This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 07596918 2

Die Prostituierte und die Gesellschaft

Eine soziologisch-ethische Studie

Von

Camillo Karl Schneider

Mit einem Geleitwort von A. Blaschko

1263

Leipzig
Verlag von Johann Ambrosius Barth
1908

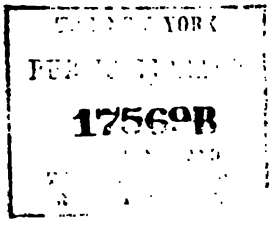

Druck von Grimme & Trömel in Leipzig.

GELEITWORT.

Dem Wunsche des Herrn Camillo Karl Schneider, seinem Buche ein paar Geleitworte mit auf den Weg zu geben, bin ich gern nachgekommen. Ist doch das Interesse der Laienwelt an der Prostitutionsfrage im letzten Jahrzehnt in so erheblichem Maße gewachsen, daß es nicht wundernehmen kann, wenn nun auch einmal ein Laie selbst das Wort nimmt und sich in dem vielstimmigen Chor der Ärzte, Hygieniker, Verwaltungsbeamten, Politiker und Frauenrechtlerinnen vernehmen läßt. Und geschieht das mit so viel Sachverständnis, sittlichem Ernst und humanem Sinn, wie in dem vorliegenden Buche, so darf der Verfasser sicher darauf rechnen, daß seine Stimme überall gehört und sein Standpunkt von vielen geteilt wird. Als großen Vorzug des Buches möchte ich es betrachten, daß der Verfasser für alle seine Behauptungen exakte und ausführliche Belege beibringt, die er, um die Wirkung des Textes nicht zu beeinträchtigen, in einem besonderen Anhang originaliter zusammenstellt. Auch eine von ihm selbst bei einer Anzahl von deutschen und österreichischen Polizeiverwaltungen unternommene Enquete über die Lebensbedingungen der Inskribierten, die ein reichhaltiges amtliches Material beibringt, dürfte geeignet sein, den Wert des Buches zu erhöhen und ihm nicht nur bei den Laien, sondern überall da, wo man der Prostitutionsfrage Interesse entgegenbringt, Freunde zu gewinnen.

A. Blaschko.

VORWORT.

Es mag gewagt erscheinen, die Literatur über Prostitution und die damit zusammenhängenden Fragen um eine neue Schrift zu vermehren. Allein das zu behandelnde Gebiet ist ein derart ausgedehntes und bedeutungsvolles, daß gar manche Erscheinungen noch einer eingehenden Besprechung und Klärung bedürfen. Inwiefern ich mich für berechtigt halte, ein Wort mitzureden, soll die Einleitung dem Leser sagen.

Meine Schrift befaßt sich lediglich mit den Fragen des Tages. Alles Historische liegt ihr fern, soweit ein Rückblick in die Vergangenheit nicht zum rechten Verstehen der Gegenwart notwendig ist.

Mein Bestreben geht in erster Linie dahin: in möglichst kurzer, klarer und bei aller Sachlichkeit temperamentvoller Weise das Leben und Treiben der Prostituierten, ihre soziale Lage, ihre Beziehungen zu allen Gesellschaftsklassen darzulegen. In zweiter Linie will ich versuchen, die Frage der Prostitution überhaupt zu behandeln und dabei vor allem die Stellungnahme des Staates, der Behörde, der Gesellschaft und des Einzelnen zu dieser Erscheinung besprechen. Es soll mein Bestreben sein, bei aller naturgemäßen Subjektivität in der Auffassung des Ganzen, so objektiv als möglich den verschiedenen herrschenden Meinungen gerecht zu werden.

Meine Ausführungen wenden sich an einen Jeden, der für diese ungemein wichtigen Fragen Interesse hat. Dem Kenner werde ich kaum etwas Neues sagen und Behörden, Ärzte und Juristen schwerlich irgendwie belehren können. Mein Buch soll aber ein Spiegel der Verhältnisse und Meinungen sein, soll dem Fernerstehenden, Mann wie Weib, schnell ein anschauliches Bild der Sachlage zeigen und seine Teilnahme an diesen Dingen wecken.

Ich schone in meinem Buche weder mich noch andere, fühle mich aber weit davon entfernt, die Sensationslust der großen Masse zu reizen. Die in Betracht kommenden Fragen können nur von solchen

der Lösung näher geführt werden, die mit sittlichem Ernste an sie herantreten.

Herrn Dr. A. Blaschko bin ich für sein freundliches Geleitwort sehr zu Danke verpflichtet. Auch dem Herrn Verleger möchte ich nicht unterlassen, für sein Entgegenkommen meinen besten Dank abzustatten.

Wien IX, Günthergasse 1, am 13. Mai 1908.

Camillo Karl Schneider.

INHALT.

Seite

Geleitwort von A. Blaschko, Berlin III

Vorwort V

Einleitung 1

I. **Die soziale Lage der Prostituierten** 8

Die Inskription 8

Verhör auf dem Polizeiamt 8; Verwarnungsprotokoll 9; Inskription 9; Altersgrenze 9; Gesundheitsbuch 10.

Wohnungsfrage 10

Bordelle 10; offene Häuser 11; Straßenprostituierte 12.

Verhältnis der Prostituierten zum Wirt 12

Lage der Mädchen im Bordell 13; im offenen Hause 14; Höhe der Ausgaben der Straßenprostituierten 15.

Einnahmen der Prostituierten 16

Im Bordell 16; pekuniäre Lage der anderen Gruppen der Inskribierten 18.

Reglementierung der Inskribierten 19

Die ärztliche Kontrolle 20; polizeiliche Vorschriften 22.

Verhältnis der Inskribierten zum Besucher 25

Im Bordell 25; im offenen Hause 29; bei Straßenprostituierten 30.

Ausbeutung der Prostituierten 34

Allgemeines 34; Kupplerinnen 34; Zuhälter 35.

Austritt aus der Kontrolle 36

Verhalten der Sittenpolizeibeamten gegen Inskribierte 37

Dauer der Kontrolle 38

Schicksal der Inskribierten 38

Umfang der offiziellen Prostitution in Deutschland 40

II. **Die venerischen Krankheiten (Syphilis und Gonorrhoe). Ihr Verlauf, ihre Folgen und ihre Verbreitung** 42

Allgemeines 42

Syphilis 43

Ursprung 43; Erreger 43; Verlauf der Krankheit 44; Art des Erworbenwerdens 45; Heilbarkeit 46; Übertragbarkeit 48; Ansteckungsgefahr 48; Vererbbarkeit 49.

Gonorrhoe 50

Ursprung 50; Erreger 51; Verlauf und Folgen im allgemeinen 51; beim Manne 51; beim Weibe 51; Heilbarkeit 52; Gefährlichkeit 52.

Wie können wir uns gegen Geschlechtskrankheiten schützen? 53

Verbreitung der venerischen Krankheiten 54

Anteil der offiziellen Prostitution an der Verbreitung 56

III. **Das Für und Wider der Reglementierung. Neoreglementarismus und Abolitionismus** 58

Allgemeines 58

Seite

Neoreglementarismus 59
Tarnowskys Standpunkt 59; Neißers Vorschläge 61; Lepines Projekt 64.
Abolitionismus 64
Blaschkos Darlegungen über Unwert der Reglementierung 64; Grundsätze der Abolitionisten 65.
IV. **Über die Ursachen der Prostitution** 69
Allgemeines 69
Das Verhältnis zwischen Mann und Weib 70
Das Wesen der Prostitution im allgemeinen 74
Über die Natur der Prostituierten und das Wesen der Prostitution im engeren Sinne 77
Parent-Duchâtelets Standpunkt 77; Lombroso-Tarnowskys Auffassung 80; Urteile von Blaschko u. a. 82.
Herkunft der Inskribierten 83
Wirtschaftliche Lage des arbeitenden Weibes 83
Fabrikarbeiterinnen 84; Handelsangestellte 85; Dienstboten 86; Kellnerinnen 87.
Prostituiertentypen 89
Zusammenfassung der Hauptmomente 91
V. **Unsere Stellungnahme zur Prostitution** 92
Allgemeines 92
Behebung der allgemeinen Grundursachen, die zur Prostitution führen. . 94
Sittliche Notlage der Jugend 94; Wohnungselend 95; Oktavia Hills Reformen 96; Errichtung von Wohnungspflegebezirken 99; Stellung der weiblichen Diensboten 99; Lage der Kellnerinnen 101; Mädchenhandel 102.
Folgen der Reglementierung in sittlicher Hinsicht 103
Strafbarkeit der Prostitution 104; Nutzlosigkeit der sanitären Kontrolle 107; Unsittlichkeit der Sittenpolizei 109.
Alkohol und Sexualität 110
Rettung und Besserung der Prostituierten 115
Arbeitshäuser 116; staatliche Fürsorgeanstalten 117; Polizeiassistentinnen 118; Rettungsheime 119.
Zusammenfassung der Hauptmomente 119
VI. **Erziehung und Ehe** 121
Allgemeines 121
Gesellschaftsmoral 123
Erziehung 124
Sexuelle Aufklärung der Jugend 125; Sexualpädagogik 132.
Ehe 134
Allgemeines 135; Enthaltsamkeit vor der Ehe 137; Ehereformen 142.
Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit . 146
Unentgeltliche Behandlung 148; Anzeigepflicht des Arztes 149; Bestrafung Kranker, die sexuell verkehren 151.
Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte 151
Quellennachweise und Anmerkungen 153
Zu Kapitel I 153; zu Kapitel II 190; zu Kapitel III 193; zu Kapitel IV 204; zu Kapitel V 214; zu Kapitel VI 230.

EINLEITUNG.

Wollen wir uns mit der Prostitution ernstlich befassen und dies ebenso schwierige und heikle wie bedeutungsvolle Thema nicht nur oberflächlich streifen, so müssen wir die Erörterung dieser Fragen ohne jede Voreingenommenheit versuchen. Sowie wir — wie dies in so mancher der Prostitution gewidmeten Schrift geschieht — von vornherein überzeugt sind, daß das Tun und Lassen der Prostituierten ein unmoralisches ist, daß ihre Handlungen ungesetzliche, die Gesellschaft und ihre Mitglieder schädigende, daß sie selbst degenerierte Geschöpfe sind, sowie wir also die Prostitution eo ipso verdammen, werden wir nie imstande sein, ihre wahren Ursachen zu erkennen und denen, die sie ausüben, gerecht zu werden. Ebensowenig dürfen wir freilich geneigt sein, die Prostituierte mit dem Glorienschein einer gefallenen Heiligen zu umgeben, dürfen wir durch allzugroße Teilnahme an dem Schicksale einzelner wirklich Unglücklicher uns die Schärfe des Blickes zur sicheren Beurteilung der ganzen Erscheinung und ihrer im einzelnen so wechselnden Formen trüben lassen. Jedes Verallgemeinern würde zunächst zu großen Trugschlüssen führen. Es gilt hier, wie überhaupt bei Untersuchung sozialer Fragen, vor allem die einzelne Person, den Menschen, zu studieren und das Warum und Wie seiner Existenz zu ergründen. Es gilt vor allem nicht nur die Prostituierte, das Weib allein, das sich hingibt, ins Auge zu fassen, sondern auch den Mann, ohne dessen Teilnahme eine Prostitution doch undenkbar ist, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Nur durch die rechte Erkenntnis der Beziehungen zwischen Mann und Weib werden wir eine klare Vorstellung von dem Wesen der Prostitution gewinnen und dadurch die Basis erlangen, die wir brauchen, um solche Fragen nicht einseitig zu beurteilen.

Streng genommen bezieht sich der Begriff Prostitution nur auf das Weib. So erklärt Commenge (1) den Begriff Prostituierte wie

folgt: „Eine Prostituierte ist eine Frauensperson, die mit ihrem Körper ein Gewerbe ausübt, sich dem ersten Besten gegen Bezahlung hingibt und über keine anderen Existenzmittel verfügt als die, welche ihr die vorübergehenden Beziehungen mit einer mehr oder weniger großen Zahl von Individuen verschaffen." Schrank (2) faßt die Prostitution kurz als „Unzuchtgewerbe betrieben mit dem weiblichen Körper" auf. Andere Definitionen sind noch begrenzter oder einseitiger, und gewöhnlich will man unter einer Prostituierten nur ein solches Weib verstehen, das seine Tätigkeit unter Aufsicht und Duldung der Behörde ausübt, kurz und gut die „Inskribierte" (das Kontrollmädchen, die Reglementierte, die offizielle Dirne) (3).

Wenn ich auch — wenigstens in den ersten Teilen dieser Schrift — fast ausschließlich von Inskribierten reden werde, so würde ich doch in eine sehr schiefe Lage kommen, könnte ich meine Endurteile auf keiner breiteren Grundlage aufbauen. Ich muß jedenfalls für meine Zwecke dem Begriff Prostitution eine wesentlich andere Fassung geben. Für mich ist es nicht nur „der Verkauf des süßen Namens der Liebe" (Louis Blanc), also wie Bloch (4) sich ausdrückt „das völlige Fehlen aller seelischen und persönlichen Beziehungen auf der einen Seite und das schmähliche Hervortreten des merkantilen Charakters der Geschlechtsverbindung auf der anderen Seite", worin die Prostitution liegt. Wenn ich von Prostitution spreche, so hat einmal das Wort für mich keinen wie immer gearteten verächtlichen Sinn; zum anderen denke ich eben dabei nicht nur an Weiber, sondern vor allem auch an Männer. Denn in der Prostitution kommen die Beziehungen beider zum Ausdruck, und der Mann „prostituiert sich" im Grunde genau so wie das Weib. Mithin begreift die Bezeichnung Prostitution für mich die gegenseitige sexuelle Annäherung und Hingabe von Weib und Mann außerhalb der Ehe. Allerdings verstehe ich dabei unter Ehe nicht deren heute übliche Form, sondern die auf seelischer Wahlverwandtschaft beruhenden Beziehungen zweier Menschen (Mann und Weib), die zu einem dauernd Vereinigtseinmüssen führen und ihrem inneren Wesen nach jedes sexuelle Begehren nach dritten Personen ausschließen. Das Vereinigtsein kann in der Form der heutigen Ehe oder der freien Liebe statthaben, aber die Ursachen, die zwei Menschen veranlassen, als Mann und Weib zu leben, müssen sittlich einwandfreie sein, denn sonst ist jede Ehe Prostitution. Ich deute dies hier nur

kurz an und verweise auf die eingehendere Darstellung meiner Ansicht in den letzten Kapiteln.

Jedenfalls spreche ich von Prostitution in diesem breiten Sinne ohne Rücksicht darauf, ob der weibliche (oder männliche) Teil dabei materiell „entlohnt" wird. Wollte ich den Begriff Prostitution durch das Moment des materiell Entlohntwerdens einengen oder gar auf Inskribierte beschränken, so würde ich meines Empfindens in den Fehler verfallen, den ich an fast allen Schriften über dies Thema tadeln muß, ich würde meine Blickgrenze willkürlich zu eng stecken und bei Untersuchung der Grundfrage: warum gibt es eine Prostitution? nicht tief genug in die Beziehungen der Geschlechter hineinschauen. Wie wir uns aber dem „Warum" gegenüberstellen, wie wir diese Frage uns deuten, davon hängen letzten Endes alle unsere Urteile über die Erscheinung ab.

Was mich dazu antreibt und berechtigt, über die Fragen der Prostitution zu schreiben, da ich doch weder als Arzt, Jurist, Beamter oder sonstwie von vornherein charakterisiert bin, sollen dem Leser die folgenden Darlegungen sagen. Sie sollen ihn fühlen lassen, daß persönliches Erleben der rote Faden meines Buches ist. Nur wer in irgendeiner Weise die Tragik der Prostitution selbst erfühlt hat, kann die rechten Worte finden, anderen diese Nachtseite menschlichen Lebens zu schildern, und auch den Mut, frei heraus zu sagen, was er erfahren und erlitten.

Mit dem Erwachen meiner Sexualität im 17. Lebensjahre knüpfte ich wie gewöhnlich durch Vermittlung älterer Schulkameraden meine ersten intimen Beziehungen mit dem Weibe an. Auch andere Jugendsünden sind mir damals nicht fremd geblieben. Ich war bis zu meinem 19. Jahre in sexuellen Dingen ganz unerfahren und übte sie nur aus, weil meine Kameraden es ebenfalls taten. Es war wie mit dem Rauchen, Biertrinken und ähnlichen Sachen, die die Schüler der oberen Gymnasialklassen nicht unterlassen zu dürfen glauben. Von seiten der Eltern, Lehrer und andrer erwachsener Personen, die mir nahe standen, wurde das sexuelle Thema nie berührt, und ich erinnere mich noch sehr deutlich, wie ungemein naiv meine damaligen Anschauungen waren. Ich war auch viel zu unselbständig im Denken, um nach dem Warum und Wie zu forschen. Weiber waren mir gar nicht sympathisch, und da ich obendrein in einer kleinen Provinz-

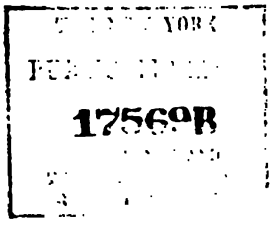

Druck von Grimme & Trömel in Leipzig.

GELEITWORT.

Dem Wunsche des Herrn Camillo Karl Schneider, seinem Buche ein paar Geleitworte mit auf den Weg zu geben, bin ich gern nachgekommen. Ist doch das Interesse der Laienwelt an der Prostitutionsfrage im letzten Jahrzehnt in so erheblichem Maße gewachsen, daß es nicht wundernehmen kann, wenn nun auch einmal ein Laie selbst das Wort nimmt und sich in dem vielstimmigen Chor der Ärzte, Hygieniker, Verwaltungsbeamten, Politiker und Frauenrechtlerinnen vernehmen läßt. Und geschieht das mit so viel Sachverständnis, sittlichem Ernst und humanem Sinn, wie in dem vorliegenden Buche, so darf der Verfasser sicher darauf rechnen, daß seine Stimme überall gehört und sein Standpunkt von vielen geteilt wird. Als großen Vorzug des Buches möchte ich es betrachten, daß der Verfasser für alle seine Behauptungen exakte und ausführliche Belege beibringt, die er, um die Wirkung des Textes nicht zu beeinträchtigen, in einem besonderen Anhang originaliter zusammenstellt. Auch eine von ihm selbst bei einer Anzahl von deutschen und österreichischen Polizeiverwaltungen unternommene Enquete über die Lebensbedingungen der Inskribierten, die ein reichhaltiges amtliches Material beibringt, dürfte geeignet sein, den Wert des Buches zu erhöhen und ihm nicht nur bei den Laien, sondern überall da, wo man der Prostitutionsfrage Interesse entgegenbringt, Freunde zu gewinnen.

A. Blaschko.

VORWORT.

Es mag gewagt erscheinen, die Literatur über Prostitution und die damit zusammenhängenden Fragen um eine neue Schrift zu vermehren. Allein das zu behandelnde Gebiet ist ein derart ausgedehntes und bedeutungsvolles, daß gar manche Erscheinungen noch einer eingehenden Besprechung und Klärung bedürfen. Inwiefern ich mich für berechtigt halte, ein Wort mitzureden, soll die Einleitung dem Leser sagen.

Meine Schrift befaßt sich lediglich mit den Fragen des Tages. Alles Historische liegt ihr fern, soweit ein Rückblick in die Vergangenheit nicht zum rechten Verstehen der Gegenwart notwendig ist.

Mein Bestreben geht in erster Linie dahin: in möglichst kurzer, klarer und bei aller Sachlichkeit temperamentvoller Weise das Leben und Treiben der Prostituierten, ihre soziale Lage, ihre Beziehungen zu allen Gesellschaftsklassen darzulegen. In zweiter Linie will ich versuchen, die Frage der Prostitution überhaupt zu behandeln und dabei vor allem die Stellungnahme des Staates, der Behörde, der Gesellschaft und des Einzelnen zu dieser Erscheinung besprechen. Es soll mein Bestreben sein, bei aller naturgemäßen Subjektivität in der Auffassung des Ganzen, so objektiv als möglich den verschiedenen herrschenden Meinungen gerecht zu werden.

Meine Ausführungen wenden sich an einen Jeden, der für diese ungemein wichtigen Fragen Interesse hat. Dem Kenner werde ich kaum etwas Neues sagen und Behörden, Ärzte und Juristen schwerlich irgendwie belehren können. Mein Buch soll aber ein Spiegel der Verhältnisse und Meinungen sein, soll dem Fernerstehenden, Mann wie Weib, schnell ein anschauliches Bild der Sachlage zeigen und seine Teilnahme an diesen Dingen wecken.

Ich schone in meinem Buche weder mich noch andere, fühle mich aber weit davon entfernt, die Sensationslust der großen Masse zu reizen. Die in Betracht kommenden Fragen können nur von solchen

der Lösung näher geführt werden, die mit sittlichem Ernste an sie herantreten.

Herrn Dr. A. Blaschko bin ich für sein freundliches Geleitwort sehr zu Danke verpflichtet. Auch dem Herrn Verleger möchte ich nicht unterlassen, für sein Entgegenkommen meinen besten Dank abzustatten.

Wien IX, Günthergasse 1, am 13. Mai 1908.

Camillo Karl Schneider.

INHALT.

Seite

Geleitwort von A. Blaschko, Berlin III

Vorwort V

Einleitung 1

I. **Die soziale Lage der Prostituierten** 8

Die Inskription 8

Verhör auf dem Polizeiamt 8; Verwarnungsprotokoll 9; Inskription 9; Altersgrenze 9; Gesundheitsbuch 10.

Wohnungsfrage 10

Bordelle 10; offene Häuser 11; Straßenprostituierte 12.

Verhältnis der Prostituierten zum Wirt 12

Lage der Mädchen im Bordell 13; im offenen Hause 14; Höhe der Ausgaben der Straßenprostituierten 15.

Einnahmen der Prostituierten 16

Im Bordell 16; pekuniäre Lage der anderen Gruppen der Inskribierten 18.

Reglementierung der Inskribierten 19

Die ärztliche Kontrolle 20; polizeiliche Vorschriften 22.

Verhältnis der Inskribierten zum Besucher 25

Im Bordell 25; im offenen Hause 29; bei Straßenprostituierten 30.

Ausbeutung der Prostituierten 34

Allgemeines 34; Kupplerinnen 34; Zuhälter 35.

Austritt aus der Kontrolle 36

Verhalten der Sittenpolizeibeamten gegen Inskribierte 37

Dauer der Kontrolle 38

Schicksal der Inskribierten 38

Umfang der offiziellen Prostitution in Deutschland 40

II. **Die venerischen Krankheiten (Syphilis und Gonorrhoe). Ihr Verlauf, ihre Folgen und ihre Verbreitung** 42

Allgemeines 42

Syphilis 43

Ursprung 43; Erreger 43; Verlauf der Krankheit 44; Art des Erwerbenwerdens 45; Heilbarkeit 46; Übertragbarkeit 48; Ansteckungsgefahr 48; Vererbbarkeit 49.

Gonorrhoe 50

Ursprung 50; Erreger 51; Verlauf und Folgen im allgemeinen 51; beim Manne 51; beim Weibe 51; Heilbarkeit 52; Gefährlichkeit 52.

Wie können wir uns gegen Geschlechtskrankheiten schützen? 53

Verbreitung der venerischen Krankheiten 54

Anteil der offiziellen Prostitution an der Verbreitung 56

III. **Das Für und Wider der Reglementierung. Neoreglementarismus und Abolitionismus** 58

Allgemeines 58

Seite

Neoreglementarismus 59
Tarnowskys Standpunkt 59; Neißers Vorschläge 61; Lepines Projekt 64.
Abolitionismus 64
Blaschkos Darlegungen über Unwert der Reglementierung 64; Grundsätze der Abolitionisten 65.
IV. **Über die Ursachen der Prostitution** 69
Allgemeines 69
Das Verhältnis zwischen Mann und Weib 70
Das Wesen der Prostitution im allgemeinen 74
Über die Natur der Prostituierten und das Wesen der Prostitution im engeren Sinne 77
Parent-Duchâtelets Standpunkt 77; Lombroso-Tarnowskys Auffassung 80; Urteile von Blaschko u. a. 82.
Herkunft der Inskribierten 83
Wirtschaftliche Lage des arbeitenden Weibes 83
Fabrikarbeiterinnen 84; Handelsangestellte 85; Dienstboten 86; Kellnerinnen 87.
Prostituiertentypen 89
Zusammenfassung der Hauptmomente 91
V. **Unsere Stellungnahme zur Prostitution** 92
Allgemeines 92
Behebung der allgemeinen Grundursachen, die zur Prostitution führen . . 94
Sittliche Notlage der Jugend 94; Wohnungselend 95; Oktavia Hills Reformen 96; Errichtung von Wohnungspflegebezirken 99; Stellung der weiblichen Diensboten 99; Lage der Kellnerinnen 101; Mädchenhandel 102.
Folgen der Reglementierung in sittlicher Hinsicht 103
Strafbarkeit der Prostitution 104; Nutzlosigkeit der sanitären Kontrolle 107; Unsittlichkeit der Sittenpolizei 109.
Alkohol und Sexualität 110
Rettung und Besserung der Prostituierten 115
Arbeitshäuser 116; staatliche Fürsorgeanstalten 117; Polizeiassistentinnen 118; Rettungsheime 119.
Zusammenfassung der Hauptmomente 119
VI. **Erziehung und Ehe** 121
Allgemeines 121
Gesellschaftsmoral 123
Erziehung 124
Sexuelle Aufklärung der Jugend 125; Sexualpädagogik 132.
Ehe 134
Allgemeines 135; Enthaltsamkeit vor der Ehe 137; Ehereformen 142.
Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit . 146
Unentgeltliche Behandlung 148; Anzeigepflicht des Arztes 149; Bestrafung Kranker, die sexuell verkehren 151.
Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte 151
Quellennachweise und Anmerkungen 153
Zu Kapitel I 153; zu Kapitel II 190; zu Kapitel III 193; zu Kapitel IV 204; zu Kapitel V 214; zu Kapitel VI 230.

EINLEITUNG.

Wollen wir uns mit der Prostitution ernstlich befassen und dies ebenso schwierige und heikle wie bedeutungsvolle Thema nicht nur oberflächlich streifen, so müssen wir die Erörterung dieser Fragen ohne jede Voreingenommenheit versuchen. Sowie wir — wie dies in so mancher der Prostitution gewidmeten Schrift geschieht — von vornherein überzeugt sind, daß das Tun und Lassen der Prostituierten ein unmoralisches ist, daß ihre Handlungen ungesetzliche, die Gesellschaft und ihre Mitglieder schädigende, daß sie selbst degenerierte Geschöpfe sind, sowie wir also die Prostitution eo ipso verdammen, werden wir nie imstande sein, ihre wahren Ursachen zu erkennen und denen, die sie ausüben, gerecht zu werden. Ebensowenig dürfen wir freilich geneigt sein, die Prostituierte mit dem Glorienschein einer gefallenen Heiligen zu umgeben, dürfen wir durch allzugroße Teilnahme an dem Schicksale einzelner wirklich Unglücklicher uns die Schärfe des Blickes zur sicheren Beurteilung der ganzen Erscheinung und ihrer im einzelnen so wechselnden Formen trüben lassen. Jedes Verallgemeinern würde zunächst zu großen Trugschlüssen führen. Es gilt hier, wie überhaupt bei Untersuchung sozialer Fragen, vor allem die einzelne Person, den Menschen, zu studieren und das Warum und Wie seiner Existenz zu ergründen. Es gilt vor allem nicht nur die Prostituierte, das Weib allein, das sich hingibt, ins Auge zu fassen, sondern auch den Mann, ohne dessen Teilnahme eine Prostitution doch undenkbar ist, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Nur durch die rechte Erkenntnis der Beziehungen zwischen Mann und Weib werden wir eine klare Vorstellung von dem Wesen der Prostitution gewinnen und dadurch die Basis erlangen, die wir brauchen, um solche Fragen nicht einseitig zu beurteilen.

Streng genommen bezieht sich der Begriff Prostitution nur auf das Weib. So erklärt Commenge (1) den Begriff Prostituierte wie

folgt: „Eine Prostituierte ist eine Frauensperson, die mit ihrem Körper ein Gewerbe ausübt, sich dem ersten Besten gegen Bezahlung hingibt und über keine anderen Existenzmittel verfügt als die, welche ihr die vorübergehenden Beziehungen mit einer mehr oder weniger großen Zahl von Individuen verschaffen.“ Schrank (2) faßt die Prostitution kurz als „Unzuchtgewerbe betrieben mit dem weiblichen Körper“ auf. Andere Definitionen sind noch begrenzter oder einseitiger, und gewöhnlich will man unter einer Prostituierten nur ein solches Weib verstehen, das seine Tätigkeit unter Aufsicht und Duldung der Behörde ausübt, kurz und gut die „Inskribierte“ (das Kontrollmädchen, die Reglementierte, die offizielle Dirne) (3).

Wenn ich auch — wenigstens in den ersten Teilen dieser Schrift — fast ausschließlich von Inskribierten reden werde, so würde ich doch in eine sehr schiefe Lage kommen, könnte ich meine Endurteile auf keiner breiteren Grundlage aufbauen. Ich muß jedenfalls für meine Zwecke dem Begriff Prostitution eine wesentlich andere Fassung geben. Für mich ist es nicht nur „der Verkauf des süßen Namens der Liebe“ (Louis Blanc), also wie Bloch (4) sich ausdrückt „das völlige Fehlen aller seelischen und persönlichen Beziehungen auf der einen Seite und das schmähliche Hervortreten des merkantilen Charakters der Geschlechtsverbindung auf der anderen Seite“, worin die Prostitution liegt. Wenn ich von Prostitution spreche, so hat einmal das Wort für mich keinen wie immer gearteten verächtlichen Sinn; zum anderen denke ich eben dabei nicht nur an Weiber, sondern vor allem auch an Männer. Denn in der Prostitution kommen die Beziehungen beider zum Ausdruck, und der Mann „prostituiert sich“ im Grunde genau so wie das Weib. Mithin begreift die Bezeichnung Prostitution für mich die gegenseitige sexuelle Annäherung und Hingabe von Weib und Mann außerhalb der Ehe. Allerdings verstehe ich dabei unter Ehe nicht deren heute übliche Form, sondern die auf seelischer Wahlverwandtschaft beruhenden Beziehungen zweier Menschen (Mann und Weib), die zu einem dauernd Vereinigtseinmüssen führen und ihrem inneren Wesen nach jedes sexuelle Begehren nach dritten Personen ausschließen. Das Vereinigtsein kann in der Form der heutigen Ehe oder der freien Liebe statthaben, aber die Ursachen, die zwei Menschen veranlassen, als Mann und Weib zu leben, müssen sittlich einwandfreie sein, denn sonst ist jede Ehe Prostitution. Ich deute dies hier nur

kurz an und verweise auf die eingehendere Darstellung meiner Ansicht in den letzten Kapiteln.

Jedenfalls spreche ich von Prostitution in diesem breiten Sinne ohne Rücksicht darauf, ob der weibliche (oder männliche) Teil dabei materiell „entlohnt" wird. Wollte ich den Begriff Prostitution durch das Moment des materiell Entlohntwerdens einengen oder gar auf Inskribierte beschränken, so würde ich meines Empfindens in den Fehler verfallen, den ich an fast allen Schriften über dies Thema tadeln muß, ich würde meine Blickgrenze willkürlich zu eng stecken und bei Untersuchung der Grundfrage: warum gibt es eine Prostitution? nicht tief genug in die Beziehungen der Geschlechter hineinschauen. Wie wir uns aber dem „Warum" gegenüberstellen, wie wir diese Frage uns deuten, davon hängen letzten Endes alle unsere Urteile über die Erscheinung ab.

Was mich dazu antreibt und berechtigt, über die Fragen der Prostitution zu schreiben, da ich doch weder als Arzt, Jurist, Beamter oder sonstwie von vornherein charakterisiert bin, sollen dem Leser die folgenden Darlegungen sagen. Sie sollen ihn fühlen lassen, daß persönliches Erleben der rote Faden meines Buches ist. Nur wer in irgendeiner Weise die Tragik der Prostitution selbst erfühlt hat, kann die rechten Worte finden, anderen diese Nachtseite menschlichen Lebens zu schildern, und auch den Mut, frei heraus zu sagen, was er erfahren und erlitten.

Mit dem Erwachen meiner Sexualität im 17. Lebensjahre knüpfte ich wie gewöhnlich durch Vermittlung älterer Schulkameraden meine ersten intimen Beziehungen mit dem Weibe an. Auch andere Jugendsünden sind mir damals nicht fremd geblieben. Ich war bis zu meinem 19. Jahre in sexuellen Dingen ganz unerfahren und übte sie nur aus, weil meine Kameraden es ebenfalls taten. Es war wie mit dem Rauchen, Biertrinken und ähnlichen Sachen, die die Schüler der oberen Gymnasialklassen nicht unterlassen zu dürfen glauben. Von seiten der Eltern, Lehrer und andrer erwachsener Personen, die mir nahe standen, wurde das sexuelle Thema nie berührt, und ich erinnere mich noch sehr deutlich, wie ungemein naiv meine damaligen Anschauungen waren. Ich war auch viel zu unselbständig im Denken, um nach dem Warum und Wie zu forschen. Weiber waren mir gar nicht sympathisch, und da ich obendrein in einer kleinen Provinz-

stadt lebte, wo es eine offizielle Prostitution nicht und nur sehr wenige heimliche Prostituierte gab, so war mein sexueller Verkehr ein sehr spärlicher. Erst kurz vor meinem Weggange aus der Kleinstadt nach Dresden lernte ich noch eine „Heimliche" kennen, die — wie ich durch Zufall erfuhr — allerdings eine Leipziger Inskribierte war und einer hohen sächsischen Adelsfamilie entstammte. Die Tatsache, daß eine „Gräfin" in dieser Weise lebte, weckte das erste Interesse für diese Weiber in mir.

In Dresden begann ich — aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher berühren kann — erst eigentlich aufzuleben. Hier kam meine auf selbständige Entwicklung gerichtete Veranlagung im Laufe von zwei Jahren allmählich zum Durchbruch. Sehr rasch wurde ich von meiner Dummheit in sexuellen Dingen völlig befreit, und nicht zuletzt waren es die Ratschläge eines Arztes, dem ich mich anvertrauen mußte, die mir die Augen öffneten. Ich lernte die gesundheitlichen Gefahren des sexuellen Verkehrs kennen, leider aber waren die Mitteilungen dieses Arztes nicht derart, daß ich eine völlig richtige Vorstellung bekommen hätte von den Folgen, die sie nach sich ziehen können. Ich habe damals seinen Worten allzusehr geglaubt und erst ein gut Teil später einsehen gelernt, daß die von mir in jenen Jahren geübte Befriedigung sexueller Begierden nicht nur den Körper, sondern auch die Psyche in ungünstiger Weise beeinflussen muß.

Ausschweifend lebte ich nicht, dazu war ich zu zurückhaltend gegenüber dem weiblichen Geschlecht und waren meine Mittel zu knapp bemessen. Ich trat vor allem zu der billigeren Klasse der Inskribierten in Beziehungen, doch führte mich manche Gelegenheit auch mit verschiedenen anderen Frauentypen zusammen, deren Liebesgunst ein williger netter Jüngling nicht mit klingendem Lohn zu erkaufen brauchte. Gerade in Dresden schon machte ich die Beobachtung, daß Geld in vielen Fällen auch für die Inskribierten keine Rolle spielt. Mag sein, daß sie es einem anderen doppelt zahlen läßt, was sie dem einen ohne Entgelt spendet. Ich kam bereits damals zu mancher in ein ganz freundschaftliches, obendrein zuweilen rein platonisches Verhältnis, und habe dabei viele wertvolle Belehrungen, die sich nicht nur auf das Gebiet der Erotik bezogen, empfangen.

Auf Dresden folgte ein mehrjähriger Aufenthalt in Berlin, wo ich reiche Gelegenheit hatte, fast alle Typen der Prostituierten — von dem niedrigsten Kontrollmädchen bis zur Ehefrau aus der sogenannten

guten Gesellschaft — kennen zu lernen. Damals schon begann ich diese Weibertypen in meiner Weise zu studieren, wobei ich trotz aller Neugier immer vorsichtiger wurde. Aber ich war noch nicht gefeit gegen den mir verderblichen Einfluß des Alkohols. Und wenn ich gelegentlich in „fröhlicher Runde" ein anderen ganz unschädlich scheinendes Quantum zu mir genommen hatte, dann erwachten in mir die bösen Lüste und ich betäubte meine innere Stimme durch höchst unschönen weiblichen Verkehr. Gibt es doch für den jungen Menschen, der allein im Trubel der Weltstadt steht, nur ein sicheres Mittel, sich rein zu erhalten: sittliche Willenskraft. Dieser aber ermangelte ich damals in zu hohem Grade.

In Berlin fehlt ein Typus der Inskribierten: das Bordellmädchen. Durch gelegentliche Besuche in Leipzig konnte ich aber auch Einblicke in echte Bordelle tun. Dabei mußte ich die schwere Erfahrung machen, daß selbst das bestkontrollierte Bordell kein Sicherheitsventil gegen ernste Erkrankung ist. Ich holte mir bei einer Inskribierten, deren Gesundheit der Arzt am gleichen Tage bescheinigt und die vor mir noch keinen anderen Mann empfangen hatte, eine venerische Infektion. Gelang es auch dem energischen Vorgehen des Arztes, den Verlauf der Krankheit zu einem ganz normalen zu gestalten, so lenkte doch diese Tatsache zum ersten Male meine volle Aufmerksamkeit auf alle Fragen, die mit der Kontrolle der Inskribierten zusammenhängen.

Mein Bedürfnis nach weiblichem Verkehr, der selbst mit offiziellen Prostituierten nicht immer sexueller Natur war, sowie mein mehr und mehr zunehmendes Interesse an diesen Weibern und an den Fragen der Prostitution überhaupt brachte es in weiteren Jahren mit sich, daß ich die Zustände in Darmstadt, Mainz, Frankfurt a. M., Hamburg, Wien, und in den allerletzten Jahren auf größeren Reisen auch die Prostitutionsverhältnisse in Köln, Genf, London, Paris, Sarajevo, Konstantinopel und kleineren Orten ziemlich gut kennen lernte, sowie wenigstens flüchtige Eindrücke in das Getriebe in Städten wie Venedig, Genua, Marseille und Brüssel erhielt.

So kam ich im Laufe der letzten 10 Jahre in Berührung mit über 300 Prostituierten, zumeist Inskribierten, und konnte gerade von diesen letzten eine ganze Anzahl durch mehrere Jahre hindurch beobachten.

Ist es schon an und für sich schwer, einen weiblichen Charakter

stadt lebte, wo es eine offizielle Prostitution nicht und nur sehr wenige heimliche Prostituierte gab, so war mein sexueller Verkehr ein sehr spärlicher. Erst kurz vor meinem Weggange aus der Kleinstadt nach Dresden lernte ich noch eine „Heimliche" kennen, die — wie ich durch Zufall erfuhr — allerdings eine Leipziger Inskribierte war und einer hohen sächsischen Adelsfamilie entstammte. Die Tatsache, daß eine „Gräfin" in dieser Weise lebte, weckte das erste Interesse für diese Weiber in mir.

In Dresden begann ich — aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher berühren kann — erst eigentlich aufzuleben. Hier kam meine auf selbständige Entwicklung gerichtete Veranlagung im Laufe von zwei Jahren allmählich zum Durchbruch. Sehr rasch wurde ich von meiner Dummheit in sexuellen Dingen völlig befreit, und nicht zuletzt waren es die Ratschläge eines Arztes, dem ich mich anvertrauen mußte, die mir die Augen öffneten. Ich lernte die gesundheitlichen Gefahren des sexuellen Verkehrs kennen, leider aber waren die Mitteilungen dieses Arztes nicht derart, daß ich eine völlig richtige Vorstellung bekommen hätte von den Folgen, die sie nach sich ziehen können. Ich habe damals seinen Worten allzusehr geglaubt und erst ein gut Teil später einsehen gelernt, daß die von mir in jenen Jahren geübte Befriedigung sexueller Begierden nicht nur den Körper, sondern auch die Psyche in ungünstiger Weise beeinflussen muß.

Ausschweifend lebte ich nicht, dazu war ich zu zurückhaltend gegenüber dem weiblichen Geschlecht und waren meine Mittel zu knapp bemessen. Ich trat vor allem zu der billigeren Klasse der Inskribierten in Beziehungen, doch führte mich manche Gelegenheit auch mit verschiedenen anderen Frauentypen zusammen, deren Liebesgunst ein williger netter Jüngling nicht mit klingendem Lohn zu erkaufen brauchte. Gerade in Dresden schon machte ich die Beobachtung, daß Geld in vielen Fällen auch für die Inskribierten keine Rolle spielt. Mag sein, daß sie es einem anderen doppelt zahlen läßt, was sie dem einen ohne Entgelt spendet. Ich kam bereits damals zu mancher in ein ganz freundschaftliches, obendrein zuweilen rein platonisches Verhältnis, und habe dabei viele wertvolle Belehrungen, die sich nicht nur auf das Gebiet der Erotik bezogen, empfangen.

Auf Dresden folgte ein mehrjähriger Aufenthalt in Berlin, wo ich reiche Gelegenheit hatte, fast alle Typen der Prostituierten — von dem niedrigsten Kontrollmädchen bis zur Ehefrau aus der sogenannten

guten Gesellschaft — kennen zu lernen. Damals schon begann ich diese Weibertypen in meiner Weise zu studieren, wobei ich trotz aller Neugier immer vorsichtiger wurde. Aber ich war noch nicht gefeit gegen den mir verderblichen Einfluß des Alkohols. Und wenn ich gelegentlich in „fröhlicher Runde" ein anderen ganz unschädlich scheinendes Quantum zu mir genommen hatte, dann erwachten in mir die bösen Lüste und ich betäubte meine innere Stimme durch höchst unschönen weiblichen Verkehr. Gibt es doch für den jungen Menschen, der allein im Trubel der Weltstadt steht, nur ein sicheres Mittel, sich rein zu erhalten: sittliche Willenskraft. Dieser aber ermangelte ich damals in zu hohem Grade.

In Berlin fehlt ein Typus der Inskribierten: das Bordellmädchen. Durch gelegentliche Besuche in Leipzig konnte ich aber auch Einblicke in echte Bordelle tun. Dabei mußte ich die schwere Erfahrung machen, daß selbst das bestkontrollierte Bordell kein Sicherheitsventil gegen ernste Erkrankung ist. Ich holte mir bei einer Inskribierten, deren Gesundheit der Arzt am gleichen Tage bescheinigt und die vor mir noch keinen anderen Mann empfangen hatte, eine venerische Infektion. Gelang es auch dem energischen Vorgehen des Arztes, den Verlauf der Krankheit zu einem ganz normalen zu gestalten, so lenkte doch diese Tatsache zum ersten Male meine volle Aufmerksamkeit auf alle Fragen, die mit der Kontrolle der Inskribierten zusammenhängen.

Mein Bedürfnis nach weiblichem Verkehr, der selbst mit offiziellen Prostituierten nicht immer sexueller Natur war, sowie mein mehr und mehr zunehmendes Interesse an diesen Weibern und an den Fragen der Prostitution überhaupt brachte es in weiteren Jahren mit sich, daß ich die Zustände in Darmstadt, Mainz, Frankfurt a. M., Hamburg, Wien, und in den allerletzten Jahren auf größeren Reisen auch die Prostitutionsverhältnisse in Köln, Genf, London, Paris, Sarajevo, Konstantinopel und kleineren Orten ziemlich gut kennen lernte, sowie wenigstens flüchtige Eindrücke in das Getriebe in Städten wie Venedig, Genua, Marseille und Brüssel erhielt.

So kam ich im Laufe der letzten 10 Jahre in Berührung mit über 300 Prostituierten, zumeist Inskribierten, und konnte gerade von diesen letzten eine ganze Anzahl durch mehrere Jahre hindurch beobachten.

Ist es schon an und für sich schwer, einen weiblichen Charakter

annähernd richtig zu analysieren, so vervielfachen sich die Schwierigkeiten Personen gegenüber, die unter so abnormen Verhältnissen leben. Für gewöhnlich sehen wir sie nur maskiert und wissen von ihrem wahren Selbst so wenig, wie wir vom Alltagsleben des Schauspielers ahnen, den wir hundertmal auf der Bühne gesehen haben. Um eine Prostituierte in ihrem rein menschlichen Verhalten kennen zu lernen, müssen wir sie in den stillen Stunden besuchen, da sie noch frei ist von Puder und Schminke. Wir müssen ihr Vertrauen erwerben, damit wir erfahren, woher des Weges sie kam und welcher Schicksalsstern sie auf ihren Pfad leitete.

Zehn Jahre sind eine kurze Spanne Zeit; ich darf nicht hoffen, daß ich schon ausreichende Erfahrungen gesammelt habe, um das Wesen der Prostitution und der Prostituierten mit der nötigen Schärfe und Sicherheit zu umschreiben.

Aber ich habe manches erlebt und viel erlitten. Und mehr als je ist heute die Teilnahme weiter Kreise an diesen hochwichtigen Fragen erwacht. Viele literarische Erscheinungen der allerletzten Jahre, von denen ich später einige näher besprechen muß, beweisen dies. Die Frauenfrage, deren Studium mich von jeher angezogen hat, ist so eng verknüpft mit unserem Thema, daß ich schon, um das Interesse daran in weitere Kreise tragen zu helfen, zur Abfassung dieser Schrift mich gedrängt fühlte. Sie ist in gewisser Weise allerdings nur eine Einleitung.

Daß ich mich auch mit den Ansichten vertraut gemacht habe, die von erfahrenen Vertretern der Behörden, Ärzten, Juristen, Psychologen, Volkswirtschaftslehrern und Frauenrechtlerinnen geäußert werden, möge vor allem Abschnitt III bis V meines Buches beweisen.

Da es mir darauf ankommt, im ersten Abschnitt recht genau die Bedingungen zu schildern, unter denen die Inskribierten in Deutschland und Österreich-Ungarn leben, und da ich dazu die Unterlagen, die ich mir selbst sammelte, nur in zweiter Linie verwerten will — würde es doch der Kritik ein leichtes sein, sie oft als „unsicher" zu brandmarken —, so sandte ich gegen Ende 1906 an eine Anzahl Behörden (5) einen Fragebogen (6) und erhielt durch diese Umfrage immerhin genug behördlich beglaubigtes Material, um einerseits mir selbst die Richtigkeit meiner eigenen Beobachtungen zu verbürgen und andrerseits die nötigen positiven Angaben für Abschnitt I geben zu können. Ich habe selbstverständlich, soweit es mir nötig schien, die behörd-

lichen Auskünfte durch bereits publiziertes Material aus ganz neuen und einwandfreien Quellen ergänzt. Allein ich betone, daß ich mein Buch schon aus Rücksicht auf den beschränkten Umfang nicht mit mehr statistischen oder sonstigen Angaben belasten kann, als mir zur Charakterisierung dessen, was ich sagen muß, unbedingt nötig scheint. Ich zitiere ja ohnedies eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Werken, deren Studium dem Leser in jeder Weise ergänzende Aufklärungen geben würde.

Gar manches, vielleicht recht gute Buch habe ich nicht gelesen. Es ist fast ein Ding der Unmöglichkeit, die in Betracht kommende Literatur zu übersehen. Vor allem lag mir doch daran, mir ein eigenes Urteil zu bilden, wozu ich naturgemäß die wichtigsten medizinischen, juristischen und anderen Fragen an der Hand der besten und neuesten Werke studieren mußte. Aber ohne ein selbstgebautes Fundament ist man im Chaos der Meinungen verloren und verstrickt sich hilflos in die Netze, die Berufene und Unberufene um diese Fragen gewoben haben. Es gilt manchen gordischen Knoten juristischer Starrheit, behördlicher Tyrannei, ärztlichen Autoritätsglaubens und gesellschaftlicher Prüderie zu durchhauen.

Vor allem gilt es, sich von jedem sittlichen Erhabenheitsgefühl frei zu machen, mit dem alle die behaftet sind, welche in der Prostituierten nur die „Dirne", die „Gefallene", die gesellschaftlich Geächtete sehen. Ebenso von allem wissenschaftlichen Eigendünkel, der da glaubt, daß alles „pathologisch" sein muß, dessen Ursachen sein trüber Blick für Psychologie nicht erkennt. Aber nicht zuletzt auch gilt es, sich frei zu machen von allen Mitleidsposen, mit denen besonders „Hilfebereite" so gern den „armen Verlorenen" gegenübertreten. Vor Komödiespielen müssen wir uns hüten, wie auch vor Selbstgerechtigkeit. Sind wir doch allzumal Menschen und ermangeln der rechten Achtung und Liebe, die wir einem jeden Mitmenschen um unserer selbst willen entgenbringen sollen!

I.

Die soziale Lage der Prostituierten.

Bereits in der Einleitung wurde gesagt, daß in diesem Abschnitte fast nur von den „Inskribierten" die Rede sein wird. Ihr Tun und Lassen soll geschildert, ihre Stellung in der Gesellschaft veranschaulicht werden.

Die Beantwortung der Frage: warum wendet sich ein Weib der Prostitution in dieser Form zu? — werde ich später versuchen. Für jetzt wollen wir diese Tatsache als gegeben hinnehmen und sofort mit der Skizzierung der einzelnen Phasen der Lebensführung beginnen.

Die Inskription

ist entweder eine freiwillige, indem diejenige, welche als offiziell geduldete Prostituierte leben will, sich sofort bei der Polizeibehörde anmeldet und um ihre Eintragung in die Listen der Kontrollmädchen nachsucht, oder sie erfolgt auf Anordnung der Behörde, nachdem deren Organe die Betreffende „als der gewerblichen Unzucht ergeben" angezeigt haben.

Wie dem auch sei, das Leben der Inskribierten beginnt mit einem Verhör auf dem Polizeiamt. Dort erfolgt zunächst eine genaue Feststellung der Personalien, und nach den an den meisten Orten bestehenden Vorschriften liegt dem Sittenpolizeibeamten die Pflicht ob, den Mädchen die Schimpflichkeit ihres Gewerbes vorzuhalten, ihnen die Lage einer Inskribierten so klar als möglich darzulegen und sie, soweit es in seiner Macht liegt, zu warnen. Inwieweit solche Vorstellungen auf das Weib Eindruck machen werden, hängt natürlich von dem Charakter des Beamten ab. Nimmt dieser die Sache ernst und ist er Menschenkenner genug, den Fall individuell zu behandeln, so kann solche Mahnung für das Mädchen sehr bedeutungsvoll sein. Die Mehrzahl der Beamten pflegen jedoch als reine Bureaukraten auf dem Standpunkt zu stehen, daß an solchen

Weibern nichts mehr zu verderben ist, und sie demgemäß zu behandeln.

An manchen Orten werden die des Unzuchtgewerbes Verdächtigen nicht sofort inskribiert, sondern es wird mit ihnen bei dem ersten Verhör ein Verwarnungsprotokoll (7) aufgenommen, worin die oben angedeuteten Mahnungen enthalten sind.

Besteht indes das Weib auf der Eintragung oder sind eben alle Warnungen fruchtlos, so wird sie — völlige Gesundheit vorausgesetzt — offiziell als Kontrollmädchen eingeschrieben und damit der sanitäts- und sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt. Näheres über die Art und Weise der Inskription ist aus Anmerkung (8) zu ersehen.

In Berlin ist — wie ich gleich hier einschalten möchte — seit 1. Januar 1907 eine bemerkenswerte Neuerung in Kraft getreten. Die dortige Polizeibehörde will versuchen — ich zitiere nach Block (9) — aufgegriffene Mädchen, die der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig, aber noch besserungsfähig scheinen, „unter ärztliche Aufsicht und Behandlung zu bringen, ohne ihnen durch Stellung unter Kontrolle und Unterbringung im Prostituiertenhospital die Rückkehr zu einem ordentlichen Lebenswandel zu erschweren". „Sie hat sich daher ... mit einer Anzahl Berliner Spezialärzte in Verbindung gesetzt und diese veranlaßt, die ihnen von der Polizei überwiesenen Mädchen unentgeltlich zu untersuchen, zu behandeln und ihnen (nicht der Polizei direkt) Bescheinigungen darüber auszustellen, die die Mädchen vor weiteren polizeilichen Maßnahmen bewahren sollen." „Die Polizei übergibt den betreffenden Mädchen ein Verzeichnis der Untersuchungsärzte, unter denen ihnen die Wahl freisteht. Der Arzt untersucht, beginnt, wenn erforderlich, die Behandlung und füllt für die Patientin alle 14 Tage den folgenden Schein (siehe Anmerkung 9) aus. Den Schein soll das Mädchen der Polizei einsenden, und sie bleibt, tut sie dies regelmäßig, frei von der Kontrolle."

In den meisten Fällen werden nur Personen, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, inskribiert. Indes ist an verschiedenen Orten diese Altersgrenze verschieden. So beginnt z. B. in Karlsbad, Sarajevo und Wiener-Neustadt die Inskription mit dem 16., in Budapest und Preßburg mit dem 17., in Bremen, Essen, Graudenz, Halle a. S., Linz und Königsberg i. Pr. mit dem 18., in Innsbruck wiederum in der Regel erst mit dem 24. Jahre. Manche Orte geben an, daß eine Vorschrift in dieser Beziehung nicht bestehe, und die angeführte Alters-

grenze nach unten wird auch nur dann innegehalten, wenn das betreffende Weib vorher noch an keinem anderen Orte inskribiert war. Aus Lemberg schreibt mir die Behörde: „Zur Prostitution werden nur weibliche Personen im Alter über 14 Jahre zugelassen, sofern von den Eltern bzw. der Vormundschaftsbehörde — was die Minderjährigen — und vom Gatten, was die Verheirateten anbelangt, kein Einwand erhoben wird."

Nach dem Süden zu wächst mit zunehmender Frühreife des Körpers auch die Zahl der sehr jungen Prostituierten, so daß wir unter ihnen selbst 10jährige finden können. Eine Altersgrenze nach oben ist selten in den Vorschriften enthalten; nur in den Angaben aus Elbing finde ich den Vermerk nicht über 60, und in denen aus Essen nicht über 45 Jahre.

Die Inskribierte erhält ihr Buch (Gesundheitsbuch, Toleranzkarte), das gleichsam ihre Legitimationskarte, ihren Gewerbeschein darstellt (10). In dieses Buch erfolgen die Eintragungen des Arztes, und zumeist enthält es auch die polizeilichen Verordnungen, an welche sie sich zu halten hat. Über diese werde ich noch ausführlich zu sprechen haben. Jetzt wende ich mich erst der

Wohnungsfrage

zu. Die Art ihres Aufenthaltsortes spielt im Leben der Prostituierten eine große Rolle. Man pflegt darnach drei Gruppen von Inskribierten zu unterscheiden: Bordellmädchen (Bewohnerinnen geschlossener Häuser), ferner solche, die in „offenen Häusern" wohnen, und Straßenprostituierte. Inwiefern sich diese verschiedenen Formen kennzeichnen lassen, werden wir sogleich hören.

Unter einem Bordell (öffentlichem Hause, Freudenhause, Lupanar, Maison de tolérance) versteht man ein von einer Bordellwirtin (Bordellhalterin, Kupplerin) geleitetes Haus, worin die Inskribierten als völlig von der Wirtin (Madame) abhängige Personen leben. Sie wohnen hier, empfangen die Besucher hier und werden von der Wirtin vollständig verpflegt. Diese ist ihre erste „Behörde" und vermittelt im allgemeinen den Verkehr der Inskribierten mit der Polizei, der gegenüber sie die Verantwortung für das Verhalten, das Befinden, kurz und gut für das Leben und Treiben der inskribierten Insassen ihres Hauses trägt. Welchen polizeilichen Vorschriften die Bordellhalter unterliegen, sei durch die in Anmerkung (11) wiedergegebenen Para-

graphen aus dem Preßburger „Statut über die Prostitution, die öffentlichen Häuser und die Freudenmädchen“ vom Jahre 1888, das 1906 noch in Gültigkeit stand, wenigstens angedeutet.

Die Grenze zwischen einem Bordell und einem offenen Hause zu ziehen, ist nicht leicht. Auch das offene Haus ist ein solches, in dem nur Inskribierte wohnen, und das in ähnlicher Weise wie ein Bordell von einer Wirtin oder einem Wirt geleitet wird. So ähnlich indes die offenen Häuser den Bordellen sein können oder so abweichend ihre Einrichtung an verschiedenen Orten zu sein pflegt — in zwei Punkten weichen sie stets vom Bordell ab: es fehlt dem offenen Hause der sogenannte „Salon“, die Sammelstelle aller Insassen, der (meist) als Ausschankstelle geistiger Getränke dienende Raum; es fehlt ihm ebenso der familiäre Charakter, der für das Bordell bezeichnend ist. Im offenen Hause stellt jede Inskribierte eine besondere Mietspartei für sich dar, deren Tun und Lassen sich in einem oder mehreren von ihr gemieteten Räumen abspielt.

Während im Bordell die Gäste im Salon empfangen werden und dort unter allen vorhandenen Mädchen auswählen können, worauf sie mit der Erwählten in besondere Gastzimmer oder in das Zimmer der Inskribierten gehen, müssen sie im offenen Hause die einzelne Inskribierte in ihrer Wohnung aufsuchen. Die Prostituierte ist hier viel weniger gebunden als im Bordell und ihre individuelle Freiheit ist eine um so größere, wenn sich ihr Aufenthalt im offenen Hause nur auf bestimmte Stunden (des Tages oder der Nacht) beschränkt, d. h. wenn sie sich dort nur zwecks Empfanges von Besuchern aufhält, außerdem aber eine ganz normale Privatwohnung hat.

Ich werde auf die verschiedenen Arten der Bordelle und offenen Häuser noch zu sprechen kommen, möchte hier nur gleich auf das eine hinweisen, daß manche Behörden, wie z. B. Leipzig, ihre Bordelle nicht als Bordelle bezeichnet wissen wollen. Mir sind die Leipziger Verhältnisse seit über 10 Jahren bekannt und ich habe noch in den letzten Dezembertagen 1905 in Leipzig verschiedene ganz typische Bordelle besucht. Ich war daher sehr erstaunt, als ich in einer kurzen Zuschrift vom 29. November 1906 auf mein Gesuch hin, folgenden Passus fand: „Die Zahl der hier aufhältlichen Prostituierten beträgt etwa 400. Dieselben wohnen zerstreut, teils einzeln, teils zu mehreren — jedoch solchenfalls getrennt und nur je eine in einer Etage — über das ganze Stadtgebiet verstreut. Bordelle gibt es hier nicht.“

Die Leipziger Behörde faßt also solche geschlossene Häuser, die von ganz typischen Bordellwirtinnen mit ihrer „Mamsell" geleitet werden und ihre regelrechten Empfangssalons besitzen, doch nicht als Bordelle auf, weil die Mädchen die Gäste in ihren eigenen Zimmern empfangen und getrennt wohnen, weil es also keine gesonderten Besuchszimmer gibt und die Mädchen außerhalb der Besuchsstunden nicht gemeinschaftlich wohnen. Ich halte diese Auslegung, wodurch wohl nur der Welt gegenüber der Name Bordell vermieden werden soll, für gar sehr gesucht. Die Häuser in Leipzig sind reine Bordelle und auch 1908 hat sich in den äußeren Formen noch nichts geändert.

Nach Kampffmeyer (12) bestehen in den Groß- und Mittelstädten Deutschlands Bordelle in: Altona, Bamberg, Braunschweig, Freiburg i. B., Hamburg, Kiel, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Metz, Nürnberg, Regensburg, Worms und Würzburg. Dagegen finden wir Kasernierung der Prostitution, also offene Häuser in unserem Sinne, in Altona, Braunschweig, Bremen, Düsseldorf, Gera, Halberstadt, Halle a. S., Hildesheim, Karlsruhe, Kiel, Krefeld, Lübeck, Metz, Pforzheim, Posen und Straßburg i. E. Nach meinen Beobachtungen kann man zu den Städten mit offenen Häusern auch Dresden zählen.

In vielen Orten gibt es neben Bordellen auch Straßenprostituierte (Gassenmädchen). Diese sind dadurch charakterisiert, daß sie auf den „Strich" gehen, d. h. mehr oder minder bestimmte Straßen und Lokale besuchen, wo sie sich mit den Männern treffen, die sie dann mit in ihre Wohnung nehmen. Die Wohnungen sind nur in selteneren Fällen auf bestimmte Straßen konzentriert und befinden sich meist in Häusern, in denen auch sogenannte anständige Parteien wohnen.

Zwischen den Weibern der offenen Häuser und den Straßenmädchen ist eine scharfe Grenze wiederum schwer zu ziehen. Das Kennzeichen der letzten ist eben ihr Verweilen auf der Straße, in Cafés und an ähnlichen Orten, wo sie mit Männern zusammentreffen. Wir werden sie noch genauer kennen lernen, wollen aber zunächst das

Verhältnis der Prostituierten zum Wirt

behandeln. Hierbei müssen wir zwischen Bordellmädchen und den beiden anderen oben umschriebenen Gruppen von Inskribierten unterscheiden.

Betrachten wir also zunächst die Lage der Mädchen im Bordell. In einem solchen — dessen offizielle Leiterin immer eine weibliche Person ist — pflegen die Mädchen zu dieser im Verhältnis der Dienerin zur Herrin zu stehen. Wenigstens sind sie meist von ihrer Wirtin stark abhängig und müssen deren Befehlen ziemlich widerspruchslos Folge leisten. Nur selten ist das Verhältnis beider Teile durch behördliche Verordnungen derart geregelt, daß den Inskribierten in ähnlicher Weise wie im offenen Hause die persönliche Freiheit weitgehend gewahrt bleibt. Um zu kennzeichnen, wie ein von der Behörde wohl eingerichteter Bordellbetrieb geregelt ist, gebe ich in Anmerkung (13) die auf mein Ansuchen eingegangenen eingehenden Mitteilungen des Regierungskommissars in Sarajevo (Bosnien) wieder. Diese Bordelle sind — ich habe sie bei zwei Besuchen sämtlich kennen gelernt — in ihrer Art Musterinstitute und stellen so ziemlich das non plus ultra dessen dar, was bis heute auf diesem Gebiete in gutem Sinne geleistet wurde. Sicherlich können die Leser aus dieser offiziellen Schilderung ein recht gutes Bild gewinnen, welches Leben die Inskribierten in einem von der Behörde förmlich bemutterten Bordell führen.

Sarajevo stellt indes in gar mancher Hinsicht eine Ausnahme von der Regel dar. Sehen wir deshalb einmal zu, wie sich Leistung und Gegenleistung von Wirtin und Bordellmädchen normalerweise zueinander verhalten.

In ein Bordell kommen gewöhnlich junge unerfahrene Mädchen, die über ihre Rechte und Pflichten als Prostituierte in völliger Unkenntnis sind. Vor allem über ihre Rechte, die freilich kümmerlich genug sind, aber für die Inskribierte im Bordell von doppelter Bedeutung sein müssen.

Ein fester Vertrag zwischen dem Mädchen und der Bordellhalterin wird fast nie geschlossen. Diese hat oft für das Mädchen an Mädchenhändler (14) oder andere Personen, vielfach auch an die Angehörigen des Mädchens selbst, für dessen Eintritt eine gewisse Summe zu zahlen. Sie gibt ihm Wohnung, Nahrung und Kleidung (die aber gewöhnlich besonders verrechnet wird) und erwartet dafür, daß das Mädchen ihr so viel Geld als nur möglich einbringt, indem sie den Besuchern gegenüber sich so entgegenkommend als nur denkbar erweist. Zuweilen hat das Mädchen alle Bareinnahmen auf Heller und Pfennig abzuliefern, und der Besucher bezahlt die „Taxe“ nicht ein-

mal direkt an das Mädchen, sondern an die Wirtin oder vielmehr an deren Stellvertreterin, die meist unter dem Titel Mamsell oder Wirtschafterin fungiert.

Indes liegen die Verhältnisse sehr verschieden. Zur Illustration mögen folgende Angaben dienen. In Budapest zahlt die Prostituierte keine bestimmte Summe pro Tag, sondern muß $^2/_3$ ihrer Einnahmen abliefern, während sie $^1/_3$ für sich behält. In Eger zahlt sie pro Woche der Wirtin 14—20 K. für Kost und Wohnung und muß außerdem 50% der Einnahmen abgeben. In Essen und Mannheim zahlen die Mädchen ca. 10 Mk. pro Tag; wie es mit der Verrechnung der Einnahmen steht, weiß ich nicht; in Nürnberg 8 Mk., in Mainz 5 Mk. und die halbe Taxe. In Sarajevo schwanken die täglichen Abgaben der Mädchen für Essen und Logis zwischen 5—6,50 K., wobei ich betreffs Art der Verrechnung auf Anmerkung (13) verweise. In Teplitz haben sie 6—10 K. für den Tag zu entrichten (Taxverrechnung?) und in Wiener-Neustadt 9 K., hier behalten sie alle Einnahmen. In den feineren Bordells der mir bekannten Städte kann man annehmen, daß die Mädchen im Durchschnitt 5—10 Mk. pro Tag und die halbe Taxe abzuliefern haben. Dafür erhalten sie aber eben nur Wohnung und Kost, selten auch freie Wäsche. Meist müssen sie die Wäsche selbst extra bezahlen und auch die notwendigen Kleider durch die Wirtin beziehen, welche selbstverständlich daran recht hübsch verdienen will. Ich schätze nach mir von seiten der Inskribierten gemachten Angaben deren monatliche Abgaben an die Wirtin (ohne die Taxabgaben), z. B. in besseren Bordells in Hamburg, Leipzig, Wien auf 300—600 Mk. monatlich oder 10—20 Mk. täglich und bin mir bewußt, daß das kaum den Durchschnitt darstellt. Wer weiß, was für Preise diese Mädchen für die Hemden, Hosen, Strümpfe, Schlafröcke und andere Dinge, die sie nötig brauchen und von denen sie viel verbrauchen in Bordellen, angerechnet bekommen, der wird mir zugeben, daß bei 10 Mk. täglichen Abgaben allein für Wohnung und Kost 600 Mk. im Monat nicht zu hoch gegriffen sind. Wir werden weiter unten darüber sprechen, was die Mädchen in Wirklichkeit einnehmen und sehen, inwieweit da überhaupt von einem „Verdienst“ die Rede sein kann.

Man vergleiche hierzu auch Anmerkung (15).

Wie stellt sich in dieser Hinsicht nun die Lage der Inskribierten in offenen Häusern und der Straßenmädchen?

Hier sind genaue Ziffern, die den tatsächlichen Zuständen entsprechen, noch schwerer zu erhalten.

In offenen Häusern zahlen die Mädchen meist ebenfalls tagweise und bekommen dort vielfach auch die Kost. Da aber nur wenige Behörden in der Lage waren, mir sichere Informationen zu geben, was und für was die Mädchen zahlen, so kann ich nur ganz vereinzelte Angaben machen. Aus Salzburg und Linz werden 3—8 K. für die Wohnung, aus Lemberg sogar nur 3—6 K. für Wohnung, Kost, Wäsche und Bedienung, aus Mülhausen i. E. 7—10 Mk. für Wohnung und Kost angegeben. In Wien gibt es eine Anzahl offener Häuser, in denen die Mädchen nur den Tag oder nur die Nacht über bleiben (je von 8—8 Uhr), also nicht wohnen, sondern außerdem ihre Privatwohnungen haben müssen. Während ihres Aufenthaltes pflegen nun die Mädchen einen Teil des Essens zu erhalten und bezahlen dann für Zimmer und sagen wir halbe Kost 6—12 K. täglich, wobei sie sonst die Einnahmen behalten oder sie müssen die halben Einnahmen abliefern und zahlen keine bestimmte Summe. Sie sitzen in diesen Häusern am Fenster („fensterln") und verständigen sich durch Blicke und Winke mit den durch die Straße gehenden Männern. Außer diesen durchschnittlich 300 K. haben diese Mädchen also noch für Schlafstellen doch mindestens 20 K. pro Monat zu zahlen, wozu das übrige Essen, Kleidung usw. kommen, wofür wir im Minimum schon 5 K. pro Tag veranschlagen müssen, macht pro Monat alles in allem $300 + 20 + 150 = 470$ K., was sicherlich das Mindestnötige darstellt! Wer sich im übrigen an einem bestimmten Falle (der aber ähnlich wie in Sarajevo abnormal günstig ist) genau über die Verhältnisse der Prostituierten in typischen offenen Häusern unterrichten will, der lese in Anmerkung (16) die Schilderung über Bremen, die ich auf Grund behördlicher Quellen geben kann.

Sehr schwierig ist es, die Höhe der Ausgaben der Straßenprostituierten sicher zu ermitteln. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind diese ungemein schwankend und meist um so höhere, je strenger die Kontrolle gehandhabt wird und einem um so größeren Risiko die Vermieterinnen der Wohnungen ausgesetzt sind. In Mittelstädten, wie Elbing, Frankfurt a. O., Bonn, Mainz und ähnlichen, schwanken die offiziellen Angaben für Wohnungspreise zwischen 15—40 Mk. pro Monat. In Großstädten, wie etwa Berlin oder Wien, pflegen die Inskribierten für besser ausgestattete (aber durchaus nicht

„vornehm möblierte") Einzelzimmer pro Tag etwa 6 Mk. oder 8 K. zu entrichten, also 40—50 Mk. pro Woche (17). Für dies Geld wohnen sie aber z. B. in Wien in uralten Häusern, deren Räume oft kaum den notwendigsten sanitären Anforderungen genügen. Ich habe dabei immer solche Inskribierte im Auge, die mehr im Zentrum der Stadt und nicht an deren Peripherie in den äußeren Arbeitervierteln wohnen.

Wenn also eine Inskribierte, die mit „besseren Herren" verkehrt, 160—200 Mk. pro Monat für das Zimmer allein, oder auch für Zimmer und halbe Kost zu zahlen hat, so wird ihre Gesamtausgabe mindestens das Doppelte, meist das Dreifache betragen. Wir brauchen nur zu bedenken, was sie allein für Kleidung, Wäsche und Schuhwerk ausgeben muß, und daß sie auf der Straße (dem „Strich") und in den Cafés usw. diese Dinge ganz anders abnutzt als ein Mädchen, welches ständig im offenen Hause lebt.

Welcher Art sind nun, diesen flüchtig skizzierten Ausgaben gegenüber, die

Einnahmen der Prostituierten.

Gehen wir wieder von den Verhältnissen im Bordell aus. Jeder Bordellbesucher weiß, daß solche Häuser ihre „Taxe" zu haben pflegen. Sie ist meines Wissens kaum je behördlich geregelt, wie z. B. in Bosnien, wo in Mostar und Sarajevo bestimmte Minimaltaxen festgelegt sind. Die Höhe richtet sich — wenn wir lediglich die Fälle im Auge behalten, wo der Besucher „normale Wünsche" an das Mädchen stellt und sich mit einem kurzen Beisammensein bzw. mit einem Coitus begnügt, wenn wir also von der Erfüllung „perverser" oder sagen wir einfach „anormaler Wünsche" absehen — nach dem Komfort, den das Bordell in Hinsicht auf innere Ausstattung bietet, und nach den körperlichen Vorzügen und auch der Kleidung des Mädchens, mit dem er zu verkehren wünscht. In einigermaßen „nobel" eingerichteten Häusern wird die Taxe nicht unter 3 Mk. oder 3—5 K. betragen, solche mit Minimaltaxen von 1—2 Mk. oder Kronen sind meist darnach, obwohl auch noch primitivere Winkelbordelle mit Taxen von 50 Hellern oder Pfennigen aufwärts in Hafenstädten und in Orten mit viel Garnison existieren. Ich kenne solche aus Spalato in Dalmatien, Marseille, Hamburg (ob jetzt noch?).

Nehmen wir nun mal, um einen festen Anhalt zu haben, an, daß die Taxe 5 Mk. pro Coitus oder halbe Stunde (in Mainz wurde,

als ich 1900 da war, nach der „Zeit" bezahlt) beträgt, d. h. daß allein das Bordellmädchen für ihr Entgegenkommen diese Summe erhält (der Gast muß ja außerdem meist noch für Getränke, Tabak usw. etwas opfern, um zufriedene Mienen um sich zu sehen). Von diesem Gelde hat es im Durchschnitt die Hälfte abzuliefern, das Mädchen verdient also pro Besucher 2,50 Mk. oder sagen wir 3 Mk., da es Usus ist, ein „Strumpfgeld" von 50 Pf. oder 1 Mk. im Durchschnitt zu zahlen.

Nun bleibt die große Frage: wieviel Gäste empfängt die Prostituierte täglich. Das ist je nach der Saison und aus anderen Gründen natürlich sehr wechselnd (18). Ein hübsches oder sagen wir, ein Mädchen, das die Männer zu nehmen weiß, kann im allgemeinen wohl auf 3—5 Besucher täglich rechnen, sagen wir mal 4. Das würde ihr eine Einnahme von 12 Mk. pro Tag oder 360 Mk. pro Monat ergeben. Wenn wir nun unsere Angaben von S. 14, wonach die Ausgaben 300—600 Mk. betragen, dagegensetzen, so sehen wir, daß ein Mädchen mit 360 Mk. Reinverdienst im Monat kaum die nötigsten Ausgaben decken kann.

Diese Zahlen sind weder aus der Luft, noch zu hoch gegriffen. Ich habe Hunderte von Inskribierten um ihre Einnahmen und Ausgaben befragt und glaube, daß für die Durchschnittsverhältnisse ihr Budget sich derart stellt, daß den 450 Mk. (Mittel aus 300 und 600) Ausgaben nur 360 M. Einnahmen gegenüberstehen, d. h. mit anderen Worten, daß die Lage der Bordellmädchen eine derartige ist, daß sie niemals aus den Schulden ihrer Wirtin gegenüber herauskommen! (19)

Sehr vielfach — man denke nur an die Enthüllungen im Prozeß Riehl — werden die Bordellmädchen rein ausgebeutet. Sie sind vollkommene Sklavinnen (20). Nach der zitierten Quelle gab ein Mädchen vor Gericht an, daß sie „manchmal 30 Gulden (= 51 Mk.) täglich, öfter mehr, aber nie weniger als 10 Gulden (= 17 Mk.)" verdient hätte; etwa 8000 K. in dem Jahre, welches sie bei der Riehl verbrachte. Sie mußte alles — auch die Geschenke und das Strumpfgeld abliefern, es wurde niemals mit ihr verrechnet. Die Madame Riehl aber fatierte nur „35000 K." Personaleinkommen! Es ist klar, daß ihr wirkliches Einkommen bedeutend höher war. Betrug doch die Taxe wenigstens 5 Gulden, meist wurden aber 10—15 Gulden, auch 50, 100 und selbst mehr bezahlt. Ein Mädchen sagte aus, daß die Riehl täglich 200—400 K. eingenommen hätte. Rechnen wir

300 K. und 300 Tage, so ergäbe das im Jahre 90000 K. Man sieht, was ein „feines“ Geschäft abwirft.

Kann man also bei Bordellmädchen von einem „Verdienst“ so gut wie nicht reden, so stellt sich doch die pekuniäre Lage der anderen Gruppen von Inskribierten etwas günstiger. Sie sind ja ihren Wirtinnen gegenüber viel unabhängiger. Vor allem schon darin, daß sie von diesen nicht leicht gezwungen werden können, ihre Kleider usw. durch Vermittlung jener zu beziehen. Freilich versteht es die Wirtin sehr oft doch, auch diese Mädchen in weitgehende Abhängigkeit zu bringen, was ich gerade in Wien durch Jahre hindurch beobachten konnte.

Versuchen wir mal, das Budget einer solchen Inskribierten aufzustellen. Wir wollen dabei den günstigen Fall annehmen, daß das Mädchen der Wirtin in einer Stadt wie Wien oder Berlin nur 30 Mk. pro Woche, also 120 Mk. pro Monat, für die Wohnung (einschließlich Bedienung, Morgenkaffee, Frühstück und Nachmittagskaffee [Jause]) zahlt. Wir wollen des weiteren voraussetzen, daß es seine Kleidung, Wäsche, Schuhwerk usw. zu ganz normalen Preisen in Warenhäusern kauft. In solchem Falle belaufen sich die monatlichen Ausgaben, da das Mädchen gut leben und sich nett kleiden muß, auf mindestens (21)

für Wohnung (wie oben)	120 Mk.
für Essen und Trinken	90 „
für Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Frisieren, Arzt, Ausgaben im Kaffeehause usw. . .	110 „
	Ergibt 320 Mk.

Das wäre das Ausgabenminimum einer Straßenprostituierten oder eines im offenen Hause wohnenden Mädchens.

Beide können nicht auf so viele regelmäßige Besucher rechnen, wie ein Bordellmädchen. Mag auch der Bekanntenkreis der anderen ein sehr großer sein, so gibt es erfahrungsgemäß stille Zeiten im Jahre (im Sommer, vor Weihnachten usw.), wo die Bekannten verreist oder verhindert und Fremde selten sind. Im Durchschnitt kann jedenfalls solch Mädchen nicht auf mehr als 2—3 Besucher täglich rechnen (22). Die Männer (ich rede hier natürlich von „Herren“) werden gewiß oft mehr zahlen als im Bordell, da ja die dort fast unvermeidlichen Nebenspesen (für Getränke, Tabak usw.) entfallen können. Immerhin sind höhere Durchschnittseinnahmen als 10—15 Mk. pro Tag kaum annehmbar. Rechnen wir demgemäß mit 12,50 Mk. pro Tag, so ergibt dies

pro Monat 375 Mk., denen 320 Mk. Ausgaben gegenüberstehen. Es bliebe also ein wirklicher Verdienst von 55 Mk.

Man vergleiche zu all dem Gesagten auch Anmerkung (23).

Nach dem zu urteilen, was mir Inskribierte selbst mitteilten, scheint es, daß in Mittelstädten, wo sie sich sehr zurückgezogen halten müssen und unter Umständen relativ viel billiger leben können, der Verdienst zuweilen ein besserer ist. So erzählte mir eine Bekannte, die sich mehrere Jahre in einer Stadt der Provinz Sachsen aufhielt, daß sie dort alles in allem durchschnittlich 130 Mk. pro Monat ausgegeben habe. Ihre Einnahme pro Tage habe zwischen 6—8 Mk. geschwankt, demnach rund 210 Mk. monatlich betragen. Aber auf die Dauer kann sich eine Inskribierte an solchen Orten nicht halten, denn dank der Art des polizeilichen Reglements muß sie sich unweigerlich im Lauf der Zeit einige Strafen zuziehen, worauf sie abgeschoben wird oder gehen muß, um dem Arbeitshause zu entrinnen.

Intelligente und hübsche Mädchen können es freilich aller Orten zu wesentlich höheren Einnahmen bringen, aber die Ausgaben stehen dazu meist in dem oben skizzierten Verhältnis. Wie oft haben mir Inskribierte, die ich durch Jahre hindurch beobachtete, berichtet, daß zu gewissen Zeiten gemachte hohe Ersparnisse in Perioden der Krankheit oder schlechten Geschäftsganges im Handumdrehen sich aufzehrten. Die Prostituierten sind ja auch nur in ganz seltenen Fällen „sparsam veranlagt“ und gute Haushälterinnen, ihr Naturell schon bringt „das Leben und Leben lassen“ mit sich, und so stehen sie eigentlich immer am Rande des wirtschaftlichen Bankrottes.

Ich will diese Fragen weiterhin noch erörtern, jetzt aber mich einem Hauptpunkte meiner Untersuchungen zuwenden, der

Reglementierung der Inskribierten.

Unter Reglementierung verstehe ich die Überwachung in sittenpolizeilicher und sanitärer Hinsicht, kurz und gut die behördlichen Anordnungen, denen die Prostituierte unbedingt Folge zu leisten hat, d. h. um mit den Worten der Berliner Behörde zu sprechen: die polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes.

Die Inskription haben wir oben, S. 8, bereits behandelt. Wir wollen nunmehr zunächst die Art der ärztlichen Kontrolle erörtern

und dann die Vorschriften beleuchten, die das Verhalten der Mädchen in ihrer Wohnung und außerhalb derselben regeln. Als allgemeines Beispiel sei in Anmerkung (24) das Berliner Reglement, wie es mir im November 1906 übermittelt wurde, vollinhaltlich zum Abdruck gebracht. Man beachte jedoch das in Anmerkung (25) Gesagte!

Die ärztliche Kontrolle

findet fast ausnahmslos zweimal wöchentlich statt. Nur aus Leipzig und Linz wurde mir „nur wöchentlich" angegeben und in Berlin geht aus dem abgedruckten Reglement hervor, daß die Untersuchung je nach der Klasse, der die Inskribierten eingereiht sind, verschieden oft erfolgt.

In meinem Fragebogen (6) habe ich auch die Frage aufgenommen, ob die Untersuchung sich nur auf die Sexualorgane oder auf den ganzen Körper erstreckt. Wie wir noch hören werden, hat die Kontrolle nur dann rechten Zweck, wenn dabei alle Körperteile berücksichtigt werden. Die meisten Behörden haben mir auch berichtet, daß die Untersuchungen in dieser Weise zu erfolgen pflegen, nur Bonn, Graudenz, Halle, Linz und Mainz gaben an, daß im allgemeinen nur die Genitalien untersucht werden.

Wie im einzelnen die Kontrolle vorgenommen werden muß, geht aus Anmerkung (26) hervor, welche Verordnung mir aus Elbing abschriftlich zuging. Man vergleiche auch das unter (13) darüber Gesagte.

Soll eine Untersuchung in dieser Weise durchgeführt werden, so erfordert sie nicht nur einige Zeit, sondern auch einen hellen mit allen Behelfen ausgestatteten Raum.

Gewöhnlich sind besondere Räume im Polizeiamt, oder in einem ähnlichen der Behörde zur Verfügung stehenden Gebäude eingerichtet, nach denen die Inskribierten sich zu bestimmten Zeiten begeben müssen. Vielfach nimmt auch der — meist in städtischen Diensten stehende Arzt — die Untersuchung in seiner Wohnung vor, doch gibt es auch Orte, in denen die Inskribierten vom Arzt in ihrer Wohnung untersucht werden (wie es teilweise in Wien und auch in Budapest bei Straßenmädchen der Fall ist), oder in denen sie wenigstens auf Wunsch zu Hause kontrolliert werden können, wenn sie ein höheres Honorar zahlen (z. B. Karlsbad, Salzburg, Teplitz).

Für die Untersuchung ist gewöhnlich ein bestimmtes Honorar zu entrichten; an einigen Orten erfolgt sie jedoch unentgeltlich (z. B. in

Bonn, Eger, Essen, Graudenz, Halle a. S., Innsbruck, Köln a. Rh. [vgl. aber unten], Linz [nur für Unbemittelte], Plauen, Salzburg), in welchem Falle der Arzt dann entweder von der Behörde pauschaliter vergütet zu werden pflegt oder fest angestellt (Amtsarzt) ist.

Sonst schwankt das jedesmal zu zahlende Honorar zwischen 50 Pf. (Bremen [hier kommt aber noch ein Bad à 50 Pf. hinzu, was 2 mal wöchentlich genommen werden muß!]), 75 Pf. (Plauen, wenn in Wohnung des Arztes), 80 Pf. (Mülhausen i. E.), 1—2 Mk. (Gera), 2 K. (Budapest, Linz [das erste Mal aber 4 K.], Salzburg, Sarajevo, Teplitz, Wiener-Neustadt), 2 Mk. (Mainz) und 3 K. (Karlsbad [wenn in Wohnung der Inskribierten 4 K.]); in Wien beträgt das Honorar wie es scheint durchweg 2 K. In Köln a. Rh. kann sich die Inskribierte, welche die unentgeltlichen Untersuchungen nicht besuchen will, an anderen Tagen gegen 1 bzw. 3 Mk. Honorar untersuchen lassen (27). In Elbing zahlt die Inskribierte nur 25 Pf. pro Woche für Krankenkasse und in Hildesheim 1 Mk. pro Woche und 3 Mk. Eintrittsgeld, in Gera 2 Mk. pro Monat.

Mancherorts müssen die Inskribierten zur Untersuchung ein besonders nötiges Instrument, so z. B. in Bremen einen eigenen Mutterspiegel aus Zelluloid, mitbringen.

Zuweilen bekommen sie auch gegen Ersatz der Engrosbezugskosten Desinfektions- und Schutzmittel vom Untersuchungsarzt geliefert (Bremen).

Die Inskribierten werden auch darüber informiert, wie sie beim Manne das Vorhandensein von Krankheiten an den Sexualorganen feststellen können. Man vergleiche die in Anmerkung (24) am Schluß enthaltenen Hinweise.

Wird eine Inskribierte als krank befunden, so wird es in ihrem Gesundheitsbuche vermerkt und dieses ihr meist abgenommen. Der Arzt erstattet Meldung bei der Behörde und die Inskribierte wird dem Krankenhause überwiesen, wo sie so lange bleibt, als die Ärzte es für nötig befinden. Nach Entlassung als gesund erhält sie ihr Buch zurück und kann wieder wie früher leben.

Obwohl ich erst später die Natur der Krankheiten und die sich daraus notwendigerweise ergebende Art der Untersuchung und Behandlung erörtern will, so muß ich doch schon jetzt folgendes betonen.

Zum ersten, daß nach dem Urteile der besten Autoritäten, welche Anhänger einer Reglementierung sind (Neißer, Ströhmberg usw.)

und dann die Vorschriften beleuchten, die das Verhalten der Mädchen in ihrer Wohnung und außerhalb derselben regeln. Als allgemeines Beispiel sei in Anmerkung (24) das Berliner Reglement, wie es mir im November 1906 übermittelt wurde, vollinhaltlich zum Abdruck gebracht. Man beachte jedoch das in Anmerkung (25) Gesagte!

Die ärztliche Kontrolle

findet fast ausnahmslos zweimal wöchentlich statt. Nur aus Leipzig und Linz wurde mir „nur wöchentlich" angegeben und in Berlin geht aus dem abgedruckten Reglement hervor, daß die Untersuchung je nach der Klasse, der die Inskribierten eingereiht sind, verschieden oft erfolgt.

In meinem Fragebogen (6) habe ich auch die Frage aufgenommen, ob die Untersuchung sich nur auf die Sexualorgane oder auf den ganzen Körper erstreckt. Wie wir noch hören werden, hat die Kontrolle nur dann rechten Zweck, wenn dabei alle Körperteile berücksichtigt werden. Die meisten Behörden haben mir auch berichtet, daß die Untersuchungen in dieser Weise zu erfolgen pflegen, nur Bonn, Graudenz, Halle, Linz und Mainz gaben an, daß im allgemeinen nur die Genitalien untersucht werden.

Wie im einzelnen die Kontrolle vorgenommen werden muß, geht aus Anmerkung (26) hervor, welche Verordnung mir aus Elbing abschriftlich zuging. Man vergleiche auch das unter (13) darüber Gesagte.

Soll eine Untersuchung in dieser Weise durchgeführt werden, so erfordert sie nicht nur einige Zeit, sondern auch einen hellen mit allen Behelfen ausgestatteten Raum.

Gewöhnlich sind besondere Räume im Polizeiamt, oder in einem ähnlichen der Behörde zur Verfügung stehenden Gebäude eingerichtet, nach denen die Inskribierten sich zu bestimmten Zeiten begeben müssen. Vielfach nimmt auch der — meist in städtischen Diensten stehende Arzt — die Untersuchung in seiner Wohnung vor, doch gibt es auch Orte, in denen die Inskribierten vom Arzt in ihrer Wohnung untersucht werden (wie es teilweise in Wien und auch in Budapest bei Straßenmädchen der Fall ist), oder in denen sie wenigstens auf Wunsch zu Hause kontrolliert werden können, wenn sie ein höheres Honorar zahlen (z. B. Karlsbad, Salzburg, Teplitz).

Für die Untersuchung ist gewöhnlich ein bestimmtes Honorar zu entrichten; an einigen Orten erfolgt sie jedoch unentgeltlich (z. B. in

Bonn, Eger, Essen, Graudenz, Halle a. S., Innsbruck, Köln a. Rh. [vgl. aber unten], Linz [nur für Unbemittelte], Plauen, Salzburg), in welchem Falle der Arzt dann entweder von der Behörde pauschaliter vergütet zu werden pflegt oder fest angestellt (Amtsarzt) ist.

Sonst schwankt das jedesmal zu zahlende Honorar zwischen 50 Pf. (Bremen [hier kommt aber noch ein Bad à 50 Pf. hinzu, was 2 mal wöchentlich genommen werden muß!]), 75 Pf. (Plauen, wenn in Wohnung des Arztes), 80 Pf. (Mülhausen i. E.), 1—2 Mk. (Gera), 2 K. (Budapest, Linz [das erste Mal aber 4 K.], Salzburg, Sarajevo, Teplitz, Wiener-Neustadt), 2 Mk. (Mainz) und 3 K. (Karlsbad [wenn in Wohnung der Inskribierten 4 K.]); in Wien beträgt das Honorar wie es scheint durchweg 2 K. In Köln a. Rh. kann sich die Inskribierte, welche die unentgeltlichen Untersuchungen nicht besuchen will, an anderen Tagen gegen 1 bzw. 3 Mk. Honorar untersuchen lassen (27). In Elbing zahlt die Inskribierte nur 25 Pf. pro Woche für Krankenkasse und in Hildesheim 1 Mk. pro Woche und 3 Mk. Eintrittsgeld, in Gera 2 Mk. pro Monat.

Mancherorts müssen die Inskribierten zur Untersuchung ein besonders nötiges Instrument, so z. B. in Bremen einen eigenen Mutterspiegel aus Zelluloid, mitbringen.

Zuweilen bekommen sie auch gegen Ersatz der Engrosbezugskosten Desinfektions- und Schutzmittel vom Untersuchungsarzt geliefert (Bremen).

Die Inskribierten werden auch darüber informiert, wie sie beim Manne das Vorhandensein von Krankheiten an den Sexualorganen feststellen können. Man vergleiche die in Anmerkung (24) am Schluß enthaltenen Hinweise.

Wird eine Inskribierte als krank befunden, so wird es in ihrem Gesundheitsbuche vermerkt und dieses ihr meist abgenommen. Der Arzt erstattet Meldung bei der Behörde und die Inskribierte wird dem Krankenhause überwiesen, wo sie so lange bleibt, als die Ärzte es für nötig befinden. Nach Entlassung als gesund erhält sie ihr Buch zurück und kann wieder wie früher leben.

Obwohl ich erst später die Natur der Krankheiten und die sich daraus notwendigerweise ergebende Art der Untersuchung und Behandlung erörtern will, so muß ich doch schon jetzt folgendes betonen.

Zum ersten, daß nach dem Urteile der besten Autoritäten, welche Anhänger einer Reglementierung sind (Neißer, Ströhmberg usw.)

die heute allgemein übliche Art der Untersuchungen ganz unzweckmäßig und ungenügend ist und nach Lage der Dinge sein muß. Man lese z. B. die in Anmerkung (28) zitierten Arbeiten! Zum andern ist gleicherweise die Behandlung der Kranken eine durchaus nicht ausreichende, da es bei den bestehenden Einrichtungen einfach unmöglich ist, die Mädchen so lange der Prostitution zu entziehen, bis sie wirklich geheilt sind (29).

Wenn nun die sanitäre Überwachung sich als zum mindesten unzweckmäßig erweist, so wird die ganze ärztliche Kontrolle in der heutigen Form doppelt verwerflich dadurch, daß sie meist geeignet ist, die sittlichen Qualitäten der Mädchen schwer zu schädigen. Sicherlich unterziehen viele Inskribierte sich der Kontrolle mit großem Gleichmut, aber der Aufenthalt im Krankenhause pflegt nach all dem, was ich selbst beobachten konnte, für sie sehr qualvoll zu sein, da die Ärzte sie nur zu leicht als „Objekte" behandeln, die Verpflegung in jeder Hinsicht schlecht und die ganze in solchen Spitälern herrschende Atmosphäre einer körperlichen wie geistigen Gesundung unzuträglich zu sein pflegt.

Wir kommen darauf noch zurück und gehen jetzt zur Betrachtung der übrigen

polizeilichen Vorschriften

über, denen die Inskribierten unterworfen sind.

In Anmerkung (24) wurde das Berliner Reglement als Muster abgedruckt. Wir finden da in § 4—16 eingehende Anweisungen, wie die Inskribierte in und außerhalb ihrer Wohnung sich zu verhalten hat. Wir wollen diese Punkte im einzelnen durchsehen und Reglements anderer Orte zum Vergleich heranziehen.

Zunächst gilt es die Frage: wo darf die Inskribierte überhaupt wohnen? Und da müssen wir denn unterscheiden, ob es sich um Bordelle und offene Häuser oder um Straßenprostituierte, wie gerade in Berlin, handelt.

In Orten, wo es Bordelle und offene Häuser gibt, ist deren Lage an bestimmten Orten meist die Regel. Die Verhältnisse im Bordell, in dem ja das Mädchen der Fuchtel der Wirtin untersteht, bringen es mit sich, daß so bestimmte Verhaltungsmaßregeln, wie sie anderen Inskribierten gegeben werden, unterbleiben. Die Bordelle müssen nach außen einen durchaus unauffälligen Eindruck machen und gut verhüllte Fenster oder matte Fensterscheiben haben, derart, daß ein

Einblick von der Straße aus ganz unmöglich ist. Was man drinnen tut und treibt, pflegt die Behörde im allgemeinen wenig zu kümmern, sofern die nötige Sauberkeit obwaltet und keine Klagen über mißliche Zustände von Gästen erhoben werden. Wie es in einem modern eingerichteten Bordell aussieht, wurde in Anmerkung (13) zum Teil geschildert. Doch sind die Fälle noch nicht Regel, in denen die Behörde sich darum sorgt, daß nicht nur die Salons und Gästezimmer, sondern auch die eigentlichen Wohnungen der Mädchen, insbesondere deren Schlafräume, den nötigsten hygienischen Anforderungen entsprechen. Schon Anmerkung (20) lehrt das deutlich.

Von Wichtigkeit für das Verhalten der Mädchen ist ja auch die Tatsache, ob alkoholische Getränke im Bordell ausgeschenkt werden dürfen oder nicht. Ich kenne nur einen Ort, wo dies nicht gestattet war und das Verbot wirklich strikt durchgeführt wurde (ich besuchte etwa 3 Bordelle in verschiedenen Monaten im Jahre 1900), nämlich Mainz. Gewöhnlich bekommt jeder Besucher, der nicht allzu verdächtig und mittellos aussieht, auf Wunsch Bier oder Wein oder oft nur Wein, ganz gleichgültig, ob ein behördliches Verbot vorliegt oder nicht. Bezeichnend ist die im Bericht aus Sarajevo enthaltene Angabe (13), daß man das anfängliche Verbot wieder aufheben mußte, weil sonst die Geschäfte zu schlecht gingen! Jedenfalls ist dort, wo ein Ausschank stattfindet, den Mädchen gewöhnlich jedes „ordnungswidrige exzessive Verhalten“ untersagt. Wie es aber in Bordellen zugeht, wenn der Alkohol wirkt, weiß jeder Besucher und soll hier aus Späterem noch ersichtlich gemacht werden.

Es sei jetzt auch noch hervorgehoben, daß in nicht seltenen Fällen die Bordellhalterin wie die Mädchen dazu angehalten werden, als Polizeispione zu fungieren (30).

Daß die Polizei besonders die niederste Sorte von Prostituierten, welche mit Verbrechern zu verkehren pflegt, vielfach als Detektive benutzt, ist allbekannt.

Für die Charakterisierung der Regelung des Verhaltens im offenen Hause will ich die Bremer und Hildesheimer Reglements heranziehen, da an beiden Orten typische offene Häuser bestehen. Die betreffenden Paragraphen sind daraus in Anmerkung (31) von Bremen und (32) von Hildesheim abgedruckt.

In Gera, wo ich bei einem Besuch im Jahre 1904 ganz typische Bordelle vorfand, enthält die Verordnung vom 1. Januar 1882 in § 2

unter Rubrik 9 das Verbot des übermäßigen Erleuchtens der Wohnräume zur Abendzeit, sowie jedes auffallenden Verhaltens daselbst, z. B. lautes Musizieren, Singen, schallendes Gelächter.

Aus den angezogenen Verordnungen geht jedenfalls klar hervor, daß Ruhe für die Inskribierten die erste Bürgerpflicht ist. Ruhe und möglichste Zurückgezogenheit. Nur nicht auffällig werden.

Die Straßenprostituierte ist in kleineren Orten fast immer ebenfalls an das Wohnen in bestimmten Straßen und Häusern gebunden. In Großstädten, wie Berlin und Wien, sind die Wohnungen der Straßenmädels viel weniger lokalisiert, aber wenn ihnen auch nur zum Teil bestimmte Straßen angewiesen werden, so sind doch gewisse Orte stets verboten. Man lese § 14 in Anmerkung (24). Meist hat jedes Stadtviertel seine Straßen, wo die Mädchen wohnen. Was bei den Straßenprostituierten hinsichtlich der Wohnung sonst noch für Vorschriften bestehen, kann ebenfalls in Anmerkung (24) aus § 8—16 entnommen werden.

Von höherem Interesse für die Allgemeinheit als das eben Besprochene ist es wohl, zu wissen, wie sich das Tun und Lassen der Inskribierten außerhalb der Wohnung regelt.

Fassen wir dabei zunächst wieder solche Orte ins Auge, wo es nur Bordelle oder offene Häuser gibt. Ich greife dabei Essen mit Bordellen heraus, dessen in Anmerkung (33) abgedruckte Verhaltungsmaßregeln recht deutlich zeigen, daß der Inskribierten so ziemlich „alles“ verboten oder nur unter wichtigen Einschränkungen gestattet wird. Es geht ohne weiteres aus solchem Reglement hervor, daß man bestrebt ist, die Prostituierte so wenig als es nur irgend geht in der Öffentlichkeit sich bemerkbar machen zu lassen. Man lese nur Rubrik 12 und 13 der zitierten Anmerkung.

An Orten mit nur offenen Häusern sind die Verordnungen fast genau die gleichen. Sehen wir uns deshalb vor allem Berlins Reglement (24) für Straßenprostituierte an. Auch hier finden wir (unter Rubrik 6), daß schlankweg verboten ist: „der Besuch der Theater, Zirkusse und Ausstellungen, sowie der dazu gehörigen Konzertgärten, des zoologischen und botanischen Gartens, der Museen . . .“ Im Kieler Reglement (vom 8. Dezember 1904) heißt es unter § 2 h, es wird verboten: „der Besuch des Stadttheaters überhaupt und in den übrigen Theatern, Variétés, Zirkus oder anderen öffentlichen Darstellungen und Belustigungen, in den Logen, im Parkett und sonstigen

ersten Plätzen zu erscheinen". In Münster i. W. ist den Prostituierten nicht nur das Fahren in offenen Wagen, sondern selbst die Benutzung von Droschken und Omnibussen verboten (34).

In der Zuschrift, die ich aus Budapest erhielt, bemerkt der Stadthauptmann: „In Theatern und sonstigen Vergnügungslokalen dürfen sie Plätze I. Ranges nicht besuchen. Wenn sie nicht ihrem Gewerbe nachgeht und sich dezent benimmt, läßt man sie unbehelligt." In Wien unterliegen die Inskribierten hinsichtlich des Besuches von Theatern, Variétés, Museen usw., wie mir von seiten der Behörde versichert wurde, gar keinen Behinderungen.

Wer alle diese Vorschriften objektiv und vorurteilslos überblickt, muß sich fragen, welchen Zweck denn eigentlich derartig kleinliche Verordnungen haben. Sie versetzen die Inskribierte in eine Lage, deren Unerträglichkeit geradezu in die Augen springt. Es ist vollkommen unmöglich, diese Bestimmungen nicht zu übertreten. Selbst das Erlaubte wird nur unter solchen Vorbehalten gestattet, daß jeder Sittenpolizeibeamte die Sache drehen und wenden kann wie er will. Die einzige Folge ist allgemeine Rechtlosigkeit der Mädchen. Was das bedeutet, werden wir noch sehen, wenn wir darüber sprechen, unter welchen Umständen sich der Austritt aus der Kontrolle vollzieht.

Jetzt wende ich mich erst dem

Verhältnis der Inskribierten zum Besucher

zu. Davon wird allerdings bei Erörterung der Grundfragen der Prostitution noch zu reden sein. Ich will vorläufig auch nur die rein äußerlichen Beziehungen zwischen beiden zum Ausdruck bringen, wie das Sichkennenlernen, die Vereinbarung zwischen Leistung und Gegenleistung und ähnliche Momente.

Im Bordell ist das Sichkennenlernen am leichtesten. Der im Orte-Fremde hat lediglich Schwierigkeiten, die Bordelle oder offenen Häuser zu finden. Die sicherste Auskunft erhält man gewöhnlich beim Schutzmann, der auf höfliche, etwas vorsichtige Anfrage meist gern Bescheid gibt und sehr oft noch gegen geschickt angebotenes Entgelt den Weg zeigt. Auch Dienstmänner, Hotelportiers und ähnliche Leute pflegen sich gut auszukennen und viele von ihnen — ich konnte das in verschiedenen Orten oft gut beobachten — haben stets ihre „Damen" an der Hand, von denen sie für Zuführung von Besuchern belohnt zu werden pflegen.

Im Bordell kommt der Besucher zunächst in den „Salon", bzw. in einen der oft mehrfach vorhandenen gemeinsamen Räume. Ist es Nachtzeit, also „der Betrieb im Gange", so findet er dort die Mädchen versammelt und hat reichlich Gelegenheit, sie zu beobachten. Bei regem Besuch, wenn tüchtig getrunken wird, können sich vor unseren Augen die tollsten Szenen abspielen, die um so widerlicher zu sein pflegen, je mehr der Alkohol die wenig schönen Triebe entfesselt hat. Die Männer äußern ihre „Wünsche", auch die Mädchen werden zuweilen arg aggressiv und zeigen von selbst all ihre „Künste". Doch war bei wirklich schamlosen Exzessen meinen Beobachtungen nach stets der Mann die treibende Kraft.

Als während des erwähnten Prozesses Riehl in Wien die Schleier der „Salons" ein wenig gelüftet wurden, konnte man lesen und hören, wie in vielen Kreisen sich das naivste Erstaunen äußerte: daß solche Dinge überhaupt möglich wären. Selbst in der Presse spiegelten sich Auffassungen wieder, gerade als ob Bordelle Pensionate für höhere Töchter wären, in denen Moral und gesellschaftlich richtiges Benehmen gelehrt wird. Daß ein Zusammendrängen von Weibern, die durch Müßiggang, gute Nahrung und Alkohol abnormal sexuell erregt werden, und von Männern, die da glauben, im Bordell sei ihnen einfach alles erlaubt, notwendigerweise zu häßlichen Exzessen sexueller und anderer Art führen muß, ist doch sonnenklar. Hier lernt man so recht erkennen, wie es außerhalb des Bordells nur eben die Furcht Anstoß zu erregen, sich gesellschaftlich unmöglich zu machen, ist, die den Betreffenden im Zaune hält. Leute, die sicher nicht pathologisch sind und die eine gute Erziehung genossen haben, fördern hier Brutalitäten und Obszönitäten zutage, auf die der verkommenste Zuhälter nicht leicht verfallen würde. Dutzende Male habe ich es erlebt, daß eine Bordellwirtin, die doch nicht gerade prüde ist, einfach den Verkauf von Getränken schließen mußte, wenn in vorgerückter Stunde Gäste aus der sogenannten besten Gesellschaft erschienen und in ihrer Weinlaune die schamlosesten Dinge forderten. Da die Wirtin jeden Krach — die Herren pflegen ja ihre Beziehungen zu haben und drohen sofort mit der Polizei, wenn man ihnen nicht nachgibt — vermeiden wollte und mußte, so konnte sie diese Gäste meist nur dadurch los werden, daß sie sie trocken sitzen ließ.

Ich habe im Bordell meine Menschenkenntnis nur zu sehr bereichert und immer wieder gefunden, daß der Kulturfirnis sehr sehr

dünn ist, der vielė Mitglieder der besten Kreise deckt, Leute, die berufen sind oder schon dazu angestellt waren, um Recht zu sprechen, für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sitte zu sorgen u. dgl. m., Leute, die mit tiefster Verachtung auf jede „Bordelldirne" blicken — vielleicht weil mehr als eine ihre Wünsche nicht zu erfüllen geneigt war.

Warum ich dies alles sehr betone, werden die Leser noch sehen. Ich halte es für wichtig, schon jetzt zu konstatieren, daß im Bordell das Mädchen um so mehr unter — gelinde gesagt — anormalen Wünschen und unter direkt rohem Benehmen der Besucher zu leiden hat, je feinere Kreise dort verkehren. Das ist meinen Beobachtungen nach so gut eine Tatsache, wie die, daß in Bordellen niederen Grades die Besucher im Mädchen viel mehr den Menschen zu achten wissen, trotz der wüsten Roheiten eines Soldaten- oder Matrosenbordellpublikums. Ist es doch letzten Endes nicht die Form, in der die Roheit, das für das Mädchen Verletzende, liegt (35).

Doch zurück zum Hauptthema.

Nehmen wir an wir sind im Salon und haben nach und nach alle Mädchen gesehen und ihre — vor allem körperlichen — Vorzüge kritisch gemustert. Gefällt uns eine und ist sie frei, so wird sie unserer Aufforderung, uns in ihre Gemächer zurückzuziehen, gewiß gern entsprechen. Ist uns die Minimaltaxe nicht bekannt und sagen wir nicht von vornherein ein höheres Entgelt zu, so wird uns entweder die Erwählte oder die Mamsell (Wirtschafterin) sehr schnell über diesen Punkt aufklären. Wenn im Bordell nicht überhaupt direkt an die Mamsell (oder Kasse) gezahlt zu werden pflegt, so wird dies Geschäft doch fast stets abgemacht, ehe das Mädchen sich auf weiteres einläßt, — außer man ist im Bordell Stammgast und genießt als solcher Vertrauen und gewisse Vorrechte.

Ein „anständiger Gast" ist nach der in den meisten Bordellen herrschenden Sitte verpflichtet, auch „auf dem Zimmer" Bier, Wein oder Sekt zu zahlen. Freilich geht's schon „ohne", aber die Gemütlichkeit leidet leicht dabei und bei starkem Betrieb gerät der Sparsame ins Hintertreffen.

Ist die Taxe erlegt und die Mamsell zufriedengestellt, die ihr Trinkgeld erwartet, so sind die Verhandlungen für den, der nicht ungefragt und aus vollen Händen gibt, noch nicht beendet. Das Mädchen will und muß ihren — wie wir oben sahen — kargen Rein-

verdienst erhöhen und fordert zum mindesten ein „Strumpfgeld", d. h. ein Aufgeld auf die Taxe, eine Extravergütung. Da ihr aber in manchem Bordell auch dies Geld, so sehr sie es verbergen mag, doch abgenommen wird, so will sie wenigstens ein „Geschenk", Schmucksache oder dgl. Solche Dinge gibt's dann im Bordell zu kaufen, die Mamsell oder sonst jemand präsentiert sie, kassiert ein, und das Mädchen gibt sich nun zufrieden.

Ich kann selbstverständlich hier nur einige ziemlich allgemein gültige Züge aus dem Bordellverkehr skizzieren. Wer es nicht schon weiß, kann daraus ersehen, daß die Nebenspesen meist die Taxe bedeutend übersteigen und daß die Bordellhalterin auf jede nur denkbare Weise Geld zu machen sucht und ihre Mädchen zur regelrechten Ausbeutung der Gäste systematisch anzieht. Die Mädchen sind die Pfunde, mit denen sie wuchert. Und sie pflegt ihr Geschäft zu verstehen. Damit ist nicht gesagt, daß die Bordellwirtin ihre Mädchen immer skrupellos ausnutzt. Man hört allerdings selten, daß ein Mädchen ein Bordell lobt, aber manche hat ihre „Frau" mir gegenüber — ohne daß dabei eine Nötigung irgendwelcher Art vorgelegen hätte — als wahre Mutter geschildert. Ich selbst habe durch 5 Jahre hindurch in Wien das Verhalten von zwei Kupplerinnen studiert, deren eine ein vollkommener Madame Riehl-Typus, eine skrupellose Ausnutzerin ihrer Mädel war. Die andere konnte als das gerade Gegenteil gelten, sie sorgte sich um die Mädchen und versuchte auf alle Weise, ihnen den Aufenthalt angenehm zu machen. Bezeichnenderweise aber klagten manche ihrer Mädchen, die „gnädige Frau" sei zu gut und in mancher Hinsicht sei es bei der „andern" doch schöner, da diese sich besser mit der Polizei verstände. Die Riehl-Typen sind keine Philantropen, aber sie kennen eben ihre Leute.

Besuchen wir ein Bordell zu stiller Stunde (nachmittags oder früh am Abend, vormittags pflegt man es ja selten zu tun), wenn die Mädchen nicht im Salon versammelt sind, so werden entweder alle „zur Auswahl" herbeigerufen oder nur einzelne nach und nach geholt, bis man die rechte gefunden hat. Oft treten alle parademäßig an und man muß gleichsam die Ehrenkompagnie abschreiten, wie ein Fürst. Aus einem Genfer Bordell erinnere ich mich — es war das feinste damals dort, wie mir der mich bis zur Tür geleitende Polizist versicherte —, daß alle zwölf Mädchen ganz nackt erschienen, damit man ihrer Vorzüge richtig gewahr werden konnte. Gewöhnlich zeigen

sich ja die Mädchen so, wie es eine jede für sich selbst am vorteilhaftesten hält. Viel Kleider tragen sie freilich nie am Leibe. Es wäre auch sehr unzweckmäßig. Auf Verlangen kann indes der Gast schon eine völlig kostümierte „Dame" erhalten, falls er es liebt.

Für die, die vom Bordellverkehr nichts wissen, bliebe noch übrig zu bemerken, daß man in Bordellen, wo es Ausschank gibt, genau wie in einer Wein- oder Bierstube verkehren kann, ohne sich sexuell betätigen zu müssen. Studienhalber habe ich oft lange so in Bordellen geweilt und kann mich vieler interessanter und wirklich angenehmer Stunden erinnern. Im allgemeinen liegt es ja nur am Besucher, ob der Anstand gewahrt bleibt, die meisten Mädchen und Wirtinnen werden eine Ehre darin suchen, nicht das zu scheinen, was man sie immer sein läßt.

Im offenen Hause fehlt der Salon. Hier ist die Wahl viel schwieriger, denn der Fremde muß eine Bewohnerin nach der andern besuchen, falls er nicht gleich von der ersten gefesselt wird. Wenn die Mädchen „fensterln", wie ich es oben für einige Straßen Wiens angab, so kann man schon von der Straße aus sich durch Blicke verständigen und ungefähr nach dem Gesicht und dem, was man sonst flüchtig sieht, sich ein Bild von der Insassin machen. Freilich wird der Besucher manches liebe Mal sagen müssen: ich griff nach holden Maskenzügen und faßte Wesen .....

Wenn er sich dann mit Grausen wendet, so muß er nicht selten seinen Gulden als Abstandsgeld opfern. Was die meisten wohl von selbst tun, denn es liegt für das Mädchen etwas Verletzendes darin, daß man, nachdem man ihr erst durch Zeichen bejahend geantwortet hat, sie dann als „ungenügend" stehen läßt. Es gibt Leute, die ihrer „Enttäuschung" in solchem Falle in mehr als drastischer Weise Ausdruck zu verleihen pflegen. Aber auch die Mädchen wissen sich zu revanchieren.

Besucht man die offenen Häuser nachts, so erfährt man gemeiniglich vom Pförtner oder der Pförtnerin, welche Dame „frei" ist. Das Umherfragen bei den einzelnen kann, wenn man nicht geschickt vorgeht, zu unangenehmen Kollisionen führen, sofern man sich nicht willfährig zeigt. Die Mädchen rächen sich kurz entschlossen für jede kränkende Ablehnung mit Mitteln, deren Wirkung jeder Besucher nur zu ängstlich ausweicht. Ich habe in Dresden in einem uralten jetzt verschwundenen Hause ein paarmal tolle Sachen mit erlebt, die mir

bewiesen, wie empfindlich vor allem ältere und vorzugslose Prostituierte gegen — oft nur anscheinend kränkende — Ablehnungen zu sein pflegen.

Sind die Mädchen in den offenen Häusern in ähnlicher Weise wie in einem Bordell von Wirtinnen abhängig, so regeln sich die Verhältnisse zum Besucher in ziemlich der gleichen Art. Getränke werden ebenfalls angeboten und aufgenötigt, und die Wirtinnen sorgen dafür, daß der Besucher so viel Geld als möglich für Dinge da läßt, an denen sie verdienen.

Für solche offene Häuser, in denen die Mädchen sehr unabhängig vom Drucke der Vermieter leben können — wie etwa in Bremen — gilt wohl das gleiche, wie für Straßenprostituierte, denen ich mich jetzt zuwende.

Zuvor aber betone ich nochmals recht sehr, daß ich in diesem Abschnitt nicht von jenen Bordellen ersten Ranges sprach, die in erster Linie von Leuten frequentiert werden, deren „Kleingeld" Zwanzigmarkstücke und Fünfzigmarkscheine bilden. Wer mit blauen Lappen zahlt, wie andere mit Fünf- und Zehnmarkstücken, der erleichtert sich den Verkehr mit Prostituierten überall ganz bedeutend. Da entfällt der kleinliche Handel, der sonst so bezeichnend zu sein pflegt. Genau wie wiederum im Verkehr mit Prostituierten niedersten Grades oft für recht wenig Geld alles zu erreichen ist. Ich bemühe mich hier im ersten Hauptteil das Gros der Inskribierten und deren typische Lebenszüge zu schildern. Sind doch die Inskribierten zum größten Teil überhaupt „Mittelstandsprostituierte" — wenn ich so sagen darf.

Mit Straßenprostituierten nimmt der Verkehr eine sehr wechselnde Form an. Hier müssen wir zunächst das Verhalten der Mädchen auf der Straße charakterisieren. Aus den oben behandelten Reglements (vergleiche besonders Anmerkung 24) haben wir ersehen, daß die Inskribierten sich in gewissen Stadtteilen oder wenigstens auf gewissen Straßen nicht aufhalten dürfen. Jedenfalls darf sich auf solchen Straßen nicht das entwickeln, was man „Strich" nennt. Auf den Strich gehen heißt, sich an bestimmte Punkte begeben, wo dann die Inskribierten vom Einbruch der Dunkelheit ab bis in die frühen Morgenstunden hin- und herflanieren. Wenigstens gilt dies für typische Straßenprostituierte, wie wir sie in Berlin nur und in Wien zum Teil finden. Von kleineren Orten spreche ich weiter unten.

In Berlin gehören zu den wichtigsten Punkten, wo namentlich zwischen 10—2 Uhr nachts zahlreiche Inskribierte auf dem Strich zu

treffen sind, im Westen die Bülowstraße vom Nollendorfplatz bis zur Lutherkirche und ihre Nebenstraßen (Steinmetzstraße usw.), mit Ausnahme der Potsdamerstraße. Die Mädchen wohnen in dieser Gegend fast in allen Seitenstraßen bis zum alten Botanischen Garten hin, wo Schönebergs Stadtgebiet beginnt.

Ein zweites Zentrum ist im Südwesten von der Leipziger Straße die Friedrichstraße entlang bis zum Halleschen Tore hin. Die Zimmerstraße und die ihr parallelen Nebenstraßen sind Wohnplätze für viele Inskribierte.

Ein dritter sehr verkehrsreicher Punkt, wo schon sehr viele Mädchen niedersten Ranges anzutreffen sind, ist im Norden am Oranienburger Tor, in der Chausseestraße, Elsässerstraße, Linienstraße und deren Nebenstraßen.

Und so gibt es deren noch mehr. Ich will mit diesen bestimmten Hinweisen nur die Art des Striches deutlich veranschaulichen.

Die Inskribierten sind genötigt einzeln zu gehen und dürfen nach dem Reglement mit anderen unter Kontrolle stehenden Personen sich nicht unterhalten usw. Man erkennt diese Weiber sehr bald an ihrer etwas gekünstelten Haltung, ihrer mehr oder minder auffälligen Tracht, ihrem etwas marschmäßigen Einherschreiten, wobei sie vorsichtig die ihnen begegnenden Männer ins Auge fassen und sie durch Blicke und kurze Anrufe zum Mitgehen zu bewegen suchen. Sind sie sicher, daß kein behördlicher Sittenwächter im Gesichtsbereich ist, so werden sie auch wohl kecker. In der Regel aber vermeiden sie ein herausforderndes Benehmen und warten erst ab, ob und wie der Mann reagiert. Sie wissen dessen „Wert“ mit sicherem Blicke zu schätzen und verhalten sich solchen Männern gegenüber, die nicht versprechend genug aussehen, so lange reserviert, wie sie nicht in dringender Notlage sind. Jedes noch junge schmucke Straßenmädchen hat gewiß ihre Freunde und nimmt nur den in ihren Kundenkreis auf, der ihr behagt. Das Geld spielt bei der Wahl bei weitem nicht die Rolle, die derjenige Beurteiler der Inskribierten, der sie nicht näher kennt, anzunehmen pflegt. Selbst in Zeiten schlechten Geschäftsganges gehen Mädchen, die etwas auf sich halten, nicht mit „jedem“. Die Straßenprostituierten sind ja nicht, wie im Bordell gezwungen, jeden Besucher anzunehmen, und auch die Bordellmädchen wehren sich oft mit allen Mitteln gegen Männer, die ihnen nicht passen. Manchmal hinwiederum sind sie wie toll hinter einem Bestimmten her. Kommt doch gerade in

der Prostitution das Wechselspiel zwischen Mann und Weib vielleicht am schärfsten zum Ausdruck.

In Berlin, wie überhaupt im Norden, ist der Geschäftsgeist der Inskribierten durchweg stärker ausgeprägt, als weiter dem Süden zu. Die Berliner Straßenprostituierte wird den Fremden, der sie anspricht, gewöhnlich sofort fragen: was schenkst du mir. Erst wenn er das Minimum ihres Wunsches zu erfüllen gedenkt, läßt sie ihn mitgehen. Sind beide dann in der Wohnung des Mädchens, so beginnt der Handel von neuem, denn nun sie ihn hier hat, riskiert sie höhere Forderungen und läßt sich jeden kleinen Extrawunsch möglichst hoch vergüten. Im Durchschnitt beträgt die „Taxe" vielleicht 3—5 Mk. für einen kurzen ganz normal verlaufenden Besuch. Steigt aber der Aufenthalt über eine Viertelstunde und will der Besucher, daß sie beide es sich recht bequem machen (entkleiden u. dgl. m.), so erhöht sie sich ziemlich beträchtlich, wenigstens für die Stunden, in denen der Verkehr auf der Straße rege und vielversprechend ist. Zu anderen Stunden, in denen die Prostituierte ohnedies kaum auf Besuch rechnen kann, ist ihr die Zeit minder kostbar.

Ich sagte, daß weiter nach dem Süden die Formen des Verkehrs sich ein wenig ändern. Als ich zum ersten Male nach Wien kam, fiel es mir sofort auf, wie viel weniger „geschäftsmäßig" die Straßeninskribierten die Sache betrieben. Nicht als ob sie den Wert des Geldes minder zu schätzen wüßten. Durchaus nicht. Allein in ihrer gemütlicheren Art setzen sie voraus, daß der anständig gekleidete oder feine Herr nobel zahlt und sehen in diesem angeborenen Vertrauen auf die Generosität des Besuchers davon ab, „vorher" zu verhandeln. Das ist ihnen zu gewöhnlich. Es sei denn, daß an sie anormale Ansprüche gestellt werden.

Im großen ganzen nimmt also die Straßenprostitution in Wien mildere Formen an, als die Berliner. Freilich gibt's Ausnahmen, denn schließlich ist ja alles in Prostitutionsfragen individuell. Der eine wird drum so, der andere so urteilen, denn gemeiniglich lernt ein jeder nur einen Zug oder wenige Züge im Bilde dieser Zustände näher kennen. Lieben doch die meisten Männer bestimmte Weibertypen, so daß sie die Verschiedenheiten, die oft schroffen Gegensätze gar nicht recht empfinden und beachten können.

Gar mancherlei gilt es durchzumachen, ehe man einen rechten Einblick in dies Getriebe erhält, und wer nicht genügend kalt und neutral bleiben kann, ist für dies Studium nicht eben geeignet.

Am lebhaftesten ist der Strich der Inskribierten, wie oben angedeutet, wohl zwischen 10—2 Uhr nachts. Jedenfalls fällt er in diesen Stunden am meisten auf. Solange die Geschäfte offen sind, verlieren sich die Prostituierten mehr in der Menge, beginnen aber in den beiden Großstädten ihre Wanderungen, wenigstens in einigen Bezirken, schon mit Anbruch der Dämmerung. Am hellen Tage halten sie sich zurück, schon deshalb, weil die Männer dann zu beschäftigt sind oder sich scheuen, mit den Kontrollierten anzuknüpfen. Um diese Zeit herrschen in der Weltstadt die „Heimlichen", die dort flanieren, wo die „Welt" sich zeigt. Gewissermaßen geht ja die ganze feinere Gesellschaft auf den Strich, wie man auch sonst die Promenierei „Unter den Linden" oder in der „Kärntnerstraße" betiteln mag. Die Motive, welche Damen und Herren da zum Umherschlendern und Sichzeigen treiben, sind zum Teil ganz ähnlicher Natur, wie die der Inskribierten.

Ein großer Prozentsatz derjenigen Inskribierten, die etwas auf sich halten, pflegt nur kurze Zeit zu den besten Stunden oder gar nicht dem Straßenstrich obzuliegen, sie besuchen — ich rede immer noch von Berlin und Wien — Cafés und ähnliche Lokale. Cafés, wie das „Café National" in der Friedrichstraße oder auch das Café Steuer am Oranienburger Tore sind weltbekannt, und Ballsäle wie Mundts Festsäle und die Germaniasäle und viele andere in Berlin geben recht bezeichnende Bilder des Lebens und Treibens der Prostituierten. Hier mischen sich Inskribierte und Heimliche mit Besuchern aller Kreise, die oft nur des Zuschauens halber hingehen und unter denen sich viele Frauen und Mädchen befinden, die der Prostitution fernstehen, genau wie in Paris im Bal Boullier oder in der Moulin de la Galette usw. In Wien gibt es derartige große charakteristische Lokale nicht, dort verliert sich die offizielle Prostitution noch vielmehr unter der Menge.

Selbstverständlich bringt der Verkehr in solchen Lokalen erhöhte Ansprüche an die Toilette mit sich und die Inskribierten, die ja vom Wirt gewissermaßen nur geduldet werden, sind genötigt, etwas zu verzehren. In kleineren Cafés hält sie der Wirt direkt dazu an, die Gäste zum Trinken von Likören, Champagner u. dgl. teueren Sachen zu verleiten. Solche Mädchen, die ihm nichts nützen, werden ausgesperrt. In den ganz großen Lokalen herrscht ein regerer internationaler Fremdenverkehr und da ist dann eine Ausnutzung der

Prostituierten in dem angedeuteten Sinne durch den Wirt nicht so leicht möglich. Obwohl hier die Zahlkellner und andere Leute dies besorgen, denn die

Ausbeutung der Prostituierten

wird von allen versucht, mit denen sie in Berührung kommen. Und Schrank hätte in seiner Aufzählung der Ausbeuter (Anmerkung 36) ganz ruhig die Sittenpolizeibeamten mit nennen können, von denen die allermeisten, nicht nur die Londoner (37), sich die abhängige Lage der Inskribierten sehr zunutze zu machen wissen. Und einem großen Teil dieser Beamten kann man das nach Lage der Dinge nicht einmal zum Vorwurf machen. Die Versuchung für sie, aus ihrer Macht den Mädchen gegenüber Vorteil zu ziehen, ist eine viel zu große, als daß Leute ihres Bildungsgrades und in so gering dotierten Stellungen standhaft und ehrlich bleiben könnten. Es ist ganz zwecklos über die „Fehler und Sünden der Sittenpolizei" (38) sich zu entrüsten. Wenn eine Einrichtung, wie diese, sich auf unsittlichen Prinzipien aufbaut, so müssen die moralischen Qualitäten ihrer meisten Vertreter sehr minderwertige sein. Und ich habe es selbst erfahren, daß es Sittenbeamte gibt, die in sehr anerkennenswerter Weise ihren Pflichten gerecht zu werden suchen. Wir können nur das „System" bekämpfen.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Kupplerinnen (Bordellhalterinnen, Vermieterinnen). Schon Parent-Duchâtelet hat in klassischer Weise die Bordellbesitzerinnen geschildert. Solange die Behörde diesen Frauen eine Konzession erteilt, werden sie ihr „Gewerbe" immer als ein ehrliches, da von der Behörde anerkanntes, ansehen. Die Folgen, die sich daraus ergeben, fallen sämtlich zurück auf die Behörde, sie ist die allein Schuldige, und Mitschuldige sind wir alle, die wir das behördliche Vorgehen billigen oder ihm stillschweigend zusehen. Man hat in Wien die Madame Riehl verurteilt. Die Polizei als solche aber, die sehr wohl wußte, wie es bei der Riehl zuging, blieb straflos. Denn was will es heißen, daß zwei oder mehr niedere Beamte zum Teufel gejagt wurden; sie hatten schließlich doch nur im Sinne des Systems gehandelt. Straflos blieben ferner die „Herren", welche Stammgäste im Salon Riehl gewesen und blind und taub gegen all das geblieben waren, was sich unzählige Male vor ihren Augen abspielte. Für sie waren die Mädchen „Prostituierte", nur dazu da, ihre Gelüste zu befriedigen — und sie wurden ja bezahlt!

Eine wichtige Rolle im Leben vieler Prostituierten spielen ferner die Zuhälter (Alphonse, Louis, Strizzi usw.), die im großen ganzen auch zu den Ausbeutern der Inskribierten gezählt werden dürfen. Indes ist es nach T. Hermann (39) ebenso falsch, in den Zuhältern schlechtweg solche Personen zu sehen, die bis dahin unbescholtene Mädchen auf die Bahn des Lasters führen, sie gewissermaßen in der Prostitution ausbilden, um sie dann systematisch auszubeuten — wie es nach H. Ostwald verkehrt ist, dem Zuhälter die Rolle eines Beschützers zuzuschreiben, für die er vom Mädchen bezahlt wird. Ostwald erklärt das ganze Geheimnis und die Ursache des Zuhältertums wie folgt: „Die Dirne hat das weibliche Bestreben, ihre weiche weibliche Natur irgendeinem männlichen Geschöpf fester anzugliedern. Ihre Besucher, die nur zu geschäftlichen Zwecken zu ihr kommen, sind und bleiben ihr fremd. So erwacht der Trieb in ihr, im raschen Wechsel der Erscheinungen doch zu einem festen Punkt zu kommen. Ist sie den Besuchern Ware, fühlte sie sich als Ware — so erwachten im selben Augenblick, wo sie sich einen Zuhälter anschafft, menschliche Empfindungen in der Dirne: die Sucht nach Zuneigung, der Wunsch, einen nahestehenden männlichen Genossen zu haben. Das weibliche Geschöpf, das zu der Männerwelt bisher nur in händlerischen Beziehungen stand, das jeder nicht materiellen Entschädigung für irgendeine gemeinsam verbrachte Stunde abhold war, beginnt ideal zu fühlen. Es nimmt nicht nur — es will mehr geben als nehmen. Der Mensch erwacht in der Dirne."

Der andere Autor sagt: „Von der Gesellschaft hat die öffentliche Prostituierte nur Fußtritte zu erwarten. Sie ist aber nicht unempfindlich gegenüber diesen gesellschaftlichen und moralischen Mißhandlungen" . . . „Der Zuhälter und die Prostituierte sind Ausgestoßene, aus der Gesellschaft weggewiesen seit ihrem ersten Falle. Und weil sie beide elend waren, fanden sie sich zusammen und lernten sich verstehen."

Ich werde später über diesen Punkt noch sprechen, will auch die Bedeutung des Zuhältertumes gar nicht daraufhin untersuchen, ob sie eine soziale Gefahr darstellt, sondern nur hervorheben, daß nach meinen eigenen Erfahrungen, nach all dem, was mir viele Inskribierte und andere sagten, der Zuhälter insofern doch das Mädchen ausbeutet, als sie für ihn, wie schon Parent-Duchâtelet hervorhob, jedes Opfer bringt, obwohl sie nur in den allerseltensten Fällen von ihm einen Vorteil in materieller Hinsicht hat. „Unzählige Prostituierte

erhalten ihren Zuhälter mit dem Verdienste ihres Gewerbes.“ Viele junge Leute fristen in allen Großstädten ihr Leben auf diese Weise.

Daß man Zuhälter und Kuppler nicht zusammenwerfen darf, ist sehr richtig; und ich kann nur die Lektüre der beiden zitierten Schriften allen denen empfehlen, die diese Typen kennen lernen wollen.

Wenn wir jetzt zurückblicken auf unsere schnellen Ausführungen, so sehen wir, daß die Lebensführung der Inskribierten eine recht mannigfaltige ist. Doch weist sie infolge der durch die Reglementierung geschaffenen Verhältnisse eine Reihe bestimmter, immer wiederkehrender Züge auf. Der Haupteindruck, den wir gewinnen, ist meines Empfindens der, daß die Behörde, wie die Gesellschaft, bestrebt ist, dem Tun und Lassen der Inskribierten so deutlich als möglich den Stempel des Verächtlichen, Unsittlichen aufzudrücken. Für sie ist die Prostitution eine Kloake, um Parent-Duchâtelets Vergleich zu gebrauchen, in der gewisse ekelhafte Abwässer der menschlichen Gesellschaft sich sammeln müssen. Alle behördlichen Maßnahmen zielen dahin, die Inskribierte zu einem willenlosen Werkzeug in der Hand der Polizei zu machen.

Wir sehen, daß von verlockenden Gewinnchancen im Leben der Inskribierten kaum die Rede sein kann; daß vielmehr der schnell erworbene Gewinn noch viel schneller wieder verinnt. Und um solch zweifelhaften Verdienstes halber muß die Inskribierte sich ihrer gesetzlich festgelegten Menschenrechte gänzlich entäußern, muß sie ein Leben auf sich nehmen, das geeignet ist, sie in jeder Weise seelisch wie körperlich furchtbar zu schädigen.

Welche Folgen es nach sich zieht, erkennen wir noch schärfer, wenn wir den

Austritt aus der Kontrolle,

beziehungsweise die Möglichkeit desselben erörtern.

Über diesen Punkt ist es nicht leicht, eine genaue Auskunft zu erlangen und zu geben. In den Reglements, die mir Behörden übersandten, wird die Frage des Austrittes nicht oder nur im allgemeinen gestreift. Wenn auch einige Behörden schreiben (z. B. Bremen, Sarajevo), daß die Entlassung der Inskribierten auf Wunsch jederzeit sofort erfolgt, so ist doch — falls das Weib im Machtbereiche der betreffenden Behörde verbleibt — gewöhnlich der Nachweis nötig, daß sie einen anderen Beruf ergriffen hat.

Aber selbst dann, wenn die Inskribierte eine Stellung gefunden hat und darin in keiner Beziehung zur Prostitution mehr steht, wird sie meist nicht sofort gestrichen, sondern erst noch eine Zeitlang heimlich beobachtet, ob sie nicht etwa doch noch der Prostitution sich ergibt (40). Man vergleiche auch Anmerkung (25).

Sie bleibt gleich vielen Verbrechern noch unter Polizeiaufsicht.

Daß eine Bordellinskribierte von der Wirtin nicht wegen angeblicher Schulden zurückgehalten werden darf, ist fast in allen Reglements verfügt. Und das gleiche gilt für alle anderen Inskribierten. Wie aber die Dinge vielerorts in der Wirklichkeit liegen, davon wird noch zu reden sein.

Eine Abmeldung bei der Behörde ist in jedem Fall unerläßlich. Die Tatsache indes, eine Inskribierte gewesen zu sein, lastet auf dem Weibe ihr Leben lang. Die Behörden und die sogenannten gebildeten Kreise werden sie deshalb stets für „bemakelt" halten, niemals darf die „Gefallene" hoffen, daß die Gesellschaft ihr ihre Vergangenheit nachsieht.

Ich will nur noch auf zwei in Anmerkung (41) geschilderte Fälle hinweisen, die recht deutlich illustrieren, was es für ein Mädchen bedeutet, Inskribierte gewesen zu sein.

Wir haben auch die Frage zu besprechen, ob bestimmte Vorschriften für das

Verhalten der Sittenpolizeibeamten gegenüber Inskribierten

bei den einzelnen Behörden bestehen. Daß die Mädchen der Willkür dieser Beamten in hohem Grade ausgeliefert sind, ergab sich bereits aus den Reglements. Es bestehen nun freilich meist Bestimmungen, welche das Verhalten der Beamten regeln sollen, doch weigerten sich fast alle angesuchten Behörden, mir einen Einblick in solche „internen" Anweisungen zu geben. Manche schreiben (wie z. B. Halle a. S.) „Das Verhalten der Polizeibeamten den Lohndirnen gegenüber unterscheidet sich nicht von dem Verhalten dem großen Publikum gegenüber." Nur aus Bonn erhielt ich die in Anmerkung (42) publizierte Dienstanweisung. So gut gemeint diese Anweisung offenbar ist, so charakterisiert doch gerade der Schlußsatz von § 9 den Standpunkt treffend, den die Behörde gegen Prostituierte überhaupt einnimmt. Man schärft den Beamten auch gar nicht ein, wie sie sich gegen Inskribierte ver-

halten sollen und ich finde nirgends einen Passus, der diese gegen Übergriffe der Beamten schützt. Sie sind vogelfrei, und wenn der Beamte sagt: so und so verhält sich die Sache, so können die Mädchen auf keine Art zu ihrem Rechte kommen, falls sie in irgendeiner Weise vom Beamten vergewaltigt wurden. Sehr bezeichnend sprach sich im Prozeß Riehl in Wien der Polizeivertreter aus, indem er sagte: „Die Polizei ist nicht zum Schutze der Prostituierten da, sondern zum Schutze der Öffentlichkeit gegen die Prostituierten."

Ehe ich dies Kapitel schließe, möchte ich noch die Fragen kurz berühren: wie lange pflegt eine Inskribierte unter Kontrolle zu bleiben? und was wird aus dem Kontrollmädchen später? Ferner dürfte eine Übersicht über den Umfang der offiziellen Prostitution in Deutschland am Platze sein, um die Erscheinung in ihrer Ausdehnung noch besser zu umgrenzen.

Untersuchen wir zunächst die

Dauer der Kontrolle.

Statistische Daten darüber gibt es sehr wenige. Aus den zwei in Anmerkung (43) zitierten Quellen, die ich heranziehen will, geht hervor, daß im Mittel die Mädchen 1—6 Jahre inskribiert sind. Eine längere Dauer der Kontrolle ist nicht ungewöhnlich, doch ist die Zahl derer, die über 9 Jahre der Reglementierung unterworfen bleiben, relativ sehr gering. Ich selbst habe ähnliche Beobachtungen gemacht. In Bordellen bleiben die Mädchen im allgemeinen noch kürzere Zeit. Im großen ganzen hat Nötzel (43) recht, wenn er sagt, daß folgendes das typische Lebensbild der Prostituierten sei: „Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verführt, lebte bis zum 18. Jahre mit dem Verführer, gab sich dann 1—2 Jahre der geheimen Prostitution hin und trat mit 19 Jahren in ein öffentliches Haus" oder wurde Straßenprostituierte.

Welches ist aber nun das

Schicksal der Inskribierten,

nachdem sie eine Reihe von Jahren als solche gelebt haben? Schon Parent-Duchâtelet hat betont, wie ungemein schwierig es ist, darüber Genaues in Erfahrung zu bringen, da die meisten Inskribierten ohne Abmeldung von der Bildfläche zu verschwinden pflegen. Immerhin läßt sich auf folgendes hinweisen.

Die Zahl der Mädchen, welche während der Inskriptionszeit sterben, ist gering. Nach Zitaten bei Schrank (44) betrug das Sterblichkeitprozent unter den Inskribierten Wiens im Mittel von 4 Jahren (1879—1882) nur 0,60%, in Berlin im Mittel von 3 Jahren (1879—1881) 1,27% und nach den Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin (1906) für 2 Jahre (1904—1905) nur 0,81%, ferner in Marseille für 6 Jahre (1876—1881) 0,57%. Parent-Duchâtelet (44) gibt an, daß im Laufe von 10 Jahren in Paris unter 5081 Inskribierten 428 starben, was 8,4% ergäbe.

Eine ganz andere Frage ist es, wie viele Mädchen überhaupt an den Folgen ihres Lebens als Inskribierte sterben. Diese Zahl wird von manchen Autoren sehr hoch bemessen; es ist indes vorläufig ganz unmöglich, ein genaues Bild von diesen Verhältnissen zu entwerfen.

Auch darüber, wie viele Mädchen wegen Heirat aus den Listen gestrichen werden, sind sichere Daten nicht vorhanden. Schrank gibt an, daß Streichung infolge von Verheiratung in Wien ziemlich häufig vorkomme. Nach Parent-Duchâtelet verheirateten sich unter 5081 Inskribierten nur 121, doch teilt er auch mit, daß viele Prostituierte sich an alte Arbeiter, die Junggesellen oder Witwer sind, anschließen, deren Wirtschaft besorgen und als deren rechtmäßige Ehefrauen gelten. In Berlin verheirateten sich 1904 von 3709 Kontrollierten 46 und 1905 von 3287 Mädchen 50. Jedenfalls wären Erhebungen in großem Umfange darüber erwünscht, ob einer beträchtlicheren Zahl von Inskribierten das Eingehen einer Ehe möglich wird.

Von den jüngeren Prostituierten ergreifen immerhin eine größere Anzahl irgendein Gewerbe, oder übernehmen oder gründen ein Geschäft, nachdem sie sich ein paar hundert Mark gespart haben. Andere treten in Stellung. Parent-Duchâtelet gibt darüber mancherlei Auskunft, sonst aber fehlen uns eben genaue Angaben, denn Beobachtungen, die sich nur auf wenige Mädchen beziehen, können uns nichts lehren. Ich unterlasse für jetzt eine Sammlung aller in der Literatur verstreuten Bemerkungen und will nur dazu anregen, Erhebungen über diesen Punkt anzustellen.

Wenn die Prostituierten alt und abgelebt sind, so treten sie, wie Schrank zutreffend angibt, bei anderen Inskribierten als Bedienerinnen ein, verlegen sich auf Kuppeleien, übernehmen selbst Bordelle

oder das Amt einer Mamsell in solchen Häusern. Andere fristen ihr Leben als Lumpensammlerinnen, Klosettfrauen und auf ähnliche Weise.

Die Beziehungen der Inskribierten zu der Verbrecherwelt sind bekannt; sie werden, sagt Parent-Duchâtelet, von den Dieben und Einbrechern als Hehlerinnen sehr geschätzt und sind später in Strafanstalten wohlbekannte Gäste. Auch in Armenhäusern trifft man ehemalige Inskribierte. Kurz und gut, die Art, wie die Prostituierten ihre Laufbahn beschließen, ist sehr wechselnd. Nur so viel scheint festzustehen, daß relativ sehr wenige sich in eine ruhige gesicherte Lage zurückretten können. Die Gründe hierfür liegen meines Erachtens hauptsächlich in der Stellung, welche die Behörde und die Gesellschaft, wie oben erörtert, zu diesen Mädchen einnimmt, und auch in der heute meist noch üblichen Art der Einrichtung der Rettungshäuser, Fürsorgeheime und ähnlicher Institute, die den Zweck verfolgen, die „Gefallenen" einem ehrlichen Leben wieder zurück zu geben. Warum dies so selten gelingt, davon später. Jetzt noch einen schnellen Blick auf den

Umfang der offiziellen Prostitution

in Deutschland, damit die Leser sich ein Bild machen können von der Zahl der unter Kontrolle stehenden Mädchen. Wenn wir die Tabelle (45) betrachten, so lehrt sie trotz aller Lückenhaftigkeit zweierlei. Einmal, daß die Zahl der Inskribierten insgesamt nicht allzu hoch ist, denn wenn wir die Zahlen für 1904—1906 nehmen und soweit sie fehlen durch die älteren ergänzen, erhalten wir nur rund 12 250 Inskribierte für Deutschland. Da große Orte, in denen eine bedeutendere Zahl Mädchen noch zu erwarten wäre, nicht fehlen, so glaube ich würde mit 15000 die Gesamtzahl ziemlich genau angegeben sein. Das ergibt im Durchschnitt bei einer Einwohnerzahl von rund 60600000 (1905) eine Inskribierte auf 4040 Einwohner. Die Tabelle lehrt uns, daß diese Zahl sehr schwankt bei den einzelnen Orten, und es ist ohne weiteres klar, daß die allerverschiedensten Gründe das bedingen. Darauf einzugehen, erscheint mir jetzt zwecklos.

Die Tabelle zeigt uns ferner, daß die offizielle Prostitution fast durchweg zurückgeht, denn nur in zwei Fällen ergab sich eine positive Zunahme, d. h. ein Zuwachs, der größer war, als er der Einwohnermenge entsprechend hätte sein sollen. Aber auch in diesen Fällen lassen sich gegen die Angaben Einwände erheben, so daß ich glaube,

daß die Zahl der kontrollierten Prostituierten konstant zurückgeht. Dies lehren auch statistische Nachweise einzelner Städte, wie sie hie und da existieren.

Die Abnahme der offiziellen Prostitution beweist aber noch nichts für die der heimlichen (wobei ich jetzt den Begriff Prostitution nicht in meinem weiten Sinne fasse). Wie groß die heimliche Prostitution ist, darüber wissen wir heute noch nichts Sicheres. Ströhmberg (22) schätzt die Zahl der öffentlichen und geheimen Prostituierten Deutschlands auf 92200 oder zwischen 75000—100000. Wir könnten also sagen, daß die Zahl der offiziellen sich zur Zahl der heimlichen wie 1 : 4—6 verhält. Nehmen wir 1 : 5 so ergibt das für Berlin rund 16500 heimliche. Ströhmberg schätzt die Gesamtzahl für Berlin nur auf 8800—10000 und wendet sich gegen die Annahmen von Lesser, der 24—25000, und Raumer, der 30000 angibt. Andere sprechen von noch mehr, bis 55000. In Wien versicherte man mir wiederholt, daß es dort ebenfalls gegen 30000 heimliche gäbe, während man bei 5 · 1400 nur eben die Zahl 7000 erhält. Ohne meine Annahmen diesmal näher zu begründen, möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir für Berlin immerhin 12—15000 und für Wien 10—12000 heimliche als Minimum annehmen dürfen, also solche, deren Haupterwerbsquelle die Prostitution ist. Wenn aber z. B. auf der Enquete der neuen österreichischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im März 1908 in Wien immer wieder gesagt wurde, daß die Zahl der Inskribierten zu der der Heimlichen sich wie 1 : 10—20 verhielte, so möchte ich doch betonen, daß dafür bis heute noch kein Beweis erbracht werden konnte und solche Angaben mir vorläufig ganz aus der Luft gegriffen erscheinen. Ich werde in einer anderen Arbeit versuchen, diese Verhältnisse eingehender zu charakterisieren und gebe jetzt die Zahlen hauptsächlich in Hinblick auf das, was wir beim Kapitel über die Verbreitung der venerischen Krankheiten und später noch besprechen müssen.

II.

Die venerischen Krankheiten (Syphilis und Gonorrhoe), ihr Verlauf, ihre Folgen und ihre Verbreitung.

Ehe ich darauf eingehe, ob eine Überwachung oder Reglementierung der Prostitution nützlich und notwendig ist, erscheint es unbedingt geboten, den Stand unserer heutigen Kenntnisse der zwei wichtigsten venerischen Krankheiten, der Syphilis und der Gonorrhoe, kurz und klar so darzulegen, daß ein jeder Leser sich ein genaues Bild der Verbreitung und Gefährlichkeit dieser Würgengel des Menschengeschlechts machen kann. Ich stütze mich dabei auf die, soweit ich es beurteilen kann, neuesten und besten Quellen, welche sämtlich zitiert werden. Da ich am eigenen Leibe erfahren habe, was es heißt, so zu erkranken und da ich eine ganze Anzahl venerisch Erkrankter beiderlei Geschlechtes kenne und beobachtete, so ist mir das klinische Bild der Krankheiten aus eigener Anschauung ziemlich gut bekannt. Jedenfalls versetzten mich diese Umstände in die Lage, den Ausführungen aus ärztlichen Kreisen trotz jeder mir fehlenden medizinischen Vorbildung mit vollem Verständnis folgen zu können. Im Laufe der Jahre habe ich mich davon überzeugen müssen, daß ein Optimismus gegenüber den Gefahren, die solche Erkrankungen nicht nur für den einzelnen, sondern vor allem für die Gesellschaft mit sich bringen, ganz und gar nicht am Platze ist. Ebensowenig aber ein Pessimismus, welcher glaubt, daß an den herrschenden Zuständen nichts Wesentliches zu ändern sei. Beide Anschauungen sind ebenso verfehlt, wie für ihre Träger verhängnisvoll. Es tut vielmehr not, die positiven Kenntnisse über das Wesen der beiden Krankheiten der breiten Menge immer von neuem anschaulich vor Augen zu führen, damit nach und nach all der damit zusammenhängende Aberglaube und Unglaube ausgerottet werde und ein jeder einsehen lerne, wie er sich diesen Gefahren gegenüber zu verhalten habe. Solange

die Menschen von diesen Dingen nichts sehen und hören wollen, so lange werden alle Schutzmaßregeln, die der Staat ergreift, nicht zur vollen Wirkung kommen. Nur wenn wir alle das nötige Verständnis für die Bedeutung dieser Fragen gewinnen und jede Prüderie und Voreingenommenheit abwerfen, nur dann sind wir fähig dazu beizutragen, diese Übel, wenn nicht auszurotten, so doch auf ein Minimum einzuschränken.

In diesem Bewußtsein greife ich zur Feder, um zu sagen, was mir für die Aufklärung weiter Kreise höchst notwendig scheint.

Betrachten wir zunächst die

Syphilis (Lues, Lustseuche, den harten Schanker, Ulcus durum).

Man glaubte bisher zumeist, daß die Syphilis eine seit Urzeiten das Menschengeschlecht heimsuchende Krankheit sei und prägte das Wort: ubi Venus, ibi Syphilis. Allein in neuester Zeit ist von verschiedenen Autoren, z. B. Vito Serio (46), nachgewiesen worden, daß es sich bei allen von alten Historikern überlieferten Schilderungen venerischer Krankheitsprozesse um Formen der Gonorrhoe und des Ulcus molle (Schanker) gehandelt haben dürfte. Bloch (47) vor allem hat gezeigt, daß die Syphilis erst nach der Entdeckung Amerikas in der alten Welt aufgetreten ist, und hat es wahrscheinlich gemacht, daß sie in den Jahren 1493—1494 durch die Mannschaft des Kolumbus aus Zentralamerika (wohl Haiti) nach Spanien eingeschleppt wurde. 1494—1495 brach gelegentlich des italienischen Feldzuges Karls VIII. von Frankreich in Neapel die erste große bekannte Syphilisepidemie aus. Die Krankheit verbreitete sich dann namentlich durch das Militär ganz rapid.

Es dauerte jedoch Jahrhunderte, ehe die Ärzte die Natur der Krankheit, d. h. ihre spezifische Verschiedenheit von Tripper und Schanker erkannten. Mit Sicherheit scheint (nach Bloch) erst Ricord 1830—1850 nachgewiesen zu haben, daß diese drei Krankheiten nichts miteinander zu tun haben. Virchow (48) war es, der noch richtiger und schärfer den weiter unten skizzierten Charakter der Syphilis als einer konstitutionellen Erkrankung erkannte und umschrieb.

Indes blieb bis in die allerneueste Zeit die Frage nach dem Erreger der Krankheit ungelöst. Erst 1905 wurde von Schaudinn gefunden, daß wir in einem höchstwahrscheinlich zur Gruppe der Protozoen gehörigen Mikroorganismus, der Spirochaete pallida, den

II.

Die venerischen Krankheiten (Syphilis und Gonorrhoe), ihr Verlauf, ihre Folgen und ihre Verbreitung.

Ehe ich darauf eingehe, ob eine Überwachung oder Reglementierung der Prostitution nützlich und notwendig ist, erscheint es unbedingt geboten, den Stand unserer heutigen Kenntnisse der zwei wichtigsten venerischen Krankheiten, der Syphilis und der Gonorrhoe, kurz und klar so darzulegen, daß ein jeder Leser sich ein genaues Bild der Verbreitung und Gefährlichkeit dieser Würgengel des Menschengeschlechts machen kann. Ich stütze mich dabei auf die, soweit ich es beurteilen kann, neuesten und besten Quellen, welche sämtlich zitiert werden. Da ich am eigenen Leibe erfahren habe, was es heißt, so zu erkranken und da ich eine ganze Anzahl venerisch Erkrankter beiderlei Geschlechtes kenne und beobachtete, so ist mir das klinische Bild der Krankheiten aus eigener Anschauung ziemlich gut bekannt. Jedenfalls versetzten mich diese Umstände in die Lage, den Ausführungen aus ärztlichen Kreisen trotz jeder mir fehlenden medizinischen Vorbildung mit vollem Verständnis folgen zu können. Im Laufe der Jahre habe ich mich davon überzeugen müssen, daß ein Optimismus gegenüber den Gefahren, die solche Erkrankungen nicht nur für den einzelnen, sondern vor allem für die Gesellschaft mit sich bringen, ganz und gar nicht am Platze ist. Ebensowenig aber ein Pessimismus, welcher glaubt, daß an den herrschenden Zuständen nichts Wesentliches zu ändern sei. Beide Anschauungen sind ebenso verfehlt, wie für ihre Träger verhängnisvoll. Es tut vielmehr not, die positiven Kenntnisse über das Wesen der beiden Krankheiten der breiten Menge immer von neuem anschaulich vor Augen zu führen, damit nach und nach all der damit zusammenhängende Aberglaube und Unglaube ausgerottet werde und ein jeder einsehen lerne, wie er sich diesen Gefahren gegenüber zu verhalten habe. Solange

die Menschen von diesen Dingen nichts sehen und hören wollen, so lange werden alle Schutzmaßregeln, die der Staat ergreift, nicht zur vollen Wirkung kommen. Nur wenn wir alle das nötige Verständnis für die Bedeutung dieser Fragen gewinnen und jede Prüderie und Voreingenommenheit abwerfen, nur dann sind wir fähig dazu beizutragen, diese Übel, wenn nicht auszurotten, so doch auf ein Minimum einzuschränken.

In diesem Bewußtsein greife ich zur Feder, um zu sagen, was mir für die Aufklärung weiter Kreise höchst notwendig scheint.

Betrachten wir zunächst die

Syphilis (Lues, Lustseuche, den harten Schanker, Ulcus durum).

Man glaubte bisher zumeist, daß die Syphilis eine seit Urzeiten das Menschengeschlecht heimsuchende Krankheit sei und prägte das Wort: ubi Venus, ibi Syphilis. Allein in neuester Zeit ist von verschiedenen Autoren, z. B. Vito Serio (46), nachgewiesen worden, daß es sich bei allen von alten Historikern überlieferten Schilderungen venerischer Krankheitsprozesse um Formen der Gonorrhoe und des Ulcus molle (Schanker) gehandelt haben dürfte. Bloch (47) vor allem hat gezeigt, daß die Syphilis erst nach der Entdeckung Amerikas in der alten Welt aufgetreten ist, und hat es wahrscheinlich gemacht, daß sie in den Jahren 1493—1494 durch die Mannschaft des Kolumbus aus Zentralamerika (wohl Haiti) nach Spanien eingeschleppt wurde. 1494—1495 brach gelegentlich des italienischen Feldzuges Karls VIII. von Frankreich in Neapel die erste große bekannte Syphilisepidemie aus. Die Krankheit verbreitete sich dann namentlich durch das Militär ganz rapid.

Es dauerte jedoch Jahrhunderte, ehe die Ärzte die Natur der Krankheit, d. h. ihre spezifische Verschiedenheit von Tripper und Schanker erkannten. Mit Sicherheit scheint (nach Bloch) erst Ricord 1830—1850 nachgewiesen zu haben, daß diese drei Krankheiten nichts miteinander zu tun haben. Virchow (48) war es, der noch richtiger und schärfer den weiter unten skizzierten Charakter der Syphilis als einer konstitutionellen Erkrankung erkannte und umschrieb.

Indes blieb bis in die allerneueste Zeit die Frage nach dem Erreger der Krankheit ungelöst. Erst 1905 wurde von Schaudinn gefunden, daß wir in einem höchstwahrscheinlich zur Gruppe der Protozoen gehörigen Mikroorganismus, der Spirochaete pallida, den

Erreger der Syphilis zu sehen haben. Ob dies in der Tat zutrifft, bleibt so lange ungewiß wie „wir nicht in der Lage sind, Reinkulturen der Parasiten herzustellen und mit ihnen im Tierexperiment sichere Syphilis zu erzeugen“ (49). Aber trotzdem hält Neißer, der (50) dies schreibt, den Beweis für die Richtigkeit des Schaudinnschen Befundes, schon dadurch für erbracht, daß diese Spirochaete-Form ausschließlich nur bei Erkrankungen syphilitischer Natur beobachtet wurde.

Der normale und häufigste Verlauf der Krankheit ist mit ganz kurzen Worten folgender, wobei ich im wesentlichen Blaschkos Darstellung (54) und Neißerschen Angaben, sowie solchen von Fournier (51) folge. Wird die Infektion beim normalen Geschlechtsverkehr erworben, so tritt etwa 12—30(—60) Tage nach dem verhängnisvollen Coitus an den Genitalien ein Geschwür auf, „welches als Primäraffekt, oder auch, da es sehr häufig zu einer starken Infiltration und Verhärtung des Geschwürgrundes zu kommen pflegt, als harter Schanker bezeichnet wird“ (Blaschko). Auf dieses erste Geschwür folgen nach kürzerer oder längerer Zeit, aber wohl nie vor dem 40. Tage nach der Ansteckung, die sogenannten sekundären Erscheinungen, bestehend vor allem im Auftreten eines sehr variierenden charakteristischen Hautausschlages, in Schleimhauterkrankungen, Affektionen der Knochen, Gelenke und serösen Häute, und fast immer tritt schon vorher eine schmerzlose Schwellung der Leistendrüsen ein (sogenannte „indolente Bubonen“ [Bloch]). Während also der Tripper so gut wie ganz auf die engere sexuelle Sphäre des Körpers beschränkt bleibt, stellt die Syphilis eine Allgemeininfektion dar, die den ganzen Körper durchseucht.

Die primären und sekundären Erscheinungen können einen relativ sehr harmlosen und das Allgemeinbefinden des Patienten nicht allzusehr beeinflußenden Verlauf nehmen, jedenfalls pflegt fast immer, d. h. auch wenn eine ausreichende Behandlung unterblieb, ein Stadium scheinbarer Genesung einzutreten. Dieses kann 2, 4 selbst 10 Jahre andauern, dann treten „neue Krankheitserscheinungen auf, welche den im Anschluß an den Primäraffekt beobachteten sekundären Erscheinungen im wesentlichen gleichen“ (Blaschko). In diesem Stadium der Rezidive ist die Syphilis, wie wir noch hören werden, ebenfalls mit Erfolg zu bekämpfen, ihre höchste Gefährlichkeit erreicht die Krankheit, wenn es — oft erst nach vielen Jahren — zu erneuten Er-

krankungen kommt, „welche entweder noch eine gewisse Ähnlichkeit mit den früheren Erscheinungen haben oder auch zu leicht zerfallenden, geschwulstartigen Anschwellungen, den sogenannten Gummigeschwülsten, führen. Man bezeichnet diese Erkrankungsform entweder ihrem pathologisch-anatomischen Charakter nach als gummöse oder ihres zeitlichen Auftretens wegen als tertiäre oder Spätsyphilis“ (Blaschko). Die Tertiärperiode macht, wie Fournier es eindringlich betont, die Lustseuche zu einer bedrohlichen, ja manchmal tödlichen Erkrankung. Und diese syphilitischen Späterscheinungen äußern sich nicht nur in den eben angedeuteten Erkrankungen, sondern, wie die in Anmerkung (52) wiedergegebene Fourniersche Tabelle beweist, in einer erschreckend großen Verschiedenheit von Krankheitsprozessen, worunter vor allem Geisteskrankheiten eine furchterweckende Rolle spielen. Ist nicht auch die Aussicht psychisch zu erkranken, schlimmer als gewisser Tod? Wie die Furcht davor unzählige zum Selbstmord treiben kann, habe ich in mancher schweren Stunde selbst empfunden. Und mich hat davor bis jetzt nur die glücklicherweise sehr begründete Hoffnung bewahrt, daß bei sofortiger energischer Behandlung die Syphilis sicher heilbar scheint.

Ehe ich auf die Frage der Heilbarkeit eingehe, gilt es noch folgendes hervorzuheben.

Da die Syphilis vorwiegend durch sexuellen Verkehr erworben und übertragen zu werden pflegt, so gehört sie heute noch zu den verrufenen Krankheiten, von denen man nicht gern spricht, derer man sich schämen zu müssen glaubt. Diese Auffassung hängt auch damit zusammen, daß der Hauptherd der Syphilis, um mit Bloch zu sprechen, die Prostitution oder mit einem Worte der außereheliche Geschlechtsverkehr ist. Dessen Berechtigung will aber bekanntlich die famose Moral unserer „Gesellschaft“ nicht anerkennen. Da erscheint es denn doppelt notwendig darauf hinzuweisen, wie die Syphilis auch in der Ehe und ebenso auf ganz asexuellem Wege nicht nur erworben werden kann, sondern sehr häufig erworben wird.

Wir dürfen dabei nie außer acht lassen, daß die Syphilis vererbbar ist; in welcher Weise und in wie hohem Grade wird noch besprochen werden. Jedenfalls aber genügt es, daß ein Gesunder mit einer von ihm vielleicht ganz unbemerkten minimalen Wundstelle seines Körpers in Berührung mit syphilitisch erkrankten Organpartien eines andern Menschen kommt, um eine Infektion, eine Übertragung

des Giftes in seinen eigenen Körper zu ermöglichen. So kann durch einen Kuß, eine innige Umarmung, vor allem durch Benutzung von Trinkgefäßen, Kleidungs- oder Wäschestücken Syphilitischer usw. eine Infektion ganz Unbeteiligter erfolgen, die dann die Quelle ihrer Ansteckung nicht einmal ahnen. Ungemein häufig ist auch die Ansteckung von Säuglingen durch — oft als geheilt geltende oder mindestens auf Grund der momentanen Befunde als gesund angesprochene — Ammen. Und umgekehrt die Infektion von Ammen durch Kinder die von syphilitischen Eltern stammen.

Die eben angedeuteten Erkrankungsmöglichkeiten sind leider schon deshalb nicht allzu selten, weil viele Kranke sich durchaus nicht der vollen Gefährlichkeit ihrer Krankheit bewußt sind und darum entweder eine rechtzeitige gründliche Kur nicht gebrauchen oder sich auch während dieser nicht genügend gegen ihre Mitmenschen isolieren. Gerade die Heimlichtuerei, das Sichschämen hat zur Folge, daß die Krankheit nur zu oft verkehrt oder ganz ungenügend, selbst gar nicht — wenigstens in den leichteren Stadien — behandelt zu werden pflegt. Oder die Patienten geben sich mit meist leicht erreichbaren Scheinheilungen der ersten sekundären, selbst nur primären Symptome zufrieden, treten dann von neuem zu anderen in intime Beziehungen und übertragen so, sich selbst geheilt glaubend, die Syphilis auf unzählige Gesunde (53).

Sehen wir nun zu, inwieweit die Medizin heutzutage die Syphilis heilen kann. Ich verweise dabei zur Ergänzung meiner Ausführungen ausdrücklich auf die beiden in Anmerkung (54) zitierten billigen Flugschriften, deren Verbreitung mir höchst wichtig dünkt.

Wenn wir die medizinische Literatur recht verfolgen und die oft einander sehr widersprechenden Befunde vergleichen, so läßt sich im großen ganzen wenig mehr konstatieren, als daß eine sofort nach der Erkrankung einsetzende Behandlung mit Quecksilber und Jod, wenn sie genügend lange fortgesetzt und eventuell mit einer entsprechenden Nachbehandlung verbunden wird und der Patient sich des sexuellen Verkehrs und des Alkohols enthält, für gewöhnlich eine völlige Heilung zu verbürgen scheint. Man beachte die von Blaschko zusammengestellten und in Anmerkung (55) übernommenen Verhaltungsmaßregeln. Ob es indes möglich ist, die Syphilis heute schon so weit zu heilen, daß der Kranke, wenn er später heiratet, die Krankheit nicht mehr durch das Sperma auf die Kinder vererbt, ist, soviel ich in

Erfahrung bringen konnte, noch nicht sichergestellt. Im allgemeinen bezieht sich der Begriff Heilung wohl nur darauf, daß der Patient gegen tertiäre Erscheinungen gesichert wird und nicht mehr ansteckend (außer vielleicht durchs Sperma) wirkt.

Das eben Gesagte gilt aber nur für die Fälle, wo sich bei dem Kranken noch keine parasyphilitischen (tertiären) Erscheinungen eingestellt haben, wo also die so eminent gefährlichen späteren Erkrankungen, wie sie in Anmerkung (52) aufgezählt sind, nicht zum Ausbruch gelangten. Bei den parasyphilitischen Erkrankungen läßt die antisyphilitische Behandlung im Stiche. Fournier sagt: „Gegen die Syphilis selbst haben wir Waffen, die sich bewährt haben; der Parasyphilis stehen wir aber so gut wie machtlos gegenüber. Das ist die bittere Wahrheit."

Unter diesen Waffen versteht Fournier, der Nestor der französischen Syphilisforscher, eben Quecksilber und Jod.

Gegen die Anwendung des Quecksilbers haben sich vor allem in den Kreisen der Naturheilkundigen viele Stimmen erhoben. Wer indes die klaren Ausführungen in der unter (54) zitierten Broschüre oder bei Bloch liest und dabei bedenkt, daß beglaubigte Fälle von Heilung ohne merkurielle Behandlung nicht vorliegen, während das Umgekehrte tausendfach bewiesen ist, der wird — zumal wenn er, wie ich selbst, die heilende Wirkung des Quecksilbers am eigenen Leibe erfahren hat — den Quecksilbergegnern nicht allzuviel Vertrauen entgegenbringen. Inwiefern ein so bedeutender Arzt wie A. Forel (56) Grund hat zu sagen: „Viele Ärzte fangen an, die Syphilis ohne Quecksilber zu behandeln . . .", ist mir nicht ohne weiteres verständlich. Aber Forel ist nun mal inbezug auf die Heilbarkeit der venerischen Krankheiten starker Pessimist.

Auf die Behandlung der Krankheit hier einzugehen, liegt mir fern, ich werde ohnedies später bei Besprechung der Heilung Prostituierter noch auf einige Details zurückkommen müssen. Betont sei nur, daß jeder Kranke unbedingt einen tüchtigen Spezialarzt zu Rate ziehen muß, da nur der durchaus erfahrene Spezialist imstande ist, die Kur in der bestmöglichen Weise zu leiten. Jedes Jahr bringt neue Errungenschaften in der Methode und nur der Spezialist kann sich stets über alles auf dem Laufenden erhalten.

Daß aber die Krankheit nicht nur eine medizinische Behandlung erfordert, sondern auch an die sittliche Selbstzucht des Kranken die

höchsten Anforderungen stellt, möge durch die folgenden Hinweise auf die möglichen und bei der geringsten Nachlässigkeit unausbleiblichen Folgen der Syphilis nochmals verdeutlicht werden.

Damit es zur Ansteckung, d. h. zur Übertragung des Erregers der Seuche vom Kranken auf Gesunde kommt, ist, sagt Blaschko: „bei dem zu Infizierenden stets eine, wenn auch noch so geringfügige Verletzung der Oberhaut oder wenigstens ihrer Hornschicht erforderlich, da die unversehrte Haut, sowie die intakte Schleimhaut erfahrungsgemäß eine undurchdringliche Schutzdecke gegen das Syphilisgift bildet. Es erklärt sich dadurch auch, daß gerade bei Gelegenheit des Geschlechtsverkehrs, wo die Geschlechtsorgane heftigen Reibungen ausgesetzt sind, die Infektion am häufigsten eintritt."

„Kontagiös ist eben nicht die bloße Berührung mit einem Syphilitischen, selbst nicht zurzeit, wo derselbe mit frischen Krankheitserscheinungen behaftet ist; ansteckend sind auch dann nicht seine normalen Absonderungen: Harn, Speichel, Schweiß, Hautabschilferungen usw., ansteckend sind ferner nicht die von zusammenhängender trockner Oberhaut noch bedeckten, ohne Bildung feuchter Absonderungen einhergehenden Krankheitserscheinungen, wie Flecke, trockene Knötchen usw.; ansteckend sind nur das Blut und zwar auch dieses wahrscheinlich nur zu der Zeit, wo der Krankheitserreger in demselben zirkuliert, sowie vor allem die von einer wunden Stelle abgesonderten Sekrete. Dort offenbar und dort allein kann der Krankheitserreger offen zutage treten."

Ob Blaschkos Angaben unbedingte Gültigkeit haben, ist zweifelhaft, aber im großen ganzen scheinen sie auch den neuesten Befunden noch zu entsprechen.

Wie lange nun die Ansteckungsfähigkeit der Syphilis dauert, ist eine noch nicht sicher zu beantwortende Frage. „Für die Praxis haben wir uns (heißt es bei Blaschko), daran gewöhnt, die Infektionsgefahr als erloschen zu betrachten, wenn 4 Jahre seit der Infektion verflossen und 1 Jahr lang und darüber keine Krankheitssymptome bemerkbar sind. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um eine — freilich aus vielfachen Beobachtungen geschöpfte — Wahrscheinlichkeitsannahme, die aber gelegentlich einmal durch eine gegenteilige Erfahrung eingeschränkt wird." Sicherlich nicht nur gelegentlich, sondern ziemlich oft!

Daraus ergibt sich, wie sehr sich ein Syphilitischer aller Dinge enthalten muß, die eine Übertragungsmöglichkeit nicht ausschließen.

Ehe ich nun zur Frage der Vererbbarkeit auf die Nachkommenschaft übergehe, möchte ich noch auf die Frage der Immunität des Erkrankten gegen neue eigene Infizierung eingehen. Diese Immunität ist nur eine bedingte. Man lese was Neißer (50) auf Grund der allerneuesten Untersuchungen sagt. Danach haben diese in bezug auf die Immunität, d. h. die Unempfänglichkeit gegenüber Neuinfektionen, bewiesen, daß diese nicht in absoluter Weise, nur in sehr weitgehendem Grade besteht. Schließt man doch gerade aus der Möglichkeit von Neuansteckungen darauf, daß solche Personen früher in der Tat völlig geheilt wurden. Es ist klar, wie bedeutungsvoll es für das Verhalten eines sich geheilt Fühlenden in bezug auf weiteren außerehelichen sexuellen Verkehr sein muß, ob er glaubt, daß er gegen eine neue Ansteckung gefeit ist oder nicht. Wer das glaubt — und viele Laien und Ärzte glauben das! — wird leicht alle Vorsicht außer acht lassen und sich dann neu infizieren.

Eine Schutzimpfung gegen syphilitische Ansteckung, wie etwa gegen die Pocken, gibt es noch nicht. Ob es den energischen Versuchen Neißers und anderer (man vgl. die unter (50) und (54) zitierten Schriften) je gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen, ist vorläufig nicht zu sagen. Wir müssen es aber hoffen und wünschen. Die Syphilis ist wahrscheinlich eine noch viel gefährlichere soziale Gefahr, als die Tuberkulose (Lungenschwindsucht), so daß es Pflicht des Staates ist, alle Bestrebungen energisch zu fördern, die darauf hinzielen, den Krankheitsprozeß und die Wege zur Heilung und Abwehr immer klarer kennen zu lernen (57).

Und die Syphilis ist eben eine so eminente soziale Gefahr wegen ihrer Vererbbarkeit auf Kinder und Kindeskinder. Sie rafft, sagt Fournier, in erschreckender Weise die Nachkommenschaft hin. „Meist tötet sie die Leibesfrucht in den ersten Monaten nach der Empfängnis; daher die häufigen Frühgeburten — der berüchtigte syphilitische Abort. Manchmal wartet sie auch die letzten Monate der Schwangerschaft ab, daher die so häufige »vorzeitige Entbindung«. Oder sie tötet das Kind bei der Geburt. Wie viele Kinder mit ererbter Syphilis sterben in den ersten Stunden nach der Geburt! Oder sie tötet die Nachkommenschaft in den ersten Wochen nach der Geburt. Manchmal läßt die Syphilis ihre Opfer noch eine Zeitlang am

Leben. Die Kinder fristen einige Jahre kümmerlich ihr Dasein, erreichen vielleicht sogar das Alter der Geschlechtsreife, um dann an irgendeiner Erkrankung, die in die Gruppe der sogenannten ererbten Spätsyphilis gehört, zugrunde zu gehen. Die ererbte Spätsyphilis ist viel häufiger als man glaubt, meist wird sie verkannt."

Vor wenigen Jahren hat Tarnowsky (58) nachgewiesen, wie entsetzlich die Folgen erworbener Syphilis für erblich Belastete sind. Er zeigt an 30 syphilitischen Familien, die den wohlhabenden Kreisen angehören und sich stets behandeln ließen, daß wohl für die Erkrankten selbst die Folgen nur relativ leichte waren, daß aber die Syphilis auf deren Nachkommenschaft von geradezu tödlichem Einfluß war. „Und zwar können die leichtesten Formen die schwersten Schädigungen zur Folge haben; ja die Krankheit kann völlig verschwinden, aber die Fähigkeit, gesunde Kinder zu zeugen, bleibt für das ganze Leben verloren." Ebenso muß nach Tarnowsky das sogenannte Profetasche Gesetz, wonach Kinder von Syphilitikern gegen eine frische Infektion immun sind, dahin abgeändert werden, „daß diese Unempfänglichkeit nur die ersten Jahre anhalte, zur Pubertätszeit dagegen spurlos verschwinde".

Ich glaube, die vorstehenden Ausführungen genügen, um jedem Laien ein Bild von dem Verlauf und der Gefährlichkeit der Krankheit und den heute bestehenden Heilungsmöglichkeiten zu geben.

Wir wollen jetzt dazu übergehen, in ähnlicher Weise die zweite, nicht minder verbreitete und folgenschwere venerische Krankheit,

die Gonorrhoe (Blennorrhoe, den Tripper)

zu betrachten.

Von ihr kann man wohl mit Recht sagen, daß sie so alt ist, wie das Menschengeschlecht. Es liegt aber ganz außerhalb des Rahmens meines Buches, auf die geschichtlichen Zeugnisse über das frühe Auftreten der Gonorrhoe einzugehen. Wer sich in vollem Umfange über diese Krankheit unterrichten will, sei auf Fingers grundlegendes Werk (59) verwiesen.

Die Gonorrhoe „ist ein eiteriger Katarrh der Geschlechtsorgane, welcher ebenfalls bei Gelegenheit des Geschlechtsverkehrs übertragen wird und in der Regel 4—8 Tage nach der Infektion sich als solcher geltend macht" (Blaschko). Es handelt sich bei ihr nicht wie bei der Syphilis um „eine auf dem Wege der Blutbahnen sich ausbreitende

Allgemeinerkrankung" (Bloch), sondern im wesentlichen nur um Erkrankung der Schleimhaut der Harn- und Geschlechtsorgane, „wobei beim Manne im ganzen mehr die Harn-, bei der Frau die Geschlechtsorgane in Mitleidenschaft gezogen werden" (Bloch).

Als Erreger der Gonorrhoe wurde 1879 von Neißer (60) eine Gonokokkenart, die er als Micrococcus gonorrhoeae bezeichnete, „ein meist im Innern von Eiterzellen gelegener, semmelförmiger Diplococcus" (Blaschko) nachgewiesen, dessen Reinkultur im Gegensatz zum Mikroorganismus der Syphilis vornehmlich auf sauren Nährböden gelingt.

Der Verlauf der Erkrankung und ihre Folgen sind für Mann und Weib nicht die gleichen. Beim Manne beginnt, heißt es bei Bloch, die Gonorrhoe mit Brennen beim Urinlassen, Jucken an der Harnröhrenöffnung, die leicht gerötet ist und einen zunächst schleimigen, später eitrigen und dann gelb oder grünlich gefärbten Ausfluß von selbst oder auf Druck gegen die Harnröhre hervortreten läßt. Diese Erscheinungen nehmen im Laufe der nächsten Wochen zu und können ziemlich schmerzhaft sein. Außerdem zeigen sich gewöhnlich leichte Fieber, Mattigkeit, seelische Depressionen und ähnliche Allgemeinerscheinungen, doch können alle Symptome schon in der dritten Woche zurückgehen und nach 5—6 Wochen ganz geschwunden sein. Ob jedoch eine definitive Heilung eingetreten ist, läßt sich schwer sagen. Meist wird die Gonorrhoe „subakut" und später „chronisch". Dann ist sie nicht selten von unangenehmen und zum Teil gefährlichen Komplikationen — Entzündungen der Hoden, der Samenstränge, der Prostata (Vorsteherdrüse) und der Blase — begleitet, ja es kann zur Entzündung der Nieren mit sich anschließender Nierenerweiterung, zu schweren rheumatischen Erkrankungen der Gelenke, der Sehnenscheiden, des Herzbeutels und zur Harnröhrenstriktur kommen (Blaschko). Die chronische Gonorrhoe pflegt dem Kranken nur sehr wenig Beschwerden zu machen, sie ist aber durch ihre periodische oder dauernde Ansteckungsfähigkeit von außerordentlicher Gefahr für die, mit denen der — sich vielleicht ganz gesund glaubende — Kranke sexuell verkehrt.

„Bei der Frau befällt der Tripper am häufigsten zunächst die Harnröhre, die Bartholinischen Drüsen und die Cervix uteri. Aber in vielen Fällen überschreitet der Prozeß den inneren Muttermund, gelangt in die Gebärmutter oder die Eileiter und wird auf diesem Wege Veranlassung zu schweren chronischen Entzündungen dieser

Organe, des sie einhüllenden Beckenbindegewebes, sowie unter Umständen des sie bekleidenden Bauchfelles" (Blaschko). Die meisten langwierigen „Unterleibsleiden" des Weibes sind nach Noeggerath (1872) auf gonorrhoische Infektionen zurückzuführen. Wenn auch die Angaben dieses Forschers etwas übertriebene gewesen sein mögen, so lehren doch schon die von Blaschko zusammengestellten Befunde verschiedener Autoren, daß die Gonorrhoe für das Weib sicherlich die verhängnisvollste venerische Erkrankung ist. Vor allem ist sie wohl die häufigste Ursache der weiblichen Sterilität.

Indes sind nach Erb (61) die üblen Folgen der Gonorrhoe des Mannes für die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Ehefrauen nicht so erschreckend, wie sie meist geschildert werden. Er betont vor allem, daß die Gonorrhoe eben heilbar ist und bei regelmäßiger Behandlung fast immer geheilt wird.

Auch Neißer (62) weist ganz ausdrücklich darauf hin, daß gerade bei der Frau „die allermeisten Fälle mit Sicherheit und sogar in verhältnismäßig kurzer Zeit heilbar" sind. „Es ist, — sagt er — geradezu eine entweder durch Unkenntnis entstandene oder aber bewußt ausgesprochene Lüge, im allgemeinen von einer Unheilbarkeit des weiblichen Trippers zu sprechen." Allerdings gilt dies nur dann, wenn die Krankheit kurze Zeit nach der Infektion einer Behandlung unterworfen wird.

Ist die Krankheit aber einmal verschleppt, so dürfte von ihr dasselbe gelten, was wir oben über die Spätsyphilis sagen mußten: wir wissen nicht, ob eine sichere Heilung möglich ist.

Jedenfalls lehrt die Gonorrhoe, wie die Syphilis, daß es ganz unbedingt notwendig ist, schon beim ersten und geringsten Symptom einer Erkrankung dieser Art einen ganz erfahrenen Arzt zu Rate zu ziehen und alles aufzubieten, daß die Krankheit nicht nur vorläufig behoben, sondern wirklich geheilt wird. Ich glaube an den durchschlagenden Erfolg einer sofort nach der Infektion unternommenen Kur. Jede verschleppte, chronisch gewordene Erkrankung jedoch scheint mir, wenn ich die Angaben unserer besten Autoritäten aufmerksam überlese, nur sehr bedingt heilbar zu sein. Jedenfalls sollte jeder Kranke sich nach der „Heilung" noch mindestens ein Jahr oft und regelmäßig von einem Spezialisten aufs genaueste untersuchen und beobachten lassen, ehe er an neuen sexuellen Verkehr, gleichgültig welcher Art, oder gar an Eheschließung denkt.

Gegen die Gonorrhoe gibt es keine „Universalmittel", wie Quecksilber und Jod bei der Syphilis. Hier muß der Patient genau den Angaben der Spezialisten folgen und sollte vor allem auch die allgemeinen Verhaltungsmaßregeln im Auge behalten, wie sie Blaschko, vgl. Anmerkung (63), zusammengestellt hat.

Haben wir nun den Verlauf und die Folgen der beiden gefährlichen venerischen Erkrankungen in flüchtigen Strichen gekennzeichnet, so wollen wir zur Beantwortung der Frage übergehen:

Wie können wir uns gegen diese Geschlechtskrankheiten schützen?

Ich werde allerdings später noch von der Prophylaxe der venerischen Krankheiten reden müssen, jetzt ist es mir nur darum zu tun, zu zeigen, ob es gewisse Mittel gibt, die den einzelnen unbedingt gegen Ansteckungsgefahr sichern können. Dabei liegt mir nichts ferner, als auf die vielen von Ärzten und Laien angepriesenen Mittel einzugehen, die zahllos sind, wie der Sand am Meer. Sondern ich beginne vielmehr damit, zu betonen, daß es ein unbedingt zuverlässiges Mittel nicht gibt und meines Dafürhaltens nie geben kann.

Dagegen wird sich bei Anwendung des Kondoms (Präservativs), worüber besonders Forel (64) sehr klare Anweisungen gibt, eine Infektion beim normalen sexuellen Akt fast stets vermeiden lassen, wenn man ihn in einem Zustand vollzieht, in dem man sich seines Tuns und seiner eventuellen Folgen vollkommen bewußt ist. Von allerhöchster Wichtigkeit scheint mir die Mahnung zu sein, niemals unter dem Einflusse des Alkohols zum Coitus zu schreiten. Ich habe es selbst beobachten können, wie sonst sehr vernünftige und durchaus nicht willensschwache Menschen im Alkoholrausche jegliches Empfinden für die Gefahr der Situation völlig verloren und sich in wenigen Minuten für ihr ganzes Leben unglücklich machten. Bei mir hat Alkohol stets eine die Libido erheblich herabsetzende Wirkung gehabt, und ich möchte glauben, daß dies sehr allgemein gilt. Wenn trotzdem gerade im Rausche so unendlich viel sexuell gesündigt wird, so liegt dies nach meinen Erfahrungen recht oft daran, daß im berauschten Menschen eine Art prahlerischer Trieb nach physischer Betätigung erwacht, dem er nicht widerstehen kann und der dann zu besonders gefährlichen abnormalen Exzessen in

Venere führt. Wer sexuell mit einer Person verkehrt, von deren Gesundheit er nicht ebenso wie von seiner eigenen überzeugt sein darf, kann nur bei Bewahrung der vollkommenen Herrschaft über sich selbst eventuelle Schädigungen vermeiden.

Eine weitere, ganz selbstverständliche Vorbedingung ist größte Reinlichkeit bei Mann und Weib. Leider erfolgt aber außerehelicher sexueller Verkehr sehr oft unter Umständen, die eine Einhaltung dieser Forderung nicht gestatten.

Ich bin mit Forel der Ansicht — wenn auch diese meine Ansicht erst nach langen, an schweren Kämpfen und Erfahrungen reichen Jahren in mir zum Durchbruch gelangt ist — daß die einzige ganz zuverlässige Behandlung der venerischen Infektionen darin besteht, daß man sie vermeidet! Ob man dazu auch allen außerehelichen Geschlechtsverkehr meiden muß, davon wird später noch zu reden sein.

Jedenfalls ist es ein Unding, sich einzureden, man könne sich durch Cöcal-Kondome oder gar durch Instillationen, Fetteinreibungen und antiseptische Waschungen vor venerischen Infektionen schützen. Stets ist und bleibt Vorbedingung, daß man sich der Folgen und zwar auch der sittlichen Folgen seines Tuns voll bewußt ist. Und wie kann man dies anders erreichen, als durch Stärkung und Ausbildung seines sittlichen Charakters. Wer sich willenlos dem Rausche der Sinne oder des Alkohols hingibt, wer den Versuchungen des Augenblicks unterliegt, dem kann keine ärztliche Kunst wirklich helfen, denn nicht nur sein Körper wird infiziert, auch seine Seele erkrankt; und seelische Leiden infolge von Handlungen, die uns obendrein noch körperlich schädigen, wiegen schwerer als alle physischen Schmerzen. — — —

Ehe ich diesen Abschnitt schließe, will ich noch einige Angaben an den Augen des Lesers vorüberziehen lassen, die die enorme Verbreitung der venerischen Krankheiten illustrieren. Ihre Sprache ist für den, der zu lesen versteht, eine so eindringliche, daß ich die Bedeutung dieser Angaben kaum näher zu erläutern brauche.

Fragen wir uns zunächst, welche Krankheit die häufigere ist, so kann man nach Ströhmberg (65) die Antwort dahin formulieren, daß die Gonorrhoe etwa viermal so häufig auftritt als die Syphilis.

Bei den weiteren Angaben im folgenden darf zweierlei nicht

außer acht gelassen werden. Zum ersten, daß alle statistischen Erhebungen über venerische Krankheiten nur ein ganz ungefähr der Wirklichkeit entsprechendes Bild geben können, da es zurzeit noch nicht möglich ist, alle Erkrankungen zu registrieren, während unter den heute ermittelten Kranken in manchen Fällen ein und dieselbe Person doppelt oder gar mehrfach gezählt sein kann. Zum zweiten, daß bei den Erhebungen auch alle an (weichem) Schanker (Ulcus molle) Leidenden mitgezählt wurden. Allein diese Tatsachen können die Bedeutung der bisher erfolgten Feststellungen in keiner Weise abschwächen oder ändern.

Wenn man, wie es Ströhmberg tut, als einzigen zuverlässigen Maßstab der Verbreitung dieser Krankheiten die Morbiditätsstatistik der Heere heranzieht, so findet man nach Blaschko (66) für das Jahr 1895/96 resp. 1895 und die Iststärke der Armee bei folgenden fünf Großmächten nachstehende Promillezahlen:

Deutschland	25,5‰
Frankreich	41,9 „
Österreich	61,0 „
Italien	84,9 „
England (Inlandarmee) .	173,8 „

Es ist erfreulich zu sehen, daß Deutschlands Position eine günstige ist. Immerhin dürfen wir nicht außer acht lassen, daß ein Vergleich der einzelnen Armeekorps nach Blaschko lehrt, wie die Promillezahlen zwischen 18,9‰ (Württemberg) und 48‰ (Sachsen) schwanken. Nächst Sachsen zeigt das erste Bayrische Armeekorps den höchsten Krankheitsstand mit 44,2‰. Es wäre von hohem Interesse, den Ursachen nachzuspüren, die den verschiedenen Krankheitsziffern zugrunde liegen mögen. Vor allem, ob diese zur Häufigkeit der kontrollierten bzw. heimlichen Prostitution in den betreffenden Gebieten und auch zur Menge des Alkoholverbrauches in direkter Beziehung stehen.

Von großem Interesse ist eine Arbeit von Guttstadt, die auch von Ströhmberg (67) in hohem Grade berücksichtigt wird, worin auf Grund von ärztlichen Angaben die Erkrankungsziffern für 107 preußische Städte zu ermitteln versucht werden. Sie lehrt besonders, welch bedeutsamer Unterschied zwischen der Landbevölkerung und den Städtern herrscht. Nach Guttstadts Befunden „kommen auf 10000 der erwachsenen Bevölkerung in den kleinsten Städten und

Landgemeinden Preußens 7,95 geschlechtskranke Männer und 2,72 solcher Frauen, während in den 107 größeren Städten Preußens auf 10000 Einwohner 93,11 Männer und 28,26 Frauen sich am 30. April 1900 als geschlechtskrank in ärztlicher Behandlung befanden" (Ströhmberg). Das gleiche Bild, daß die Frequenz der Krankheiten namentlich in den großen Städten auf das Doppelte und Dreifache der Verbreitungshäufigkeit im allgemeinen steigt, ergibt sich aus Blaschkos Ermittelungen auf Grund der sorgfältig geführten Bücher einer großen, über ganz Deutschland verbreiteten kaufmännischen Krankenkasse (66).

Da ich später noch Tabellen heranziehen muß, die die Verbreitung der venerischen Krankheiten erkennen lassen, so will ich jetzt nur noch erwähnen, daß — wie Bloch sagt — aus Blaschkos Enquete sich ergab: „daß von den Männern, die über 30 Jahre alt in die Ehe treten, jeder zweimal Gonorrhoe gehabt und jeder vierte und fünfte syphilitisch war". Bloch fügt hinzu: „Zu den gleichen Zahlen gelangte Wilhelm Erb in Heidelberg." Dem gegenüber möchte ich hervorheben, daß Erb neuerdings (61) ausdrücklich betont, daß nach seinen Beobachtungen „höchstens die Hälfte aller Männer aus den höheren Ständen in der Jugend, bzw. vor der Ehe Gonorrhoe gehabt" hat. Allein selbst wenn auch nur die Tatsache zutrifft, daß jeder zweite Ehemann vor der Ehe venerisch erkrankt war, so muß sie uns bei Berücksichtigung des oben über die Folgenschwere solcher Erkrankungen Gesagten zu überaus ernstem Nachdenken über uns selbst und unsere Stellung zu diesen Fragen stimmen.

Ich kann den Abschnitt nicht schließen, ohne die Frage zu berühren, welchen Anteil die offizielle Prostitution an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten hat. Es herrschen über diesen Punkt große Meinungsverschiedenheiten. Namentlich darüber, ob die heimlichen Prostituierten gefährlichere Infektionsquellen als die Kontrollierten sind. Darüber ist man sich wohl einig, daß die Verbreitung dieser Krankheiten in einem bestimmten Kreise aufs engste mit der Ausdehnung der kontrollierten und geheimen Prostitution zusammenhängt, aber welche dieser Quellen die bedrohlichere sei, läßt sich statistisch deshalb schon nicht ermitteln, weil man die heimlichen Prostituierten kaum kennt (vgl. S. 41). Möller (68) sagt mit Recht: „Erst wenn man wüßte

1. in welchem Umfange kontrollierte und in welchem Umfange nichtkontrollierte Weiber von der männlichen Bevölkerung in Anspruch genommen werden; und

2. bei dem wievielten Beischlaf innerhalb jeder Gruppe eine Infektion stattfindet, erst dann könnte man eine sichere Vorstellung von der relativen Ansteckungsgefährlichkeit der einen oder der andern erhalten."

Man vergleiche auch das in Anmerkung (69) zitierte Referat.

III.

Das Für und Wider der Reglementierung. Neoreglementarismus und Abolitionismus.

Im ersten Abschnitt dieses Buches habe ich die Lage, in welcher sich die Inskribierten heute befinden, genau dargelegt. Wenn ich jetzt von Reglementierung spreche, so will ich keineswegs wiederholen, was ich bereits über die sittenpolizeiliche und ärztliche Kontrolle gesagt habe. Ich will in diesem Abschnitt die Anschauungen darlegen, welche die Befürworter und Gegner einer Reglementierung einnehmen. In einem Punkte sind auch die Vertreter dieser zwei verschiedenen Richtungen sich einig: darin, daß es bei der heute üblichen Art der Reglementierung nicht bleiben kann. Während aber nun die Abolitionisten, worunter ich hier alle verstehe, die prinzipiell eine wie immer geartete Sonderstellung der Prostituierten vermieden wissen wollen, eben jede Reglementierung ablehnen, wollen die Vertreter des Neoreglementarismus nur das Wesen der Überwachung ändern und höchstens die Sittenpolizei ganz abschaffen. Nicht zuletzt rührt die Differenz in der Auffassung daher, daß die Neoreglementaristen davon überzeugt sind, daß eine ärztliche Kontrolle der Prostituierten, die jetzt als Inskribierte leben, auf jeden Fall für die Gesellschaft von hohem Werte ist; wogegen die Abolitionisten den Nutzen einer solchen Kontrolle verneinen. Natürlich treten für die Abolitionisten, wie weiter hinten dargelegt wird, auch noch ganz andere Motive in den Vordergrund, aber schon die Beantwortung der Frage: Bringt die ärztliche Kontrolle wirklichen Nutzen? — mit Ja oder Nein, muß von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Ich bin mir der Schwierigkeiten, die eine genaue und objektive Darstellung der verschiedenen Ansichten macht, wohl bewußt. Würde ich ein dickleibiges Werk schreiben, in dem ich breit und ruhig das Für und Wider aufzeichnen könnte, so schiene mir das eine ziemlich leichte Aufgabe. Allein meine Schrift wird von bestimmten sub-

jektiven Anschauungen durchzogen, sie ist kein reines Referat über bestehende Verhältnisse, sondern bringt ein Erlebthaben und ein tiefes Verlangen nach Änderung des Bestehenden in bestimmter Richtung zum Ausdruck. Ich kann daher nur die Hauptlinien der herrschenden Anschauungen skizzieren und muß vieles nur andeuten oder ganz auslassen, was ich gern zur Illustrierung der Lage näher berücksichtigen möchte. Man beachte daher wohl, was ich für Schriften zitiere und suche, wenn nötig, die bei mir mangelnde Aufklärung über dies oder jenes in der bestehenden Literatur. Im übrigen wird die Frage, wie wir uns zur Prostitution zu stellen haben, im Kapitel V behandelt!

Wenden wir uns zuerst dem

Neoreglementarismus

zu. Und zwar will ich damit beginnen, Tarnowskys Standpunkt zu skizzieren, da dieser sich in seinem Buche (70) recht eigentlich gegen die Abolitionisten wendet.

Tarnowsky geht von der Frage aus: „Was ist besser, nützlicher für die Gesellschaft — das Vorhandensein von Bordellen, die unter Aufsicht stehen, oder formelles Verbot solcher Häuser bei freier Prostitution?“ Er hält es für unmöglich, die öffentlichen Häuser aufzuheben, d. h. das Bedürfnis nach ihrer Entstehung auszurotten, und sagt sich daher, daß ein offenes Bordell der Gesellschaft weniger Schaden bringe, als „das nämliche Bordell in Gestalt eines Weinkellers, einer Bierschenke mit weiblicher Bedienung, eines Tanzbodens, Café chantant oder ähnlicher Lokale“. Für Tarnowsky ist jedoch das Vorhandensein von Bordellen keine unumgängliche Bedingung einer geordneten Reglementierung. Er hebt selbst hervor, daß die Zahl der Bordelle trotz des steten Anwachsens der Prostitution zurückgeht. Trotzdem fordern viele Stimmen auch in Deutschland die Wiedereinführung von Bordellen (71). Ich möchte auch nicht unterlassen, in Anmerkung (72) auf die Vorschläge, welche ein Mitglied der höchsten Gesellschaftskreise gemacht hat, einzugehen, vor allem, um zu kennzeichnen, wie gänzlich unfähig gewisse Kreise, die „berufen“ sind, den Staat zu leiten, sich erweisen, eine Erscheinung wie die Prostitution zu beurteilen. Wenn man die besprochene Schrift liest, so weiß man fürwahr nicht, soll man lachen oder an der gesunden Vernunft des Verfassers zweifeln. Es ist schlimm genug, daß ein Arzt es wagt,

einer solchen Schrift „Worte der Anerkennung und Empfehlung“ mit auf den Weg zu geben.

Nach dieser notgedrungenen Abschweifung zurück zu Tarnowsky.

Er steht auf dem Standpunkte, daß die Reglementierung nicht dazu geschieht, um gewissen Frauenzimmern das Recht, sich zu prostituieren, zu gewähren und anderen es zu nehmen, sondern sie verfolgt lediglich „den Zweck, die Prostitution möglichst unschädlich zu machen, sowohl hinsichtlich der von ihr öffentlich Verletzung erfahrenden Sittlichkeitsgesetze und der dadurch bedingten Korruption der Gesellschaft, als auch hinsichtlich der durch sie verbreiteten Erkrankungen“. Und, heißt es dann weiter, „Zur Beseitigung des von der Prostitution ausgehenden Schadens muß man in dieser Hinsicht anstreben: 1. solche Bedingungen zu schaffen, daß die Anzahl der Prostituierten nicht künstlich vermehrt werde, und 2. daß die Verführung seitens der Prostituierten nicht öffentlich stattfinde.“ „Der erste Zweck kann durch entsprechende Beeinflussung der verschiedenartigen Ursachen erreicht werden, die die Prostitution hervorrufen und verstärken. Der andere, dessen Erreichung notwendig ist, besteht darin, daß die Prostituierten sich nicht auf den Straßen und an öffentlichen Orten zur Schau stellen, zur Unzucht anregen und überhaupt nicht öffentlich Verführung anstiften.“ Der Reglementierung liegt ja nach Tarnowsky „der Gedanke der Unmöglichkeit, die Prostitution auszurotten und durch irgend etwas anderes zu ersetzen“ zugrunde. „Die Reglementierung der Prostitution drückt eben ihre aktive Beschränkung und sanitäre Behandlung aus.“ Dagegen zieht „die freie Prostitution unausbleiblich einerseits Zunahme der Korruption, anderseits Vermehrung der venerischen Krankheiten nach sich“.

Weiterhin sagt Tarnowsky, daß „die moderne Reglementierung, wie in sanitärer, so auch in rechtlicher Hinsicht an wesentlichen und offenbaren Mängeln, deren Beseitigung zum Wohle der Sache notwendig ist“, leidet. „Eine Reglementierung, bei welcher Willkür in der Eintragung von Weibern in die Prostitutionslisten vorherrscht, die ärztliche Besichtigung ihren Zweck nicht erreicht, der Nutzen der obligatorischen Behandlung durch zu frühes Entlassen der Kranken aus dem Spital gelähmt wird, — eine solche Reglementierung ist gewiß von geringem Erfolg.“ Doch kann nach Tarnowsky jede Reglementierung nur auf „größere oder geringere Verhütung des Übels“ hinauslaufen, „das durch Prostitution und Syphilis angerichtet

wird". Der Autor faßt seine Anschauungen in einer Anzahl von Sätzen zusammen, die er den Abolitionisten entgegenhält. Ich gebe die für uns hier wichtigsten in Anmerkung (73) wieder.

Tarnowskys Standpunkt, daß es unmöglich ist, die Prostitution im offiziellen Sinne unbeaufsichtigt zu lassen, daß vielmehr sowohl eine hygienische wie eine sittenpolizeiliche Überwachung stattfinden müssen, und daß die unten erörterten Vorschläge der Abolitionisten utopische seien, wird, wie wir schon hörten, auch heute noch von vielen, wenn nicht den weitaus meisten Anhängern der Reglementierung geteilt. Sie geben zwar gleich Tarnowsky zu, daß nirgendwo mehr gesündigt wird — wie Clausmann, ein Jurist, sagt (74) — „als in der Behandlung der Prostituierten, sei es durch die Polizei, sei es durch die Gerichte, sei es durch die ebenfalls meist menschenunwürdige Krankenhausbehandlung". Aber sie glauben ähnlich, wie es der eben zitierte Autor ausspricht, daß es möglich sein wird, „eine gesunde Prostitution" zu schaffen oder mindestens durch die Überwachung der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten einen wirksamen Damm entgegenzusetzen.

In bezug auf die Sittenpolizei sagte Lesser — gelegentlich der Diskussion über Reglementierung auf dem ersten Kongreß der Deutschen Ges. z. B. d. G. — „Die Assanierung der Prostitution wird nicht gelingen durch die Sittenpolizei allein, aber sie wird auch nicht gelingen ohne die Sittenpolizei." Wie er sich deren Wirken etwa denkt, geht aus den in Anmerkung (75) zitierten Worten hervor.

Ich will und kann von den Neoreglementaristen hier nur noch Neißer zu Worte kommen lassen, der gelegentlich des eben erwähnten Kongresses ein ebenso eingehendes wie wohldurchdachtes, seinen wissenschaftlichen Anschauungen entsprechendes Reglementierungssystem vorschlug. Ich gebe in Anmerkung (76) die Grundzüge seines Systems genau wieder und lasse nur den dritten Teil weg, worin er darlegt, was von seinen Wünschen sofort und wie dies sogleich berücksichtigt werden könnte, ehe noch die weitgehenden Umwälzungen, die er vorschlägt, sich ermöglichen lassen.

Es scheint mir geboten, ehe ich zu dem Programm der Abolitionisten übergehe, das, wenigstens auszugsweise, hervorzuheben, was Neißer den Ansichten dieser entgegensetzt.

Neißer ist nicht der Ansicht, daß mit der Reglementierung „der Kampf gegen die von der Prostitution ausgehenden Gefahren er-

schöpft" sei. „Die Prostitution muß, sagt er, als ein Produkt unserer gesamten sozialen Einrichtungen aufgefaßt werden und ist im besonderen eine Folge der jetzt gerade in den verschiedenen Bevölkerungsschichten herrschenden Anschauungen über sexuelle Moral und der noch geltenden Klassenunterschiede." „Aber, da die von der Prostitution ausgehende und durch sie in erster Reihe unterhaltene hygienische Gefahr mir eine so eminente erscheint, und da dieser Teil der Aufgabe einer Lösung verhältnismäßig noch am leichtesten zugänglich ist, so will ich die direkte Bekämpfung der hygienischen Gefahr sofort in Angriff nehmen und nicht abwarten, bis durch die Lösung der gesamten sozialen Frage und durch Änderung des sozialen Verhältnisses der Geschlechter zueinander und durch eine Änderung unserer gesamten »Moral« die Prostitution allein verschwindet."

„Ich halte es allerdings für geboten und notwendig, alle irgendwie brauchbaren und denkbaren Hilfsmittel der Sozialpolitik, der Erziehung (zum Zwecke positiver Erziehung zu sexueller Moral) und der Beseitigung öffentlicher Anreizung zu geschlechtlicher Sinnlichkeit, ebenso zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution heranzuziehen, auszugestalten und neu zu organisieren, wie die rein hygienischen Maßnahmen. Sich auf letztere beschränken zu wollen, wäre meines Erachtens eine gar zu krasse, wenn auch deshalb noch nicht unmoralische Realpolitik; man kann sehr »moralisch« denken und fühlen, aber an der Möglichkeit, auf dem Gebiete des Geschlechtsverkehrs eine Reform der Moral durchzusetzen und die Völker in ihrer Gesamtheit oder auch nur in ihrer Mehrheit zur Enthaltsamkeit oder gar Keuschheit zu bringen, verzweifeln."

„Aber die ausführbaren hygienischen Maßregeln — und sie sind bei ernstem Wollen durchführbar — nicht einführen, ja nicht einmal versuchen zu wollen, sie aus moralischen, politischen und prinzipiellen Gründen zu bekämpfen, ist meiner Überzeugung nach trotz alles an solchen Gegnern anzuerkennenden Idealismus ein realer Fehler."

Die Abolitionisten bekämpfen die Reglementierung hauptsächlich aus moralischen Gründen. Neißer sagt: „Ich kann aber nicht zugeben, daß die Prostitution „nur ein Laster, welches nur das eigene Gewissen angehe", sei, sondern sie ist meines Erachtens auch ein strafrechtliches Vergehen; denn sie ist gemeingefährlich im

eminentesten Sinne des Wortes. Wenn trotzdem auch ich nicht eine Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht selbst verlange, so geschieht dies nur aus den rein praktischen Erwägungen heraus, daß ein solches Vorgehen nach keiner Richtung hin zum Ziele führen würde." Neißer will erst versuchen, „so lange wie möglich auf den einzelnen Menschen gütlich einzuwirken, ihn moralisch zu bessern, ihm sozial zu helfen, ihn hygienisch ungefährlich zu machen". „Schlägt aber dieser Weg fehl, dann habe ich allerdings das Recht und auch die Pflicht, zum Nutzen der Allgemeinheit durch polizeilichen Zwang und strafrechtliche Ahndung die Gemeingefährlichkeit einer ganzen solchen Menschenklasse zu bekämpfen."

Neißers Überzeugung nach würde die einzige Folge einer Aufhebung der Reglementierung sein:

„1. eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten durch die immer weiter bestehende, ja an Zahl zunehmende Prostitution, weil die Angst vor der polizeilichen Aufsicht wegfällt, und durch die mangelnde Eliminierung der Erkrankten,

2. eine Zunahme der Verführung unbescholtener Mädchen und der außerehelichen Schwängerungen mit all ihren traurigen Folgen, als da sind: Zunahme der Verbrechen der Fruchtabtreibung und des Kindermordes, Zunahme der unehelichen Kindern so häufig drohenden Verwahrlosung und des jugendlichen Verbrechertums, der Zunahme der Prostitution selbst durch Rekrutierung aus diesen unehelichen Kindern."

Wir werden im V. Kapitel Neißer noch mehrfach zitieren, wenn wir über die Bekämpfung der Ursachen der Prostitution sprechen. Jetzt lasse ich nur noch nachstehenden Passus seiner Darlegungen folgen, darin sein prinzipieller Standpunkt gut zum Ausdruck kommt.

„Ich befürworte — sagt er — eine Reglementierung, so sehr ich den von den Abolitionisten aufgestellten Prinzipien der Moralität und Freiheit nach wünschte, Abolitionist sein zu können! Ist es doch so viel leichter und schöner, solche an sich richtige „Prinzipien" aufzustellen und unserm herzlichen Gefühl entsprechend zu verteidigen; meiner verstandesmäßigen Überlegung und Erfahrung nach ist es aber nicht möglich, bei den Fehlern und Lastern der Menschen diese Prinzipien in die Praxis umzusetzen. Doch rechne ich bei der Auswahl der praktischen Mittel mit den Schwächen der Menschen

und suche die durch die menschliche Unvollkommenheit geschaffene Situation so vollkommen als möglich zu gestalten."

Indem ich nun zur Skizzierung des abolitionistischen Standpunktes übergehe, möchte ich doch noch ein Projekt des Pariser Polizeipräfekten Lepine in Anmerkung (77) wiedergeben, das man nicht mit Unrecht als eine Art Kompromiß zwischen Reglementarismus und Abolitionismus bezeichnet hat.

Hören wir nun, was die Vertreter des

Abolitionismus

sagen. Blaschko, welcher früher ein Anhänger der Reglementierung war und unzweifelhaft zu den besten Kennern der Prostitution gehört, hat in seinem ausgezeichneten Buche (55) die „Resultate der Reglementierung", d. h. den Einfluß der Reglementierung auf die Frequenz und Verbreitung der venerischen Erkrankungen sehr gründlich besprochen. Das Ergebnis seiner Untersuchungen, deren aufmerksames Lesen ich jedem dringend empfehlen möchte, der an unseren Fragen Interesse nimmt, läßt sich, sagt er, dahin zusammenfassen: „daß die statistischen Daten aus den verschiedensten Staaten und Städten Europas mit und ohne Reglementierung keinen deutlichen Einfluß derselben auf die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der männlichen Bevölkerung erkennen lassen. Eine solche Einwirkung ist hie und da möglich; aber die Veränderungen in der Erkrankungsziffer, welche durch die An- und Abwesenheit der Reglementierung bedingt werden, können fast überall nur so gering sein, daß sie neben den Schwankungen, welche durch andere, wirksamere Faktoren bedingt werden, gar nicht oder nur sehr undeutlich zum Ausdruck gelangen".

„Allein durch schlechte Statistiken," fährt er fort, „kann aber dieses negative Resultat nicht bedingt sein. Es würde doch von den vielen Ziffern wenigstens die eine oder die andere einen deutlichen, zweifellosen Ausschlag zugunsten der üblichen Reglementierungssysteme geben müssen. Und das läßt einen weiteren Schluß zu: Die Resultate der Reglementierung können offenbar in sanitärer Beziehung nur äußerst dürftige sein; keinesfalls entsprechen sie dem Aufwand von polizeilicher und ärztlicher Arbeit, die der Reglementierung gewidmet wird, und dem

umfangreichen Beamtenapparat, der heute mit dieser Überwachung beschäftigt ist."

Blaschko bespricht nicht minder eingehend die „Mängel der Reglementierung", die vor allem darin zu sehen sind, daß die Polizei nur einen winzigen Bruchteil der Prostituierten einschreiben kann, daß die heute fast allgemein übliche Art der Untersuchung ganz unzureichend und daß schließlich nicht minder die Behandlung der krank Befundenen äußerst mangelhaft ist und leider meist nur sein kann. Aber selbst wenn „nur ein Bruchteil der Prostituierten eingefangen, nur ein Bruchteil der Kranken ausfindig gemacht und behandelt wird", so ist dieses Argument zugunsten der Reglementierung nach Blaschko nur mit Einschränkungen zutreffend. Außerdem erleidet der durch die Internierung der erkrankten Prostituierten etwa gewonnene Vorteil eine weitere Einbuße durch gewisse ungünstige Nebenwirkungen der Reglementierung. Blaschko sieht sich jedenfalls veranlaßt offen auszusprechen: „Die Annahme, daß die Kontrolle der Prostituierten einen Schutz gegen Ansteckung gewährt, ist ein leider sehr verbreiteter und verhängnisvoller Irrtum. Man kann vielmehr sagen, daß jeder, der mit einer Prostituierten oder mit einem leichtsinnigen Mädchen verkehrt, sich **jedesmal** in große Gefahr begibt." Es ist demnach „zweifellos, daß alle Bedenken rechtlicher, sozialer und ethischer Natur, welche von den verschiedensten Parteirichtungen aus gegen die Reglementierung geltend gemacht werden, in dem Augenblick ein um so größeres Gewicht erlangen, wo die sanitären Erfolge derselben sich als so überaus winzig oder gar als fraglich herausstellen".

Blaschko hat inzwischen seinen dem Abolitionismus zugewandten, die Reglementierung bekämpfenden Standpunkt noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, und Bloch (78) sagt, es ist bemerkenswert, „daß in neuester Zeit auch die französischen Forscher, vor allem der erfahrene Fiaux, sich den Ansichten Blaschkos nähern, von deren Richtigkeit auch ich mich jetzt überzeugt habe" . . . „Auch E. von Düring, der als langjähriger Professor der Medizin in Konstantinopel die Verhältnisse der dortigen Prostitution gründlich studiert hat, schließt sich in einer lesenswerten Abhandlung (79) vollkommen der Ansicht Blaschkos von der Nutzlosigkeit der Reglementierung und der Bordelle an."

Wenn ich jetzt die Grundsätze des Abolitionismus darlege, so muß ich manches über die Entstehung dieser Bewegung, die

Gründung der „Föderation" usw. als bekannt voraussetzen. Ich weise jedoch ausdrücklich auf die so billige Zeitschrift „Der Abolitionist" hin, die das Organ des deutschen Zweiges der internationalen Föderation zur Bekämpfung der staatlich reglementierten Prostitution darstellt, und ebenso auf einige spezielle Aufsätze darin, bzw. auf einige abolitionistische Flugschriften (80). Im übrigen gebe ich im folgenden hauptsächlich das wieder, was Katharina Scheven, die zu den besten Vertreterinnen des Abolitionismus zählt, über dessen Entwicklung und Ausbreitung in Deutschland sagt (81).

Hier hatte, angeregt durch das Vorbild Josephine Butlers, schon 1880 Gertrud Guillaume-Schack die abolitionistische Propaganda eröffnet, doch wurde der von ihr gegründete Kulturbund 1885 aufgelöst. Damit erloschen aber die Bestrebungen nicht gänzlich wieder. „Die von Mrs. Butler angeregten und vom deutschen Kulturbund eine Zeitlang gepflegten Gedanken schlugen auch in den durch die innere Mission zu sozialer Hilfs- und Reformarbeit vorbereiteten, konfessionell-evangelischen Kreisen Wurzel und führten hier zu einer Gründung von Sittlichkeitsvereinen, die, wenn auch nicht alle, so doch zum größten Teil, von Anfang an neben der positiven Arbeit an der Hebung des sittlichen Niveaus im deutschen Volke, auch die Abschaffung der staatlichen Reglementierung und Konzessionierung der Prostitution erstrebten." Eine Reihe von Jahren vertraten diese Sittlichkeitsvereine allein den Abolitionismus in Deutschland, schlossen sich aber nie an die internationale Föderation an, ebensowenig wie sich später die 1899 zunächst von Lida Gustava Heymann in Hamburg und Anna Pappritz in Berlin gegründeten deutschen Zweigvereine der Föderation an die deutsche Sittlichkeitsbewegung anschlossen, weil „trotz der Gemeinsamheit des letzten Endzieles: der Veredlung der geschlechtlichen Sittlichkeit in der Kulturmenschheit, doch ziemlich tiefgehende prinzipielle Unterschiede zwischen beiden Richtungen obwalten. Diese Unterschiede erstrecken sich auf folgende Punkte: Die Föderation ist interkonfessionell, sie erachtet die Sache, für welche sie kämpft, als eine Menschheitssache, an der alle Menschen, gleichviel welchen Geschlechtes, welchen Glaubens und welcher politischen Überzeugung sie seien, in gleichem Maße interessiert und zur Mitwirkung befähigt seien; die Sittlichkeitsvereine sind konfessionell und vertreten die Ansicht, daß man die Unsittlichkeit nur auf dem Boden des positiven Christentums wahrhaft bekämpfen kann."

„Die Föderation sammelt ihrer Anschauung gemäß Männer und Frauen unter ihrer Fahne, da ihrer Ansicht nach die sozialen Übel, um welche es sich hier handelt, sowohl auf ein Verschulden beider Geschlechter als auch hauptsächlich auf die grundverschiedene Gefühls- und Anschauungsweise von Mann und Frau auf dem sexuellen Gebiet zurückzuführen sind, die nur durch ein gegenseitiges Sich-Verstehen, durch ein gemeinsames Arbeiten an den hier gestellten sozialen und ethischen Aufgaben ausgeglichen werden kann."

„In den Sittlichkeitsvereinen sind Männer und Frauen getrennt organisiert, da man der christlich-kirchlichen Auffassung gemäß verschiedene Aufgaben für beide Geschlechter auf diesem Gebiete erblickt, für die Männer den Kampf im öffentlichen Leben und für die Frauen den Dienst an der Allgemeinheit, d. h. die soziale und sittliche Hilfstätigkeit. Zu diesen mehr äußerlich trennenden Punkten tritt als dritter ein prinzipieller Programmpunkt, die Stellungnahme zu der Frage, ob die Prostitution an sich strafrechtlich zu verfolgen sei, eine Frage, die die Föderation bekanntlich verneint, die Sittlichkeitsvereine hingegen bejahen. Diese vertreten hiermit einen ganz spezifisch deutschen Standpunkt, der auch in unserer Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt ist, da die Prostitution, sowie sie nicht durch Polizeiaufsicht legitimiert ist, in Deutschland im § 361[6] R.-St.-G.-B. unter Strafe gestellt ist." . . . „Die Sittlichkeitsvereine fordern nun zwar mit uns die Abschaffung der Reglementierung und infolgedessen auch die Abschaffung des oben erwähnten § 361[6], aber sie wünschen statt dessen ein gesetzliches Verbot und die strafrechtliche Verfolgung jeglicher Art von Prostitution."

Es ist sehr wichtig, im Auge zu behalten, wie die Abolitionisten sich von den Sittlichkeitsvereinen scheiden! In meinen Augen ist die trennende Kluft noch tiefer, als es nach K. Schevens Worten scheinen mag, aber auch diese betont noch, daß sie nicht glaubt, daß beide Kreise jemals in der oben erörterten Prinzipienfrage zu einer Einigung gelangen werden.

Der Abolitionismus fordert „Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Individuums auf dem sexuellen Gebiete". Die Abolitionisten leben der Überzeugung, „daß jede hygienisch noch so vervollkommnete Reglementierung in sozialer und sittlicher Hinsicht dieselben verhängnisvollen Folgen zeitigen muß, wie die alte Reglementierung". . . .

Während nun die Föderation im Grunde nur ein negatives Pro-

gramm vertritt, in dem sie lediglich die Abolition, die Abschaffung des heute herrschenden Systems will, sehen sich die deutschen Abolitionisten — und wie ich sagen muß mit Recht — gezwungen, sich „mit allen sozialen, sanitären und politischen Problemen der Gegenwart auseinanderzusetzen und positive Reformen anzustreben, welche das Niveau des weiblichen Geschlechtes zu heben, die Prostitution einzuschränken und die Volksgesundheit zu bewahren geeignet sind".

„Unsere positiven Ziele auf rechtlichem und sozialem Gebiete haben — heißt es bei K. Scheven — die möglichste Einschränkung der Prostitution durch indirekte, auf beide Geschlechter in gleicher Weise anwendbare Repressivmaßregeln ins Auge gefaßt, wie

1. die Bestrafung der öffentlichen Aufreizung zur Unsittlichkeit, die energische Unterdrückung der Beihilfe der Prostitution, also des Kuppler-, Zuhälter- und Bordellwesens, ohne welche die Prostitution nirgends größere Dimensionen annehmen kann.

2. Die Verschärfung der rechtlichen und sittlichen Verantwortung des Mannes durch die strengere Bestrafung der Verführung Jugendlicher, die Heraufsetzung des Schutzalters bis auf 16 resp. 18 Jahre, die schärfere Heranziehung der unehelichen Väter zu ihren Alimentationspflichten und zur Mitverantwortung in Fällen von Aussetzung und Kindesmord.

3. Die Erhöhung der sozialen Widerstandskraft der Frau der Prostitution gegenüber durch konsequent durchgeführte Fürsorgeerziehung der gefährdeten Jugend, durch Unterstützung aller Bestrebungen zur wirtschaftlichen, sozialen und intellektuellen Hebung des weiblichen Geschlechts, durch Eröffnung neuer Berufsarten usw., und schließlich

4. durch Bekämpfung der heuchlerischen Gesellschaftsmoral, die sich verächtlich von der Gefallenen wendet, die Prostituierte in die Wüste hinausstößt und den Verführer, den Prostituierenden, der häufig an Leib und Seele befleckt ist, nichtsdestoweniger als in seiner Ehre unangetastet, zum Lebendsbunde mit einer keuschen und gläubig vertrauenden Jungfrau für würdig erklärt."

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, in diesem Kapitel den Standpunkt der Neoreglementaristen und Abolitionisten mit ihren eigenen Worten klar zu kennzeichnen. Die folgenden Abschnitte werden lehren, was sich für Folgerungen aus all dem bisher Gesagten ziehen lassen und welche Stellung ich selbst zu diesen Fragen nehme.

IV.

Über die Ursachen der Prostitution.

Nach den Ursachen der Prostitution forschen, heißt die wichtigsten Fragen, die ich in meinem Buche berühren muß, anschneiden. In welcher Weise ich dies zu tun gedenke, wird der Leser schon aus der Art ersehen haben, wie ich in der Einleitung den Begriff Prostitution umgrenzte. Ich muß nochmals betonen, daß meine ganze Lebensanschauung, die ich mir nicht aus Büchern geholt, sondern im Kampfe ums Dasein erworben habe, mich dazu drängt, diese Erscheinungen in ihrer vollen Tiefe und Breite zu erfassen. Zur Prostitution gehören beide Geschlechter, sie kann nur verstanden werden, wenn wir uns ein klares Bild vom Verhältnis zwischen Mann und Weib machen. Daß ein solches Bild nur das subjektive Empfinden des Malers widerspiegeln wird, ist ohne weiteres verständlich. Allein kommen wir zu anderen objektiveren Ergebnissen, wenn wir den Begriff auf bestimmte Weiberklassen beschränken, die durch gewisse, oft von uns erst künstlich ihnen beigelegte Kennzeichen als Prostituierte im engeren Sinne, als gewerbsmäßige Dienerinnen der Venus vulgivaga sich darstellen? Wir werden sofort sehen, daß alle Beurteiler des Weibes und der Prostitution, die sich von bestimmten Hauptmomenten leiten ließen, zu höchst subjektiven und einseitigen Theorien gelangten.

Die echten und rechten Realisten, die da glauben, daß die Prostitution selbst bei engster Fassung des Begriffes eine Erscheinung ist, die ewig bestand und ewig bestehen wird, die da glauben, daß man immer nur den herrschenden Verhältnissen Rechnung tragen darf, um etwas Positives zu erzielen, diese Realisten werden mir vorwerfen, ich schwärme für vielleicht ganz schöne, nur leider unerfüllbare Ideale. Aber ohne Ideale leben, heißt jegliche Entwicklungsmöglichkeiten im Menschen leugnen. Notwendig ist freilich, daß unsere Ideale fest mit unserer ganzen Lebensanschauung und unserem

täglichen Leben verwoben sind, daß wir selbst sie an uns zu verwirklichen trachten, sie nicht nur für andere predigen. Wie Buddha und Christus, die erhabensten Verkörperer menschlicher Ideale, es taten, müssen wir trachten, zu leben, wie wir wünschen, daß alle Menschen leben sollten.

Es mag den Leser bedünken, daß ich mit solchen Betrachtungen weit über den Rahmen meiner Schrift hinausgehe und den Boden der Wirklichkeit verlasse. Ich glaube es nicht, und wenn ich es noch nicht bewies, wie sehr ich diese Wirklichkeit kennen gelernt habe, so wird das im folgenden noch genügend zum Ausdruck kommen. Ich muß hoch steigen, um einen Standpunkt zu gewinnen, der einen Überblick über das Prostitutionsgetriebe gibt. Ich muß den Strom der Wirklichkeit fließen sehen, darf nicht in ihm schwimmen.

Mithin gehe ich deshalb von der Beantwortung der Frage aus, wie ich

das Verhältnis zwischen Mann und Weib

ansehe.

Weininger hat in seinem bekannten Buche (82) ein Kapitel, betitelt: Das Wesen des Weibes und sein Sinn im Universum. Er schickt dem Abschnitte als Motto ein Wort von Kant voraus: „Erst Mann und Weib zusammen machen den Menschen aus.“ Dieses Wort Kants unterschreibe ich bedingungslos, aber zugleich in der vollen Überzeugung, daß Kant Mann und Weib als zwei prinzipiell gleichwertige (nicht gleichartige!) Wesen ansah, die sich zu einem Wesen, dem Menschen, ergänzen. Bilden doch nach seinen eigenen Worten (83) „Mann und Frau ein moralisches Ganze“. Nach Weiningers blendenden und scharfen, aber für mein Empfinden nur bedingt die Wahrheit berührenden Darlegungen, ist das Weib in jedem Falle moralisch wie intellektuell ärmer als der Mann. Er steht mit dieser Auffassung nicht allein. Man lese Moebius (84), der in gewissem Sinne sein Vorläufer war, wie man denn noch auf viel ältere Autoren zurückgreifen kann, wenn man beweisen will, daß der Mann der edlere Teil sein soll. Ich halte mich in erster Linie an Weininger, weil er diese Anschauungsweise am krassesten herausgearbeitet hat, die Anschauung, daß der tiefst stehende Mann noch unendlich hoch über dem höchst stehenden Weibe steht. „Daß zwischen den Geschlechtern die denkbar polarste Gegensätzlichkeit besteht“, darin stimme ich Weininger ebenso bei, wie ich vielen seiner Untersuchungen

höchsten Wert für die Klärung der Begriffe Mann und Weib zuspreche. Aber die Art, wie er beweisen will, daß das Weib vor allem auch moralisch unbedingt tiefer stehen muß, als der Mann, scheint mir nur zu zeigen, daß er wirklich hochstehende Weibestypen entweder nicht gekannt oder nicht verstanden hat. Ebensowenig wie Moebius. Aber solche Typen sollten diese Forscher, die sich für die allein berufenen Vertreter der Psychologie halten, erst mal analysieren. Sie sollten erst mal die dem edlen Weibe eigentümlichen Eigenschaften, diejenigen, darin das Weib den Mann übertrifft, recht verstehen lernen. Allein sie konstruieren sich eine Norm, die ihren eigenen moralischen und intellektuellen Qualitäten entspricht, und mit diesem Maße, dem männlichen Maße, messen sie auch das Weib schlechthin. Was am Weibe nicht stimmt, ist abnormal, oder gar schlechtweg gleich pathologisch. Und auch dem höchst entwickelten Manne können solche Forscher nicht oder nur teilweise gerecht werden. Genie wird für sie leicht zum Wahnsinn. Das Normale, der Durchschnitt ist ihr A und O.

Wenn wir aber davon sprechen wollen, welche Entwicklungsmöglichkeiten im Menschen ruhen, so dünkt mich, müssen wir unsere Augen auf die größten richten, die bisher gelebt haben, auf die wahrhaft großen unter den Künstlern, Religionsstiftern und Philosophen. Daß darunter keine Weiber sind, ist allerdings bezeichnend. Man kann daraus schließen, daß im Manne höhere Entwicklungsmöglichkeiten liegen. Doch nicht in dem Sinne, wie es Weininger will. Ich stimme Weininger in seinen Auseinandersetzungen über das Wesen des Genies weitgehend zu, fassen wir den Begriff so wie er will (85), so gibt es keine genialen Weiber. Aber diese Erkenntnis berechtigt uns nicht über die in ihrer Art vollwertige moralische und intellektuelle Qualität des Weibes den Stab zu brechen. Ich habe schon vor Jahren folgenden Gedanken niedergeschrieben: Wenn Weininger recht hätte, daß das Weib nur eine unsittliche Ausgabe (86) des Mannmenschen wäre, dann würde ich keine Stunde länger zu leben vermögen. Das ganze Weltbild wäre für mich verzerrt, alle Harmonie zerstört. Ich brauche, um leben zu können, das Bewußtsein, daß ich ein Weib finden kann, das mich erst voll und ganz zum Menschen macht und dessen Lebensnotwendigkeit ich selbst bin.

Und, fügte ich hinzu, über diese Notwendigkeit der Ergänzung

kann sich wohl nur das Genie hinwegsetzen, da es allein die Fähigkeit besitzt, sich selbst zu vervollkommnen.

Auch heute noch ist meine Ansicht die gleiche. Das große Genie braucht das Weib nicht, wenigstens nicht immer, zu einer lebensnotwendigen Ergänzung seiner selbst. Es schafft sich das Weib selbst. Wir anderen aber sind nur halbe Menschen, solange wir des Weibes entbehren; nicht eines Weibes, sondern des uns naturnotwendig bestimmten Weibes.

Als ich das oben Wiedergegebene schrieb, kannte ich das mir vorschwebende Ideal eines Weibes, dessen sittlich höchstentwickelten Typus, noch nicht. Allein der Briefwechsel zwischen Karoline und Wilhelm von Humboldt (87) und einige neue weibliche Schriften hatten mir bereits bestätigt, daß der von mir als notwendig angenommene reinste weibliche Typus nicht nur in der Phantasie großer Dichter existiere. Jetzt darf ich sagen, daß ich dem Carolinentypus, wie ich ihn nennen will, auch im Leben begegnet bin.

Für mich gibt es nicht ein Weib schlechthin, sondern ich sehe im Manne wie im Weibe zahlreiche sittlich (man könnte kurz sagen: menschlich) verschieden hoch entwickelte Typen. Und unter diesen möchte ich, um meine Anschauungsweise wenigstens in ihren Umrissen anzudeuten, drei Haupttypen hervorheben, die für mich die Entwicklung des Weibes veranschaulichen.

Erstens den Weininger-Typus: das noch ganz von seiner Sexualität beherrschte Weib, für das die Männer (nicht nur der Mann) nur Mittel zur Stillung seiner erotischen Triebe sind. Dies ist der niedrigst stehende Typus.

Zweitens den Ruth Bré-Typus: das sich ganz als Mutter fühlende Weib, dem das Kind alles ist, wogegen der Mann erst in zweiter Linie kommt. Dieser Typus steht schon unendlich viel höher als der erste, denn hier will das Weib schon von einem bestimmten, geliebten Manne das Kind. Allein der Mann ist hier doch auch noch zu sehr Mittel zum Zweck (88).

Drittens den Carolinen-Typus: das Weib, welches fühlt, daß es die naturnotwendige Ergänzung eines ganz bestimmten Mannes ist, welches fühlt, daß Mann und Weib unzertrennlich zusammen gehören und erst den vollen Menschen bilden. Das Kind kommt dabei in zweiter Linie. Das Weib sucht den Mann, um des Mannes willen (89).

Daß diese Weibestypen, ebenso wie alle jene, die man vom

Manne aufstellen könnte, durch zahllose grobe wie allerfeinste Übergänge verbunden, brauche ich wohl ebensowenig zu betonen, wie die Tatsache, daß sie aus dem Leben gegriffen und nicht hinterm Studiertisch erbrütet worden sind. Des weiteren ist es einleuchtend, daß für unsere Fragen hier fast nur der erste Typus in Betracht kommt, da schon beim zweiten von einer wirklichen Prostitution nicht mehr die Rede sein kann. Wir werden aber noch sehen, daß die Kreise der Prostitution von Fäden durchsponnen sind, die alle drei Typen miteinander verknüpfen. Ja, ich nehme an, daß eine individuelle Entwicklung vom ersten zum zweiten oder dritten möglich ist. In gleicher Weise ein Herabsinken. Je nachdem von Geburt an die Anlage zu diesem oder jenem vorherrschte oder im Laufe des Lebens vorherrschend wird. Sehe ich ja doch in der Aufeinanderfolge der Typen eine fortschreitende Entwicklung der weiblichen Psyche. Und warum sollte diese sich nicht auch am Individuum dokumentieren können? Freilich glaube ich, daß man die durch Geburt erworbene Veranlagung im Leben nur sehr bedingt qualitativ abändern kann. Aber die Möglichkeit zu sittlicher Vervollkommnung muß doch jedem Menschen zugesprochen werden, sie ist die erste und notwendigste menschliche Eigenschaft.

Wir wollen nun an die Ergründung der tiefsten Ursachen der Prostitution herantreten, indem wir uns folgender Leitsätze bewußt bleiben.

Mann und Weib sind prinzipiell einander gleichwertig. Physiologisch, also ihrer körperlichen, wie psychologisch, also ihrer geistigen Veranlagung nach, sind aber die Geschlechter verschieden. Ihre moralischen Qualitäten jedoch sind die gleichen, und ihre sittliche Entwicklung muß parallel verlaufen. Nur ethisch können und müssen wir Mann und Weib mit gleichem Maßstabe messen.

Weininger sagt, daß er die allgemeine Ansicht, wonach das Weib monogam und der Mann polygam sei, für völlig verfehlt halte, daß vielmehr das Umgekehrte der Fall sei. Ohne auf eine Diskussion dieser schwierigen Frage hier einzugehen, will ich heute nur darauf hinweisen, daß ich Weiningers Beweise auf Grund meiner anders gearteten Auffassung vom Wesen des Weibes und vom Verhältnis zwischen Mann und Weib nicht anerkennen kann. Nach meinem auf zahlreiche Erlebnisse gegründeten Empfinden sind nur die

höheren Typen beider Geschlechter monogam, während sittlich tiefer stehende Typen sämtlich zur Polygamie neigen. Gleichwie in der Menschheitsentwicklung sich eine Evolution von der Polygamie zur Monogamie nachweisen lassen dürfte, so macht auch fast jeder einzelne Mensch, wenn seine sittliche Veranlagung nicht von Geburt aus schon eine sehr hohe ist, einen Entwicklungsprozeß durch, der ihn seine — auch beim höchsten Typ wohl noch nicht ganz erloschenen — polygamen Neigungen in edlere monogame überführen läßt. Vielleicht erreichen die allermeisten Menschen nie diese Entwicklungsstufe. Aber ihre Erreichung ist eines der Ideale der Zukunft der Menschheit.

Ich muß in diesem Buche gar manches nur andeuten, was ich an anderer Stelle weiter auszuführen und zu begründen gedenke. Man behalte dies im Auge vor allem bei dem, was ich jetzt

über das Wesen der Prostitution

sagen möchte.

Es ist eine allgemeine Annahme, daß die wesentlichen Züge der Prostitution rein sexueller Natur seien. Wenn man auch zugibt, daß manche Weiber durch ganz andere Ursachen als sexuelles Begehren dazu getrieben werden, sich zu prostituieren, so verkehre doch der Mann mit Prostituierten ausschließlich aus sexuellen Beweggründen. So sagen alle. Auch ich weiß sehr wohl, welche ausschlaggebende Bedeutung erotische Triebe für das Zustandekommen der Prostitution haben. Allein meine eigenen Erfahrungen haben mich gelehrt, daß namentlich beim Manne auch noch ganz andere Beweggründe für seine freiwillige Teilnahme an der Prostitution in Betracht kommen können.

Zur Verständlichmachung dessen, was ich für so wichtig zur Beurteilung der Prostitution in dem von mir umgrenzten weiten Sinne halte, sei es mir gestattet, meine persönlichen Empfindungen, so gut ich kann, zu analysieren.

Mit dem Augenblicke, in dem bei mir der Prozeß geistiger Reifung, d. h. die Bildung meines Charakters, begann, erfaßte mich auch — zunächst nur als dunkles Ahnen — die Sehnsucht nach dem Weibe. Meine sexuelle Libido war damals schon geweckt worden, hat sich aber nie irgendwie vorgedrängt und ist für gewöhnlich — d. h. von einigen Erlebnissen, auf die ich hier nicht eingehen kann

abgesehen — nicht entscheidend für meine Beziehungen zum Weibe gewesen. Ich habe von Anfang an immer nur das Weib gesucht oder in den verschiedenen Weibern, mit denen ich zusammentraf, solche Züge, wie ich sie in ihr zu finden hoffte. Ich habe mit anderen Worten immer nach meinem Ideal gesucht, nach der Ergänzung meines Wesens.

Nun beseelt aber das Weib, aus Gründen, die zum Teil in dem früher Gesagten schon deutlich hervortreten, ein noch viel qualvolleres Verlangen nach Ganzheit. Sein tiefinnerstes Begehren, das Weininger fälschlich als nur sexuell deutet, gibt es leicht noch mehr dem Wirbel des Lebens preis, während der Mann besonnener sich den Weg zu bahnen müht. Des Mannes Verstandesarbeit vermag sein instinktives Verlangen in viel höherem Grade einzudämmen, als es dem Weibe möglich ist. Beim Weibe brechen alle Leidenschaften furchtbarer, ungezügelter hervor (90). So auch sein Sehnen nach dem Manne, der fürs Weib den Erlöser aus einer Art noch unfreien Zustandes bedeuten mag. Der Mann kommt viel leichter über seine Halbheit als Mensch hinweg, liegen ja in ihm die Möglichkeiten genial zu sein (91). Das Weib ist unfreier, dem „All" verwandter. Es sehnt sich ewig — nicht, um Weiningers freches Wort zu gebrauchen, nach dem Phallus, sondern nach der Liebe, nach jener Liebe, die zwei in eiserne Banden schlägt und sie doch erst frei macht.

Wenn es wahr ist, daß der Mensch ein Doppelwesen ist, daß zum vollen Menschen 100 Teile „Mann" und 100 Teile „Weib" gehören (92), so müssen die zusammengehörenden Teile sich suchen, werden nicht Ruhe noch Glück erlangen, bis sie sich gefunden und verschmolzen haben. Ihre Wahlverwandtschaft treibt sie zueinander.

Was spricht sich nun aber in der Prostitution ihrem tiefsten Wesen nach anderes aus, als das Umherirren der Suchenden, als ein Sichfinden oder richtiger ein — sei es auch nur auf Augenblicke — Sichzufindenglauben! Jäh, wie die Vereinigung, ist gewöhnlich die Trennung. Getäuscht werden beide Teile wieder in den Wirbel gerissen — in der Hoffnung, daß ein neues Erkennen das rechte sein werde.

Wie sonst im Leben so vieles als Selbstbetrug sich erweist, so auch hier. Der — oft ganz unbewußt — sein Ideal suchende Mann sieht in dem zur Hingabe bereiten Weibe Züge, die ihm lieb und teuer sind. Er wandelt für kurze Augenblicke das Weib um in sein,

von ihm ja noch nicht in voller Klarheit erkanntes Ideal und findet eine flüchtige Glücksstunde in den Armen eines Wesens, das er selbst in seiner Phantasie sich erschaffen.

Noch mehr wünscht das Weib von einem Manne verstanden, vergöttert, geliebt zu werden, und gibt sich vielleicht noch leichter als der Mann Selbsttäuschungen hin.

Ich möchte diesen tiefsten Beweggrund in dem Wechselspiel zwischen Mann und Weib einen künstlerischen nennen. Natürlich spielen sexuelle Triebe stark hinein. Dadurch verstrudeln sich die Lebenswirbel nur noch wirrer, und es bleibt ungemein schwer zu sagen, bis zu welchem Grade auch bei diesen höheren Typen, von denen ich jetzt spreche, das erotische Moment vorherrscht oder vorherrschen kann. Bedenken wir außerdem, daß ja kein Mensch rein Mann oder Weib ist, daß der Gehalt an Elementen des anderen Geschlechts in Mann wie Weib sehr verschieden sein kann, daß die sexuellen Zwischenstufen (die ich in meinem Buche mit Willen ganz außer acht lasse) vorkommen, so wird die Schwierigkeit einer Analyse bestimmter Fälle immer klarer vor Augen treten.

Wer wollte es wagen, auch der anscheinend tiefst gesunkenen Prostituierten jeden ethischen Wert ganz abzusprechen? Gerade weil es mir immer klarer zum Bewußtsein kommt, daß das sexuelle Gebahren nicht notwendigerweise ein Weib charakterisiert, weil ich fühle, daß aus dem Auge des Weibes das künstlerische Wesen des Alls, die ganze tiefe rätselvolle Mystik des Daseins uns anblickt, gerade deshalb kann ich im Weibe schlechtweg nicht die personifizierte Erotik sehen.

Nur das Genie vermag einen Einblick in die Rätsel des Daseins zu gewinnen. Wir andern sehen gar leicht alles von einem einseitigen Standpunkte an; wir erkennen dann nur uns Gleichwertiges oder Minderwertiges. Das Höhere ahnen wir nur, oder leugnen es resigniert oder trotzig ab. Und dieses Ableugnen üben wir besonders gern den Weibern (und Männern) gegenüber, die wir die Ausgestoßenen, von der Gesellschaft Geächteten nennen. Es sollte uns aber doch recht nachdenklich stimmen, wenn aus dem „Sumpfe der Prostitution“ solche Erscheinungen emportauchen, wie die es sind, denen wir das „Tagebuch einer Verlorenen“ und die „Beichte einer Gefallenen“ verdanken.

Ich werde auf diese Typen sehr bald zu sprechen kommen.

Jetzt wollen wir erst hören, was die besten Kenner (93) der Prostitution im engeren Sinne von den Dienerinnen der Venus vulgivaga sagen und wie sie sich das Zustandekommen dieser Erscheinung erklären. Man möge aber dabei im Auge behalten, daß meiner festen Überzeugung nach die Wurzeln der Prostitution mindestens zum Teil außerhalb der sexuellen Sphäre im Grunde des Menschheitsdasein haften.

Über die Natur der Prostituierten und das Wesen der Prostitution im engeren Sinne

wollen wir zunächst Parent-Duchâtelet (94), den Klassiker der Prostitutionsliteratur, hören. Er faßt den Begriff Prostituierte sehr eng und diese Weiber zusammen als eine Klasse, die durch ihre Anstoß erregenden Gepflogenheiten, die sie offen zur Schau trägt, auf die Stellung in der Gesellschaft und die Gesetze, welche diese beherrschen, verzichtet. Dabei verfällt er in den großen Fehler der Einseitigkeit. Trotzdem zeigt freilich sein Buch, daß er tiefer und verständnisvoller beobachtet hat, als die meisten, die sich seinem prinzipiellen Standpunkt eng anschlossen.

Um den Beweggründen auf die Spur zu kommen, welche die von ihm beobachteten Mädchen auf die Bahn der Prostitution trieben, hat er in der in Anmerkung (95) reproduzierten Tabelle die „entscheidenden Ursachen" für 5183 Inskribierte zusammengestellt. Drei Gründe sind es, die sofort sich bemerkbar machen: soziale Notlage, Mangel an Erziehung und Treulosigkeit des Geliebten. Gründe pathologischer Art führt er nicht an, sagt aber, daß es auch Mädchen gäbe, „die sich der Prostitution hingeben infolge einer Art von Verwilderung, die man auf einen psychischen Defekt zurückführen kann; aber diese Fälle sind selten".

In den Bemerkungen über das Seelenleben der Inskribierten finden wir viele Andeutungen, wie scharf und fein Parent-Duchâtelet zu beobachten verstand. „Die Prostituierten kennen, sagt er, ihre Verworfenheit und sind sich derselben voll und ganz bewußt; sie sind sich selbst ein Gegenstand des Abscheus. Die Verachtung ihrer eigenen Person, ihrer selbst, ist weit größer als die, welche ihnen von der Mitwelt entgegengebracht wird." Wir werden noch sehen, wie wichtig und richtig diese Bemerkung ist, die Parent-

Duchâtelet in ganz allgemein gültiger Weise macht. Und man höre ihn weiter: „Wollte man das Auftreten der Prostituierten in der Öffentlichkeit zum Maßstabe der Beurteilung machen, so könnte man geneigt sein, anzunehmen, das Schamgefühl, der schönste Schmuck des Weibes, sei ihr gänzlich abhanden gekommen. Beobachtet man sie jedoch unter besonderen Verhältnissen, so findet man, daß selbst die größten Verirrungen jenes Gefühl nicht vollständig haben ertöten können und daß immer wenigstens noch Spuren desselben zurückgeblieben sind." Eine weitere Eigentümlichkeit der Prostituierten ist es nach unserem Autor, „sich in schwierigen Verhältnissen gegenseitig zu helfen, Mühe und Leid gemeinsam miteinander zu tragen". . . . „Diesem Charakterzug begegnen wir bei Prostituierten immer wieder." Auch über Fähigkeit zu echter Mutterliebe bei Inskribierten spricht sich Parent-Duchâtelet sehr günstig aus. Und dies ist ein nicht zu unterschätzendes Moment.

Höchst bemerkenswert ist ferner seine in Anmerkung (96) wiedergegebene Beobachtung über Liebhaber von Inskribierten. Beweist sie nicht, daß meine Anschauungen über das Wesen der Prostitution begründet sind? Ich habe oft Gelegenheit gehabt, bei Inskribierten, deren freundschaftliches Vertrauen ich mir erworben hatte, Briefe zu lesen, die von wirklich gebildeten Personen (Ärzten, Offizieren, Studenten usw.) an sie gerichtet waren und in denen sich vieles von dem aussprach, was ich oben nur andeutete.

Verschieden von solchen Liebhabern ist der Zuhälter, von dem schon S. 35 die Rede war. Ich verweise auf die dort zitierten Schriften, betone nur nochmals, daß man Liebhaber in eben besprochenem Sinne von den Zuhältern ebenso scharf trennen muß, wie diese von den Kupplern. Wer tiefe Einblicke in diese Verhältnisse erhalten will, der lese nur das „Tagebuch einer Verlorenen" und die „Beichte einer Gefallenen", die schon in den Anmerkungen (17) und (34) genannt wurden.

Nach meinen eigenen Erfahrungen besteht der Unterschied zwischen Liebhaber und Zuhälter nicht nur darin, daß der erste dem Mädchen zahlt, während der zweite sich vom Mädchen bezahlen läßt, sondern der Zuhälter stellt sich zum Mädchen auch rein menschlich mehr so, wie dieses zum Liebhaber. Er läßt sich die ihm vom Mädchen aufgedrungenen Zärtlichkeiten usw. gefallen, weil sie ihm nützen und ihn angenehm berühren. Ebenso geht es dem Mädchen

dem Liebhaber gegenüber. Die Neigung ist meist eine einseitige. Das Mädchen wirft sich so gut an den Zuhälter weg, wie der Liebhaber an das Mädchen. Viele Mädchen haben mir über die Kälte ihrer Zuhälter geklagt und kamen doch von diesen nicht los. Und wie oft habe ich bei nicht gewöhnlichen Männern weitgehende Neigungen zu Inskribierten beobachtet, die von diesen nur scheinbar erwidert wurden.

„Neben dem Zuhälter niederen Ranges gibt es noch den Zuhälter der Gesellschaft, der verheiratet ist und das Feld räumt, wenn seine Gattin Besuch empfängt, oder als »betrogener Ehemann« plötzlich auf der Bildfläche erscheint, Rechenschaft von dem Räuber seiner Ehre fordert und sich erst beruhigt, wenn er mit einer Geldsumme reichlich abgefunden worden ist.“ Daß diese Worte Parent-Duchâtelets nicht nur für Pariser Verhältnisse gelten, wird niemand bestreiten können. Die Prostitution reicht eben hinauf bis in die höchsten Spitzen der Gesellschaft.

Was wir bei Parent-Duchâtelet über die Flatterhaftigkeit und den Leichtsinn, über die Arbeitsscheu, über die Gefräßigkeit, Trunksucht, Verlogenheit und den Jähzorn der Prostituierten lesen, lehrt uns, daß es diesem Beobachter durchaus fern lag, in dem Bilde, das er uns zeichnet, nur die edleren Züge dieser Weiber hervortreten zu lassen. Durchaus nicht. Aber er negiert das Gute so wenig wie das Schlechte. Wie sehr die Lüge und Verstellung ihnen in Fleisch und Blut übergeht, habe ich selbst immer wieder bestätigt gefunden. Es ist außerordentlich schwer, ihre wahre Lebensgeschichte zu erfahren. Aber alle echten Weininger-Typen des Weibes sind instinktiv verlogen. Sie sagen die Wahrheit nur dann, wenn infolge irgendwelcher Ursachen die auch ihnen nie ganz fehlenden höheren sittlichen Qualitäten recht zum Durchbruch kommen. Erschütternde Bekenntnisse kann man dann aus solchem Munde vernehmen, deren Zeuge aber nur der wird, zu dem sie echt weibliches Vertrauen gefaßt haben. Und dies geschieht überaus selten.

Ziemlich auffällig ist mir, daß Parent-Duchâtelet sagt: „Charakteristisch für die Prostituierte ist ihre Unsauberkeit, sowohl was Körperpflege, wie was Kleidung anbelangt; Ausnahmen bestätigen die Regel.“ Ich habe eher das strikte Gegenteil gefunden. Im übrigen kann ich hier auf die weiteren Angaben des verdienstvollen französischen Forschers nicht eingehen, will mich vielmehr einer kurzen Skizzierung von Lombrosos Ansichten (97) zuwenden, die für

viele die Quintessenz moderner wissenschaftlicher Forschungen bilden. Es ist dabei notwendig, wenigstens anzudeuten, wie Lombroso sich das normale Weib vorstellt.

Für Lombroso und seine Schule ist das Weib schon anatomisch und biologisch dem Manne gegenüber inferior (98). Ich kann mich hier auf eine Kritik solcher Behauptungen nicht einlassen, glaube aber, daß es für die Ergebnisse, zu denen man bei derartigen Untersuchungen gelangt, sehr wichtig ist, von welchen Gesichtspunkten man ganz im allgemeinen ausgeht. Im großen ganzen habe ich den Eindruck, daß Lombroso, ähnlich wie Weininger, nur immer betont, was dem Weibe im Vergleich zum Manne mangelt, dagegen nicht oder nur mangelhaft hervorhebt, was das Weib als in seiner Art gleichwertig dem Manne gegenüberstellen kann. Jedenfalls scheint mir die Bewertung der weiblichen Psyche zu beweisen, daß Lombrosos Untersuchungen zu einseitig geleitet sind und er alles von einem zu eng begrenzten rein wissenschaftlichen Standpunkte beurteilt. Wissen doch auch weder er noch seine prinzipiellen Anhänger, wie sie sich den höchsten Menschentypen, den wahrhaft genialen Männern gegenüberstellen sollen.

Doch hören wir, was er zusammenfassend über das moralische Gefühl des Weibes sagt, wobei er in für seine naturwissenschaftliche Anschauung bezeichnender Weise auch das Kind beurteilt. „Alles, was wir über diesen Gegenstand gesagt haben, läßt sich in der Behauptung zusammenfassen, daß das Weib ebenso wie das Kind in bezug auf den Sinn für Moral inferior ist." Und weiter „man kann nicht sagen, daß das Weib, ganz wie das normale Kind, dauernd Spuren moralischer Idiotie zeigt, denn sie unterscheidet sich von ihm durch Mutterliebe und Mitleid . . ." „Im Grunde aber bleibt das Weib immer unmoralisch . . ." „Das normale Weib besitzt viele Charakterzüge, durch die es sich dem Wilden, dem Kinde und somit auch dem Verbrecher nähert (Zorn, Rache, Eifersucht, Eitelkeit), und daneben andere, diametral entgegengesetzte, die die erstgenannten neutralisieren, die es aber gleichzeitig verhindern, daß das Weib sich in seiner Lebensführung in demselben Maße, wie der Mann, jenem Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten, Egoismus und Altruismus nähert, der das Endziel der moralischen Entwicklung bildet." Auch in bezug auf seine Intelligenz ragt der Mann weit über das Weib empor (99).

Wir wollen nun sehen, wie Lombroso resp. die von ihm vertretene Richtung über Prostitution und Prostituierte sich ausspricht. In der Jetztzeit ist für ihn die Prostitution „nur noch eine rückständige und krankhafte Erscheinung bei einer gewissen Klasse von Personen". Er ist gleich Tarnowsky (70), dessen Worte ich hier zitiere, der Ansicht: „daß die professionellen Prostituierten meistens krankhafte oder in ihrer Entwicklung gehemmte, mit ungünstiger Heredität behaftete Geschöpfe sind; sie weisen unzweifelhaft physische und psychische Degenerationszeichen auf, und ihre Abweichung von normalen Weibern prägt sich am deutlichsten in dem Mangel ethischer Vorstellungen und in der Geschlechtsfunktion aus". So ist nach diesen Autoren das Grundelement der Prostitution beschaffen. Lombroso betont außerdem die weitgehende Identität der Dirnennatur mit der Verbrechernatur (100). Er gibt ferner, gleich Tarnowsky, allerdings zu, daß „nicht alle Prostituierten ethisch blödsinnig, d. h. geborene Dirnen sind" und anerkennt Gelegenheitsprostituierte, wobei er als die okkasionellen Momente der Prostitution folgende bezeichnet: Verlust der Jungfräulichkeit (durch Verführung), Überlistung und Vergewaltigung (Opfer des Menschenhandels), Elend, böses Beispiel.

Wir sahen oben, auf welche Ursachen Parent-Duchâtelet die Prostitution zurückführte. Hören wir nun, was Tarnowsky sagt:

„Seitdem die Menschheit besteht, existiert auch die Prostitution. Die ungleiche Intensität des Geschlechtssinns bei beiden Geschlechtern, die verschiedene Stärke des Bedürfnisses, denselben zu befriedigen, die äußerst veränderliche Widerstandskraft leidenschaftlichen Begierden gegenüber bei verschiedenen Individuen, bei den mannigfaltigen physischen und geistigen Abweichungen in der Entwicklung — das sind die Hauptgründe der Prostitution in dieser oder jener Gestalt. Alles übrige, als da sind: geringere Produktivität der weiblichen Arbeit, Herrschaft der Männer, Erziehung, Einfluß der Umgebung, der Gesellschaft — alle diese Bedingungen können die Äußerung der Prostitution begünstigen oder verhindern, doch sie waren niemals und nirgends imstande, die Prostitution selbst wegzuschaffen; dieselbe blühte stets mit neuer Kraft empor, sobald nur der geeignete Moment dazu eintrat."

Tarnowsky stellt also die sozialen und wirtschaftlichen Momente, welche nach Parent-Duchâtelet die Hauptursachen darstellen, in zweite Linie. Er rückt das sexuelle Moment in den Vordergrund,

und zwar hält er gleich Lombroso die Ausbildung dieses Momentes bei den Dienerinnen der freien Liebe für eine unnormale, diese daher für degenerierte Geschöpfe. Auch Ströhmberg tut dies (101).

Daß wirklich pathologische Personen unter den Inskribierten, wie unter den übrigen Prostituierten vorkommen, scheint mir sicher. Aber ich möchte doch Blaschko recht geben, wenn er sagt (55): „Diese Lehre, die die Prostitution als notwendige Folge einer angeborenen moral insanity betrachtet, enthält natürlich ein winziges Körnchen Wahrheit in ungeheuerlicher Übertreibung. In der Tat gibt es unter den Prostituierten einen kleinen Prozentsatz von Individuen, die ihrer ganzen abnormen physischen Anlage nach von vornherein für diesen Beruf bestimmt zu sein scheinen, geborene Prostituierte, die manchmal selbst aus glänzenden materiellen Verhältnissen heraus mit unfehlbarer Sicherheit dieser ihrer Bestimmung entgegengehen und die, selbst unter günstige Bedingungen gebracht, immer wieder in ihren Schmutz zurückkehren. Das gilt aber nicht für die weitaus größte Zahl der Prostituierten, die sich aus der großen Masse der Durchschnittsfrauen rekrutieren und die nur durch irgendwelche äußeren Lebensverhältnisse zur Prostitution gedrängt werden."

Blaschkos Ansicht wird auch von von Düring geteilt. Er gibt zu, daß viele Prostituierte Degenerierte sein mögen, betont aber mit Recht, daß der Beweis sehr schwer sei, ob, wie dies die Lombrosianer behaupten, die Degenerierten unter allen Umständen Prostituierte werden mußten. „Degenerierte sowie vollständig normale Frauenzimmer aber werden, sagt er, heute durch die Schuld der Gesellschaft . . . zur Prostitution getrieben." Man lese, was er in dem in Anmerkung (102) wiedergegebenen Passus hervorhebt, wobei er doch nach seinen eigenen Worten nur Gemeinplätze wiederholt.

Auch Nötzel ist geneigt in der Prostitution „bloß eine Folge unnormaler sozialer Verhältnisse" zu sehen. In seiner im 1. Kapitel erwähnten (23) ausgezeichneten Studie über russische Bordellmädchen gibt er des weiteren auf die Frage nach der Veranlassung, welche die Mädchen in die Arme der Prostitution trieb, folgende Übersicht:

40% wurden durch die Not zur Prostitution gezwungen,
20% durch Kummer dazu veranlaßt,
10% infolge Verführung, bei
5% wurde Unerfahrenheit ausgebeutet,
25% geben an, aus freiem Willen sich prostituiert zu haben.

Betrachten wir aber nun mal ganz im allgemeinen die

Herkunft der Inskribierten

genauer. Allzuviel kann man freilich auf solche statistische Daten, wie ich deren jetzt einige vorführen will, nicht geben. Und zwar weil eben doch die Zahl der Inskribierten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Prostituierten im weiteren Sinne überhaupt eine sehr geringe ist, selbst dann, wenn man den Begriff nicht so weit ausdehnt, wie ich es tue. Man vergleiche über dies Verhältnis die Angaben auf S. 40/41.

Eine von Parent-Duchâtelet aufgestellte Übersicht, welche ich in Anmerkung (103) kurz reproduziere, lehrt, daß von 3120 Inskribierten mindestens 2225, also 71,3% Fabrik- oder Atelierarbeiterinnen waren. In einer neueren französischen Statistik (104) und in Schranks Angaben treten dagegen die Dienstboten (bei Schrank mit 226 von 410, also 55,1%) kolossal in den Vordergrund. Auf die enorme Beteiligung dieser Klasse an der Prostitution haben schon viele Forscher aufmerksam gemacht. So auch Blaschko, der namentlich darauf hinweist, daß in Berlin die Zahl der Dienstmädchen, die sich der Prostitution zuwenden, im Laufe der Jahre gestiegen, die der Fabrikarbeiterinnen dagegen gesunken sei. Ob dies in der Tat zutrifft ist zweifelhaft. Der Anteil der Dienstboten war wohl stets höher, wenigstens vergleiche man was Springer (105) dazu bemerkt, der in sehr klarer Weise die ungemein ungünstige Lage der Dienstmädchen schildert und beweist, warum gerade diese ein so hohes Kontingent der Inskribierten stellen. Ich komme auf alle diese Dinge noch zurück, wenn ich mich der Frage der Möglichkeit der Zurückdrängung der Prostitution und der Abwehr der Geschlechtskrankheiten zuwende.

Werfen wir aber mal einen Blick auf

die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Weiber,

um uns zu vergewissern, ob denn diese sich — wenigstens als Fabrik- und Handarbeiterinnen, Dienstmädchen und Kellnerinnen, also in den Berufen, die notorische Beziehungen zur Prostitution haben — tatsächlich in solcher Notlage befinden, daß sie gezwungenermaßen sich prostituieren müssen. Ich stütze mich dabei in erster Linie auf die ausgezeichnete Zusammenstellung, die Lily Braun in ihrem Buche

„Die Frauenfrage . . .“ gibt (106). Wer dieses Buch aufmerksam liest, der muß sich aufs tiefste erschüttert fühlen durch die Tragik der nackten Tatsachen, die hierbei an seinem Auge vorüberziehen. Dieses Buch birgt in seiner so wenig persönlichen Darstellung die furchtbarste Anklage gegen die Gesellschaft, insbesondere gegen die von uns Männern betriebene Art der Sozialpolitik. Wenn wir bedenken, daß es 1895 in Deutschland 6578350 erwerbstätige Frauen gab, von denen 5293277 Arbeiterinnen waren (und zwar entfielen von 100 Arbeiterinnen: auf die Landwirtschaft 45,16, auf häusliche Dienstboten 24,82, auf Industrie 18,70, auf Handel und Verkehr 6,90 und auf Lohnarbeiterinnen wechselnder Art 4,32), so scheint in Anbetracht der unten beleuchteten Lohnverhältnisse nicht nur die S. 40 ermittelte Anzahl von rund 15000 Inskribierten sehr gering, sondern auch der Hinweis, daß es 5mal mehr oder selbst 100000 heimliche Prostituierte gibt, nur zu sehr glaubwürdig. Zumal wenn man bedenkt, daß nur 21,5% der Arbeiterinnen verheiratet sind!

Der durchschnittliche Wochenverdienst der gewöhnlichsten Fabrikarbeiterinnen in zwanzig deutschen Großstädten stellt sich auf 8,70 Mk. Das Mindeste, was alleinstehende Arbeiterinnen wöchentlich für Kost und Wohnung (Schlafstelle) ausgeben müssen, ist 7,48 Mk. „Es blieben ihnen also — fährt L. Braun fort — wenn sie sich halbwegs ausreichend ernähren wollen und nicht in der eigenen Familie wohnen können, zirka 78 Pf. wöchentlich für alle übrigen Lebensbedürfnisse — Kleidung, Wäsche usw. inbegriffen — übrig! Dabei ist die Voraussetzung noch die, daß die Wocheneinnahme sich das ganze Jahr über gleich bleiben müßte, während tatsächlich im günstigsten Falle nicht auf 52, sondern auf 48 Wochen regelmäßigen Verdienst gerechnet werden kann. Es gibt aber auch eine ganze Anzahl Arbeiterinnen, die unter 8 Mk., ja die nur 3—6 Mk. die Woche verdienen. Wenn auch bei den niedrigsten Lohnsätzen angenommen werden kann, daß es sich meist um jugendliche Arbeiterinnen, die vielfach bei den Eltern wohnen, handelt, so bleiben, wie die Ergebnisse vieler Untersuchungen beweisen, noch viele übrig, die bei solch einem Hungerlohn auf sich allein angewiesen sind, und es gibt noch zahlreiche Unglückliche, die eine alte Mutter, oder ein vaterloses Kind mit zu erhalten haben. Aber selbst bei einem Wochenlohne von 9—12 Mk., dem üblichsten für deutsche Arbeiterinnen, und einer Jahreseinnahme von 430—570 Mk. — die schon als eine

sehr hohe angesehen werden muß — wobei in dem einen Fall 40, in dem andern 170 Mk. für alle übrigen Ausgaben übrig bleiben — lebt die Arbeiterin in unaufhörlichem Kampf mit Not und Verschuldung."

Dies gilt überall für die Industriearbeiterin. „In Wien kann eine Arbeiterin mit 4 Gulden 80 Kr. (9,60 Kronen), wenn sie sich keine Erholung, kein Vergnügen gönnt, niemals krank wird und niemanden zu unterstützen hat, gerade auskommen. 60% arbeitender Frauen Wiens verdienen aber nur 4 Gulden 50 Kr. (9 K.), und es kommen Löhne von 1 Gulden 80 Kr. bis 3 Gulden (3,60—6 K.) noch immer häufig genug vor, während die arbeitslose Zeit für sie gleichfalls von vornherein in Rechnung gezogen werden muß. — Das Mindeste, was eine Pariser Arbeiterin zum Leben braucht, ist eine Jahreseinnahme von 850—1200 Fr., unter einer täglichen Einnahme von 2,25 Fr. liegt das tiefste Elend, und erst von 4 Fr. an beginnt ein gesichertes Leben für die Alleinstehende, dabei gehören Tagelöhne von 1,50—2 Fr. durchaus nicht zu den Ausnahmen, und auf unfreiwillige Ferien muß sich jede Arbeiterin gefaßt machen."

Die Auskunftsmittel, zu denen die Arbeiterin greift, um dem Gespenst der Not zu begegnen, sind: Überarbeit, Unterernährung, schlechte Wohnung und Prostitution. Eins fürchterlicher als das andere.

Man lese nur bei Braun mal den Abschnitt: Hausindustrie und Heimarbeit. Wer die Szenen aus Gerhart Hauptmanns „Webern" kennt, wird dann finden, daß solche und womöglich noch düsterere auch heutzutage in bestimmten Gegenden regelmäßig sich abspielen. Lassen wir die Zahlen für sich sprechen! In Anmerkung (107) gebe ich nach Braun einige Budgets von Arbeiterinnen wieder. Auch die Tabelle über die Lohnverhältnisse der Konfektionsarbeiterinnen ist sehr lehrreich. Wir finden, daß in den meisten Fällen die Jahreseinnahmen unter 300 Mk. betragen und selbst in Berlin 490 Mk. nicht überschreiten. „Dabei erreicht die Arbeiterin diese Hungerlöhne nur mit Aufbietung ihrer ganzen Kraft."

Sehen wir uns in anderen weiblichen Berufen um, so finden wir überall das gleiche trübe Bild. „Das Durchschnittseinkommen Berliner Verkäuferinnen wird vom kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte auf 58 Mk. monatlich geschätzt. Da die Zeit der Arbeitslosigkeit durchschnittlich $1^3/_4$ Monate betragen soll, so würde ein

Jahreseinkommen von 594 Mk., eine tägliche Einnahme von 1,60 Mk. zu verzeichnen sein.“ L. Braun hat aber gewiß recht, wenn sie annimmt, daß erst ein Jahreseinkommen von 900—1000 Mk. als dasjenige angesehen werden kann, das einer Berliner Verkäuferin eine sorgenfreie Existenz zu sichern vermag. Dabei sind nun die oben angeführten Berliner Zahlen noch günstige (108). Gewiß wohnen die Mehrzahl der Handelsangestellten bei Familienangehörigen, immerhin ergibt sich bei Zugrundelegung der (nach Lily Braun sehr günstigen) Berliner Berechnung auf die allgemeinen Verhältnisse, daß von 365005 nicht weniger als 105851 allein stehen und daß von diesen wieder beinahe 17000 von dem Ertrag ihrer Arbeit nicht leben können.

Von ganz besonderem Interesse ist es für uns, wie wir schon oben betonten, die wirtschaftliche Lage der Dienstmädchen kennen zu lernen. Ich ziehe zu diesem Behufe wiederum die neueste mir bekannte allgemeine Arbeit von Springer (105) mit heran, wenngleich gerade dessen Darlegungen für uns erst später wichtig werden. Danach gab es 1895 in Deutschland 1313959 Dienstmädchen (= 2,59 % der Bevölkerung), von denen 96,15 % ledig waren.

Wie sind hier nun die Lohnverhältnisse? Lily Braun setzt mit Recht auseinander, wie schwierig es ist, hier ein klares Bild zu gewinnen (109). „Eine Untersuchung, die nur Berlin betrifft, wo die höchsten Löhne in Deutschland gezahlt werden, und die nur 449 Dienstmädchen umfaßt, kommt zu folgenden Resultaten. Es erhalten danach:

21	Mädchen	oder	4,7 %	einen	Jahreslohn	von	100—150 Mk.
152	„	„	33,9 „	„	„	„	150—200 „
179	„	„	39,9 „	„	„	„	200—250 „
56	„	„	12,5 „	„	„	„	250—300 „
41	„	„	9,0 „	„	„	„	300 u. mehr „

Wertvoll ist auch die in Anmerkung (110) reproduzierte Tabelle, die aus der Untersuchung der Lohnverhältnisse von 5338 englischen weiblichen Dienstboten gewonnen wurde. Sie zeigt auch deren Rangverhältnisse an.

„Als Ergänzung des Lohnes kann das Trinkgeld und das häufig im Geldwert bestimmt ausgemachte Weihnachts- oder Neujahrsgeschenk angesehen werden.“ Wie schwankend aber solche Nebeneinnahmen sind und welchen Zufällen sie unterliegen, ist ohne weiteres klar. Lily Braun stellt in sehr verständlicher Weise dar, wie es nicht

leicht ist, das Gesamteinkommen der Dienstboten richtig abzuschätzen. Wie soll man Wohnung und Kost bewerten! Die Wohnungsverhältnisse der Dienstmädchen sind in großen Städten, wie ich aus eigenen Erfahrungen weiß, oft unbeschreiblich schlechte. Und die Kost, die unter Umständen sehr gut sein kann, ist für die Masse der Mädchen, „die im Dienste des kleinen und des mäßig begüterten Bürger- und Beamtentums steht", meist eine minderwertige, wenn wohl auch immer eine bessere, als die einer Fabrikarbeiterin. Allein die soziale Lage der Dienstmädchen trägt ebenfalls sehr viel zur Erschwerung ihrer wirtschaftlichen Existenz bei, obgleich ich schon jetzt zugeben will, daß bei wohlwollenden und verständigen Dienstgebern das Gegenteil der Fall ist. Ich will das übrige jedoch bei der Untersuchung anderer Fragen behandeln und die Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Weiber mit einem Hinweise auf die Klasse der Kellnerinnen schließen, deren intime Beziehungen zur Prostitution offenkundig und, wie wir sehen werden, zum großen Teil durch ihre Lage bedingt sind.

Nach der deutschen Berufsstatistik von 1895 gibt es 37121 Kellnerinnen. „Die Kommission für Arbeiterstatistik stellte fest, daß von den befragten Kellnerinnen 79 % ein Bargehalt empfangen, das durch Wohnung und Kost im Hause des Wirtes ergänzt wird. 21 % bekommen demnach gar nichts. Und von denen, die einen bestimmten Lohn erhielten, war die eine Hälfte auf ein Einkommen von 10—30 Mk., die andere auf 10 Mk. und weniger angewiesen. Je nach den Landesteilen bieten die Lohnverhältnisse ein anderes Bild: in Norddeutschland haben nur die Hälfte der Kellnerinnen einen Bargehalt; in den Großstädten, wo die Animierkneipen eine große Rolle spielen, kommt es fast niemals vor, daß sie überhaupt eins beziehen — in Berlin z. B. nur 0,5 %, in Hannover nur 8 % der Kellnerinnen — in Mittel- und Süddeutschland steigt dagegen der Prozentsatz der entlohnten Kellnerinnen auf 88 resp. 91 %. Aber auch hier machen die Großstädte eine Ausnahme. In München, wo allein gegen 3000 Kellnerinnen gezählt wurden, ist der Lohn gleichfalls fast ganz abgekommen." Aber nicht nur kein Lohn wird gezahlt, die Kellnerinnen müssen vielmehr noch gewisse Beträge abliefern und sehr oft auf eigene Rechnung Zeitschriften usw. halten. Als Beweis dafür diene der in Anmerkung (111) wiedergegebene Bericht, dessen Wahrheit viel allgemeinere Geltung hat, als man glauben möchte. Ich selbst habe

vor allem in Berlin beobachten können, unter welchen Bedingungen die Kellnerin ihren Beruf auszuüben gezwungen ist. Sie lebt im Grunde ganz ausschließlich von den Trinkgeldern, und deren Höhe ist — kein Mann kann es leugnen — durchaus abhängig von dem Grade ihrer Gefälligkeit gegen die Besucher. „In besuchten Lokalen und in der hohen Saison mag es vorkommen, daß die abendliche Abrechnung einen Überschuß von 6—7 Mk. ergibt; aber Einnahmen von 60 Pf. und weniger dürften in nicht so bevorzugten Plätzen weit häufiger sein. Von 1108 Berliner Kellnerinnen hatten nur 21, also nur 2%, ein ausreichendes Einkommen.“ Lily Braun hat völlig recht mit den Worten: „Auf der guten Laune und dem Wohlwollen des Gastes allein beruht die Existenz der Kellnerin. Sie ist vollständig von ihm abhängig.“ „Eine Beschwerde des Gastes beim Wirt über die ‚Unfreundlichkeit‘ der Kellnerin genügt, um die ‚dumme Gans‘ hinauszuwerfen. Und zwar gilt dies ebenso für die anständigen Wirte, wie für die Animierkneipen. Hier allerdings hat die Kellnerin in ihrer ‚Zuvorkommenheit‘ noch weiter zu gehen.“ Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß viele Berliner Animierkneipen, Leipziger Weinstuben und ähnliche Lokale mit Damenbedienung in anderen Städten nichts sind, als verkappte Bordelle.

Wenn wir das oben Gesagte überblicken, so wird es uns ohne weiteres klar, daß die wirtschaftliche Notlage sehr oft die alleinige Ursache sein kann, ja sein muß, die ein Weib der Prostitution, vielleicht erst allmählich, aber dann sicherlich ganz in die Arme wirft. Und dabei habe ich ja die Existenzsorgen nur in ihren gröbsten Linien gezeichnet und bin noch gar nicht auf die, wie ich wohl sagen darf, „sittliche Notlage“ eingegangen. Daß wir von einer solchen reden müssen, ist sonnenklar. Und zwar von einer, die durchaus nicht durch angeborene sittliche Minderwertigkeit, sondern durch die sozialen Verhältnisse, unter denen diese Weiber aufwachsen, herbeigeführt wird.

Doch davon später.

Jetzt möchte ich noch einige andere, ebenso schwierige, wie psychologisch bedeutsame Punkte streifen. Ich wende mich dabei wieder der Prostitution in ihrem ganzen Umfange zu, um ihre Bedeutung für die gesamte Frauenfrage möglichst tief zu erfassen.

Ich liebe es, wie die Leser wohl schon oben bei der Skizzierung der drei Haupttypen des Weibes gesehen haben, meine Anschauungen durch bestimmte Beispiele möglichst scharf umrissen vor Augen zu führen. Es sei mir deshalb gestattet, indem ich mich den Prostituierten zuwende, wieder einige Typen herauszugreifen, die das Proteuswesen dieser Erscheinung recht versinnbildlichen.

Den Urtypus einer Prostituierten möchte ich als Nana-Typus bezeichnen. Zola hat in seiner Nana in klassischer Weise die geborene Prostituierte verkörpert. Eine ausgesprochene Vertreterin des Weininger-Typus des Weibes. Eine wirklich polygame Natur, die dem inneren Zwange folgend zur Prostituierten wird. Pathologisch möchte ich diesen Typ jedoch nicht nennen. Er repräsentiert die ethisch tiefst stehende Stufe des normalen Weibes bei uns. Überall, in allen Gesellschaftskreisen finden wir ihn. Daß Nana perverse Neigungen hat und diesen zeitweise sehr stark nachgibt, scheint nur auf sexuelle Perversionen durch Angewöhnung zu deuten. Wenn ich Zola recht verstehe, wollte er ja auch in der Nana das wirkliche Wesen der Prostitution schildern, und er tat es mit all der realistischen Meisterschaft, der nur er fähig war.

Für den zweiten Typus, auf den ich jetzt hinweisen will, gibt es ebenfalls Beispiele in der Literatur. Und zwar diesmal solche, die nicht vom Dichter geadelt sind. Ich dachte schon früher in diesem Abschnitte des „Tagebuchs einer Verlorenen“ (17) und der „Beichte einer Gefallenen“ (34). Vom ersten möchte ich den Namen Thymian-Typus entlehnen. In Thymian, wie in Hedwig haben wir Weiber vor uns, die aus äußeren Gründen — denen sich indes von Anfang an sexuelle Neigungen beimischen können — der Prostitution in die Arme getrieben werden. Sie wachsen in unerquicklichen, ihre sittliche Ausbildung hemmenden, ihren Drang nach lebensvoller Betätigung in falsche Bahnen lenkenden Verhältnissen auf, sie entbehren der rechten Elternliebe, werden in ihrer Unerfahrenheit und Willensschwäche durch den Mann mißbraucht und dann erbarmungslos dem Elend überlassen. Sie gehören einem höheren Weibestypus an als die Nana-Naturen, sind monogam veranlagt und demzufolge immer von der Sehnsucht nach Befreiung aus dem Joche der Prostitution beseelt. Ein edler Mann kann sie erlösen.

Einen dritten Typus, der sich von den beiden anderen wiederum scharf abhebt, nenne ich den Sonja-Typus.

Dostojewsky hat ihn im Raskolnikow (oder Schuld und Sühne) in der Sonja mit unübertrefflicher Meisterschaft psychologisch gekennzeichnet. Um ihrer Angehörigen willen nimmt Sonja die Karte. Die bitterste Not ist's hier, die zu diesem Schritte treibt. Sexuelles Begehren spielt nicht die geringste Rolle. Das Weib opfert sich für andere. Diese Tatsache kennzeichnet den Typ. Sie macht dem Weibe diesen Schritt — einen wohlbedachten — so schwer, da er ihrem Gefühl für ihre Menschenwürde widerstreitet. Es ist ein edler Typ, den wir da vor uns haben, denn das Weib prostituiert sich, obwohl es weiß, daß seine Handlungsweise unsittlich ist, daß seine seelische Reinheit dadurch getrübt wird. Sonja sündigt mit Bewußtsein. Sie kann die Not ihrer Lieben nicht länger mit ansehen. Entweder muß sie allem inneren Widerstreben zum Trotz zu dieser ihr einzig möglichen Hilfe greifen — oder sie muß sich töten, um aus dem Zwiespalt ihrer Empfindungen der Pflichten gegen sich und andere herauszukommen. Das Entsetzliche der sozialen Notlage liegt darin, daß sie ihr verwehrt, durch ihrer Hände Arbeit das zu erwerben, was sie durch Preisgabe ihrer Ehre verdienen muß.

Beim Thymian-Typus, der auch im tiefsten Grunde noch kein wahrer Prostituiertentyp ist, fehlt das bedeutsame Moment der Aufopferung für andere. Das Weib beginnt, sich zu prostituieren, ohne sich deutlich bewußt zu sein, was es tut. Es kennt sich selbst nicht, ist innerlich noch nicht so gefestigt, um sofort zu empfinden, daß es durch dieses Tun sich seelisch schädigen muß. Erst allmählich kommt seine monogame Veranlagung zum Durchbruch und damit das grausame Bewußtsein der Sünde, des Vergehens wider sein besseres Selbst. Das Weib beginnt zu bereuen. Und mit der Reue beginnt seine Qual (112).

Beim Nana-Typus können wir, dünkt mich, von Sünde und Reue nur sehr bedingt sprechen. Solche Natur ist eben nur Weib im Sinne Weiningers. Sie handelt ihrer Anlage gemäß, indem sie sich prostituiert. Sie steht noch nicht auf jener sittlichen Höhe der Entwicklung, daß eine Preisgabe ihres Körpers eine Verletzung ihrer Menschenwürde bedeutet. Schrankenlose sexuelle Betätigung ist für sie keine Sünde, sie kann keine Reue empfinden.

Wie die früher geschilderten Typen des Weibes, so sollen auch diese drei Prostituierten-Typen nur die meines Empfindens bezeichnendsten Wesenszüge der Prostitution andeuten. Auch sie sind

miteinander eng verknüpft und treten uns höchst selten in solcher Klarheit entgegen.

Nana-Naturen, die ja das Gros der Prostituierten ausmachen müssen, begegen uns relativ häufig, besonders unter den Nichtinskribierten, während — wie ich betonen möchte — gerade unter den Inskribierten mehr die zu den beiden anderen Typen hinneigenden Variationen, als die reinen Nana-Naturen vertreten sind.

Ausgeprägten Thymian-Typen bin ich nur einige wenige Male begegnet. Einmal vor Jahren in einem „feinen" Bordell in Hamburg. Als ich dann später Thymians Buch las und mir jene Stunden in Hamburg ins Gedächtnis zurückrief, glaubte ich förmlich, Thymian selbst vor mir gehabt zu haben. Damit man verstehe, was ich in solchen Stunden erlebt habe, schalte ich in Anmerkung (113) eine Stelle aus früheren Aufzeichnungen ein, die allen denen zu denken geben möge, welche das Verhältnis zwischen Mann und Weib in der Prostitution und die Prostituierte eben nur in der gewohnten Weise betrachten können.

Auch Sonja-Typen, die seltensten unter den Prostituierten, lernte ich kennen. Über ein solches Erlebnis findet sich unter meinen Papieren die in Anmerkung (114) abgedruckte rohe Skizze. Ich habe dann die näheren Umstände, weshalb das Mädchen sich preisgab, erfahren, da ich nicht weit weg wohnte und Gelegenheit hatte, Leute, die sie kannten, zu befragen. Es ist furchtbar, wie die Not plötzlich vor Familien hintreten und solche Opfer erheischen kann.

Überblicken wir noch einmal das in diesem Kapitel Gesagte und fassen wir die Hauptmomente kurz zusammen, so ergibt sich meines Bedünkens folgendes:

Die Prostitution im weitesten Sinne ist als eine Erscheinung anzusehen, in der die allgemein menschlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib zum Ausdruck kommen. Das sexuelle Moment herrscht vor, ist aber nicht immer ausschlaggebend. Die Prostitution ist demnach eine Erscheinung, die ewig bestand, besteht und bestehen wird, da die zu ihrem Verschwinden notwendige hohe sittliche Entwicklung der Menschheit niemals erreicht werden, sondern immer nur ein anzustrebendes Ideal sein wird.

Die Prostitution im engeren Sinne dagegen, die zum großen Teil auf soziale Mißstände und zum geringen Teil auch auf patho-

logische Ursachen zurückgeführt werden muß, ist ein Übel, dem sich steuern läßt. Einmal dadurch, daß man die sozialen Mißstände behebt (vergleiche das folgende Kapitel), zum anderen durch Ausschaltung der wirklich pathologischen Erscheinungen.

Die Prostituierten im weitesten Sinne sind — von einer ganz minimalen Zahl erblich Degenerierter abgesehen — durchaus normale Menschentypen, die nur zumeist den sittlichst tiefst stehenden Weibestypus (resp. Mannestyp) repräsentieren. Sie sind — ich betone es — weder Kranke noch Verbrecherinnen. Unter ihnen finden sich alle Übergänge zu sittlich höher stehenden Typen, und fast immer scheint es möglich, gerade diese durch geeignete Vorkehrungen (vergleiche das folgende Kapitel) aus der Prostituiertenbahn auf Wege zu leiten, die ihrer inneren Veranlagung gemäßer sind.

V.

Unsere Stellungnahme zur Prostitution.

Wir haben im 3. Kapitel bereits über die Stellungnahme gewisser Kreise zur Prostitution gesprochen. Ich möchte jetzt ganz im allgemeinen untersuchen, was wir tun können, um die offizielle Prostitution abzuschaffen und um den sozial schädlichen Folgen, die mit der Prostitution überhaupt verknüpft sind, wirksam entgegen zu arbeiten. Es müssen bei dieser Gelegenheit eine ganze Anzahl Fragen berührt werden, die wir bisher nur flüchtig streifen oder noch gar nicht anschneiden konnten, die aber mit unserem Thema in ursächlichem Zusammenhange stehen. Ich will auch hierbei wie sonst in erster Linie die herrschenden Ansichten scharf kennzeichnen, jedoch jetzt mehr als in den früheren Kapiteln meine persönliche Anschauung zur Geltung bringen. Wir müssen ein festes Ziel ins Auge fassen und bestimmte Wege zur Erreichung desselben einschlagen, wenn wir durch das Meer von Meinungen hindurchsteuern wollen, welches das Thema Prostitution umwogt. So sehr ich bemüht bin, überall das Gute und Richtige in den verschiedenen Anschauungen zu erkennen und zu achten, so haben mich doch meine eigenen Erfahrungen gelehrt, daß an einen Kompromiß zwischen den im 3. Kapitel geschilderten Ansichten der Reglementaristen und Abolitionisten nicht gedacht werden kann. Beiden Richtungen liegt eine andere Weltanschauung zugrunde. Dies schließt nicht aus, daß beide Parteien in sehr vielen Fällen Hand in Hand arbeiten können und müssen; es wäre aber sehr verkehrt, auf eine endliche Aussöhnung der Gegensätze zu hoffen. Ich glaube vielmehr, daß beide Weltanschauungen immer nebeneinander bestehen werden, daß keine von beiden je siegen wird, daß es vielmehr einzig und allein gilt, die unleugbaren Gegensätze nicht in Feindschaft ausarten zu lassen.

Meiner ganzen Veranlagung nach bin ich Abolitionist. Reglementaristische Grundsätze zu vertreten, liegt nicht in meiner nach

Freiheit der Persönlichkeit sich sehnenden Natur. Aber indem ich höchste Ausreifung der Individualität anstrebe, bin ich mir völlig der Voraussetzungen bewußt, die das Fundament dafür bilden müssen. Wer sich selbst Rechte zuerkennt, muß sich auch Pflichten zumessen, die in gleichem Verhältnisse mit den wachsenden Rechten sich steigern. Es genügt nicht, zu wissen, was gut und böse ist, wir müssen danach handeln. Über andere urteilend, müssen wir fühlen, welcher Nachsicht wir selbst bedürfen. Wer im Individualismus ein Ausleben seiner Neigungen — und mögen sie noch so gute und reine sein — sieht, der krankt an Überhebung und an Mangel an Achtung gegen sich selbst und seine Mitmenschen.

Ich hasse alle Prinzipienreiterei, allen äußeren Zwang. Die zehn Gebote haben für mich nur insoweit Geltung, als ich ihre Wahrheit selbst erkannt habe. Ich weiß wohl, wie unendlich schwer es ist, sich zur Selbsterkenntnis solcher Wahrheiten durchzuringen, aber unser ganzes Streben sollte darauf hinauslaufen, jeden Menschen in solche Bahnen zu leiten, daß er seine sittlichen Qualitäten voll und ganz zur Reife bringen kann. Nach Herzensbildung, nicht nur nach Verstandesbildung müssen wir alle ringen.

Wir wollen jetzt über die

Behebung der allgemeinen Grundursachen, die zur Prostitution führen,

sprechen. Die Prostitution im engeren Sinne ist, wie im letzten Kapitel erörtert wurde, zum größten Teil eine Folge sozialer Mißstände. Zu diesen Mißständen rechne ich nicht nur die Tatsache, daß es den unverheirateten Arbeiterinnen so oft ganz unmöglich ist, sich eine menschenwürdige Existenz zu schaffen, sondern vor allem den Umstand, daß die Kinder in einer Atmosphäre des Elends und der Unsittlichkeit aufwachsen müssen. Wohl treibt das Elend allein die heranwachsenden Mädchen ebenso selten in die Arme der Prostitution, wie die Knaben in die des Verbrechens. Aber all das, was sie vom ersten Tage ihres Daseins an in ihrer unmittelbaren Umgebung sehen und hören, ist von ebenso unheilvollem Einfluß auf ihre sittliche Entwicklung, wie die so oft ganz ungenügende Ernährung und Pflege auf ihr leibliches Gedeihen. Nur selten ist von Geburt an ihre körperliche Konstitution und ihre moralische Veranlagung eine so

starke, daß sie ohne ernstere Schädigungen die Jugend überstehen und dann kraft ihres reinen sittlichen Instinkts in gute Bahnen gelangen. Kinder brauchen der Pflege in jeder Hinsicht. In ihnen liegt die Zukunft des Menschengeschlechtes, sie sollen es den Idealen, denen wir selbst nachstreben, immer näher führen. Aber auch ohne jeden Gedanken an utopistische Entwicklungsmöglichkeiten hat der Staat, die Allgemeinheit, das allergrößte Interesse daran, daß eine körperlich wie geistig gesunde Jugend heranwächst. Gerade auf die Kinder der Proletarierkreise sollte der Staat sein Augenmerk richten. Er braucht, wie die Dinge heute nun mal liegen, die Knaben später als Soldaten, die Mädchen als Mütter, die weiteren Generationen Leben geben sollen. Und wenn nun, wie von vielen behauptet wird, infolge unserer sozialen Mißstände die Rasse degeneriert, so leidet darunter in erster Linie die Lebenskraft des Staates, in welcher Form er sich auch verkörpern mag. Jedenfalls hätten alle politischen Parteien, schon um ihrer selbst willen, die Pflicht, dahin zu wirken, daß die Jugend der unteren Klassen in Freude und Gesundheit aufwachse.

Selbstverständlich muß auch in der Erziehung der oberen Klassen zu wahrer Sittlichkeit alles getan werden, sind es doch gerade die Männer dieser Kreise, die so zahllose Mädchen der niederen Stände infolge ihrer laxen Anschauungen über Moral in Bahnen bringen, die zur offiziellen Prostitution führen. Doch darüber, wie auch über die eigentümliche Stellung der meisten Mädchen und Frauen der gebildeten Klassen zu den Prostitutionsfragen, will ich im letzten Kapitel reden.

Eine der Hauptursachen der sittlichen Notlage der Jugend in den Proletarierkreisen ist das Wohnungselend. Indem ich diese Frage aufrolle, wird sich reiche Gelegenheit ergeben, der Behebung weiterer Ursachen, die zum Prostituiertendasein führen, nachzuspüren.

Lily Braun setzt in ihrem bereits zitierten Werke sehr klar auseinander, daß und warum unter den heutigen Verhältnissen ein Arbeiter seine Familie nur ganz selten ernähren kann, ohne auf die berufliche Mitarbeit der Frau angewiesen zu sein. Man lese den in Anmerkung (115) wiedergegebenen Passus, für dessen Richtigkeit zahllose Beobachtungen angeführt werden könnten, und jeder, der das, was er für sich selbst verlangt, auch anderen zugesteht, muß sich

sagen, daß hier das wirtschaftliche Elend einen sittlichen Notstand zur Folge haben muß. Wer das Stadtleben kennt weiß auch, wie die Kinder ohne die elterliche Aufsicht und Anleitung heranwachsen, wie sie in jeder Beziehung verwahrlosen und durch die Umwelt mit Anschauungen gesättigt werden müssen, die einen späteren sittlichen Aufschwung oft unmöglich machen. Der kranke Körper ist leichter zu heilen, als die kranke Seele, und so entstehen dann jene Typen, die unsere vorurteilslose exakte Wissenschaft als schlechthin pathologische brandmarkt.

Da ich in meinem Buche immer nur Andeutungen geben und die wichtigsten Momente beleuchten kann, so bin ich außerstande, selbst die bedeutendsten Fragen in ihrem ganzen Umfange zu diskutieren. Um nun aber nicht nur Negatives zu bieten, indem ich darauf hinweise, was schlecht ist, will ich vor allem auch die positiven Vorschläge heranziehen, die man meines Erachtens mit Recht zur Hebung der berührten Mißstände gemacht hat (116).

Einer der fruchtbarsten Gedanken zur Abhilfe der aus dem Wohnungselend hervorgehenden Notlage ist von Miss Octavia Hill ausgegangen und praktisch mit Erfolg durchgeführt worden. O. Hill hatte, wie Felicitas Buchner berichtet (117), die sehr berechtigte Ansicht, „der gebildete Hausbesitzer könne und solle einen erzieherischen Einfluß auf seine ungebildeten Mieter ausüben, und die gänzliche Verwahrlosung so breiter Schichten der ärmeren Bevölkerung sei nur dadurch erklärlich, daß die Hausbesitzer dieser ihrer moralischen Verpflichtung nicht nachkämen; ob aus Unfähigkeit, weil selbst ungebildet, oder aus selbstsüchtiger Bequemlichkeit und Mangel an sozialem Verständnis, bleibe sich in der Wirkung gleich".

„John Ruskin — heißt es weiter — dem Octavia Hill ihren Gedanken darlegte, billigte ihn vollkommen und stellte das nötige Geld für einen ersten Versuch zur Verfügung, aber, sagte er, dürfe die Wohnung nicht (wie es Miss Hill beabsichtigt hatte) den ärmsten Familien umsonst überlassen, sondern es müsse ein vernünftiger Preis dafür gefordert werden. Denn nicht nur solle der Arbeiter so gestellt sein, daß er seinen nötigsten Lebensunterhalt erwerben könne; nicht nur würde durch Almosengeben, d. h. unentgeltliches Wohnen, sein persönliches Ehrgefühl geschwächt, seine Selbständigkeit bedroht, sondern es sei von äußerster Wichtigkeit, den Beweis zu erbringen, daß eine verständige Wohnungsreform sich ohne pekuniären Verlust

für den Eigentümer durchführen lasse. Handle es sich hier doch nicht um ein vereinzeltes beschränktes Wohltätigkeitsunternehmen, sondern um die Einführung einer sozialen Reform von weittragendster Bedeutung, die nur dann ihre segensreiche Wirkung voll entfalten könne, wenn der unwiderlegliche Beweis erbracht würde, daß ihre Durchführung in größtem Umfange möglich sei ohne bedeutende Geldopfer."

„Es wurde daher ausgemacht, daß dem Darleiher ein regelmäßiger Zins von 5% gesichert werde, daß die Steuern, Abgaben, Versicherungskosten, die Bezahlung des den Mietzins einholenden Angestellten, eine gewisse, nicht zu karg bemessene Summe für Instandhaltung der Häuser aus dem jährlichen Mietzins bestritten werden müßten. Etwaige Überschüsse dieser Summe sollten auf den Mietern erwünschte Verbesserungen verwendet werden; denn Miss Hill war der Ansicht, daß die Leute selbst herbeigesehnte Verbesserungen und Bequemlichkeiten weit mehr schätzen würden und daß die Aussicht, sich solche verschaffen zu können, sie von mutwilligen Sachbeschädigungen zurückhalten würde."

In Anmerkung (118) habe ich die weitere Darstellung F. Buchners wiedergegeben, wie O. Hill vorging, und ich hebe nur noch hervor, daß auch ein ähnlicher Versuch in Rom unter gänzlich veränderten Bedingungen von Erfolg gekrönt war. Ich teile völlig Buchners Ansicht, die sie in den Worten ausspricht: „Wer Erfahrung in der Armenpflege hat, wer nicht nur augenblickliche, vorübergehende Linderung der Not des einzelnen, sondern dauernde Hebung des wirtschaftlichen und sittlichen Tiefstandes weiter Volkskreise erstrebt, wird freudig erkennen, daß in der fürsorgenden Hausverwaltung durch geeignete gebildete Frauen ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gegeben ist." Und auch ich hoffe, daß das, „was in den sechziger Jahren ein vereinzelter vorbildlicher Versuch bleiben mußte, bei dem fortgeschrittenen sozialen Verständnis unserer Tage alle Aussicht, in größtem Umfange verwirklicht zu werden", haben muß.

Ich glaube allerdings, daß heute noch kaum ein Hausherr unter Hundert zugeben wird, daß er eine moralische Verpflichtung seinen Mietern gegenüber besitzt. Sind doch wir Menschen uns nicht oder so gut wie nicht der Tatsache bewußt, daß wir gegeneinander viel tiefergehende sittliche Verpflichtungen haben, als wir zu erfüllen geneigt sind. Vor allem hat jeder sozial besser Gestellte die Pflicht,

denen zu helfen, die es nicht so gut haben. Zumal wenn er zu seiner guten Position ohne eigene Arbeit, in der sich auch sittliche Entwicklung kund tut, gelangt ist. Die meisten Bemittelten glauben, sich Armen gegenüber durch Geldspenden in dieser oder jener Form abfinden zu können. Aber alle solche Gaben, die wir darbringen, ohne uns dadurch selbst Opfer aufzuerlegen, sind für uns wertlos, für die Empfänger demütigend und wirken auf beide Teile demoralisierend. Jeder Besitz und jede Ausübung von Rechten ist unsittlich, solange der Ausübende nicht in vollem Maße seinen sittlichen Pflichten nachkommt und durch sein Leben beweist, daß er nicht nur für sich und von der Tätigkeit derer, die von ihm abhängen, sondern auch für diese lebt.

Ich stehe in keiner Weise auf dem Standpunkt, daß man verpflichtet ist sich für andere aufzuopfern oder sich selbst in allem zu bescheiden, weil es Tausenden unmöglich ist, nicht ebenso wie man selbst kann und wünscht, zu leben. Das hieße sehr oft, alle Entwicklungsmöglichkeiten abschneiden. Aber niemand darf sich auf Kosten anderer emporschwingen, das heißt sich ausleben, indem er Entwicklungsmöglichkeiten anderer einschränkt oder gar ganz unterbindet.

Die Menschen werden niemals gleich sein. Es wird immer Herren und Diener, Reiche und Arme geben. Aber dahin sollen wir streben, daß alle Macht, alle Rechte, die ein Einzelner für sich, wie auch in der Leitung des Staates ausüben kann, sich nicht auf ererbte Vorrechte, auf bloßen Reichtum und ähnliche Momente gründen, sondern lediglich auf selbst erworbene geistige und sittliche Qualitäten. Klassenunterschiede und Standesvorrechte, wie sie heute noch existieren, hemmen alle wahre Entwicklung. Wir brauchen freie Bahn für einen jeden zur Heranbildung seiner Persönlichkeit.

Die grundlegenden Prinzipien, die wir vertreten müssen, sollen uns nicht abhalten, auch alle kleinen und nur vorübergehend wirksamen Mittel zu prüfen und anzuwenden, wenn sie einen Schritt auf dem Wege nach vorwärts bedeuten.

Ich möchte daher auf einen wertvollen Beitrag von Kampffmeyer verweisen, der „die Wohnungsmißstände im Prostitutions- und Schlafgängerwesen und ihre gesetzliche Reform“ behandelt (119). Er empfiehlt die in Stuttgart bereits eingeführte Errichtung von

Wohnungspflegebezirken und die Anstellung ehrenamtlicher Wohnungspfleger. Zu diesen zählen am genannten Orte gegen 100 Arbeiter, und Ärzte, Kaufleute, Techniker, Handwerksmeister, Krankenkassenbeamte, Lehrer usw. haben dies Amt übernommen. Sie melden „Verstöße gegen die Bestimmungen der Wohnungsordnung nicht der Polizei, sondern dem städtischen Wohnungsamt". Dieses ist auf jeden Fall, wie auch Kampffmeyer will, von der Polizei ganz zu trennen und müßte mit Machtbefugnissen ausgerüstet werden, um die Befolgung des Wohnungsgesetzes zu erzwingen. Daß sowohl zum Wohnungsamte wie zu den Wohnungspflegern in erster Linie auch Frauen zählen müssen, erscheint mir ebenfalls unbedingt notwendig, denn gerade auf diesem Gebiete ist die Mitarbeit der Frau unentbehrlich. Kampffmeyer denkt speziell auch an die Kontrolle von Prostituiertenwohnungen, aber ganz allgemein genommen empfiehlt sich in allen Städten die Bildung kleiner Wohnungspflegebezirke, deren Pfleger sich mit den sozialen Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Mietsparteien vertraut zu machen haben, worüber sie dann dem Wohnungsamt Bericht erstatten. Selbstverständlich muß alles das, was die Pfleger, wie das Amt erfahren, Amtsgeheimnis bleiben. Ich glaube übrigens, daß sich durch Abschaffung der Sittenpolizei, die eine der unsittlichsten Institutionen ist, die man sich denken kann, Mittel gewinnen ließen, die Wohnungspfleger für ihre Mühe in gewissen Grenzen zu entschädigen, denn als reine Ehrenämter würden diese Posten recht beträchtliche Anforderungen an ihre Inhaber stellen. Und der gute Wille genügt nicht. Es werden dazu nur Personen brauchbar sein, die mit Menschen umzugehen und das Vertrauen aller Kreise zu gewinnen wissen.

Kampffmeyer empfiehlt im Namen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Aufnahme der in Anmerkung (120) wiedergegebenen Bestimmungen in ein allgemeines Wohnungsgesetz. Daß dabei unter den ansteckenden Krankheiten die Gonorrhoe nicht mit aufgeführt wird, ist wohl nur ein Versehen.

Ferner möchte ich hervorheben, daß diese Wohnungspfleger die Befugnis haben müssen, alle Wohnungen ihres Bezirkes zu besichtigen; und zwar, um in den Wohnungen der bemittelten Parteien die Schlafräume der Dienstboten zu kontrollieren.

Dieser Hinweis führt mich zur Behandlung der Stellung der weiblichen Dienstboten, die, wie wir im letzten Kapitel hörten,

17569B

einen so großen Prozentsatz der Inskribierten abgeben, und ich kehre nochmals zu den Darlegungen von Springer zurück (105). Betrachten wir an der Hand derselben zunächst, aus welchen Kreisen die Dienstboten kommen. „Im Jahre 1895 waren unter 61000 Berliner Dienstboten nur 1900 geborene Berlinerinnen, darunter viel Waisen und außereheliche Kinder. Ganz anders als bei den sonstigen erwerbstätigen Fauen; da waren 92000 Berlinerinnen und 87000 auswärts Geborene." „Das Dienstbotenwesen wird also nur durch den Zuzug von draußen, vom Lande erhalten." Und zwar strömen auch die Dienstboten „stets von den Gebieten des höheren nach denen des niederen wirtschaftlichen Druckes". „So kommen denn unsere Dienstboten aus den Gegenden hohen Druckes, das sind die Gegenden mit niederer Lebenshaltung. Die niedere Lebenshaltung ist es, die für die Mädchen den Antrieb bildet, wegzugehen und übrigens gleichzeitig auch für die Herrschaft die Empfehlung, sie zu nehmen; denn die Bescheidenheit, die unsere Hausfrauen wünschen, ist nichts anderes, als der Mangel an wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Bewußtsein, dessen Entstehung der Druck, die Unfreiheit hindert."

„Unsere Dienstmädchen kommen aber nicht nur aus den Gegenden mit niederer Lebenshaltung, sondern auch zum allergrößten Teile aus Berufsschichten, die entweder ganz arm oder nur mäßig bemittelt sind. Sie entstammen alle den untersten Schichten des Volkes, kleinstädtischen und ländlichen Arbeiterfamilien, dem immer mehr ins Proletariat versinkenden Handwerkerstand, kleinen Grundbesitzern, kleinen schlecht besoldeten Beamten."

„Was bringen — fragt Springer weiter — diese Mädchen für ihr neues Leben mit? Ländliche Unerfahrenheit, größere Unbefangenheit in geschlechtlichen Dingen, Frische, Jugendkraft, natürliches Liebesverlangen; dabei sind sie arm, ortsfremd, von den edleren und auch den einfachen Genüssen des Lebens fast ganz ausgeschlossen, in ungemessen lange Arbeitszeit gefangen und leider auch ohne berufliche Organisation — kurz: Parias, und selbst wenn sie gut behandelt werden: Unfreie."

Wie niedrig ihr Lohn ist, hörten wir bereits. Und Springer sagt mit Recht, daß man Kost und Wohnung nicht zu dem Preise bewerten darf, den sie der Herrschaft kosten, sondern nur so, wie die Dienstboten sie sich selber beschaffen würden.

Ihre ganze Stellung und Veranlagung macht sie meist, was schon

Spann (121) betont hat, wehrlos gegenüber den Einflüssen ihrer neuen Umgebung, deren Inneres sie nicht kennen. Bereits Parent-Duchâtelet hat angeführt, daß unter 5183 Prostituierten 289 Dienstboten waren, die durch Verführung von seiten des Hausherrn und nachfolgende Entlassung der Prostitution in die Arme getrieben wurden. Und dann ist ja „die ganze Hauswirtschaft und ihr Dienst das Stiefkind der Gesetzgebung und Wissenschaft".

In Deutschland gelten nach Springer nicht weniger als 59 Gesindeordnungen in den Bundesstaaten. Fast alle sind Überbleibsel aus der patriarchalischen Zeit, die Ausnahmegesetze darstellen, welche an die Reglements der Sittenpolizei gemahnen. Warum wir noch keine einheitliche gesetzliche Regelung des Gesindewesens haben, setzt Springer sehr richtig auseinander. Ich muß auf ihn verweisen und kann nur alle Kreise anregen, mit dahin zu wirken, daß auch in dieser Hinsicht endlich durchgreifende Reformen eintreten, damit die Dienstboten nicht mehr, wie bisher, in hohem Grade der Willkür der Arbeitgeber ausgeliefert sind. Es wäre erfreulich, wenn in Frauenkreisen die Organisation der weiblichen Dienstboten und damit eine Klärung der Verhältnisse zwischen diesen und den „Herrschaften" angebahnt würde. Damit ließe sich eine der Hauptquellen der offiziellen Prostitution verstopfen, denn Springers Ausführungen veranschaulichen klar, „daß der Anreiz zum außerehelichen Geschlechtsverkehr für die Dienstboten aus persönlichen und beruflichen Gründen am größten und die Folgen für sie am schwersten sind". Es gilt zu sorgen, daß den schwangeren oder sexuell erkrankten Dienstboten in geeigneter Weise geholfen werde, damit nicht sie und ihre Kinder in außerordentliche Notlagen geraten, die sie unausbleiblich der Prostitution in die Arme werfen!

In gleichem Maße, wie die Lage der Dienstboten, schreit auch die der Kellnerinnen nach grundsätzlichen Reformen durch das Gesetz. Wir können zu den Kellnerinnen, deren soziales Elend bereits früher beleuchtet wurde, auch die Sängerinnen und Balletteusen der kleinen Theater, Varietés und Chantants rechnen. Auch sie gehören zu der Armee, welche die offizielle und heimliche Prostitution in erster Linie stets neu ergänzt und von Jahr zu Jahr vermehrt. Fast alle diese Weiber sind heimliche Prostituierte und müssen es sein. Sie bilden eine der gefährlichsten Ansteckungsquellen für venerische Krankheiten, wie es z. B. die in Anmerkung (122) reproduzierte Tabelle veranschaulicht.

Es ist meines Erachtens eine Pflicht der Gesetzgebung, dahin zu wirken, daß Existenzen unmöglich werden, wie sie die meisten Kellnerinnen führen. Das Trinkgeld, auf das sie fast überall ausschließlich angewiesen sind, ist eine in hohem Grade unsittliche Einrichtung. Gewisse Lokale, wie die früher gekennzeichneten Animierkneipen, dürften auf keinen Fall geduldet werden. Sie sind ganz besonders gefährlich, wenn im Publikum der Glaube herrscht, die dort bedienenden Weiber würden gleich den Inskribierten kontrolliert. Denn möge dies auch der Fall sein, so ist dann die Kneipe nur noch schlimmer als ein Bordell. Aber selbst die wirklich anständigen Lokale mit Damenbedienung, deren es ja auch gibt, müssen zu Brutstätten der Prostitution werden, solange die Kellnerinnen nicht so weit in ihrer wirtschaftlichen Lage gesichert sind, daß sie mit geringen Trinkgeldern sich begnügen können und nicht durch besondere Liebenswürdigkeit höhere herauslocken müssen. Eine radikale Besserung der Kellnerinnen- (und auch Kellner-) Lage dürfte allerdings nicht so schnell zu erzielen sein, aber so weit wird wohl in den meisten Orten die polizeiliche Befugnis reichen, um Lokale zu schließen, deren Gemeingefährlichkeit so in die Augen springend ist, wie bei den Animierkneipen jeder Art.

Aber in nur zu vielen Fällen wird ja die Kellnerin schlechtweg auf eine Stufe mit der Inskribierten gestellt und von dem Publikum in gleicher Weise mißachtet. Auch hier sind es, wie im Bordell, in erster Linie die sogenannten gebildeten Kreise, vor allem natürlich ihre männlichen Vertreter, die sich einer Kellnerin gegenüber alles erlauben zu dürfen glauben, und im Verkehr mit solchen Mädchen nur ihren eigenen sittlichen Tiefstand beweisen. Daß es auch andere, wirklich freundschaftliche, Verhältnisse zwischen Kellnerin und Gast geben kann und gibt, wer wollte das leugnen. Aber wir sprechen hier nicht von Ausnahmen, sondern von dem, was als Regel zu gelten hat.

Wir müssen jetzt zunächst noch einer weiteren Quelle der Prostitution gedenken, die bisher nicht berücksichtigt wurde, deren Verstopfung aber glücklicherweise jetzt allseitig und energisch gefordert wird: des Mädchenhandels.

Ich kann an dieser Stelle nicht so ausführlich als ich wohl möchte auf diese Erscheinung eingehen, die zu den schmählichsten

Schandflecken unserer Kultur gehört. Wer sich genau darüber unterrichten will, der lese unter den neueren Schriften besonders die von Jos. Schrank (123). Seit deren Erscheinen (1904) hat allerdings der „internationale Verband zur Bekämpfung des Mädchenhandels" wieder manches erreicht, um den Mädchenhandel einzuschränken, allein die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten bietet erst ganz ungenügende Handhaben, um den Mädchenhändlern beizukommen. Allwöchentlich kann man in großen Zeitungen Gerichtsverhandlungen verfolgen und Urteilssprüche verzeichnet finden, die jedem sittlichen Empfinden Hohn sprechen, indem Mädchenhändler und Kuppler mit lächerlich geringen Strafen belegt werden. Erfreulicherweise hat sich, wie Anna Pappritz berichtet (124), das Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß die Forderung der Abolitionisten „die Kasernierung und Reglementierung zu bekämpfen" richtig sei. Solange wir eine reglementierte und kasernierte Prostitution haben, wird es nie gelingen den Mädchenhandel im Lande, der eben so schlimm ist, wie der internationale, auszurotten. Wie A. Pappritz noch berichtet, hat jetzt das Landgericht I, Berlin, damit begonnen, den Mädchenhandel innerhalb Deutschlands auf Grund des Kuppelei-Paragraphen (125) zu bestrafen. Es ist unerläßlich, gegen den Mädchenhandel mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen und Personen, welche in irgend einer Weise dazu beitragen, Weiber der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, noch viel härter zu bestrafen, als es unser R.-St.-G.-B. vorsieht.

Wir wollen nun über die

Folgen der Reglementierung in sittlicher Hinsicht

einiges sagen und dabei auch nochmals sehen, ob die sanitäre Kontrolle, selbst wenn sie den vollen erhofften Nutzen bringen könnte, nicht doch üble Nachwirkungen zeitigt.

Zuvor aber scheint es mir geboten, zu untersuchen, wie wir uns zur Frage der Strafbarkeit der Prostitution und der gesetzlichen Berechtigung der Sittenpolizei zu stellen haben.

„In Deutschland ist die gewerbliche Unzucht — sagt Friedr. Hammer, ein Vertreter des Neoreglementarismus — in zwei Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches berührt, jedoch in einer Art und Weise, die die Ansichten des Gesetzgebers ganz in Dunkel hüllt und

einen ganz unsicheren Rechtszustand herbeigeführt hat. Während nämlich § 361 (126) ausdrücklich eine polizeiliche Aufsicht der gewerblichen Unzucht voraussetzt, werden die in diesem Paragraphen ebenfalls erwähnten, zu diesem Zweck erlassenen polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes durch § 180 (125) wieder in Frage gestellt. Dieser bedroht ohne jede Einschränkung den, der gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wegen Kuppelei mit Gefängnis. Während also die Polizei auf der einen Seite eine Duldung der gewerblichen Unzucht vorzunehmen berechtigt ist, bleibt das Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte in jedem Falle strafbar. Ja wenn man § 180 für sich nimmt, könnte man denken, es sei überhaupt jede Duldung der Prostitution strafbar."

„Man kann sagen — fährt Hammer fort — daß ein gut Teil der Vorwürfe, die man der heutigen Reglementierung macht, auf diesen unwürdigen Rechtszustand zurückzuführen ist, der eine folgerichtige Durchführung der Reglementierung verhindert und zu halben Maßregeln führt."

Das Schlimmste, was meines Erachtens aus diesem Dilemma der Gesetzgebung hervorgeht, ist die vollkommene Rechtlosigkeit der Prostituierten. Die Polizeireglements statten sie einerseits mit scheinbaren Rechten aus, während doch ein Einblick in die in den zu Kapitel I gehörigen Anmerkungen publizierten Polizeiverordnungen uns sofort lehrt, daß jede Inskribierte der Polizei auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und zu einem Paria der Gesellschaft gestempelt wird. Leider stehen aber selbst Juristen, welche die bedenklichen Mißstände der Sittenpolizei nicht verkennen, wie z. B. Fuld (127), auf dem Standpunkte: „weibliche Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt werden, gehören im allgemeinen zu denjenigen, an welchen in sittlicher Hinsicht kaum noch etwas zu verderben ist . . ." In diesem Ausspruch eines Mannes, der nach seinen sonstigen Ausführungen zu urteilen ein offenes Auge für viele schädliche Folgen der sittenpolizeilichen Kontrolle hat, kommt unwillkürlich die egoistische Roheit der Männer zum Ausdruck. Und dabei sollten wir Männer uns immer Minods Worte vorhalten: „Es ist der Mann, welcher die Prostituierte schafft; er ist es, welcher die Unglückliche erniedrigt,

und wenn er sie in die tiefste Tiefe des Abgrundes gestoßen hat, ruft er nach dem Arm des Gesetzes, um sie zu schlagen" (128).

Ich kann nur jedem Manne, der die offizielle Prostitution für eine Notwendigkeit und die Sittenpolizei für eine berechtigte Einrichtung hält, raten, zu lesen, was Minod (129) sagt, indem er den Standpunkt der Föderation vertritt, wonach die Prostitution als solche kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne ist. Minod — und mit ihm die Föderation — geht von der einzig richtigen Voraussetzung aus, daß man unter dem Ausdrucke Prostitution nicht nur — wie dies juristisch der Fall zu sein pflegt — den Stand, die Lebensbedingungen jener Frauen verstehen darf, welche keine anderen Existenzmittel haben als den Gewinn, den sie aus der käuflichen Hingabe erzielen, sondern daß bei jedem Prostitutionsakte die Rolle des Mannes eine ebenso tätige ist wie die der Frau. „Dieser Akt ist die gemeinsame Handlung zweier Gleichberechtigter; das Abkommen ist beiderseitig geschlossen; die Verantwortlichkeit ist die gleiche für beide Teile." Ja Minod könnte mit Recht noch hinzufügen, daß vielfach auf dem Manne die größere Verantwortlichkeit lastet, nämlich in allen jenen Fällen, wo das Weib sich in einer Zwangslage befindet (wenn sie gezwungen im Bordell lebt usw.). Ein Mann kann niemals in ähnliche Zwangslage kommen, sondern handelt höchstens im Zustande der Trunkenheit „unfreiwillig".

„Solange aber der Staat von einer Bestrafung jedes außerehelichen Geschlechtsverkehrs zurückscheut, solange können weder die beiden Beteiligten, noch der weibliche Teil allein straffällig sein, wenn es sich um einen Prostitutionsakt handelt, welcher innerhalb einer Privatwohnung ohne Beteiligung eines Dritten ausgeübt wird."

„Nun ist aber die Unmöglichkeit einen unter oben vorausgesetzten Umständen ausgeübten, einfachen aber tatsächlichen Prostitutionsakt straffällig zu machen, der augenscheinliche Beweis dafür, daß wir uns hier einer Handlung gegenüber befinden, welche an sich betrachtet noch kein Vergehen im Sinne des Gesetzes ist. Wir müssen hieraus folgern: es ist nicht die Prostitution an sich, sondern die Prostitution unter gewissen Gesichtspunkten betrachtet, welche man zum straffälligen Vergehen stempeln möchte."

Nach Mittermaier stehen der Bestrafung der Prostitution vier Möglichkeiten offen (130):

„a) es wird jede Ausübung bestraft;

b) es wird nur eine bestimmte besonders gefährlich erscheinende Prostitution bestraft, und zwar: die auf der Straße — oder die bordellmäßige — oder die öffentlich belästigende — oder die gegen besondere Reglementierungen, insbesondere gegen sanitätspolizeiliche Vorschriften verstoßende — oder die sich einer besonderen Reglementierung nicht unterwerfende, sogenannte geheime — oder die während einer Geschlechtskrankheit ausgeübte;

c) es wird die Prostitution als solche nicht gestraft, wohl aber ein Kreis von Handlungen, die bei ihr vorkommen und besonders belästigen: das „Auf-den-Strich-gehen" (racolage), das Ärgerniserregen durch Ausüben der Prostitution, das Verführen, das Gesundheitsgefährden;

d) endlich: die Prostitution als solche bleibt straflos; alles Ärgernis wird dem entsprechenden allgemeinen Tatbestand unterworfen."

„Alle 4 Arten finden sich in den Gesetzgebungen: wie bei der letzten der Gesetzgeber mit Unrecht an jeder Wirkung des Strafrechts verzweifelt — vielleicht auch die Prostitution in jeder Art als etwas sozial Notwendiges und nicht allzu Schlimmes ansieht oder alles einfach der polizeilichen Überwachung überläßt — glaubt er bei der ersten ebenso irrig, er könne alles mit Strafe unterdrücken und müsse die Prostitution als ein Laster bestrafen. Dieser Standpunkt ist veraltet; gewiß ist die Prostitution als solche eine Unmoral und eine soziale Gefahr, aber es ist töricht zu glauben, jedes Laster sei zu bestrafen und das Strafrecht sei allen solchen Erscheinungen gegenüber wirksam."

Auch nach Mittermaier ist der Gedanke der Strafbarkeit der Prostitution mit aller Energie zu bekämpfen. Und in seinen eigenen Vorschlägen sagt er sehr richtig: „In moralischer Hinsicht muß das Strafgesetz Mann und Frau gleich behandeln. Es kann einzelne besonders und überall ärgerliche und verletzende Tatbestände verbieten (z. B. „Wer bei Ausübung oder Aufsuchen der Prostitution durch Handlungen oder Worte andere in ihrem Sittlichkeitsgefühl öffentlich verletzt, insbesondere wer einer anderen Person ohne Veranlassung schamlos öffentlich nachstellt, wird bestraft"). Ebenso kann es den Betrieb der Gewerbsunzucht in Schankwirtschaften beschränken oder verbieten. Dazu aber ist eine Reglementierung und Inskription völlig wertlos, ja sogar schädlich. Im übrigen bewegt sich die Prostitution

frei (soweit nicht sanitäre Schranken bestehen), so daß die gefährliche Winkelprostitution möglichst verschwindet. Es wird aber vom Gesetz der Polizei die Möglichkeit gelassen werden müssen, einzelne weitere Tatbestände wegen ihrer moralischen Gefahr zu verbieten (z. B. Ausübung in gewissen Straßen oder Wirtschaften). Überall muß nur eine gesetzliche Garantie dieser Verhältnisse bestehen."

Aus dem bisher Angeführten geht hervor, daß die Prostitution an sich nicht gestraft werden kann, daß die gesetzliche Berechtigung einer sittenpolizeilichen Kontrolle, wie sie heute besteht, zum mindesten sehr zweifelhaft ist und daß eine gesetzliche Reform unbedingt herbeigeführt werden muß. In welchem Sinne dies anzustreben, wollen wir im letzten Kapitel erörtern, da wir auch hierbei von ganz allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen müssen, denn eine Gesetzgebung, die sich nur mit der offiziellen Prostitution befaßt, würde ebenso unnütz wie schädlich sein.

Betrachten wir deshalb nochmals die heute übliche Art der sanitären Kontrolle und ihren angeblichen Nutzen. Es ist meiner Erfahrung nach notwendig, zweierlei stets im Auge zu behalten. Erstens, daß ein großer Teil der Männer, die die offizielle Prostitution aus rein sexuellen Gründen aufsuchen, in dem Glauben lebt, der Verkehr mit Inskribierten sei infolge der Kontrolle so gut wie gefahrlos. Ich selbst habe in jungen Jahren dies stets angenommen, und erst nachdem ich über die Natur der Krankheiten und die Art und Weise der Kontrolle genau unterrichtet war, lernte ich einsehen, daß von Gefahrlosigkeit keine Rede sein könnte. Leider zu spät. Und so geht es Tausenden, und es ist schwer solche, die jahrelang ohne für sie schädliche Folgen verkehrt haben, zu überzeugen, daß sie sich jedesmal in unberechenbare Gefahren begeben. Sie leben in dem Bewußtsein, daß die Behörde etwas wirklich Schädliches doch gar nicht gestatten könne, und das Bestehen der Reglementierung wiegt sie in trügerische Zuversicht und schwächt außerdem ihre moralischen Bedenken. Sie leben in dem Wahne, daß der Staat eine Erscheinung wie die offizielle Prostitution nicht dulden würde, wenn sie unsittlich wäre, beziehungsweise zur Unsittlichkeit verleite (131).

Zweitens ist es für jeden Unbefangenen klar, daß eine einseitige hygienische Kontrolle der Weiber die Ausbreitung der venerischen Krankheiten so gut wie nicht hemmen kann. So sehr ich Neißers Autorität schätze, so sehe ich nicht ein, daß „ein sehr erheblicher

Gefahrenunterschied zwischen Menschen, welche zum Zwecke des Gewerbes auf Geschlechtsverkehr ausgehen — d. h. bei uns also: sich prostituierenden Weibern, und selbst den allerleichtsinnigsten Männern" bestehen soll. Ich kann nach meinen Erfahrungen vor allem nicht recht glauben, daß tatsächlich „die Zahl derjenigen Männer, die sich freiwillig in Behandlung begeben, unendlich viel größer, wie die der Weiber" ist, ja daß sogar, „wenn wir die Zahl der männlichen Kranken, die sich bei Ärzten und Nichtärzten aller Art behandeln lassen, addieren, wenig Männer übrig bleiben, die sich im Falle einer geschlechtlichen Infektion nicht in Behandlung begeben". Aber selbst, wenn das zuträfe, so hätte es dann nur Bedeutung, wenn alle diese Männer sich gründlich behandeln ließen. Es ist aber sehr gewöhnlich, daß nur eine scheinbare Behebung der Krankheit (besonders bei der Gonorrhoe) herbeigeführt wird, worauf dann die Männer, sich gesund glaubend, neuen Verkehr suchen und bei ihren polygamen Neigungen leicht eine ganze Anzahl Mädchen infizieren. Es ist ziemlich müßig, statistisch nachweisen zu wollen, ob ein krankes Weib soundsoviel mal gefährlicher ist, wie ein kranker Mann. Es genügt, sich dessen bewußt zu sein, daß auch der kranke Mann unendlich gemeingefährlich ist und der Natur der Krankheit nach es so lange sein muß, als er nicht völlig geheilt ist.

Neißer sagt bei seiner Kritik des gegenwärtigen Systems, im Anschluß an das in Anmerkung (132) Zitierte, selbst folgendes: „Wenn aber solche Mängel bei der ärztlichen Untersuchung bestehen, dann muß man leider zugestehen, daß eine solche Kontrolle im hygienischen Sinne geradezu auf die Verbreitung der venerischen Krankheiten befördernd wirkt; denn es besteht die Tatsache, daß das Publikum in der Kontrolle eine ärztliche Schutzmaßregel erblickt, und daß die Männer glauben, wenn sie mit Kontrollmädchen verkehren, gegen Infektionen geschützt zu sein." Neißer glaubt jedoch, daß es eine reine Organisations- und Finanzfrage ist, ob man die Untersuchung genügend gründlich durchführen will oder nicht. Seine diesbezüglichen Vorschläge lernten wir bereits kennen. Ich kann mir nicht denken, daß es möglich sein würde, eine gesunde offizielle Prostitution zu schaffen. Ja ich halte ein solches Bestreben geradezu für eine Förderung der Unsittlichkeit. Meinem Gefühl nach würde die Darbietung gesunder Prostituierter die

moralisch noch unentwickelten, von polygamen Neigungen beherrschten, an die unbedingte Notwendigkeit der Befriedigung ihrer sexuellen Libido glaubenden Männer in diesen Anschauungen nur bestärken. Und selbst wenn also auch durch eine Steigerung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs keine Zunahme der venerischen Krankheiten mehr erfolgte, wenn in der Tat die nur mit offiziellen Prostituierten verkehrenden Männer gesund blieben, so würde doch die Entwicklung der sittlichen Qualitäten der Rasse gehemmt. Aber wir wollen nicht nur körperlich gesunde, sondern auch sittlich gesunde Menschen heranbilden. Und außerehelicher Geschlechtsverkehr in dem oben angedeuteten Sinne wirkt meiner Überzeugung nach unter allen Umständen entsittlichend auf die ihn Ausübenden ein. Der Fortschritt, das Gute, was im Neoreglementarismus zum Ausdruck kommt, sofern er in der Tat eine Minderung der venerischen Krankheiten erzielen kann, ist einseitiger Art und nur ein Notbehelf. Vielleicht müssen wir ihn wohl oder übel als eine Stufe in der Entwicklung zum Guten oder Besseren akzeptieren, aber wir dürfen in ihm nie und nimmer ein Endziel sehen.

Um die Unsittlichkeit der heutigen Sittenpolizei uns nochmals recht klar vor Augen treten zu lassen, wollen wir einen Augenblick zu den Verordnungen zurückkehren, die das Leben und Treiben der Inskribierten regeln. Wir brauchen nur das Berliner Reglement (24) und das von Essen (33) zu lesen, um einzusehen, daß es der Inskribierten ganz unmöglich ist, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften zu vermeiden, die dann auf Grund der §§ 361[6] und 362 (133) des R.-St.-G.-B. geahndet werden. Wer aber wissen will, was die Überweisung in ein Arbeitshaus oder eine Besserungsanstalt bedeutet, lese die „Beichte einer Gefallenen“ (34), worin auch ohne jede Übertreibung die Willkür dargelegt wird, die unzählige Sittenpolizeibeamte gegen die Inskribierten ausüben. So hoch ich den guten Willen unserer Polizeibehörde, gerecht zu sein und unparteiisch vorzugehen, schätze, so unbestreitbar erscheint mir die Tatsache, daß von 100 ihrer Beamten immer 90 der zu ihrem Berufe erforderlichen hohen sittlichen Qualitäten entbehren müssen. Sie sind vor allem Männer, in althergebrachten Anschauungen befangene Männer, die sich der Unsittlichkeit ihres Tuns gar nicht bewußt sind. Der mehrfach zitierte Prozeß Riehl hat das von neuem bewiesen.

Viel wird schon gewonnen, wenn man wie in Stuttgart, Polizeiassistentinnen einführt. Man beachte das gegen Schluß dieses Kapitels Gesagte. Einen typischen Beleg für die sozial schädliche Wirkung der Sittenpolizei bietet das in Anmerkung (134) Skizzierte.

Daß selbst die besten Bordelle, wie etwa die in Sarajevo (13), in sanitärer Beziehung nicht genügen, kann ich als erwiesen voraussetzen. Daß sie, wie alle Bordelle, eine die Unsittlichkeit fördernde, die Ausbeutung der Mädchen niemals ganz verhindernde Einrichtung sind, habe ich oft genug erfahren. Die Dresdener Polizeidirektion, die mir jede Auskunft über ihre Sittenpolizei verweigert hat und, wie ich weiß, sehr bordellähnliche Betriebe duldet, selbst diese, in meinen Augen sehr rückständige Behörde, hat nach Scheven (135) über Bordelle sich wie folgt ausgesprochen: „Wie entsetzlich demoralisierend muß dieser Massenbetrieb auf den jungen Mann wirken, diese ganz raffinierte Entfaltung einer systematisch ausgebildeten Spekulation auf die Sinnlichkeit. Er geht hier tatsächlich in die Schule des Lasters. Denn die unbeschäftigte, notwendig in Perversität ausartende Phantasie der internierten Dirnen, die nichts zu tun haben, bei denen die Faulheit an der Tagesordnung ist, diese Phantasie hat es von jeher verstanden und wird es in Zukunft verstehen, die Unsittlichkeit bis zur Virtuosität auszubilden."

Was jedoch die Bordelle und auch diejenigen Arten der Kasernierung, wie sie in Dresden und anderen Orten bestehen, so ungemein schädlich macht, ist die Möglichkeit, alkoholische Genüsse mit sexuellen zu verbinden. Hiermit kommen wir zur Behandlung des Themas:

Alkohol und Sexualität.

„Und wie der Alkoholismus zur Prostitution, so führt die Prostitution wieder zum Alkoholismus. Die beiden Spießgesellen liefern sich ihre Opfer gegenseitig." Diese Worte sagt Cluß, ein Vertreter der Wissenschaft, welcher in keiner Weise die Bestrebungen der Abstinenzler zu unterstützen geneigt scheint. Ich kenne allerdings sein Buch über die Alkoholfrage nur aus dem sehr herben Referate von A. Pappritz (136), aber ich möchte seine Worte gerade deshalb voranstellen, weil er nicht Abstinenzler ist. Ja ich glaube, er hat in seinem Werke, nach Zitaten der Referentin zu schließen, viele sehr wichtige Beobachtungen verborgen, die sich in anscheinend widerspruchsvollen Behauptungen kundtun. Wenn er z. B. sagt, daß

„zwischen Bacchus und insbesondere Gambrinus einerseits und Venus andrerseits ein gewisser Antagonimus bestünde", so liegt darin eine Wahrheit, die ich bereits früher auf Grund eigener Wahrnehmungen hervorhob. Ob sie allgemein zutrifft, ist eine andere Frage und wenn sie zuträfe, also Alkoholgenuß und überhaupt Vorliebe für Alkohol die Libido sexualis (nicht nur die Potenz) herabsetzte, so steht das nicht im Widerspruch zur oben einleitend zitierten Behauptung. Denn, indem der Alkohol gleichzeitig auch und wohl in noch höherem Grade lähmend auf den Charakter wirkt, uns willensschwach und den Ermahnungen der Vernunft unzugänglich macht, entfesselt er in uns alle sonst durch Willen und Verstand zurückgehaltenen unedlen Neigungen und Begierden und läßt uns Handlungen begehen, vor denen wir bei klaren Sinnen zurückscheuen. Je nach seiner Veranlagung kommt das Unedle beim Trinker mehr oder minder deutlich und vielleicht oft erst, wenn er enorme Mengen Alkohol zu sich genommen, zum Ausdruck. Es mag auch Menschen geben, die gewissermaßen immun gegen diese schädlichen Einflüsse des Alkohols sind. Sicherlich heißt es auch hier, jeden Fall individuell zu betrachten und nicht voreilig mit allgemeinen Geboten und Verboten zu kommen.

Obwohl ich also kein Anhänger absoluter Abstinenz bin, so liegt es mir doch fern zu leugnen, daß gerade wir Deutschen durch unsere Vorliebe für den Alkoholgenuß und namentlich auch durch die Art, wie wir dem Biergenuß huldigen, unsere physische wie psychische Entwicklung schwer schädigen. Die Trinker verunstalten nicht nur ihren Leib, sondern vergewaltigen auch ihre Seele. Wenn ein Arbeiter, der nie rechte Lebensfreude gekostet und nie erkennen gelernt hat, was das Leben durch Bildung, Kunst, edlere Vergnügungen und in anderer Weise ihm bietet, wenn ein solcher zur Schnapsflasche greift, um sein inneres Sehnen nach einem menschenwürdigen Dasein zu betäuben, so ist das völlig verständlich; ja ich wundere mich nur, wenn solche in wirtschaftlichem und sittlichem Elend lebende Existenzen nicht saufen. Sieht man dagegen, wie die Männer der besser situierten Kreise, an deren Türe nicht die tägliche Not klopft, fast allabendlich am Stammtisch sich versammeln und Schoppen auf Schoppen leeren, bis ihre Geisteskräfte ganz erlahmen, dann muß man sich fragen: worin ist für dies Verhalten der Grund zu suchen? Meinem Gefühl nach in der Erziehung!

Was der Jüngling begonnen, setzt der Mann fort. Auf der Schule und Universität wird der Körper bereits an den Alkohol gewöhnt und in den besten Jahren der Entwicklung der Grund gelegt zu zahlreichen physischen und psychischen Schwächen. Geht doch mit der wachsenden Vorliebe für Alkohol meist eine Schwächung des sittlichen Bewußtseins Hand in Hand. Ich glaube, K. Scheven hat sehr recht, wenn sie sagt (137), daß „in der Unsitte sinnlosen Trinkens während der Studentenjahre und den dabei erworbenen schlechten Gewohnheiten" die entsetzliche nationale Kalamität begründet ist, „daß gerade die Söhne der gebildeten und besitzenden Klassen, die eine sorgfältige Erziehung genießen, für deren Ausbildung jährlich Millionen von Staatsgeldern geopfert werden, die dazu berufen sind, die Führer der Nation zu stellen, und im späteren Leben als Lehrer, Richter, Offiziere, Ärzte vorbildlich auf das Volk zu wirken, fast durchgehends hinsichtlich ihrer Geschlechtsmoral auf einen so erschreckend tiefen Standpunkt stehen".

Die in Anmerkung (138) reproduzierte Tabelle veranschaulicht den durchschnittlichen Alkoholkonsum pro Jahr und Kopf der Bevölkerung in den großen Staaten. Natürlich kennzeichnet solche Tabelle nicht den wahren Konsum der Trinker, da es ja nicht möglich ist, die Nichttrinker auszuschalten. Doch tut das wenig zur Sache; denn wer möchte behaupten, daß Alkoholgenuß — in welcher Form und Quantität auch immer — geeignet sei, die geistigen und sittlichen Qualitäten eines Menschen zu haben! Vor Jahren veranstaltete eine große Zeitung eine Rundfrage an zahlreiche Künstler: ob ihre Schaffenskraft durch Alkohol gefördert würde oder nicht. Wenngleich ich die Belege im Augenblick nicht zur Hand habe, so weiß ich doch, daß aus sämtlichen Antworten hervorging: Alkoholgenuß fördert die Qualität der künstlerischen Produktionen nicht. Viele Gefragte gaben ausdrücklich an, daß sie gerade beim intensivsten Arbeiten gar keinen Alkohol zu sich nehmen dürften. Wenn irgendwo bei geistigem Schaffen durch Alkoholgenuß eine Beschleunigung oder sonstige Förderung erzielt wird, so handelt es sich stets um momentane Scheinerfolge.

Bei körperlicher Tätigkeit mag es sich zuweilen anders verhalten. Ich hatte selbst früher Gelegenheit bei rauhem kaltem Wetter an Erdarbeiten im Freien teilzunehmen und habe dabei regelmäßig mit den Mitarbeitern aus der Schnapsflasche getrunken, um den Körper

gegen die Witterungseinflüsse zu beleben. Da aber die genossenen Mengen geringe waren und der Alkohol gleichsam sofort verarbeitet wurde, empfand ich den Genuß nur als wohltätig.

Auch sonst bin ich weit davon entfernt, eine allgemeine totale Abstinenz zu empfehlen, betone aber, daß jeder Mensch sich bewußt sein sollte, wie weit er beim Alkoholgenuß gehen darf. Viel zu trinken, ist ebenso unschön, wie schädlich. Ebenso alles zwangsweise Trinken am Biertisch, bei Gastereien usw. Von Genuß kann doch stets nur dann die Rede sein, wenn man Maß hält und auf die Qualität achtet. Unmäßigkeit ist stets ein Zeichen mangelnder Selbstbeherrschung, also sittlichen Tiefstandes.

Forel (139) sagt, daß beim Weibe durch den Alkoholgenuß der Sexualtrieb in der Regel gesteigert wird, „während bei der passiven Rolle des weiblichen Geschlechts die Potenz nicht in Frage kommt. Vor allem aber bewirkt der Wegfall der psychischen Hemmungen und Ausstrahlungen (Liebe, Schamgefühl usw.) durch die Alkoholwirkung eine ungeheure Resistenzunfähigkeit des Weibes der Libido der Männer gegenüber". Die Zahl der Mädchen, die im berauschten Zustande vergewaltigt wurden, ist eine überaus große.

Es würde mich viel zu weit führen, wollte ich auf die schädlichen Folgen des Alkoholgenusses im einzelnen eingehen. Für meine Zwecke genügt es, zu betonen, daß wir eine behördliche Unterdrückung aller öffentlichen Lokale fordern müssen, wo neben dem Alkoholgenuß auch noch der Geschlechtsverkehr möglich gemacht wird, und umgekehrt. Ich möchte aber gleichzeitig darauf hinweisen, wie man vorgehen muß, um die Trunksucht und ihre Folgen zu bekämpfen.

Vor mir liegt ein kleines Schriftchen, eine Erzählung von John Habberton, betitelt „Die Bartoner Temperenzbewegung" (140). Verf. schildert in seiner anschaulichen Weise das Wirken einiger Mäßigkeitsfreunde in einem kleinen amerikanischen Städtchen. Ich will den Verlauf der Geschichte nicht näher skizzieren, sondern empfehle lieber das selbsteigene Lesen allen denen, die sich da berufen fühlen, für die Sache der Abstinenz in die Schranken zu treten. Sie alle sollten, ehe sie an ihr Werk gingen, die Schlußworte Habbertons recht verstehen und beherzigen lernen: „daß bei einer erfolgreichen Temperenzbewegung die Reform unter den Leuten anfangen muß, die keine Trinker sind". In diesem Ausspruche

liegt eine Wahrheit, die das A und O aller sozialen Reformer sein sollte.

Es ist kinderleicht, einzusehen, was recht und unrecht, nützlich und schädlich ist, namentlich für andere. Aber die bei uns übliche Art, einen Verein, eine Liga oder eine Gesellschaft zu gründen, Enqueten anzustellen, Vorträge zu halten, Resolutionen zu fassen, all das hilft wenig oder nichts. Wir alle, die wir sehen, daß Mitmenschen dem Alkohol oder sonstigen Einflüssen unterliegen, welche sie und damit die Gesamtheit in ihrer Entwicklung schädigen, müssen versuchen, die Ursachen zu beheben, die jene zum Alkoholgenuß oder anderen Handlungen trieben. Es genügt nicht, daß wir sie dazu bringen, Temperenzgelübde zu unterschreiben. Sondern, um mit Habberton zu sprechen: „den armen Jungens, die sonst ihren Brandy tranken und nu 'nen guten Vorsatz gefaßt haben, muß dabei geholfen werden, daß sie nicht wieder dem Teufel in die Klauen fallen. 's müßte einer da sein, der auf sie aufpaßt und sich ihrer mit Liebreichigkeit annimmt" . . . Trinkerasyle sind ganz gut und schön, es ist meines Empfindens aber gar nicht nötig, immer mit besonderen Anstalten anzufangen. Man bringe dem Menschen, dem man helfen will, Vertrauen entgegen, gebe ihm den Glauben an sich und seine Mitmenschen zurück und greife in den eigenen Geldbeutel. Nicht um dem Betreffenden eine Gnade zu erweisen, sondern nur um ihm die Mittel zu geben, einen guten Entschluß selbständig durchzuführen. Denn seine eigene Energie gilt's zu wecken, selbst muß er wollen lernen. Zwang erzeugt nur Trotz und Widerwillen, zumal wenn der Gezwungene sieht, daß man ihn als Verlorenen von oben herab betrachtet. Sehr beherzigenswert sind die in Anmerkung (141) zitierten Worte, die Habberton einen ehemaligen Trinker sagen läßt, welcher durch verständige Hilfe von Mitmenschen aus den Armen des Alkohols gerissen wurde. Aber auch das, was einer der Helfer sagt (142), enthält bittere und heilsame Wahrheiten.

Forel (139) erzählt folgenden Fall: „Ein junges, hübsches, frisches und vermögliches Mädchen heiratete einen Mann mit ziemlich schwachem und unfeinem Charakter, der übrigens nicht böse war. Beide tranken gerne etwas viel. Sie erhielt bei einer Schwangerschaft, auf Grund ärztlicher Verschreibung, reichliche Weingaben und wurde daraufhin eine leidenschaftliche Trinkerin. Da kamen nun die Freunde und Bekannten, machten sich mit ihr zu schaffen, und sie

benahm sich allmählich wie die reinste Dirne, indem sie sich in ihrem ständigen Alkoholdusel jedem geschlechtlich hingab. Der Mann hatte zuerst nicht den Mut, der Sache ein Ende zu machen, und wollte sich des Geldes wegen auch nicht scheiden lassen. Die Frau wurde deshalb in die von mir dirigierte Irrenanstalt gebracht, wo sie durch vollständige Entziehung des Alkohols behandelt wurde." Forel berichtet weiter, wie die abstinente Frau dann höchst sittsam, anständig und fleißig wurde und in glücklicher Ehe weiter lebte.

Von der Rolle, die ihr Mann spielte, will ich nichts sagen. Er hätte selbst der „Heilung" bedurft. Aber wie schmählich war das Verhalten der „Freunde und Bekannten", die in der trunkenen Frau eine leichte Beute ihrer sexuellen Begierden sahen. Keiner reichte ihr als wahrer Freund die rettende Hand. Dies Verhalten der Männer ist nur zu typisch. Ihre Handlungsweise verurteilt niemand. Ebensowenig die des Ehemannes, der wohl obendrein noch bemitleidet wurde, weil er „so eine Frau" hatte. Wer aber ehrlos in diesem Falle und in tausend ähnlichen handelt: sind die Männer. Doch die Gesellschaftsmoral soll im letzten Kapitel kritisiert werden.

Jetzt wollen wir noch über Mittel und Wege zur

Rettung und Besserung der Prostituierten

im engeren Sinne sprechen. Wir haben das Tun und Lassen dieser Mädchen und ihre Beziehungen zur Gesellschaft kennen gelernt. Wir wissen wie verschiedenartig die Pfade sind, die zur Prostitution führen. Überblicken wir nun die Bestrebungen, welche dahin zielen, die Inskribierten ihrem Gewerbe zu entreißen und sie in ein menschenwürdiges Dasein zurückzuleiten.

Von der Behörde wird dem Kontrollmädchen, sofern es die Absicht hat, aus der Kontrolle zu scheiden und sich einem ehrlichen Berufe zu widmen, diese Rückkehr leider sehr oft recht erschwert. Die Polizei bringt der Inskribierten kein Vertrauen entgegen und ist immer geneigt, in ihr ein so tief gesunkenes Geschöpf zu sehen, das sich nicht mehr bessern kann. Sie legt — wie früher zitierte Fälle beweisen (41) — vielfach der nach anderem Erwerbe suchenden Inskribierten, statt sie in ihrem Bestreben zu unterstützen, nur Steine in den Weg. Daß es Ausnahmen gab und diese jetzt an Zahl zunehmen, gebe ich gern zu. Aber noch heute herrscht im Polizei-

regime ein Geist der Verneinung der Menschenrechte, noch heute sind für den Sittenbeamten die Inskribierten Verbrecherinnen, die auf alle Weise kontrolliert und bestraft werden müssen. Und die Reglements sind fast nur dazu da, Strafe auf Strafe auf die Inskribierte zu häufen, die sich den Organen der Behörde nicht ganz willfährig zeigt. Die in den meisten Fällen nicht infolge böswilliger Verschuldung, sondern aus ganz anderen, nicht strafbaren Gründen erworbenen Haftstrafen bringen die Inskribierte mit ziemlicher Sicherheit ins Arbeitshaus, wo man sie dann mit Gewalt bessern will. Aber, sagt Henny Arendt (143), „die Arbeitshäuser sind wie die Gefängnisse. Die Leute werden dort nicht besser, sondern in allen Verbrecherkünsten erfahrener". Wie es in den Arbeitshäusern oder Korrektionsanstalten zugeht, schildert Hedwig Hard, die ich schon des öfteren zitierte (34), sehr anschaulich. Um den Lesern, die diese Schilderung für übertrieben oder sonst gefälscht halten, einen Einblick in die Verhältnisse einer solchen Anstalt zu bieten, habe ich in Anmerkung (144) die wichtigsten Bestimmungen, die für die Anstalten im Königreiche Sachsen gelten, wiedergegeben. Es kommt mir dabei darauf an, zu zeigen, wie die Korrektionäre, zu denen auch die gerichtlich verurteilten Inskribierten gehören, ganz und gar wie andere Verbrecher behandelt und bewertet werden und welcher Geist in einer solchen Anstalt unter diesen Verhältnissen herrschen muß.

Ich bezweifle nicht, daß die Absicht der Behörden dahingeht, die der Anstalt Überwiesenen durch Gewöhnung an Zucht und Arbeit, durch sittliche Belehrung und andere Mittel zur Besserung anzuregen. Aber es ist ohne weiteres klar, daß das heutige System der individuellen Behandlung gar keinen Spielraum läßt, durch die im Grunde allein wirkliche Erfolge erzielt werden können. Selbst wenn — was ganz unmöglich ist — das Aufsichtspersonal solcher Anstalten aus Leuten sich zusammensetzte, die ihre Pflichten durchweg mit dem notwendigen tiefen sittlichen Ernst erfüllen würden, selbst dann ließe sich im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Verordnungen, die allzuviel mit äußeren Gewaltmitteln erreichen wollen, kaum etwas tun, um die Bestrafte zur Erkenntnis zu bringen, daß man sie nicht nur eine Zeitlang unschädlich machen, sondern ihr für ihr ganzes Leben helfen und fördern möchte.

Sehr bedenklich erscheint es schon, daß letzten Endes in solcher Anstalt alles von einer Person, dem Direktor, abhängig ist. Wer die

Hausordnungsparagraphen, die ich abgedruckt habe, aufmerksam liest, wird leicht herausfühlen, wie sehr wechselnd sich die Behandlung gestalten kann, je nachdem die Beamten und vor allem eben die Direktion, ihre Befugnisse zur Geltung bringen. Alles ist auf bureaukratischen, maschinenmäßigen Betrieb zugeschnitten, die Menschen sind nur Nummern, und die besten unter den „Sträflingen", in denen der Trieb nach Freiheit und individueller Betätigung am stärksten entwickelt sein wird, leiden am schwersten und werden immer unversöhnlicher gegen die Gesellschaft gestimmt, die sie durch Zwang sich gefügig machen will.

Es ist hier nicht der Ort, über den Nutzen und die Zulässigkeit von Strafanstalten zu diskutieren, ich glaube, daß es gewisse Elemente in der Gesellschaft gibt, die nur mit Gewalt unschädlich gemacht werden können, aber wenn wir solche Weiber, die ihre Veranlagung oder zumeist unsere allgemeinen ungünstigen sozialen Verhältnisse zur Prostitution getrieben haben, wenn wir diese Weiber auch noch zu Verbrechern stempeln und sie immer tiefer erniedrigen, so ist das ein in keiner Weise zu rechtfertigendes Vorgehen. Wenn der Staat sich das Recht zugesteht, solche Mädchen für Vergehen zu strafen, die er durch seine Polizeiverordnungen direkt provoziert, so muß er auch die Pflicht auf sich nehmen, das Mädchen nach der Strafe mit allen Mitteln in eine Existenz zurückzuleiten, die ihr eine Rückkehr zur Prostitution unmöglich macht. Mit Zwang ist das nicht zu erreichen. Nur dadurch, daß er das Mädchen zur Selbsterkenntnis seiner Lage bringt, in ihr das Verlangen weckt, herauszukommen und ihr gleichzeitig Mittel und Wege dazu bietet.

Henny Arendt, die als Polizeiassistentin in Stuttgart angestellt ist und deren in Anmerkung (145) erwähnte Schrift jeder lesen sollte, schlägt vor (143), sowohl für Männer wie für Frauen staatliche interkonfessionelle Erziehungsanstalten zu schaffen, wo Personen, die notorisch arbeitsscheu sind, möglichst schon in jungen Jahren eingewiesen werden, ehe sie völlig zu Verbrechern oder Prostituierten werden. „Als Erzieher und Erzieherinnen sollten nur Persönlichkeiten in Betracht kommen, welche Liebe zu dieser Arbeit haben und diese Menschenkinder ganz individuell behandeln, nicht aber, wie es in den meisten Gefängnissen der Fall ist, ganz ungebildete Leute, welche die ihrer Obhut Untergebenen als Nummer ansehen. Daß staatliche Erziehungsanstalten ein dringendes Bedürfnis sind, geht

schon daraus hervor, daß der Staat bei Einweisung seiner männlichen und weiblichen Fürsorgezöglinge immer auf die privaten konfessionellen Anstalten angewiesen ist, und da von verschiedenen Seiten eine Antipathie, oft auch ein Vorurteil gegen diese Anstalten herrscht, so wird in vielen Fällen Protest gegen die Einweisung in eine solche Anstalt erhoben, der fortfallen würde, wenn diese Anstalten nur als staatliche Erziehungsanstalten gelten würden."

Alle solche staatlichen Maßregeln müssen, um wirklich zu nützen, vorbeugend wirken. Sie müssen der Jugend helfen, ehe sie auf schädliche Abwege gerät. Unsere Polizei muß sich dahin reformieren, daß sie nicht nur die Verbrecher und Prostituierten ausspäht und sie einsperrt oder überwacht, sondern daß sie in allen sozial tief stehenden Kreisen der sittlich gefährdeten Jugend rechtzeitig mit Rat und Hilfe beisteht. Es ist schwer und kostspielig, die einmal auf Abwege geratenen Menschen wieder zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft zu machen; wenn aber früh genug eingegriffen wird, und so eingegriffen wird, daß die Hilfe Wohltat und nicht Zwang und Strafe bedeutet, so genügt oft ein geringes Maß von Unterstützung, um dauernd Wirksames zu erreichen (146). Und um diesem Ziele nachzustreben, erscheint die Anstellung von Polizeiassistentinnen, die jetzt auch in einem preußischen Ministerialerlaß anempfohlen wird, unbedingt notwendig. Wenn diese in der Art von Henny Arendt tätig sind, so wird die Behörde nicht nur in den weiten Kreisen des Volkes sich ein ganz neues Vertrauen gewinnen, sondern ein solches auch verdienen. Sie wird dann das, was sie sein soll, eine Helferin und Dienerin der Gesamtheit.

Freilich glaube ich nicht, daß wir gerade in Deutschland allzugroße Hoffnungen auf staatliche Maßregeln setzen dürfen. Unsere Behörden sind durch eine dicke Wand bureaukratischer Klugheit von dem wirklichen Leben getrennt. Sie sind zu sehr daran gewöhnt, alles durch allgemeine Bestimmungen auf dem Papier zu regeln, um rasch und individuell zu handeln. Der gute Wille erlahmt meist auf dem langen Wege der Übertragung in die Tat.

Und gerade bei der „Rettung" Prostituierter kommt alles darauf an, den jeweiligen Umständen entsprechend vorzugehen, dem Individuum zu helfen. „Will man, sagt Blaschko (147), die Rettungs- und Erziehungsversuche an Prostituierten richtig bewerten, so darf man sie nicht als ein Mittel gesellschaftlicher Reform, sondern als

Ausfluß werktätiger Menschenliebe, als eine Betätigung der sozialen Pflicht, den Schwachen beizustehen, ansehen. Nicht auf die Gesamterscheinung der Prostitution, sondern auf die Einzelprostituierte als Individuum, als Mensch, kann eingewirkt werden."

Daß das nur von wenigen „Anstalten" angestrebt wird, mögen die in Anmerkung (148) abgedruckten „Beobachtungen über Fürsorgeheime" zeigen, in denen das System sehr gut skizziert ist. Die dort geschilderte „Privatanstalt der Heilsarmee" verdient unsere ernsteste Beachtung, wie denn überhaupt diese so ungemein praktisch organisierte und so erfolgreich arbeitende Institution mit allen Mitteln gefördert werden sollte.

Es ließe sich noch unendlich viel über das sagen, was zur Rettung und Besserung der Prostituierten getan werden könnte. Doch das hieße ein Werk für sich über das Thema schreiben. Und jetzt kommt es mir in erster Linie auch nur darauf an, auf einige bereits als gangbar befundene Wege hinzuweisen, die weiter beschritten werden müssen.

Deshalb will ich nur noch in Anmerkung (149) „Einige Gedanken über Rettungsarbeit" wiedergeben, die Kath. Scheven ausgesprochen hat. Das von ihr geschilderte Vorgehen der französischen Frau erscheint auch mir als das Idealste, was auf diesem Gebiete geleistet werden kann.

Überblicken wir noch einmal das, was in diesem Abschnitte ausgeführt wurde. Es handelte sich darum, unsere Stellungnahme zur Prostitution zu skizzieren.

Wir sehen, daß es bei Behebung der allgemeinen Grundursachen darauf ankommt, der sittlichen Notlage der Jugend zu steuern, das in den niederen Klassen herrschende Wohnungselend durch geeignete Reformen zu mindern und vor allem den Gruppen erwerbstätiger Weiber Hilfe zu bringen, die der Prostitution in erster Linie zu verfallen pflegen: den Dienstboten und Kellnerinnen. Außerdem ist eine immer energischere Bekämpfung des Mädchenhandels notwendig.

Ferner dürfen wir uns der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Reglementierung, wie sie heute besteht, höchst bedenkliche Folgen in sittlicher Hinsicht für die Inskribierte mit sich bringt und daß jede Art polizeilicher Überwachung und Duldung als zwecklos, ja als direkt schädlich abgelehnt werden muß.

Von höchster Bedeutung ist eine Aufklärung aller Kreise über die Gefahren des Alkoholgenusses, zumal im Zusammenhange mit sexueller Betätigung.

Durch Überweisung in Arbeitshäuser können Prostituierte nicht gerettet oder gebessert werden. Jedes Rettungswerk muß auf individuelle Behandlung der einzelnen Fälle hinauslaufen und dahin zielen, das auf Abwege geratene Weib zur Einkehr in sich selbst und dadurch auf neue Bahnen zu bringen. Vor allem gilt es Vorkehrungen zu treffen, daß die Jugend davor bewahrt wird, solche Wege zu beschreiten, die zur Prostitution und zum Verbrechen führen.

VI.

Erziehung und Ehe.

Jede Reform der Prostitution, die von durchgreifendem Erfolge begleitet sein soll, muß bei den Männern beginnen. Bei meinen Beobachtungen ist es mir von Jahr zu Jahr klarer geworden, daß die Männer die Träger des Prostitutionsgedankens sind. Es gibt viel mehr wirklich polygame Männer als Weiber, oder besser gesagt, die Neigung zur Monogamie ist im Weibe höher entwickelt als im Durchschnittsmanne. Das Weib wird viel leichter durch einen einzigen Mann gefesselt und hält ihm die Treue, als umgekehrt.

Das eben Gesagte läßt sich sogar durch Ziffern veranschaulichen. Wir haben S. 41 ausgeführt, daß man für Deutschland etwa 100000 heimliche und inskribierte Prostituierte im engeren Sinne (also Weiber, die regelmäßig mit mehreren Männern verkehren) annehmen kann. Damit diese leben können, ist mindestens die 30fache Anzahl männlicher Klienten nötig; denn die Prostituierte kann nur existieren, wenn sie durch 300 Tage im Jahre täglich von etwa drei Männern besucht wird. Die oben angenommene Zahl setzt also pro Jahr 90000000 Besuche voraus. Nehmen wir nun an, daß ein männlicher Klient alle 10 Tage oder rund 30mal im Jahre verkehrt, so sind mindestens 3000000 Männer notwendig, um 100000 Prostituierte zu unterhalten. Es kommen auf eine Prostituierte 30 Männer (150).

Selbstverständlich ist die Zahl der polygamen Weiber eine ganz bedeutend höhere, doch würde auch die Ziffer für die Männer noch beträchtlich steigen, wenn wir alle polygam Lebenden ermitteln könnten. Dies wird nie möglich sein, aber schon das, was wir heute wissen, ist in meinen Augen Beweis genug, daß die Männer die Hauptträger der Prostitution sind.

Was hilft es uns, wenn wir versuchen, den 100000 Prostituierten andere Existenzmöglichkeiten zu geben, solange wir nicht gleichzeitig einen Wandel in den sittlichen Anschauungen von drei Millionen Männern herbeiführen! Trotz allem was man dagegen

einwenden mag, muß ich die Prostitution für eine Männerfrage halten. Das „Angebot" der echten Weiningertypen des Weibes ist unendlich viel geringer, als die „Nachfrage" seitens der Männer. Diese versuchen mit allen Mitteln, zur Polygamie neigende Weiber sich gefügig zu machen, und treiben viele in die Arme der Prostitution, die ihrer Grundveranlagung nach zur Monogamie neigen. Daß wirklich polygame Weiber monogam veranlagte Männer verführen, scheint mir ein relativ seltener Fall zu sein.

Die „Nachfrage" der Männer wird durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse (die dem Manne die Eheschließung erschweren usw.) schwerlich erheblich gesteigert, sie liegt in der sittlichen Veranlagung der Männer begründet. Dagegen scheint es mir kaum wegzuleugnen, daß sehr viele Weiber infolge ihrer elenden wirtschaftlichen Existenz sich gezwungenermaßen der gewerblichen Prostitution ergeben müssen. Ich glaube Belege dafür in diesem Buche gesammelt zu haben (151).

Dabei müssen wir allerdings im Auge behalten, daß viele wirklich polygame Weiber nicht unter den Prostituierten im engeren Sinne zu suchen sind, sondern unter denen, die nur bei der von mir angenommenen weitesten Fassung des Begriffes als Prostituierte bezeichnet werden können. Die Inskribierten und Heimlichen sind durchaus nicht schlechtweg die sittlich tiefst stehenden Weiber.

Könnten wir alle Weiber so weit sittlich heben und stärken, daß die von Schiller (151) u. A. betonte „durch schlechte Erziehung und Bildungsmangel bedingte Widerstandslosigkeit gegen Verführungen" wegfiele, so würde dies von hohem Einfluß auf die Nachfrage der Männer sein. Und in diesem Sinne ist es nötig, alle Hebel für die wirtschaftliche und sittliche Förderung des Weibes in Bewegung zu setzen. Solange jedoch die Männer im Staate die Macht in den Händen haben, müssen wir in erster Linie sie durch Erziehung von ihren polygamen Neigungen zu befreien suchen. Mit welch ungeheuren Schwierigkeiten indes ein solches Bestreben verknüpft ist, das tritt mir mit jedem Tage deutlicher vor Augen.

Ich erkenne auch immer klarer, daß vor allem das Weib dazu berufen ist, veredelnd auf den Mann zu wirken.

Soweit ich die Frauenbewegung unserer Tage überblicken kann, wendet sie sich allzusehr gegen den Mann. Das Weib strebt noch zu sehr nach äußerlicher Gleichberechtigung, es bekämpft den Mann,

anstatt ihn zu erkämpfen. Möchten doch alle „reinen Weiber“ dem „unreinen Manne“ ihre helfende Hand reichen, möchten sie ihm zeigen, was das Weib wert ist und ihm damit das rechte Bewußtsein seines eigenen Wertes geben. Es ist ein leichtes, über die Unmoral der Männer ein hartes Wort zu sagen, aber sind sich die edlen Weiber auch bewußt, welches die tiefsten Ursachen dieser männlichen Unmoral sind! Das Weib ist für den tiefveranlagten Mann der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. Würde jeder Die finden können, die er suchte, es würde vieles besser werden.

Warum er das nicht kann, daran trägt das Weib große Schuld.

Beleuchten wir des zum Beweise einmal die herrschende

Gesellschaftsmoral.

Die Frauenrechtlerinnen arbeiten gern mit dem Schlagwort der ‚doppelten Moral“. „Sind denn aber,“ fragt Neißer mit Recht (152), „die Männer so ganz allein schuldig an dem Bestehen dieser ‚doppelten Moral‘? Tragen die Frauen, namentlich die Mütter, überall das ihrige dazu bei, die Erziehung des männlichen Geschlechts, der Söhne, so zu leiten, daß sie vor dieser ‚doppelten Moral‘ bewahrt werden? . . .“

Und Neißer zitiert sehr beherzigenswerte Worte von Minod, dem Generalsekretär der abolitionistischen Föderation (153), welcher den in Anmerkung wiedergegebenen Passus mit folgendem Hinweis schließt: „Und wie wenig kommt es der ehrenhaften Frau, der Gattin, der Mutter, zum Bewußtsein, daß sie gerade durch solche Anschauungsweise sich zum Mitschuldigen macht an der moralischen Tiefstellung ihres Geschlechts, daß sie selbst damit zum Förderer der öffentlichen Verderbtheit wird und daß sie ganz direkt der Zunahme der Prostitution in die Hände arbeitet.“ Dies gilt heute genau so wie vor zehn Jahren und wird noch auf lange Zeit hinaus gelten.

Solange die Gesellschaft die Prostitution schweigend duldet, solange sie nur die „Dirne“ der Polizei überliefert und dem, der sie erhält und benutzt, nach wie vor volle Absolution erteilt, solange die Gesellschaft die Folgen des außerehelichen Verkehrs, die Geschlechtskrankheiten, nicht kennen will und der Heuchelei Tür und Tor öffnet — solange wird im Punkte öffentlicher Moral alles beim alten bleiben. Aber unter der Maske der Prüderie herrscht ja in unserer Gesellschaft nur die Unsittlichkeit. Alle konventionellen Regeln laufen

darauf hinaus, den Schein zu wahren. Man entrüstet sich über einen Prozeß Riehl und verschweigt ängstlich die Namen derer, die Stammgäste in dem Salon dieser Kupplerin waren, weil die Herren „ihrer sozialen Stellung halber" nicht herangezogen werden können (154). Und doch werfen diese Leute, die selbst im Glashause sitzen, nach jedem mit Steinen, der auch nur scheinbar wagt, ihre heiligen Konventionen zu verletzen.

Es ist jedoch völlig zwecklos, über die Verlogenheit unserer Gesellschaftsmoral sich zu entrüsten. Sie ist eine notwendige Folge des allgemeinen sittlichen Tiefstandes unserer Weltanschauung. Und worauf ist letzten Endes all dieser Mangel an sittlichen Qualitäten zurückzuführen, als auf verfehlte Erziehung? Hier muß der stärkste Hebel einsetzen.

Untersuchen wir deshalb, in welcher Weise die heute übliche Art der

Erziehung

sich umgestalten läßt, wie wir vorgehen können, um schon im Kinde den Grund zu einer sittlich vertieften Weltanschauung zu legen.

Denn vom Kinde müssen wir ausgehen. In seine Seele müssen wir die Samen säen, welche die von uns ersehnten Früchte bringen sollen. Beim Erwachsenen ist wenig umzuformen, da müssen wir an Verstand und Vernunft appelieren. Das Gemüt der Jugend können wir durch Ideale befruchten.

Vor allem müssen wir im Kinde schon so früh als möglich eine gesunde Vorstellung vom Geschlechtsleben aufkeimen lassen. Jede Erziehung, die in diesem Punkte versagt, ist unzulänglich. Es war daher ein sehr zeitgemäßes Bestreben der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf ihrem dritten Kongreß 1907 die Fragen der Sexualpädagogik in eingehender Weise zu behandeln (155).

Ehe ich jedoch auf diese Verhandlungen näher eingehe, sei es mir gestattet, aus den Aufzeichnungen früherer Jahre meine eigenen Empfindungen und Erlebnisse wiederklingen zu lassen.

Die Art, wie ich erzogen — oder richtiger nicht erzogen — wurde, kann in vieler Hinsicht als die typische gelten. Über sexuelle Fragen habe ich in meiner Jugend durchaus keine Aufklärung empfangen. Wie ich schon in der Einleitung andeutete, spürte ich bis zu meinem

17. Jahre gar keine Neigung zum Weibe und hatte überhaupt keine zutreffende Vorstellung von meinen männlichen Eigenheiten. Mein Naturtrieb war noch nicht erwacht; gegen das, was ich in der Umwelt sah und hörte, verhielt ich mich sehr passiv und dachte über die Wahrheit oder Unwahrheit des Storchenmärchens durchaus nicht nach. Ich lebte als Kind auf dem Lande und hatte oft Gelegenheit bei großen und kleinen Tieren Begattungsakte zu beobachten, wurde auch von den Eltern und anderen Erwachsenen oft fortgewiesen, wenn sie mich bei solchen Gelegenheiten als Zuschauer fanden; ein Interesse daran, zu erfahren, was das alles bedeute, wurde indes in mir nicht rege. Und so ging es mir auch vielen anderen Dingen gegenüber, weil ich leider sehr wenig Anleitung bekam, selbständig über das Geschehen um mich nachzudenken, vielmehr durch stete Erziehung zu artigem Gehorchen verschüchtert und zurückgehalten wurde.

Als ich dann von Kameraden im Gymnasium sehr drastische Aufklärungen empfing, wurde allerdings mein Wissensdurst gereizt, ich hatte jedoch niemand, den ich fragen konnte, und ich blieb lange im Zweifel über vieles. So sagten mir meine Mitschüler, es hänge lediglich von den Menschen ab, wieviel sie Kinder haben wollten. Ich kannte aber damals mehrere arme Familien, die durch den jährlich sich mehrenden Kindersegen in immer größere Not gerieten, und ich weiß noch genau, wie ich mir den Kopf darüber zerbrach, warum sich dies nicht vermeiden ließe, wenn es in der Macht der Eltern liege. In solcher Weise grübelte ich damals über sexuelle Fragen.

Wenn ich heute zurückblicke auf diese Jugendjahre, so empfinde ich es schmerzlich, zu wissen, in welch brutaler Weise ich das Weib kennen lernte. Durch rohe Beispiele wurde mein sexuelles Begehren geweckt, und ich opferte meine Reinheit wie ein Tier, ohne etwas mehr dabei zu empfinden, als in dem Augenblick, da ich die erste Zigarre rauchte. Was war mir das erste Weib? Ein Geschöpf, das männlichen Lüsten diente und dafür bezahlt wurde.

Was hat es mich später gekostet, die Folgen dieses Tuns zu ermessen. Erst eine Prostituierte, eine jener „lasterhaften Dirnen", öffnete mir die Augen, sagte mir, was ich ahnungslos geopfert hatte. Sie mochte in ähnlicher Weise ihre Reinheit verloren haben, unerfahren, ungewarnt, ungeleitet. Als sie sich dessen bewußt wurde, war es zu spät. Sie betäubte sich durch Exzesse. Aber in stillen Stunden, wenn sie Einkehr in sich selbst hielt, quälte sie das Ver-

langen nach einem höheren Sein. Zu solchen Zeiten lehrte sie mich viel. Vieles, das ich erst später ganz erfaßte, lange nachdem sie meinen Blicken entschwunden war. Das Zwiespältige in ihr begriff ich erst, als ich es an mir selbst gewahr wurde.

Und lange genug lebte ich dahin, „wie es alle tun". Kein Vater warnte, keine Mutter sprach: auch „Sie" ist ein Weib, wie ich es selbst bin; sieh in „Ihr", die sich dir willig zeigt, die Mutter und achte dich und sie zugleich.

Alle Ehrfurcht war in mir ertötet, alle Achtung vor dem Weibe, wie vor mir selbst.

Ich weiß nicht, was verderblicher ist, die physischen oder psychischen Folgen, die aus solchem Leben sich ergeben. Man kann gar schnell an beiden zugrunde gehen.

Schon dadurch, daß sie den Optimismus in uns töten, die frohe Hoffnung auf ein durch weibliche Teilnahme veredeltes Sein.

Wir werden hart gegen uns und andere, lernen Verachtung, stimmen uns unfroh und unzart, ersticken das Vertrauen in uns, die Güte, die uns das Leben verstehen und aufbauen lehrt.

Und wehe uns allen, die wir nie zu reinen Beziehungen zwischen Mann und Weib gelangen, nie fähig werden zu jener harmonischen Gemeinschaft, die aus uns erst wahre Menschen macht.

Es ist nicht notwendig, daß das Kind schon voll wissend werde. Ein rechtes Verstehen gilt's jedoch anzubahnen. Dazu müssen wir von frühester Jugend an angeleitet werden. Und das Elternhaus ist für alle, denen ein solches beschieden ist, der Ort, darin sie sich wie von selbst in die rechten Lebensanschauungen hineinleben sollen. Es ist verkehrt, gewisse Dinge dem Kinde nicht sagen zu wollen, sondern sie durch falsche Vorstellungen einflößende Märchen in Dunkel zu hüllen, wenn das Kind durch gelegentliche Beobachtungen zu Fragen an die Eltern angeregt wird.

Dies gilt ja nicht nur in bezug auf sexuelle Dinge, sondern für alle Fragen der Erziehung. Immer muß zwischen Kind und Eltern ein offenes, herzliches Vertrauen obwalten. Die Eltern müssen dem Kinde das Leben so vorleben, wie das Kind das Leben erfassen soll. Direkte Belehrung tritt überall an zweite Stelle, die Hauptsache ist das Beispiel, die lebendige Veranschaulichung.

Die sexuelle Erziehung ist ja nur ein Glied der allgemeinen

Charaktererziehung. Ein bedeutsames Glied freilich bei Naturen, die in ihrem Tun und Lassen durch ererbte starke sexuelle Veranlagung sehr beeinflußt werden. Menschen, deren Trieb erst spät erwacht und nie über die Grenzen einer normalen Betätigung hinausdrängt, können fast ohne alle sexuelle Erziehung auskommen. Ihnen wohnt meist eine Apathie gegen solche Dinge inne, die sie gegen böswillige Verführung schützt. Aber es gibt, namentlich unter den Weibern, viele Typen, die bis zur Heirat keusch und kalt bleiben, deren einmal geweckte Libido dann aber so leidenschaftlich hervorbricht, daß sie sich nicht beherrschen und auch vom Manne selten gemeistert werden können. Hier hätte eine rechte Erziehung vorbereitend wirken und zur frühzeitigen Selbstbeherrschung anleiten müssen.

Gerade weil es so schwer ist, die Tiefe sexuellen Begehrens im heranwachsenden Menschen zu ermessen, die individuelle Veranlagung richtig zu deuten, sollten wir auf jeden Fall frühzeitig im Kinde ein rechtes Verständnis dafür anbahnen.

Und wer wäre dazu berufener als die Eltern? Allerdings gibt es deren nur wenige, die eine so ideale Ehe führen, daß das Kind alles Gute, Fördernde gleichsam einatmet, daß es im Heranwachsen sich zugleich bildet.

Trotzdem müssen wir in den Eltern die naturgemäßen Erzieher sehen.

In den Eltern, nicht nur in der Mutter.

In Frauenkreisen pflegt man jetzt gern zu sagen: Die Mutter ist der Pol der Familie. Sie muß des Kindes Erziehung leiten.

Mag sein, daß in der Mehrzahl der heute bestehenden Familien die Mutter in der Tat die besser geeignete Erzieherin ist, diejenige, welche stärkere Bande mit dem Kinde verknüpfen. Aber in den wirklichen Ehen, von denen wir unten sprechen werden, sind Vater und Mutter so eng verbunden, so ganz eins, daß nur sie, die Eltern, gemeinsam die Kinder erziehen können.

Wie dem auch sei, dem Kinde muß geholfen werden. Es muß fühlend lernen, damit nicht fremde Einflüsse es plötzlich überraschen und zu Taten treiben, die es schwer schädigen.

Auf dem oben erwähnten Kongreß hat Frau E. Krukenberg (156) in ganz vorzüglicher Weise die Aufgabe geschildert, welche die Mutter, das Haus, übernehmen muß, um dem Kinde Auf-

klärung über sexuelle Dinge, über Entstehen und Werden des Menschen zu geben.

Auch sie sagt: „Ich bin für ein Aufklären der Jugend von den ersten Kindesjahren an, d. h. ich halte es für richtig, nicht erst falsche Vorstellungen in das Kind hineinzupflanzen und sie festwurzeln zu lassen.“ Tun wir das nicht, sondern kommen wir mit Märchen, so lernt das Kind „durch Fremde die Mitteilungen der Mutter als etwas Unwahres erkennen, es wird deswegen verlacht, wird mißtrauisch den Erzählungen der Mutter gegenüber. Es vermeidet fortan, da es nicht mehr unbefangen ist, ihr mit Fragen über sexuelle Dinge zu kommen. Oder, wenn es doch noch fragt, so paßt es scharf auf jedes Zögern, jedes Ausweichen auf und wird, sobald es dergleichen merkt, in seinem Mißtrauen bestärkt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kind ist zerstört. Das ist ein schwerer, durch spätere Aufklärung nicht wieder gut zu machender Schaden.“

„Und noch etwas anderes, mir noch wichtiger Scheinendes, kommt hinzu: Das unbefangene, reine Gefühl für alles natürliche Geschehen wird im Kinde getrübt. Das Beste wird ihm genommen: die Ehrfurcht vor dem Wunder der Fortpflanzung und zugleich die naiv reine Freude, daß es mit seiner Mutter einst auf solch wunderbare Weise nahe verknüpft war. Denn nur um diese Seite der sexuellen Vorstellungen, das Entstehen des Menschen, handelt es sich zunächst. Den Verkehr der Geschlechter braucht man jüngeren Kindern gegenüber noch nicht zu berühren. Zunächst dreht sich das Interesse des Kindes lediglich um die Frage: Woher kommen die Kinder? Es ist nicht schwer, ihm von klein auf befriedigende Antwort zu geben.“

Und indem sie dann schildert, wie die Mutter bei der Aufklärung vorgehen kann, sagt sie unter anderem: „Je unbefangener man von dem allen spricht, desto weniger wird das Kind grübeln und forschen. ‚Ein Stückchen von der Mutter sein‘, das ist dem Kinde ein behaglicher Gedanke. Daß es aber keine Kleinigkeit ist, ein Kind, bis es selbständig lebensfähig ist, in sich zu schützen, daß die Mutter vor und während der Geburt auch Schmerzen und Krankheitsgefahr, Übermüdung, Überanstrengung ausgesetzt ist und der Schonung bedarf, wenn das Kind geboren wurde, das leuchtet jedem Kinde ohne viele Worte ein. Wo es sich aber um Krankheitsgefahr handelt, da spottet und lacht man nicht. Viel ist gewonnen, wenn das Kind — ich denke nun aber an schon schulpflichtige Kinder —

schonendes Mitgefühl mit jeder Mutter bei der Geburt eines Kindes empfindet. Und seine Achtung vor der Mutter steigt, wenn es von ihr hört, daß sie Gefahr und Schmerzen gering schätzt, weil die Freude an dem zu erwartenden oder an dem neugeborenen Kinde sie alles vergessen macht. Zu hören, daß es schön ist, einem Kinde das Leben zu geben, für dies Kind zu sorgen, macht das Kind selbst froh. Wenn infolge solcher Eindrücke in Mädchen und Knaben Liebe zu Kindern erwacht und der Wunsch rege wird, selbst einst Kinder zu haben, möglichst hübsche und gesunde Kinder natürlich, wenn dieser Wunsch nach gesunder Nachkommenschaft sich in ihnen festsetzt, so halte ich das gerade für Knaben für ein großes Glück. An diesem Punkt kann man bei nahender Entwicklung anknüpfen, kann in dem jungen Manne Seelenregungen erwecken, die schützende Macht ausüben kommenden Gefahren gegenüber. Um ihrer einstigen Kinder willen werden junge Männer, mit denen man rechtzeitig offen spricht, gar manches tun und lassen, das zu tun oder zu lassen sonst kein Grund für sie vorliegt."

E. Krukenberg führt ferner in mir sehr sympathischer Weise aus, daß es sich bei solchen sexuellen Aufklärungen nicht um lange und breite Belehrungen handeln kann, sondern daß die ganze Sache mehr durch gelegentliche Bemerkungen dem einzelnen Kinde gegenüber bei passenden Gelegenheiten abgetan werden muß.

„Durch Körperpflege (Schwimmen, Nacktturnen usw.), durch gelegentliches gemeinsames Betrachten von Statuen, von künstlerischen Darstellungen kann man die Freude an den edlen reinen Linien des nackten menschlichen Körpers und die Freude an körperlicher Gesundheit im Kinde wecken und wach erhalten und so, ohne irgendwie aufdringlich zu werden, das Gefühl der Unbefangenheit allem Natürlichen und der Freude allem Schönen und Reinen gegenüber in das Kind hineinpflanzen. Dann kann die Schule mit Aufklärung im Naturgeschichtsunterrichte hinzukommen. Aber wo das Elternhaus nicht vorgebaut hat, bleibt alles Aufklären Stückwerk."

Diese letzte Bemerkung erscheint mir sehr wichtig. Allerdings sagte ich schon oben, daß heutzutage sehr viele Eltern das, was wir wünschen, nicht leisten können. Und darum ist es begreiflich, wenn in den Kongreßverhandlungen viele Stimmen die Wichtigkeit sexueller Belehrung in der Schule betonten. Solche darf keineswegs unterlassen werden, sollte eben nur in rechter Weise das fortsetzen, was die Kinder schon daheim erfahren haben.

Aber nicht nur an Eltern, auch an geeigneten Lehrern und Lehrerinnen fehlt es! Nur Menschen, die rein und unbefangen denken und empfinden, können richtig belehren. Es handelt sich nicht um strafendes Mahnen, um lehrhaftes Vorhalten dessen, was das Kind darf und nicht darf. Nicht als Befehlende dürfen wir dem Kinde entgegentreten, sondern als Freunde, denen es Vertrauen entgegenbringen kann. Frau Krukenberg sagt sehr wahr, daß der Erzieher mit dem wirklichen Leben vertraut sein muß, daß er durch eigenes Erleben kennen solle, wovon er zum Kinde spricht. Unverheiratete Lehrerinnen werden bei den schwierigsten und heikelsten Fragen leicht versagen, wo die Eltern ohne Mühe zum Kinde sprechen können. Es kommt indes gar nicht darauf an, dem Kinde alles genau naturwissenschaftlich zu erklären, sondern ihm nur die richtige Empfindung für diese Dinge einzuflößen. Und Krukenberg führt mit Recht aus: „So sehr ich für einfache, natürliche Auffassung bin, mit einer gewissen heiligen Scheu möchte ich doch die Liebe zwischen Mann und Weib und das Wunder der Zeugung und Fortpflanzung behandelt sehen. Ist es doch das Höchste, was wir kennen: Schöpfer neuer Lebewesen zu sein, und die Sehnsucht nach Ineinanderaufgehen von Mann und Weib bleibt zu allen Zeiten der am stärksten wirkende Trieb im Menschen, bietet die größtdenkbare Glücksmöglichkeit trotz aller Irrtümer und Unvollkommenheiten. Auch wenn wir Natürliches natürlich behandeln, soll das Kind, soll noch mehr die heranwachsende Jungfrau, der heranwachsende Jüngling empfinden, daß es sich hier um ‚feine, ferne Dinge handelt'."

Wir müssen den Kindern zu fühlen geben, daß der Menschen Tun und Handeln nicht ohne weiteres dem tierischen gleich ist. Das Kind schon soll sich als über dem Tiere stehend erkennen und vor allen Dingen begreifen, daß es gerade in sexuellen Dingen nicht von physiologischen Gesetzen beherrscht wird, sondern daß sein Wille sein Begehren leiten kann und muß!

Das Hauptgewicht aller Erziehung ist ja meines Empfindens auf Heranbildung des Charakters zu legen. Zu selbständigem Denken und bewußtem Handeln muß der Mensch erzogen werden. Sein eigener, von tiefem sittlichem Empfinden geleiteter Wille muß ihm den Weg zeigen, den er zu gehen hat. Nur wenn wir wissen, daß wir uns selbst beherrschen können und müssen, daß wir fähig sind, unsere

Wünsche durch unseren Willen zu regeln, finden wir für unser Tun und Lassen eine sichere Basis.

Mit unserer tierischen Leiblichkeit stecken wir in der Natur drin, sind blutsverwandt den andern Geschöpfen, die in ihr leben, geistig überragen wir als Menschen die Natur und können sie bis zu einem gewissen Grade beherrschen. Wie alles aber in der Welt, sind auch wir Gesetzen unterworfen, ist auch unser Handeln durch einen höheren Willen bestimmt, der aus uns selbst spricht und dessen Machtwort wir nicht überhören dürfen. Dieser höhere Wille ist das Göttliche in uns, das Bewußtsein, daß wir ewig sind und unser Erdenleben nur eine Phase in unserer Entwicklung bildet. Die Erde ist nur eine flüchtige Wohnung für unser ewiges Ich, und wir müssen immer in Erwartung des Tages leben, da wir sie verlassen werden.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Fragen weiter nachzugehen.

Wir müssen uns aber bewußt sein, daß die ganze Erziehung darauf hinausläuft, die Kinder auf den Weg rechter Selbstentwicklung zu bringen. Nicht so sehr, indem wir individuelle Neigungen fördern, sondern indem wir eine harmonische Ausreifung der Persönlichkeit einleiten. Wir können durch Erziehung keine großen Menschen schaffen, nur fördernd oder hemmend wirken. Und gerade dadurch, daß wir allzufrüh gewisse Neigungen, Fähigkeiten, Talente, Anlagen zur raschen Entfaltung zu bringen suchen, hindern wir sehr oft die Ausbildung von Eigenschaften, welche geeignet sind, jenen zur einseitigen Entwicklung drängenden Fähigkeiten die Wage zu halten, dem Menschen Selbstkritik zu ermöglichen. Denn er muß in allem lernen, wie weit er gehen darf, muß seinen Rechten selbst seine Pflichten entgegenhalten.

Zumal auf sexuellem Gebiete ist die Auslebetheorie sehr schädlich. Wohl wollen wir das Geschlechtsleben verfeinern und veredeln, aber vor Überreizung müssen wir uns hüten. Das Nurauskostenwollen jeglicher Stimmungsnuance schwächt uns psychisch und physisch. Der sinnliche Trieb überwuchert in uns und erstickt das Bewußtsein, daß wir andere Pflichten gegen uns zu erfüllen haben, daß wir nicht nur genießen dürfen.

Wenn ich die moderne Kunst und Literatur auf sexuellem Gebiete überblicke, wenn ich daran denke, wie ich selbst danach gestrebt habe, mich durch verfeinerte Sinnlichkeit zu berauschen, so weiß ich sehr wohl, daß es da Dinge gibt voll unendlichen Reizes und künst-

lerischer Feinheit — aber ich weiß auch, daß solche Wege abführen müssen von jeder starken gesunden Entwicklung, wenn wir sie zu weit verfolgen.

Was ist es, das allein uns davor bewahren kann, wenn nicht die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung! Betätigung aller Geistes- und Körperkräfte, intensive Arbeit, die uns Sicherheit und Ruhe gibt.

All die Zerfahrenheit, Zerrissenheit, all das himmelstürmende Wollen und Dochnichtkönnen gerade unserer höchst veranlagten Jugend entspringt aus innerer Unsicherheit. Aus verfehltem Streben nach Neuem, ganz Anderem, nach Zertrümmerung alter Formen, ehe wir fähig sind, das Gut und Böse wirklich zu unterscheiden.

So fördernd in vieler Hinsicht die Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaft sind, so sehr sie uns viele Zusammenhänge in der Natur recht erkennen und uns unser physisches Werden immer besser verstehen lehren, so wenig scheinen sie geeignet, das wahrhaft Menschliche in uns, sagen wir ruhig: das Göttliche zu stärken. Sie speisen den Intellekt und lassen die Seele verkümmern.

Allein es gibt Mächte in uns, deren Existenz wir weder mit dem Fernglas noch mit dem Mikroskop, weder mit Hilfe der Chemie noch der Physik nachweisen können. Die Biologie macht uns doch nur die physischen Grundlagen des Lebens begreiflich, nicht aber das Metaphysische in uns. Wie wir uns indes damit abfinden, das bestimmt unsere Weltanschauung und unsere Handlungsweise.

Die rein naturwissenschaftliche Methode der Erziehung, für die heute so viele eintreten, die da glauben, daß das Moralische sich ganz von selbst versteht und ganz von selbst kommt, wenn nur das physische Leben in Ordnung ist (157), halte ich nicht für richtig. Ich glaube vielmehr, daß Fr. W. Foerster in vielem, was er über Sexualethik und Sexualpädagogik (158) sagt, nur zu recht hat. „Sie — die Vertreter der sogenannten neuen Sittlichkeit — sprechen von der Einheit von Seele und Sinnlichkeit, aber sie sehen nicht, daß die Seele ihre höheren Kräfte dem erotischen Leben nur dann schenkt, wenn dieses sich ihr durch große Opfer und strengen Gehorsam ganz zu eigen gibt. Sie wollen individuelle Selbständigkeit der Entscheidung auf sexuellem Gebiete, sehen aber nicht, daß der Mensch gerade im erotischen Zustande am wenigsten Herr seiner selbst und daher um so unselbständiger wird, je mehr man ihn von festen Maßstäben löst.

die über seinen sinnlichen Zuständen stehen. Sie meinen, daß starke Ordnungen und starke Zucht wohl für die Vergangenheit gut waren, der gegenwärtige Mensch aber solcher Dinge nicht mehr bedürfe — und dabei sehen sie nicht, daß der moderne Mensch nicht stärker, sondern schwächer an Willenskraft ist, als der Mensch der Vergangenheit, und daß diese Schwäche gerade aus dem Mangel an starken und deutlichen Zumutungen an seine Selbstüberwindung stammt und aus der tiefinneren Schlaffheit dessen, was man heute Individualismus nennt, was aber nichts anderes ist, als ein Aufgeben der starken und festen Persönlichkeit zugunsten der bloßen sinnlichen Individualität mit all ihren Launen und ihrer theatralisch verkleideten Selbstsucht. Endlich: sie wollen auch Verantwortlichkeit, aber sie wissen nicht, daß bei der großen Mehrzahl der Menschen diese Verantwortlichkeit absolut der Erziehung und Stärkung durch feste äußere Ordnungen bedürftig ist, ja daß selbst geistige Menschen, wie schon Pascal betonte, durch solche äußeren Hilfen entscheidend gefördert werden. Ich möchte gerade an dieser Stelle hervorheben, daß eben das Wesen der alten Sexualethik darin besteht, daß sie zugleich Sexualpädagogik ist, d. h. ihre Gebote und ihre Verbote zeigen dem Menschen nicht nur das letzte Ziel, sondern sie sind vor allem auch die rechten Erziehungsmittel, diesem Ziele ernsthaft näher zu kommen; sie lassen uns nicht im unklaren über die tragische Schwäche und Unzuverlässigkeit unseres besseren Wollens auf diesem Gebiete und verstehen es, die Gegenwehr gegen eine zerfahrene Sinnlichkeit wahrhaft psychologisch zu organisieren."

Und weiterhin heißt es bei Foerster: „Es scheint mir zweifellos, daß die Bewältigung und Einordnung der Naturkraft, die sich im Geschlechtstrieb äußert, an kultureller Bedeutung weit über alle andere Naturbemeisterung hinausgeht. Leider aber ist gerade unser Zeitalter, statt den großen Gedanken der Naturbeherrschung auch auf das sexuelle Gebiet anzuwenden, gerade hier vielfach in einen ganz traurigen und schlaffen Naturalismus zurückgesunken." Ich gebe auch noch den darauf folgenden Passus in Anmerkung (159) wieder. Und noch manches andere von ihm möchte ich wiederholen, aber es gibt noch zu vieles in diesem Kapitel zu berühren, zu viele Fragen heranzuziehen, die man lieber in einer besonderen Schrift behandeln möchte. Deshalb muß ich immer wiederholen, daß der Leser hier oft nur Anregungen findet, Mahnung, sich auf eigene Faust weiter zu wagen,

selbst zu forschen und sich ein Urteil über alles zu bilden, was mit unserem Thema zusammenhängt.

Über die von Krukenberg und Foerster gegebenen konkreten sexualpädagogischen Vorschläge berichte ich in Anmerkung (160) und (161). Ich konnte im vorhergehenden nur prinzipielle Fragen streifen und wende jetzt, indem ich noch auf die vom Kongreß 1907 gefaßte allgemeine Resolution der Gesellschaft hinweise (162), mich dem wichtigsten mir noch verbleibenden Thema, der

Ehe

zu, da das bisher Gesagte innig mit dem Folgenden sich verflicht.

Unsere Auffassung über die Ehe und ihre Bedeutung hängt ab von unserer Bewertung des Verhältnisses zwischen Mann und Weib. Und diese Bewertung wird durch unsere Weltanschauung gegeben. Wer einer eigenen Weltanschauung entbehrt, geistig ohne sicheren Boden dahinlebt, wird das Weib immer mit dem Maßstabe seiner ewig wechselnden, von allen Seiten beeinflußten Empfindungen messen. Wer nicht selbst seinen geistigen Wert abschätzen kann, kommt zu keinem Urteil über die geistigen und moralischen Qualitäten seiner Umwelt.

Wie ich das Weib sehe, davon sprach ich bereits. Ich will unnötige Wiederholungen vermeiden und jetzt nur andeuten, was ich unter einer Ehe verstehe, wenn ich an hochentwickelte Menschentypen denke, an Weiber des Karolinentyps. Nur Menschen, die die polygame Entwicklungsstufe überwunden haben, die sich ihrem Wesen nach vollwertig ergänzen, können eine echte Ehe führen, zu einer Gemeinschaft zusammentreten, in der ein Glied das andere seelisch und geistig bereichert, einem höheren Stadium des Menschentums entgegenführt. Finden sich zwei solche Menschen, so muß ihre Vereinigung mit Naturnotwendigkeit erfolgen.

Alles Geschehen im Weltall zeigt eine bestimmte Evolution an. Das Entropiegesetz lehrt uns, wenn ich es richtig verstehe, daß es in der physikalischen Welt nur ein Vorwärts, kein Zurück gibt. Drängt nicht auch die innere Stimme, die unser moralisches Tun und Lassen beherrscht, uns unaufhörlich zum Vorwärtsschreiten, zu Vertiefung, Erweiterung aller jener Qualitäten, die uns über die Natur stellen? Und sind diese Qualitäten nicht bei Mann und Weib verschieden, so daß nur eine Vereinigung von zwei Menschen jeden von ihnen der höchsten auf Erden erreichbaren Vollendung entgegenführen kann?

Diese Gedanken sind es, die mich leiten.

Mann wie Weib müssen durch die Erziehung zur höchstmöglichen Entfaltung ihrer Qualitäten angeregt werden. Beide müssen sich bewußt sein, daß sie aufeinander angewiesen sind, müssen von Jugend auf fühlen, in welcher innigen Verknüpfung sie stehen, dann sind sie vorbereitet für ein dauerndes Zusammengehen.

Ich weiß, ich spreche hier von Idealen. Die Massenmenschen sind nicht so. Sie wissen ihre Willensfreiheit nicht zu gebrauchen, hemmen sich gegenseitig in der Entwicklung und unterwerfen sich fremden Einflüssen, weil sie glauben, diesen nicht widerstehen zu können, oder weil überhaupt ein selbständiges Streben in ihnen sich nicht oder nur einseitig betätigt. Gewöhnlich erst, wenn sie sich dann durch die üblichen Eheformen oder sonstwie gebunden fühlen, wenn sie schmerzlich vermissen, was sie doch zu erringen sich scheuten, erst dann brechen sie in Klagen aus über die herrschenden Sitten und Gesetze und rufen nach neuen. Sie ahnen dabei nicht, daß auch das Neue, was sie herbeisehnen, für sie nur eine andere Form des Kerkers bedeuten würde, solange sie sich nicht innerlich zu solcher Freiheit entwickeln, daß sie die äußere Form nur eben als Form empfinden.

Gewiß, ich erkenne ganz klar und deutlich, daß es heutzutage in der Kulturmenschheit, von der wir doch allein reden, eine Unmenge Sitten und Gesetze, zumal in Hinsicht der Ehe, gibt, die ebenso unvernünftig wie unsittlich sind. Und jeder, der das erkannt hat, muß für sein Teil alles tun, was er kann, um mitzuwirken, daß solche Zustände verschwinden. Gewöhnlich glaubt man nun, daß man sie am besten bekämpft, indem man gewaltsam zu ihrer Ausrottung schreitet. Man ruft alle Gleichgesinnten zum Kampfe auf und denkt durch Revolution eine Evolution einleiten zu können, und zwar eine Evolution der Masse. Die Folge solcher gewaltsamen Zustandsänderungen scheint mir jedoch nur zu sein, daß wohl die Form sich ändert, nicht aber der Geist, und über kurz oder lang erweist sich das Neue für die Masse als ebenso drückende Fessel wie das Alte.

Der dagegen, der sich nicht hilfesuchend an die Menge wendet, sondern erkennt, daß nur er allein sich selbst helfen kann, daß er so leben muß, wie er wünscht, daß alle leben, ein solcher Mensch wirkt auf alle, die mit ihm in Berührung kommen, befreiend durch sein

Beispiel. Je größer die Kreise sind, die sein Wesen zieht, desto mehr andere Menschen kann er mit emporreißen.

Sowie die Lösung bestimmter Fragen von einer Menschenmenge, einer Gesellschaft, einer Liga oder wie man sonst die Vereinigung nennen mag, angestrebt und zu einem Kampfobjekte gemacht wird, pflegt jedesmal die Sache in einseitiger Weise behandelt zu werden. Wir müssen ja bedenken, daß dann für alle die individuell so verschiedenen Fälle gewissermaßen ein Schema aufgestellt, daß für ihre Lösung eine Norm gefunden werden muß, daß schließlich an Stelle eines Gesetzes ein anderes tritt, das nur einen kleinen Fortschritt bedeuten wird und keine gründliche Wandlung mit sich führt. Was ist nicht alles gerade in Ehefragen reformbedürftig? Wir erkennen an, daß es sehr wünschenswert wäre, die Scheidung zu erleichtern, die Freiheit der Frau zu erweitern, die rechtliche Lage der unehelichen Kinder zu verbessern usw. usw. Sowie wir aber beginnen, uns klar zu machen, wie eng alle diese Fragen mit anderen verknüpft sind, wie sie sich nicht ohne weiteres als „Themen für sich" aufstellen lassen, wie vielmehr ihre Lösung die gleichzeitige Lösung einer Menge anderer Probleme voraussetzt oder zur Folge haben muß, so werden wir sehr skeptisch gegen alle Vorschläge gestimmt, die heutzutage durch Gesetzgebungen radikale Umänderungen alteingebürgerter Institutionen herbeiführen wollen.

Jede Bewegung zur Versittlichung und Veredlung der bestehenden Eheformen und Gesetze muß meines Gefühls damit beginnen, daß jeder Mann wie jedes Weib schon von Jugend auf sich selbst so erziehen und so leben, daß sie die Vorbedingungen für eine rechte Ehe erfüllen, bevor sie eine solche eingehen. Zur Schließung und Führung einer rechten Ehe sind in strenger Selbstzucht erwachsene, tief sittlich veranlagte Menschen nötig. Diese Vorbedingungen können durch keine Gesetzgebung geschaffen werden; von Staats wegen können allein die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen viele eine Ehe eingehen, gesichert werden. Jede vernünftige Sozialpolitik bereitet den Boden vor, auf dem glückliche Ehen zu gedeihen vermögen, aber das entscheidende Moment für das Glück der Ehe liegt doch immer in den moralischen Qualitäten der zwei Menschen.

Indem ich immer wieder darauf hinweise, daß nur der sittlich hochentwickelte Mensch sich selbst und andere heben und von manchem

drückenden Joch befreien kann, unter dem die Masse seufzt und ewig seufzen wird, will ich weiter an bestimmte Fragen herantreten, die unser Hauptthema und die Ehe berühren. Und unter diesen spielt aus leicht begreiflichen Gründen die Frage der Enthaltsamkeit vor der Ehe eine große Rolle.

Die Forderung sexueller Enthaltsamkeit vor der Ehe wird aus zwei Gründen erhoben. Einmal wegen der in den früheren Abschnitten dieses Buches hinreichend beleuchteten Gefährlichkeit jedes außerehelichen Verkehrs, welcher nur zu leicht Erkrankungen nach sich ziehen kann, die das Eingehen einer Ehe dann unmöglich machen. Zum andern aus ethischen Gründen, welche von dem jungen Menschen Beherrschung seiner sexuellen Triebe verlangen, damit er imstande ist, seine höheren monogamen Veranlagungen zu entwickeln und eine echte Ehe einzugehen. Mann wie Weib sollen rein bleiben, bis sie zu einem dauernden, nicht nur auf Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse begründeten Gemeinschaftsverhältnis zusammentreten können.

Ist nun diese Enthaltsamkeit aus physiologischen Gründen möglich?

Daß sie dem Weibe möglich sei, darüber sind sich die Ärzte, deren Entscheidung hier ja in erster Linie in Frage kommt, fast ganz einig. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen, weil letzten Endes das, was über das Weib zu sagen wäre, auch für den Mann gilt.

Die Mehrzahl der Ärzte steht heute auf dem Standpunkte, daß es einem normal veranlagten gesunden Menschen sehr wohl möglich ist, vollkommen keusch zu leben, daß alle Beschwerden, die ihm durch Nichbetätigung körperlicher Funktionen erwachsen können, zum mindesten unbedeutend sind gegenüber den Gefahren, die ein außerehelicher Verkehr mit sich bringen kann. Ich will aber zunächst auf einige ärztliche Urteile hinweisen, denen zufolge die Enthaltsamkeit in vielen Fällen doch nicht immer durchführbar sein soll. So sagt Karl Alexander (163): „Der Durchschnittsmensch, der für uns allein bei Erwägung der Maßregeln zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Frage kommen kann, wird die Libido sexualis um so weniger lange überwinden können, als sie durch einen physiologischen Zustand bedingt ist und als das primäre Motiv für den Geschlechtsakt ein organischer Zustand bestimmter Körperteile ist (‚Detumescenz' und ‚Kontreaktion' im Sinne Molls), welchen als einen ihn ‚peinigenden' der Mann zu ändern sucht. Die seelischen Empfindungen höherer Art, welche im echten Liebesleben das Bild der Libido sexualis kom-

plizieren, können hierbei, wo es sich ja im wesentlichen um den außerehelichen Verkehr mit Prostituierten handelt, nicht in Betracht gezogen werden."

„Allerdings läßt sich die Sinnlichkeit durch Sport, körperliche Übungen, Fernhalten aufregender Bücher u. dgl. und durch mäßigeren Alkoholgenuß eindämmen, aber niemals ganz unterdrücken. Beweisend hierfür sind der sogenannte ‚Samenkoller' der körperlich gewiß sehr in Anspruch genommenen Matrosen auf langer Seefahrt und gewisse Vorkommnisse bei Naturvölkern . . ."

„Daß unsere männliche Jugend sich in der Betätigung des durch unmäßigen Alkoholgenuß oft übermäßig gesteigerten Geschlechtstriebes etwas mäßigen könnte, darf man gewiß fordern. Offen bleibt aber die Frage, wie lange sich der einzelne geschlechtlich-abstinent halten kann ohne Beeinträchtigung seines Allgemeinbefindens; jedenfalls nur höchst selten bis zur Eingehung einer Ehe, welche heutzutage aus sozialen Gründen so viele Jahre später als der Eintritt der Mannbarkeit erfolgt."

„Die Frage, ob dem Arzte das prinzipielle Recht zusteht, den außerehelichen Geschlechtsverkehr anzuraten, ist — nach Max Marcuse (164) — zu bejahen — und zwar grundsätzlich sowohl dem männlichen, wie dem weiblichen Patienten gegenüber; indes hat der Arzt die Verpflichtung, stets sämtliche Folgen zu bedenken, die sein Rat für den Klienten haben kann; und da die Folgen eines illegitimen Verkehrs in der Regel für ein Mädchen oder eine Frau außerordentlich viel nachteiligere sein können als für den Mann, so wird in praxi der Arzt dem weiblichen Geschlecht gegenüber mit dem Rate zum außerehelichen Umgang noch weit zurückhaltender sein müssen, als er schon dem Manne gegenüber natürlich auch die Pflicht hat. Die Empfehlung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs muß entschieden eine Ausnahme sein; aber das grundsätzliche Recht zu dieser Empfehlung muß dem Arzte unbedingt zugestanden werden, und er darf sich nicht scheuen, von diesem Rechte in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dann aber hat er zugleich die absolute Pflicht, dem Patienten sachverständige und wahrheitsgemäße Aufklärung zu geben über die Gefahren, die mit dem Coitus extra matrimonium verbunden sind, sowie er ihn ja auch vor einer etwaigen Operation über die Chancen dieser zu belehren verpflichtet wäre. Und es ist nicht minder die unbedingte Pflicht des Arztes dem Klienten auch rückhaltslos die Mittel zu nennen und ihm deren sorg-

fältige Anwendung dringend ans Herz zu legen, durch die jene Gefahren vermindert werden können."

Blaschko, dessen Referat über die Marcusesche Arbeit ich das eben Zitierte entnehme, fügt folgende Betrachtungen hinzu, welche durchaus den Kern der Sache treffen. Er sagt: „Die Frage, welche Marcuse aufwirft, ist meines Erachtens eine für uns Ärzte hochwichtige, aber auch überaus schwierige, weil sich bei derselben rein medizinische und ethische Fragen in fast unlöslicher Weise miteinander verquicken. Wenn Marcuse für eine ganz bestimmte, nicht sehr große Zahl von Fällen dem Arzte das Recht zugesteht, seinem Patienten zum außerehelichen Beischlaf zu raten, so werden ihm wohl die meisten Ärzte beipflichten. Aber die Hauptschwierigkeit ist, wie ich glaube, für den Arzt viel weniger in diesen paar Ausnahmefällen gelegen, als vielmehr in der großen Zahl von Fällen, in denen keine schweren Krankheitszustände vorliegen, sondern nur jene leichten Gesundheitsschädigungen, die, wie Marcuse sich recht hübsch ausdrückt, jenseits von Hörrohr und Plessimeter liegen, jene Schädigungen der allgemeinen Lebensfrische und Arbeitskraft, jene so häufigen, zeitweiligen oder andauernden seelischen Verstimmungen, die man noch nicht gerade als Gemüts- oder Geisteskrankheiten bezeichnen darf, und denen wir doch so oft auch bei manchen sonst ganz glücklich veranlagten, nicht nervösen oder psychopathischen Individuen begegnen, wenn sie aus irgendeinem Grunde gezwungen sind, eine starke Regung ihrer sinnlichen Triebe lange Zeit gewaltsam niederzukämpfen. Auch die Frage, wie der Arzt sich gegenüber den so zahlreichen Fällen von Masturbation verhalten soll — nicht nur zur Zeit der schweren Erkrankung, sondern im Rekonvaleszenzstadium, nachdem es gelungen ist, die krankhafte Neigung für längere Zeit zu unterdrücken und wo es gilt, einen Rückfall in den alten Zustand zu verhüten, wäre noch näher zu erörtern. Und wie vor allem soll sich der Arzt verhalten in der weitaus größeren Zahl von Fällen, in denen ein Klient mit dem außerehelichen Geschlechtsverkehr als mit einer Selbstverständlichkeit rechnet und an seinen Arzt — wieder wie etwas ganz Selbstverständliches — das gleiche Ansinnen richtet? Das Merkblatt der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten warnt in solchen Fällen vor dem außerehelichen Geschlechtsverkehr wegen der Gefahr der venerischen Infektion; wie aber, wenn besondere Umstände eine solche Infektion als unwahr-

scheinlich oder ausgeschlossen erscheinen lassen? Soll der Arzt in solchem Falle ‚Moral predigen', oder soll er ausschließlich vom medizinisch-naturwissenschaftlichen Standpunkte aus urteilen?"

Diese Frage zu beantworten erscheint mir keineswegs leicht. Wer nicht von Natur so veranlagt ist, daß er ganz von selbst enthaltsam lebt, den kann über die Schwierigkeiten, die sich aus der Nichtbefriedigung des natürlichen sexuellen Bedürfnisses ergeben, nur ein hochentwickelter Wille, ein Charakter hinweghelfen, der ihm zeigt, von welch hoher Bedeutung für seine ethische Entwicklung die Keuschheit vor der Ehe ist.

Wenn nicht schon in der Jugend die Erziehung rechtzeitig einsetzt und den Menschen eine bewußte Enthaltsamkeit durchführen lehrt, so wird der polygam veranlagte Erwachsene schwerlich keusch bleiben. Ist erst einmal ein — wenn auch seltener, so doch regelmäßiger — sexueller Verkehr zur Gewohnheit geworden und hat dieser seine unleugbar physiologisch günstige Wirkung auf den Ausübenden geltend gemacht, so ist das plötzliche Einhalten nicht nur oft schädlich, sondern meines Empfindens nach nur dann möglich, wenn es durch eine psychische Wandlung bedingt wird.

Ich habe das an mir selbst erfahren. Der monogame Grundzug meiner Natur konnte erst in dem Moment ganz zum Durchbruch kommen, wo ich das Weib fand, welches meinem Ideale nahe kam und zu mir in ein Verhältnis trat, in dem die niedere Sinnlichkeit keine Rolle mehr spielte. Ich hätte auch bis dahin keusch bleiben können, wenn mich Eltern oder Erzieher frühzeitig genug die rechten Beziehungen zum Weibe kennen gelehrt hätten. Aber kein erfahrener Lotse hat mein Schiff durch die sexuellen Untiefen des Lebens hindurchgeleitet, und schwer beschädigt habe ich erst spät den sicheren Hafen sittlicher Willenskraft erreicht.

Doch hören wir weiter, was die Ärzte sagen. Und ich möchte einige Worte von L. Loewenfeld (165) zitieren, welche die Lage der Unverheirateten in den höheren Volksschichten — über die Arbeiterkreise usw. sei später noch einiges gesagt — sehr gut charakterisieren und in denen er die sexuelle Enthaltsamkeit empfiehlt, indem er folgendes ausführt: „Unsere derzeitigen sozialen Verhältnisse, Gesetze, Sitten, sowie die dominierenden ethischen Anschauungen gestatten den Massen keine hygienische, den physiologischen Bedürfnissen ent-

sprechende Gestaltung der Vita sexualis. Es ist dies eine höchst bedauerliche Tatsache, mit der wir jedoch in vollem Maße rechnen müssen. Auf der einen Seite haben wir: Masturbation, Prostitution, Geschlechtskrankheiten, außereheliche Konzeptionen, Kindesabtreibung, außereheliche Nachkommenschaft mit ihren peinlichen Folgen für die Beteiligten und die Verhältnisse ohne Konzeption aber mit moralischen und materiellen Schädigungen, endlich auch zahlreiche unüberlegte und unglückliche Heiraten — auf der anderen Seite die sexuelle Enthaltsamkeit mit ihrer Beeinträchtigung des Lebensgenusses und ihren gelegentlichen gesundheitsstörenden Wirkungen. Alle in neuerer Zeit von berufener und unberufener Seite unternommenen Versuche einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, oder auch nur einen Teil der hier vorliegenden schwierigen Probleme zu lösen, haben bisher zu keinem annehmbaren Resultate geführt. Es erübrigt uns daher nur, die sexuelle Enthaltsamkeit als das kleinere Übel für die große Masse der Unverheirateten zu empfehlen, und wir dürfen davor um so weniger zurückschrecken, als wir auch die Alkoholabstinenz in hygienischem und wirtschaftlichem Interesse anraten müssen, obwohl der Alkohol von der Masse der Gebildeten wie der Ungebildeten noch als die Vorbedingung aller geselligen Freuden angesehen wird. Ich weiß sehr wohl, was uns bei dem Verlangen sexueller und alkoholischer Abstinenz entgegengehalten werden kann. Wir beanspruchen von den Unverheirateten den Verzicht auf die verbreitetsten Lebensgenüsse, ein mehr als klösterliches Leben, da den meisten Ordensangehörigen der Genuß geistiger Getränke nicht untersagt ist. Ich weiß auch sehr wohl, daß die erwähnten Forderungen vorerst noch wenig Anklang finden mögen. Allein, wenn sie auch nur von einzelnen intellektuell und moralisch höherstehenden Individuen durchgeführt werden, so ist dies schon ein großer Gewinn."

Es ist klar, daß die sexuelle, wie die alkoholische Abstinenz ein nicht geringes Maß von geistiger und sittlicher Reife voraussetzt. Man darf auch beide durchaus nicht völlig identifizieren. Bei Alkohol kommt es lediglich darauf an, ein — für gewisse Individuen vielleicht äußerst kleines — Maß nicht zu überschreiten, um jeder Gefahr vorzubeugen. Wer aber die tiefe Bedeutung erkannt hat, von welcher sein sexuelles Verhalten für seine Entwicklung ist, der wird begreifen, daß er hier nur mit totaler Abstinenz etwas erreichen kann, solange ihm das Eingehen einer Ehe versagt ist.

In den unteren Bevölkerungsschichten liegen die Dinge in wesentlicher Hinsicht anders. Dort ist die ganze Lebensanschauung insofern eine — wenn ich so sagen darf — gesündere, als hier die unverheirateten Männer und Weiber meist einen regelmäßigen Geschlechtsverkehr pflegen können, ohne für sich die oben von Loewenfeld angedeuteten Folgen befürchten zu müssen. Die Heirat ist leichter möglich, die moralische Entrüstung über das gefallene Mädchen fehlt, venerische Erkrankungen pflegen im großen ganzen seltener zu sein, da es eine wirkliche Prostituiertenklasse nicht oder kaum gibt; kurz und gut viele Hinderungsgründe, die den höheren Klassen die normale Betätigung der Vita sexualis erschweren, entfallen oder sind minder ausgeprägt. Ich muß mir jedoch versagen, auf diese Situation in den Proletarierkreisen näher einzugehen, da diejenigen männlichen Elemente, welche die Prostitution im eigentlichen Sinne unterhalten, nicht dort zu suchen sind. Ebensowenig finden wir dort die Vorbedingungen für die von mir als anstrebenswert bezeichnete Evolution der Ehe und überhaupt der menschlichen Entwicklung.

Doch ich muß mich kurz fassen bei dem, was ich noch über die bestehende Eheform und ihre Änderung oder ihren Ersatz sagen will. Wer eine eingehende Übersicht über „moderne" Anschauungen wünscht, lese neben den Werken von Forel (166) und Ellen Key (167) vor allem die von Helene Stöcker herausgegebene Zeitschrift „Mutterschutz" (168). Ich möchte in erster Linie aber auf ein Werk von Marianne Weber (169) hinweisen, welches die gesamte Ehematerie kritisch behandelt und viele mir sehr sympathische Darlegungen gerade über die Behauptungen der modernen Ehekritiken enthält. M. Weber zeigt, daß die Hauptargumente der unter dem Namen „Neue Ethik" zusammenfaßbaren Richtung vor der historischen und logischen Kritik nicht standhalten. Sie weist, um nur einiges hervorzuheben, nach, daß die heutige legitime oder Vollehe durchaus nicht einseitig im Interesse des Mannes geschaffen wurde, sondern in erster Linie das Werk der Frau, resp. ihrer Familie sei; sie zeigt ferner, daß die Behauptung, die legitime Ehe habe die Prostitution im Gefolge gehabt, da sie diese zu ihrer Ergänzung bedürfe, hinfällig ist, denn die Prostitution ist weit älter als die legitime Ehe und besteht auch bei Völkern mit Mutterrecht.

Ich will meine Betrachtungen über die Ehe mit den folgenden

Worten M. Webers schließen, die den Schluß ihres Buches bilden. In Anmerkung (170) sei dann noch derjenige Passus wiedergegeben, welcher die Stellungnahme der Verfasserin zur Reform der Ehe besonders klar erkennen läßt.

Die Schlußworte ihres Buches lauten: „Es ist versucht worden, diejenigen Umformungen des bestehenden Rechts der Geschlechtsbeziehungen zu ermitteln, welche innerhalb einer Gesellschaft möglich sind, die auf der ökonomischen Verantwortlichkeit der beiden Eltern für die Erziehung ihrer Kinder beruht, und die deshalb insbesondere auch den Vater als Glied der Familie nicht entbehren will. Wie schon mehrfach betont, könnte demgegenüber eine Gesellschaft, welche die Sorge für die Person des Kindes allein der Mutter aufbürdet, also die Verwandtschaftsbeziehungen ein für allemal nach dem Mutterrecht ordnete, und ebenso auch eine solche, die ihrerseits den Unterhalt des Nachwuchses und zugleich auch die Sorge für die Alten und Schwachen gänzlich auf sich übernähme, prinzipiell sehr wohl davon absehen, eine Rangordnung zwischen den Geschlechtsbeziehungen zu errichten und die Ehe an die Spitze zu stellen."

„Jedenfalls würden erst mit der Beseitigung der Erziehungspflicht der Eltern und der gegenseitigen Unterhaltungspflicht zwischen Eltern und Kindern die Klammern, in denen die ‚legitime Ehe' als Rechtsinstitut hängt, prinzipiell auseinanderfallen können. Die bloße ‚Vergesellschaftung' der Produktionsmittel reicht dazu .... keineswegs aus. Nur dann, wenn es überhaupt keinerlei Eltern- oder Kinderrechte mehr zu garantieren gäbe, hinderte die Geschlechter äußerlich nichts, sich wie die Tiere und die primitivsten Naturvölker nach persönlichem Belieben zu paaren, zu trennen und wieder neu zu paaren. In einer solchen Gesellschaft ‚ökonomisch emanzipierter' Individuen hätte die Ehe als staatliche und ökonomische Institution in der Tat ihre Basis verloren."

„Schwände damit auch ihr sittlicher Wert als denkbar höchste Form menschlicher Geschlechtsbeziehungen? Keinesfalls — bis .... ein höheres, für uns heute jedenfalls noch unausdenkbares, Ideal geschlechtlicher Vereinigung entdeckt ist. Ein solches aber wird ein geistig vollentwickelter Mensch nicht in der steten Erneuerung erotischer Sensationen in einer ununterbrochenen Flitterwochenstimmung finden können. Die Vereinigung zweier geistig und sittlich vollentwickelter Persönlichkeiten ein ganzes Leben lang durch alle Abwand-

lungen in der Färbung der Liebe hindurch, bis zum Pianissimo des höchsten Alters, umfassend alle äußeren und inneren Interessen und Nöte, das Verantwortlichkeitsgefühl beider füreinander und für die Kinder, denen sie das Leben gaben, das persönliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in seiner Wandlung durch den Auf- und Abstieg der Generationen, diese Beziehungen auf der Basis der Geschlechtsgemeinschaft sind ja das Höchste und Unbezweifelbarste, was uns das Leben an ethischen Werten zu bieten hat. Das Recht hat damit zu rechnen, daß die volle Höhe des Ideals selten erreicht wird, und danach seine Vorschriften einzurichten. Aber der ideale Wert der lebenslänglichen Geschlechtsgemeinschaft ist bisher noch durch keinen höheren Wert ethisch überboten. Er ist schlechterdings nicht an der, durch ‚die jeweilige Produktions- und Eigentumsform' bedingten, Gesellschaftsordnung, ja in letzter Linie nicht einmal an den Interessen der heranwachsenden Generationen, sondern im ethischen Bewußtsein der seelisch und sittlich vollentwickelten Kulturmenschen — als Selbstzweck — verankert. Und diejenigen, die ihr persönliches Leben überhaupt ethischen Normen unterstellen, werden sich dem inneren Zwange der höchsten jeweils erkannten Norm auch dann nicht wieder entwinden wollen, wenn für sie der rein ökonomische Zwang dazu fortfällt. Gerade, wenn wir uns einen Zustand ökonomischer Entbehrlichkeit der Ehe vorstellen, tritt ihr sozialer Wert und hinter diesem ihr ethischer Sinn um so deutlicher zutage. Sollen wir von dem Eintritt ihrer ökonomischen Entbehrlichkeit die faktische Versittlichung der Geschlechtsbeziehungen erwarten? Gewiß der Charakter der Ehe als einer ökonomischen Institution lastet oft mit furchtbarer Wucht auf der Entfaltung ihrer idealen Reinheit. Die vom Ballast ökonomischer Verantwortlichkeit befreite Geschlechtsverbindung — wie sie häufig als Ideal aufgestellt wird — könnte, von allen ‚Erdenresten' befreit, in die Sphäre des rein Ethischen aufsteigen. Dies aber jedenfalls nur in einem kleinen Kreis seelisch unendlich verfeinerter und sittlich im höchsten denkbaren Maße disziplinierter Menschen: — solcher Persönlichkeiten, für deren seelisch-geistiges Verhältnis die ökonomischen Beziehungen auch heute schon ein untergeordneter Faktor sind. Sie könnte andrerseits aber auch mit dem Wegfalle aller Verantwortlichkeit für das ökonomische Schicksal der Kinder und aller ökonomischen Hemmungen des Trieblebens zur bloßen Funktion des Geschlechtstriebs herabsinken. Und

dies wäre wohl ihr Schicksal bei der Masse der gröberen Naturen. Wie sich der innere geistige und sittliche Wert der Geschlechtsbeziehungen, im Durchschnitt genommen, bei völligem Wegfall der ökonomischen Verkettung der Generationen miteinander, gestalten würde, das vermögen unsere schwachen Augen in dem undurchdringlichen Nebel, der die möglichen Gestaltungen einer solchen Zukunftsgesellschaft verhüllt, nicht zu sehen. Nur wissen wir, daß sich das ethische Wollen an Aufgaben entwickelt. Kant kritisiert die Hoffnung der ‚reinen Vernunft', unabhängig von dem Ballast der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des bloß Tatsächlichen, aus Begriffen heraus, wissenschaftliche Wahrheit zu erschließen, mit folgenden Worten: ‚Die leichte Taube, indem sie in freiem Fluge die Luft teilt, deren Widerstand sie fühlt, könnte die Vorstellung fassen, daß es ihr im luftleeren Raume noch viel besser gelingen werde.' Vielleicht würde es mit der Hoffnung, in einem von ökonomischer Bindung und Verantwortung entleerten Raum müsse die ‚reine Liebe' leichter den Flug zu idealer Höhe nehmen können, nicht anders stehen."

Das was wir oben über Erziehung und Ehe im allgemeinen ausgeführt haben, konnte sich zum großen Teil lediglich auf höher veranlagte Menschen beziehen. Wenn wir mit dem gegenwärtigen intellektuellen wie sittlichen Zustand der großen Masse rechnen, so müssen wir solche Fragen mit anderen Augen betrachten. Der Durchschnittsmensch ist für eine individualistische Weltanschauung, wie ich sie vertrete, nicht reif und wird es wahrscheinlich nie werden. An ihn können wir mit idealistischen Forderungen nicht heran. Ihm gegenüber brauchen wir viel konkretere Mittel, deren Nützlichkeit scharf in die Augen springt.

Von entscheidender Bedeutung ist hier die Besserung der wirtschaftlichen Lage. Wir haben früher gesehen, daß in sehr vielen Fällen in den unteren Bevölkerungsschichten von einer auch nur notdürftig gesicherten Existenz des einzelnen wie der Familie keine Rede sein kann. Das Durchschnittseinkommen im Jahre entspricht keineswegs dem notwendigen Existenzminimum. Und solange der Mensch ums tägliche Brot so erbittert kämpfen muß, wie es Millionen heute noch müssen, können wir von ihm eine geistige oder sittliche Entwicklung nicht erwarten.

Hier hat der Staat einzugreifen. Er braucht jeden Bürger, er

hat das größte Interesse darin, daß dieser sich körperlich und intellektuell ausreichend entwickelt.

Wie der Staat eine Gesundung der wirtschaftlichen Lage herbeiführen kann, davon im einzelnen zu reden, ist hier nicht der Ort. Daß er für ein Bildungsminimum ebenfalls durch ausreichenden Unterricht zu sorgen hat, ist selbstverständlich. In welcher Weise dabei in der Volksschule die hier allein von uns zu besprechenden sexuellen Fragen behandelt werden sollen, darüber haben sich auf dem oben zitierten Kongreß mehrere Stimmen sehr ansprechend geäußert, und ich weise in Anmerkung (171) ausdrücklich auf die Berichte hin.

Was ich hier in meiner Schrift noch eingehender erörtern will, ist die Frage, ob eine ganz allgemeine

Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit

von seiten des Staates zu fordern ist.

Wir wissen, daß bei uns eine Kontrolle sexueller Betätigung zurzeit nur gegenüber der Prostitution im engeren Sinne erfolgt. Wir verlangen nun aus den früher erörterten Gründen und insbesondere deshalb, weil diese Kontrolle sich nur gegen den weiblichen Teil der Prostitution richtet, eine völlige Aufhebung der Reglementierung. Da wir aber die eminente Gefährlichkeit der venerischen Krankheiten für die Allgemeinheit voll und ganz anerkennen, und da wir wissen, daß nur wenige sittlich hochstehende Menschen aus eigener Kraft imstande sind, so zu leben, daß sie nicht bewußt oder unbewußt jene Krankheiten übertragen und verbreiten, so müssen wir verlangen, daß allgemein gültige gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, um der weiteren Ausbreitung von Syphilis und Gonorrhoe zu steuern.

Welcher Art können nun diese Maßnahmen sein?

Es kann sich einmal handeln, um vorbeugende Maßregeln: z. B. Behebung der durch ungünstige wirtschaftliche Lage, insbesondere die Wohnungsnot, geschaffenen Zustände (vgl. S. 95ff.), Aufklärung über die Gefahren durch geeignete Erziehung, Vorgehen gegen Alkoholmißbrauch (Abschaffung von Animierkneipen, Regelung des Kellnerinnenwesens u. dgl. m.), Förderung der Körperpflege im allgemeinen, usw. usw. — zum anderen kann es sich handeln um solche Mittel, die eine gründliche Heilung aller Erkrankten ermöglichen.

Ich teile vollkommen von Dürings Standpunkt (172), daß „der Staat das Recht und die Pflicht hat, gegen Erscheinungen, welche die Ordnung im Staate und die Gesundheit der Staatsbürger bedrohen, Maßregeln zu ergreifen". Und ich folge ihm auch, wenn er sagt: „da es nicht möglich ist, den illegalen Geschlechtsverkehr zu verbieten, zu verhindern oder zu bestrafen, da es immer eine Prostitution geben wird, an der schließlich das weibliche Geschlecht ebenso beteiligt und ebenso schuldig ist, wie das männliche; da diese Prostitution häufig die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, und da illegaler Geschlechtsverkehr und Prostitution die Hauptquellen der die Gesundheit des Volkes bedrohenden Geschlechtskrankheiten sind, so hat der Staat die Pflicht und das Recht sich darum zu kümmern".

„Die Äußerungen dieser Rechte und Pflichten des Staates dürfen aber nicht, wie es heute ist, mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehen, sie dürfen weiter nicht der Würde des Staates abträglich sein und schließlich sollen vor allen Dingen nicht die Maßregeln des Staates unser allerheiligstes Recht, die persönliche Freiheit, antasten und in ihren Folgen für viele Unglückliche verhängnisvoll und vernichtend sein. Diese dem heutigen System gegenüber berechtigten Vorwürfe müssen aber unbedingt vermieden werden."

Es gibt bereits Staaten, welche die reglementierte Prostitution abgeschafft und eine allgemeine Bekämpfung venerischer Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit auf gesetzlichem Wege angebahnt haben. Ich nenne nur Schweden, Norwegen und Dänemark, über deren Gesetze in den Anmerkungen (173) und (174) das nötige gesagt wird.

Ob diese Maßregeln sich auch in anderen Ländern, speziell in Deutschland oder Österreich durchführen lassen, darüber ist die Meinung ärztlicher Sachverständiger sehr geteilt. So sagt z. B. E. Finger, nachdem er — wie in Anmerkung (175) wiedergegeben — dargelegt hat, welche Gründe gerade die nordischen Staaten zu solchen Maßregeln veranlaßten, daß solche bei uns bisher noch nicht zur Durchführung kamen, „weil die weniger intensive Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nicht dazu aufforderte, weil aber der vorwiegend sexuelle Charakter auch der Syphilis, die Tatsache, daß dieselbe ihren Charakter als vorwaltende Geschlechtskrankheit überall in Mitteleuropa beibehielt, eine offene Diskussion der Frage fast unmöglich machte, andererseits bei dem diffamierenden Ruf, in dem die Geschlechtskrankheiten standen und noch stehen, die Befürchtung berechtigt war, daß Zwangsmaß-

regeln zu noch sorgfältigerer Verheimlichung der Erkrankung seitens des Kranken führen, diese an der Behandlung hindern und damit das Übel, die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, nur vergrößern würden".

Fingers Ausführungen, worin namentlich auch über die Meldepflicht des Arztes und über das Verbot der Behandlung venerisch Erkrankter durch Nichtspezialisten die Rede ist, seien allen Lesern zur Beherzigung empfohlen. Er ist jedoch der Ansicht, daß die Einführung solcher Zwangsmaßregeln wie in den nordischen Staaten sich bei uns nicht empfehle und hebt eben dabei mit Recht hervor, daß die venerischen Krankheiten bei uns als diffamierend gelten und daher der Kranke alles aufbieten würde, um sich vor einem Bekanntwerden seines Leidens zu sichern.

Ich kann es nicht billigen, daß ein so hervorragender Spezialist wie Finger diesen Standpunkt vertritt und sich nicht mit all seiner Autorität dafür einsetzt, daß in den gesellschaftlichen, auf Heuchelei beruhenden Ansichten eine Wandlung herbeigeführt wird. Doch hoffe ich, daß er als Vorsitzender der im Februar 1908 in Wien ins Leben getretenen „Österreichischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" seinen früheren Standpunkt aufgegeben hat, und daß durch die beabsichtigte Aufklärung weiter Kreise allmählich in bezug auf die venerischen Krankheiten eine vernünftige Anschauung Platz greift.

Was wir vom Staate in Hinsicht auf die Bekämpfung dieser Krankheiten fordern dürfen, ist meines Erachtens zweierlei:

Einmal sachgemäße und unentgeltliche Behandlung für jeden Kranken — zum anderen Bestrafung aller derer, die während ihrer Krankheit sexuell verkehren und so andere der Gefahr der Erkrankung aussetzen.

Bleiben wir zunächst bei der ersten Forderung.

Auch von Düring sagt: „Die erste Bedingung für eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist die Gewährung von leicht zugänglicher, unbedingt diskreter, unentgeltlicher Behandlung für jeden Kranken."

Und ferner: „Zur Gewährung einer allen zugänglichen sachgemäßen Behandlung ist es nötig, daß eine größere Anzahl von Polikliniken im Anschluß an bestehende Institute oder unter Leitung von Ärzten, die eine Spezialbildung nachzuweisen hätten, überall in allen Quartieren größerer Städte, auch in kleineren Städten und besonders

in Industriebezirken errichtet würden. Es ist klar, daß aus verschiedenen Gründen die Behandlung so viel als möglich eine ambulante sein muß. Selbst mit ansteckenden Erscheinungen behaftete Patienten können unter bestimmten Bedingungen gerne ambulant behandelt werden; ja sie werden oft ambulant behandelt werden müssen, wenn man ihnen nicht Stellung und Erwerb abschneiden will. Gleichwohl werden auch an den bestehenden Krankenhäusern die Gelegenheiten zur Unterbringung von Geschlechtskranken bedeutend vermehrt werden müssen; man hüte sich aber vor Errichtung von Krankenhäusern, die speziell die Bezeichnung von Krankenhäusern für Geschlechtskranke tragen — sie würden sehr gemieden werden."

Es tritt nun die Frage an uns heran, auf welche Weise die Kosten der Behandlung zu decken sein würden. Von Düring macht da einen Vorschlag, der mir sehr wohl annehmbar und durchführbar scheint, nämlich alle Personen mit einem Einkommen von unter 2000 M. der Krankenversicherung zu unterstellen. Da ein großer Teil der arbeitenden Bevölkerung, bzw. derer, welche geringeren Jahresverdienst als 2000 M. haben, schon jetzt einer Krankenkasse anzugehören pflegt, so ließe sich diese Maßnahme gewiß allgemein durchführen und brächte noch manchen anderen Vorteil mit sich. Jedenfalls halte ich nur eine solch radikale Maßregel, die alle trifft, für erfolgreich. Fingers Vorschlag (175), „daß die Kosten sowohl ambulatorischer als spitalsmäßiger Behandlung von jener Gemeinde getragen werden, in welcher der Patient sich aufhielt und erkrankte", stellt ja nur eine Verbesserung der bisher in Österreich geltenden Bestimmungen dar, wonach die Verpflegskosten von den Heimatsgemeinden der Kranken eingehoben werden, was, wie Finger sagt, mit Rücksicht auf den üblen Leumund der Geschlechtskrankheiten eine grausame Maßregel ist, „die zahlreiche Geschlechtskranke von dem in ihrem und im Interesse der Gemeinschaft wichtigen Spitalseintritt zurückhält".

Wenn jedermann in der Lage ist, unentgeltlich und diskret behandelt zu werden, indem er einen bestimmten niedrigen Kassenbeitrag leistet, so glaube ich, gleich Düring, daß die Zahl der sich freiwillig zur Behandlung stellenden Geschlechtskranken sich sehr steigern wird. Sicherlich muß allen nicht approbierten Ärzten die Behandlung solcher unbedingt verboten werden.

Eine sehr wichtige und heikle Frage aber ist die, ob man eine Anzeigepflicht aller Geschlechtskranken durch den behandelnden

Arzt einführen soll. In dem unter (174) zitierten dänischen Gesetz wird die Meldepflicht der Ärzte verschärft. Man vergleiche die §§ 6—8. Neißer und andere haben bei uns die Einsetzung von Sanitätskommissionen vorgeschlagen (siehe Anmerkung 76), denen die Ärzte die Kranken melden, und zwar: Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamens, Alter des Patienten, Sitz und Art der Infektion, Infektionsquelle. „Wenn der behandelnde Arzt derartig ausgefüllte Karten der Sanitätskommission zusendet, so wird dadurch eine mehrfache Registrierung des Patienten vermieden. Jeder Patient mit einer Geschlechtskrankheit ist verpflichtet, sich behandeln zu lassen, und zwar hat in wöchentlichen Mitteilungen der behandelnde Arzt die von ihm behandelten Patienten der Sanitätskommission zu melden, nebst den als geheilt entlassenen, den aus der Behandlung fortgebliebenen und den aus anderen Gründen nicht behandelten. Die Sanitätskommission hat dann durch ihre Organe die Adressen nicht behandelter, aus der Behandlung fortgebliebener Patienten feststellen zu lassen, wenn nicht aus dem Einlauf eines anderen Arztes hervorgeht, daß N. N., bisher in Behandlung bei Dr. X., jetzt in anderer Behandlung ist. Renitente Patienten werden zunächst verwarnt und erst, wenn die Verwarnung nichts hilft, der Polizei gemeldet und durch dieselbe einer Zwangsbehandlung — aber nicht Einschreibung! — zugeführt. Ein in diesem Sinne erlassenes Gesetz hätte den großen Vorteil, daß es mit gleichem Rechte Männer und Weiber träfe." (176)

Sicherlich muß der Staat für sich das Recht in Anspruch nehmen, venerisch Kranke, die diese ihnen gebotenen Möglichkeiten, sich heilen zu lassen, nicht benutzen, zwangsweise behandeln zu lassen. Denn Finger sagt leider mit großem Recht (175), daß gerade bei den Männern die bloße Belehrung oft nicht genügt und nur dann fruchtet, wenn der Kranke den ernsten Willen hat und die moralische Nötigung empfindet, der Belehrung Folge zu leisten. „In dieser Beziehung zeigt aber die Moral unserer heutigen Gesellschaft, nicht nur was Geschlechtskrankheiten, sondern was ansteckende Krankheiten überhaupt betrifft, eine empfindliche Lücke ... Die soi-disant anständigsten Männer, die in keiner anderen Richtung sich einen Eingriff in die Rechte ihrer Nebenmenschen zuschulden kommen lassen würden, machen sich häufig absolut kein Gewissen daraus, mit einer Geschlechtskrankheit behaftet, fahrlässig, ja sogar wissentlich dieselbe weiter zu übertragen, es kommt ihnen nicht zum Bewußtsein, daß die Gesundheitsstörung,

die sie so ihren Mitmenschen zufügen, ganz gleichbedeutend ist mit jener, die sie ihren Mitmenschen mit Gift und Dolch zu bereiten vermögen."

Und Finger betont weiter, daß es dieser sträflichen Indolenz gegenüber unbedingt nötig ist, durch eine konkrete gesetzliche Bestimmung ein solches Vorgehen unter Strafe zu stellen. In den Strafgesetzbüchern der verschiedensten Staaten finden wir solche gesetzliche Bestimmungen. Man vergleiche darüber die in Anmerkung (177) zitierte Arbeit von Franz v. Liszt. Dieser bekannte Strafrechtslehrer schlägt für den Paragraph folgende Fassung vor: „Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann."

„Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein."

H. Dorn (178), welcher Liszt' Standpunkt sonst teilt, fragt jedoch meines Erachtens mit Recht, ob es notwendig ist, mit Liszt im allgemeinen Strafverfolgung von Amts wegen — nicht nur auf Antrag — zu fordern. „Gänzlich straflos bleiben müßte — nach Dorn — ohne Zweifel der Verkehr infizierter Personen untereinander." „Für jene Fälle, in denen der nicht infizierte Teil vor erfolgtem Geschlechtsverkehr von der Infektion des anderen Teils Kenntnis hat, wird eine Altersunterscheidung angebracht sein: während gegenüber einem Erwachsenen — Mann oder Weib — sobald er von der Krankheit des anderen Teils Kenntnis hat, die Schutzaufgabe des Gesetzes ihren Sinn verliert, erscheint der Unmündige auch dann noch des strafrechtlichen Schutzes bedürftig, weil von ihm noch keine volle Einsicht in die Gefahren der Ansteckung erwartet werden darf. Solange noch die geschlechtliche Aufklärung der Jugend so selten und so spät geübt wird, wie heute, werden in diesem Sinne alle Minderjährigen unter die Unmündigen zu rechnen sein."

Zum Schlusse meiner Schrift will ich noch einmal die Gesichtspunkte zusammenfassen, die mich bei meinen Darlegungen leiteten.

Ich habe danach gestrebt, die soziale Lage der Inskribierten möglichst klar darzulegen und die Art und Gefährlichkeit der venerischen

Krankheiten scharf zu kennzeichnen. Im weiteren versuchte ich die Gegensätze zwischen Reglementarismus und Abolitionismus zu skizzieren und die Ursachen der Prostitution im weitesten Sinne anzudeuten. Daran anschließend war ich bemüht, unsere Stellungnahme zu den Prostitutionsfragen zu entwickeln, indem ich kurz die Hauptmomente heranzog, und im letzten Abschnitt lag es mir daran, über den eigentlichen Rahmen hinausgehend, solche Themen zu berühren, die von fundamentaler Bedeutung für die richtige Erfassung der Gesamtlage sind.

Die Ergebnisse, zu denen ich auf Grund meiner zum Teil allerdings recht aphoristischen Darstellung gelangt bin, möchte ich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

Um der Prostitution im weitesten Sinne, deren Grundursachen in den minderwertigen moralischen Qualitäten der Durchschnittsmenschen zu suchen sind, entgegenzuwirken, gibt es nur ein Mittel: eine von hohen sittlichen Idealen geleitete Erziehung, welche den Menschen fähig macht zu wirklich selbständiger charaktervoller Entwicklung. Der in seiner Weltanschauung unselbständige, sittlich nicht durchaus gefestigte Mensch wird immer in dieser oder jener Weise zur Erhaltung einer Prostitution beitragen.

Die Prostitution im engeren Sinne hat ihren Ursprung im wesentlichen in sozialen Übeln und kann durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen des Staates und der Gesellschaft erfolgreich bekämpft werden. Es liegt weder ein hygienischer, noch sonst ein Grund vor, die heutige reglementierte Prostitution zu unterhalten, da ihre sanitäre Überwachung ebenso nutzlos, wie ihre behördliche Duldung unsittlich ist.

Im Interesse einer energischen und wirksamen Einschränkung der venerischen Krankheiten ist eine diskrete unentgeltliche Behandlung aller Erkrankten von Staats wegen zu fordern. Es ist ferner im Notfalle eine zwangsweise Heilung solcher, die nicht freiwillig sich dem Arzte stellen, zu veranlassen.

Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich solchen Verkehres zu enthalten, durch den er sein Leiden übertragen, also andere wissentlich oder unwissentlich anstecken und damit schädigen könnte. Tut er dies nicht, verfällt er einer empfindlichen gesetzlichen Strafe.

Quellennachweise und Anmerkungen.

1. Commenge, La Prostitution clandestine, zitiert in Parent-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris, bearbeitet und übersetzt von G. Montanus (1903), S. 6, Anmerkung. Parent-Duchâtelets Werk ist als das klassische Werk über Prostitution überhaupt zu bezeichnen.

2. Schrank, Jos., Die Prostitution in Wien. 2 Bde. (1886). Der erste Band behandelt „Die Geschichte der Prostitution in Wien", der zweite „Die Administration und Hygiene der Prostitution in Wien". Ein sehr wertvolles Werk.

3. Die klassische Definition der Römer lautete: „Palam, sine delectu, pecunia accepta", zu deutsch: Die Hingabe des Weibes hat als Prostitution zu gelten, wenn sie „die Momente der Öffentlichkeit, der Wahllosigkeit und Entgeltlichkeit" aufweist. Schon diese älteste Definition, sagt Marg. Bennewiz, in Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, VI. (1907), S. 168, „schließt zwei wichtige Faktoren aus: das männliche Element überhaupt, und jene Frauen, die sich für ihre Hingabe zwar bezahlen lassen, aber nicht dem ‚Erstbesten' zu willen sind" ... Diese Definition „enthebt den Mann jedweder moralischen und rechtlichen Verantwortlichkeit bei einer gemeinsamen Handlung Gleichberechtigter".

4. Iwan Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur (19.—40. Tausend. Berlin 1908), S. 359. — Das beste Sammelwerk, welches wir über diesen Gegenstand besitzen!

5. Im Laufe der Monate Oktober bis Dezember 1906 habe ich an die Polizeibehörden nachstehend aufgeführter 92 Orte den unter 6 abgedruckten Fragebogen nebst einem Ersuchen um Auskunft gesandt; in Deutschland: Aachen, Altenburg*, Augsburg*, Barmen†, Berlin*, Bonn*, Braunschweig, Bremen*, Breslau†, Bromberg (†), Chemnitz i. S.†, Coblenz†, Cöln a. Rh.†, Danzig†, Dortmund, Dresden†, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing*, Erfurt†, Essen*, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O.*, Gera*, Graudenz*, Greifswald, Halberstadt†, Halle*, Hamburg†, Hannover†, Heidelberg, Hildesheim*, Karlsruhe†, Kassel†, Kiel*, Königsberg*, Leipzig (*), Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Mainz*, Mannheim*, Memel, Metz, Mühlhausen i. E.*, München†, Oldenburg*, Plauen i. V.*, Posen*, Rostock, Stettin†, Stralsund†, Straßburg i. E., Stuttgart*, Thorn, Trier†, Wiesbaden, Zittau*, Zwickau†; in Österreich-Ungarn: Agram, Aussig, Baden b. Wien, Brünn, Budapest*, Eger*, Fiume, Graz*, Innsbruck*, Karlsbad*, Klagenfurt, Lemberg*, Linz*, Marienbad, Pilsen, Prag, Preßburg*, Salzburg*, Serajevo*, Teplitz*, Theresienstadt, Triest, Wien [persönlich sehr mäßige Auskunft erhalten], Wiener-Neustadt*; im Auslande: Amsterdam*, Basel*, Brüssel, Genf, Kopenhagen*, London†, Luzern*, Paris, Zürich*.

Von diesen 92 Behörden gaben 40 eine mehr oder minder eingehende Auskunft, es sind die mit einem * bezeichneten. Bei Leipzig war die Auskunft sehr dürftig. Weitere 20 antworteten noch, lehnten aber fast durchweg jede Auskunft

kurz ab. Nur Bromberg wollte antworten, wenn ich mein Gesuch durch das Kons in Wien einreiche. Die übrigen Städte hielten es nicht einmal für notwendig, antworten, trotzdem ich an einige, über deren Verhältnisse ich besonders gern liche Auskunft gewünscht hätte, mein Gesuch wiederholt richtete.

6. „Für die Beurteilung der sozialen Lage der Prostituierten ist es wic genaue authentische Informationen zu erhalten, einmal über die allgemeinen beh lichen Bestimmungen in Hinblick auf die Duldung der Prostitution und ihre B lung und Überwachung in sanitärer Beziehung sowie die Bestrafung der Übertre dieser Vorschriften, zum anderen aber insbesondere über folgende Detailfragen. weit diese in dem existierenden Reglement nicht beantwortet sind, wird um behörd beglaubigte Auskunft durch einen mit den Verhältnissen völlig vertrauten Bear ergebenst ersucht.

1. Wird die Prostitution überhaupt behördlich geduldet?
2. Gibt es nur geschlossene Bordelle oder nur Straßenprostituierte, oder beides
3. Sind die Bordelle, beziehungsweise die Häuser, in denen Prostituierte wo dürfen, auf bestimmte Stadtteile und Straßen beschränkt, oder ist den Pr tuierten das Wohnen in allen Stadtteilen gestattet?
4. Gibt es Straßen, in denen das sogenannte „Fensterln" gestattet ist, d. h. in d die Prostituierten am Fenster sitzen dürfen, um sich mit den Besuchern zu ständigen?
5. Wenn geschlossene Bordelle vorhanden:
   a) Sind diese Tag und Nacht geöffnet oder von einer bestimmten Nachtst ab geschlossen? Dürfen Besucher auch nach der Schlußstunde darin blei
   b) Ist die Zahl der Mädchen in einem Bordell beschränkt und auf wie v
   c) Werden die Bordelle von Ärzten besucht und wie oft, oder müssen sich Prostituierten zur Untersuchung zum Arzte oder an einen bestimmten begeben? Wie hoch ist der für jede ärztliche Untersuchung zu zahlende trag? Wird dieser von der Prostituierten oder der Bordellhalterin entrich
   d) Darf in den Bordellen Bier oder Wein oder beides ausgeschenkt werden
   e) Gibt es behördliche Bestimmungen über den Maximaltarif der Getränk Bordellen oder können die Bordellhalterinnen die Preise nach Belieben setzen?
   f) Gibt es Bordelle verschiedener Art, sei es in bezug auf das Ausschenken Wein oder Bier, sei es in Hinblick auf die von dem Besucher an die P tuierte zu entrichtende Minimaltaxe? Wie hoch ist diese Minimaltaxe in vorhandenen Bordellen?
   g) Ist das Verhältnis der Prostituierten zur Bordellhalterin in bezug auf die der Prostituierten an diese zu entrichtenden Abgaben für Wohnung, Kost behördlich geregelt?
   h) Wie hoch ist der Betrag, den die Prostituierte für Wohnung, Kost usw. Tag, Woche oder Monat an die Bordellhalterin zu entrichten hat?
   i) Muß die Prostituierte die vom Besucher zu zahlende Minimaltaxe voll ganz an die Bordellhalterin abliefern oder darf sie einen bestimmten betrag für sich behalten?
   k) Darf die Bordellhalterin der Prostituierten unbegrenzten Kredit gewähren ist sie berechtigt, diese so lange im Bordell zurückzuhalten, bis sie Schulden bezahlt hat, oder existieren über diese Punkte ganz bestimmte beh liche Vorschriften?

l) Wie ist die Art der Aufnahme und des Austrittes der Prostituierten in das, beziehungsweise aus dem Bordell geregelt?

m) Dürfen die Prostituierten das Bordell, wenn sie wollen oder nur zu bestimmten Stunden, oder überhaupt nicht zeitweise verlassen? Sind ihnen beim Verweilen außerhalb des Bordells bestimmte Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich des Besuches oder Nichtbesuches von Straßen, Lokalen, Theatern usw. auferlegt?

n) Werden die Bordelle regelmäßig an bestimmten Tagen von Organen der Polizei kontrolliert?

o) In welcher Weise sind die von den Bordellinhaberinnen oder etwa von den Prostituierten an die Behörden zu zahlenden Abgaben geregelt?

6. Sofern es sich um Straßenprostituierte oder um offene Häuser handelt, in denen Prostituierte nur zu bestimmten Stunden verweilen:

p) Wie hoch ist der Preis, der im Durchschnitt von einer Prostituierten pro Tag für die Wohnung gezahlt werden muß?

q) Müssen sich die Prostituierten regelmäßig und wie oft zum Arzte, beziehentlich an einen bestimmten Ort zwecks Untersuchung begeben oder untersucht der Arzt sie in ihrer Wohnung? Welches Honorar erhält der Arzt für jede Untersuchung?

r) Dürfen die Prostituierten nur zu bestimmten Stunden am Fenster sitzen, beziehungsweise die Straße besuchen? Dürfen sie nur bestimmte Straßen besuchen? Müssen sie zu gewissen Stunden oder von bestimmten Nachtstunden ab unbedingt in ihrer Wohnung sein?

s) Dürfen die Straßenprostituierten bestimmte Lokale (Cafés usw.) besuchen und zu welchen Stunden?

t) Dürfen die Prostituierten allein Theater oder sonstige Lokale besuchen oder ist der Besuch nur unter gewissen Einschränkungen gestattet? Haben die für ihr Verhalten außerhalb der Wohnung gültigen Vorschriften auch dann für die Prostituierte Geltung, wenn sie sich in Gesellschaft von verwandten oder befreundeten Personen befindet und nicht ihrem Gewerbe nachgeht?

u) Welche Abgaben (Steuer) haben die einzelnen Prostituierten zu entrichten?

7. Unter welchen Bedingungen und von welchem bis zu welchem Alter erfolgt die Zulassung weiblicher Personen zur Prostitution?

8. Wie groß ist die Zahl der Prostituierten und, wo vorhanden, der geschlossenen Bordelle augenblicklich? Ist ihre Zahl in den letzten 5—10 Jahren gestiegen oder herabgegangen?

9. Sind in den letzten 5—10 Jahren an Stelle früher vorhandener Bordelle Straßenprostituierte getreten oder ist umgekehrt eine Kasernierung aller Prostituierten durchgeführt worden? Hat eine der beiden Klassen der Prostitution sich vermehrt oder vermindert?

10. Wie viel und was für Ärzte führen die Untersuchung aus und wie viele Untersuchungen muß ein Arzt im Durchschnitt täglich ausführen? Beschränkt sich im allgemeinen die Untersuchung nur auf die Genitalien?

11. Liegen statistische Angaben über die Zahl und Art der venerischen Erkrankungen in den letzten 5—10 Jahren vor? Und welcher Art sind diese?

Es wird ferner gebeten, Formulare der Gesundheitsbücher und Toleranz-(Konskriptions-)Karten, sowie vorhandener Warnungs- und Verpflichtungsprotokolle und sonstiger mit der Reglementierung der Prostitution zusammenhängende Verordnungen gütigst einzusenden.

kurz ab. Nur Bromberg wollte antworten, wenn ich mein Gesuch durch das Konsulat in Wien einreiche. Die übrigen Städte hielten es nicht einmal für notwendig, zu antworten, trotzdem ich an einige, über deren Verhältnisse ich besonders gern amtliche Auskunft gewünscht hätte, mein Gesuch wiederholt richtete.

6. „Für die Beurteilung der sozialen Lage der Prostituierten ist es wichtig, genaue authentische Informationen zu erhalten, einmal über die allgemeinen behördlichen Bestimmungen in Hinblick auf die Duldung der Prostitution und ihre Regelung und Überwachung in sanitärer Beziehung sowie die Bestrafung der Übertretung dieser Vorschriften, zum anderen aber insbesondere über folgende Detailfragen. Soweit diese in dem existierenden Reglement nicht beantwortet sind, wird um behördlich beglaubigte Auskunft durch einen mit den Verhältnissen völlig vertrauten Beamten ergebenst ersucht.

1. Wird die Prostitution überhaupt behördlich geduldet?
2. Gibt es nur geschlossene Bordelle oder nur Straßenprostituierte, oder beides?
3. Sind die Bordelle, beziehungsweise die Häuser, in denen Prostituierte wohnen dürfen, auf bestimmte Stadtteile und Straßen beschränkt, oder ist den Prostituierten das Wohnen in allen Stadtteilen gestattet?
4. Gibt es Straßen, in denen das sogenannte „Fensterln" gestattet ist, d. h. in denen die Prostituierten am Fenster sitzen dürfen, um sich mit den Besuchern zu verständigen?
5. Wenn geschlossene Bordelle vorhanden:
   a) Sind diese Tag und Nacht geöffnet oder von einer bestimmten Nachtstunde ab geschlossen? Dürfen Besucher auch nach der Schlußstunde darin bleiben?
   b) Ist die Zahl der Mädchen in einem Bordell beschränkt und auf wie viele?
   c) Werden die Bordelle von Ärzten besucht und wie oft, oder müssen sich die Prostituierten zur Untersuchung zum Arzte oder an einen bestimmten Ort begeben? Wie hoch ist der für jede ärztliche Untersuchung zu zahlende Betrag? Wird dieser von der Prostituierten oder der Bordellhalterin entrichtet?
   d) Darf in den Bordellen Bier oder Wein oder beides ausgeschenkt werden?
   e) Gibt es behördliche Bestimmungen über den Maximaltarif der Getränke in Bordellen oder können die Bordellhalterinnen die Preise nach Belieben festsetzen?
   f) Gibt es Bordelle verschiedener Art, sei es in bezug auf das Ausschenken von Wein oder Bier, sei es in Hinblick auf die von dem Besucher an die Prostituierte zu entrichtende Minimaltaxe? Wie hoch ist diese Minimaltaxe in den vorhandenen Bordellen?
   g) Ist das Verhältnis der Prostituierten zur Bordellhalterin in bezug auf die von der Prostituierten an diese zu entrichtenden Abgaben für Wohnung, Kost usw. behördlich geregelt?
   h) Wie hoch ist der Betrag, den die Prostituierte für Wohnung, Kost usw. pro Tag, Woche oder Monat an die Bordellhalterin zu entrichten hat?
   i) Muß die Prostituierte die vom Besucher zu zahlende Minimaltaxe voll und ganz an die Bordellhalterin abliefern oder darf sie einen bestimmten Teilbetrag für sich behalten?
   k) Darf die Bordellhalterin der Prostituierten unbegrenzten Kredit gewähren und ist sie berechtigt, diese so lange im Bordell zurückzuhalten, bis sie ihre Schulden bezahlt hat, oder existieren über diese Punkte ganz bestimmte behördliche Vorschriften?

l) Wie ist die Art der Aufnahme und des Austrittes der Prostituierten in das, beziehungsweise aus dem Bordell geregelt?

m) Dürfen die Prostituierten das Bordell, wenn sie wollen oder nur zu bestimmten Stunden, oder überhaupt nicht zeitweise verlassen? Sind ihnen beim Verweilen außerhalb des Bordells bestimmte Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich des Besuches oder Nichtbesuches von Straßen, Lokalen, Theatern usw. auferlegt?

n) Werden die Bordelle regelmäßig an bestimmten Tagen von Organen der Polizei kontrolliert?

o) In welcher Weise sind die von den Bordellinhaberinnen oder etwa von den Prostituierten an die Behörden zu zahlenden Abgaben geregelt?

6. Sofern es sich um Straßenprostituierte oder um offene Häuser handelt, in denen Prostituierte nur zu bestimmten Stunden verweilen:

p) Wie hoch ist der Preis, der im Durchschnitt von einer Prostituierten pro Tag für die Wohnung gezahlt werden muß?

q) Müssen sich die Prostituierten regelmäßig und wie oft zum Arzte, beziehentlich an einen bestimmten Ort zwecks Untersuchung begeben oder untersucht der Arzt sie in ihrer Wohnung? Welches Honorar erhält der Arzt für jede Untersuchung?

r) Dürfen die Prostituierten nur zu bestimmten Stunden am Fenster sitzen, beziehungsweise die Straße besuchen? Dürfen sie nur bestimmte Straßen besuchen? Müssen sie zu gewissen Stunden oder von bestimmten Nachtstunden ab unbedingt in ihrer Wohnung sein?

s) Dürfen die Straßenprostituierten bestimmte Lokale (Cafés usw.) besuchen und zu welchen Stunden?

t) Dürfen die Prostituierten allein Theater oder sonstige Lokale besuchen oder ist der Besuch nur unter gewissen Einschränkungen gestattet? Haben die für ihr Verhalten außerhalb der Wohnung gültigen Vorschriften auch dann für die Prostituierte Geltung, wenn sie sich in Gesellschaft von verwandten oder befreundeten Personen befindet und nicht ihrem Gewerbe nachgeht?

u) Welche Abgaben (Steuer) haben die einzelnen Prostituierten zu entrichten?

7. Unter welchen Bedingungen und von welchem bis zu welchem Alter erfolgt die Zulassung weiblicher Personen zur Prostitution?

8. Wie groß ist die Zahl der Prostituierten und, wo vorhanden, der geschlossenen Bordelle augenblicklich? Ist ihre Zahl in den letzten 5—10 Jahren gestiegen oder herabgegangen?

9. Sind in den letzten 5—10 Jahren an Stelle früher vorhandener Bordelle Straßenprostituierte getreten oder ist umgekehrt eine Kasernierung aller Prostituierten durchgeführt worden? Hat eine der beiden Klassen der Prostitution sich vermehrt oder vermindert?

10. Wie viel und was für Ärzte führen die Untersuchung aus und wie viele Untersuchungen muß ein Arzt im Durchschnitt täglich ausführen? Beschränkt sich im allgemeinen die Untersuchung nur auf die Genitalien?

11. Liegen statistische Angaben über die Zahl und Art der venerischen Erkrankungen in den letzten 5—10 Jahren vor? Und welcher Art sind diese?

Es wird ferner gebeten, Formulare der Gesundheitsbücher und Toleranz-(Konskriptions-)Karten, sowie vorhandener Warnungs- und Verpflichtungsprotokolle und sonstiger mit der Reglementierung der Prostitution zusammenhängende Verordnungen gütigst einzusenden.

Vor allem wird auch ersucht, Informationen über die Instruktionen der Polizei- beziehungsweise Sittenpolizei-Organe in bezug auf ihr Verhalten gegenüber den Prostituierten geneigtest zur Kenntnis zu bringen.

7. Verwarnungsprotokoll.

Mülhausen, den ..... 19.....

Es erscheint die

.....

.....

Derselben wird mit Bezug auf den § 361⁶ R.-St.-G.-B. eröffnet:

Nach gemachten Wahrnehmungen sei sie verdächtig, einen unsittlichen Lebenswandel zu führen, sie komme hierdurch in die Gefahr geschlechtskrank zu werden und die Krankheit auf andere Personen zu übertragen. Sie werde hiermit eindringlichst verwarnt und aufgefordert, sich fortan eines besseren Lebenswandels zu befleißigen und für die Beschaffung eines ehrbaren Broterwerbes ungesäumt Sorge zu tragen. Folge sie dieser Aufforderung nicht und lasse sie sich wieder öffentlich in auffälliger Weise und der Unzucht nachgehend betreffen, so werde sie der Sittenpolizeikontrolle unterstellt bzw. behufs Strafverfolgung beanzeigt werden.

Die ..... erklärt:

8. Polizeiamt Mainz, den ..... 190.....

Nr. S. .....

Mainz, d. 190

1. Büchelchen erteilt.
2. Nachricht dem Kreisgesundheitsamt.
3. Nachricht den Polizeibezirken.
4. Nachricht der Heimatsbehörde nach Form. F. 101.
5. Vorstrafen erheben.
6. Dem Meldeamt zur Anlegung des Meldeblatts.

Das Polizeiamt.
I. A.

Auf dem Polizeiamt erscheint freiwillig — vorgeführt — .....

.....

geboren am .....

Tochter des .....

zuletzt in ..... wohnhaft,

übergibt Gesundheitsschein, sodann als Legitimation .....

und erklärt, daß sie sich der sanitätspolizeilichen Kontrolle unterziehen und in dem Hause ..... wohnen wolle. Derselben wurde zunächst eindringlich vorgehalten, daß es in ihrem Interesse liege, der Prostitution fern zu bleiben, sich fortan eines besseren Lebenswandels zu befleißigen und für die Beschaffung eines ehrbaren Erwerbs Sorge zu tragen.

Die ..... erklärt hierauf:

Ich .....

.....

.....

.....

.....

.....

Danach wurde ihr eröffnet, daß infolge ihrer Erklärung zur Verhütung der Verbreitung syphilitischer Krankheiten die sanitätspolizeiliche Kontrolle ihres Gesundheitszustandes hiermit angeordnet worden sei.

Die ..... wurde sodann auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. September 1904, wie solche dem ihr zugefertigten Büchelchen vorgedruckt ist, hingewiesen. Auch wurde ihr bemerkt, daß Zuwiderhandlungen gerichtlich bestraft werden, und daß sie so lange hier unter Sittenkontrolle stehe, als sie nicht nach § 3 bzw. § 10 der Polizeiverordnung aus der Liste wieder gestrichen worden sei. Endlich erkennt die oben Genannte an, daß ihr ein Verzeichnis der verbotenen Wirtschaften behändigt worden ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Zur Beglaubigung

9. Felix Block, Ärztliche Aufsicht über unkontrollierte Prostituierte, in Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, VI, 1907, S. 19—23. Der Schein stellt sich als grauer Karton im Format 21 : 27 cm dar und hat folgenden Text:

Nichtzutreffendes durchstreichen! Berlin, den ..... 19.....

Der Patientin auszuhändigen!

Fräulein / Frau .....

geboren am ..... zu .....

heute / am ..... in meine Behandlung getreten,

leidet an ..... in ansteckender / nicht ansteckender Form.

Sie soll sich am ..... wieder bei mir vorstellen.

Sie ist heute als geheilt / gebessert und gegenwärtig nicht mehr ansteckungsverdächtig aus meiner Behandlung entlassen worden.

.....

Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Block wünscht, daß der Schein ein handlicheres Format erhalte und die auf die Krankheit bezüglichen Zeilen fortbleiben. Will die Polizei wissen, an was die Betreffende leidet, so könne sie sich beim Arzt direkt befragen. Der Schein soll auch in zwei Exemplaren ausgehändigt werden, von denen der eine als Legitimation gegen Sittenbeamte in den Händen des Weibes bleibt und vom Arzt bei jeder neuen Konsultation umzutauschen ist.

Man vergleiche auch die Ausführungen von G. Güth, Sittenpolizei und Hygiene der Prostitution, in Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, VI, 1907, S. 80 ff.

10. Muster eines Gesundheitsbuches.

Titelblatt:

Untersuchungs-Ergebnisse bezüglich des Gesundheitszustandes der

am .....

hier unter Sittenaufsicht gestellten

Name: .....

Geburtsort: .....

Geburtstag: .....

Hildesheim, den .....

Die Polizeidirektion.

Raum für ärztliche Eintragungen:

Gesund am .....

Gesund am .....

---

11. Die die Bordellhalter betreffenden §§ lauten:

§ 6.

Zu Bordellzwecken oder zur Ausübung der privaten Prostitution kann eine Wohnung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausbesitzers gemietet werden.

§ 8.

In Bordellhäusern, sowie auch in der Wohnung von privaten Prostituierten, ist die Verabfolgung geistiger Getränke, das Tanzen bei lärmender Musik, das Lärmen, oder die Veranstaltung welch immer ruhestörender Unterhaltungen verboten.

Für solche Übertretungen ist immer der Besitzer des Bordells, beziehungsweise die Privat-Prostituierte, verantwortlich, selbst wenn selbe von den Gästen begangen werden; als Strafe für solche Übertretungen wird den Gästen gegenüber, die sich derselben schuldig machen, eine Geldstrafe von 2—50 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit aber Einschließung in der Dauer von 12 Stunden bis zu fünf Tagen in Anwendung gebracht.

§ 9.

Ein Bordell darf nur von einer Frauensperson und zwar nur von einer solchen gehalten werden, welche nie wegen eines Verbrechens bestraft war, das 40. Jahr überschritten hat, und in der Richtung verläßlich erscheint, daß sie in ihrem Hause die Ordnung aufrecht erhalten kann und will.

§ 11.

Ein Duldungsschein zur Errichtung eines Bordells kann nur der Stadthauptmann nach vorher eingeholter Genehmigung des Magistrates ausfolgen, zu welchem Zwecke der Stadthauptmann von jedem einzelnen Falle dem Magistrate Bericht erstattet.

§ 12.

Auf demselben Wege erfolgt die Schließung eines bereits bewilligten Bordells, wenn dies entweder infolge wiederholter polizeilicher Übertretungen, oder aus anderen Gründen wünschenswert erscheint, doch kann in solchen Fällen der Stadthauptmann ein Bordell bis zur Beschlußfassung des Magistrates auch aus eigener Machtvollkommenheit zeitweilig schließen.

§ 16.

Jede Bordellbesitzerin ist verpflichtet, eine Frauensperson, die sie in ihr Haus aufzunehmen im Begriffe steht, vorher durch den hierzu bestimmten Physikus untersuchen zu lassen, um für sie das Gesundheitszeugnis zu verschaffen und dieselbe sodann behufs Erwerbung des Duldungsscheines dem Stadthauptmannamte vorzuführen.

§ 17.

Wenn die Bordellbesitzerin ein Freudenmädchen entläßt, ist sie verpflichtet unter persönlicher Begleitung der Entlassenen deren Duldungsschein und beziehungsweise den ärztlichen Inspektions-Ausweis dem Stadthauptmanne zu übergeben.

§ 18.

Die Bordellbesitzerin wird, solange sich ein Freudenmädchen bei ihr aufhält, zu ihrer eigenen Legitimation deren Duldungsschein und ärztlichen Inspektions-Ausweis bei sich aufbewahren und ist verpflichtet, darauf zu achten, daß sich keines der Freudenmädchen der ärztlichen Untersuchung entziehen könne und daß die Anordnungen des visitierenden Physikus pünktlich befolgt werden.

§ 20.

Die Bordellbesitzerin hat darauf zu achten, daß die für ihre Freudenmädchen erlassenen Vorschriften von denselben genau befolgt werden, ansonsten auch sie mit der Übertreterin zugleich bestraft wird.

§ 22.

Die Bordellbesitzerin darf den bei ihr wohnenden Freudenmädchen nicht über 20 fl. kreditieren, im entgegengesetzten Falle kann sie eine, diese Summe überschreitende Mehrforderung, wenn sich ein Freudenmädchen von ihr entfernt, nur im Prozeßwege geltend machen und muß der Austretenden die von ihr benützten Kleider herausgeben.

§ 23.

Die Bordellbesitzerin kann von jedem bei ihr wohnenden Freudenmädchen für Wohnung, Erhaltung und Bett einen gewissen Anteil fordern, dieser Anteil wird für jedes einzelne Bordell vom Stadthauptmanne bestimmt, der Überschuß des Erwerbes gehört dem einzelnen Freudenmädchen.

§ 24.

Die Bordellbesitzerin ist verpflichtet, die bei ihr wohnenden Freudenmädchen täglich in den Morgenstunden mit Ausnahme der ärztlichen Inspektionstage zu untersuchen und wenn sie eine Krankheit vermutet, hiervon dem visitierenden Physikus sofort Meldung zu erstatten, das betreffende Freudenmädchen aber bis zur erfolgten ärztlichen Untersuchung von jedem Umgange mit Männern fernzuhalten.

§ 25.

Ehrbare und solide Frauenspersonen, ferner solche, welche im Verzeichnisse der Freudenmädchen beim Stadthauptmanne nicht eingetragen sind, an sich zu locken oder für jemanden zu kuppeln, ein Mädchen unter 17 Jahren aufzunehmen, ein Bordell ohne Duldungsschein zu halten, wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Arzt einführen soll. In dem unter (174) zitierten dänischen Gesetz wird die Meldepflicht der Ärzte verschärft. Man vergleiche die §§ 6—8. Neißer und andere haben bei uns die Einsetzung von Sanitätskommissionen vorgeschlagen (siehe Anmerkung 76), denen die Ärzte die Kranken melden, und zwar: Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamens, Alter des Patienten, Sitz und Art der Infektion, Infektionsquelle. „Wenn der behandelnde Arzt derartig ausgefüllte Karten der Sanitätskommission zusendet, so wird dadurch eine mehrfache Registrierung des Patienten vermieden. Jeder Patient mit einer Geschlechtskrankheit ist verpflichtet, sich behandeln zu lassen, und zwar hat in wöchentlichen Mitteilungen der behandelnde Arzt die von ihm behandelten Patienten der Sanitätskommission zu melden, nebst den als geheilt entlassenen, den aus der Behandlung fortgebliebenen und den aus anderen Gründen nicht behandelten. Die Sanitätskommission hat dann durch ihre Organe die Adressen nicht behandelter, aus der Behandlung fortgebliebener Patienten feststellen zu lassen, wenn nicht aus dem Einlauf eines anderen Arztes hervorgeht, daß N. N., bisher in Behandlung bei Dr. X., jetzt in anderer Behandlung ist. Renitente Patienten werden zunächst verwarnt und erst, wenn die Verwarnung nichts hilft, der Polizei gemeldet und durch dieselbe einer Zwangsbehandlung — aber nicht Einschreibung! — zugeführt. Ein in diesem Sinne erlassenes Gesetz hätte den großen Vorteil, daß es mit gleichem Rechte Männer und Weiber träfe.“ (176)

Sicherlich muß der Staat für sich das Recht in Anspruch nehmen, venerisch Kranke, die diese ihnen gebotenen Möglichkeiten, sich heilen zu lassen, nicht benutzen, zwangsweise behandeln zu lassen. Denn Finger sagt leider mit großem Recht (175), daß gerade bei den Männern die bloße Belehrung oft nicht genügt und nur dann fruchtet, wenn der Kranke den ernsten Willen hat und die moralische Nötigung empfindet, der Belehrung Folge zu leisten. „In dieser Beziehung zeigt aber die Moral unserer heutigen Gesellschaft, nicht nur was Geschlechtskrankheiten, sondern was ansteckende Krankheiten überhaupt betrifft, eine empfindliche Lücke ... Die soi-disant anständigsten Männer, die in keiner anderen Richtung sich einen Eingriff in die Rechte ihrer Nebenmenschen zuschulden kommen lassen würden, machen sich häufig absolut kein Gewissen daraus, mit einer Geschlechtskrankheit behaftet, fahrlässig, ja sogar wissentlich dieselbe weiter zu übertragen, es kommt ihnen nicht zum Bewußtsein, daß die Gesundheitsstörung,

die sie so ihren Mitmenschen zufügen, ganz gleichbedeutend ist mit jener, die sie ihren Mitmenschen mit Gift und Dolch zu bereiten vermögen."

Und Finger betont weiter, daß es dieser sträflichen Indolenz gegenüber unbedingt nötig ist, durch eine konkrete gesetzliche Bestimmung ein solches Vorgehen unter Strafe zu stellen. In den Strafgesetzbüchern der verschiedensten Staaten finden wir solche gesetzliche Bestimmungen. Man vergleiche darüber die in Anmerkung (177) zitierte Arbeit von Franz v. Liszt. Dieser bekannte Strafrechtslehrer schlägt für den Paragraph folgende Fassung vor: „Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann."

„Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein."

H. Dorn (178), welcher Liszt' Standpunkt sonst teilt, fragt jedoch meines Erachtens mit Recht, ob es notwendig ist, mit Liszt im allgemeinen Strafverfolgung von Amts wegen — nicht nur auf Antrag — zu fordern. „Gänzlich straflos bleiben müßte — nach Dorn — ohne Zweifel der Verkehr infizierter Personen untereinander." „Für jene Fälle, in denen der nicht infizierte Teil vor erfolgtem Geschlechtsverkehr von der Infektion des anderen Teils Kenntnis hat, wird eine Altersunterscheidung angebracht sein: während gegenüber einem Erwachsenen — Mann oder Weib — sobald er von der Krankheit des anderen Teils Kenntnis hat, die Schutzaufgabe des Gesetzes ihren Sinn verliert, erscheint der Unmündige auch dann noch des strafrechtlichen Schutzes bedürftig, weil von ihm noch keine volle Einsicht in die Gefahren der Ansteckung erwartet werden darf. Solange noch die geschlechtliche Aufklärung der Jugend so selten und so spät geübt wird, wie heute, werden in diesem Sinne alle Minderjährigen unter die Unmündigen zu rechnen sein."

Zum Schlusse meiner Schrift will ich noch einmal die Gesichtspunkte zusammenfassen, die mich bei meinen Darlegungen leiteten.

Ich habe danach gestrebt, die soziale Lage der Inskribierten möglichst klar darzulegen und die Art und Gefährlichkeit der venerischen

Krankheiten scharf zu kennzeichnen. Im weiteren versuchte ich die Gegensätze zwischen Reglementarismus und Abolitionismus zu skizzieren und die Ursachen der Prostitution im weitesten Sinne anzudeuten. Daran anschließend war ich bemüht, unsere Stellungnahme zu den Prostitutionsfragen zu entwickeln, indem ich kurz die Hauptmomente heranzog, und im letzten Abschnitt lag es mir daran, über den eigentlichen Rahmen hinausgehend, solche Themen zu berühren, die von fundamentaler Bedeutung für die richtige Erfassung der Gesamtlage sind.

Die Ergebnisse, zu denen ich auf Grund meiner zum Teil allerdings recht aphoristischen Darstellung gelangt bin, möchte ich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

Um der Prostitution im weitesten Sinne, deren Grundursachen in den minderwertigen moralischen Qualitäten der Durchschnittsmenschen zu suchen sind, entgegenzuwirken, gibt es nur ein Mittel: eine von hohen sittlichen Idealen geleitete Erziehung, welche den Menschen fähig macht zu wirklich selbständiger charaktervoller Entwicklung. Der in seiner Weltanschauung unselbständige, sittlich nicht durchaus gefestigte Mensch wird immer in dieser oder jener Weise zur Erhaltung einer Prostitution beitragen.

Die Prostitution im engeren Sinne hat ihren Ursprung im wesentlichen in sozialen Übeln und kann durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen des Staates und der Gesellschaft erfolgreich bekämpft werden. Es liegt weder ein hygienischer, noch sonst ein Grund vor, die heutige reglementierte Prostitution zu unterhalten, da ihre sanitäre Überwachung ebenso nutzlos, wie ihre behördliche Duldung unsittlich ist.

Im Interesse einer energischen und wirksamen Einschränkung der venerischen Krankheiten ist eine diskrete unentgeltliche Behandlung aller Erkrankten von Staats wegen zu fordern. Es ist ferner im Notfalle eine zwangsweise Heilung solcher, die nicht freiwillig sich dem Arzte stellen, zu veranlassen.

Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich solchen Verkehres zu enthalten, durch den er sein Leiden übertragen, also andere wissentlich oder unwissentlich anstecken und damit schädigen könnte. Tut er dies nicht, verfällt er einer empfindlichen gesetzlichen Strafe.

Quellennachweise und Anmerkungen.

1. Commenge, La Prostitution clandestine, zitiert in Parent-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris, bearbeitet und übersetzt von G. Montanus (1903), S. 6, Anmerkung. Parent-Duchâtelets Werk ist als das klassische Werk über Prostitution überhaupt zu bezeichnen.

2. Schrank, Jos., Die Prostitution in Wien. 2 Bde. (1886). Der erste Band behandelt „Die Geschichte der Prostitution in Wien", der zweite „Die Administration und Hygiene der Prostitution in Wien". Ein sehr wertvolles Werk.

3. Die klassische Definition der Römer lautete: „Palam, sine delectu, pecunia accepta", zu deutsch: Die Hingabe des Weibes hat als Prostitution zu gelten, wenn sie „die Momente der Öffentlichkeit, der Wahllosigkeit und Entgeltlichkeit" aufweist. Schon diese älteste Definition, sagt Marg. Bennewiz, in Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, VI. (1907), S. 168, „schließt zwei wichtige Faktoren aus: das männliche Element überhaupt, und jene Frauen, die sich für ihre Hingabe zwar bezahlen lassen, aber nicht dem ‚Erstbesten' zu willen sind" ... Diese Definition „enthebt den Mann jedweder moralischen und rechtlichen Verantwortlichkeit bei einer gemeinsamen Handlung Gleichberechtigter".

4. Iwan Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur (19.—40. Tausend. Berlin 1908), S. 359. — Das beste Sammelwerk, welches wir über diesen Gegenstand besitzen!

5. Im Laufe der Monate Oktober bis Dezember 1906 habe ich an die Polizeibehörden nachstehend aufgeführter 92 Orte den unter 6 abgedruckten Fragebogen nebst einem Ersuchen um Auskunft gesandt; in Deutschland: Aachen, Altenburg*, Augsburg*, Barmen†, Berlin*, Bonn*, Braunschweig, Bremen*, Breslau†, Bromberg (†), Chemnitz i. S.†, Coblenz†, Cöln a. Rh.†, Danzig†, Dortmund, Dresden†, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing*, Erfurt†, Essen*, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O.*, Gera*, Graudenz*, Greifswald, Halberstadt†, Halle*, Hamburg†, Hannover†, Heidelberg, Hildesheim*, Karlsruhe†, Kassel†, Kiel*, Königsberg*, Leipzig (*), Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Mainz*, Mannheim*, Memel, Metz, Mühlhausen i. E.*, München†, Oldenburg*, Plauen i. V.*, Posen*, Rostock, Stettin†, Stralsund†, Straßburg i. E., Stuttgart*, Thorn, Trier†, Wiesbaden, Zittau*, Zwickau†; in Österreich-Ungarn: Agram, Aussig, Baden b. Wien, Brünn, Budapest*, Eger*, Fiume, Graz*, Innsbruck*, Karlsbad*, Klagenfurt, Lemberg*, Linz*, Marienbad, Pilsen, Prag, Preßburg*, Salzburg*, Serajevo*, Teplitz*, Theresienstadt, Triest, Wien [persönlich sehr mäßige Auskunft erhalten], Wiener-Neustadt*; im Auslande: Amsterdam*, Basel*, Brüssel, Genf, Kopenhagen*, London†, Luzern*, Paris, Zürich*.

Von diesen 92 Behörden gaben 40 eine mehr oder minder eingehende Auskunft, es sind die mit einem * bezeichneten. Bei Leipzig war die Auskunft sehr dürftig. Weitere 20 antworteten noch, lehnten aber fast durchweg jede Auskunft

kurz ab. Nur Bromberg wollte antworten, wenn ich mein Gesuch durch das Konsulat in Wien einreiche. Die übrigen Städte hielten es nicht einmal für notwendig, zu antworten, trotzdem ich an einige, über deren Verhältnisse ich besonders gern amtliche Auskunft gewünscht hätte, mein Gesuch wiederholt richtete.

6. „Für die Beurteilung der sozialen Lage der Prostituierten ist es wichtig, genaue authentische Informationen zu erhalten, einmal über die allgemeinen behördlichen Bestimmungen in Hinblick auf die Duldung der Prostitution und ihre Regelung und Überwachung in sanitärer Beziehung sowie die Bestrafung der Übertretung dieser Vorschriften, zum anderen aber insbesondere über folgende Detailfragen. Soweit diese in dem existierenden Reglement nicht beantwortet sind, wird um behördlich beglaubigte Auskunft durch einen mit den Verhältnissen völlig vertrauten Beamten ergebenst ersucht.

1. Wird die Prostitution überhaupt behördlich geduldet?
2. Gibt es nur geschlossene Bordelle oder nur Straßenprostituierte, oder beides?
3. Sind die Bordelle, beziehungsweise die Häuser, in denen Prostituierte wohnen dürfen, auf bestimmte Stadtteile und Straßen beschränkt, oder ist den Prostituierten das Wohnen in allen Stadtteilen gestattet?
4. Gibt es Straßen, in denen das sogenannte „Fensterln" gestattet ist, d. h. in denen die Prostituierten am Fenster sitzen dürfen, um sich mit den Besuchern zu verständigen?
5. Wenn geschlossene Bordelle vorhanden:
   a) Sind diese Tag und Nacht geöffnet oder von einer bestimmten Nachtstunde ab geschlossen? Dürfen Besucher auch nach der Schlußstunde darin bleiben?
   b) Ist die Zahl der Mädchen in einem Bordell beschränkt und auf wie viele?
   c) Werden die Bordelle von Ärzten besucht und wie oft, oder müssen sich die Prostituierten zur Untersuchung zum Arzte oder an einen bestimmten Ort begeben? Wie hoch ist der für jede ärztliche Untersuchung zu zahlende Betrag? Wird dieser von der Prostituierten oder der Bordellhalterin entrichtet?
   d) Darf in den Bordellen Bier oder Wein oder beides ausgeschenkt werden?
   e) Gibt es behördliche Bestimmungen über den Maximaltarif der Getränke in Bordellen oder können die Bordellhalterinnen die Preise nach Belieben festsetzen?
   f) Gibt es Bordelle verschiedener Art, sei es in bezug auf das Ausschenken von Wein oder Bier, sei es in Hinblick auf die von dem Besucher an die Prostituierte zu entrichtende Minimaltaxe? Wie hoch ist diese Minimaltaxe in den vorhandenen Bordellen?
   g) Ist das Verhältnis der Prostituierten zur Bordellhalterin in bezug auf die von der Prostituierten an diese zu entrichtenden Abgaben für Wohnung, Kost usw. behördlich geregelt?
   h) Wie hoch ist der Betrag, den die Prostituierte für Wohnung, Kost usw. pro Tag, Woche oder Monat an die Bordellhalterin zu entrichten hat?
   i) Muß die Prostituierte die vom Besucher zu zahlende Minimaltaxe voll und ganz an die Bordellhalterin abliefern oder darf sie einen bestimmten Teilbetrag für sich behalten?
   k) Darf die Bordellhalterin der Prostituierten unbegrenzten Kredit gewähren und ist sie berechtigt, diese so lange im Bordell zurückzuhalten, bis sie ihre Schulden bezahlt hat, oder existieren über diese Punkte ganz bestimmte behördliche Vorschriften?

l) Wie ist die Art der Aufnahme und des Austrittes der Prostituierten in das, beziehungsweise aus dem Bordell geregelt?

m) Dürfen die Prostituierten das Bordell, wenn sie wollen oder nur zu bestimmten Stunden, oder überhaupt nicht zeitweise verlassen? Sind ihnen beim Verweilen außerhalb des Bordells bestimmte Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich des Besuches oder Nichtbesuches von Straßen, Lokalen, Theatern usw. auferlegt?

n) Werden die Bordelle regelmäßig an bestimmten Tagen von Organen der Polizei kontrolliert?

o) In welcher Weise sind die von den Bordellinhaberinnen oder etwa von den Prostituierten an die Behörden zu zahlenden Abgaben geregelt?

6. Sofern es sich um Straßenprostituierte oder um offene Häuser handelt, in denen Prostituierte nur zu bestimmten Stunden verweilen:

p) Wie hoch ist der Preis, der im Durchschnitt von einer Prostituierten pro Tag für die Wohnung gezahlt werden muß?

q) Müssen sich die Prostituierten regelmäßig und wie oft zum Arzte, beziehentlich an einen bestimmten Ort zwecks Untersuchung begeben oder untersucht der Arzt sie in ihrer Wohnung? Welches Honorar erhält der Arzt für jede Untersuchung?

r) Dürfen die Prostituierten nur zu bestimmten Stunden am Fenster sitzen, beziehungsweise die Straße besuchen? Dürfen sie nur bestimmte Straßen besuchen? Müssen sie zu gewissen Stunden oder von bestimmten Nachtstunden ab unbedingt in ihrer Wohnung sein?

s) Dürfen die Straßenprostituierten bestimmte Lokale (Cafés usw.) besuchen und zu welchen Stunden?

t) Dürfen die Prostituierten allein Theater oder sonstige Lokale besuchen oder ist der Besuch nur unter gewissen Einschränkungen gestattet? Haben die für ihr Verhalten außerhalb der Wohnung gültigen Vorschriften auch dann für die Prostituierte Geltung, wenn sie sich in Gesellschaft von verwandten oder befreundeten Personen befindet und nicht ihrem Gewerbe nachgeht?

u) Welche Abgaben (Steuer) haben die einzelnen Prostituierten zu entrichten?

7. Unter welchen Bedingungen und von welchem bis zu welchem Alter erfolgt die Zulassung weiblicher Personen zur Prostitution?

8. Wie groß ist die Zahl der Prostituierten und, wo vorhanden, der geschlossenen Bordelle augenblicklich? Ist ihre Zahl in den letzten 5—10 Jahren gestiegen oder herabgegangen?

9. Sind in den letzten 5—10 Jahren an Stelle früher vorhandener Bordelle Straßenprostituierte getreten oder ist umgekehrt eine Kasernierung aller Prostituierten durchgeführt worden? Hat eine der beiden Klassen der Prostitution sich vermehrt oder vermindert?

10. Wie viel und was für Ärzte führen die Untersuchung aus und wie viele Untersuchungen muß ein Arzt im Durchschnitt täglich ausführen? Beschränkt sich im allgemeinen die Untersuchung nur auf die Genitalien?

11. Liegen statistische Angaben über die Zahl und Art der venerischen Erkrankungen in den letzten 5—10 Jahren vor? Und welcher Art sind diese?

Es wird ferner gebeten, Formulare der Gesundheitsbücher und Toleranz-(Konskriptions-)Karten, sowie vorhandener Warnungs- und Verpflichtungsprotokolle und sonstiger mit der Reglementierung der Prostitution zusammenhängende Verordnungen gütigst einzusenden.

Vor allem wird auch ersucht, Informationen über die Instruktionen der Polizei- beziehungsweise Sittenpolizei-Organe in bezug auf ihr Verhalten gegenüber den Prostituierten geneigtest zur Kenntnis zu bringen.

7. Verwarnungsprotokoll.

Mülhausen, den ..... 19....

Es erscheint die

.....

.....

Derselben wird mit Bezug auf den § 361⁶ R.-St.-G.-B. eröffnet:

Nach gemachten Wahrnehmungen sei sie verdächtig, einen unsittlichen Lebenswandel zu führen, sie komme hierdurch in die Gefahr geschlechtskrank zu werden und die Krankheit auf andere Personen zu übertragen. Sie werde hiermit eindringlichst verwarnt und aufgefordert, sich fortan eines besseren Lebenswandels zu befleißigen und für die Beschaffung eines ehrbaren Broterwerbes ungesäumt Sorge zu tragen. Folge sie dieser Aufforderung nicht und lasse sie sich wieder öffentlich in auffälliger Weise und der Unzucht nachgehend betreffen, so werde sie der Sittenpolizeikontrolle unterstellt bzw. behufs Strafverfolgung beanzeigt werden.

Die ..... erklärt:

8. Polizeiamt Mainz, den ..... 190....

Nr. S. .....

Mainz, d. 190

1. Büchelchen erteilt.
2. Nachricht dem Kreisgesundheitsamt.
3. Nachricht den Polizeibezirken.
4. Nachricht der Heimatsbehörde nach Form. F. 101.
5. Vorstrafen erheben.
6. Dem Meldeamt zur Anlegung des Meldeblatts.

Das Polizeiamt.
I. A.

Auf dem Polizeiamt erscheint freiwillig — vorgeführt — .....

.....

geboren am .....

Tochter des .....

zuletzt in ..... wohnhaft,

übergibt Gesundheitsschein, sodann als Legitimation .....

und erklärt, daß sie sich der sanitätspolizeilichen Kontrolle unterziehen und in dem Hause ..... wohnen wolle. Derselben wurde zunächst eindringlich vorgehalten, daß es in ihrem Interesse liege, der Prostitution fern zu bleiben, sich fortan eines besseren Lebenswandels zu befleißigen und für die Beschaffung eines ehrbaren Erwerbs Sorge zu tragen.

Die ..... erklärt hierauf:

Ich .....

.....

.....

.....

.....

.....

Danach wurde ihr eröffnet, daß infolge ihrer Erklärung zur Verhütung der Verbreitung syphilitischer Krankheiten die sanitätspolizeiliche Kontrolle ihres Gesundheitszustandes hiermit angeordnet worden sei.

Die ..... wurde sodann auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. September 1904, wie solche dem ihr zugefertigten Büchelchen vorgedruckt ist, hingewiesen. Auch wurde ihr bemerkt, daß Zuwiderhandlungen gerichtlich bestraft werden, und daß sie so lange hier unter Sittenkontrolle stehe, als sie nicht nach § 3 bzw. § 10 der Polizeiverordnung aus der Liste wieder gestrichen worden sei. Endlich erkennt die oben Genannte an, daß ihr ein Verzeichnis der verbotenen Wirtschaften behändigt worden ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Zur Beglaubigung

9. Felix Block, Ärztliche Aufsicht über unkontrollierte Prostituierte, in Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, VI, 1907, S. 19—23. Der Schein stellt sich als grauer Karton im Format 21 : 27 cm dar und hat folgenden Text:

Nichtzutreffendes durchstreichen! Berlin, den ..... 19.....

Der Patientin auszuhändigen!

Fräulein / Frau .....

geboren am ..... zu .....

heute / am ..... in meine Behandlung getreten,

leidet an ..... in ansteckender / nicht ansteckender Form.

Sie soll sich am ..... wieder bei mir vorstellen.

Sie ist heute als geheilt / gebessert und gegenwärtig nicht mehr ansteckungsverdächtig aus meiner Behandlung entlassen worden.

.....

Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Block wünscht, daß der Schein ein handlicheres Format erhalte und die auf die Krankheit bezüglichen Zeilen fortbleiben. Will die Polizei wissen, an was die Betreffende leidet, so könne sie sich beim Arzt direkt befragen. Der Schein soll auch in zwei Exemplaren ausgehändigt werden, von denen der eine als Legitimation gegen Sittenbeamte in den Händen des Weibes bleibt und vom Arzt bei jeder neuen Konsultation umzutauschen ist.

Man vergleiche auch die Ausführungen von G. Güth, Sittenpolizei und Hygiene der Prostitution, in Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, VI, 1907, S. 80 ff.

10. Muster eines Gesundheitsbuches.

Titelblatt:

Untersuchungs-Ergebnisse bezüglich des Gesundheitszustandes der

am .....

hier unter Sittenaufsicht gestellten

Name: .....

Geburtsort: .....

Geburtstag: .....

Hildesheim, den .....

Die Polizeidirektion.

Raum für ärztliche Eintragungen:

Gesund am .....

Gesund am .....

---

11. Die die Bordellhalter betreffenden §§ lauten:

§ 6.

Zu Bordellzwecken oder zur Ausübung der privaten Prostitution kann eine Wohnung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausbesitzers gemietet werden.

§ 8.

In Bordellhäusern, sowie auch in der Wohnung von privaten Prostituierten, ist die Verabfolgung geistiger Getränke, das Tanzen bei lärmender Musik, das Lärmen, oder die Veranstaltung welch immer ruhestörender Unterhaltungen verboten.

Für solche Übertretungen ist immer der Besitzer des Bordells, beziehungsweise die Privat-Prostituierte, verantwortlich, selbst wenn selbe von den Gästen begangen werden; als Strafe für solche Übertretungen wird den Gästen gegenüber, die sich derselben schuldig machen, eine Geldstrafe von 2—50 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit aber Einschließung in der Dauer von 12 Stunden bis zu fünf Tagen in Anwendung gebracht.

§ 9.

Ein Bordell darf nur von einer Frauensperson und zwar nur von einer solchen gehalten werden, welche nie wegen eines Verbrechens bestraft war, das 40. Jahr überschritten hat, und in der Richtung verläßlich erscheint, daß sie in ihrem Hause die Ordnung aufrecht erhalten kann und will.

§ 11.

Ein Duldungsschein zur Errichtung eines Bordells kann nur der Stadthauptmann nach vorher eingeholter Genehmigung des Magistrates ausfolgen, zu welchem Zwecke der Stadthauptmann von jedem einzelnen Falle dem Magistrate Bericht erstattet.

§ 12.

Auf demselben Wege erfolgt die Schließung eines bereits bewilligten Bordells, wenn dies entweder infolge wiederholter polizeilicher Übertretungen, oder aus anderen Gründen wünschenswert erscheint, doch kann in solchen Fällen der Stadthauptmann ein Bordell bis zur Beschlußfassung des Magistrates auch aus eigener Machtvollkommenheit zeitweilig schließen.

§ 16.

Jede Bordellbesitzerin ist verpflichtet, eine Frauensperson, die sie in ihr Haus aufzunehmen im Begriffe steht, vorher durch den hierzu bestimmten Physikus untersuchen zu lassen, um für sie das Gesundheitszeugnis zu verschaffen und dieselbe sodann behufs Erwerbung des Duldungsscheines dem Stadthauptmannamte vorzuführen.

§ 17.

Wenn die Bordellbesitzerin ein Freudenmädchen entläßt, ist sie verpflichtet unter persönlicher Begleitung der Entlassenen deren Duldungsschein und beziehungsweise den ärztlichen Inspektions-Ausweis dem Stadthauptmanne zu übergeben.

§ 18.

Die Bordellbesitzerin wird, solange sich ein Freudenmädchen bei ihr aufhält, zu ihrer eigenen Legitimation deren Duldungsschein und ärztlichen Inspektions-Ausweis bei sich aufbewahren und ist verpflichtet, darauf zu achten, daß sich keines der Freudenmädchen der ärztlichen Untersuchung entziehen könne und daß die Anordnungen des visitierenden Physikus pünktlich befolgt werden.

§ 20.

Die Bordellbesitzerin hat darauf zu achten, daß die für ihre Freudenmädchen erlassenen Vorschriften von denselben genau befolgt werden, ansonsten auch sie mit der Übertreterin zugleich bestraft wird.

§ 22.

Die Bordellbesitzerin darf den bei ihr wohnenden Freudenmädchen nicht über 20 fl. kreditieren, im entgegengesetzten Falle kann sie eine, diese Summe überschreitende Mehrforderung, wenn sich ein Freudenmädchen von ihr entfernt, nur im Prozeßwege geltend machen und muß der Austretenden die von ihr benützten Kleider herausgeben.

§ 23.

Die Bordellbesitzerin kann von jedem bei ihr wohnenden Freudenmädchen für Wohnung, Erhaltung und Bett einen gewissen Anteil fordern, dieser Anteil wird für jedes einzelne Bordell vom Stadthauptmanne bestimmt, der Überschuß des Erwerbes gehört dem einzelnen Freudenmädchen.

§ 24.

Die Bordellbesitzerin ist verpflichtet, die bei ihr wohnenden Freudenmädchen täglich in den Morgenstunden mit Ausnahme der ärztlichen Inspektionstage zu untersuchen und wenn sie eine Krankheit vermutet, hiervon dem visitierenden Physikus sofort Meldung zu erstatten, das betreffende Freudenmädchen aber bis zur erfolgten ärztlichen Untersuchung von jedem Umgange mit Männern fernzuhalten.

§ 25.

Ehrbare und solide Frauenspersonen, ferner solche, welche im Verzeichnisse der Freudenmädchen beim Stadthauptmanne nicht eingetragen sind, an sich zu locken oder für jemanden zu kuppeln, ein Mädchen unter 17 Jahren aufzunehmen, ein Bordell ohne Duldungsschein zu halten, wird nach dem Strafgesetze geahndet.

§ 26.

Für jede Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird die Bordellbesitzerin mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. und außerdem mit Einschließung bis 5 Tagen bestraft und kann derselben im Wiederholungsfalle auch die Lizenz zur Haltung des Bordellhauses entzogen werden.

§ 27.

Wenn die Bordellbesitzerin gegen die bei ihr wohnenden Freudenmädchen wegen irgendwelcher, den zwischen ihnen bestehenden Verhältnissen entspringenden Forderungen oder gegen diese, oder gegen die Polizeiorgane wegen rohen, beleidigenden oder gewalttätigen Benehmens irgendwelche Beschwerden hätte, so entscheidet hierüber im Sinne der Vorschriften der Stadthauptmann im kurzen Wege, dem unzufriedenen Teile bleibt der ordentliche Rechtsweg oder aber das Recht, bei dem Magistrate Beschwerde zu führen, unbenommen.

§ 28.

Wenn ein Bordell aus Verschulden der Eigentümerin gesperrt wird, ist letztere verpflichtet, für die Nachhausefahrt der fremden, bei ihr wohnenden Freudenmädchen, sofern dieselben hier in loko keine Verwendung finden, zu sorgen, beziehungsweise deren Reisekosten aus eigenem zu bestreiten.

12. Vergleiche Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten III. (1905), S. 214—215.

13. Aus Sarajevo erhielt ich unterm 21. November 1906 vom Regierungskommissär eine 13 Seiten in Kanzleiformat umfassende, höchst eingehende Zuschrift, aus der ich nachstehendes getreu mit geringen nebensächlichen Auslassungen wiedergebe.

„Der durch die Okkupation Bosniens bedingte Einmarsch, sowie die Anhäufung einer großen Truppenzahl im Okkupationsgebiete hatte einen gleichzeitigen Einbruch vieler Prostituierten zur Folge. Wenn auch die Anzahl der Truppen mit der fortschreitenden Pazifierung wohl an Zahl wesentlich abgenommen hat, so ist die Garnison Sarajevo speziell dennoch auch heute noch genügend groß, um im Vereine mit der zahlreichen Beamtenschaft und der übrigen Zivilbevölkerung den Bestand von Bordellen zu erfordern und zu sichern. Die strenge Regelung des Prostitutionswesens hat sich hierlands schon aus dem Grunde notwendig erwiesen, um bei dem Vorherrschen der hiesigen endemischen, schweren Syphilisformen ein Übergreifen derselben auf die jugendlichere Bevölkerung auf dem Wege des geschlechtlichen Verkehres möglichst hintanzuhalten. Durch die erfolgte, strenge Organisierung des Prostitutionswesens hierorts, ist es denn auch bei gleichzeitiger, möglichster Unterdrückung der Geheimprostitution gelungen, die Zahl der Kontaktinfektionen wesentlich zu vermindern. Die strenge Organisation des Bordellwesens war hierorts somit ein Gebot der Notwendigkeit und mußte dasselbe vom sanitären und moralischen Standpunkte aus nicht bloß toleriert, sondern geradezu gefördert werden . . . . ."

Da die frühere „Unterbringung der zahlreichen Prostituierten weder in Anbetracht der oft sehr minderwertigen Unterkunftsräumlichkeiten, noch aber der sehr erschwerten ärztlichen Visitierung in sanitärer Beziehung nur annähernd entsprach, und andrerseits die . . . . . zerstreute Dislozierung der Bordelle im Stadtgebiete vom sittlichen Standpunkte nicht weiter toleriert werden konnte, so wurde behördlicherseits aus diesen Gründen an eine gründliche Remedur des Prostitutionswesens geschritten."

„Die seitens der Bordellinhaber schon seit Beginn der Okkupation für die ärztlichen Untersuchungen usw. unten näher zu spezifizierenden an die Behörde abzu-

führenden Geldbeträge wurden zunächst zur Gründung eines eigenen Prostitutionsfonds verwendet, der den Zweck hat, sowohl für die Honorierung der untersuchenden Ärzte aufzukommen, als auch hilfsbedürftigen, erkrankten, oder aus den Bordellen scheidenden Prostituierten Unterstützungen zu gewähren. Dieser Fond untersteht dem jeweiligen Regierungskommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo und überwacht derselbe die Gebahrung mit demselben. Aus diesem Fond, der im Laufe der Jahre eine beträchtliche Höhe erreicht hatte, wurde nun in dem Jahre 1900 mit Bewilligung der Landesregierung eine größere Summe entnommen, um damit ein am Westende der Stadt gelegenes, zur Etablierung von Bordellen besonders geeignetes, großes Grundstück im Vereine mit einem Privatunternehmer anzukaufen, welch letzterer das ihm zugefallene Grundstück parzellierte und an die einzelnen konzessionierten Bordellinhaber abtrat. Die Parzellierung sowohl, als auch die Anlage der Pläne für die hier neu zu errichtenden Bordelle erfolgte unter Einflußnahme und Kontrolle der in Frage kommenden Fachbehörden nach vorheriger Einholung eines Gutachtens des b. h. Landessanitätsrates, so zwar, daß in Jahresfrist auf dem angeführten Platze ein ganz neues, für sich abgeschlossenes, und dem Stadtzentrum entrücktes, ausschließlich Prostitutionszwecken dienendes Stadtviertel entstanden ist. Nachdem nun die Bordellinhaber hierher übersiedelt waren, ging die Polizeibehörde daran, einen Teil des aus dem Prostitutionsfond käuflich erworbenen Grundstückes gleichfalls durch Errichtung einer ärztlichen Untersuchungsstation zu verbauen, während der größte 0,2 Hektar betragende Teil desselben zur Anlage eines großen Parkes zum Aufenthalte für die Prostituierten verwendet wurde. Die so ausgestaltete Stadtpartie repräsentiert sich heute als eine baulich schön ausgestaltete Gasse namens „Nova ulica" und sind die ansonst nahezu gleich beschaffenen Bordelle durch verschiedenfarbige Tünchung bei Tag und verschiedenfärbige Lampen bei Nacht als: „Grüne, blaue, rote, gelbe usw. Lampe" kenntlich gemacht. Die einzelnen Bordelle sind unter Zugrundelegung einer allgemeinen Type baulich und sanitär ziemlich analog ausgestaltet, und schwanken dieselben bloß entsprechend der Preisdifferenz in der einzuhebenden Coitusgebühr im inneren Komfort und der Eleganz, so zwar, daß die zweitklassigen Bordelle wohl den hygienischen Aufforderungen in bezug auf die Unterbringung der Mädchen und der Gäste Rechnung tragend, mehr von einfacher Beschaffenheit sind, während die erstklassigen Bordelle mit einem teilweise geradezu frappierenden Luxus ausgestattet sind. Bei Anlage der Pläne und deren Durchführung wurde für jedes einzelne Bordell folgendes verlangt:

1. Anschluß an die allgemeine, städtische Kanalisation.
2. Versorgung mit Hochquellenwasserleitung.
3. Elektrische Beleuchtung in allen Räumen.
4. Ein, wenn auch nur kleiner Hofraum.
5. Separierung zwischen Schlafräumen für die Mädchen und Räumen zu Coituszwecken, so zwar, daß die Mädchen ohne Schlafgast gezwungen sind, in geeigneten Kasernräumen gemeinschaftlich zu schlafen, während der Coitus auf separierten, genügend geräumigen und luftigen Zimmern ad hoc ausgeübt wird.
6. Versorgung jedes Coituszimmers mit Wasserleitung und in entsprechender Höhe angebrachter Muschel zum Waschen der Geschlechtsteile der Gäste.
7. Badevorkehrungen in jedem Bordelle mit Badewannen und Wasservorwärmern.
8. Separierte Empfangsräumlichkeiten für die Gäste.
9. Entsprechende Küchen und separate Speiseräumlichkeiten für die Mädchen.

Die Lizenz zur Errichtung von Bordellen wurde auf 7 beschränkt und beträgt

der seitens der Behörde normierte Stand an Prostituierten in denselben je 8—15. Das im Anschlusse an die Bordelle seitens der Prostitutionsfondverwaltung errichtete Gebäude ist gleichfalls einstöckig und ist im ersten Stocke desselben die ärztliche Untersuchungsstation für die Prostituierten untergebracht, wo seitens der visitierenden Ärzte die gesamten Untersuchungen vorgenommen werden. Dieses Stockwerk besteht aus folgenden Räumlichkeiten[1]). 1. Ein Auskleideraum für die Prostituierten, mit sechs durch Plachen abgetrennten, separierten Kabinen, wo sich gleichzeitig sechs Prostituierte separat auskleiden, um einzeln, namentlich vorgerufen nackt und bloß mit einem umgeworfenen Untersuchungsmantel verhüllt und mit Pantoffeln versehen, zur Untersuchung zu gelangen. Diese geschieht in dem zweiten anstoßenden, geräumigen und sehr hellen Untersuchungsraum, der vollkommen spitalsmäßig eingerichtet, und mit allen modernen Untersuchungsbehelfen ausgestattet ist (Wasservorwärmer, Marmorwaschtische mit Kipplavoirs, Irrigatoren, Untersuchungstisch, Spekula verschiedener Art, Behelfen für chemische und mikroskopische Untersuchungen usw.). Die regelmäßigen Untersuchungen werden wöchentlich zweimal durch den Polizeiarzt vorgenommen, während mit den Kontrollvisitierungen und mit dem ärztlich-hygienischen Überwachungsdienst der Stadtphysikus betraut ist. Abgehende, neuankommende und aus dem Spitale rückkehrende Prostituierten werden von beiden Ärzten gemeinschaftlich untersucht, und wird in jedem verdächtigen Gonorrhoefalle die mikroskopische Sekretuntersuchung gemacht, wozu die notwendigen Behelfe zur Verfügung stehen. Um dem eventuell noch nicht erloschenen Schamgefühl Rechnung zu tragen, ist das ärztliche Untersuchungszimmer vom Auskleideraum durch eine Tür absperrbar, während der Raum um den Untersuchungstisch noch speziell durch Vorhänge abzuschließen geht. Bei allen Untersuchungen assistiert eine eigens zu diesem Zwecke ständig engagierte Wartefrau (gewesene Spitalswärterin), die in dem Hause wohnt und außer Wohnung, Beheizung und Beleuchtung ein monatliches Salair von 80 K aus dem Prostitutionsfonds bezieht. Dieser Wärterin obliegt die Reinhaltung und Überwachung der gesamten Untersuchungsstation, Instandhaltung der vorhandenen Untersuchungsbehelfe usw. und ist dieselbe infolge ihres Bildungsgrades gleichzeitig in der Lage, die Anamnese jeder einzelnen Prostituierten aufzunehmen, Vormerkblätter unter Kontrolle der Ärzte zu führen, sowie schließlich die Ausführung aller ärztlichen Anordnungen in bezug auf Spitalsabgabe der Prostituierten usw. zu überwachen. In dem dritten anstoßenden Raume befindet sich ein Schreibzimmer für die untersuchenden Ärzte, außerdem noch in diesem Stockwerke zwei Aborte, wovon einer für die Ärzte und einer für die Prostituierten bestimmt ist.

Im Parterre befindet sich außer Wohnung der Wärterin (geräumiges Wohnzimmer, Speisezimmer und Küche) ein großes Zimmer für eine Filiale der Sicherheitswache zu vier Mann, das mit der Polizeizentrale telephonisch verbunden ist. Schließlich noch ein Abort und hinter dem Hause ein kleines Gärtchen resp. Hof. Anstoßend daran liegt der schon früher beschriebene, an die Untersuchungsstation angegliederte und gleichfalls dem Prostitutionsfonds gehörige Park, der den Zweck hat, den Prostituierten nach Möglichkeit Bewegung und Aufenthalt im Freien zu bieten. Dieses Gebäude trägt die Aufschrift: „Sicherheitswachkaraula und ärztliche Untersuchungsstation" und ist das Wachzimmer gleichzeitig mit allen Behelfen für erste ärztliche Hilfeleistung ausgestattet. Das Prostitutionsviertel steht, ganz abgesehen von der Überwachung durch die Polizeibeamten und die untersuchenden Amtsärzte unter steter Kontrolle der hier dislozierten Sicherheitswache und der Wärterin, so

[1]) Deren Photographien mir zur Ansicht zugesandt wurden. D. V.

daß die Prostituierten im Bedarfsfalle stets dahin ihre Zuflucht zu nehmen, resp. Beschwerden vorzubringen in der Lage sind. Außerdem werden die Bordelle oft unvermutet seitens der Polizeibeamten im Vereine mit den Ärzten kontrolliert, die Haltung und die Lage der Prostituierten überwacht und werden auch häufig commissionelle Kontrollierungen der Verköstigung vorgenommen. Außerdem wird den Prostituierten gelegentlich der Kontrollvisitierungen, die wie erwähnt in abgeschlossenen Räumen stets in Abwesenheit der Bordellinhaber erfolgen, durch direktes Befragen Gelegenheit gegeben, eventuelle Klagen zum Ausdrucke zu bringen. Im übrigen bleibt es jeder Prostituierten unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit das Bordell zu verlassen, falls sie den diesbezüglichen Wunsch bei dem Regierungskommissariate vorbringt, ohne daß vorhandene Schulden, welcher Höhe sie immer seien, gegenüber den Kupplern hiergegen ein Hindernis bilden. Vor jeder Untersuchung informiert sich die Wärterin über den tatsächlichen Stand der Prostituierten in den einzelnen Bordells telephonisch bei der Polizeizentrale, so daß es nahezu ausgeschlossen ist, daß Mädchen der Untersuchung entzogen werden. Vor dem Eintreten in das Bordell muß jedes Mädchen dem Regierungskommissar vorgeführt werden, den Paß vorweisen, den Nachweis bringen, daß es für Prostitutionszweke nicht zu jugendlich ist und die Erklärung abgeben, ob es gerne und freiwillig in das Bordell geht. Ist dieses nicht der Fall, so wird das Mädchen ohne Rücksicht auf eventuelle Schulden sofort entlassen. Kranke, oder sonstwie zur Prostitution nicht mehr geeignete Mädchen und solche, die austreten, um sich einem anständigen Lebenswandel zuzuwenden, erhalten entsprechende Unterstützungen aus dem Prostitutionsfonds. Die Untersuchungstaxen per 2 K für jede Untersuchung, werden direkt in den Prostitutionsfond eingezahlt und werden hieraus die Ärzte monatlich im vorhinein pauschaliter honoriert. Es hat dieser Vorgang den unendlichen Vorteil, daß dadurch den Amtsärzten ihre vollste Aktionsfreiheit gewahrt ist, indem sie diesfalls mit den Kupplern in keinerlei Berührung kommen. Was die Spitalsbehandlung anbelangt, so werden erkrankte Prostituierte seitens der Untersuchungsärzte auf Grund beigeschlossener ärztlicher Befundformulare an das Landesspital sofort nach der Untersuchung abgegeben und muß jede rückkehrende Prostituierte den, seitens des Spitalsprimararztes ergänzten, resp. rektifizierten, dahin mitgenommenen Zettel gelegentlich der nächsten Untersuchung dem jeweiligen visitierenden Arzte behufs Ausbesserung, resp. Ergänzung des bezüglichen Vormerkblattes, das für jede Prostituierte in der Untersuchungsstation vorliegt, vorweisen. Die während des Jahres fortwährend geführten und ausgefüllten Vormerkblätter werden mit Jahresschluß gesammelt und bei Abfassung des Sanitätsberichtes verwertet.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Daten, die durch den Umstand geboten erschien, als die Regelung des Prostitutionswesens hierorts doch einigermaßen gegenüber jener anderer Länder und Orte abweicht, beehrt man sich die speziell auf dem übersendeten Fragebogen[1]) gestellten Fragen nachfolgend zu beantworten:

ad 1. Ja, und ist sie hierorts mit Rücksicht auf die Eigenart der lokalen Verhältnisse ein unabweisliches Bedürfnis (siehe allgemeine Bemerkungen in der Einleitung).

ad 2. Nur geschlossene Bordelle und keine Straßenprostituierte.

ad 3. Alle geschlossenen sieben Bordelle bilden die Nova ulica, das ist ein eigener, am Westende der Stadt isoliert gelegener Stadtteil. Sonst nirgends Bordelle, noch privatwohnende Prostituierte.

---

[1]) Vergl. hierzu oben Anmerkung 6, S. 154.

ad 4. Nein.

ad 5. a) Eine fixierte Sperrstunde besteht nicht.

b) Beschränkt nach Maßgabe des Raumes, Luftinhaltes und der Bettenzahl von 8—15.

c) Nur vom Stadtphysikus zu Kontrollzwecken in bezug auf Verpflegung, Unterbringung, Reinhaltung, das ist in hygienischer Richtung. Alle Untersuchungen finden in der ärztlichen Untersuchungsstation in der gleichen Gasse und zwar wöchentlich zweimal durch den Polizeiarzt, durch den Stadtphysikus außerdem in der Regel wöchentlich an einem nicht bestimmten Tage gleichfalls einmal und zwar unvermutet statt. Frisch eingetretene und aus dem Spitale entlassene, sowie ausscheidende oder durch [zur? d. V.] Prostitution nicht mehr geeignete Prostituierte, werden von beiden Ärzten untersucht. Alle Untersuchungen erfolgen in Abwesenheit der Kuppler und in Abwesenheit der Wärterin durch den betreffenden Arzt. Die Taxe für jede Untersuchung beträgt 2 K und wird dieser Betrag im vorhinein seitens der Bordellinhaber am letzten jeden Monates in den Prostitutionsfond einbezahlt, jedoch den Prostituierten zumeist seitens der Kuppler mit Monatsschluß aufgerechnet. Verläßt eine Prostituierte während des Monats das Bordell, so wird die restierende Summe dem Bordellinhaber für den nächsten Monat gutgeschrieben, während das Mädchen damit nicht belastet werden darf. Die beiden untersuchenden Ärzte sind Amtsärzte und werden aus dem Prostitutionsfonds, wie oben erwähnt, mit letzten jeden Monats im vorhinein pauschaliter honoriert.

d) Ja, war eine Zeitlang verboten, doch trat eine derartige Verschlechterung des Geschäftsganges ein, daß die Lizenzen zum Ausschank wieder erteilt werden mußten.

e) Nein, doch interveniert, im Falle konstatierter exorbitanter Preise, oder auffälliger Übervorteilung die Behörde.

f) Mit Rücksicht auf den Getränkeausschank nicht, wohl aber gibt es mit Bezug auf den Taxbetrag für den Coitus Bordelle erster und zweiter Klasse. In der ersten Klasse beträgt der Minimalbetrag 2 K, in der zweiten hingegen 1 K. Demzufolge gibt es hierorts vier Bordelle erster und zweiter Klasse.

g) Ja.

h) Prostituierten erster Klasse darf seitens der Bordellinhaber für Unterkunft und Verpflegung, sowie Wäsche pro Monat 180 K, das ist 6 K pro Tag, plus Visittaxen per 16—18 K pro Monat verrechnet werden, jenen der zweiten Klasse jedoch nur 140—160 K plus Visittaxen. Dafür hat der Bordellinhaber für alle Bedürfnisse der Prostituierten, außer Kleidern aufzukommen, die extra verrechnet werden.

i) In der Regel ganz, in einzelnen Bordellen bloß teilweise.

k) Die seitens der Bordellinhaber gegenüber den Prostituierten gepflogenen Verrechnungen (siehe die am Schluß dieser Anmerkung, S. 166/167, abgedruckten Probeseiten des Abrechnungsbüchel) unterliegen der polizeilichen Kontrolle und wird diesbezüglich fallweise und in regelmäßigen Perioden (ein bis zweimal monatlich) ein Polizeibeamter in die Untersuchungsstation behufs Kontrolle delegiert, der bloß die Prostituierten mit den Verrechnungsbücheln, ohne gleichzeitige Anwesenheit der Bordell-

inhaber, beiwohnen dürfen. Bei dieser Gelegenheit werden die Verrechnungen überprüft und auch stets Bitten und Beschwerden über Befragen seitens der Polizeiorgane im allgemeinen entgegengenommen. Die Bordellinhaber sind daher aus dem Grunde nicht in der Lage, den Prostituierten unbegrenzten Kredit zu gewähren, oder sie nach Belieben zurückzubehalten, da, wie schon erwähnt . . . . . Kuppelschulden keine bindende Kraft auf den Entschluß einer Prostituierten haben, diese somit ohne Anerkennung der Schulden auszutreten in der Lage sind, wann es ihnen beliebt.

l) Die Aufnahme geschieht unter Vorweisung des Passes auf Grund des . . . . . Aufnahmsprotokolls, der freiwillige Austritt auf Grund des Abgangsprotokolles. Zur Prostitution nicht mehr geeignete Personen werden auf Grund eines ärztlichen Attestes entlassen und nach Bedarf mit einem entsprechenden Unterstützungsbetrage aus dem Prostitutionsfond beteilt.

m) Die Prostituierten können das Bordell periodisch im Einvernehmen mit den Inhabern auch allein verlassen, um spazieren zu gehen, bloß wird behördlicherseits gefordert, daß die Prostituierten dabei nicht durch Auftreten in größerer Anzahl, oder durch auffälliges Benehmen in den belebtesten Straßen, wie z. B. zur Zeit des Korso im Zentrum der Stadt, öffentliches Ärgernis erregen. Im Sommer und zur wärmeren Jahreszeit im allgemeinen, werden die Prostituierten verhalten, sich möglichst viel im Parke der ärztlichen Untersuchungsstation zu ergehen und herumzutummeln. Der Besuch von Theatern und Konzerten ist nicht verboten. Kaffee- und Gasthäuser werden kaum je besucht, da ja in den Bordellen selbst Getränke geschänkt werden.

n) Fallweise durch Beamte behufs Kontrolle der Unterbringung, Behandlung und Verpflegung teils allein, teils im Vereine mit dem Stadtphysikus resp. Polizeiarzt. Außerdem ist eine Polizeifiliale in der Gasse selbst im Parterre der Untersuchungsstation . . . . . postiert, so daß eine gewisse Kontrolle und ein verläßlicher Zufluchtsort im Falle des Bedarfes stets zur Hand ist.

o) Die Untersuchungstaxen, wie schon erwähnt, am ersten jeden Monats im vorhinein seitens der Bordellinhaber bei Verrechnung an die Prostituierten, wie unter Punkt g) angeführt. Außerdem zahlen die Bordellinhaber erster Klasse 60 K. und jene zweiter Klasse 25 K. pro Monat für Musik usw. in den sogenannten Spektakelfond. Was schließlich die Spitalsgebühren anbelangt, so waren die Bordellinhaber bis vor kurzer Zeit verpflichtet, die Kosten der Verpflegung während der gesamten Dauer des Spitalsaufenthaltes für jede einzelne erkrankte Prostituierte zu zahlen, womit dann gleichfalls die Prostituierte belastet wurde. Seit einem halben Jahre ungefähr ist diese Zahlpflicht, analog den Dienstboten, bloß auf 14 Tage beschränkt, während für den Restbetrag des Spitalsaufenthaltes die jeweiligen Heimatsgemeinden aufzukommen haben. Nachdem, wie erwähnt, die Kuppelschulden keine bindende Kraft auf die Bewegung der Prostituierten haben, trifft die Bestreitung der Spitalskosten somit eher die Kuppler, als die Prostituierten.

ad 6. Sind nicht vorhanden.

ad 7. Vorweisung des Auslandspasses, freier Entschluß, resp. freiwilliger Eintritt in das Bordell . . . . . ., obere und untere Altersgrenze nach Jahren behördlich wohl nicht fixiert, doch wird die Zurücklegung des 16. Lebensjahres bei entsprechender Körperentwicklung als minimale Altersgrenze bei der Aufnahme verlangt. Ältere Mädchen sind durch den Mangel der verloren gegangenen Reize a priori ausgeschlossen und werden aus diesem Grunde seitens der Bordellinhaber nicht engagiert.

ad 8. Augenblicklich bloß 83, da die Zahl infolge des eingeführten Paßzwanges gerade in der letzten Zeit stark heruntergegangen ist, indem dadurch die Beschaffung von Prostituierten aus der Monarchie auf große Schwierigkeiten stößt. Vor 10 Jahren war die Anzahl höher, doch ist sie in den letzten 5 Jahren etwas heruntergegangen, zumeist infolge Verminderung der Garnison und des steigenden Zuwachses weiblicher Elemente (Dienstboten) aus der Monarchie, die trotz diesbezüglicher Kontrolle sich immerhin einigermaßen an der Geheimprostitution beteiligen.

ad 9. Die allgemeine Kasernierung, wie oben beschrieben, erfolgt mit dem sub Punkt 8 beschriebenen Verhalten der Prostitutionsverhältnisse.

ad 10. Polizeiarzt und Stadtphysikus und in dessen Vertretung der Physikatsadjunkt. Der erstere besorgt die zweimalige periodische Untersuchung (Dienstag und Freitag), während der Stadtphysikus resp. dessen Substitut unregelmäßige und unvorhergesehene, resp. mit dem Polizeiarzte gemeinschaftliche Untersuchungen, wie schon oben erwähnt, in der ärztlichen Untersuchungsstation vornimmt. Die Anzahl der durch den Polizeiarzt zweimal wöchentlich vorzunehmenden Untersuchungen beträgt im Durchschnitte jedesmal 80—100, jene des Kontrollarztes wöchentlich ca. 50 und erfolgt dies in Form von Stichproben resp. zu Kontrollzwecken über erfolgte allfällige Anzeigen, die seitens des Spitals resp. Privater oder der Militärbehörde erfolgen. Die Untersuchungen betreffen in allen Fällen außer dem Genitale stets den gesamten Körper und werden nackt vorgenommen. Bei dem leisesten Verdacht auf Gonorrhoe erfolgt die mikroskopische Untersuchung des Sekretes auf Gonokokken.

ad 11. Über die letzten vier Jahre seit der Kasernierung der Prostituierten liegen statistische Daten vor, die einen langsamen Rückgang der syphilitischen und venerischen Erkrankungen sowohl unter den Prostituierten, als auch der in den Bordellen coitierenden Bevölkerung aufweist. Insbesondere die Gonorrhoe ist infolge der baktereoskopischen Sekretuntersuchung sehr im Rückgange begriffen, zumal chronisch-gonorrhoeische Prostituierte stets dauernd, als zur weiteren Prostitution ungeeignet aus den Bordellen elliminiert werden." . . . . .

Ergänzung zu obiger Anmerkung:

Eintrittstag .....

Abrechnungsbüchel
der

.....

Post-Nr. .....

Exh.-Nr. .....

---

§ 21 der Prostitutions-Ordnung:

Die von den Bordellinhabern für die sogenannte „Auslösung der Prostituierten" an andere Personen ausgegebenen Beträge, sowie überhaupt alle, was immer für einen Namen habende Kuppeleischulden, dürfen den Prostituierten nicht als Schuld angerechnet werden und sind als ungültig und nicht klagbar anzusehen.

Monat ..... 19.....

Und zwar:	Geldbetrag K.	h.
Rest vom		
Zins und Kostgeld		
Wäschegeld		
Bar zum Ankaufe von Kleider und Wäsche usw.		
Visite-Taxen		
Summe . .		
Hierauf bar abgeführt		
Verbleibt am ..... Rest		

14. Zur Illustrierung der Tatsache, wie hoch sich die „Spesen" der Bordellhalterin für ihre Mädchen, die sie vom Mädchenhändler bezieht, belaufen können, gebe ich folgende Stelle aus Jos. Schranks Buch „Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung", Wien 1904, S. 47, wieder. Beim Mädchenhandel aus Ungarn sind „die üblichen Preisnotierungen für lebende Ware": „für Amerika bis 2000 K.; Rußland 1000 bis 1500 K.; Bosnien, Serbien, Rumänien und Bulgarien bis 1000 K.; Deutschland bis 500 Mk., während Prag im besten Falle 800 K. bezahlt. Die Agentenprovision für jedes ‚aufgetriebene Stück', wie der übliche Fachausdruck lautet, beträgt bei Primaware für den Kontinent in der Höhe bis 300 K., für Südamerika bis 500 K.; der Zutreiber wird mit 20—100 K. pro Kopf entlohnt." Diese Beträge müssen die Mädchen natürlich abarbeiten.

15. Sehr instruktiv ist auch die von K. Nötzel in seinem sehr lesenswerten Aufsatze über „öffentliche Häuser in Rußland" in Zeitschr. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten V, 1906, S. 41 ff. gegebene Übersicht über die wirtschaftliche Lage der befragten Bordellmädchen.

Sie zeigt, „daß die Prostituierten zu zwei prinzipiell verschiedenen Bedingungen im öffentlichen Hause leben: entweder gegen feste Pensionszahlung oder gegen Abgabe der vollen Visitengelder. Es liegt auf der Hand, daß im ersteren Falle die Ausgehezeit unbeschränkt ist, im letzteren Falle begrenzt: die ‚Arbeitszeit' gehört der Inhaberin.

Wird für die Person besonders bezahlt, so ist in der Regel die Wäsche inbegriffen, meist auch die Kleider, die indes beim Austritt der Anstalt verbleiben. Die Pension zahlende Prostituierte betrachtet das Bordell mehr als Unterkunft und sucht weiteren Verdienst tagsüber auf der Straße. Die Wirtin verdient außer an der meist sehr hoch bemessenen Pension noch an der Bewirtung der Gäste und an den auf Abzahlung gegebenen Kleidern. Hierin ist allerdings wohl ebensosehr ein Mittel zu

erblicken, die Betreffenden an das Haus zu fesseln: die Schulden sind meistens so hoch, daß an ein definitives Abzahlen wohl nicht zu denken ist. Allerdings dürfte durch die Abzahlungen im Laufe der Jahre schon ein erheblicher Gewinn für die Gläubiger abgefallen sein. Die Pensionen sind hoch und stehen zu den Eintrittspreisen in keinem rechten Verhältnis. Wenn der Pensionspreis für die 5 Rbl.-Häuser durchschnittlich 65 Rbl. ausmacht, so müßte er für die 3 Rbl.-Häuser 39 Rbl. betragen, für die 2 Rbl.-Häuser 26 Rbl., für die 1 Rbl.-Häuser 13 Rbl. und für die 50 Kopek-Häuser 13 Rbl., statt dessen finden wir folgende Zahlen: 58 Rbl. (3 Rbl.), 40 Rbl. (2 Rbl.), 41 Rbl. (1 Rbl.), 32,50 Rbl. (50 Kop.), 27,50 Rbl. (weniger als 50 Kop.). Alles in allem scheint mir diese Art der Abrechnung in barem Gelde dennoch bei weitem den andern in den besten Häusern üblichen Bedingungen vorzuziehen zu sein, wonach das gesamte Visitengeld der Inhaberin zukommt, die Prostituierte volle Pension und meistens auch Wäsche und Kleider geliehen oder auf Abzahlung erhält. Hier ist die Prostituierte im richtigen Sinne Leibeigene. Die freie Wahl zwischen den Besuchern sowie die Wahl der Hingabe liegt nicht mehr völlig in ihrer Hand: die Wirtin ist berechtigt, eine gewisse Leistung zu verlangen. Die Prostituierte ist als Nebenerwerb nur auf die Freigebigkeit der Besucher angewiesen, was erfahrungsgemäß zu einer viel größeren Willfährigkeit diesen gegenüber führt; woher es denn kommt, daß . . . gerade in diesen besten Häusern sich die größte Verworfenheit findet. Es werden dort Perversitäten getrieben, zu denen sich die Insassen billiger russischer Häuser nur ausnahmsweise und im geheimen vor ihren Kolleginnen hingeben."

16. Über die Verhältnisse in den offenen Häusern in Bremen berichtet Dr. Stachow in der Zeitschr. z. Bek. d. Geschlechtskr. 1905, S. 78 ff., wie folgt: „Die Helenenstraße ist in der östlichen Vorstadt belegen. Sie zweigt von der Straße vor dem Steintor, einer sehr lebhaften Verkehrsstraße, ab. Sie ist eine Sackgasse und an ihrem Ende durch eine 3,50 m hohe Steinmauer abgeschlossen. Vor dieser Steinmauer ist eine Reihe von sechs Bäumen gepflanzt, welche mit ihrem Astwerk spalierartig gezogen sind, wodurch der Einblick in die Straße von dieser Seite her völlig verdeckt wird.

Der Eingang von der Straße — vor dem Steintor — her führt durch ein torartiges Gebäude, durch welches eine gute Einfahrt möglich, ein Einblick in die Straße unmöglich gemacht ist. In dem Torgebäude befindet sich ein Lokal, zu dem während der Nachtzeit der vor der Straße stehende Schutzmannsposten den Schlüssel hat. Am Tage befindet sich dort kein Posten und wird dann der Schlüssel im nahen Distriktsbureau aufbewahrt. Das Lokal dient zu polizeilichen Vernehmungen der Mädchen und ist mit dem zuständigen Distriktsbureau durch Fernsprecher verbunden.

Die Straße ist mit 26 Häusern bebaut, von denen die Nr. 1—14 auf der West-, die Nr. 15—26 auf der Ostseite belegen sind. Die Häuser haben nach dem Staatstaxat einen Wert von 327000 Mk. Der Besitzer gibt einen Selbstkostenpreis von 585000 Mk. an. Jedes der Häuser besteht aus Untergeschoß, Erdgeschoß, erstem Stock und Dachgeschoß. Eine Ausnahme macht nur das Haus Nr. 14, welchem das Untergeschoß fehlt. In jedem Hause sind neuerdings Wohnungen für drei Mädchen, je eine im Untergeschoß, Erdgeschoß und erstem Stock. In Nr. 14 sind nur zwei Wohnungen und ebenfalls in Nr. 26, in welch letzterem im Untergeschoß eine Badeanstalt eingerichtet ist, im Erdgeschoß die Wohnungen und im ersten Stock die Räume für die ärztliche Untersuchung sich befinden.

Die Wohnungen sind sämtlich mit Polstermöbeln möbliert. Der Mietpreis beträgt pro Tag für die Untergeschoßwohnung 4 Mk., für die Wohnung im Erdgeschoß

6 Mk. und im ersten Stock 4 Mk. Zur Zeit, da die Untergeschoßwohnungen noch nicht bestanden, berechnete der Eigentümer sich den Wert des Mobiliars auf 91500 Mk., er dürfte danach jetzt etwa 130000 Mk. für die Straße betragen. Jedes Haus besitzt im Untergeschoß einen Spülabort, welcher von allen drei Bewohnerinnen benutzt wird und im Hause so erreicht werden kann, daß ein Mädchen die Wohnung der anderen nicht zu betreten braucht.

Die Sohle des Untergeschosses befindet sich 1,25 m unter Straßenkante. Das Untergeschoß hat eine lichte Höhe von 2,50 m. Die Wohnung des Mädchens besteht aus zwei Zimmern, von denen eines nach der Straße, eines nach dem Hofe zu gelegen ist. Die Wohnung ist von der Straße durch einen Vorbau hindurch direkt zugängig. Jedes Zimmer hat ein Fenster von 1,70 zu 0,70 m Größe. Das vordere Zimmer hat einen Flächenraum von 3,4 zu 4,4 m, mithin 37,50 cbm Raum. Das hintere Zimmer hat eine Ausmessung von 4,9 zu 3,0 m, demnach 36,75 cbm Raum. Außerdem befindet sich im Untergeschoß ein Raum, welcher als Waschküche benutzt werden kann und als Durchgang zum Hof dient.

Die Wohnungen im Erdgeschoß bestehen aus drei Zimmern. Das Geschoß hat eine Höhe von 3,50 m. Vor demselben befindet sich eine mit Holz abgedeckte Veranda. Die in demselben vorhandenen beiden großen Zimmer entsprechen in ihrem Flächenraum den Zimmern im Untergeschoß. Sie haben demnach einen Raum von 52,36 und 51,45 cbm. Das dritte Zimmer liegt dem Eingang gegenüber nach hinten hinaus. Es hat einen Flächenraum von 2,6 zu 2,8 m, mithin 25,48 cbm Raum. Die vorderen Zimmer haben zwei Fenster von 2,25 m Höhe und 1,10 m Breite, das kleine Zimmer, welches als Küche benutzt wird, ein Fenster von gleicher Größe, das große Hinterzimmer hat ein Fenster von 2,25 m Höhe und 1,70 m Breite.

Die Wohnungen im ersten Stock haben vier Zimmer, von denen drei den Zimmern im Erdgeschoß entsprechen. Das vierte über dem Eingang belegene Zimmer hat einen Flächenraum von 2,4 m, zwei mithin 20,16 cbm Rauminhalt. Es ist durch ein Fenster von 2,25 m zu 1,10 m Größe belichtet.

Jedes Haus besitzt Abwässerung und Wasserleitung bis in den ersten Stock. Die Fenster nach der Straße hinaus sind durch gemusterten Ölanstrich nicht einsichtbar, nur in den Haustüren befindet sich eine unbemalte Scheibe, welche durch eine bewegliche Holzklappe verdeckt ist. Die Fenster nach den Höfen hinaus sind durch dunkelfarbigen Ölanstrich undurchsichtbar gemacht, so daß auch Schatten von den benachbarten Hinterhäusern nicht wahrgenommen werden können, die Fensterflügel sind verschraubt. Die Lüftung geschieht durch die als Kippfenster eingerichteten Scheiben über dem Querholz.

Im Hause Nr. 26 befinden sich die Räume zur ärztlichen Untersuchung im ersten Stock. Sie bestehen aus zwei Warteräumen und dem Untersuchungszimmer. Letzteres ist mit Untersuchungsstuhl, einem Tisch, Waschgelegenheit und Pult ausgestattet. Im Untergeschoß des Hauses befindet sich, von der Straße direkt zugängig, eine Badeanstalt. Dieselbe besteht aus Vor- usw. Zimmer, Heizraum, Auskleideraum und Baderaum. In letzterem befinden sich neun durch Zementwände getrennte Zellen, welche gegen den Gang durch einen wegziehbaren Vorhang aus wasserdichtem Stoff abgeschlossen werden. Die Zwischenwände der Zellen sind 2 m hoch geführt. Der Fußboden des Ganges und der Zellen sind zementiert bzw. mit Fliesen belegt und mit einem Lattenrost überdeckt. In den Zellen befindet sich eine Regendusche an der Decke und an der Wand eine durch einen Schlauch beweglich gemachte Regendusche.

Die Ordnung in der Straße wird durch vom Besitzer zu stellende Wärter je

einen für den Tag und für die Nacht aufrecht erhalten. Die Wächter haben keine polizeilichen Befugnisse. Sie müssen von der Polizeidirektion zu diesem Dienst zugelassen werden.

Die Mädchen stehen zu dem Besitzer der Straße ausschließlich in dem Verhältnis von Mieter und Vermieter.

Die Art und Weise, wie sich die Mädchen das Leben einrichten, ist natürlich verschieden. Einige besorgen ihre ganzen Haushaltungsgeschäfte selbst. Eine große Anzahl verbringt den Tag im Bett oder mit Spielereien mit Papageien, Musikautomaten usw. Bei den meisten ist es üblich, sich eine Wartefrau zu halten, welche die persönliche Wartung und die Besorgung des Haushalts übernimmt. Ihre Einkäufe können die Mädchen machen, wo es ihnen gefällt. Alkoholmißbrauch scheint häufig zu sein."

17. Im „Tagebuch einer Verlorenen", herausgegeben von Margarete Boehme, Berlin (1905), erzählt Thymian auf S. 137, daß sie für ein recht schäbig eingerichtetes Zimmer in Berlin pro Monat 180 Mk. Miete zahlen mußte. Wenn auch Thymian keine Inskribierte und demnach das Risiko der Wirtin ein größeres war, so bestätigt ihre Angabe doch meine eigenen Erfahrungen.

18. Bei besonderen Gelegenheiten, vor allem Volksfesten irgendwelcher Art, ist das Bordellmädchen oft gezwungen, sich sehr vielen Männern hinzugeben. Ich weiß positiv, daß 15 und mehr Besucher da keine Seltenheit sind. Zufällig war ich 1904 mal gelegentlich eines Kriegervereinsfestes in einem Bordell in Gera (Reuß). Es war gegen 4 Uhr nachmittags. Da erzählte mir ein Mädchen, daß bereits 18 Männer bei ihm gewesen wären. Man denke, um diese Stunde! Die Hauptbesuchszeit sollte erst kommen! Ein Wiener Mädchen hat einmal 21 Besucher zwischen 4 Uhr nachmittags und 4 Uhr früh empfangen. Nach Dr. Neuenborn soll ein Bordellmädchen in Krefeld, wie K. Scheven (Ztschr. z. B. d. G. I. [1903], S. 375), berichtet, während eines Volksfestes an einem Tage mit 54 Männern verkehrt haben. Man kann sich danach einen Begriff machen, welchem Zwange solche Mädchen zuweilen unterliegen. Vergleiche auch das in Anmerkung 23 Gesagte.

19. Während der Drucklegung erschien in Nr. 12 von Bd. VI der Ztschr. z. B. d. G. eine durch Blaschko veröffentlichte statistische Übersicht über die Vermögensverhältnisse von Mannheimer Prostituierten (Bordellmädchen). Sie ergibt folgendes:

Von 5 Mädchen, die in Mannheim und an anderen Orten unter Kontrolle standen und jetzt meist als Bordellwirtinnen leben, ersparte sich eine in 6 Jahren ca. 20000 Mk., eine andere, die „lange Jahre" Inskribierte war, 15000 Mk., die dritte in 5 Jahren 10000 Mk., die vierte in 2 Jahren 3000 Mk. und die letzte in 3 Jahren 1700 Mk.

Bei 51 anderen Mädchen, die zurzeit in Mannheim noch inskribiert sind, stellen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wie folgt:

Weder Vermögen noch Schulden haben	16 (31,4%)
Nur Schulden haben	29 (56,8%)

Und zwar schwanken die Beträge zwischen 20 und 350 Mk. und rühren meist davon her, daß das Geld vom Dirnenhalter zur Auslösung aus einem anderen Dirnenhause oder zur Beschaffung von Kleidern usw. vorgeschossen wurde, oder es handelt sich um Mietschulden, die durch schlechten Geschäftsgang verursacht wurden.

Vermögen bzw. Ersparnisse besitzen 6 (11,8%)

Und zwar:

H. H. 80 Mk. Ersparnisse.

M. G. 10000 Mk. Vermögen, das sie sich in der Zeit vom Mai 1903 bis 1907 im Bordell in M. ersparte.

M. C. 3000 Mk. Vermögen, erspart vom August 1905 bis 1907 in M.

M. S. 100 Mk. Ersparnisse.

A. P. 3000 Mk. Vermögen, erspart seit 1896.

C. D. 150 Mk. Ersparnisse (hatte sich 500 Mk. im Bordell erspart, die sie aber durch Krankheit teilweise wieder verbrauchte).

Es wäre sehr wertvoll, wenn andere Polizeibehörden analoge Erhebungen pflegen wollten, denn diese Zahlen von 51 Mädchen beweisen noch wenig, lehren aber, daß einige Weiber immerhin nicht unbeträchtliche Summen sich erwerben können. Freilich zeigt diese Übersicht auch sehr deutlich, daß mehr als die Hälfte der Weiber in Schulden steckt!

20. Dieser Prozeß wurde im November 1906 in Wien verhandelt und die von der Staatsanwaltschaft vertretene Anklage führte nach Angaben in „Die Zeit", Nr. 1476, vom 2. November 1906, folgendes aus:

„Regine Riehl beschäftigte sich schon seit mehr als 20 Jahren gewerbsmäßig mit der Kuppelei. Das Geschäft hatte bedeutenden Umfang, denn die Riehl hielt bis zu 20 Mädchen und hatte zuletzt ein ganzes Haus gemietet, für das sie einen Jahreszins von 10000 K. entrichtete. Die Räumlichkeiten, die zum Empfang der Gäste bestimmt waren, wiesen großen Komfort auf. Im krassen Gegensatz hierzu standen die sanitätswidrigen Verhältnisse in den Schlafräumen der Mädchen, die, in wenigen engen Räumen zusammengepfercht, zu zweien in einem Bett schlafen mußten.

Mit der Anwerbung junger Mädchen für ihr Haus war eine große Anzahl von Personen beschäftigt. Alte Frauen und junge Burschen näherten sich auf der Straße oder im Prater vazierenden Dienstboten, von denen einige die Not, andere der Leichtsinn zu einem leichtsinnigen Lebenswandel getrieben hatten, und erboten sich, ihnen gute Dienstplätze zu verschaffen. Dienstbotenvermittlungsbureaus sendeten ihr junge Mädchen zu, und sogar in den Spitälern kam es vor, daß einer Patientin von ihrer Leidensgefährtin der Salon Riehl empfohlen wurde. Um die Mädchen leichter in ihre Netze zu locken, war an dem Haus eine Tafel mit der Aufschrift ‚Kleidersalon Riehl' angebracht. Den Neueintretenden gegenüber war das Verhalten der Frau Riehl je nach dem Grade ihrer Verkommenheit verschieden. Den einen machte sie kein Hehl aus dem Geschäft, dem sie nachzugehen hatten; andere nahm sie vorerst als Dienstboten auf, denn sie konnte damit rechnen, daß die noch nicht gesunkenen Mädchen dem demoralisierenden Einfluß der Herrin und ihrer Umgebung unterliegen werden. Für minderjährige Mädchen erschlich sich Regine Riehl die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, indem sie die Neugeworbenen veranlaßte, bei der Polizei falsche Angaben zu machen, oder selbst gefälschte Dokumente vorwies, die die in diesem Falle vorgeschriebene Einwilligung der Eltern oder Vormünder enthielten. Wenn letztere oft erst nach Monaten von dem verhängnisvollen Schritt ihres Kindes oder Mündels erfuhren, war die Verkommenheit des Mädchens soweit vorgeschritten, daß es nicht mehr auf den rechten Weg zurückzubringen war. Wenn die Angehörigen im Hause erschienen, verleugnete sie die Mädchen oder verkleidete sie als

Dienstmädchen. Das Leben der Mädchen in diesem Hause gestaltete sich wie das von Gefangenen. Am frühen Morgen wurden sie in die Schlafräume geführt, die die ‚Kaserne' genannt wurden. Die Türen wurden hinter ihnen geschlossen. Die Fenster waren mit Milchglas versehen und mit Vorlegestangen abgeschlossen. Erst zu Mittag öffneten sich die Türen der Kaserne und in Reih und Glied verließen die Mädchen den Raum, in den sie nach dem Essen wieder eingesperrt wurden. Am Abend wurden sie in den ‚Salon' geführt, wenn Besucher sich eingefunden hatten. Ein Ausgang wurde den Mädchen nicht gestattet. Das Haus war stets abgesperrt. Unter solchen Umständen kam es vor, daß Mädchen oft monatelang nicht mehr von der Welt sahen, als was zwischen den Milchglasfenstern und der versperrten Tür lag. Nur jene, die sich die Zufriedenheit ihrer Herrin erwarben, durften sich in dem beim Hause befindlichen Garten ergehen. Sie standen dabei aber stets unter strenger Aufsicht.

Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß sich die meisten Pensionärinnen in kurzer Zeit nach Befreiung sehnten. Durch fortgesetztes Nichtstun, durch Alkoholgenuß und andere Exzesse waren sie aber derart entkräftet, durch Mißhandlungen derart eingeschüchtert, daß nur wenige energisch genug waren, ihre Befreiung durchzusetzen. Bat ein Mädchen um Entlassung, warf ihr die Riehl einen Gegenstand an den Kopf und drohte mit Polizei, Schub und Arbeitshaus. Diese Drohungen waren geeignet, die Mädchen einzuschüchtern, sahen sie doch, wie gut ihre Herrin mit der Behörde auszukommen verstand!"

21. Indem ich aus verschiedenen Angaben das ungefähre Mittel ziehe, komme ich zu folgenden approximativen Einzelposten pro Monat:

Essen (mittags und abends)	Mk. 60,—
Sonstiges Essen und Trinken (Näscherei, Obst usw.), pro Tag etwa 1 Mk. angenommen	„ 30,—
Kleidung (Kostüme, Kleider, Blusen, Unterröcke, Überkleider usw.), Anschaffung und Erhaltung	„ 40,—
Wäsche (Hemden, Hosen, Strümpfe, Taschentücher, Kragen, Korsetts usw.), Anschaffung und Erhaltung	„ 40,—
Schuhwerk, Hüte, Handschuhe	„ 20,—
Arzt, Friseurin	„ 15,—
Ergibt	Mk. 205,—

Schmuck rechne ich dabei nicht und nehme an, daß die Mädchen solchen von ihren Herren geschenkt erhalten.

22. Auch C. Ströhmberg sagt in seinem Buche „Die Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten im Deutschen Reiche", Stuttgart 1903 (F. Enke), S. 61 u. 62: „Erfahrungsgemäß erreicht eine Prostituierte durchschnittlich täglich 2—3 erfolgreiche Anlockungen. Fournier spricht sich für die letzte Zahl aus. Barthélemy eruierte bei geheimen Prostituierten die erste Zahl." Und indem er augenscheinlich die niedersten Inskribierten im Auge hat, glaubt er, daß sie mindestens eine Durchschnittseinnahme von 1200—1800 Mk. pro Jahr nötig haben. Ich halte das für viel zu niedrig, da selbst die an der Peripherie der Großstädte lebenden Prostituierten gewöhnlichster Art nicht mit etwa 100 Mk. pro Monat ihr Auslangen finden können. Jedenfalls brauchen die mit Männern des Mittelstands verkehrenden Mädchen wohl nie unter 3600 Mk. pro Jahr in einer Großstadt!

23. Schrank, l. c. (2) II, S. 209, macht über Ausgaben und Einnahmen von Wiener Prostituierten folgende Angaben:

„Für die Miete, bestehend aus einem Kabinett, verlangen die Vermieter von Prostituierten 1—4 Gulden täglich, meist ist die Mittagskost mit inbegriffen.

Hausbesitzer, welche Jahreswohnungen an Prostituierte vermieten, lassen sich von diesen fast das Doppelte des Zinses zahlen, welchen sonst gewöhnliche Mieter ihnen bezahlen würden.

Um dem § 512 St.-G. (Kuppelei-Paragraph) zu entgehen, besorgen die betreffenden Kupplerinnen um horrende Preise die Kleidungsstücke und andere Effekten für ihre Opfer. Kleider, die kaum 20 Gulden wert sind, werden den Prostituierten um 50 Gulden und mehr angerechnet. Ja, sogar die Schuhe werden denselben von der Kupplerin besorgt. Auf diese Art hat die Prostituierte nach kaum drei- bis viertägigem Aufenthalte schon bedeutende Schulden erlangt. Gegenwärtig werden derartige Kupplerinnen nach § 5 des Vagabundengesetzes vom Jahre 1885 strenge bestraft.

Die Prostituierten lassen sich täglich gegen eine Abonnementsgebühr von 20 kr. (gewöhnlicher Preis 60 kr.) in den Damensalons der Friseurs, welche eigene Ubikationen, meist in höheren Stockwerken, dazu verwenden, frisieren. Nur die am besten situierten Prostituierten lassen sich den Friseur ins Haus kommen. Bevor die Prostituierte in ihr Lokal geht, d. i. zwischen 7—10 Uhr abends, besucht sie den Friseur.

Die Prostituierten mit Jahreswohnungen haben meist die Möbel auf Raten und zahlen dafür Monatsraten von 20—30 Gulden oft durch ein paar Jahre. Trotzdem die Möbel mit der Hälfte der Raten gezahlt werden, fallen sie doch meist den Möbelhändlern zurück, da die Betreffende in vielen Fällen die Ratenzahlung einzuhalten nicht in der Lage ist. Nur wenige haben die Möbel leihweise und zahlen dafür eine Miete, da die Möbelhändler an solche Personen ungern Möbel ausleihen.

Auf die Frage, was wirft das Schandgewerbe ab, kann man nur mit Durchschnittszahlen antworten.

Im Durchschnitt wird die Mehrzahl der Prostituierten täglich von 3—10 Herren besucht. Die Zahl kann wohl nur ausnahmsweise auf 30—37 Besuche steigen.

Oft geben sie sich einem und demselben Herrn auch mehrmals hin.

Der Schandlohn beläuft sich im Durchschnitt in unserer Zeit in Wien bei Tage in der Wohnung der Prostituierten auf 1, 2—3 Gulden, bei Nacht auf 3, 6—8 Gulden. Die sogenannten Wurzen, das sind Männer, die sich mit Wissen im hohen Grade ausbeuten lassen, zahlen häufig das drei- bis vierfache.

Es gibt auch viele unter ärmlichen Verhältnissen in Wien lebende Prostituierte, deren Jugend und Schönheit bereits vorüber ist, die sogar keinen Anwert bei den begehrlichen Männern um den Preis eines Guldens finden und horribile dictu herabsteigen müssen auf 50, 40, sogar 20 kr.“

Ich bemerke zu Schranks Darlegungen, daß sie aus dem Jahre 1886 stammen und jetzt, nach 20 Jahren, die Wohnungspreise in Wien sehr gestiegen sind, während bei der allgemein verteuerten Lebensführung die Vergütung seitens der Männer eine geringere zu sein pflegt. Daß die Mehrzahl der Prostituierten täglich von 3 bis 10 Herren besucht wird, ist sehr hoch gegriffen. Ich glaube, 4 Besuche im Tag ist die höchste zulässige Mittelzahl. Das ergäbe bei 4 K. Taxe $16 \times 30 = 480$ K. monatliche Einnahme.

24. Das Berliner Reglement hat folgenden Wortlaut:

„I. Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes.

Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht der sitten- und gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterstellt ist, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Sie ist gehalten, sich einer ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterwerfen:

   Die ärztliche Untersuchung findet statt:

   Für die der Klasse I zugeteilten Prostituierten wöchentlich zweimal, für die der Klasse II zugeteilten Prostituierten wöchentlich einmal, für die der Klasse III zugeteilten Prostituierten innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen einmal.

   Zur Klasse I werden überwiesen:

   a) Die Prostituierten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

   Ferner ohne Rücksicht auf das Lebensalter:

   b) Die Prostituierten, welche noch nicht länger als ein Jahr eingeschrieben sind.
   c) Die syphilitischen Prostituierten, bei denen noch nicht 3 Jahre seit dem Ausbruch der Syphilis verflossen sind.
   d) Die Prostituierten, welche nach ihrer Persönlichkeit, nach ihrem Verhalten (Verfehlen gegen die polizeilichen Vorschriften, Entziehung von der gesundheitlichen Kontrolle usw.) und sonst nach dem Ermessen der Sittenpolizei die Feststellung ihres Gesundheitszustandes in kürzeren Zwischenräumen angezeigt erscheinen lassen.

   Zur Klasse II werden überwiesen:

   Alle Prostituierten vom beginnenden 25. Lebensjahr bis zum vollendeten 34. Lebensjahr, soweit sie nicht der Klasse I zugeteilt sind.

   Zur Klasse III werden überwiesen:

   Die über 34 Jahre alten Prostituierten, soweit sie nicht in Klasse I eingereiht sind. Die Versetzung der Prostituierten von einer Klasse in die andere erfolgt durch Verfügung der Sittenpolizei.

2. Sie hat sich zur ärztlichen Untersuchung pünktlich zu der ihr vorgeschriebenen Zeit und außerdem, sobald sie sich geschlechtskrank fühlt, in dem Geschäftszimmer der Sittenpolizei einzufinden. Fällt der Gestellungstag auf einen Fest- oder Feiertag, so hat sie sich an dem nächstfolgenden Gestellungstage zur ärztlichen Untersuchung zu stellen.
3. Wenn sie geschlechtskrank oder überhaupt an einer ansteckenden Krankheit leidend befunden wird, ist sie gehalten, sich der Überführung nach der von der Behörde bestimmten Heilanstalt und der Kur bis zu ihrer Herstellung zu fügen.

   In der Heilanstalt hat sie den Anordnungen der Ärzte und Aufsichtsbeamten, sowie den Vorschriften der Hausordnung unbedingt Folge zu leisten.
4. Sie hat einfache und anständige Kleidung zu tragen. Das Tragen von Männerkleidern ist verboten.
5. Auf den Straßen und Plätzen der Stadt darf sie durch ihr Benehmen nicht die Aufmerksamkeit anderer auf sich lenken. Namentlich ist ihr nicht gestattet, auf der Straße, in Türnischen, Torwegen, Hausfluren oder auf dem Bürgersteige zu stehen oder zu sitzen, auf einer kleinen Stelle hin und her zu gehen, in anstößiger Weise auf den Straßen umherzustreichen und sich in Gesellschaft einer Person blicken zu lassen, von der sie weiß, daß diese unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt oder wegen Kuppelei bestraft, oder die ihr als Zuhälter bekannt ist; ferner Männern Winke oder andere Zeichen zu geben, ihnen zu folgen oder sie anzureden.
6. Das Betreten folgender Straßen und Anlagen ist ihr, abgesehen von Fällen zwingender Notwendigkeit, untersagt: Lustgarten, Tiergarten, einschließlich des Königsplatzes, Friedrichshain, Humboldthain, Viktoriapark, der Straße Unter den Linden,

Friedrichstrasse vom Oranienburger Tor bis zur Puttkamerstraße und Besselstraße, Wilhelmstraße von Unter den Linden bis zur Leipzigerstraße, Potsdamerstraße, Potsdamer Platz, Königgrätzerstraße zwischen Voß- und Köthenerstraße, Königstraße, Alexanderplatz und des daranstoßenden freien Platzes der Alexanderstraße, Behrenstraße, Leipzigerstraße, Neue Wilhelmstraße, Charlottenstraße und der Querstraßen zwischen Charlotten- und Friedrichstraße, Schadowstraße, Neustädtische Kirchstraße, von Unter den Linden bis zur Mittelstraße, Kleine Kirchgasse, Universitätsstraße, von Unter den Linden bis zur Dorotheenstraße, Kaisergalerie, Opern- und Pariser Platz, Platz am Zeughause, Kastanienwäldchen.

Verboten ist ferner das Verweilen in der Nähe von Kirchen, Schulen, höheren Lehranstalten, königlichen und öffentlichen Gebäuden, namentlich Kasernen; der Besuch der Theater, Zirkusse und Ausstellungen, sowie der dazu gehörigen Konzertgärten, des zoologischen und botanischen Gartens, der Museen, der Stadt-, Hoch- und Untergrundbahnhöfe, sofern nicht ein Billett zu einer Reise gelöst werden soll, endlich aller Orte, welche das Polizeipräsidium etwa später namhaft machen wird; ebenso das Hin- und Herfahren in offnen Wagen oder mittels Fahrrades auf den bezeichneten Straßen und Plätzen.

7. In öffentlichen Lokalen darf sie sich nicht auffällig bemerkbar machen, namentlich nicht Männer anlocken oder sich denselben aufdrängen. Rauchen, Lärmen und Singen ist untersagt, ebenso die in diesen Lokalen befindlichen abgetrennten Räume zu betreten.
8. Ihr ist untersagt, mit unerwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Zöglingen und Schülern von Zivil- und Militär-Instituten irgendeine Verbindung anzuknüpfen.
9. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß durch ihren Aufenthalt in dem von ihr bewohnten Hause weder im Hause selbst noch in der Nachbarschaft ein Ärgernis gegeben wird. Andernfalls ist sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet, auf Anordnung der Sittenpolizei innerhalb der ihr gestellten Frist aus diesem Hause zu ziehen.
10. Den zur Besichtigung ihrer Wohnung erscheinenden Polizeibeamten muß sie zu jeder Tages- und Nachtzeit sofort Einlaß gewähren oder verschaffen und über die bei ihr angetroffenen Personen, soweit ihr möglich, Auskunft geben.
11. Wird sie in einer Wohnung betroffen, welche der Polizei als Absteigequartier für Prostituierte bekannt ist und hat das Treiben daselbst bereits zu Beschwerden Anlaß gegeben, so kann ihr das Betreten dieses Quartiers durch die Sittenpolizei untersagt werden.
12. Sie darf sich unter keinem Vorwande an den Fenstern der eigenen oder einer fremden Wohnung zeigen.

    Die Fenster ihrer Wohnung müssen, während sie Männerbesuche empfängt, geschlossen und mit einer Gardine verhüllt sein, so daß der Einblick in die Wohnung vollständig verhindert wird. Es ist ihr verboten, eine Lampe, ein Licht oder ein anderes Zeichen an die Fenster zu stellen oder sonstwie vom Fenster oder von der Haustür der eignen oder einer fremden Wohnung aus Männer anzulocken.
13. Sie hat ihre Wohnung auf Befragen wahrheitsgemäß anzugeben. Von jedem Wohnungswechsel hat sie persönlich binnen drei Tagen, spätestens aber bei der nächsten Gestellung zur ärztlichen Untersuchung, in der Registratur der Sittenpolizei Anzeige zu machen. In schriftlichen Gesuchen an die Sittenpolizei ist die zeitige Wohnung stets genau anzugeben.

14. Es ist ihr verboten, in der Nähe von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, königlichen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Kasernen, sowie auf den Straßen und Plätzen, deren Betreten ihr in Ziffer 6 dieser Vorschriften untersagt ist, und im Erd- oder Kellergeschoß, wenn die Wohnung nach der Straße zu belegen ist, zu wohnen. Außerdem wird untersagt, in Hotels, Gasthöfen und Hôtel garnis zu wohnen oder solche zu betreten. Sobald ihr seitens der Sittenpolizei eröffnet wird, daß eines der unter dieser Ziffer aufgeführten Wohnungsverhältnisse vorliege und dadurch Anstoß erregt werde, ist sie verpflichtet, innerhalb der von der Behörde gestellten Frist ihre Wohnung aufzugeben.
15. Endlich ist ihr untersagt, ihre Wohnung mit einer anderen Person zu teilen, während sie Männerbesuche empfängt, oder ihren Zuhälter bei sich zu beherbergen.
16. Minderjährige Dienstboten darf sie nicht annehmen.
17. Sie ist verpflichtet, ihr Kontrollbuch und die ihr bei der Entlassung eingehändigte Legitimationskarte bis zur Ablieferung an die zuständige Dienststelle in sicherer Verwahrung zu behalten, anderen Prostituierten oder sonst unbefugten Personen darf sie weder das Kontrollbuch noch die Legitimationskarte überlassen.
18. Während ihres Aufenthalts in den Diensträumen der Sittenpolizei hat sie sich ruhig und anständig zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtsbeamten und Ärzte unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 361 Nr. 6 und 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft; auch kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugnis erhält, diese Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus, in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, oder in ein Asyl unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Berlin, den 28. Juni 1902.

Der Polizeipräsident.

II. Maßregeln zur Verhütung von ansteckenden Geschlechtskrankheiten.

1. Männern, aus deren Harnröhre beim Drücken Schleim oder Eiter fließt, oder an deren Glied gerötete oder geschwürige Stellen bemerkbar sind, ist der Beischlaf zu verweigern. Geschlechtlicher Umgang mit solchen Männern zieht stets Ansteckung nach sich.

2. Nach jedem Beischlaf sind die Geschlechtsteile mit Wasser von Zimmerwärme zu waschen und die Scheide mit lauem Wasser mittels einer Gummispritze oder eines Irrigators auszuspritzen; dazu ist ein Liter Wasser zu verwenden; das Mutterrohr wird etwa drei Zoll hoch in die Scheide eingeführt.

Dieselbe Reinigung muß morgens nach dem Aufstehen und abends vor dem Ausgehen stattfinden.

3. Zur Reinhaltung des ganzen Körpers sind außerdem im Sommer mehrmals Flußbäder, im Winter mindestens ein Wannenbad wöchentlich zu nehmen.

Größte Reinlichkeit am ganzen Körper ist ein wesentliches Schutzmittel gegen geschlechtliche Erkrankungen."

25. Nach Abschluß des Manuskriptes wurde mir im Märzheft der Mitteilungen d. D. G. z. B. d. G. VI (1908) S. 52 ff. nachstehender neuer Erlaß der preußischen

Regierung zur Handhabung der Sittenpolizei bekannt, der viele bemerkenswerte Änderungen enthält. Er lautet unter Weglassung der l. c. beigegebenen Anmerkungen, wie folgt:

Erlaß des Ministers des Innern und der usw. Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1907 — M. d. I. IIa 10418, M. d. g. A. M. 14792 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

I. In das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) sind auch die Schutzmaßregeln aufgenommen worden, welche gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen zu ergreifen sind. Die Behörden sind dadurch in den Stand gesetzt, von diesen Maßregeln ganz unabhängig von der Frage Gebrauch zu machen, ob gemäß § 361, Ziffer 6 Str.G.B. eine sittenpolizeiliche Aufsicht zu verhängen ist. Sie können die gesundheitliche Überwachung der Prostitution als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen trennen, sie dadurch von manchen lästigen Nebenwirkungen befreien und doch gleichzeitig zum Besten der Volksgesundheit in weiterem Umfange zur Durchführung bringen.

Die §§ 8, Ziffer 8 und 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1905 sehen vor:

1. daß gewerbsmäßig Unzucht treibende Personen, welche in bezug auf Syphilis, Tripper und Schanker krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, beobachtet,
2. daß Gewerbsunzucht treibende Personen, welche von einer der genannten Krankheiten ergriffen sind, auch abgesondert und zwangsweise behandelt werden dürfen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1905 erläutern den § 9 dahin:

„Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfang besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind."

Im Verfolg dieser Bestimmungen ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, daß in allen Orten Ihres Bezirks, in welchen eine Überwachung der Prostitution erforderlich erscheint, unverzüglich ermittelt wird, ob Gelegenheit zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker vorhanden ist und, wo solche fehlt, Sorge zu tragen, daß durch Vereinbarungen mit geeigneten Ärzten oder Krankenhäusern öffentliche ärztliche Sprechstunden zu diesem Zweck eingerichtet werden.

Die zum ersten Male wegen des Verdachts der Gewerbsunzucht polizeilich angehaltenen Personen sind unter Aushändigung eines Verzeichnisses der vorhandenen öffentlichen Sprechstunden mit der Auflage zu entlassen, sich dort vorzustellen und entweder unverzüglich ein Gesundheitszeugnis vorzulegen oder bis zur Heilung einer vorhandenen geschlechtlichen Erkrankung den Nachweis zu erbringen, daß sie in ausreichender ärztlicher Behandlung stehen oder der erhaltenen ärztlichen Anweisung entsprechend ein Krankenhaus aufgesucht haben. Der polizeiärztlichen Untersuchung sind zum ersten Male betroffene Prostituierte nur dann zu unterwerfen, wenn besondere Umstände von vornherein den Verdacht rechtfertigen, daß sie sich der freien Behandlung entziehen werden. Bei wiederholter Überführung der gewerbsmäßigen

Unzucht sind die betreffenden Personen zu periodischer Vorstellung in den öffentlichen Sprechstunden anzuhalten. Die Befolgung dieser Vorschriften ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Die zwangsweise Behandlung erkrankter Personen in einem Krankenhause ist allemal dann zu bewirken, wenn solche sich der regelmäßigen Vorstellung entzogen haben, sowie wenn begründeter Verdacht besteht, daß sie noch vor bewirkter Heilung der Unzucht wieder nachgehen.

Auch den Personen, welche der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehen, kann nachgelassen werden, sich durch Zeugnisse bestimmter polizeilich genehmigter Anstalten oder Ärzte fortlaufend über ihren Gesundheitszustand sowie über die Behandlung in Krankheitsfällen auszuweisen. Diese Vergünstigung darf aber nur solchen Prostituierten eingeräumt werden, deren persönliche und sonstige Verhältnisse einige Sicherheit dafür bieten, daß sie den ärztlichen Verordnungen nachkommen und während der Erkrankung nicht weiter Gewerbsunzucht treiben. Das Verfahren eignet sich besonders für Orte mit geringerer Einwohnerzahl und weniger lebhaftem Straßenverkehr, deren Polizeiverwaltungen vorschriftswidriges Verhalten der in freier Behandlung befindlichen Prostituierten leicht feststellen können.

Die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Prostituierten, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberührt. Für die Versorgung geschlechtskranker Minderjähriger empfiehlt sich die Angliederung von Krankenabteilungen an Erziehungshäuser, in denen die im Wege der Fürsorgeerziehung oder der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung untergebrachten Zöglinge Erziehung und Heilung zugleich finden.

II. Da das Gesetz vom 28. August 1905 den Prostituierten gegenüber ausgedehnte Befugnisse zur Sicherung der Gesundheit auch ohne Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht gewährt, so erscheint vor Anordnung dieser einschneidenden und ernsten Maßnahme ein besonders gründliches und vorsichtiges Verfahren geboten und trotz damit verbundener Verzögerung unbedenklich. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht gemäß § 361, Ziffer 6 Str.G.B. soll daher in Zukunft nur verfügt werden, wenn die Voraussetzungen durch gerichtliche Verurteilung wegen strafbarer Gewerbsunzucht zweifelfrei dargetan sind. Von dieser Einschränkung soll nur bei solchen Personen abgesehen werden, welche nach Entlassung aus der sittenpolizeilichen Aufsicht wieder der Prostitution anheimgefallen sind.

Um gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu anständigem Lebenswandel zu erleichtern, ist die dauernde Mitwirkung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame erwünscht und herbeizuführen, welcher Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen zu gestatten ist.

III. Grundsätzlich ist bei allen Anordnungen, welche die Beobachtung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger, sowie die Absonderung oder Zwangsbehandlung erkrankter Prostituierter betreffen, von allen die Rückkehr zu geordnetem Leben erschwerenden polizeilichen Maßnahmen abzusehen, soweit dadurch nicht der Erfolg der Anordnungen von vornherein in Frage gestellt wird.

Bei der Handhabung sowohl der sanitätspolizeilichen wie der sittenpolizeilichen Aufsicht ist nachdrücklichst darauf zu achten, daß die Prostituierten sich den regelmäßigen Untersuchungen nicht entziehen. Die Berechtigung der vorgebrachten Entschuldigungen muß nachgeprüft werden. Soweit Krankheit als Entschuldigungsgrund angegeben wird, ist einem Polizeiarzte die Prüfung der als Beweis der Krankheit eingereichten Atteste, Rezepte usw., erforderlichenfalls auch die Untersuchung der Prostituierten zu übertragen. Für unentschuldigte Versäumnis der ärztlichen Unter-

suchung wie für alle anderen Übertretungen der zur Sicherung der Gesundheit dienenden Kontrollvorschriften ist durch Vermittelung der Amtsanwaltschaft strenge Ahndung, möglichst die Überweisungsstrafe auf Grund des § 362 Str.G.B. zu erwirken.

Dagegen müssen bei verhängter sittenpolizeilicher Aufsicht Bestrafungen wegen unerheblicher Verstöße gegen die polizeilichen Reglements vermieden werden. Die Exekutivbeamten der Sittenpolizei sind anzuweisen, in solchen Fällen zunächst mit Warnungen einzuschreiten und Strafanzeigen nur bei fortgesetztem böswilligem Zuwiderhandeln zu erstatten. Die zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften enthalten vielfach kleinliche und zu sehr in Einzelheiten gehende Beschränkungen, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen ist. Im allgemeinen wird es genügen, wenn, abgesehen von den sanitätspolizeilichen Anforderungen, folgende Verhaltungsmaßregeln auferlegt werden:

1. Verbot, bestimmte Straßen, Plätze und Räumlichkeiten zu betreten — gegebenenfalls in der Beschränkung auf bestimmte Tages- oder Nachtstunden —;
2. Verbot bestimmter Straßen oder Häuser als Wohnungen;
3. Verbot, in Familien mit schulpflichtigen Kindern Wohnung zu nehmen, mit minderjährigen Personen Verbindung anzuknüpfen, Zuhälter zu beherbergen;
4. Verbot auffallenden, Anstoß erregenden oder zu Unzucht anreizenden Benehmens in der Öffentlichkeit.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Prostituierten zu den Wirten nur in mietsrechtliche Beziehungen treten, daß dagegen jeder weitere Einfluß der Vermieter auf die Prostituierten, jede Beteiligung an deren Einnahmen, jede Erschwerung des Auszuges sowie die Verabfolgung von Genußmitteln an die Mieterinnen oder deren Besucher unbedingt verhindert wird. Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der §§ 180 Str.G.B., 147, 1 Gew.-Ord. unnachsichtlich zu verfolgen.

IV. Um zu verhüten, daß geschlechtlich erkrankte Personen, welche nicht Gewerbsunzucht treiben, ihr Leiden weiter verbreiten, empfiehlt es sich, deren Unterbringung in Krankenhäuser durch Verständigung der Gemeinde- und Kassenvorsteher sowie der Kassenärzte herbeizuführen nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Erlasses vom 6. April 1893 — M. d. g. A. 12405, M. d. J. I. A. 2457, M. f. H. u. G. B. 1950 —, dessen Befolgung wir hierdurch in Erinnerung bringen. Geschlechtskranke, welche trotz Kenntnis ihres Zustandes durch Geschlechtsverkehr eine Ansteckung verursachen, müssen für ihr unverantwortliches und gemeingefährliches Verhalten auf Grund der §§ 223 ff., 230 Str.G.B. zur Bestrafung gebracht werden, wenn der gesetzliche Tatbestand irgend erweisbar ist.

Über die Durchführung dieses Erlasses sehen wir Ihrem Berichte binnen drei Monaten entgegen."

26. Die vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin unterm 13. Mai 1898 erlassenen „Vorschriften zur Untersuchung der Prostituierten" enthalten folgende Weisungen:

Nacheinander werden mindestens untersucht:

1. Gesicht, Mund- und Rachenhöhle (Spatel zum Herunterdrücken der Zunge), Lippen, Nackendrüsen, Brust, Arme (Roseola), Achseldrüsen, Kubitaldrüsen.
2. Auf dem Untersuchungsstuhl: After (Kondylome, Geschwüre), Bauch- und Schenkelhaut, Leistendrüsen, große und kleine Schamlippen, besonders hintere Kommissur und Harnröhrenmündung: Harnröhre und Ausführungsgänge der Bartholinischen Drüsen mittels kunstgerechten Fingerdruckes.
3. Mit dem Mutterspiegel: Scheide, Muttermund und Halsteil der Gebärmutter.

Bei starker Schleimabsonderung Ausspülung der Scheide mittels Wassereinspritzung oder Reinigung mittels Wattebausch.

Die gebrauchten Instrumente, welche nur aus Glas, Porzellan oder Metall hergestellt sein dürfen, sind nach jedesmaligem Gebrauch durch eine Wärterin in warmem Wasser mittels grüner Seife und Bürste oder in warmer 2%iger Sodalösung oder in 1%iger wässeriger Holzinlösung zu reinigen.

27. Vgl. F. Zinser, Die Prostitutionsverhältnisse der Stadt Köln, in Ztschr. z. B. d. G. V. (1906), S. 201 ff.

28. C. Ströhmberg, Die gemischte stationär-ambulatorische Syphilisbehandlung der Dorpater Prostituierten (Russisches Journ. f. Haut- u. venerische Krankh. 1902, Nr. 12/13 und 1903, Nr. 1—3). Vgl. das lange Autoreferat in der Ztschr. z. B. d. G. II. (1904), S. 326 ff.

Magnus Moeller, Ist eine Gonorrhoekontrolle möglich? (Ztschr. z. B. d. G. VI. [1907], Nr. 7—8). Moeller sagt S. 278/79 ausdrücklich: „Da demnach die gegenwärtige sogenannte Gonorrhoekontrolle nur eine irreleitende scheinbare Kontrolle ist, da ferner eine Entwicklung des Systems in der Richtung einer gesteigerten sanitären Wirksamkeit nicht möglich ist, so muß die Gonorrhoekontrolle ganz und gar wegfallen."

29. Nach Angaben von Moeller, l. c., und anderen Autoren und nach Aussagen von Beamten und Ärzten gelegentlich der Enquete der Österr. Ges. z. Bek. d. G. in Wien, im März 1908, beträgt die Behandlungsdauer bei Gonorrhoe und Syphilis 20—35 Tage. Man vergleiche die oben (28) zitierten Arbeiten und das in Kapitel II Gesagte, um zu verstehen, daß solche Art der Behandlung ganz unzulänglich ist!

30. So lautet ein Passus in den Verhaltungsmaßregeln für die Bordellbesitzer in Eger, vom 14. Oktober 1903, wie folgt: „Die Bordellinhaber sind verpflichtet, namentlich auf fremde Besucher des Bordells ein besonderes Augenmerk zu richten und über jede verdächtige Wahrnehmung sofort und unauffällig der Polizei Kenntnis zu geben."

31. In Bremen ist, lt. Vorschriften vom 11. Oktober 1900, der Inskribierten in ihrer (in Anmerkung 16 geschilderten) Wohnung unter anderem verboten:

d) die Haustüren offen oder ihre Fenster in der Weise unverhängt zu lassen, daß der Einblick in das Innere der Wohnung ermöglicht wird;

e) es geschehen zu lassen, daß ihre Aufwärterinnen in den Veranden oder in den Vorgärten vor ihren Wohnungen oder in der Haustür derselben verweilen oder Männer auf irgendeine Weise anlocken, sowie daß in den Veranden oder Vorgärten ihrer Wohnungen Vorkehrungen zum Sitzen (Bänke, Stühle oder dergl.) oder Tische vorhanden sind;

Handlungen dieser Art von seiten der Aufwärterinnen werden als mit ihrem, der Prostituierten, Vorwissen geschehen angesehen;

i) zur Aufwartung oder zu sonstigen Dienstverrichtungen minderjähriger oder solcher Personen sich zu bedienen, welche ihnen hierzu von der Polizeidirektion als ungeeignet bezeichnet sind, sowie überhaupt solchen Personen den Aufenthalt in ihrer Wohnung zu gestatten;

l) mit Schülern oder anderen unerwachsenen männlichen Personen in irgendeiner Weise in Verbindung zu treten;

m) mit Zuhältern, mit Personen, die als der Zuhälterei verdächtig ihnen bezeichnet werden, und mit solchen Personen, denen das Betreten der Helenenstraße polizei-

lich verboten ist, in irgendwelche Verbindung zu treten oder mit ihnen in Verkehr zu stehen, namentlich auch aus ihren Mitteln dieselben ganz oder teilweise zu unterhalten, oder sie zu beschenken, sowie mit ihnen öffentliche Lokale zu besuchen;

n) an die sie besuchenden Männer Wein, Bier oder Spirituosen zu verabreichen, sowie ferner Waren und sonstige Gegenstände nach 9 Uhr abends sich holen oder bringen zu lassen;

q) in der Wohnung einer anderen Prostituierten ihre Mahlzeiten einzunehmen oder mit einer Prostituierten, die in einem anderen Hause wohnt, eine Wärterin gemeinschaftlich zu haben;

r) Hunde oder Katzen zu halten;

v) nach 9 Uhr abends sog. Wachtfrauen zu halten oder die Wartefrauen noch in ihrer Wohnung zu dulden.

32. Für Hildesheim gelten, lt. Erlaß vom 13. Juni 1906, für die Art der Wohnung und das Verhalten der Inskribierten darin folgende Vorschriften:

3. Es ist ihr verboten, in anderen als den nachbenannten Straßen zu wohnen: Annenstraße, Knollenstraße, Neustädter Stobenstraße, 1. Rosenhagen und 2. Rosenhagen (nur zwischen Almsstraße und den Querstraßen), sowie Süsternstraße.

Außerdem wird ihr untersagt, in Gasthöfen zu wohnen oder diese zum Zweck der Unzucht auch nur zu betreten. Auch das Wohnen bei Personen, die wegen Kuppelei bestraft oder dieses Vergehens verdächtig sind, sowie das Betreten von deren Wohnungen ist ihr verboten. Ein Verzeichnis dieser verbotenen Wohnungen liegt auf der Polizeidirektion zur jederzeitigen Kenntnis aus.

Wenn eins der vorgenannten Wohnungshindernisse vorliegt, ist sie verpflichtet, innerhalb der ihr von der Behörde gestellten Frist, ihre Wohnung aufzugeben.

4. Es ist ihr untersagt, ihre Wohnung mit einer anderen Person zu teilen oder ihren Zuhälter bei sich zu beherbergen, auch darf sie den sie besuchenden Männern weder Wein noch Bier oder sonstige Spirituosen, sei es gegen Bezahlung, sei es unentgeltlich, verabreichen.

5. Sie darf kein nach der Straße zu belegenes Zimmer oder Schlafstelle bewohnen, auch niemals sich an einem nach der Straße gehenden Fenster ihrer eigenen oder einer fremden Wohnung zeigen. Es ist ihr untersagt, sich an einer Haustür aufzustellen, durch Zuruf, Winken, Husten, Zischen, Ausstecken, Aushängen oder Ausstellen von Zeichen an den Fenstern usw. Männer anzulocken oder auf irgendeine Weise die Schamhaftigkeit zu verletzen.

6. In dem von ihr bewohnten Hause hat sie dafür Sorge zu tragen, daß durch ihren Aufenthalt daselbst weder im Hause selbst noch in der Nachbarschaft ein Ärgernis gegeben wird. Andernfalls ist sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet, der Anordnung der Polizeibehörde, aus diesem Hause zu ziehen, innerhalb der ihr gestellten Frist Folge zu geben.

7. Von jedem Wohnungswechsel hat sie persönlich binnen 24 Stunden der Polizeidirektion Anzeige zu machen.

15. Endlich darf sie minderjährige Dienstboten nicht annehmen.

33. Für Essen gelten, lt. Reglement vom 22. März 1904, folgende Vorschriften über das Verhalten eines Bordellmädchens außerhalb des Bordells:

„I. Jede der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellte Frauensperson ist verpflichtet:

9. jede Reise und jedes auch nur vorübergehende Verlassen des Stadtkreises unter Angabe des Reisezieles 24 Stunden vor der Abreise, sowie jede Rückkehr nach

hier binnen gleicher Frist nach derselben unter Führung des Nachweises, daß sie am Bestimmungsort eingetroffen war, sowie jeden Antritt einer Freiheitsstrafe unmittelbar vorher im Sittenpolizeibureau persönlich anzuzeigen.

Über die Anzeige der Reise wird vom Vorsteher des Sittenpolizeibureaus eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche bei der Reise stets mitgeführt, auf Erfordern zuständiger Beamten vorgezeigt und bei der Anzeige der Rückkehr wieder abgeliefert werden muß.

II. Jeder .... ist verboten:

9. auf Straßen und Plätzen sich anders als in anständiger, einfacher und unauffälliger Kleidung sehen zu lassen, sich irgendwie auffällig und unanständig zu benehmen, in offenen Wagen oder Schlitten zu fahren, in Unterhaltung mit Mannspersonen sich einzulassen, sich in Gesellschaft von Zuhältern oder sogenannten „Louis" oder unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehender Frauenspersonen oder Kupplerinnen zu bewegen;
10. auf Straßen und Plätzen zur Tageszeit sich umherzutreiben;
11. das Mitführen von Hunden auf der Straße, sowie das Halten von bissigen und großen Hunden;
12. das Betreten aller öffentlichen Plätze, Promenaden und Anlagen, der Theater, öffentlichen Konzert- und Tanzlokale, sowie das Betreten öffentlicher Gebäude, wie Schulen, höherer Lehranstalten, Gerichtsgebäude und sonstiger Dienstgebäude öffentlicher Behörden, sowie der Aufenthalt in der Nähe von dergleichen Lokalen und öffentlichen Gebäuden und in den Eisenbahnhöfen außer bei der Ankunft von auswärts oder zum Zwecke der Abreise. Eine Ausnahme ist nur bei Vorladungen und dringenden Geschäftsgängen gestattet, deren Notwendigkeit dem kontrollierenden Beamten eintretendenfalls jederzeit sofort glaubhaft nachgewiesen werden muß;
13. der Besuch der Theater-, Zirkus- und ähnlichen Vorstellungen, aller Arten von Konzerten, der Gasthöfe, Gartenwirtschaften, Schankwirtschaften, Restaurationen, Cafés, Konditoreien, Tanzlokale, der öffentlichen Ausstellungen und Versammlungen, der Schützenfeste, der Messen und Märkte hier wie außerhalb des Stadtbezirks, sowie aller derjenigen Orte, welche ihr von der Polizei als solche bezeichnet werden, an denen sich aufzuhalten den unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Personen durch polizeiliche Anordnung verboten ist;
14. in einem öffentlichen Lokale als Sängerin oder Schänkerin oder anderweitig zur Unterhaltung der Gäste aufzutreten;
15. sich innerhalb des Stadtbezirks zur Nachtzeit oder abends vom Beginn der Straßenbeleuchtung ab auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten, insbesondere auch in Wirtschaftslokalen zu zeigen, oder ohne dringenden Grund außerhalb ihrer Wohnung aufzuhalten."

34. Siehe Ztschr. z. B. d. G. III. (1905), S. 205.

Ganz ähnliches berichtet Hedwig Hard in der „Beichte einer Gefallenen". Berlin (Franz Ledermann) 1906, 1. u. 2. Tausend. Sie erzählt aus ihrem Leben als Inskribierte sehr viele bezeichnende Details, und alles, was sie angibt, läßt sich als völlig den Tatsachen entsprechend beweisen!

35. Dr. Julius Kühn, ein ausgezeichneter Bordellkenner, sagt in seinem von Ed. Reich neu herausgegebenen Buche: „Die Prostitution im 19. Jahrhundert...", 4. Aufl., Leipzig 1892, S. 148, bei Besprechung von Exzessen in Bordellen:

„Ferner hat die Behörde zu unterscheiden, ob Skandale von betrunkenen

Männern, welche durch ihre Roheit das Gewerbe noch mehr verächtlich machen, herrühren, oder die Prostituierten Anlaß dazu gaben. Erstere sind in jedem Falle streng zu strafen; denn nur der Eingeweihte oder Arzt sieht und begreift, welche entsetzlichen, an Vandalismus grenzenden Roheiten oft eine berauschte, schwach gewordene Rotte des starken Geschlechts, Heldentaten gleich, vollführt." . . . „So tief hat das Vorurteil, man dürfe an einem Bordell ungestraft und ohne Scham, ebenso wie an den Dirnen, welche doch immer Frauen bleiben, das ganze schmutzige Ich frevelhafter Laune auslassen, sich eingenistet, daß solches Treiben keinen Tadler findet." . . .

Gerade die „gemütstiefen" Deutschen leisten in Roheiten gegen Inskribierte Entsetzliches. Als ich in Paris war, hat mir mehr als ein Mädchen, das mich als Engländer nahm, im Tone tiefster Entrüstung von den deutschen Schweinen erzählt, die von wahrer Kultur keine Ahnung hätten. Der Franzose, wie auch der Engländer und Amerikaner, pflegt im allgemeinen auch in der Dirne das Weib zu achten und sich demgemäß zu betragen.

36. Schrank, l. c. (2) II, S. 208/9, sagt: „Von dem Schandlohn zehren viele Personen, als: die Vermieter, Kupplerinnen, Leihefrauen, Möbelverleiher, Kellner, Marqueure, Friseure, Wucherer, Putz- und Kleidermacherinnen, Kartenaufschlägerinnen, Hausmeister und noch viele nicht zu nennende Personen. Der Prostituierten bleibt meist nur die Schande, die Schulden und die Syphilis."

37. Die Londoner Policemen hebe ich deshalb besonders hervor, weil ihre dienstliche Tüchtigkeit bekannt ist und weil in England keine Kontrolle wie bei uns besteht. Dort ist die Prostitution frei, und die Prostituierte wird nur dann behelligt, wenn sie die öffentliche Ordnung stört oder sich sonst unliebsam bemerkbar macht. Mir haben nun während meines Aufenthaltes in London im Jahre 1906 viele Mädchen, welche auf der Regentstreet und Straßen in deren Nähe auf den Strich gehen, übereinstimmend versichert, daß sie von den Polizisten nur so lange unbelästigt blieben, als sie diese durch mehr oder minder reichliche Gaben günstig stimmten. Ich besitze einen Artikel aus einer großen englischen Tageszeitung, worin gerade während meines Aufenthaltes in England diese wahrhaft skandalösen Verhältnisse genau so geschildert werden, wie ich sie aus dem Munde der Mädchen erfuhr. Aber selbst diese sagten mir oft, daß sie das Verhalten der Polizisten wohl begriffen, denn die armen Kerle seien zu schlecht bezahlt und einem zu langen, schweren, verantwortungsreichen Dienst unterworfen.

38. Vergleiche: Otto Henne am Rhyn, Die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei aller Zeiten, vorzüglich der Gegenwart. Leipzig. 2. Aufl. 1897.

39. Traugott Hermann, Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig 1905. Vgl. auch das Referat in „Abolitionist" 1906, Nr. 3.

Hans Ostwald, Das Zuhältertum in Berlin. Leipzig, Hermann Seemann Nchfg. (Band 5 der „Großstadt-Dokumente").

40. So lautet z. B. der betreffende Paragraph in der Mainzer Polizeiverordnung vom 10. September 1904 wie folgt:

„Die Aufhebung der Sittenaufsicht wird von Amtswegen oder auf Antrag verfügt, wenn die Gründe, welche die Stellung unter Aufsicht veranlaßt haben, weggefallen sind.

Der Antrag auf Streichung von der Sittenaufsicht kann sowohl von den Angehörigen der unter Aufsicht stehenden Personen, wie auch von diesen selbst schriftlich oder zu Protokoll bei dem Polizeiamt erklärt werden, welches binnen 14 Tagen schriftliche Entscheidung zu treffen hat.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an Großherzogliches Kreisamt zulässig."

Das Kieler Reglement vom 8. Dezember 1904 besagt über die Möglichkeit des Austritts folgendes:

§ 3.

„Die sittenpolizeiliche Aufsicht erlischt nur durch besondere Aufhebung oder 3 Monate nach erfolgtem tatsächlichen Wegzuge von Kiel.

Bei wahrgenommener moralischer Umkehr und dem Nachweise eines ehrbaren Broterwerbes wird die sittenpolizeiliche Aufsicht zunächst versuchsweise und, falls keine Gründe vorliegen, aus denen anzunehmen ist, daß weiter gewerbsmäßig Unzucht getrieben wird, endgültig aufgehoben."

41. Aus der Praxis der Sittenkontrolle. Unter dieser Spitzmarke findet sich in Bd. VI der Ztschr. z. B. d. G. (1907), S. 112, nachstehende Notiz: „Die Tagespresse berichtet folgenden Fall: Vor geraumer Zeit wurde in der städtischen Irrenanstalt Dalldorf ein junges Mädchen als Pflegerin angenommen, das äußerlich einen vorzüglichen Eindruck machte. Es herrscht hier, wie auch sonst in den Krankenhäusern der Stadt Berlin, die Gepflogenheit, zum Pflegedienst sich meldende Personen einzustellen, sobald sie den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Erst später wird das amtliche Führungsattest seitens der Verwaltung eingeholt. Im vorliegenden Falle langte nun nach mehreren Wochen ein umfangreiches Personalaktenstück an, aus dem hervorging, daß jenes junge Mädchen unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden hatte. Der klarste Beweis war erbracht, daß die Betreffende sich bessern und sich wieder emporarbeiten wollte, denn die Oberpflegerin erklärte rückhaltlos, daß sie lange keine so tüchtige jugendliche Pflegerin gehabt habe; auch sei das Mädchen, obwohl gerade in derartigen Anstalten die Versuchung durch den unausbleiblichen Verkehr mit dem männlichen Pflegepersonal überaus groß ist, in keiner Weise auffällig oder gar unangemessen hervorgetreten. Trotzdem mußte der Anstaltsdirektor das Mädchen entlassen, weil sich eine solche Vergangenheit mit den an das städtische Personal zu stellenden moralischen Anforderungen nicht vertrage. Glücklicherweise konnte er diesem Mädchen bei einer Privatirrenanstalt Stellung verschaffen. Wie vielen aber mag durch derartige ‚Personalakten' jegliche Möglichkeit, sich wieder emporzuarbeiten, überhaupt genommen werden!"

Ferner lesen wir, l. c. S. 145/6, folgendes über die Freizügigkeit der Prostituierten. Vor der Hallenser Strafkammer fand im September v. J. eine Gerichtsverhandlung statt, welche die durch den § 361, 6 des Reichs-Strafgesetzbuches geschaffenen Mißstände aufs deutlichste charakterisiert:

„Die 23jährige Schneiderin Alma W. hatte sich mit einem Studenten eingelassen, von diesem zu Putzzwecken Geld genommen und war dann durch Denunziation unter Sittenkontrolle gekommen. Als die Unglückliche polizeilich gezwungen wurde, ein öffentliches Haus auf dem ‚Schlamm' (so heißt die Straße, in der die Freudenmädchen wohnen) zu beziehen, wurde ihr das Jammerleben zum Ekel und sie faßte den festen Entschluß, sich wieder aus dem Schlamm herauszuarbeiten. Sie zog nach Bäschdorf, einem Orte bei Halle, arbeitete dort zunächst auf einem Gute und nahm dann ihr früheres Schneiderinnenhandwerk wieder auf. Leider gelang es ihr aber nicht, von der Sittenkontrolle loszukommen, und die Polizei verlangte von ihr, daß sie sich bei jedem Gange nach oder durch Halle, um Einkäufe für die Schneiderei zu machen, bei der Sittenpolizei an- und abmelde. Dies war dem Mädchen, das sich wieder herausarbeiten wollte, besonders lästig. Auch gelegentlich einiger Einkäufe in einem Konfektionsgeschäft am 29. März in Halle meldete das Mädchen auf der Sittenpolizei, daß es 4 Uhr nachmittags gekommen sei und 5 Uhr nachmittags Halle verlasse, um auf dem Heimwege von ihrer Schwester Betten mit nach

Bäschdorf zu nehmen. Diesen Plan führte das Mädchen auch korrekt aus. Laut ‚Sittenverordnung' durfte sich das Mädchen nach 5 Uhr nachmittags in Halle nicht mehr auf offener Straße sehen lassen. Da es sich am 29. März auf dem Heimwege nach Bäschdorf aber nicht nochmals polizeilich abgemeldet hatte, erhielt es ein Strafmandat und das Schöffengericht verhängte gegen die Bedauernswerte auf Beantragung gerichtlicher Entscheidung eine Woche Haft wegen Übertretung des § 361 Absatz 6 des Str.-G.-B.

Das Mädchen war inzwischen nach Berlin verzogen und hatte mit der Prostitution nicht mehr das geringste zu tun. Um den Berufungstermin vor dem Landgericht wahrzunehmen, kam es einen Tag früher und meldete der Sittenpolizei, daß es beabsichtige, eine Nacht bei seiner Schwester zu bleiben. Die Polizei ordnete aber an, die W. müsse unbedingt, da sie doch immer noch unter Kontrolle stehe, in der Nacht vor dem Termin in einem öffentlichen Hause auf dem Schlamm logieren. Die Unglückliche wendete sich an einen Rechtsanwalt, der sich für sie tapfer ins Mittel legte und bei der Polizei durch Protest bewirkte, daß sie in einem anständigen Gasthause übernachten konnte. Der Anwalt, der das Mädchen auch vor der Strafkammer verteidigte, ging mit den polizeilichen Sittenverordnungen scharf ins Gericht und bestritt der Polizei das Recht, überhaupt ein solches Mädchen unter Kontrolle zu bringen. Wie konnte es aber die Polizei der Unglücklichen so schwer machen, sich aus dem Milieu wieder herauszuarbeiten? Auch das Berufungsgericht war mit dem ‚sittlichen Walten' der Polizei nicht einverstanden; es hob das merkwürdige Schöffengerichtsurteil auf und sprach das Mädchen frei."

42. „Dienstanweisung betreffend die Handhabung der Sittenpolizei:

1. Mit der Ausübung der Sittenpolizei wird die Kriminalabteilung betraut.

2. Uniformierte Beamte sollen im allgemeinen wegen sittenpolizeilicher Verfehlungen nur gegen solche Frauenspersonen einschreiten, von denen sie mit Bestimmtheit wissen, daß dieselben unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen. Ein Einschreiten gegen andere Frauenspersonen wegen sittenpolizeilicher Verfehlungen ist den uniformierten Beamten nur dann gestattet, wenn es sich um offensichtliche, das Publikum unbedingt verletzende, grobe Verstöße oder um die Unterstützung anwesender nichtuniformierter Beamten handelt und die letzteren hierum ersucht haben.

3. Die Kriminalbeamten haben bei der Erfüllung der sittenpolizeilichen Aufgaben jedes Aufsehen zu vermeiden, den Frauenspersonen mit Ruhe und Gemessenheit zu begegnen, sich insbesondere jedes schroffen Verhaltens und aller unangemessenen Bemerkungen zu enthalten. Sie müssen sich Takt und einen sicheren Blick anzueignen wissen, um bei ihrem Einschreiten keinen Mißgriff zu tun.

4. Wenn den Sittenpolizeibeamten von Privatpersonen angezeigt wird, daß Frauenspersonen gewerbsmäßig Unzucht treiben oder sich verdächtig gemacht haben, haben sich die Beamten darauf zu beschränken, die Personalien der Beschuldigten sowie des Anzeigenden festzustellen. Dabei ist jede angebotene Legitimation ungesäumt an Ort und Stelle selbst entgegenzunehmen und zu prüfen. Wenn es tunlich und geboten ist, hat der Beamte die nötigen Feststellungen, auch in der Wohnung der Frauensperson, sofern diese in Bonn liegt, vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Frauensperson nach der Wohnung zu begleiten.

Nur wenn sich auf diese Weise oder sonst in schonender, jedoch den Zweck sichernder Art die Feststellung der Personalien der Frauensperson nicht erreichen läßt oder wenn aus anderen Gründen eine vorläufige Festhaltung derselben unbedingt geboten erscheint, ist sie in möglichst schonender Weise der nächsten Polizeiwache

zuzuführen und dort sofort — auch zur Nachtzeit — der Polizeikommissar oder dessen Stellvertreter zu rufen, welcher das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. Auch in diesem Falle darf eine nicht unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Frauensperson, sofern sie von einer Privatperson angezeigt ist, nicht in Gewahrsam behalten werden, sondern ist nach Aufnahme einer Verhandlung sofort wieder zu entlassen.

Falls der Anzeigende sich nicht zu legitimieren vermag, ist er gleichfalls zum Erscheinen auf der Polizeiwache behufs Feststellung seiner Personalien aufzufordern.

5. Privatpersonen, die sich mit derartigen Anzeigen an uniformierte Beamte wenden, sind an die Kriminalabteilung zu verweisen.

Bonn, 19. Mai 1900."

„Nachtrag zur Dienstanweisung betreffend die Handhabung der Sittenpolizei vom 19. Mai 1900:

In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten der Sittenpolizei selbst beobachten, daß sich der sittenpolizeilichen Aufsicht nicht unterstellte Frauenspersonen der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig machen, ist wie nachstehend angegeben zu verfahren:

1. Frauenspersonen, welche durch ihr Verhalten auf der Straße den Verdacht hervorrufen, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen, sind nicht sogleich festzunehmen, sondern zunächst von dem Beamten unauffällig auf das Unschickliche ihres Benehmens aufmerksam zu machen und zu verwarnen. Setzen sie trotz der Verwarnung ihr anstößiges Treiben fort, so sind sie zur Feststellung ihrer Person nach der Polizeiwache zu führen. Dabei ist jedes Aufsehen zu vermeiden, auch hat der Beamte den Frauenspersonen mit Ruhe und Gemessenheit zu begegnen und sich insbesondere jedes schroffen Verhaltens und aller unangemessenen Bemerkungen zu enthalten.

2. Über die Einlieferung hat der Beamte eine mit seiner Namensunterschrift zu versehende Anzeige zu erstatten, in welcher ausführlich die Gründe anzugeben sind, die ihn zur Festnahme veranlaßt haben.

3. Auf der Polizeiwache ist sofort in der üblichen Weise die Person der Festgenommenen festzustellen, wobei von sämtlichen für den Zweck zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen ist. In geeigneten Fällen wird sich eine mündliche Nachfrage in der von der Frauensperson angegebenen Wohnung empfehlen.

4. Auf Grund des beschafften Materials hat nunmehr der in jedem dieser Fälle alsbald zu benachrichtigende Polizeikommissar, oder dessen Vertreter, nach Maßgabe der Bestimmung unter 5 darüber Entscheidung zu treffen, ob die festgenommene Person zu entlassen oder nach dem Polizeigewahrsam einzuliefern ist.

5. Diejenigen Frauenspersonen, welche nach den polizeilichen Feststellungen eine feste Wohnung haben, sind, sofern sie nicht bei Kupplern, Prostituierten oder sonst übelbeleumundeten Personen wohnen, nach Aufnahme eines kurzen Protokolls und nach Aushändigung einer Vorladung vor die Sittenpolizei zu ihrer Vernehmung sofort zu entlassen.

Diejenigen Frauenspersonen, welche keine feste Wohnung haben oder nach den polizeilichen Feststellungen bei übelbeleumundeten Personen (Kupplern, Prostituierten usw.) wohnen, sind einstweilen nach dem Polizeigewahrsam einzuliefern und sobald als möglich einer Vernehmung durch einen mit der Bearbeitung der sittenpolizeilichen Geschäfte betrauten Beamten zu unterziehen. Das gleiche hat mit den Frauenspersonen zu geschehen, die zugeben, Gewerbsunzucht zu treiben, ohne der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein.

6. Die Frauenspersonen, welche hiernach dem Polizeigewahrsam zu überweisen sind, müssen dort mit Ausnahme derjenigen, die geständlich Gewerbsunzucht treiben,

getrennt von den der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Frauenspersonen untergebracht werden.

7. Die mit der Bearbeitung der sittenpolizeilichen Geschäfte betrauten Beamten der Polizeiverwaltung haben alle erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen. Erscheint nach dem Ergebnisse der Vernehmung und der sonstigen Erhebungen der Verdacht, daß die in Rede stehenden Frauenspersonen gewerbsmäßig Unzucht treiben, begründet und hat infolgedessen eine ärztliche Untersuchung stattzufinden, so ist den Personen, welche eine feste Wohnung bei nicht übelbeleumundeten Leuten haben (Nr. 5, Abs. 1), die Wahl zu lassen, ob sie sich der polizeiärztlichen Untersuchung unterwerfen oder binnen einer kurz zu bemessenden Frist ein ärztliches oder, wo dieses erforderlich erscheint, ein amtsärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand beibringen wollen.

8. Wird die Untersuchung durch den Polizeiarzt gewählt oder wird sie mangels Beibringung eines ärztlichen Attestes innerhalb der gestellten Frist erforderlich, so ist sie auf keinen Fall in Gemeinschaft mit der Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen, sondern gesondert vorzunehmen.

In gleicher Weise ist bei der Untersuchung der unter Nr. 6 bezeichneten Personen zu verfahren, bei denen wegen des Mangels einer festen Wohnung bei nicht übelbeleumundeten Leuten jene Wahl nicht in Frage kommen kann.

9. Je nach dem Ergebnisse der polizeiärztlichen Untersuchung bzw. dem Inhalte des ärztlichen Attestes sind seitens der Sittenpolizei die erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Die Beamten müssen sich bei allen ihren Amtshandlungen gegenwärtig halten, daß es für eine anständige weibliche Person nichts Schimpflicheres geben kann, als in den Verdacht zu geraten, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen.

Bonn, den 13. Mai 1902."

43. Die Dauer der Kontrolle läßt sich aus folgenden Daten ungefähr ersichtlich machen:

Kontrolldauer	A. Mädchen-		B. Mädchen-		Kontrolldauer	A. Mädchen-		B. Mädchen-	
Jahre	Zahl	%	Zahl	%	Jahre	Zahl	%	Zahl	%
weniger als 1	439	12,3	21	7,1	11—12	93	2,6	7	2,3
1—2	590	16,7	25	8,5	12—13	99	2,8	6	2,0
2—3	440	12,3	34	11,5	13—14	98	2,8	2	0,7
3—4	485	13,7	28	9,5	14—15	107	2,9	1	—
4—5	294	8,3	40	13,5	15—16	80	2,2	7	2,3
5—6	139	3,9	29	9,7	16—17	19	0,5	4	1,3
6—7	150	4,2	26	8,6	17—18	14	0,3	1	—
7—8	143	4,0	14	4,7	18—19	17	0,4	—	—
8—9	96	2,7	21	7,1	19—20	4	—	—	—
9—10	100	2,8	13	4,5	20—21	—	—	—	—
10—11	109	2,9	16	5,4	21—22	1	—	—	—

A. nach Parent-Duchâtelet, l. c. (1) S.31/32, bezieht sich auf 3517 Inskribierte.

B. nach K. Nötzel, in Ztschr. z. B. d. G. 1906. S. 94, bezieht sich auf 295 Inskribierte aus Rußland.

Über das Alter der Inskribierten sei nur kurz bemerkt, daß die meisten im Alter von 20—25 Jahren stehen und von da an die Zahl in den auf- wie absteigenden Altersklassen abnimmt. Man vgl. darüber Schrank, Parent-Duchâtelet u. a.

14. Es ist ihr verboten, in der Nähe von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, königlichen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Kasernen, sowie auf den Straßen und Plätzen, deren Betreten ihr in Ziffer 6 dieser Vorschriften untersagt ist, und im Erd- oder Kellergeschoß, wenn die Wohnung nach der Straße zu belegen ist, zu wohnen. Außerdem wird untersagt, in Hotels, Gasthöfen und Hôtel garnis zu wohnen oder solche zu betreten. Sobald ihr seitens der Sittenpolizei eröffnet wird, daß eines der unter dieser Ziffer aufgeführten Wohnungsverhältnisse vorliege und dadurch Anstoß erregt werde, ist sie verpflichtet, innerhalb der von der Behörde gestellten Frist ihre Wohnung aufzugeben.
15. Endlich ist ihr untersagt, ihre Wohnung mit einer anderen Person zu teilen, während sie Männerbesuche empfängt, oder ihren Zuhälter bei sich zu beherbergen.
16. Minderjährige Dienstboten darf sie nicht annehmen.
17. Sie ist verpflichtet, ihr Kontrollbuch und die ihr bei der Entlassung eingehändigte Legitimationskarte bis zur Ablieferung an die zuständige Dienststelle in sicherer Verwahrung zu behalten, anderen Prostituierten oder sonst unbefugten Personen darf sie weder das Kontrollbuch noch die Legitimationskarte überlassen.
18. Während ihres Aufenthalts in den Diensträumen der Sittenpolizei hat sie sich ruhig und anständig zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtsbeamten und Ärzte unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 361 Nr. 6 und 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft; auch kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugnis erhält, diese Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus, in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, oder in ein Asyl unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Berlin, den 28. Juni 1902.

Der Polizeipräsident.

II. Maßregeln zur Verhütung von ansteckenden Geschlechtskrankheiten.

1. Männern, aus deren Harnröhre beim Drücken Schleim oder Eiter fließt, oder an deren Glied gerötete oder geschwürige Stellen bemerkbar sind, ist der Beischlaf zu verweigern. Geschlechtlicher Umgang mit solchen Männern zieht stets Ansteckung nach sich.

2. Nach jedem Beischlaf sind die Geschlechtsteile mit Wasser von Zimmerwärme zu waschen und die Scheide mit lauem Wasser mittels einer Gummispritze oder eines Irrigators auszuspritzen; dazu ist ein Liter Wasser zu verwenden; das Mutterrohr wird etwa drei Zoll hoch in die Scheide eingeführt.

Dieselbe Reinigung muß morgens nach dem Aufstehen und abends vor dem Ausgehen stattfinden.

3. Zur Reinhaltung des ganzen Körpers sind außerdem im Sommer mehrmals Flußbäder, im Winter mindestens ein Wannenbad wöchentlich zu nehmen.

Größte Reinlichkeit am ganzen Körper ist ein wesentliches Schutzmittel gegen geschlechtliche Erkrankungen."

25. Nach Abschluß des Manuskriptes wurde mir im Märzheft der Mitteilungen d. D. G. z. B. d. G. VI (1908) S. 52 ff. nachstehender neuer Erlaß der preußischen

Regierung zur Handhabung der Sittenpolizei bekannt, der viele bemerkenswerte Änderungen enthält. Er lautet unter Weglassung der l. c. beigegebenen Anmerkungen, wie folgt:

Erlaß des Ministers des Innern und der usw. Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1907 — M. d. I. IIa 10418, M. d. g. A. M. 14792 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

I. In das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) sind auch die Schutzmaßregeln aufgenommen worden, welche gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen zu ergreifen sind. Die Behörden sind dadurch in den Stand gesetzt, von diesen Maßregeln ganz unabhängig von der Frage Gebrauch zu machen, ob gemäß § 361, Ziffer 6 Str.G.B. eine sittenpolizeiliche Aufsicht zu verhängen ist. Sie können die gesundheitliche Überwachung der Prostitution als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen trennen, sie dadurch von manchen lästigen Nebenwirkungen befreien und doch gleichzeitig zum Besten der Volksgesundheit in weiterem Umfange zur Durchführung bringen.

Die §§ 8, Ziffer 8 und 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1905 sehen vor:

1. daß gewerbsmäßig Unzucht treibende Personen, welche in bezug auf Syphilis, Tripper und Schanker krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, beobachtet,
2. daß Gewerbsunzucht treibende Personen, welche von einer der genannten Krankheiten ergriffen sind, auch abgesondert und zwangsweise behandelt werden dürfen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1905 erläutern den § 9 dahin:

„Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfang besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind."

Im Verfolg dieser Bestimmungen ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, daß in allen Orten Ihres Bezirks, in welchen eine Überwachung der Prostitution erforderlich erscheint, unverzüglich ermittelt wird, ob Gelegenheit zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker vorhanden ist und, wo solche fehlt, Sorge zu tragen, daß durch Vereinbarungen mit geeigneten Ärzten oder Krankenhäusern öffentliche ärztliche Sprechstunden zu diesem Zweck eingerichtet werden.

Die zum ersten Male wegen des Verdachts der Gewerbsunzucht polizeilich angehaltenen Personen sind unter Aushändigung eines Verzeichnisses der vorhandenen öffentlichen Sprechstunden mit der Auflage zu entlassen, sich dort vorzustellen und entweder unverzüglich ein Gesundheitszeugnis vorzulegen oder bis zur Heilung einer vorhandenen geschlechtlichen Erkrankung den Nachweis zu erbringen, daß sie in ausreichender ärztlicher Behandlung stehen oder der erhaltenen ärztlichen Anweisung entsprechend ein Krankenhaus aufgesucht haben. Der polizeiärztlichen Untersuchung sind zum ersten Male betroffene Prostituierte nur dann zu unterwerfen, wenn besondere Umstände von vornherein den Verdacht rechtfertigen, daß sie sich der freien Behandlung entziehen werden. Bei wiederholter Überführung der gewerbsmäßigen

Unzucht sind die betreffenden Personen zu periodischer Vorstellung in den öffentlichen Sprechstunden anzuhalten. Die Befolgung dieser Vorschriften ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Die zwangsweise Behandlung erkrankter Personen in einem Krankenhause ist allemal dann zu bewirken, wenn solche sich der regelmäßigen Vorstellung entzogen haben, sowie wenn begründeter Verdacht besteht, daß sie noch vor bewirkter Heilung der Unzucht wieder nachgehen.

Auch den Personen, welche der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehen, kann nachgelassen werden, sich durch Zeugnisse bestimmter polizeilich genehmigter Anstalten oder Ärzte fortlaufend über ihren Gesundheitszustand sowie über die Behandlung in Krankheitsfällen auszuweisen. Diese Vergünstigung darf aber nur solchen Prostituierten eingeräumt werden, deren persönliche und sonstige Verhältnisse einige Sicherheit dafür bieten, daß sie den ärztlichen Verordnungen nachkommen und während der Erkrankung nicht weiter Gewerbsunzucht treiben. Das Verfahren eignet sich besonders für Orte mit geringerer Einwohnerzahl und weniger lebhaftem Straßenverkehr, deren Polizeiverwaltungen vorschriftswidriges Verhalten der in freier Behandlung befindlichen Prostituierten leicht feststellen können.

Die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Prostituierten, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberührt. Für die Versorgung geschlechtskranker Minderjähriger empfiehlt sich die Angliederung von Krankenabteilungen an Erziehungshäuser, in denen die im Wege der Fürsorgeerziehung oder der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung untergebrachten Zöglinge Erziehung und Heilung zugleich finden.

II. Da das Gesetz vom 28. August 1905 den Prostituierten gegenüber ausgedehnte Befugnisse zur Sicherung der Gesundheit auch ohne Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht gewährt, so erscheint vor Anordnung dieser einschneidenden und ernsten Maßnahme ein besonders gründliches und vorsichtiges Verfahren geboten und trotz damit verbundener Verzögerung unbedenklich. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht gemäß § 361, Ziffer 6 Str.G.B. soll daher in Zukunft nur verfügt werden, wenn die Voraussetzungen durch gerichtliche Verurteilung wegen strafbarer Gewerbsunzucht zweifelfrei dargetan sind. Von dieser Einschränkung soll nur bei solchen Personen abgesehen werden, welche nach Entlassung aus der sittenpolizeilichen Aufsicht wieder der Prostitution anheimgefallen sind.

Um gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu anständigem Lebenswandel zu erleichtern, ist die dauernde Mitwirkung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame erwünscht und herbeizuführen, welcher Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen zu gestatten ist.

III. Grundsätzlich ist bei allen Anordnungen, welche die Beobachtung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger, sowie die Absonderung oder Zwangsbehandlung erkrankter Prostituierter betreffen, von allen die Rückkehr zu geordnetem Leben erschwerenden polizeilichen Maßnahmen abzusehen, soweit dadurch nicht der Erfolg der Anordnungen von vornherein in Frage gestellt wird.

Bei der Handhabung sowohl der sanitätspolizeilichen wie der sittenpolizeilichen Aufsicht ist nachdrücklichst darauf zu achten, daß die Prostituierten sich den regelmäßigen Untersuchungen nicht entziehen. Die Berechtigung der vorgebrachten Entschuldigungen muß nachgeprüft werden. Soweit Krankheit als Entschuldigungsgrund angegeben wird, ist einem Polizeiarzte die Prüfung der als Beweis der Krankheit eingereichten Atteste, Rezepte usw., erforderlichenfalls auch die Untersuchung der Prostituierten zu übertragen. Für unentschuldigte Versäumnis der ärztlichen Unter-

suchung wie für alle anderen Übertretungen der zur Sicherung der Gesundheit dienenden Kontrollvorschriften ist durch Vermittelung der Amtsanwaltschaft strenge Ahndung, möglichst die Überweisungsstrafe auf Grund des § 362 Str.G.B. zu erwirken.

Dagegen müssen bei verhängter sittenpolizeilicher Aufsicht Bestrafungen wegen unerheblicher Verstöße gegen die polizeilichen Reglements vermieden werden. Die Exekutivbeamten der Sittenpolizei sind anzuweisen, in solchen Fällen zunächst mit Warnungen einzuschreiten und Strafanzeigen nur bei fortgesetztem böswilligem Zuwiderhandeln zu erstatten. Die zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften enthalten vielfach kleinliche und zu sehr in Einzelheiten gehende Beschränkungen, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen ist. Im allgemeinen wird es genügen, wenn, abgesehen von den sanitätspolizeilichen Anforderungen, folgende Verhaltungsmaßregeln auferlegt werden:

1. Verbot, bestimmte Straßen, Plätze und Räumlichkeiten zu betreten — gegebenenfalls in der Beschränkung auf bestimmte Tages- oder Nachtstunden —;
2. Verbot bestimmter Straßen oder Häuser als Wohnungen;
3. Verbot, in Familien mit schulpflichtigen Kindern Wohnung zu nehmen, mit minderjährigen Personen Verbindung anzuknüpfen, Zuhälter zu beherbergen;
4. Verbot auffallenden, Anstoß erregenden oder zu Unzucht anreizenden Benehmens in der Offentlichkeit.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Prostituierten zu den Wirten nur in mietsrechtliche Beziehungen treten, daß dagegen jeder weitere Einfluß der Vermieter auf die Prostituierten, jede Beteiligung an deren Einnahmen, jede Erschwerung des Auszuges sowie die Verabfolgung von Genußmitteln an die Mieterinnen oder deren Besucher unbedingt verhindert wird. Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der §§ 180 Str.G.B., 147, 1 Gew.-Ord. unnachsichtlich zu verfolgen.

IV. Um zu verhüten, daß geschlechtlich erkrankte Personen, welche nicht Gewerbsunzucht treiben, ihr Leiden weiter verbreiten, empfiehlt es sich, deren Unterbringung in Krankenhäuser durch Verständigung der Gemeinde- und Kassenvorsteher sowie der Kassenärzte herbeizuführen nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Erlasses vom 6. April 1893 — M. d. g. A. 12405, M. d. J. I. A. 2457, M. f. H. u. G. B. 1950 —, dessen Befolgung wir hierdurch in Erinnerung bringen. Geschlechtskranke, welche trotz Kenntnis ihres Zustandes durch Geschlechtsverkehr eine Ansteckung verursachen, müssen für ihr unverantwortliches und gemeingefährliches Verhalten auf Grund der §§ 223 ff., 230 Str.G.B. zur Bestrafung gebracht werden, wenn der gesetzliche Tatbestand irgend erweisbar ist.

Über die Durchführung dieses Erlasses sehen wir Ihrem Berichte binnen drei Monaten entgegen."

26. Die vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin unterm 13. Mai 1898 erlassenen „Vorschriften zur Untersuchung der Prostituierten" enthalten folgende Weisungen:

Nacheinander werden mindestens untersucht:

1. Gesicht, Mund- und Rachenhöhle (Spatel zum Herunterdrücken der Zunge), Lippen, Nackendrüsen, Brust, Arme (Roseola), Achseldrüsen, Kubitaldrüsen.
2. Auf dem Untersuchungsstuhl: After (Kondylome, Geschwüre), Bauch- und Schenkelhaut, Leistendrüsen, große und kleine Schamlippen, besonders hintere Kommissur und Harnröhrenmündung: Harnröhre und Ausführungsgänge der Bartholinischen Drüsen mittels kunstgerechten Fingerdruckes.
3. Mit dem Mutterspiegel: Scheide, Muttermund und Halsteil der Gebärmutter.

Bei starker Schleimabsonderung Ausspülung der Scheide mittels Wassereinspritzung oder Reinigung mittels Wattebausch.

Die gebrauchten Instrumente, welche nur aus Glas, Porzellan oder Metall hergestellt sein dürfen, sind nach jedesmaligem Gebrauch durch eine Wärterin in warmem Wasser mittels grüner Seife und Bürste oder in warmer 2%iger Sodalösung oder in 1%iger wässeriger Holzinlösung zu reinigen.

27. Vgl. F. Zinser, Die Prostitutionsverhältnisse der Stadt Köln, in Ztschr. z. B. d. G. V. (1906), S. 201 ff.

28. C. Ströhmberg, Die gemischte stationär-ambulatorische Syphilisbehandlung der Dorpater Prostituierten (Russisches Journ. f. Haut- u. venerische Krankh. 1902, Nr. 12/13 und 1903, Nr. 1—3). Vgl. das lange Autoreferat in der Ztschr. z. B. d. G. II. (1904), S. 326 ff.

Magnus Moeller, Ist eine Gonorrhoekontrolle möglich? (Ztschr. z. B. d. G. VI. [1907], Nr. 7—8). Moeller sagt S. 278/79 ausdrücklich: „Da demnach die gegenwärtige sogenannte Gonorrhoekontrolle nur eine irreleitende scheinbare Kontrolle ist, da ferner eine Entwicklung des Systems in der Richtung einer gesteigerten sanitären Wirksamkeit nicht möglich ist, so muß die Gonorrhoekontrolle ganz und gar wegfallen."

29. Nach Angaben von Moeller, l. c., und anderen Autoren und nach Aussagen von Beamten und Ärzten gelegentlich der Enquete der Österr. Ges. z. Bek. d. G. in Wien, im März 1908, beträgt die Behandlungsdauer bei Gonorrhoe und Syphilis 20—35 Tage. Man vergleiche die oben (28) zitierten Arbeiten und das in Kapitel II Gesagte, um zu verstehen, daß solche Art der Behandlung ganz unzulänglich ist!

30. So lautet ein Passus in den Verhaltungsmaßregeln für die Bordellbesitzer in Eger, vom 14. Oktober 1903, wie folgt: „Die Bordellinhaber sind verpflichtet, namentlich auf fremde Besucher des Bordells ein besonderes Augenmerk zu richten und über jede verdächtige Wahrnehmung sofort und unauffällig der Polizei Kenntnis zu geben."

31. In Bremen ist, lt. Vorschriften vom 11. Oktober 1900, der Inskribierten in ihrer (in Anmerkung 16 geschilderten) Wohnung unter anderem verboten:

d) die Haustüren offen oder ihre Fenster in der Weise unverhängt zu lassen, daß der Einblick in das Innere der Wohnung ermöglicht wird;

e) es geschehen zu lassen, daß ihre Aufwärterinnen in den Veranden oder in den Vorgärten vor ihren Wohnungen oder in der Haustür derselben verweilen oder Männer auf irgendeine Weise anlocken, sowie daß in den Veranden oder Vorgärten ihrer Wohnungen Vorkehrungen zum Sitzen (Bänke, Stühle oder dergl.) oder Tische vorhanden sind;

Handlungen dieser Art von seiten der Aufwärterinnen werden als mit ihrem, der Prostituierten, Vorwissen geschehen angesehen;

i) zur Aufwartung oder zu sonstigen Dienstverrichtungen minderjähriger oder solcher Personen sich zu bedienen, welche ihnen hierzu von der Polizeidirektion als ungeeignet bezeichnet sind, sowie überhaupt solchen Personen den Aufenthalt in ihrer Wohnung zu gestatten;

l) mit Schülern oder anderen unerwachsenen männlichen Personen in irgendeiner Weise in Verbindung zu treten;

m) mit Zuhältern, mit Personen, die als der Zuhälterei verdächtig ihnen bezeichnet werden, und mit solchen Personen, denen das Betreten der Helenenstraße polizei-

lich verboten ist, in irgendwelche Verbindung zu treten oder mit ihnen in Verkehr zu stehen, namentlich auch aus ihren Mitteln dieselben ganz oder teilweise zu unterhalten, oder sie zu beschenken, sowie mit ihnen öffentliche Lokale zu besuchen;

n) an die sie besuchenden Männer Wein, Bier oder Spirituosen zu verabreichen, sowie ferner Waren und sonstige Gegenstände nach 9 Uhr abends sich holen oder bringen zu lassen;

q) in der Wohnung einer anderen Prostituierten ihre Mahlzeiten einzunehmen oder mit einer Prostituierten, die in einem anderen Hause wohnt, eine Wärterin gemeinschaftlich zu haben;

r) Hunde oder Katzen zu halten;

v) nach 9 Uhr abends sog. Wachtfrauen zu halten oder die Wartefrauen noch in ihrer Wohnung zu dulden.

32. Für Hildesheim gelten, lt. Erlaß vom 13. Juni 1906, für die Art der Wohnung und das Verhalten der Inskribierten darin folgende Vorschriften:

3. Es ist ihr verboten, in anderen als den nachbenannten Straßen zu wohnen: Annenstraße, Knollenstraße, Neustädter Stobenstraße, 1. Rosenhagen und 2. Rosenhagen (nur zwischen Almsstraße und den Querstraßen), sowie Süsternstraße.

Außerdem wird ihr untersagt, in Gasthöfen zu wohnen oder diese zum Zweck der Unzucht auch nur zu betreten. Auch das Wohnen bei Personen, die wegen Kuppelei bestraft oder dieses Vergehens verdächtig sind, sowie das Betreten von deren Wohnungen ist ihr verboten. Ein Verzeichnis dieser verbotenen Wohnungen liegt auf der Polizeidirektion zur jederzeitigen Kenntnis aus.

Wenn eins der vorgenannten Wohnungshindernisse vorliegt, ist sie verpflichtet, innerhalb der ihr von der Behörde gestellten Frist, ihre Wohnung aufzugeben.

4. Es ist ihr untersagt, ihre Wohnung mit einer anderen Person zu teilen oder ihren Zuhälter bei sich zu beherbergen, auch darf sie den sie besuchenden Männern weder Wein noch Bier oder sonstige Spirituosen, sei es gegen Bezahlung, sei es unentgeltlich, verabreichen.

5. Sie darf kein nach der Straße zu belegenes Zimmer oder Schlafstelle bewohnen, auch niemals sich an einem nach der Straße gehenden Fenster ihrer eigenen oder einer fremden Wohnung zeigen. Es ist ihr untersagt, sich an einer Haustür aufzustellen, durch Zuruf, Winken, Husten, Zischen, Ausstecken, Aushängen oder Ausstellen von Zeichen an den Fenstern usw. Männer anzulocken oder auf irgendeine Weise die Schamhaftigkeit zu verletzen.

6. In dem von ihr bewohnten Hause hat sie dafür Sorge zu tragen, daß durch ihren Aufenthalt daselbst weder im Hause selbst noch in der Nachbarschaft ein Ärgernis gegeben wird. Andernfalls ist sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet, der Anordnung der Polizeibehörde, aus diesem Hause zu ziehen, innerhalb der ihr gestellten Frist Folge zu geben.

7. Von jedem Wohnungswechsel hat sie persönlich binnen 24 Stunden der Polizeidirektion Anzeige zu machen.

15. Endlich darf sie minderjährige Dienstboten nicht annehmen.

33. Für Essen gelten, lt. Reglement vom 22. März 1904, folgende Vorschriften über das Verhalten eines Bordellmädchens außerhalb des Bordells:

„I. Jede der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellte Frauensperson ist verpflichtet:

9. jede Reise und jedes auch nur vorübergehende Verlassen des Stadtkreises unter Angabe des Reisezieles 24 Stunden vor der Abreise, sowie jede Rückkehr nach

hier binnen gleicher Frist nach derselben unter Führung des Nachweises, daß sie am Bestimmungsort eingetroffen war, sowie jeden Antritt einer Freiheitsstrafe unmittelbar vorher im Sittenpolizeibureau persönlich anzuzeigen.

Über die Anzeige der Reise wird vom Vorsteher des Sittenpolizeibureaus eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche bei der Reise stets mitgeführt, auf Erfordern zuständiger Beamten vorgezeigt und bei der Anzeige der Rückkehr wieder abgeliefert werden muß.

II. Jeder .... ist verboten:

9. auf Straßen und Plätzen sich anders als in anständiger, einfacher und unauffälliger Kleidung sehen zu lassen, sich irgendwie auffällig und unanständig zu benehmen, in offenen Wagen oder Schlitten zu fahren, in Unterhaltung mit Mannspersonen sich einzulassen, sich in Gesellschaft von Zuhältern oder sogenannten „Louis“ oder unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehender Frauenspersonen oder Kupplerinnen zu bewegen;
10. auf Straßen und Plätzen zur Tageszeit sich umherzutreiben;
11. das Mitführen von Hunden auf der Straße, sowie das Halten von bissigen und großen Hunden;
12. das Betreten aller öffentlichen Plätze, Promenaden und Anlagen, der Theater, öffentlichen Konzert- und Tanzlokale, sowie das Betreten öffentlicher Gebäude, wie Schulen, höherer Lehranstalten, Gerichtsgebäude und sonstiger Dienstgebäude öffentlicher Behörden, sowie der Aufenthalt in der Nähe von dergleichen Lokalen und öffentlichen Gebäuden und in den Eisenbahnhöfen außer bei der Ankunft von auswärts oder zum Zwecke der Abreise. Eine Ausnahme ist nur bei Vorladungen und dringenden Geschäftsgängen gestattet, deren Notwendigkeit dem kontrollierenden Beamten eintretendenfalls jederzeit sofort glaubhaft nachgewiesen werden muß;
13. der Besuch der Theater-, Zirkus- und ähnlichen Vorstellungen, aller Arten von Konzerten, der Gasthöfe, Gartenwirtschaften, Schankwirtschaften, Restaurationen, Cafés, Konditoreien, Tanzlokale, der öffentlichen Ausstellungen und Versammlungen, der Schützenfeste, der Messen und Märkte hier wie außerhalb des Stadtbezirks, sowie aller derjenigen Orte, welche ihr von der Polizei als solche bezeichnet werden, an denen sich aufzuhalten den unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Personen durch polizeiliche Anordnung verboten ist;
14. in einem öffentlichen Lokale als Sängerin oder Schänkerin oder anderweitig zur Unterhaltung der Gäste aufzutreten;
15. sich innerhalb des Stadtbezirks zur Nachtzeit oder abends vom Beginn der Straßenbeleuchtung ab auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten, insbesondere auch in Wirtschaftslokalen zu zeigen, oder ohne dringenden Grund außerhalb ihrer Wohnung aufzuhalten.“

34. Siehe Ztschr. z. B. d. G. III. (1905), S. 205.

Ganz ähnliches berichtet Hedwig Hard in der „Beichte einer Gefallenen“. Berlin (Franz Ledermann) 1906, 1. u. 2. Tausend. Sie erzählt aus ihrem Leben als Inskribierte sehr viele bezeichnende Details, und alles, was sie angibt, läßt sich als völlig den Tatsachen entsprechend beweisen!

35. Dr. Julius Kühn, ein ausgezeichneter Bordellkenner, sagt in seinem von Ed. Reich neu herausgegebenen Buche: „Die Prostitution im 19. Jahrhundert...“, 4. Aufl., Leipzig 1892, S. 148, bei Besprechung von Exzessen in Bordellen:

„Ferner hat die Behörde zu unterscheiden, ob Skandale von betrunkenen

Männern, welche durch ihre Roheit das Gewerbe noch mehr verächtlich machen, herrühren, oder die Prostituierten Anlaß dazu gaben. Erstere sind in jedem Falle streng zu strafen; denn nur der Eingeweihte oder Arzt sieht und begreift, welche entsetzlichen, an Vandalismus grenzenden Roheiten oft eine berauschte, schwach gewordene Rotte des starken Geschlechts, Heldentaten gleich, vollführt." . . . „So tief hat das Vorurteil, man dürfe an einem Bordell ungestraft und ohne Scham, ebenso wie an den Dirnen, welche doch immer Frauen bleiben, das ganze schmutzige Ich frevelhafter Laune auslassen, sich eingenistet, daß solches Treiben keinen Tadler findet." . . .

Gerade die „gemütstiefen" Deutschen leisten in Roheiten gegen Inskribierte Entsetzliches. Als ich in Paris war, hat mir mehr als ein Mädchen, das mich als Engländer nahm, im Tone tiefster Entrüstung von den deutschen Schweinen erzählt, die von wahrer Kultur keine Ahnung hätten. Der Franzose, wie auch der Engländer und Amerikaner, pflegt im allgemeinen auch in der Dirne das Weib zu achten und sich demgemäß zu betragen.

36. Schrank, l. c. (2) II, S. 208/9, sagt: „Von dem Schandlohn zehren viele Personen, als: die Vermieter, Kupplerinnen, Leihefrauen, Möbelverleiher, Kellner, Marqueure, Friseure, Wucherer, Putz- und Kleidermacherinnen, Kartenaufschlägerinnen, Hausmeister und noch viele nicht zu nennende Personen. Der Prostituierten bleibt meist nur die Schande, die Schulden und die Syphilis."

37. Die Londoner Policemen hebe ich deshalb besonders hervor, weil ihre dienstliche Tüchtigkeit bekannt ist und weil in England keine Kontrolle wie bei uns besteht. Dort ist die Prostitution frei, und die Prostituierte wird nur dann behelligt, wenn sie die öffentliche Ordnung stört oder sich sonst unliebsam bemerkbar macht. Mir haben nun während meines Aufenthaltes in London im Jahre 1906 viele Mädchen, welche auf der Regentstreet und Straßen in deren Nähe auf den Strich gehen, übereinstimmend versichert, daß sie von den Polizisten nur so lange unbelästigt blieben, als sie diese durch mehr oder minder reichliche Gaben günstig stimmten. Ich besitze einen Artikel aus einer großen englischen Tageszeitung, worin gerade während meines Aufenthaltes in England diese wahrhaft skandalösen Verhältnisse genau so geschildert werden, wie ich sie aus dem Munde der Mädchen erfuhr. Aber selbst diese sagten mir oft, daß sie das Verhalten der Polizisten wohl begriffen, denn die armen Kerle seien zu schlecht bezahlt und einem zu langen, schweren, verantwortungsreichen Dienst unterworfen.

38. Vergleiche: Otto Henne am Rhyn, Die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei aller Zeiten, vorzüglich der Gegenwart. Leipzig. 2. Aufl. 1897.

39. Traugott Hermann, Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig 1905. Vgl. auch das Referat in „Abolitionist" 1906, Nr. 3.

Hans Ostwald, Das Zuhältertum in Berlin. Leipzig, Hermann Seemann Nchfg. (Band 5 der „Großstadt-Dokumente").

40. So lautet z. B. der betreffende Paragraph in der Mainzer Polizeiverordnung vom 10. September 1904 wie folgt:

„Die Aufhebung der Sittenaufsicht wird von Amtswegen oder auf Antrag verfügt, wenn die Gründe, welche die Stellung unter Aufsicht veranlaßt haben, weggefallen sind.

Der Antrag auf Streichung von der Sittenaufsicht kann sowohl von den Angehörigen der unter Aufsicht stehenden Personen, wie auch von diesen selbst schriftlich oder zu Protokoll bei dem Polizeiamt erklärt werden, welches binnen 14 Tagen schriftliche Entscheidung zu treffen hat.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an Großherzogliches Kreisamt zulässig."

Das Kieler Reglement vom 8. Dezember 1904 besagt über die Möglichkeit des Austritts folgendes:

§ 3.

„Die sittenpolizeiliche Aufsicht erlischt nur durch besondere Aufhebung oder 3 Monate nach erfolgtem tatsächlichen Wegzuge von Kiel.

Bei wahrgenommener moralischer Umkehr und dem Nachweise eines ehrbaren Broterwerbes wird die sittenpolizeiliche Aufsicht zunächst versuchsweise und, falls keine Gründe vorliegen, aus denen anzunehmen ist, daß weiter gewerbsmäßig Unzucht getrieben wird, endgültig aufgehoben."

41. Aus der Praxis der Sittenkontrolle. Unter dieser Spitzmarke findet sich in Bd. VI der Ztschr. z. B. d. G. (1907), S. 112, nachstehende Notiz: „Die Tagespresse berichtet folgenden Fall: Vor geraumer Zeit wurde in der städtischen Irrenanstalt Dalldorf ein junges Mädchen als Pflegerin angenommen, das äußerlich einen vorzüglichen Eindruck machte. Es herrscht hier, wie auch sonst in den Krankenhäusern der Stadt Berlin, die Gepflogenheit, zum Pflegedienst sich meldende Personen einzustellen, sobald sie den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Erst später wird das amtliche Führungsattest seitens der Verwaltung eingeholt. Im vorliegenden Falle langte nun nach mehreren Wochen ein umfangreiches Personalaktenstück an, aus dem hervorging, daß jenes junge Mädchen unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden hatte. Der klarste Beweis war erbracht, daß die Betreffende sich bessern und sich wieder emporarbeiten wollte, denn die Oberpflegerin erklärte rückhaltlos, daß sie lange keine so tüchtige jugendliche Pflegerin gehabt habe; auch sei das Mädchen, obwohl gerade in derartigen Anstalten die Versuchung durch den unausbleiblichen Verkehr mit dem männlichen Pflegepersonal überaus groß ist, in keiner Weise auffällig oder gar unangemessen hervorgetreten. Trotzdem mußte der Anstaltsdirektor das Mädchen entlassen, weil sich eine solche Vergangenheit mit den an das städtische Personal zu stellenden moralischen Anforderungen nicht vertrage. Glücklicherweise konnte er diesem Mädchen bei einer Privatirrenanstalt Stellung verschaffen. Wie vielen aber mag durch derartige ‚Personalakten' jegliche Möglichkeit, sich wieder emporzuarbeiten, überhaupt genommen werden!"

Ferner lesen wir, l. c. S. 145/6, folgendes über die Freizügigkeit der Prostituierten. Vor der Hallenser Strafkammer fand im September v. J. eine Gerichtsverhandlung statt, welche die durch den § 361, 6 des Reichs-Strafgesetzbuches geschaffenen Mißstände aufs deutlichste charakterisiert:

„Die 23jährige Schneiderin Alma W. hatte sich mit einem Studenten eingelassen, von diesem zu Putzzwecken Geld genommen und war dann durch Denunziation unter Sittenkontrolle gekommen. Als die Unglückliche polizeilich gezwungen wurde, ein öffentliches Haus auf dem ‚Schlamm' (so heißt die Straße, in der die Freudenmädchen wohnen) zu beziehen, wurde ihr das Jammerleben zum Ekel und sie faßte den festen Entschluß, sich wieder aus dem Schlamm herauszuarbeiten. Sie zog nach Bäschdorf, einem Orte bei Halle, arbeitete dort zunächst auf einem Gute und nahm dann ihr früheres Schneiderinnenhandwerk wieder auf. Leider gelang es ihr aber nicht, von der Sittenkontrolle loszukommen, und die Polizei verlangte von ihr, daß sie sich bei jedem Gange nach oder durch Halle, um Einkäufe für die Schneiderei zu machen, bei der Sittenpolizei an- und abmelde. Dies war dem Mädchen, das sich wieder herausarbeiten wollte, besonders lästig. Auch gelegentlich einiger Einkäufe in einem Konfektionsgeschäft am 29. März in Halle meldete das Mädchen auf der Sittenpolizei, daß es 4 Uhr nachmittags gekommen sei und 5 Uhr nachmittags Halle verlasse, um auf dem Heimwege von ihrer Schwester Betten mit nach

Bäschdorf zu nehmen. Diesen Plan führte das Mädchen auch korrekt aus. Laut ‚Sittenverordnung' durfte sich das Mädchen nach 5 Uhr nachmittags in Halle nicht mehr auf offener Straße sehen lassen. Da es sich am 29. März auf dem Heimwege nach Bäschdorf aber nicht nochmals polizeilich abgemeldet hatte, erhielt es ein Strafmandat und das Schöffengericht verhängte gegen die Bedauernswerte auf Beantragung gerichtlicher Entscheidung eine Woche Haft wegen Übertretung des § 361 Absatz 6 des Str.-G.-B.

Das Mädchen war inzwischen nach Berlin verzogen und hatte mit der Prostitution nicht mehr das geringste zu tun. Um den Berufungstermin vor dem Landgericht wahrzunehmen, kam es einen Tag früher und meldete der Sittenpolizei, daß es beabsichtige, eine Nacht bei seiner Schwester zu bleiben. Die Polizei ordnete aber an, die W. müsse unbedingt, da sie doch immer noch unter Kontrolle stehe, in der Nacht vor dem Termin in einem öffentlichen Hause auf dem Schlamm logieren. Die Unglückliche wendete sich an einen Rechtsanwalt, der sich für sie tapfer ins Mittel legte und bei der Polizei durch Protest bewirkte, daß sie in einem anständigen Gasthause übernachten konnte. Der Anwalt, der das Mädchen auch vor der Strafkammer verteidigte, ging mit den polizeilichen Sittenverordnungen scharf ins Gericht und bestritt der Polizei das Recht, überhaupt ein solches Mädchen unter Kontrolle zu bringen. Wie konnte es aber die Polizei der Unglücklichen so schwer machen, sich aus dem Milieu wieder herauszuarbeiten? Auch das Berufungsgericht war mit dem ‚sittlichen Walten' der Polizei nicht einverstanden; es hob das merkwürdige Schöffengerichtsurteil auf und sprach das Mädchen frei."

42. „Dienstanweisung betreffend die Handhabung der Sittenpolizei:

1. Mit der Ausübung der Sittenpolizei wird die Kriminalabteilung betraut.

2. Uniformierte Beamte sollen im allgemeinen wegen sittenpolizeilicher Verfehlungen nur gegen solche Frauenspersonen einschreiten, von denen sie mit Bestimmtheit wissen, daß dieselben unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen. Ein Einschreiten gegen andere Frauenspersonen wegen sittenpolizeilicher Verfehlungen ist den uniformierten Beamten nur dann gestattet, wenn es sich um offensichtliche, das Publikum unbedingt verletzende, grobe Verstöße oder um die Unterstützung anwesender nichtuniformierter Beamten handelt und die letzteren hierum ersucht haben.

3. Die Kriminalbeamten haben bei der Erfüllung der sittenpolizeilichen Aufgaben jedes Aufsehen zu vermeiden, den Frauenspersonen mit Ruhe und Gemessenheit zu begegnen, sich insbesondere jedes schroffen Verhaltens und aller unangemessenen Bemerkungen zu enthalten. Sie müssen sich Takt und einen sicheren Blick anzueignen wissen, um bei ihrem Einschreiten keinen Mißgriff zu tun.

4. Wenn den Sittenpolizeibeamten von Privatpersonen angezeigt wird, daß Frauenspersonen gewerbsmäßig Unzucht treiben oder sich verdächtig gemacht haben, haben sich die Beamten darauf zu beschränken, die Personalien der Beschuldigten sowie des Anzeigenden festzustellen. Dabei ist jede angebotene Legitimation ungesäumt an Ort und Stelle selbst entgegenzunehmen und zu prüfen. Wenn es tunlich und geboten ist, hat der Beamte die nötigen Feststellungen, auch in der Wohnung der Frauensperson, sofern diese in Bonn liegt, vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Frauensperson nach der Wohnung zu begleiten.

Nur wenn sich auf diese Weise oder sonst in schonender, jedoch den Zweck sichernder Art die Feststellung der Personalien der Frauensperson nicht erreichen läßt oder wenn aus anderen Gründen eine vorläufige Festhaltung derselben unbedingt geboten erscheint, ist sie in möglichst schonender Weise der nächsten Polizeiwache

zuzuführen und dort sofort — auch zur Nachtzeit — der Polizeikommissar oder dessen Stellvertreter zu rufen, welcher das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. Auch in diesem Falle darf eine nicht unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Frauensperson, sofern sie von einer Privatperson angezeigt ist, nicht in Gewahrsam behalten werden, sondern ist nach Aufnahme einer Verhandlung sofort wieder zu entlassen.

Falls der Anzeigende sich nicht zu legitimieren vermag, ist er gleichfalls zum Erscheinen auf der Polizeiwache behufs Feststellung seiner Personalien aufzufordern.

5. Privatpersonen, die sich mit derartigen Anzeigen an uniformierte Beamte wenden, sind an die Kriminalabteilung zu verweisen.

Bonn, 19. Mai 1900."

„Nachtrag zur Dienstanweisung betreffend die Handhabung der Sittenpolizei vom 19. Mai 1900:

In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten der Sittenpolizei selbst beobachten, daß sich der sittenpolizeilichen Aufsicht nicht unterstellte Frauenspersonen der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig machen, ist wie nachstehend angegeben zu verfahren:

1. Frauenspersonen, welche durch ihr Verhalten auf der Straße den Verdacht hervorrufen, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen, sind nicht sogleich festzunehmen, sondern zunächst von dem Beamten unauffällig auf das Unschickliche ihres Benehmens aufmerksam zu machen und zu verwarnen. Setzen sie trotz der Verwarnung ihr anstößiges Treiben fort, so sind sie zur Feststellung ihrer Person nach der Polizeiwache zu führen. Dabei ist jedes Aufsehen zu vermeiden, auch hat der Beamte den Frauenspersonen mit Ruhe und Gemessenheit zu begegnen und sich insbesondere jedes schroffen Verhaltens und aller unangemessenen Bemerkungen zu enthalten.

2. Über die Einlieferung hat der Beamte eine mit seiner Namensunterschrift zu versehende Anzeige zu erstatten, in welcher ausführlich die Gründe anzugeben sind, die ihn zur Festnahme veranlaßt haben.

3. Auf der Polizeiwache ist sofort in der üblichen Weise die Person der Festgenommenen festzustellen, wobei von sämtlichen für den Zweck zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen ist. In geeigneten Fällen wird sich eine mündliche Nachfrage in der von der Frauensperson angegebenen Wohnung empfehlen.

4. Auf Grund des beschafften Materials hat nunmehr der in jedem dieser Fälle alsbald zu benachrichtigende Polizeikommissar, oder dessen Vertreter, nach Maßgabe der Bestimmung unter 5 darüber Entscheidung zu treffen, ob die festgenommene Person zu entlassen oder nach dem Polizeigewahrsam einzuliefern ist.

5. Diejenigen Frauenspersonen, welche nach den polizeilichen Feststellungen eine feste Wohnung haben, sind, sofern sie nicht bei Kupplern, Prostituierten oder sonst übelbeleumundeten Personen wohnen, nach Aufnahme eines kurzen Protokolls und nach Aushändigung einer Vorladung vor die Sittenpolizei zu ihrer Vernehmung sofort zu entlassen.

Diejenigen Frauenspersonen, welche keine feste Wohnung haben oder nach den polizeilichen Feststellungen bei übelbeleumundeten Personen (Kupplern, Prostituierten usw.) wohnen, sind einstweilen nach dem Polizeigewahrsam einzuliefern und sobald als möglich einer Vernehmung durch einen mit der Bearbeitung der sittenpolizeilichen Geschäfte betrauten Beamten zu unterziehen. Das gleiche hat mit den Frauenspersonen zu geschehen, die zugeben, Gewerbsunzucht zu treiben, ohne der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein.

6. Die Frauenspersonen, welche hiernach dem Polizeigewahrsam zu überweisen sind, müssen dort mit Ausnahme derjenigen, die geständlich Gewerbsunzucht treiben,

getrennt von den der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Frauenspersonen untergebracht werden.

7. Die mit der Bearbeitung der sittenpolizeilichen Geschäfte betrauten Beamten der Polizeiverwaltung haben alle erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen. Erscheint nach dem Ergebnisse der Vernehmung und der sonstigen Erhebungen der Verdacht, daß die in Rede stehenden Frauenspersonen gewerbsmäßig Unzucht treiben, begründet und hat infolgedessen eine ärztliche Untersuchung stattzufinden, so ist den Personen, welche eine feste Wohnung bei nicht übelbeleumundeten Leuten haben (Nr. 5, Abs. 1), die Wahl zu lassen, ob sie sich der polizeiärztlichen Untersuchung unterwerfen oder binnen einer kurz zu bemessenden Frist ein ärztliches oder, wo dieses erforderlich erscheint, ein amtsärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand beibringen wollen.

8. Wird die Untersuchung durch den Polizeiarzt gewählt oder wird sie mangels Beibringung eines ärztlichen Attestes innerhalb der gestellten Frist erforderlich, so ist sie auf keinen Fall in Gemeinschaft mit der Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen, sondern gesondert vorzunehmen.

In gleicher Weise ist bei der Untersuchung der unter Nr. 6 bezeichneten Personen zu verfahren, bei denen wegen des Mangels einer festen Wohnung bei nicht übelbeleumundeten Leuten jene Wahl nicht in Frage kommen kann.

9. Je nach dem Ergebnisse der polizeiärztlichen Untersuchung bzw. dem Inhalte des ärztlichen Attestes sind seitens der Sittenpolizei die erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Die Beamten müssen sich bei allen ihren Amtshandlungen gegenwärtig halten, daß es für eine anständige weibliche Person nichts Schimpflicheres geben kann, als in den Verdacht zu geraten, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen.

Bonn, den 13. Mai 1902."

43. Die Dauer der Kontrolle läßt sich aus folgenden Daten ungefähr ersichtlich machen:

Kontrolldauer	A. Mädchen-		B. Mädchen-		Kontrolldauer	A. Mädchen-		B. Mädchen-	
Jahre	Zahl	%	Zahl	%	Jahre	Zahl	%	Zahl	%
weniger als 1	439	12,3	21	7,1	11—12	93	2,6	7	2,3
1—2	590	16,7	25	8,5	12—13	99	2,8	6	2,0
2—3	440	12,3	34	11,5	13—14	98	2,8	2	0,7
3—4	485	13,7	28	9,5	14—15	107	2,9	1	—
4—5	294	8,3	40	13,5	15—16	80	2,2	7	2,3
5—6	139	3,9	29	9,7	16—17	19	0,5	4	1,3
6—7	150	4,2	26	8,6	17—18	14	0,3	1	—
7—8	143	4,0	14	4,7	18—19	17	0,4	—	—
8—9	96	2,7	21	7,1	19—20	4	—	—	—
9—10	100	2,8	13	4,5	20—21	—	—	—	—
10—11	109	2,9	16	5,4	21—22	1	—	—	—

A. nach Parent-Duchâtelet, l. c. (1) S.31/32, bezieht sich auf 3517 Inskribierte.

B. nach K. Nötzel, in Ztschr. z. B. d. G. 1906. S. 94, bezieht sich auf 295 Inskribierte aus Rußland.

Über das Alter der Inskribierten sei nur kurz bemerkt, daß die meisten im Alter von 20—25 Jahren stehen und von da an die Zahl in den auf- wie absteigenden Altersklassen abnimmt. Man vgl. darüber Schrank, Parent-Duchâtelet u. a.

44. Schrank, l. c. (2) II. S. 221/222.
Parent-Duchâtelet, l. c. (1) S. 252.

45. Die untenstehende Tabelle soll zeigen wieviel Inskribierte zurzeit etwa in Deutschland existieren und wie sich ihre Zahl zur Einwohnerzahl der Orte verhält. Ferner ob im allgemeinen eine Zunahme sich ergibt (ein relatives +) und wie sich die Zu- und Abnahme im Verhältnis zum Wachsen der Einwohnerzahl (positives + oder —) stellt. Die Tabelle ist allerdings sehr lückenhaft, da ich noch nicht in der Lage war, die fehlenden Daten zu ergänzen und viele in der Literatur gefundene Angaben als ungenau unberücksichtigt lassen mußte.

Ort	Zahl der Einwohner in Tausenden	im Jahre	Zahl der Inskribierten	im Jahre	Es kommt also eine Inskribierte auf ungefähr Einwohner	Zahl der Einwohner in Tausenden	im Jahre	Zahl der Inskribierten	im Jahre	Mithin eine Inskribierte auf ungefähr Einwohner	Relative Zu- oder Abnahme der Inskribierten	Positive Zu- oder Abnahme der Inskribierten
Berlin	1667	1895	4500	1897	366	—	—	—	—	—	—	—
	1889	1900	4147	1900	455	2040	1905	3287	1905	608	— 860	— 1191
Hamburg	626	1895	733	1898	854	803	„	—	—	—	—	—
München	409	„	55	„	7436	538	„	—	—	—	—	—
Dresden	336	„	250	„	1344	514	„	300	1904	1713	+ 50	— 82
Leipzig	399	„	294	1894	1357	503	„	400	1906	1257	+ 106	+ 30
Breslau	373	„	1021	1897	367	471	„	915	1904	514	— 106	— 375
Köln a. Rh.[1]	322	„	500	1898	644	429	„	1161	„	369	+ 661	+ 495
Frankfurt a. M.	229	„	450	„	509	335	„	197	„	1700	— 253	— 571
Hannover	209	„	130	„	1607	—	—	—	—	—	—	—
(mit Linden)	—	—	—	—	—	308	1905	582	1904	529	—	—
Nürnberg	162	1895	90	1898	1800	294	„	—	„	—	—	—
Düsseldorf	176	„	125	„	1408	253	„	—	„	—	—	—
Stuttgart[2]	158	„	29	1895	5448	—	—	—	„	—	—	—
(mit Cannstatt usw.)	—	—	—	—	—	249	1905	23	1906	10826	—	—
Chemnitz	161	1895	130	1894	1231	244	„	—	—	—	—	—
Magdeburg	214	„	500	1898	428	241	„	351	1904	686	— 149	— 469
Charlottenburg	—	—	—	—	—	240	„	265	„	906	—	—
Essen (Ruhr)	—	—	75	1898	—	231	„	115	1906	2008	+ 40	—
Stettin	141	1895	257	1894	552	224	„	222	1903	1009	— 35	— 186
Königsberg i. Pr.	173	„	246	1898	703	220	„	—	—	—	—	—
Bremen	142	„	50	1896	2840	215	„	70	1906	3070	+ 20	— 5
Dortmund	141	„	75	1900	1880	176	„	88	1904	2000	+ 13	— 62
Halle a. S.	116	„	90	1898	1288	170	„	90	1906	1888	± 0	— 41
Altona	—	—	—	—	—	168	„	256	1904	656	—	—
Straßburg i. E.	136	1895	130	1898	1046	167	„	—	—	—	—	—
Kiel	—	—	—	—	—	164	„	311	1904	527	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	163	„	55	1906	2960	—	—
Elberfeld	139	1895	50	1898	2780	163	„	—	—	—	—	—
Danzig	126	„	370	„	340	160	„	328	1904	487	— 42	— 141
Barmen	127	„	50	„	2540	156	„	—	—	—	—	—
Rixdorf	—	—	—	—	—	154	„	41	1904	1317	—	—

[1]) Über Kölner Prostitutionsverhältnisse vergleiche man auch die Arbeit von Ferd. Zinser, in Zeitschr. z. B. d. G. V (1906), S. 201 ff.

[2]) Über Stuttgart vergleiche man Friedr. Hammer, die Prostitution in Stuttgart, zitiert in Ztschr. z. B. d. G. VI. (1907) S. 36.

Ort	Zahl der Einwohner in Tausenden	Zahl der Einwohner im Jahre	Zahl der Inskribierten	im Jahre	Es kommt also eine Inskribierte auf ungefähr Einwohner	Zahl der Einwohner in Tausenden	Zahl der Einwohner im Jahre	Zahl der Inskribierten	im Jahre	Mithin eine Inskribierte auf ungefähr Einwohner	Relative Zu- oder Abnahme der Inskribierten	Positive Zu- oder Abnahme der Inskribierten
senkirchen . .	—	—	25	1900	—	147	1905	20	1904	7350	— 5	—
öneberg . . .	—	—	—	—	—	141	„	78	„	1807	—	—
en	—	—	—	—	—	137	„	164	„	831	—	—
unschweig . .	115	1895	316	1897	—	136	„	140	„	363	—	—
hum	—	—	18	1900	—	118	„	15	„	786	—	—
feld	105	1895	75	1898	1400	110	„	—	—	—	—	—
nen i. V. . .	—	—	—	—	—	105	„	10	1906	10500	—	—
sbaden . . .	—	—	45	1898	—	101	„	108	1904	935	+ 63	—
hlhausen i. E. .	—	—	—	—	—	95	„	35	1906	2142	—	—
lheim a. R. . .	—	—	—	—	—	94	„	2	1904	47000	—	—
gsburg . . .	76	1895	6	1898	12666	94	„	4	1906	23500	— 2	— 3
nz	—	—	—	—	—	91	„	65	„	1400	—	—
nstadt . . .	56	1895	31	1898	1806	83	1905	—	—	—	—	—
n a. Rh. . .	—	—	—	—	—	82	„	18	1906	4555	—	—
litz	—	—	—	—	—	82	„	25	1904	3280	—	—
nster i. W. . .	—	—	—	—	—	81	„	2	„	40500	—	—
gen i. W. . .	50	1895	12	1900	4166	78	„	—	—	—	—	—
ndau	—	—	—	—	—	70	„	26	1904	2690	—	—
nkfurt a. O. .	—	—	—	—	—	64	„	13	1906	4923	—	—
sdam	54	1895	27	1898	2000	61	„	17	1904	3588	— 10	— 13
abrück . . .	—	—	—	—	—	60	„	12	„	5000	—	—
z	—	—	105	1898	—	60	„	100	„	600	— 5	—
then	—	—	—	—	—	60	„	17	„	3528	—	—
ing	—	—	—	—	—	56	„	20	1906	2800	—	—
burg	—	—	—	—	—	56	„	12	1904	4666	—	—
lenz	—	—	—	—	—	54	„	29	„	1852	—	—
nsburg . . .	—	—	18	1898	—	54	„	28	„	1928	+ 10	—
ndenburg a. H.	—	—	—	—	—	51	„	9	„	5666	—	—
ensburg . . .	38	1895	8	1898	4750	48	„	—	—	—	—	—
a	—	—	—	—	—	47	„	23	1906	2043	—	—
r	—	—	15	1898	—	47	„	8	1904	5850	— 7	—
lesheim . . .	—	—	—	—	—	47	„	25	1906	1880	—	—
berstadt . . .	—	—	27	1898	—	46	„	20	1904	2300	— 2	—
nburg . . .	—	—	28	1900	—	39	„	20	1906	1950	— 8	—
it	—	—	—	—	—	37	„	55	1904	672	—	—
udenz . . .	—	—	—	—	—	36	„	46	1906	782	—	—
tingen . . .	—	—	—	—	—	34	„	3	1904	11333	—	—
ne	—	—	1	1900	—	33	„	—	—	—	—	—
z	—	—	—	—	—	31	„	1	1904	31000	—	—
eburg . . .	—	—	—	—	—	27	„	2	„	13500	—	—
helmshaven. .	—	—	—	—	—	26	„	71	„	3634	—	—
mburg . . .	—	—	—	—	—	25	„	6	„	4166	—	—
rswalde . . .	—	—	—	—	—	24	„	1	„	24000	—	—
nzlau	—	—	—	—	—	21	„	2	„	10500	—	—
len	—	—	—	—	—	21	„	3	„	7000	—	—
tenberge . .	—	—	—	—	—	19	„	2	„	9500	—	—
nbinnen . . .	—	—	—	—	—	14	„	82	„	170	—	—
zlar	—	—	—	—	—	12	„	2	„	6000	—	—
n	—	—	—	—	—	1938	—	1400	1906	—	—	—
apest	—	—	—	—	—	792	—	1650	„	—	—	—

Die Angaben stützen sich, soweit sie das Jahr 1906 betreffen, auf meine eigenen Ermittelungen, wogegen die anderen Zahlen den ebenfalls behördlichen Mitteilungen entstammenden Nachweisen von Blaschko, Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten, Jena 1900, sowie Aufsätzen in Ztschr. z. B. d. G. III. (1905) S. 174 ff. und V. (1906) S. 389 ff. entnommen wurden. Die Angaben über Einwohnerzahl für 1905 entstammen: Juraschek, Geogr.-statistische Tabellen, Ausgabe 1906.

Während des Druckes erhalte ich durch Herrn Dr. Blaschko, Berlin, noch Angaben über die Zahl der Inskribierten im Jahre 1898 in: Allenstein (4), Aschersleben (1), Bamberg (2—4), Bayreuth (4), Celle in Hannover (4—5), D.-Eylau (3), Freiburg i. S. (12), Fürth i. B. (14), Gießen (4), Lübeck (42—49), Meißen (2), Minden (2), Rastatt (6), Schwerin i. M. (7—8), Stralsund (ca. 20), Weißenfels (4—6), Zwickau (2—3).

46. Vito Serio, Der Ursprung der Syphilis. Nach Referat in Ztchr. z. B. d. G. II. (1904), S. 122.

47. Iwan Bloch, l. c. (4), S. 398/99, und dessen Werk „Ursprung der Syphilis", Jena 1901 und 1908.

48. In Virchows Archiv XV. (1858), S. 217 ff. (nach Bloch).

49. Dies soll nach Zeitungsmeldungen vom Februar 1908 in Paris jetzt gelungen sein. Doch bleibt eine Bestätigung der Meldung abzuwarten.

50. A. Neißer, Die experimentelle Syphilisforschung. Berlin 1906. S. 5. Vgl. auch Erich Hoffmann, Die Ätiologie der Syphilis. Berlin 1906.

51. Alfred Fournier, Die Syphilis, eine soziale Gefahr (Flugschrift). Leipzig 1905. Deutsch von G. Vorberg.

52. Fournier stellte in seiner Praxis fest, daß die tertiäre Syphilis sich in nachstehenden Erscheinungen äußerte:

Hautkrankheiten	1451	Fälle
Gummöse Geschwülste unter der Haut	204	„
Tertiäre Späterkrankungen der Geschlechtsorgane	271	„
„ „ „ Zunge	262	„
„ „ des Gaumens und des Gaumensegels	215	„
„ „ „ Rachens	94	„
„ „ der Lippen	42	„
„ „ „ Mandeln	12	„
„ „ im ganzen Halse	11	„
„ „ der Nasenschleimhaut	5	„
Erkrankungen der Knochen	519	„
Zerstörung des Nasengerüstes und des harten Gaumens	229	„
Tertiäre Gelenkerkrankungen	22	„
Gummöse Geschwülste an den Sehnen	3	„
„ „ „ „ Muskeln	16	„
Erkrankungen des Verdauungskanals (Speiseröhre bis Mastdarm)	8	„
„ „ Mastdarms und des Afters	13	„
„ „ Kehlkopfs und der Luftröhre	32	„
„ der Lunge	23	„
„ des Magens	6	„
	3438	Fälle

	Übertrag	3438 Fälle
Erkrankungen der Hauptschlagader und der Arterien	13	„
„ „ Leber	9	„
„ „ Nieren	31	„
„ des Hodens	245	„
„ der Augen	110	„
„ „ Ohren	24	„
„ „ Arterien	3	„
Gehirnsyphilis	758	„
Syphilis des Gehirns und Rückenmarks	29	„
Lähmungen einzelner Glieder	6	„
Rückenmarkssyphilis	135	„
Rückenmarksschwindsucht	631	„
Allgemein fortschreitende Hirnlähmung (Gehirnerweichung)	83	„
Rückenmarksschwindsucht und Gehirnerweichung	45	„
Nervenentzündung und Muskelschwund	24	„
Augenmuskellähmungen	110	„
Gesichtslähmung	23	„
Verschiedene nervöse Erkrankungen	13	„
Sonstige Erkrankungen	19	„
	5749	Fälle

53. Über die nicht durch sexuellen Verkehr erfolgende Übertragung der Syphilis vergleiche man die Ausführungen von C. Bruhns, „Über die Syphilis der Unschuldigen", in Mitt. d. D. G. z. B. d. G. VI. (1908), S. 1 ff.

54. Hans Hübner, Moderne Syphilisforschungen. Leipzig 1907. Heft 7 der Flugschriften der D. G. z. B. d. G.

R. Kaufmann, Über das Quecksilber als Heilmittel. Leipzig 1907. Heft 6 wie oben.

55. A. Blaschko, „Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten". Jena 1900. Ebenfalls ein grundlegendes Werk. Verfasser gibt da auf S. 112 folgende Verhaltungsmaßregeln für Syphilitiker:

„Vor Beginn der Kur ist der Mund von einem Zahnarzt zu revidieren; schlechte Zähne und Wurzeln sind zu entfernen.

Während der Kur müssen Sie, um den Mund rein zu halten, stündlich mit dem verordneten Gurgelwasser gurgeln, insbesondere nach jeder Mahlzeit und vor dem Schlafengehen. Das Rauchen ist während der Kur streng verboten.

Zu meiden sind während der Kur alle schwer verdaulichen Speisen, wie rohes Obst, Salate, scharfe, saure, sowie insbesondere solche Getränke und Nahrungsmittel, die Durchfall erzeugen; hingegen ist kräftige, nahrhafte Kost geboten. Tritt Speichelfluß, Durchfall oder Leibweh auf, so müssen Sie dies dem Arzt sofort melden.

Während und nach der Kur müssen Sie solide leben, früh schlafen gehen und dürfen alkoholische Getränke nur in mäßigen Quantitäten zu sich nehmen.

Die Dauer der Kur hängt nicht vom Ermessen des Kranken, sondern vom ärztlichen Urteil ab. Sie dürfen also nicht wegbleiben, wenn Sie gesund zu sein glauben, sondern erst dann, wenn der Arzt die Kur für beendet erklärt.

Ihre Krankheit ist nicht mit einer einmaligen Kur zu heilen.

Sie werden voraussichtlich einige Zeit nach Beendigung der Kur wieder etwas

von Ihrer Krankheit spüren (z. B. offene Stellen oder Schmerzen im Munde oder im Hals oder an den Geschlechtsteilen oder Ausschlag am Körper).

Sobald sich, gleichviel wie lange nach beendeter Kur, irgendwelche neue Krankheitszeichen einstellen, so kommen Sie sofort zum Arzt — je früher dagegen eingeschritten wird, desto kürzer währt die Behandlung, desto sicherer ist der Erfolg.

Auch ohne daß sich Krankheitserscheinungen zeigen, müssen Sie sich die erste Zeit nach Beendigung der Kur alle 4—6 Wochen, später alle Vierteljahr vorstellen.

Auch nach Beendigung der Kur ist es zweckmäßig, häufig warme Wannenbäder und Dampfbäder zu nehmen.

Die Krankheit, welche Sie haben, ist lange Zeit hindurch ansteckend, Monate und oft Jahre, nachdem die sichtbaren Krankheitserscheinungen abgeheilt sind. Während dieser ganzen Zeit dürfen Sie weder den Beischlaf ausüben, noch andere Personen küssen oder mit ihnen die gleichen Handtücher, Trinkgefäße, Löffel, Messer und Gabeln benutzen.

Ohne vorherige Rücksprache mit dem Arzt dürfen Sie nicht heiraten oder, wenn Sie schon verheiratet sind, den Geschlechtsverkehr wieder aufnehmen. Sollten Sie später einmal in die Behandlung eines anderen Arztes kommen, so sagen Sie unaufgefordert, daß Sie an Syphilis gelitten und dagegen eine (Schmier- oder Spritz-)Kur gebraucht haben."

56. A. Forel: In einem sehr lesenswerten Buche „Die sexuelle Frage", 4. u. 5. Aufl. München 1906 (S. 230).

57. Ich möchte nicht unterlassen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen daß es in neuester Zeit gelungen scheint, durch die sogenannte Wassermannsche Serumdiagnose und ein ähnliches Verfahren von Klausner nachzuweisen, ob ein Syphilitiker noch krank ist. Es ist infolgedessen die Möglichkeit geboten, ärztlicherseits zu entscheiden, ob ein solcher Kranker ohne Gefahr für Frau und Kind heiraten darf oder nicht. Näher auf dies Verfahren einzugehen, würde zu weit führen, zumal heute ohnedies noch manches daran zu vervollkommnen und zu klären ist. Wer sich orientieren will, findet in der neuen medizinischen Literatur ausreichende Angaben. Ich weise nur hin auf einen Artikel von Fleischmann in Berliner klin. Wochenschrift Nr. 10, vom 9. März 1908, S. 490 ff., wo die Literatur zitiert ist.

58. W. M. Tarnowsky, Binäre Syphilis und Erblichkeit der Syphilis. Vgl. Referat in Ztschr. z. B. d. G. II. (1904), S. 172/73.

59. Ernst Finger, Die Blennorrhoe der Sexualorgane. 6. Aufl. Leipzig und Wien 1905.

60. Siehe Zentralbl. f. d. mediz. Wissenschaft 1879. Nr. 28.

61. Wilh. Erb, „Zur Statistik des Trippers beim Manne und seiner Folgen für die Ehefrauen", in Ztschr. z. B. d. G. V. (1906), S. 401 ff.

62. In Ztschr. z. B. d. G. I. (1903), S. 199—200.

63. Blaschko, l. c. (55) S. 113, gibt folgende Vorschriften für Tripperkranke:

1. Der Patient muß für täglich 1—2maligen Stuhlgang sorgen.

2. Verboten sind anstrengende körperliche Bewegungen, wie Turnen, Tanzen, Kegelschieben, Radfahren, viel Laufen, sowie vor allem die Ausübung des Beischlafs.

3. Verboten sind Bier (auch Weißbier), Schnaps, Wein, scharfe Getränke und Nahrungsmittel; Käse, Mostrich und starke Gewürze.

4. Erlaubt sind Suppen, Gemüse, Fleisch, Fett, milde Saucen, Weiß- und Schwarzbrot, Kaffee, Thee, Milch, Kakao, in kleinen Mengen auch Selterwasser, Rotwein mit Wasser, Limonade — viel Wasser und milde Getränke sind namentlich zu Beginn der Krankheit geboten. — Kurz vor dem Schlafengehen nicht viel essen und trinken!

5. Das Glied ist stets rein zu halten, täglich mehrmals mit kaltem Wasser zu waschen, bei starkem Ausfluß ein Leinwandläppchen vor die Harnröhrenmündung zu legen. Die Hände müssen nach Berührung des Gliedes jedesmal gewaschen werden.

6. Damit der Patient in der Sprechstunde urinieren kann, ist mehrere Stunden vor derselben kein Urin zu lassen.

7. Sind Einspritzungen verordnet, so muß vor jeder Einspritzung Urin gelassen werden. Der Stempel der Spritze ist langsam vorzuschieben und die Flüssigkeit 1—2 Minuten in der Harnröhre zu lassen.

8. Der Tripper ist noch nicht geheilt und die Ausübung des Beischlafes noch nicht gestattet, wenn der Ausfluß verschwunden ist, sondern erst dann, wenn die Untersuchung des Urins durch den Arzt keinerlei Krankheitserscheinungen mehr erkennen läßt.

64. Forel, l. c. (56) S. 459.

65. Ströhmberg, l. c. (22) S. 11.

66. Blaschko, l. c. (55) S. 26 ff.

67. A. Guttstadt, Die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Preußen. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statistisch. Bureaus. Ergänzungsheft XX. Berlin 1901.

68. M. Möller, in Ztschr. z. B. d. G. V. (1906), S. 295.

69. v. Düring referiert in Ztschr. z. B. d. G. III. (1905), S. 365/69 über den von C. Schirren im Auftrage des Ärztl. Vereins in Kiel erstatteten 4. und 5. Bericht über die Geschlechtskrankheiten in Kiel und Umgebung für die Jahre vom 1. Sept. 1901 bis dahin 1903. Schirren glaubt beweisen zu können, daß die geheime Prostitution größeren Schaden bringt. Indes zeigt Düring sehr richtig, daß Schirren unlogisch operiert, daß aus den von ihm ermittelten Zahlen solche Vergleiche sich nicht ziehen lassen und daß gerade seine Angaben die Gefährlichkeit der kasernierten Prostitution schlagend dartun.

70. B. Tarnowsky, Prostitution und Abolitionismus. Hamburg u. Leipzig 1890.

71. So sagte Dr. Clausmann, nach dem Referat in Ztschr. z. B. d. G. I. (1903), S. 379, bei der Diskussion der Reglementierungsfrage auf dem Kongreß in Frankfurt a. M.: „Allgemein anerkannt ist die Unzulänglichkeit der jetzigen Reglementierung. Es handelt sich also hier einen Modus zu finden. Redner kommt daher zu dem Vorschlag, Staats- oder Kommunalbordelle zu errichten. Und zwar

1. weil hiermit die Überwachung der viel gefährlicheren nicht kontrollierten Prostitution gewährleistet wird,
2. weil eine ausreichende Krankheitskontrolle ermöglicht wird,
3. weil die Lage der Prostituierten selber gebessert wird
   a) durch Unterdrücken der Zuhälter (Louis),
   b) dadurch, daß sie nicht mehr zu oft mit den Gerichten zusammentreffen und dadurch zu Haftstrafen gelangen, die in ihrer Häufigkeit das Ehrgefühl untergraben, ohne die Prostituierte zu bessern.
4. Der Verführung der Jugend wird entgegengearbeitet, und zwar
   a) insofern die Jugend die Prostitution in den Straßen weniger sieht,

b) insofern als es möglich ist, Personen unter einer bestimmten Altersgrenze zurückzuweisen.

5. Im Gegensatz zum jetzigen Zustand würde einer Entwertung des Grundbesitzes vorgebeugt werden.
6. Die nicht kontrollierte Prostitution wird von der Straße verdrängt.

Daß gerade Staats- und Kommunalbordelle befürwortet werden, hat seinen Grund darin, daß

a) der Mädchenhandel,

b) die Ausbeutung verhindert wird.

Möglich ist die Einrichtung auf Grundlage des § 361b H.G.B., in dem eine polizeiliche Regelung vorgesehen ist.

Bedenken, die entgegenstehen, sind moralische, die nicht standzuhalten vermögen, wenn man sie näher betrachtet."

Man findet übrigens, l. c., noch mehr Äußerungen von Vertretern des Kasernierungssystems verzeichnet. Zu vergleichen ist vor allem auch die folgende Anmerkung!

72. Der Verfasser (M. K. G.) betitelt seine Broschüre „Städtische Lusthäuser" (Leipzig 1905). Er bespricht die freie Prostitution und ihre Folgen, sowie die bisherigen Versuche zur Einschränkung oder Beseitigung der Prostitution. Nach seiner Meinung sind „das einzige, was uns retten kann, städtische Lusthäuser". Wie er sich diese vorstellt und was er damit erreichen will, sei in folgenden Zitaten angedeutet.

„Lusthäuser, wie ich sie vorschlage, gewähren die möglichst vollkommene Erfüllung unserer Christen- und Menschenpflicht, die wir auch gegenüber den Prostituierten und gegenüber den Opfern der Geschlechtskrankheiten haben. Zu diesem Zweck müssen wir folgendes fordern:

1. Rettung und Bewahrung der Prostituierten vor qualvollem Siechtum und Tode, hervorgerufen durch Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus, sowie vor anderen Infektionskrankheiten, namentlich Tuberkulose usw., Wiederherstellung der Gesundheit der Prostituierten.

Soll dies Ziel erreicht werden, so ist es nur dadurch möglich, daß man die Prostituierten aus ihrer schlechten Umgebung herausreißt, und alle Männer, die sie benutzen wollen, vorher durch tüchtige, gewissenhafte Ärzte genau auf ihren Gesundheitszustand untersucht und nur solche zuläßt, die frei von ansteckenden Krankheiten sind.

In der Regel wird sich die Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten beschränken können und müssen, weil sonst die Untersuchung zu lange dauern würde, aber auf Geschlechtskrankheiten wird recht genau und gewissenhaft untersucht werden müssen. Um den Erfolg zu sichern, muß man äußerlich anhaftende Ansteckungsstoffe beseitigen; auch um den Ärzten das Geschäft zu erleichtern, wird das männliche Glied der Gäste nach Zurückziehung der Vorhaut von dazu angestellten Arbeitern u. dgl. vor der ärztlichen Untersuchung mit einer weichen Bürste, Desinfektionsmitteln und Seifenwasser gründlich gereinigt werden müssen. Sehen dabei diese Arbeiter, daß der Gast an einer Geschlechtskrankheit leidet, angetrunken, geisteskrank oder mit einem anderen die Ausschließung bedingenden Leiden behaftet ist, so haben sie das sofort dem Arzt zu melden, der entscheidet, ob die Zurückweisung ohne weiteres erfolgt oder eine weitere Reinigung usw. vorgenommen werden soll. Wird Syphilis festgestellt, so wird der Betreffende polizeilich sistiert und seine Personalien behufs Heilung festgestellt; ähnlich wird bei Betrunkenen und Geisteskranken verfahren, wenn sie gemeingefährlich scheinen. Es ist deshalb und auch aus anderen naheliegenden Gründen eine

Polizeiwache stets in jedem größeren Lusthause zu errichten. Die beim Eintritt gelöste Karte wird seitens des Arztes mit Passiervermerk versehen, wenn er den Gast für gesund befunden hat. Um noch größere Gewähr gegen Ansteckung und Verunreinigung durch Ungeziefer zu bieten, ist jeder Gast verpflichtet, sich in Gegenwart der von ihm gewählten Lustfrau völlig zu entkleiden und ein Brausebad zu nehmen, wofür die Einrichtung in jeder Zelle sich befindet. Bei dieser Gelegenheit hat die Lustfrau die Pflicht, ihren Gast genau zu besichtigen, und wenn sie sieht, daß der Gast mit einer Hautkrankheit (Krätze usw.) behaftet ist, oder glaubt, daß er sonst krank sei, so hat sie dies einem höheren, für die Revision angestellten Arzt sofort, ehe sie dem Gast eine Berührung gestattet, zu melden und dessen Entscheid abzuwarten."

„Auch sonst geschieht alles, um die Reinlichkeit der Zellen zu erleichtern und die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung von Ungeziefer zu verhüten. Die Wände sollen mit Emaillefarbe gestrichen oder mit Fliesen bekleidet, der Fußboden mit Linoleum belegt sein, Bett, Nachttisch und der Schrank, worin der Gast seine Kleider und seine Wertsachen verschließt, sind von Eisen, Stühle usw. ohne Polster. Das Bett wird selbstverständlich täglich neu sauber bezogen. Die Lustfrau ist nur mit einem bis zur Erde reichenden Hemd aus Badelakenstoff bekleidet, welches sie abzulegen hat, während der Gast sich entkleidet, um gleichfalls ein Brausebad zu nehmen, sie muß ebenso wie der Gast unbekleidet bleiben, bis letzterer fortgehen will. Die Zellen sind mit Wasser- oder Dampfheizung versehen und so warm, daß Nackte nicht frieren.

2. Außer durch Ansteckung wird jetzt die Gesundheit der Prostituierten durch Überanstrengung ruiniert, indem ihre Besucher die ganze Nacht dableiben und wiederholt, sehr oft bis zur völligen Erschöpfung beider Teile, den Beischlaf vollziehen. Um diesen Mißbrauch der Lustfrauen, der ihnen auch den ganzen Nachtschlaf rauben würde, zu verhindern, ist streng darauf zu halten, daß der Gast nicht länger als $1^1/_2$—2 Stunden in der Zelle bleibt, einschließlich Aus- und Ankleidens und Badens beider Teile."

„3. Der dritte Hauptzweck der Errichtung der Lusthäuser ist die Verhütung der Empfängnis der Lustfrauen, um auf diese Weise die Geburt eines degenerierten Geschlechts zu verhindern."

„Die Ärztinnen untersuchen an jedem Morgen genau die Geschlechtsteile jeder Lustfrau, um zu sehen, ob sich Anfänge von Geschlechtskrankheiten zeigen. Dieselben können ein Wiederausbruch früher geheilter Syphilis oder eine Neuansteckung sein, die ja trotz der angewandten Vorsicht ausnahmsweise vorkommen kann.

Es ist zur Heilung kranker Lustfrauen in jedem Lusthause ein Lazarett, worin sie bei jeder Erkrankung und Entbindung unentgeltlich behandelt werden, in welchem sie aber auch bis zur ärztlich bescheinigten Heilung bleiben müssen."

„Der nach der Syphilis größte Würgengel für die Prostituierten ist der Alkohol. Fast alle Prostituierte sind Alkoholistinnen, und für Alkoholkranke gibt es kein anderes Heilmittel als völlige Abstinenz: es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß kein berauschendes Getränk in die Lusthäuser kommt."

„Die Sonntagsruhe muß im Interesse der Ärzte, der Ärztinnen und der zahlreichen Angestellten, welche in einem Lusthaus tätig sein müssen, streng eingehalten werden. Aber auch im Interesse der Lustfrauen ist es unbedingt nötig, damit sie mit der nötigen Sammlung sich an der sonntäglich in jedem Lusthaus stattfindenden Andacht beteiligen können, und damit sie den Besuch ihrer Verwandten (bei Männern natürlich mit Vorsicht) empfangen können."

„Für die Erhaltung der Gesundheit ist aber außer einfacher nahrhafter Kost, die die Lustfrauen kostenfrei erhalten, die nötige Bewegung unbedingt erforderlich. Zu diesem Zweck müssen alle Lustfrauen mindestens eine Stunde täglich sich kräftig bewegen unter Aufsicht einer Schwimmlehrerin, einer Turnlehrerin oder Tanzlehrerin. Es ist deshalb in jedem Lusthause für Anlage von Turn- und Spielplätzen im Freien, innerhalb eines mit hoher Mauer umgebenen Raumes um die Lusthäuser zu sorgen. Außerdem sind Tanzsäle, die im Winter auch zum Turnen dienen, anzulegen, eventuell auch Schwimmbassins."

„Auch bewegen sich die Lustfrauen dadurch, daß sie täglich das Bett neu beziehen und ihre Zellen reinigen; es werden die Zellen durch Aufseherinnen revidiert, ob sie ganz sauber und ordentlich sind. Endlich haben die Lustfrauen wechselnd Treppen, Flure und Säle zu reinigen und für die Wäsche des ganzen Hauses und des Lazaretts zu sorgen und ihre eigenen Kleidungsstücke zu flicken und zu stopfen. Sind sie mit diesen Arbeiten fertig, so können sie gegen einen ihnen zufallenden Lohn für Besteller arbeiten. Alle diese Handarbeiten geschehen in besonderen Arbeitssälen, damit die Zellen während der Arbeitsstunden nicht geheizt zu werden brauchen, sondern gelüftet werden können und sauber bleiben. Man darf sich von der Erziehung zur Arbeit bei vielen Lustfrauen einen besonderen Vorteil für ihren Charakter versprechen."

„Als Disziplinarmittel für Lustfrauen, die sich zu arbeiten weigern, würden sich mit Genehmigung der Oberin Geldstrafen, nötigenfalls Ausweisung empfehlen. Die drei Mahlzeiten werden in Speisesälen eingenommen, wobei auch wechselnd die Lustfrauen bedienen müssen, auch hier ist auf sauber gedeckte Tische usw. und anständiges Essen zu halten. Abends nach der gemeinsamen Abendmahlzeit, punkt 8 Uhr, müssen sich die Lustfrauen in ihre Zellen begeben, die Zentralheizung im Winter anstellen, sich auskleiden und die Ärztin das Pessar einlegen lassen, so daß sie um $8^1/_2$ Uhr bereit sind, Gäste zu empfangen. In jeder Zellentür ist ein Fensterchen angebracht, welches inwendig mit einer dunkeln Gardine geschlossen werden kann; die Gäste können fordern, daß die Lustfrau sich zeige, wenn sie ans Fenster klopfen, falls die Gardine offen ist. Ist die Gardine geschlossen, so ist das ein Zeichen, daß die Lustfrau schon besetzt ist oder an dem betreffenden Abend Gäste nicht empfängt."

„Die Taxe muß für die verschiedenen Lustfrauen eine verschiedene sein je nach Alter, Schönheit und der geheimnisvollen Kunst der Frau, Männern bei der Begattung viel oder wenig Lust zu bereiten. Es dürfte sich empfehlen, vorläufig 4 Klassen zu bilden mit Zelleneintrittsgeldern von 20, 15, 10 und 5 M., die zu der beim Eintritt in das Gebäude zu zahlenden Gebühr von etwa 3 M. kommen würden, so daß ein Besuch sich auf 23, 18, 13, 8 M. stellen würde. Man wird vielleicht diese Beträge in den unteren Klassen zu hoch finden, aber durch zu billige Sätze würde der Andrang zum Besuch der Lusthäuser zu groß werden."

„Von den Taxgeldern erhält die städtische Lusthausverwaltung, wenn man obige Taxe zugrunde legt:

Klasse:	I	II	III	IV
	10	8	5	3 M.

als Kostgeld und Gewinn.

Es verbleiben also den Lustfrauen:

Klasse:	I	II	III	IV
	10	7	5	2 M. für jeden Besuch.

Diese Beträge werden von der Lusthauskasse auf gesperrte städtische Sparkassenbücher eingezahlt, die den Lustfrauen erst nach aufgehobener Sperre ausgehändigt

werden, nachdem sie als dauernd invalide entlassen sind, oder dann, wenn sie nachweisen, daß sie das angesammelte Kapital als Eingebrachtes in die Ehe oder für Errichtung eines Geschäfts nach ihrem Austritt verwenden. Liefern sie diesen Nachweis nicht, so erhalten sie nur die Zinsen nach ihrem Austritt, und bei ihrem etwaigen Tode erhalten ihre Erben das fragliche, in dem gesperrten Sparkassenbuch enthaltene Vermögen."

„Die Lustfrauen dürfen die Lusthäuser bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen."

„In dem ‚Lusthaus' müssen die Lustfrauen ja gerade auf die Freuden verzichten, die diesen meist leichtsinnigen Personen eine Hauptsache gewesen sind: der Schmuck, Putz, Toilette dürfen ins Lusthaus nicht mitgenommen werden, und der Genuß geistiger Getränke in lustiger Männergesellschaft nachts auf Bällen oder in Orgien und das Faullenzen während des Tages fallen fort."

„Die Gesamtzahl der polizeilich bekannten Prostituierten beträgt aber 50000, wie eingangs gesagt. Bei vollständiger Durchführung der Aufnahme sämtlicher Prostituierten in die Lusthäuser würde die Reineinnahme 36 Millionen jährlich sein, ja sie ließe sich noch höher schrauben, weil die Prostitution dann monopolisiert sein würde (aber jenes ist nicht rätlich), so daß binnen einer kurzen Frist der Mangel an guten kleinen Wohnungen und Schlafstellen für Frauen beseitigt sein wird, und damit eine Hauptquelle der Prostitution und des Alkoholismus. Rechnet man hinzu, daß infolgedessen die Ausgabe für Armenunterstützung und für Pflegegelder unehelicher und verwahrloster Kinder sich erheblich vermindern wird, so wird der finanzielle Vorteil ein ganz gewaltiger sein."

„Es brauchen die bestehenden polizeilichen Vorschriften nur dahin geändert zu werden, daß gewerbsmäßige Unzucht nur in den städtischen Lusthäusern betrieben werden darf, und zwar nur unter den dort geltenden und besonders namhaft zu machenden Bestimmungen der Hausordnung.

Man wird noch hinzufügen müssen, daß den unter Polizeiaufsicht stehenden Prostituierten der Aufenthalt in Berlin-Charlottenburg und deren Vororten mit Ausnahme der städtischen Lusthäuser verboten wird."

„Im übrigen hat ja die Verwaltung keine Disziplinarmittel, als die in der Hausordnung vorgesehenen Geldstrafen. Diese Behandlung der Lustfrauen als vollberechtigte Menschen, die nicht mit Verachtung, sondern mit Liebe, Gerechtigkeit und Strenge behandelt werden, wird den günstigen erzieherischen Einfluß der städtischen Lusthäuser erhöhen, besonders wenn man ältere Frauen für die Aufsicht aussucht, die für ihre gefallenen Schwestern ein Herz haben, gerecht sind und nie quälen. Freilich wird man sich von diesen Bemühungen nicht zu viel versprechen dürfen, namentlich bei den zuerst in Betracht kommenden „Reglementierten", die den am tiefsten gesunkenen Teil der Prostituierten darstellen. Später, wenn auch die anderen besseren Teile der Prostituierten nach erfolgter Erweiterung der Häuser in Frage kommen, oder nicht prostituiert Gewesene aufgenommen werden, wird man erheblich mehr Aussicht auf Erfolg haben."

„Die großen Gewinne, welche bei den Lusthäusern erzielt werden, dürfen nur zu Zwecken verwandt werden, die unseren schweren sozialen Schäden, vor allem der Wohnungsnot, einer Hauptquelle der Prostitution und der Trunksucht, abhelfen. Namentlich ist es dringend erforderlich, daß Unterkunftshäuser für alle alleinstehende nichtprostituierte Mädchen und Frauen, städtische Frauenheime geschaffen werden. Diese Frauenheime würden sofort sich bauen lassen, wenn man mit den Einnahmen aus den Lusthäusern die Kapitalien verzinst, die für die Errichtung dieser Unterkunftshäuser aufgenommen werden müssen."

„Der Staat, die Gemeinde, die Gesellschaft und Kirche laden eine schwere Schuld auf sich, wenn sie den Sündenpfuhl der freien Prostitution und das Schlafstellenwesen der nicht prostituierten Frauen noch länger dulden oder begünstigen, ohne mit allen Mitteln dagegen vorzugehen, die oben angegeben wurden; den einzigen, die helfen können."

73. B. Tarnowsky, l. c. (70) S. 215, stellt den Abolitionisten folgende Sätze entgegen:

„1. Das Wohl des Volkes ist das hauptsächlichste Ziel jeglicher Gesetzgebung.

2. Im Namen dieses Wohls müssen die Interessen einzelner Personen denjenigen der Gesellschaft zum Opfer gebracht werden.

3. Genießung persönlicher Freiheit hinsichtlich der Gesellschaft ist mit Lasterhaftigkeit der Handlungen unvereinbar.

4. Die Prostitution läßt sich weder durch Verfolgung, noch durch Reglementierung, noch durch völlige Freigebung des Handels mit dem Körper vernichten.

5. Unbedingte Verfolgung der Prostitution führt zur Zunahme ihrer mehr verborgenen Gestaltungen, zur Entwicklung der Familienprostitution, die mehr als alle den Stand der Sittlichkeit erniedrigt und die Grundlagen der Familien untergräbt.

7. Fehlen von Reglementierung der Prostitution, d. h. Fehlen obligatorischer Besichtigung und Spitalbehandlung der infizierten Prostituierten bewirkt unvermeidlich verstärkte Verbreitung der Syphilis durch letztere.

10. Ein Frauenzimmer, welches freiwillig und bewußt der Prostitution gewerbsmäßig frönt, ist stets ein lasterhaftes und meistens physisch abnormes Wesen.

17. Die bestehende Reglementierung der Prostitution bedarf sowohl in rechtlicher, als auch in sanitärer Hinsicht wesentlicher Abänderungen und Verbesserungen.

18. Indem die Gesellschaft die gewerbsmäßige Prostitution als lasterhafte Handlung betrachtet, die Freiheit der Prostituierten beschränkt, sie als ein Glied, das ihr Schaden bringen kann, unter ihre unmittelbare Überwachung stellt, ist sie verpflichtet, die Eintragung von Frauenzimmern in die Listen der Prostituierten mit ebensolcher Vorsicht und Behutsamkeit zu behandeln, mit welcher sie jede Verurteilung für ein Verbrechen oder Vergehen vornimmt.

19. Unparteilichkeit des Richters, nicht Willkür des Administrators muß bei der Eintragung von Frauenzimmern in die Listen der Prostituierten walten.

20. Die behufs Einschränkung der Verbreitung der Syphilis und venerischen Affektionen durch die Prostitution zu ergreifenden Maßnahmen müssen darauf gerichtet sein: I. die Morbidität der Prostituierten selbst zu verringern, II. die Gesellschaft vor Übertragung der Krankheit durch bereits infizierte Prostituierte zu schützen und III. für die erkrankten Prostituierten eine möglichst geeignete Behandlungsweise in Anwendung zu bringen.

21. Man darf nicht, in der Absicht die gewerbsmäßige Unzucht zu verringern und die Verbreitung der Syphilis aufzuhalten, die Behauptung aufstellen — wie es die Abolitionisten tun —, daß die Prostitution weder ein Vergehen, noch ein Verbrechen ist, und daß die üble Beeinflussung der Menschheit durch die Syphilis von den Ärzten übertrieben wird. Zur Erreichung dieser Absicht muß man ganz umgekehrt verfahren; man muß nämlich mit aller Kraft der Meinung Geltung zu verschaffen suchen, daß die Prostitution in allen ihren Gestaltungen eine schwere Verletzung der Sittlichkeit ist, und daß wissentliche Ansteckung der Syphilis ein ungleich größeres Verbrechen gegen die Gesellschaft ausmacht, als Diebstahl, Raub oder irgendeine andere Art von Aneignung fremden Eigentums.

22. Freiheit der Prostitution bedeutet Freiheit eines Lasters, das häufig angeboren, unbewußt und meistens in seinem Wesen unverbesserlich ist, indem es nur durch Überwachung gedämmt und eingeschränkt wird; sie bedeutet: Freiheit, das Übel ohne Behinderung und Verantwortung zu säen."

74. Clausmann, Prostitution, Polizei und Justiz, in Ztschr. z. B. d. G. V. (1906), S. 225.

75. Lessers Worte werden in Ztschr. z. B. d. G. III. (1903), S. 373/74, wie folgt zitiert: „Die Sittenpolizei, wenn auch mannigfache Erweiterungen und Verbesserungen geschaffen sind, beruht in ihrem Besten auf Bestimmungen, welche vor 100 Jahren oder doch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts getroffen sind. Kann man sich da wundern, daß die Sittenpolizei den jetzt an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr gewachsen ist? — Redner schlägt vor, daß in großen Städten neben der Sittenpolizei, deren Bestehenbleiben durchaus nötig ist, eine Behandlungs- und Untersuchungsanstalt für Prostituierte geschaffen werden soll. Von dieser Anstalt wird nicht nur keine Anzeige über die dort behandelten Frauen an die Sittenpolizei erstattet, sondern die Befolgung der in der Anstalt ihnen erteilten Vorschriften über Behandlung und Krankenhausaufenthalt ist für diese Prostituierten ein Freibrief gegenüber der Sittenpolizei, welche sie nicht in ihren Listen inskribieren darf. So liegt es in der Hand derjenigen, welche durch eigne Schuld oder durch die Schuld der Umstände der Prostitution verfallen sind, mit vollster Sicherheit die Inskription von sich abzuwenden, indem sie sich den Anordnungen der Anstalt fügen; aber auch die Rückkehr der Prostituierten in ein geordnetes Leben würde durch diese Einrichtung außerordentlich erleichtert werden. Die Prostituierte, welche zu einer anständigen Arbeit zurückgekehrt ist, bleibt einfach aus der Untersuchungsanstalt fort und kein Mensch kümmert sich mehr um sie; ihr Erkennungsbüchlein verliert mangels weiterer Eintragung natürlich seine Schutzkraft gegenüber der Sittenpolizei, aber die Betreffende kann ja mit dieser Behörde gar nicht mehr in Konflikt kommen, da sie sich nicht mehr prostituiert. — Redner glaubt, daß es doch schließlich gelingen wird, eine Mehrzahl der Prostituierten für diese Behandlung zu gewinnen, aber freilich nur, wenn im Hintergrunde das Schreckgespenst der Sittenpolizei lauert."

76. Neißer sagt in Ztschr. z. B. d. G. III. (1903), S. 322—327: „Ich fasse nun zum Schluß in einigen Sätzen die von mir gemachten Vorschläge zusammen:

Erster Teil.

I. Selbst wenn man die Prostitution als solche als eine rechtswidrige Handlung auffassen wollte, wäre es unzweckmäßig und zwecklos, sie als solche zu bestrafen. Der Staat hat jedoch das Recht und die Pflicht, die von der vorhandenen Prostitution ausgehenden Gefahren im Interesse der Gesundheit und Moral des Volkes durch direkte Maßregeln nach Kräften zu bekämpfen.

Es versteht sich von selbst, daß im Kampfe gegen die Gefahren und die Verbreitung der venerischen Krankheiten sich der Staat nicht damit begnügen darf, nur einseitig die Prostitution in Betracht zu ziehen, sondern er muß auch die sonst im reichlichsten Maße gegebene Möglichkeit, der Verbreitung der venerischen Krankheiten entgegenzuarbeiten, ausnützen.

Ebenso muß er der Entstehung der Prostitution durch allgemeine soziale und gesetzgeberische Fürsorgemaßregeln entgegentreten.

II. Die zurzeit bestehende Reglementierung der Prostitution ist ungenügend, ja sogar in mancher Beziehung der Erreichung des angestrebten hygienischen Zweckes

entgegenarbeitend, und zwar sowohl im System, wie in der Ausführung der sanitätspolizeilichen Überwachung.

III. Gegen das ganze System ist einzuwenden:

1. Es beruht nicht auf gesetzlicher Grundlage und wird nicht nach Gesetzesvorschriften durchgeführt; insbesondere wird die „Inskription" nicht nach gesetzlichen Normen und mit genügendem rechtlichen Schutz der zu Inskribierenden vorgenommen.

2. Die Stellung unter polizeiliche Kontrolle, welche doch wesentlich aus hygienischen Rücksichten erfolgt, und die Durchführung dieser Polizeiaufsicht vollzieht sich in solchen Formen, daß den von ihr Betroffenen in den allermeisten Fällen eine Rückkehr ins bürgerliche Erwerbsleben im höchsten Grade erschwert oder ganz unmöglich gemacht wird.

3. So sehr aber auch die „Kontrolle" und die in ihrem Gefolge auftretenden Maßregeln und Bestrafungen von den in Betracht kommenden Gruppen der weiblichen Bevölkerung gefürchtet wird, zeigt sich doch, wie überall, wo der Geschlechtsverkehr in Betracht kommt, daß diese Furcht nicht stark genug ist, um das Sichprostituieren (d. h. die häufige und wahllose geschlechtliche Hingabe mit oder ohne Entgelt) in erheblichem Maße zu verhindern, sondern sie führt nur dazu, daß das Sichprostituieren möglichst heimlich betrieben wird, und daß die Kranken sich keiner ärztlichen Behandlung unterwerfen. Namentlich die Ärmeren, die sich Hospitälern und Polikliniken zur Behandlung anvertrauen sollten, fürchten eine Überweisung an die Polizei.

So aber wirkt das gegenwärtige polizeiliche System hygienisch schädigend, indem es die Kranken vor dem Sichbehandelnlassen, namentlich in Hospitälern, zurückschreckt.

4. Sogar die Polizei selbst vermeidet es, alle ihr der Prostitution verdächtig erscheinenden Personen der gegenwärtigen Reglementierung zu unterwerfen, um die bürgerlich und sozial schädigende Stellung unter Kontrolle auf einen möglichst kleinen Kreis von Personen zu beschränken.

Auch die Zahl der Ärzte reicht nirgends aus, häufig auch nicht die Zahl der in Krankenhäusern zur Verfügung stehenden Betten, um alle Personen, welche die Polizei einer Kontrolle unterwerfen möchte, wirklich der Kontrolle zuführen zu können. So bleiben viele durch ihr prostitutionsartiges Leben gemeingefährliche und als solche bekannte Personen ohne sanitäre Überwachung.

5. Auch der rein ärztliche Teil der Überwachung hat in den Augen der weiblichen Personen einen polizeilichen Anstrich und erscheint den Prostituierten nicht als ärztliche Maßregel. Die „Kontrolle" ist nur eine Untersuchung, keine Behandlung; in Krankheitsfällen erfolgt jetzt eine sofortige, einer Verhaftung gleichende Überführung ins Krankenhaus. Wegbleiben von der „Kontrolle" wird auch bei Gesunden mit Haft und sehr bald mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraft.

Gerade die kranken Prostituierten, die naturgemäß die Überführung in ein Krankenhaus fürchten, entziehen sich deshalb dieser Kontrolle nach Möglichkeit und vagieren heimlich weiter, oder sie verlassen die Stadt, um der zwangsweisen Internierung ins Krankenhaus zu entgehen.

IV. Die sanitäre Überwachung der unter Kontrolle gestellten Personen wird nicht in der Weise ausgeführt, daß die Untersuchung auch nur einigermaßen eine Gewähr für die Nichtinfektiosität der Untersuchten böte. Verhältnismäßig zuverlässig ist die Untersuchung auf Ulcerationen und Syphilis, ganz unzureichend aber mit Bezug auf die Trippererkrankungen.

Der wesentlichste Grund für diese Unvollkommenheit ist der Mangel an Ärzten, welche diese sehr zeitraubende Untersuchung durchführen könnten.

Da aber das Männerpublikum an einen Nutzen der ärztlichen Kontrolluntersuchung glaubt, so steigert die Kontrolle geradezu die von den Prostituierten ausgehenden hygienischen Gefahren, indem sie die Männer dazu verleitet, gerade Prostituierte, „weil sie unter Kontrolle stehen", zum Geschlechtsverkehr zu benutzen.

Zweiter Teil.

Aus dem Angeführten ergibt sich ohne weiteres die Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen Systems.

V. In erster Reihe ist zu verlangen: Die gesamte Materie, betreffend die Überwachung und Bekämpfung der venerischen Krankheiten und der durch die Prostitution gegebenen hygienischen Schäden, ist durch das Gesetz zu regeln. Das Gesetz hat nur die grundlegenden Prinzipien festzulegen; die Ausführung des Gesetzes für die einzelnen Bezirke und Städte ist durch Ortsstatut in einer den besonderen gewerblichen und der Zusammenstellung der Bevölkerung Rechnung tragenden Weise zu regeln.

VI. Das System muß abgeändert werden, um eine möglichst große Anzahl von Geschlechtsverkehr in prostitutionsartiger Weise treibenden Personen einer ärztlichen Überwachung unterstellen zu können, ohne sie den demoralisierenden und bürgerlich schädigenden Bedrückungen des gegenwärtigen polizeilichen Systems auszusetzen.

Wir verlangen daher eine Umwandlung des gegenwärtigen mehr einen polizeilichen Charakter tragenden Systems in ein sanitäres und demgemäß einen Ersatz des gegenwärtigen Instituts der „Sittenpolizei" durch eine als Zentralbehörde für die Überwachung der venerischen Krankheiten überhaupt und der Prostituierten insbesondere fungierenden Sanitätskommission.

VII. Die Sanitätskommission ist zusammengesetzt

1. aus einem Arzt (Medizinalbeamten) als Vorsitzenden,
2. aus Richtern und
3. Laien („Schöffen").

Die Laien sind zu wählen wesentlich aus den Reihen solcher Männer und Frauen, die durch ihre berufliche oder amtliche Tätigkeit oder sonstige Vorbildung besondere Kenntnisse über die venerischen Krankheiten und über die Prostitution haben.

VIII. Der Sanitätskommission werden sowohl von der Polizei, wie auch in besonderen Fällen von Ärzten alle wegen gemeingefährlichen Verhaltens mit Bezug auf ihre venerische Erkrankung oder ihren geschlechtlichen Verkehr verdächtigen Personen gemeldet und vorgeführt, und zwar durch eigene (männliche oder weibliche) Beamte.

Was die Tätigkeit der Polizei anlangt, so muß ihr zwar weiterhin die Berechtigung und sogar die Verpflichtung vorbehalten werden, der geheimen Prostitution nachzuspüren, um sie der Kommission zu melden und vorzuführen; Verhaftungen dürfen jedoch nur dann stattfinden, wenn auch sonstige vom Prostitutionsverdacht unabhängige Umstände vorliegen, die eine Verhaftung rechtfertigen.

Der zweite Passus in § 361, 6: „welche, ohne einer solchen unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treiben", ist aufzuheben.

Die Vorschrift, daß Ärzte bei Vorliegen schwerwiegender Verdachtsmomente berechtigt sein sollen, gemeingefährliche venerische Kranke oder Prostitution treibende Personen der Sanitätskommission zu melden, entbindet die Ärzte im übrigen nicht von den Bestimmungen des § 300 des Strafgesetzbuches gegen die gemeldeten Personen (Wahrung des Berufsgeheimnisses). Auch die Sanitätskommission ist an die Bestimmungen dieses Paragraphen gebunden, so lange bis sie durch einen formellen Beschluß auf Grund einer richterlichen Verhandlung weitere (sanitäre) Zwangsmaßregeln gegen die gemeldete und vorgeführte Person ergreift.

IX. Der Sanitätskommission liegt ob,

1. die ihr vorgeführten Personen über die Bedeutung der venerischen Erkrankungen, über die Notwendigkeit geschlechtlicher Abstinenz, über die straf- und zivilrechtlichen Folgen fortgesetzten Geschlechtsverkehrs zu belehren und zu verwarnen.

   Eine derartige durch Unterschrift anzuerkennende Belehrung ermöglicht es auch kranke Personen, die den Geschlechtsverkehr fortsetzen, strafrechtlich, sei es wegen Körperverletzung, sei es wegen Gesundheitsgefährdung, zu belangen.

2. Ärztliche Überwachung und Behandlung anzuordnen.

   Dabei erfolgt die Aushändigung einer Erkennungskarte. Diese Karten dienen zur Feststellung, ob die ärztlich angeordneten Maßregeln der Untersuchung und Behandlung regelmäßig ausgeführt werden.

   Die ärztliche Untersuchung wird gewöhnlich dezentralisiert und findet statt entweder in bestimmten Polikliniken oder durch einzelne amtlich angestellte Spezialärzte oder Ärztinnen.

   Dadurch wird die Durchführbarkeit einer allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Untersuchung ermöglicht.

   Die den Polikliniken oder Ärzten überwiesenen Personen sind aber von denselben nicht bloß zu untersuchen, sondern auch nach bestimmten einheitlich aufzustellenden Grundsätzen zu beobachten und zu behandeln, sofern nicht Krankenhausbehandlung von den Erkrankten selbst gewünscht oder von den Ärzten wegen der Art der Erkrankung und wegen nicht genügender Sicherheit geschlechtlicher Abstinenz gefordert wird.

3. Die Sanitätskommission kann und soll, indem sie mit freiwilligen und staatlichen Fürsorge- usw. Vereinen in organischer Verbindung steht, auch die Zentralstelle für das Rettungswerk von der Prostitution verfallenden Mädchen werden.

X. Alle Kosten, die durch die von der Sanitätskommission angeordneten Maßregeln der ärztlichen Überwachung und Behandlung inner- wie außerhalb von Krankenhäusern erwachsen, werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

XI. Alle Geschlechtskranken oder schon der Prostitution verfallenen weiblichen Minderjährigen sind nach den Vorschriften des Fürsorgegesetzes vom 2. Juli 1900 zu behandeln. Sie bleiben jedoch bis zum Eintritt der richterlich angeordneten Zwangserziehung der sanitären Aufsicht der Sanitätskommission bzw. der Polizei unterstellt.

XII. Personen, welche Geschlechtsverkehr in gewerbsmäßiger Weise treiben, haben sich bestimmten von der Polizei zu erlassenden Verordnungen betreffs des Wohnens zu unterwerfen. Gewerbeartiger Geschlechtsverkehr darf in der eigenen Wohnung nur dann stattfinden, wenn niemand im Hause Widerspruch erhebt. Häuser, in denen Kinder wohnen, dürfen von Prostituierten, welche in ihrer Wohnung Geschlechtsverkehr treiben wollen, nicht bewohnt werden. Die Hausbesitzer sind für die Durchführung all dieser Vorschriften verantwortlich. Andererseits ist der § 180 des Strafgesetzbuches aufzuheben.

Ferner können, um den Gewerbebetrieb der Prostituierten möglichst der Öffentlichkeit zu entziehen, geschlossene und offene Bordelle, sowie Absteigehäuser unter bestimmten für jede einzelne Stadt festzustellenden Modalitäten gestattet werden, wenn

1. täglich eine allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende spezialärztliche Untersuchung sämtlicher Insassinnen stattfindet;
2. ein genügender Schutz für die Freizügigkeit und gegen die Ausbeutung der Insassinnen gewährleistet ist.

XIII. Wenn eine Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) sich wiederholter Übertretungen der sanitär erforderlichen und ihr eindringlich eingeschärften

Maßregeln schuldig macht, oder wenn wahre Gewerbsprostituierte in rückfälliger und renitenter Weise den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb zuwiderhandeln, oder wenn sie groben Straßenunfug und Provokation treiben und vom ordentlichen Richter auf Anklage der Polizei bestraft werden sollen, so haben diese Bestrafungen in langdauernden schweren und empfindlichen Freiheitsstrafen und im Wiederholungsfalle in Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestehen. Das System der kurzen Freiheitsstrafen ist verwerflich.

Alte unverbesserliche und trotz andauernder Unheilbarkeit ihr Gewerbe fortsetzende Prostituierte sind dauernd oder auf unbestimmte Zeit in Asylen und Arbeitshäusern unterzubringen.

Vom Richter unter Polizeiaufsicht gestellte Prostituierte können strengeren Bestimmungen mit Bezug sowohl auf sanitäre Aufsicht, wie auf das Wohnen und den Gewerbebetrieb unterworfen werden."

77. Das Lepinesche Projekt hat folgenden Wortlaut:

„Durch Gesetz oder Verwaltungsreglement sind folgende Grundsätze festzulegen:

1. Alle die Prostitution vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten sind einem besonderen, dem Seinepräfekten unterstellten Spezialgesundheitsamt zu unterbreiten.

2. Jede großjährige Frauensperson, welche diesem Prostitutionsgewerbe nachgehen will, muß eine dahingehende Erklärung unterschreiben und hat darauf folgenden Vorschriften zu genügen: Sie muß im Besitz eines Gesundheitsattestes sein, welches, wenn sie unter 25 Jahre alt, zweimal wöchentlich, bis 30 Jahre einmal wöchentlich, über 30 Jahre alle 2 Wochen zu erneuern ist. Das Attest muß bescheinigen, daß sie frei von venerischen Krankheiten ist, muß von einem Arzt eines öffentlichen Krankenhauses ausgestellt sein und die Identität der Prostituierten konstatieren.

3. Jede großjährige Prostituierte, die ein solches vollgültiges Gesundheitsattest nicht beibringen kann, oder die ohne eine vorangängige Erklärung der Prostitution nachgeht, sowie solche, die sich auf öffentlicher Straße in Ärgernis erregender Weise beträgt, wird dem Richter vorgeführt und mit Haft bestraft.

In den beiden ersten Fällen wird die Betreffende einmal zwangsweise untersucht und, falls venerisch erkrankt befunden, einem Sanatorium überwiesen, wo sie bis zur völligen Heilung zurückbehalten wird. Erst nach ihrer Entlassung wird sie dem Richter vorgeführt.

4. Jede administrative Strafe wird abgeschafft.

5. Die Spezialhospitäler für Venerische werden abgeschafft und durch Spezialabteilungen in den allgemeinen Krankenhäusern ersetzt. Geschlechtskranke sind in den Krankenhäusern denselben Hausregeln zu unterwerfen, wie alle anderen Kranken und erhalten auch wie sie bei der Entlassung die übliche Unterstützung.

In einer möglichst großen Anzahl von allgemeinen Krankenhäusern sollen Polikliniken für Venerische mit Gratisverteilung von Medikamenten eingerichtet werden.

7. Die Armendirektion wird aufgefordert, dem Gemeinderat sobald wie möglich einen Organisationsplan für diese Polikliniken vorzulegen. Dieselben sollen in den bevölkertsten Stadtteilen errichtet werden, die Sprechstunden sollen abends von 8—11 mindestens dreimal wöchentlich stattfinden."

78. Bloch, l. c. (4) S. 357.

79. E. v. Düring, Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Leipzig 1905.

80. Kath. Scheven, „Zum Gedächtnis an Josefine Butler", in „Der Abolitionist" V, 1907, Nr. 7 und 8.

Emil Hoffet, „Warum bekämpfen wir die Reglementierung der Prostitution?“ Ebenda V, 1906, Nr. 9—10. Erscheint separat als 7. abolitionistische Flugschrift.

Diese Flugschriften sind zu beziehen durch Hofbuchhändler Höckner, Dresden-N., Hauptstraße.

81. Kath. Scheven, „Die Ausbreitung der abolitionistischen Grundsätze in Deutschland“, in „Der Abolitionist“ IV, 1905, Nr. 3.

82. Otto Weininger, „Geschlecht und Charakter“. Eine prinzipielle Untersuchung. Wien und Leipzig. 8. Aufl. 1906. — Ein ebenso wertvolles, wie geistreiches Buch. So sehr ich in meinen Grundanschauungen von Weininger abweiche, so gestehe ich doch gern, daß er mir ungemein viel Anregung und Aufklärung über viele Fragen dieses schwierigen Gebietes gebracht hat.

83. In „Fragmenten aus dem Nachlaß“, Bd. VIII, S. 330, ed. Kirchmann (nach Weininger, l. c. S. 579).

84. P. J. Möbius, „Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes“. 8. Aufl. Halle a. S. 1907.

85. Weininger sagt, l. c. S. 131: „Die populäre Anschauung bringt Genie und Talent fast immer so in Verbindung, als wäre das erste ein höherer oder höchster Grad des letzteren, durch stärkste Potenzierung oder Häufung verschiedener Talente in einem Menschen aus jenem abzuleiten, als gäbe es zumindest vermittelnde Übergänge zwischen beiden. Diese Ansicht ist vollständig verkehrt. Wenn es auch vielerlei Grade und verschieden hohe Steigerungen der Genialität sicherlich gibt, so haben diese Stufen doch gar nichts zu tun mit dem sogenannten ‚Talent‘. Ein Talent, z. B. das mathematische Talent, mag jemand von Geburt in außerordentlichem Grade besitzen; er wird dann die schwierigsten Kapitel dieser Wissenschaft mit leichter Mühe sich anzueignen imstande sein; aber von Genialität, was dasselbe ist wie Originalität, Individualität und Bedingung eigener Produktivität, braucht er darum noch nicht zu besitzen. Umgekehrt gibt es hochgeniale Menschen, die kein spezielles Talent in besonders hohem Grade entwickelt haben. Man denke an Novalis oder an Jean Paul. Das Genie ist also keineswegs ein höchster Superlativ des Talentes, es ist etwas von ihm durch eine ganze Welt Geschiedenes, beide sind durchaus heterogener Natur, nicht aneinander zu messen und nicht miteinander zu vergleichen. Das Talent ist vererbbar, es kann Gemeingut einer Familie sein (die Bachs); das Genie ist nicht übertragbar, es ist nie generell, stets individuell (Johann Sebastian).“

Und weiter heißt es S. 133: „Alle bisherigen Erörterungen über das Wesen des Genius sind entweder biologisch-klinischer Natur und erklären mit lächerlicher Anmaßung das bischen Wissen auf diesem Gebiete zur Beantwortung der schwierigsten und tiefsten psychologischen Fragen für hinreichend. Oder sie steigen von der Höhe eines metaphysischen Standpunktes herab, um Genialität in ihr System aufzunehmen.“

„Um einen Menschen — lesen wir dann S. 134 — zu erkennen oder darzustellen, muß man ihn verstehen. Um aber einen Menschen zu verstehen, muß man mit ihm Ähnlichkeit haben, man muß so sein wie er; um seine Handlungen nachzubilden und würdigen zu können, muß man die psychologischen Voraussetzungen, die sie in ihm hatten, in sich selbst nachzuerzeugen vermögen: einen Menschen verstehen, heißt ihn in sich haben. Man muß dem Geiste gleichen, den man begreifen will.“

Und später S. 135: „Der geniale Mensch ist also komplizierter, zusammen-

gesetzter, reicher; und ein Mensch ist um so genialer zu nennen, je mehr Menschen er in sich vereinigt, und zwar, wie hinzugefügt werden muß, je lebendiger, mit je größerer Intensität er die anderen Menschen in sich hat." . . . „Darum ist (S. 142) zugleich Universalität das Kennzeichen des Genies. Es gibt keine Spezialgenies, keine ‚mathematischen' und keine ‚musikalischen Genies', auch keine ‚Schachgenies', sondern es gibt nur Universalgenies. Der geniale Mensch läßt sich definieren als derjenige, der alles weiß, ohne es gelernt zu haben. Unter diesem ‚Alleswissen' sind selbstverständlich nicht die Theorien und die Systematisierungen gemeint, welche die Wissenschaft an den Tatsachen vorgenommen hat . . ." . . . „Denn je begabter ein Mensch ist, über desto mehr hat er immer selbständig nachgedacht, zu desto mehr Dingen besitzt er ein persönliches Verhältnis."

86. Weininger geht, l. c. S. 351, in der Tat so weit, folgendes in Sperr- und Fettdruck zu sagen: „Das Bedürfnis, selbst koitiert zu werden, ist zwar das heftigste Bedürfnis der Frau, aber es ist nur ein Spezialfall ihres tiefsten, ihres einzigen vitalen Interesses, das nach dem Koitus überhaupt geht; des Wunsches, daß möglichst viel, von wem immer, wo immer, wann immer, koitiert werde."

87. Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen. Herausgegeben von Anna v. Sydow. Berlin 1906. 2 Bände.

88. Ruth Bré, Das Recht auf die Mutterschaft. Eine Forderung zur Bekämpfung der Prostitution, der Frauen- und Geschlechtskrankheiten. Leipzig 1903. — Dies billige Schriftchen aus dem Verlage der Frauenrundschau sollte jeder lesen. Ich halte zwar das, was R. Bré anstrebt, nicht für das einzig Richtige und glaube, daß sie nur einen relativ kleinen Frauenkreis vertritt, aber Weiber, die so empfinden wie sie, vertreten doch immer einen höheren Typ.

89. Weininger, l. c. (82) S. 287, spricht bereits von der „absoluten Mutter" und „absoluten Dirne" und sieht hierin zwei angeborene entgegengesetzte Veranlagungen, zwischen denen die Wirklichkeit liegt. Er sagt: „Das Wesen der Mutterschaft besteht, wie schon die erste und oberflächlichste Analyse des Begriffes ergibt, darin, daß die Erreichung des Kindes der Hauptzweck des Lebens der Mutter ist, indessen bei der absoluten Dirne dieser Zweck für die Begattung gänzlich in Wegfall zu kommen scheint." Nach meinem Ermessen ist aber die Kennzeichnung des Weibes schlechthin mit diesen zwei Typen nicht erschöpft. Es fehlt noch der dritte, höchst entwickelte, den Weininger nicht gekannt zu haben scheint. Ich habe mit Willen die Bezeichnungen Dirnentyp und Muttertyp vermieden. Einmal weil das Wort „Dirne" einen verächtlichen Sinn in sich schließt, zum andern, weil Weininger letzten Endes doch nur diesen einen Typ geschildert und den Muttertyp in seiner vollen Bedeutung nicht herausgearbeitet hat. Sein Weibertyp, eben der, den ich Weiningertyp nenne, ist in keiner Weise das wirkliche Spiegelbild der dem Weibe möglichen Entwicklung. Er deutet nur den Ausgangspunkt der Evolution der weiblichen Psyche an.

Ich wähle vorläufig für meine „Typen" keine so allgemein gültig klingenden Namen, da ich nicht Lehrsätze proklamiere, sondern nur eine subjektive Deutung dieser Erscheinungen versuche. Ich hoffe darin noch sehr viel weiter zu kommen und werde später die Stellung des Weibes im Universum wesentlich eingehender behandeln.

90. Diese Bemerkung steht scheinbar im Gegensatz zu der S. 26 ausgesprochenen Behauptung, daß in Bordellen die häßlichsten Exzesse vom Manne inszeniert werden.

Aber gerade das „bewußte" Inszenesetzen solcher wüster Ausschreitungen, wie sie in Bordellen vorkommen, geht nur vom Manne aus.

91. Ich möchte dabei doch nicht unterlassen, zu betonen, daß auch im Weibe Möglichkeiten zu schlummern scheinen, die den genialischen Qualitäten des Mannes entsprechen dürfen. Aber meine Gedanken darüber lassen sich heute noch nicht in bestimmte Worte kleiden. Ich sage dies nur, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen.

92. Weininger, l. c. (82) Kap. III, sagt bei Besprechung der „Gesetze der sexuellen Anziehung" S. 32/33: „Auch der Sprachgebrauch redet vom ‚Kommen des Richtigen', vom ‚Nichtzueinanderpassen' zweier Leute. Er beweist so eine gewisse dunkle Ahnung der Tatsache, daß in jedem Menschen gewisse Eigenschaften liegen, die es nicht ganz gleichgültig erscheinen lassen, welches Individuum des anderen Geschlechtes mit ihm eine sexuelle Vereinigung einzugehen geeignet ist; daß nicht jeder ‚Mann' für jeden anderen ‚Mann', nicht jedes ‚Weib' für jedes andere ‚Weib', ohne daß es einen Unterschied macht, eintreten kann."

Und das Gesetz lautet nach ihm (S. 34): „Zur sexuellen Vereinigung trachten immer ein ganzer Mann (M) und ein ganzes Weib (W) zusammen zu kommen, wenn auch auf die zwei verschiedenen Individuen in jedem einzelnen Fall in verschiedenem Verhältnisse verteilt."

„Anders ausgedrückt: Wenn m_μ das Männliche, w_ω das Weibliche ist in irgendeinem von der gewöhnlichen Auffassung einfach als ‚Mann' bezeichneten Individuum μ und w_ω das Weibliche, m_ω das Männliche dem Grade nach ausdrückt in irgendeiner sonst oberflächlich schlechtweg als ‚Weib' gekennzeichneten Person ω, so ist bei jeder vollkommenen Affinität, d. h. im Falle der stärksten sexuellen Attraktion:

(Ia) $m_\mu + m_\omega = C(\text{onstans})_1 = M =$ dem idealen Manne

und darum natürlich gleichzeitig auch

(Ib) $w_\mu + w_\omega = c_2 = W =$ dem idealen Weibe.

Man mißverstehe diese Formulierung nicht. Es ist ein Fall, eine einzige sexuelle Relation, für die beide Formeln Geltung haben, von denen aber die 2. aus der 1. unmittelbar folgt und nichts Neues zu ihr hinzufügt; denn wir operieren ja unter der Voraussetzung, daß jedes Individuum soviel Weibliches hat, als ihm Männliches gebricht. Ist es ganz männlich, so wird es ein ganz weibliches Gegenglied verlangen; ist es ganz weiblich, ein ganz männliches. Ist in ihm aber ein bestimmter größerer Bruchteil vom Manne und ein keineswegs zu vernachlässigender anderer Bruchteil vom Weibe, so wird es zur Erzeugung ein Individuum fordern, das seinen Bruchteil an Männlichkeit zum Ganzen, zur Einheit komplettiert; damit wird aber zugleich auch sein weiblicher Anteil in ebensolcher Weise vervollständigt."

Weininger spricht hier von sexueller Relation, allein diese Wahlverwandtschaft ist nicht nur sexueller Natur, sondern gilt für alle menschlichen Qualitäten. Um so höher die Menschen sittlich entwickelt sind, eine um so geringere Rolle wird das sexuelle Moment bei der gegenseitigen Anziehung spielen.

93. Da ich nur wenige Autoren zu Worte kommen lassen kann, so gewinnt es vielleicht den Anschein, als ob ich andere absichtlich überginge. Allein ich wählte nur solche, deren Auffassung mir zur Charakteristik bestimmter Anschauungsweisen brauchbar scheint, und habe — wie ich schon in der Einleitung betonte — viele gute Bücher gewiß noch nicht oder nicht eingehend genug gelesen. Es ist ja auch nicht meine Aufgabe, über alles zu referieren, sondern nur in großen Zügen ein anschauliches Bild zu entwickeln.

94. A. J. B. Parent-Duchâtelet, „De la prostitution dans la ville de Paris", Paris 1836, 3. Aufl. 1857. — Ich zitiere nach der in Anmerkung (1) genannten Übersetzung. Außerdem sei noch die von G. W. Becker, Leipzig 1837, 2 Bde., erwähnt.

95. Entscheidende Ursachen waren zur Prostitution:

	Zahl der Mädchen
Äußerste Not, Fehlen jeglicher Existenzmittel	1441
Tod der Eltern, Verstoßung durch die Eltern; völlige Verwahrlosung	1255
Verpflichtung zur Ernährung alter oder siecher Eltern	37
Verpflichtung zur Ernährung jüngerer Geschwister und Anverwandter	29
Verpflichtung im Stiche gelassener oder verwitweter Frauen, eine zahlreiche Familie zu ernähren	23
Übersiedelung nach Paris, um dort einen Broterwerb zu finden .	280
Verschleppung nach Paris durch Militärpersonen, Studenten, Handlungsreisende usw.	404
Verführung und Entlassung von Dienstmädchen durch Hausherren	289
Verlassen durch den Liebhaber nach kürzerem oder längerem Konkubinat	1425
Zusammen	5183

96. Parent-Duchâtelet sagt S. 52/53 folgendes: „Alles spricht dafür, daß die Mehrzahl der Prostituierten einen Liebhaber oder Zuhälter besitzen.

Die soziale Stellung jener Menschen richtet sich natürlich immer nach dem Range der Prostituierten. Der Briefwechsel der Dirnen im Gefängnis und im Hospitale, die Beschwerden an die Behörde beweisen, daß sich unter diesen Liebhabern hochgebildete Männer befinden, die in der Gesellschaft eine führende Stellung einnehmen und von denen man überrascht ist, sie in solche Geschichten verwickelt zu sehen.

Unter den an Prostituierte gerichteten Briefen kann man die Namen von Generälen, Adeligen, Schriftstellern, Männern der Haute finance u. a. lesen. Wer nicht wie ich in diese Briefe Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte, wird Mühe haben, zu glauben, daß Leute, welche uns tagtäglich in der Gesellschaft begegnen, daß Männer von großem Talent und ritterlicher Gesinnung keinen Anstoß daran nehmen, in höchsteigener Person die Freilassung einer Prostituierten nachzusuchen, als deren Liebhaber und Beschützer sie sich bekennen. Man muß bedauern, solche Dokumente von Leuten unterzeichnet zu sehen, die mit Namen zu nennen das Berufsgeheimnis verbietet. Des öfteren ist mir ein Vertreter der oberen Zehntausend im Bureau der Polizeipräfektur begegnet, der um die Freilassung einer Dirne einkam, ihre Interessen der Behörde gegenüber vertrat.

Die Prostituierten höheren Ranges, denen eine gewisse Bildung nicht abgeht, bevorzugen unter ihren Klienten die Männer von Geist, als da sind Literaten, Mediziner, junge Rechtsanwälte u. a. m. Die Zahl der gebildeten Prostituierten ist jedoch eine verschwindend kleine.

Die Dirnen mittleren Ranges finden unter den Ladenangestellten, Kellnern, Friseurgehilfen, den Mitgliedern der Varietétheaterorchester, den Buchmachern, den Zeitungsverkäufern, den Hausierern u. dgl. ihre Liebhaber. Die übrigen Prostituierten suchen einen Beschützer unter den Arbeitern jeglichen Gewerbes und unter der Sorte

von Menschen, denen alle großen Menschenansammlungen, vorzugsweise aber die Großstädte einen Unterschlupf gewähren; hier verschwinden diese Individuums und genießen eine Freiheit, die ihnen sonst nirgendwo beschieden ist."

97. C. Lombroso und G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf eine Darstellung der Biologie und Physiologie des normalen Weibes. Übersetzt von H. Kurella. Hamburg 1894.

98. Lombroso sagt, l. c. S. 47, zusammenfassend: „Alles zusammengenommen ergibt, daß das Weib dem Manne gegenüber infantil bleibt: in der Körpergröße, im Gewicht, in der schwachen Behaarung des Gesichtes, in der relativ größeren Länge des Rumpfes, in der Masse und dem Gewicht der Eingeweide, in dem größeren Reichtum an Bindegewebe und Fett, in der geringeren Zahl und dem geringeren spezifischen Gewicht der Blutkörperchen, in dem relativen Vorwiegen des Hämoglobins über das Serum, in dem geringeren Volumen und Gewicht des Schädels, des Unterkiefers und des Gehirns, in der geringeren Zahl tertiärer Windungen und Furchungen des Stirnlappens, in der geringeren Zahl von Varietäten und Degenerationszeichen; der infantile Entwicklungsgrad erstreckt sich ferner auf die Funktionen: Zirkulation, Respiration, Respirationskapazität; ferner auf die geringere Menge des Harnstoffes, die geringere Muskelkraft, die häufigere Linkshändigkeit, die seltenere Grauhaarigkeit u. a. m."

99. Im Abschnitt über die „Intelligenz des Weibes" lesen wir bei Lombroso, l. c. S. 170: „Am deutlichsten zeigt sich die Inferiorität der weiblichen Intelligenz im Verhältnis zur männlichen im Mangel an schöpferischer Kraft." (S. 172:) „Nicht nur die Schöpferkraft im großen geht den Frauen ab, wegen ihres Mangels an Genie, sondern sie sind auch weniger als der Mann für jene kleinen Schöpfungen geeignet, die dem Durchschnittsmanne gelingen, es fehlt ihnen nämlich die Originalität . . ." (S. 177:) „Ein definitiver Beweis für den Mangel an Schöpferkraft beim weiblichen Geschlechte liegt in der Tatsache, daß die charakteristischen Eigentümlichkeiten eine ausgesprochen automatische Form haben. So diese eigentümlich intuitive Fähigkeit, sich in Gedanken und Gefühle anderer hineinzuleben." (S. 184:) „Ein anderer Beweis für die schwächere Intelligenz des Weibes liegt in ihrer geringeren Fähigkeit zur Abstraktion und in der schon früh bemerkbaren Tatsache, daß ihnen der mündliche Ausdruck viel geläufiger ist als der schriftliche. In jener höchsten aller geistigen Fähigkeiten, der der Synthese und Abstraktion, zeigt sich die Intelligenz des Weibes mangelhaft; ihre Stärke liegt in der feinen Analyse, in der scharfen Auffassung der Einzelheiten."

100. So sagt Lombroso, l. c. S. 576: „Die Identität zwischen der Verbrechernatur und der Dirnennatur ist auf anatomischem und psychologischem Gebiete so vollständig als nur möglich; beide sind identisch mit dem Typus des sittlich idiotischen Degenerierten, und somit auch einander gleich. Wir finden bei ihnen dieselben Defekte des sittlichen Gefühls, dieselbe Herzlosigkeit, dieselbe frühe Lust am Bösen, dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Ausstoßung aus der Gesellschaft, die den Mann mit Vergnügen Lump, das Weib mit Genuß Dirne sein läßt, dieselbe Herzlosigkeit, Wankelmütigkeit, Faulheit, denselben Geschmack an leichtsinnigen Zerstreuungen, an Gelagen und Orgien, dieselbe Eitelkeit. Die Prostitution ist nur die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität, beides sind analoge, parallele Phänomene, die miteinander verschmelzen; . . ."

101. Vergleiche E. v. Dürings Darlegungen, in Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 266.

102. E. v. Düring sagt, l. c. S. 265: „Ich sehe vorläufig ab davon, daß in leidlich normalen Verhältnissen aufgewachsene Menschen durch die Umstände und die Not der Prostitution in die Arme getrieben werden können. Aber wie viele Menschen wachsen unter Bedingungen heran, die jede Spur von vorhandener Degeneration zur üppigsten Entfaltung bringen und jeden Keim von besseren Eigenschaften von vornherein ersticken müssen. Ich erinnere nur an die entsetzlichen Folgen der Wohnungsnot, an das Aftervermieten an Einlogierer, Schlafburschen und Schlafmädchen. Alle die unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen werden mit den Familien zusammengepfercht. Notzucht und Blutschande sind nichts Seltenes, und die Kinder in diesen Schichten sehen mit Augen, was andere Kinder noch nicht ahnen. Und wo sollen die jungen Leute bleiben in der Zeit zwischen Arbeit und Schlafengehen? In Kneipen niedrigster Art essen sie schlechtes Essen, lernen den Schnaps kennen und treiben sich nachher auf der Straße herum. Welches Elend machen weiter Kinder trunksüchtiger Eltern durch! Viele Kinder — ich stütze mich hier auf persönliche Angaben aus den Kreisen der hiesigen Geistlichkeit — werden minderjährig während der Nachmittagsstunden nach der Schule verführt: das Zimmer in der elterlichen Wohnung ist kalt, die Heizung ist nicht zu erzwingen, die Kinder müssen sich von 4—8 Uhr auf der Straße herumtreiben. Wenn solche Kinder zur Prostitution kommen — können wir uns da mit der wissenschaftlichen Feststellung der Tatsache begnügen, daß ‚die weitaus größte Zahl der Prostituierten Degenerierte sind?'."

103. Parent-Duchâtelet, l. c. (1) S. 23/24, notierte die Berufsarten von 3120 Inskribierten und fand:

Es waren Näherinnen, Wäschearbeiterinnen, Schneiderinnen, Hosennäherinnen, Westen- u. Handschuhmacherinnen, Strickerinnen, Stopferinnen, Flickerinnen, Putzmacherinnen, Spitzenklöpplerinnen, Blumenbinderinnen, Schmuckfedermacherinnen, Koloristinnen, Buchhefterinnen	1559
Es waren Posamentiererinnen, Fransenmacherinnen, Mattenarbeiterinnen, Kürschnerinnen, Wollgarnarbeiterinnen, Haarflechterinnen, Eintragerinnen, Baumwollspinnerinnen, Gazearbeiterinnen, Schalarbeiterinnen, Mützenmacherinnen, Spinnerinnen, Strickerinnen, Abwicklerinnen, Flachsbereiterinnen, Polstermacherinnen, Seidenarbeiterinnen	285
Es waren Hut- und Kappenmacherinnen, Garniererinnen, Kürschnerinnen, Haarabschneiderinnen, Schuharbeiterinnen, Stiefelnäherinnen, Verbrämerinnen, Papparbeiterinnen, Bürstenbinderinnen, Blasebalgmacherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Pferdehaararbeiterinnen, Strohflechterinnen	283
Es waren Juwelenarbeiterinnen, Uhrmacherinnen, Emailliererinnen, Poliererinnen, Glätterinnen, Durchbrucharbeiterinnen, Ziseliererinnen, Graviererinnen, Edelsteinfasserinnen, Goldschlägerinnen, Vergolderinnen, Lackiererinnen, Nägelmacherinnen, Maschinen-Linienzieherinnen, Spielwarenarbeiterinnen, Puppenmacherinnen	98
Es waren Blumenverkäuferinnen, Obst- und Gemüsehändlerinnen, Seiltänzerinnen, Austernverkäuferinnen, sog. Vertrauenspersonen, Ladenmädchen, Zimmermädchen, Köchinnen, Kinderwärterinnen, andere Dienstboten, Hafnerinnen, Ziegelbrennerinnen, Lumpensammlerinnen, Taglöhnerinnen, Gärtnerinnen, Milchfrauen, Holzhauersfrauen, Winzerinnen, Kuh- und Schafhirtinnen, Meiermädchen	859
	3084

von Menschen, denen alle großen Menschenansammlungen, vorzugsweise aber die Großstädte einen Unterschlupf gewähren; hier verschwinden diese Individuums und genießen eine Freiheit, die ihnen sonst nirgendwo beschieden ist."

97. C. Lombroso und G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf eine Darstellung der Biologie und Physiologie des normalen Weibes. Übersetzt von H. Kurella. Hamburg 1894.

98. Lombroso sagt, l. c. S. 47, zusammenfassend: „Alles zusammengenommen ergibt, daß das Weib dem Manne gegenüber infantil bleibt: in der Körpergröße, im Gewicht, in der schwachen Behaarung des Gesichtes, in der relativ größeren Länge des Rumpfes, in der Masse und dem Gewicht der Eingeweide, in dem größeren Reichtum an Bindegewebe und Fett, in der geringeren Zahl und dem geringeren spezifischen Gewicht der Blutkörperchen, in dem relativen Vorwiegen des Hämoglobins über das Serum, in dem geringeren Volumen und Gewicht des Schädels, des Unterkiefers und des Gehirns, in der geringeren Zahl tertiärer Windungen und Furchungen des Stirnlappens, in der geringeren Zahl von Varietäten und Degenerationszeichen; der infantile Entwicklungsgrad erstreckt sich ferner auf die Funktionen: Zirkulation, Respiration, Respirationskapazität; ferner auf die geringere Menge des Harnstoffes, die geringere Muskelkraft, die häufigere Linkshändigkeit, die seltenere Grauhaarigkeit u. a. m."

99. Im Abschnitt über die „Intelligenz des Weibes" lesen wir bei Lombroso, l. c. S. 170: „Am deutlichsten zeigt sich die Inferiorität der weiblichen Intelligenz im Verhältnis zur männlichen im Mangel an schöpferischer Kraft." (S. 172:) „Nicht nur die Schöpferkraft im großen geht den Frauen ab, wegen ihres Mangels an Genie, sondern sie sind auch weniger als der Mann für jene kleinen Schöpfungen geeignet, die dem Durchschnittsmanne gelingen, es fehlt ihnen nämlich die Originalität . . ." (S. 177:) „Ein definitiver Beweis für den Mangel an Schöpferkraft beim weiblichen Geschlechte liegt in der Tatsache, daß die charakteristischen Eigentümlichkeiten eine ausgesprochen automatische Form haben. So diese eigentümlich intuitive Fähigkeit, sich in Gedanken und Gefühle anderer hineinzuleben." (S. 184:) „Ein anderer Beweis für die schwächere Intelligenz des Weibes liegt in ihrer geringeren Fähigkeit zur Abstraktion und in der schon früh bemerkbaren Tatsache, daß ihnen der mündliche Ausdruck viel geläufiger ist als der schriftliche. In jener höchsten aller geistigen Fähigkeiten, der der Synthese und Abstraktion, zeigt sich die Intelligenz des Weibes mangelhaft; ihre Stärke liegt in der feinen Analyse, in der scharfen Auffassung der Einzelheiten."

100. So sagt Lombroso, l. c. S. 576: „Die Identität zwischen der Verbrechernatur und der Dirnennatur ist auf anatomischem und psychologischem Gebiete so vollständig als nur möglich; beide sind identisch mit dem Typus des sittlich idiotischen Degenerierten, und somit auch einander gleich. Wir finden bei ihnen dieselben Defekte des sittlichen Gefühls, dieselbe Herzlosigkeit, dieselbe frühe Lust am Bösen, dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Ausstoßung aus der Gesellschaft, die den Mann mit Vergnügen Lump, das Weib mit Genuß Dirne sein läßt, dieselbe Herzlosigkeit, Wankelmütigkeit, Faulheit, denselben Geschmack an leichtsinnigen Zerstreuungen, an Gelagen und Orgien, dieselbe Eitelkeit. Die Prostitution ist nur die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität, beides sind analoge, parallele Phänomene, die miteinander verschmelzen; . . ."

101. Vergleiche E. v. Dürings Darlegungen, in Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 266.

Übertrag	308
Hebammen (3), Kramladenbesitzerinnen (7), Landschaftsmalerin (1), Musiklehrerinnen (6), Schauspielerinnen und Statistinnen (16)	33
Über Renten verfügten (200, 500, 1000 Frs.)	3
	312

104. Eine neuere Tabelle ist die folgende. Die Zahlen geben für jeden Beruf die Durchschnittszahl an für eine Gesamtziffer von 100000 Dirnen (abzüglich 8¾% Berufslose). (Aus Parent-Duchâtelet, l. c. S. 171/72, Anmerkung.)

1.	Dienstboten	8169	
2.	Westenmacherinnen	5242	
3.	Haarzupferinnen	4761	
4.	Taglöhnerinnen	4508	
5.	Strumpfwirkerinnen	3141	
6.	Weißzeugarbeiterinnen . . .	2295	
7.	Poliererinnen	2230	
8.	Buchhefterinnen und Linienzieherinnen	2173	
9.	Näherinnen	1965	
10.	Stickerinnen	1711	
11.	Posamentiererinnen	1669	
12.	Modistinnen	1369	
13.	Theaterangestellte	1359	
14.	Korsettmacherinnen	1330	
15.	Wäscherinnen	1308	
16.	Knopfmacherinnen	1252	
17.	Handschuhmacherinnen . . .	1220	
18.	Blumenmacherinnen	1129	
19.	Koloristinnen	1024	
20.	Federarbeiterinnen	1013	
21.	Mützenmacherinnen	100	
22.	Stiefelstepperinnen	97	
23.	Hosenmacherinnen	95	
24.	Verkäuferinnen	90	
25.	Flickerinnen	84	
26.	Hausiererinnen	76	
27.	Strohflechterinnen	77	
28.	Papparbeiterinnen	71	
29.	Kanevasarbeiterinnen	55	
30.	Plätterinnen	52	
31.	Vergolderinnen	52	
32.	Austernhändlerinnen	48	
33.	Spitzenausbesserinnen . . .	39	
34.	Lackiererinnen	35	
35.	Ranzenmacherinnen	34	
36.	Matratzenmacherinnen . . .	31	
37.	Buchbinderinnen	24	
38.	Hebammen	21	
39.	Modelle	12	
40.	Aufwärterinnen	11	

105. Springer, „Gesindeordnung und Geschlechtskrankheiten", in Ztschr. z. B. d. G. VI (1907), S. 305 ff.

106. Lily Braun, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901.

107. L. Braun, l. c. S. 330, zitiert, daß eine der besten Lyoner Hausweberinnen, die ein siebenjähriges Kind zu versorgen hatte und 907,70 Fr. pro Jahr einnahm, folgendes Budget aufstellte:

Wohnung	130,00 Fr.
Nahrung	653,35 „
Heizung	34,80 „
Kleidung	63,80 „
Zusammen	918,45 Fr.

„Trotzdem sie für Nahrung täglich nur 1,80 Fr. rechnete und die Kleidung für das Kind durch ihren Bruder beschafft wurde, muß das Defizit ein bedeutend höheres sein, als sie angab, weil sie weder für Krankheit noch für Erholung und Nebenausgaben etwas ansetzte."

S. 342 heißt es: „Eine alleinstehende Berliner Heimarbeiterin, die 7 Mk. wöchentlich verdiente, hatte folgendes Wochenbudget:

Mit einer anderen geteilte Kochstube . . .	1,50 Mk.
Feuerung	0,30 „
Spiritus zum Kochen	0,20 „
Petroleum	0,30 „
Wäsche	0,15 „
Mehl, Gemüse, Gegräupe	0,70 „
Kartoffeln	0,15 „
Brot	1,— „
Milch	0,35 „
Salz, Schweden	0,10 „
Kaffee	0,40 „
Butter	0,50 „
Schmalz	0,38 „
Kassenbeitrag	0,22 „
Zusammen	6,25 Mk.

„Ihre tägliche Ausgabe für Nahrung betrug demnach nicht ganz 50 Pf., für Kleidung, Beschuhung, sonstige Ausgaben blieben wöchentlich nur 75 Pf. übrig.

„Die Wochenausgaben einer Breslauer Näherin, die durchschnittlich 6 Mk. verdiente, stellten sich folgendermaßen:

Wohnung	1,— Mk.
Mittagessen	1,75 „
Frühstück, Vesper, Abendbrot	2,25 „
Heizung, Beleuchtung, Wäsche	1,35 „
Kassenbeitrag	0,15 „
Zusammen	6,50 Mk.

Hier zeigt sich schon, obwohl Kleidung und Nebenausgaben nicht in Rechnung gestellt wurden und die tägliche Ausgabe für die Ernährung nur 57 Pf. beträgt, ein wöchentliches Defizit von 50 Pf.“

108. So sagt L. Braun, l. c. S. 357: „Tatsächlich kommen selbst in Berlin Monatslöhne von 30—40, ja sogar von 20—30 Mk. vor; in der Provinz, besonders in den kleinen Städten, sind solche Sätze keine Seltenheit; das Durchschnittsgehalt der Verkäuferinnen in Köln betrug 40, in Frankfurt 39, in Kassel 30, in Königsberg gar nur 27 Mk., ein Lohn, der vielfach hinter den der Fabrikarbeiterinnen zurücksteht. Selbst Leipzig weist Monatslöhne von 20—30, ja sogar solche von 20 Mk. auf. Verkäuferinnen, die eben die Lehrzeit hinter sich haben, müssen sich oft sogar oft genug mit 10 Mk. im Monat einrichten.“

109. L. Braun, l. c. S. 389/90, sagt: „Die große Verschiedenheit in der Lage der Dienstboten, nicht nur was die einzelnen Länder, sondern auch was die Stellungsgrade betrifft, macht es besonders schwierig, ein klares Bild von ihr zu gewinnen. So variieren z. B. in Deutschland die Löhne zwischen 8 und 100 Mk. monatlich, der Durchschnittssatz dürfte 15—25 Mk. betragen. Charakteristischerweise sind es die Kindermädchen, die den niedrigsten, die Köchinnen, die den höchsten Lohn erhalten. Ob darin eine Bewertung der Wichtigkeit der Kinderstube und der Küche liegen soll?! Was tatsächlich damit ausgedrückt wird, ist die Anforderung, die man an Köchin und Kindermädchen stellt: während die eine eine gewisse Vorbildung in ihrem Beruf, einen bestimmten Grad von Erfahrung haben muß, wird von dem gewöhnlichen Kindermädchen nichts von beidem verlangt; kaum der Schule entwachsen, hält man es für fähig, Kinder zu warten und zu erziehen. Die nächste Lohnstufe

nimmt zumeist das sog. ‚Mädchen für alles' ein, das Kinder-, Stubenmädchen und Köchin zugleich ist; ihre Einnahme bewegt sich zwischen 15—20 Mk. im Monat. Das einfache Hausmädchen, das die Zimmer zu reinigen, das Küchenmädchen, das abzuwaschen und der Köchin zu helfen hat, haben zumeist denselben Lohn. Die Kinderfräuleins oder Kindergärtnerinnen, die eine Zwitterstellung zwischen Dienstmädchen und Erzieherin einnehmen, pflegen auch nur selten höher entlohnt zu werden. Einen höheren Lohn erreicht das feine Stubenmädchen, das gewöhnlich die Plätterei und Näherei verstehen muß, und die Jungfer, der die persönliche Bedienung der Frau des Hauses allein obliegt. Ist sie zugleich eine perfekte Schneiderin, so steigt ihr Lohn bis auf 50 und 75 Mk. im Monat. Die Köchin hat, je nach den Anforderungen, die an sie gestellt werden, ein monatliches Einkommen von 20—50 Mk.; in der Mehrzahl deutscher, bürgerlicher Haushaltungen dürfte sie zwischen 18 und 24 Mk. erhalten. Am besten gestellt ist die Wirtschafterin in großen Häusern oder auf Landgütern, die an Stelle der Hausfrau die Leitung von Küche und Vorratsraum in Händen hat, und die Amme, die an Stelle der Mutter den Säugling ernährt."

110. Nach L. Braun, l. c. S. 391:

Mädchen für alles	16 £[1])	pro	Jahr
Kinderwärterinnen	16 „	„	„
Hausmädchen	16 „	„	„
Stubenmädchen	20 „	„	„
Köchinnen	24 „	„	„
Wirtschafterinnen	34 „	„	„

111. In Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 288, finden wir folgende Ergebnisse einer Gerichtsverhandlung zitiert, die Aufschluß gibt über die Lohnverhältnisse in einem besseren Café-Restaurant Münchens. „Die zehn in diesem Café beschäftigten Kellnerinnen erhalten, wie in den meisten feineren Cafés in München, keinen Pfennig Lohn, dagegen haben die Mädchen täglich folgende Beträge am Büffett zu entrichten: 15 Pf. Bruchgeld, trotzdem sie jeden einzelnen zerbrochenen Gegenstand extra bezahlen mußten, 20 Pf. Putzgeld, 15 Pf. täglich für die Benutzung der Toiletten, jeden fünften Tag 1 Mk. für den Ausgang und die vollständigen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge. Dazu kommt noch, daß die Mädchen keinerlei Kost bekommen und die Speisen nach der Karte und bei Menuportionen sogar um 10 Pf. teurer bezahlen mußten als die Gäste. Drei Kellnerinnen verlangten die ihnen auf eine so sonderbare Art abgenommenen Beträge zurück, und es beanspruchte die erste 60 Mk., die zweite 101 Mk. und die dritte, die nur 12 Tage die „feine" Pfründe inne hatte, 5,34 Mk. Der Gewerberichter empfahl der beklagten Restaurateursgattin, dieses Geld, das auf eine höchst eigentümliche Weise in ihren Besitz geflossen sei, vergleichsweise zurückzuerstatten, was die Beklagte, der bei richtiger Anwendung der Truckparagraphen 145 und 146 G.-O. eine Geldstrafe bis zu 2000 Mk. winkte, denn auch schleunigst tat. Mit den oben aufgeführten Beträgen sind die Leistungen der Kellnerinnen aber noch nicht erschöpft. Jede Kellnerin hat außerdem von ihrem ganz auf das Trinkgeld gestellten Verdienst das ihr beigegebene Bier- oder Wassermädchen mit täglich 50 Pf. zu entlohnen, außerdem für die nötigen Zahnstocher, Streichhölzer aufzukommen und die für ihr Service notwendigen Zeitungen herbeizuschaffen."

112. Ich könnte das mit zahlreichen Stellen aus den beiden unter (17) und (34) zitierten Büchern belegen, die zu den bedeutsamsten Erscheinungen auf unserem Ge-

[1]) 1 £ = 20,43 Mk.

biete gehören und an deren Wahrheit kein Kenner zweifeln wird. Jeder Mann und jede Frau sollte sie lesen und darüber nachdenken, was diese Aufzeichnungen uns sagen!

113. ... Wenn's mich hinzieht zu Ihr, die ich auch in der Dirne Nacktheit noch achten muß. Nicht sexuelle Begier ist es, die mich peitscht. Wohl mengt sich ein Drang nach physischer Betätigung ein. Vor allem suche ich Ruhe an einem empfänglichen Busen, um beim Klang einer weichen Stimme die Augen zu schließen und glauben zu können, ich sei Ihr nahe. — —

Oh, ihr neunmal Weisen, die ihr die Prostitution verdammt und nichts darin seht, denn sexuellen Ekel und Unmoral! Wie klug ihr doch seid und wie fein ihr alles zu lösen wißt. Für euch ist die Dirne die Verworfene, die aus der Gesellschaft Verstoßene. Und wenn nicht eine Verbrecherin, so doch eine pathologische Erscheinung.

Kennt ihr sie auch?

Vielleicht seht ihr sie im Gefängnisse, vielleicht im Spital, oder auch im Rausche einer tollen Nacht, oder da sie bei eurem Besuche unter eurer brutalen Menschlichkeit sich krümmte oder eurem schamlosen Verlangen sich ergeben mußte!

Habt ihr je in ihr den Menschen gesucht, mit ihr gelebt, Leid und Freude geteilt und je das Herz unter dem Kleide der Schminke klopfen gehört!

Was trieb sie dazu?

Ihr antwortet: Leichtsinn. Manchmal auch Not.

Und mit Pathologie und sozialen Notständen wollt ihr eine Erscheinung wie die Prostitution erklären, eine Erscheinung so alt wie die — Religion!

Und mit Polizei und Hygiene wollt ihr sie ausrotten.

Ihr neunmal Weisen. — — — — — — — — — — — — — — — — —

114. Es ist eine laue Sommernacht. Die Uhr hat halb 12 geschlagen. Ich schlendere noch ein Stück dem Nollendorfplatz zu. An der Ecke der Frobenstraße taucht ein ganz neues Gesicht auf. Es fällt mir, der ich die Mädchen dieser Gegend alle kenne, auf. S'ist „keine", denke ich. Doch ihr Benehmen. Sie geht unruhig auf und ab. Die Augen zu Boden gesenkt. Ab und zu wirft sie einen schnellen Blick um sich. Sie sucht, sie wartet. Ich beobachte sie kurze Zeit von fern. Sie spricht keinen Mann direkt an. Zuweilen aber scheint sie gleichsam den Entschluß zu fassen, sich auf einen zu stürzen. Doch sie wagt es nicht.

Ich trete heran.

„Guten Abend, Fräulein. Wo wohnen Sie?"

„Frobenstraße 11," entgegnet sie halblaut und wendet sich nach dieser Richtung.

Ich gehe schweigend nebenher. Ein Schutzmann naht sich. Sie scheint zu erschrecken.

„Geben Sie mir ruhig Ihren Arm, Fräulein."

Der Ton meiner Stimme scheint sie zu beruhigen. Wir gehen Arm in Arm. —

„Hier," sagt sie und versucht schnell aufzuschließen.

Ich nehme ihr die Schlüssel ab, öffne und schließe die Tür.

„Haben Sie Wachskerzchen?"

„Nein."

Ich stecke ein solches an und frage: „Wie hoch wohnen Sie?"

„Vier Treppen."

Wir steigen empor.

Sie öffnet die Korridortür. Ich sehe, es ist Licht auf dem kahlen Vorsaal.

Rechts steht die Küchentür offen. In der Küche stehen Vater und Mutter. Links in einer Schlafstube, deren Dunkel durch die offne Tür gähnt, weint ein Kleines. Ein größerer Knabe scheint im Hemde im Bett zu sitzen.

Blitzartig erfasse ich die Situation.

Sie ist hastig vorausgegangen in die Wohnstube. Ich folge. Ein mit den dürftigsten Möbeln ausgestatteter Raum. Eine blakende Öllampe auf dem Tisch am Bett.

Ich sehe, sie will ihre Sachen ablegen. Ihre Hand zittert. Ihr Gesicht glüht. Sie weint.

Mich ergreift ein wehes Gefühl. Ich muß sie umarmen und küssen.

Ehe sie noch weiß, was geschieht, lege ich ein Geldstück auf den Tisch und bin hinaus . . .

Ich glaube, der Vater ist mir gefolgt und hat die Haustür geöffnet. — — —

115. Lily Braun sagt, l. c. (106), S. 316—319: „Nach allgemeiner Annahme kann in Deutschland eine aus Mann, Frau und zwei Kindern bestehende Arbeiterfamilie mit 1500 Mk. im Jahre die notwendigsten Bedürfnisse decken. Eine auskömmliche Lebenshaltung, bei der aber von einer Befriedigung höherer Bedürfnisse — Kunst, Theater, Natur —, auch nur in ganz geringem Umfange die Rede sein kann, ist erst mit einer jährlichen Einnahme von 2000 Mk. möglich. Es müßte demnach für den ersten Fall eine tägliche Einnahme, — ohne Unterbrechung — von 5 Mk., im zweiten eine von fast 7 Mk. gesichert sein. Das davon nur in Ausnahmefällen die Rede sein kann, lehrt ein Blick auf unsere Lohntabellen. Äußerst selten nur erreicht der Mann allein solch einen Verdienst, aber selbst die Mitarbeit der Frau, die sich, nach diesem Maßstab gemessen, als unbedingt notwendig erweist, kann ihn nicht gewährleisten. Einnahmen von 800—1000 Mk. gelten in Proletarierkreisen schon als gute. Sie sind vollständig unzureichend und auch die von 1000—1500 Mk. sind es, sobald mehr als zwei Kinder zu erhalten sind. Es klingt geradezu wie Wahnsinn, und doch ist es Tatsache; je mehr Kinder die Familie besitzt, je mehr also die Mutter zu Hause nötig ist, desto notwendiger muß sie in die Fabrik. Und doch kann sie sich und ihren Kindern dadurch noch kein einigermaßen behagliches Leben erkaufen. Der Grund- und Boden- und der Häuserwucher verschlingt zum großen Teil, was sie erwirbt, und läßt ihr dafür eine elende Behausung, die den Namen Wohnung nicht verdient. Schon im Jahre 1880 wurde in deutschen Großstädten eine erschreckende Zahl übervölkerter Wohnungen konstatiert; die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik deckten entsetzliche Zustände auf, die vielleicht nur noch von denen in Wien übertroffen wurden. Hier wurde z. B. ein Zimmer mit Küche von einer Witwe mit sechs Kindern und zwei Schlafleuten bewohnt, die sich alle in drei Betten, einem Kinderbett und einem Sofa teilten, in einer Kammer mit einem einzigen Fenster nach dem Flur hauste ein Ehepaar mit vier Kindern, in einer anderen von 13 qm Bodenfläche, fand sich eine siebenköpfige Familie! Parterrewohnungen in Hinterhäusern, die mit dem engen Hof auf gleicher Höhe liegen, im Sommer heiße, im Winter eiskalte Dachkammern, Wohnungen mit nur einem heizbarem Raum, oder ganz ohne Küche, sogenannte Kochstuben, als einzigen Raum — das sind die Wohnungen, in denen das Familienleben der Arbeiter sich abspielen und gedeihen soll! Und doch sind auch diese noch unerschwingbar für einen schwindsüchtigen Beutel. In Nürnberg kostete der Quadratmeter Wohnraum in den kleinsten Wohnungen 7,70 Mk., in den größten 4,36 Mk., in Basel im mittleren Stockwerk 3,04 Mk., im Dachgeschoß 4,15 Mk. In den Fabrikstädten Nordböhmens

kostet ein Kubikmeter Luftraum jährlich nur um eine Kleinigkeit weniger, als in den Palästen der Wiener Ringstraße. Nach einer Zusammenstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten für Sachsen-Koburg-Gotha schwankte die Summe, die der Arbeiter zur Bestreitung seiner Wohnungsmiete zu verausgaben hat, zwischen 20—38% seines Arbeitslohnes; er müßte bis zu 57 Tage arbeiten, um allein den Mietpreis zu verdienen, während für die begüterten Schichten der Bevölkerung die Ausgabe für Wohnungsmiete im allgemeinen mit 10 bis höchstens 20% des Einkommens angesetzt wird. Die Armen haben also für ihre elende Wohnung relativ mehr zu bezahlen, als die Reichen, und sind daher gezwungen, sie mit Fremden, Aftermietern und Schlafleuten zu teilen, ihre Kinder nicht nur ohne Luft und Licht aufwachsen zu lassen, sondern sie auch noch der moralischen Vergiftung auszusetzen. Und wie sieht der Haushalt aus, wenn die Hausfrau in die Fabrik gehen muß. Am frühen Morgen, häufig, ehe die Kinder erwachen, muß sie zur Arbeitsstelle eilen. Die 1—1½ stündige Mittagspause, die ihr in Deutschland gesetzlich gewährleistet wird, reicht nicht immer aus, um heimzukehren, und niemals um, wie die Gewerbeordnung prahlend sagt, den Haushalt zu besorgen. Bestenfalls wird das abends vorher gekochte Essen aufgewärmt, oder das vom Morgen an langsam auf dem Grudeofen brodelnde auf den Tisch gestellt, in beiden Fällen ist aus den an sich schon minderwertigen Speisen der Nährwert entflohen. Am häufigsten begnügt sich die ganze Familie bis zur Heimkehr der Mutter am Abend mit Butterbrot und Kaffee, dann erst bereitet die übermüdete Frau die Hauptmahlzeit, dann erst, nach 10, 11, auch 13stündiger Arbeit, beginnt ihre häusliche Tätigkeit. Sie näht und flickt und wäscht und scheuert, wenn sie gewissenhaft ist, so daß ihr kaum 5 Stunden zum Schlafen übrig bleiben. Vorzeitiges Altern, geistige und körperliche Erschöpfung sind die Folgen. Oder sie kümmert sich um nichts mehr, wenn die Arbeit sie schon stumpfsinnig und gleichgültig gemacht hat, dann verwahrlost die Wirtschaft und die Kinder. Zwischen diesen beiden Wegen hat sie zu wählen! Wie oft sie den ersten wählt, dafür spricht die Bewunderung, mit der die gewiß wenig enthusiastischen deutschen Fabrikinspektoren von der Willensstärke, dem Opfermut und der unermüdlichen Arbeitskraft der verheirateten Arbeiterinnen reden. Aber selbst mit der Hingabe ihrer Kräfte können sie dem Haushalt nicht die Leiterin, den Kindern nicht die Mutter ersetzen."

116. Ich möchte nicht unterlassen, auf einen wertvollen Beitrag zur „Fürsorgeerziehung und Prostitutionsbekämpfung" von F. Schiller, in Ztschr. z. B. d. G. II (1903/4) S. 297ff., hinzuweisen, in dem vor allem eingehend erörtert wird, welche gesetzlichen Bestimmungen heute existieren und wie die Behörden vorgehen, um der körperlichen und sittlichen Verwahrlosung Minderjähriger vorzubeugen. Obwohl ich Verf. nicht in allem beistimmen kann, möchte ich seine Darlegungen allseitiger Beachtung empfehlen.

117. Fel. Buchner, „Zur Wohnungsfrage der Prostituierten", in „Der Abolitionist" V (1906), S. 43ff.

118. F. Buchner schreibt, l. c. S. 44—47: „Miß Octavia Hill kaufte zuerst drei baulich noch gut erhaltene, aber innen unglaublich verwahrloste Häuser. Der bisherige Besitzer gab an, seine Mieter seien großenteils schlechte Zahler; die meisten Einnahmen brächten ihm die häufigen Todesfälle in seinen Häusern, denn er sei Inhaber eines Leichenbestattungsgeschäftes. Es stellte sich später heraus, daß er denjenigen Mietern, die Nächte lang mit ihm tranken und spielten, den Wohnungszins stundete oder ermäßigte, zum Ausgleich dafür anderen Mietern, besonders kinderreichen Familien, die schwer anderwärts Unterkunft gefunden hätten, den

Zins erhöhte, wodurch dann diese zu zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Schuldnern wurden.

Die Häuser waren stark überfüllt; Familien mit sieben und mehr Kindern fanden sich in einem einzigen Raum gepfercht; das Schlafgängerwesen blühte. Die Bewohner waren großenteils Straßenverkäufer, ihre Lebenshaltung die denkbar niedrigste; einige schliefen auf dem bloßen Zimmerboden.

Seit Jahren lag der Unrat in Hof, Küche, Treppenhäusern aufgespeichert; scharfe und fauligwiderliche Gerüche drangen dem Eintretenden schon vor der Haustüre entgegen; die Zimmer starrten vor Schmutz und wimmelten von Ungeziefer, die schwärzlichen Tapeten hingen in langen Fetzen von den Wänden. Die Abzugsröhren waren verstopft, die Wasserleitungsröhren verbogen und unbrauchbar; eine große offene Wassertonne im Hofe, der Sammelplatz aller vom Winde umhergetriebenen Papierfetzen, Lumpen u. dgl. diente als Trink-, Koch- und Waschwasserbehälter zu allgemeinem Gebrauche.

Miß Octavia Hill ließ zunächst nur die für Gesundheit und Sauberkeit unumgänglichsten Arbeiten vornehmen. Sie sorgte für regelmäßige Abfuhr des Kehrichts, für regelmäßige Säuberung der Treppenhäuser und Hausgänge, für Herstellung und Instandhaltung der Abzugs- und Wasserleitungsröhren. Wenige Tage darauf war die Wasserleitung in böswilliger Weise wieder unbrauchbar gemacht. Miß Hill gab Befehl, sie wieder in Stand zu setzen, machte den Familienhäuptern Vorhaltungen und teilte ihnen mit, daß sie eine gewisse Summe für Instandhaltung der Häuser ausgesetzt und so reichlich bemessen habe, daß, wenn keine mutwilligen Sachbeschädigungen vorkämen, sie jedes Jahr den Mietern irgendeine wünschenswerte Bequemlichkeit schaffen könne. Diese Erklärung wurde mit höhnisch ungläubigem Lächeln aufgenommen.

Sogleich nach Besitzergreifung der Häuser hatte Miß Hill den böswilligen Zahlern, den schlimmsten Unruhestiftern, den Leuten von offenbar anstößigem Betragen gekündigt. Gegen diejenigen, welche sich weigerten, auszuziehen, wurde das in England sehr kostspielige und deshalb von den Hausbesitzern selten angewandte gerichtliche Verfahren eingeleitet. So wußten die Hausbewohner, daß die neue Besitzerin nicht mit sich spaßen lasse, daß sie pünktliche Zahlung des Hauszinses und Wahrung des Hausfriedens streng zu fordern gewillt sei. Ihre anfängliche Hoffnung auf Almosen und willige Stundung des Wohnungszinses sollte alsbald bitter enttäuscht werden, doch fanden sie sich verhältnismäßig rasch damit ab.

Durch diese Maßnahmen war Raum geschaffen, damit die kinderreichen Familien sich mehr ausbreiten konnten. Die leergewordenen Räume wurden gründlich gereinigt, desinfiziert, instand gesetzt und möglichst so an andere Hausbewohner vermietet, daß durch deren Umzug ein Zimmer neben einer kinderreichen Familie frei wurde, das, nach Instandsetzung, der betreffenden Familie etwa zur Hälfte des gewöhnlichen Preises angeboten wurde. Die meisten Familien entschlossen sich nach kurzen Zögern, das zweite Zimmer dazu zu mieten, worauf das erste instand gesetzt wurde. Nicht eine einzige Familie bereute den Schritt. Auch das Schlafgängerwesen stellte Miß Hill, zuerst in seinen Auswüchsen, nach und nach fast gänzlich ab. Noch vor Ablauf des ersten Jahres wurden Ladenräume zu ebener Erde in einem der Häuser zu einem Saal umgewandelt, der als Versammlungsraum für die Bewohner der drei Häuser dienen sollte.

Einmal monatlich durchging Miß Hill alle Räume des Hauses und zwar an einem vorherbestimmten Tage. Die Familie, deren Räume unsauber befunden wurden, erhielten eine Verwarnung und nach der dritten Verwarnung erfolgte Kündigung.

Zweimal wöchentlich ließ Miß Hill Hausgang, Treppen, Gangfenster durch im Hause wohnende größere Mädchen gegen entsprechende Bezahlung gründlich reinigen; der Abstand zwischen dem saubergehaltenen Gang und ihren unreinlichen Zimmerböden veranlaßte mit der Zeit die Hausbewohnerinnen, öfter als einmal monatlich zu scheuern.

Jeden Montag holte Miß Hill persönlich den wöchentlichen Mietzins ab. Derselbe wurde ihr anfangs in unhöflichster Weise durch den Spalt der kaum Handbreit geöffneten Tür gereicht oder bei geschlossener Tür unten durchgeschoben. Manchmal wurde er rundweg verweigert, in welchem Falle Miß Hill am nächsten Tage wiederkehrte, denn die pünktliche Zahlung des Mietzinses forderte sie strengstens, so schwer ihr dies auch manchmal fiel. Sie hielt es für unumgänglich nötig, die Leute vor allem zu treuer Pflichterfüllung zu erziehen. Späterhin, als die Mieter in der strengen Hausbesitzerin die erfahrene Ratgeberin und wohlwohlende Freundin kennen gelernt hatten, wurden diese Montagsbesuche gerne benutzt zum Vorbringen kleiner Anliegen, zum Erholen von Rat in schwierigen Angelegenheiten; zu ihrem Empfang wurde die Stube gereinigt und in Ordnung gebracht. So wurden im Laufe der nächsten Jahre Sauberkeit und Ordnung den Leuten ganz unmerklich zur Gewohnheit."

„Nach 4 Jahren befand sich keine einzige arbeitswillige Familie mehr im Elend. Einige hatten sich in sehr gute Verhältnisse emporgearbeitet, die Lebenshaltung der meisten war eine ungleich höhere geworden, nur einige wenige unverbesserlich träge Leute lebten fast so armselig wie zuvor. Die sittlich verkommenen, besserungsunfähigen Elemente waren ausgemerzt — was von den übrigen Bewohnern als wirkliche Wohltat dankbar anerkannt und empfunden wurde. Denn eine der größten Qualen für anständige arme Leute ist es, daß sie Tür an Tür mit händelsüchtigen, rohen sittlich verkommenen Menschen hausen müssen, ihre Kinder nicht schützen können vor der Berührung mit diesen verderbten Elementen, deren rohe, unflätige Redensarten durch die dünnen Wände dringen, deren sittenloses Treiben sich ungescheut vor aller Augen abspielt. Es lag Miß Hill ferne, der Lebensweise ihrer Mieter nachzuspüren; aber wenn sie im Hause begründeten Anlaß zu Hader und Ärgernis gaben und ernste Ermahnungen nicht fruchteten, machte sie von ihrem Hausrecht Gebrauch.

So entwickelte sich nicht nur zwischen den einzelnen Mietern und der Hausbesitzerin ein schönes Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, sondern es bildete sich unter der gesamten Bewohnerschaft von Miß Hills Häusern ein lebhaftes Zusammengehörigkeits-, ein gewisses Heimatsgefühl aus. „Eines von uns", sagten sie, und halfen einander gern aus in freundnachbarlicher Weise.

Nach einiger Zeit kaufte Miß Hill weitere fünf Häuser, die sich in ähnlichem Zustande der Verwahrlosung befanden und an denen sie, unterstützt durch ihre Mitarbeiterinnen, ebenso erfreuliche Erfolge erzielte."

119. P. Kampffmeyer, in Ztschr. z. B. d. G. III. (1904/5), S. 165ff. — Der Verfasser publiziert diese Übersicht im Auftrage des Vorstandes der D. G. z. B. d. G.

120. P. Kampffmeyer, l. c. S. 228/29.

Im Interesse der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, namentlich der Geschlechtskrankheiten, ist die Aufnahme folgender Bestimmungen in ein allgemeines Wohnungsgesetz zu fordern:

„Wohnungsordnungen".

Chambregarnisten, Schlafgänger.

von Menschen, denen alle großen Menschenansammlungen, vorzugsweise aber die Großstädte einen Unterschlupf gewähren; hier verschwinden diese Individuums und genießen eine Freiheit, die ihnen sonst nirgendwo beschieden ist."

97. C. Lombroso und G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf eine Darstellung der Biologie und Physiologie des normalen Weibes. Übersetzt von H. Kurella. Hamburg 1894.

98. Lombroso sagt, l. c. S. 47, zusammenfassend: „Alles zusammengenommen ergibt, daß das Weib dem Manne gegenüber infantil bleibt: in der Körpergröße, im Gewicht, in der schwachen Behaarung des Gesichtes, in der relativ größeren Länge des Rumpfes, in der Masse und dem Gewicht der Eingeweide, in dem größeren Reichtum an Bindegewebe und Fett, in der geringeren Zahl und dem geringeren spezifischen Gewicht der Blutkörperchen, in dem relativen Vorwiegen des Hämoglobins über das Serum, in dem geringeren Volumen und Gewicht des Schädels, des Unterkiefers und des Gehirns, in der geringeren Zahl tertiärer Windungen und Furchungen des Stirnlappens, in der geringeren Zahl von Varietäten und Degenerationszeichen; der infantile Entwicklungsgrad erstreckt sich ferner auf die Funktionen: Zirkulation, Respiration, Respirationskapazität; ferner auf die geringere Menge des Harnstoffes, die geringere Muskelkraft, die häufigere Linkshändigkeit, die seltenere Grauhaarigkeit u. a. m."

99. Im Abschnitt über die „Intelligenz des Weibes" lesen wir bei Lombroso, l. c. S. 170: „Am deutlichsten zeigt sich die Inferiorität der weiblichen Intelligenz im Verhältnis zur männlichen im Mangel an schöpferischer Kraft." (S. 172:) „Nicht nur die Schöpferkraft im großen geht den Frauen ab, wegen ihres Mangels an Genie, sondern sie sind auch weniger als der Mann für jene kleinen Schöpfungen geeignet, die dem Durchschnittsmanne gelingen, es fehlt ihnen nämlich die Originalität . . ." (S. 177:) „Ein definitiver Beweis für den Mangel an Schöpferkraft beim weiblichen Geschlechte liegt in der Tatsache, daß die charakteristischen Eigentümlichkeiten eine ausgesprochen automatische Form haben. So diese eigentümlich intuitive Fähigkeit, sich in Gedanken und Gefühle anderer hineinzuleben." (S. 184:) „Ein anderer Beweis für die schwächere Intelligenz des Weibes liegt in ihrer geringeren Fähigkeit zur Abstraktion und in der schon früh bemerkbaren Tatsache, daß ihnen der mündliche Ausdruck viel geläufiger ist als der schriftliche. In jener höchsten aller geistigen Fähigkeiten, der der Synthese und Abstraktion, zeigt sich die Intelligenz des Weibes mangelhaft; ihre Stärke liegt in der feinen Analyse, in der scharfen Auffassung der Einzelheiten."

100. So sagt Lombroso, l. c. S. 576: „Die Identität zwischen der Verbrechernatur und der Dirnennatur ist auf anatomischem und psychologischem Gebiete so vollständig als nur möglich; beide sind identisch mit dem Typus des sittlich idiotischen Degenerierten, und somit auch einander gleich. Wir finden bei ihnen dieselben Defekte des sittlichen Gefühls, dieselbe Herzlosigkeit, dieselbe frühe Lust am Bösen, dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Ausstoßung aus der Gesellschaft, die den Mann mit Vergnügen Lump, das Weib mit Genuß Dirne sein läßt, dieselbe Herzlosigkeit, Wankelmütigkeit, Faulheit, denselben Geschmack an leichtsinnigen Zerstreuungen, an Gelagen und Orgien, dieselbe Eitelkeit. Die Prostitution ist nur die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität, beides sind analoge, parallele Phänomene, die miteinander verschmelzen; . . ."

101. Vergleiche E. v. Dürings Darlegungen, in Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 266.

102. E. v. Düring sagt, l. c. S. 265: „Ich sehe vorläufig ab davon, daß in leidlich normalen Verhältnissen aufgewachsene Menschen durch die Umstände und die Not der Prostitution in die Arme getrieben werden können. Aber wie viele Menschen wachsen unter Bedingungen heran, die jede Spur von vorhandener Degeneration zur üppigsten Entfaltung bringen und jeden Keim von besseren Eigenschaften von vornherein ersticken müssen. Ich erinnere nur an die entsetzlichen Folgen der Wohnungsnot, an das Aftervermieten an Einlogierer, Schlafburschen und Schlafmädchen. Alle die unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen werden mit den Familien zusammengepfercht. Notzucht und Blutschande sind nichts Seltenes, und die Kinder in diesen Schichten sehen mit Augen, was andere Kinder noch nicht ahnen. Und wo sollen die jungen Leute bleiben in der Zeit zwischen Arbeit und Schlafengehen? In Kneipen niedrigster Art essen sie schlechtes Essen, lernen den Schnaps kennen und treiben sich nachher auf der Straße herum. Welches Elend machen weiter Kinder trunksüchtiger Eltern durch! Viele Kinder — ich stütze mich hier auf persönliche Angaben aus den Kreisen der hiesigen Geistlichkeit — werden minderjährig während der Nachmittagsstunden nach der Schule verführt: das Zimmer in der elterlichen Wohnung ist kalt, die Heizung ist nicht zu erzwingen, die Kinder müssen sich von 4—8 Uhr auf der Straße herumtreiben. Wenn solche Kinder zur Prostitution kommen — können wir uns da mit der wissenschaftlichen Feststellung der Tatsache begnügen, daß ‚die weitaus größte Zahl der Prostituierten Degenerierte sind?'."

103. Parent-Duchâtelet, l. c. (1) S. 23/24, notierte die Berufsarten von 3120 Inskribierten und fand:

Es waren Näherinnen, Wäschearbeiterinnen, Schneiderinnen, Hosennäherinnen, Westen- u. Handschuhmacherinnen, Strickerinnen, Stopferinnen, Flickerinnen, Putzmacherinnen, Spitzenklöpplerinnen, Blumenbinderinnen, Schmuckfedermacherinnen, Koloristinnen, Buchhefterinnen	1559
Es waren Posamentiererinnen, Fransenmacherinnen, Mattenarbeiterinnen, Kürschnerinnen, Wollgarnarbeiterinnen, Haarflechterinnen, Eintragerinnen, Baumwollspinnerinnen, Gazearbeiterinnen, Schalarbeiterinnen, Mützenmacherinnen, Spinnerinnen, Strickerinnen, Abwicklerinnen, Flachsbereiterinnen, Polstermacherinnen, Seidenarbeiterinnen	285
Es waren Hut- und Kappenmacherinnen, Garniererinnen, Kürschnerinnen, Haarabschneiderinnen, Schuharbeiterinnen, Stiefelnäherinnen, Verbrämerinnen, Papparbeiterinnen, Bürstenbinderinnen, Blasebalgmacherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Pferdehaararbeiterinnen, Strohflechterinnen	283
Es waren Juwelenarbeiterinnen, Uhrmacherinnen, Emailliererinnen, Poliererinnen, Glätterinnen, Durchbrucharbeiterinnen, Ziseliererinnen, Graviererinnen, Edelsteinfasserinnen, Goldschlägerinnen, Vergolderinnen, Lackiererinnen, Nägelmacherinnen, Maschinen-Linienzieherinnen, Spielwarenarbeiterinnen, Puppenmacherinnen	98
Es waren Blumenverkäuferinnen, Obst- und Gemüsehändlerinnen, Seiltänzerinnen, Austernverkäuferinnen, sog. Vertrauenspersonen, Ladenmädchen, Zimmermädchen, Köchinnen, Kinderwärterinnen, andere Dienstboten, Hafnerinnen, Ziegelbrennerinnen, Lumpensammlerinnen, Taglöhnerinnen, Gärtnerinnen, Milchfrauen, Holzhauersfrauen, Winzerinnen, Kuh- und Schafhirtinnen, Meiermädchen	859
	3084

Übertrag	3084
Hebammen (3), Kramladenbesitzerinnen (7), Landschaftsmalerin (1), Musiklehrerinnen (6), Schauspielerinnen und Statistinnen (16)	33
Über Renten verfügten (200, 500, 1000 Frs.)	3
	3120

104. Eine neuere Tabelle ist die folgende. Die Zahlen geben für jeden Beruf die Durchschnittszahl an für eine Gesamtziffer von 100000 Dirnen (abzüglich 8¾ % Berufslose). (Aus Parent-Duchâtelet, l. c. S. 171/72, Anmerkung.)

1.	Dienstboten 8169	21.	Mützenmacherinnen 1000
2.	Westenmacherinnen 5242	22.	Stiefelstepperinnen 974
3.	Haarzupferinnen 4761	23.	Hosenmacherinnen 953
4.	Taglöhnerinnen 4508	24.	Verkäuferinnen 901
5.	Strumpfwirkerinnen 3141	25.	Flickerinnen 840
6.	Weißzeugarbeiterinnen . . . 2295	26.	Hausiererinnen 764
7.	Poliererinnen 2230	27.	Strohflechterinnen 777
8.	Buchhefterinnen und Linienzieherinnen 2173	28.	Papparbeiterinnen 718
		29.	Kanevasarbeiterinnen 551
9.	Näherinnen 1965	30.	Plätterinnen 529
10.	Stickerinnen 1711	31.	Vergolderinnen 529
11.	Posamentiererinnen 1669	32.	Austernhändlerinnen 487
12.	Modistinnen 1369	33.	Spitzenausbesserinnen . . . 393
13.	Theaterangestellte 1359	34.	Lackiererinnen 359
14.	Korsettmacherinnen 1330	35.	Ranzenmacherinnen 345
15.	Wäscherinnen 1308	36.	Matratzenmacherinnen . . . 319
16.	Knopfmacherinnen 1252	37.	Buchbinderinnen 240
17.	Handschuhmacherinnen . . . 1220	38.	Hebammen 216
18.	Blumenmacherinnen 1129	39.	Modelle 123
19.	Koloristinnen 1024	40.	Aufwärterinnen 111
20.	Federarbeiterinnen 1013		

105. Springer, „Gesindeordnung und Geschlechtskrankheiten", in Ztschr. z. B. d. G. VI (1907), S. 305 ff.

106. Lily Braun, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901.

107. L. Braun, l. c. S. 330, zitiert, daß eine der besten Lyoner Hausweberinnen, die ein siebenjähriges Kind zu versorgen hatte und 907,70 Fr. pro Jahr einnahm, folgendes Budget aufstellte:

Wohnung	130,00 Fr.
Nahrung	653,35 „
Heizung	34,80 „
Kleidung	63,80 „
Zusammen	918,45 Fr.

„Trotzdem sie für Nahrung täglich nur 1,80 Fr. rechnete und die Kleidung für das Kind durch ihren Bruder beschafft wurde, muß das Defizit ein bedeutend höheres sein, als sie angab, weil sie weder für Krankheit noch für Erholung und Nebenausgaben etwas ansetzte."

S. 342 heißt es: „Eine alleinstehende Berliner Heimarbeiterin, die 7 Mk. wöchentlich verdiente, hatte folgendes Wochenbudget:

Mit einer anderen geteilte Kochstube	1,50 Mk.
Feuerung	0,30 „
Spiritus zum Kochen	0,20 „
Petroleum	0,30 „
Wäsche	0,15 „
Mehl, Gemüse, Gegräupe	0,70 „
Kartoffeln	0,15 „
Brot	1,— „
Milch	0,35 „
Salz, Schweden	0,10 „
Kaffee	0,40 „
Butter	0,50 „
Schmalz	0,38 „
Kassenbeitrag	0,22 „
Zusammen	6,25 Mk.

„Ihre tägliche Ausgabe für Nahrung betrug demnach nicht ganz 50 Pf., für Kleidung, Beschuhung, sonstige Ausgaben blieben wöchentlich nur 75 Pf. übrig.

„Die Wochenausgaben einer Breslauer Näherin, die durchschnittlich 6 Mk. verdiente, stellten sich folgendermaßen:

Wohnung	1,— Mk.
Mittagessen	1,75 „
Frühstück, Vesper, Abendbrot	2,25 „
Heizung, Beleuchtung, Wäsche	1,35 „
Kassenbeitrag	0,15 „
Zusammen	6,50 Mk.

Hier zeigt sich schon, obwohl Kleidung und Nebenausgaben nicht in Rechnung gestellt wurden und die tägliche Ausgabe für die Ernährung nur 57 Pf. beträgt, ein wöchentliches Defizit von 50 Pf.“

108. So sagt L. Braun, l. c. S. 357: „Tatsächlich kommen selbst in Berlin Monatslöhne von 30—40, ja sogar von 20—30 Mk. vor; in der Provinz, besonders in den kleinen Städten, sind solche Sätze keine Seltenheit; das Durchschnittsgehalt der Verkäuferinnen in Köln betrug 40, in Frankfurt 39, in Kassel 30, in Königsberg gar nur 27 Mk., ein Lohn, der vielfach hinter den der Fabrikarbeiterinnen zurücksteht. Selbst Leipzig weist Monatslöhne von 20—30, ja sogar solche von 20 Mk. auf. Verkäuferinnen, die eben die Lehrzeit hinter sich haben, müssen sich oft sogar oft genug mit 10 Mk. im Monat einrichten.“

109. L. Braun, l. c. S. 389/90, sagt: „Die große Verschiedenheit in der Lage der Dienstboten, nicht nur was die einzelnen Länder, sondern auch was die Stellungsgrade betrifft, macht es besonders schwierig, ein klares Bild von ihr zu gewinnen. So variieren z. B. in Deutschland die Löhne zwischen 8 und 100 Mk. monatlich, der Durchschnittssatz dürfte 15—25 Mk. betragen. Charakteristischerweise sind es die Kindermädchen, die den niedrigsten, die Köchinnen, die den höchsten Lohn erhalten. Ob darin eine Bewertung der Wichtigkeit der Kinderstube und der Küche liegen soll?! Was tatsächlich damit ausgedrückt wird, ist die Anforderung, die man an Köchin und Kindermädchen stellt: während die eine eine gewisse Vorbildung in ihrem Beruf, einen bestimmten Grad von Erfahrung haben muß, wird von dem gewöhnlichen Kindermädchen nichts von beidem verlangt; kaum der Schule entwachsen, hält man es für fähig, Kinder zu warten und zu erziehen. Die nächste Lohnstufe

nimmt zumeist das sog. ‚Mädchen für alles' ein, das Kinder-, Stubenmädchen und Köchin zugleich ist; ihre Einnahme bewegt sich zwischen 15—20 Mk. im Monat. Das einfache Hausmädchen, das die Zimmer zu reinigen, das Küchenmädchen, das abzuwaschen und der Köchin zu helfen hat, haben zumeist denselben Lohn. Die Kinderfräuleins oder Kindergärtnerinnen, die eine Zwitterstellung zwischen Dienstmädchen und Erzieherin einnehmen, pflegen auch nur selten höher entlohnt zu werden. Einen höheren Lohn erreicht das feine Stubenmädchen, das gewöhnlich die Plätterei und Näherei verstehen muß, und die Jungfer, der die persönliche Bedienung der Frau des Hauses allein obliegt. Ist sie zugleich eine perfekte Schneiderin, so steigt ihr Lohn bis auf 50 und 75 Mk. im Monat. Die Köchin hat, je nach den Anforderungen, die an sie gestellt werden, ein monatliches Einkommen von 20—50 Mk.; in der Mehrzahl deutscher, bürgerlicher Haushaltungen dürfte sie zwischen 18 und 24 Mk. erhalten. Am besten gestellt ist die Wirtschafterin in großen Häusern oder auf Landgütern, die an Stelle der Hausfrau die Leitung von Küche und Vorratsraum in Händen hat, und die Amme, die an Stelle der Mutter den Säugling ernährt."

110. Nach L. Braun, l. c. S. 391:

Mädchen für alles	16 £[1])	pro	Jahr
Kinderwärterinnen	16 „	„	„
Hausmädchen	16 „	„	„
Stubenmädchen	20 „	„	„
Köchinnen	24 „	„	„
Wirtschafterinnen	34 „	„	„

111. In Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 288, finden wir folgende Ergebnisse einer Gerichtsverhandlung zitiert, die Aufschluß gibt über die Lohnverhältnisse in einem besseren Café-Restaurant Münchens. „Die zehn in diesem Café beschäftigten Kellnerinnen erhalten, wie in den meisten feineren Cafés in München, keinen Pfennig Lohn, dagegen haben die Mädchen täglich folgende Beträge am Büffett zu entrichten: 15 Pf. Bruchgeld, trotzdem sie jeden einzelnen zerbrochenen Gegenstand extra bezahlen mußten, 20 Pf. Putzgeld, 15 Pf. täglich für die Benutzung der Toiletten, jeden fünften Tag 1 Mk. für den Ausgang und die vollständigen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge. Dazu kommt noch, daß die Mädchen keinerlei Kost bekommen und die Speisen nach der Karte und bei Menuportionen sogar um 10 Pf. teurer bezahlen mußten als die Gäste. Drei Kellnerinnen verlangten die ihnen auf eine so sonderbare Art abgenommenen Beträge zurück, und es beanspruchte die erste 60 Mk., die zweite 101 Mk. und die dritte, die nur 12 Tage die „feine" Pfründe inne hatte, 5,34 Mk. Der Gewerberichter empfahl der beklagten Restaurateursgattin, dieses Geld, das auf eine höchst eigentümliche Weise in ihren Besitz geflossen sei, vergleichsweise zurückzuerstatten, was die Beklagte, der bei richtiger Anwendung der Truckparagraphen 145 und 146 G.-O. eine Geldstrafe bis zu 2000 Mk. winkte, denn auch schleunigst tat. Mit den oben aufgeführten Beträgen sind die Leistungen der Kellnerinnen aber noch nicht erschöpft. Jede Kellnerin hat außerdem von ihrem ganz auf das Trinkgeld gestellten Verdienst das ihr beigegebene Bier- oder Wassermädchen mit täglich 50 Pf. zu entlohnen, außerdem für die nötigen Zahnstocher, Streichhölzer aufzukommen und die für ihr Service notwendigen Zeitungen herbeizuschaffen."

112. Ich könnte das mit zahlreichen Stellen aus den beiden unter (17) und (34) zitierten Büchern belegen, die zu den bedeutsamsten Erscheinungen auf unserem Ge-

[1]) 1 £ = 20,43 Mk.

biete gehören und an deren Wahrheit kein Kenner zweifeln wird. Jeder Mann und jede Frau sollte sie lesen und darüber nachdenken, was diese Aufzeichnungen uns sagen!

113. ... Wenn's mich hinzieht zu Ihr, die ich auch in der Dirne Nacktheit noch achten muß. Nicht sexuelle Begier ist es, die mich peitscht. Wohl mengt sich ein Drang nach physischer Betätigung ein. Vor allem suche ich Ruhe an einem empfänglichen Busen, um beim Klang einer weichen Stimme die Augen zu schließen und glauben zu können, ich sei Ihr nahe. — —

Oh, ihr neunmal Weisen, die ihr die Prostitution verdammt und nichts darin seht, denn sexuellen Ekel und Unmoral! Wie klug ihr doch seid und wie fein ihr alles zu lösen wißt. Für euch ist die Dirne die Verworfene, die aus der Gesellschaft Verstoßene. Und wenn nicht eine Verbrecherin, so doch eine pathologische Erscheinung.

Kennt ihr sie auch?

Vielleicht seht ihr sie im Gefängnisse, vielleicht im Spital, oder auch im Rausche einer tollen Nacht, oder da sie bei eurem Besuche unter eurer brutalen Menschlichkeit sich krümmte oder eurem schamlosen Verlangen sich ergeben mußte!

Habt ihr je in ihr den Menschen gesucht, mit ihr gelebt, Leid und Freude geteilt und je das Herz unter dem Kleide der Schminke klopfen gehört!

Was trieb sie dazu?

Ihr antwortet: Leichtsinn. Manchmal auch Not.

Und mit Pathologie und sozialen Notständen wollt ihr eine Erscheinung wie die Prostitution erklären, eine Erscheinung so alt wie die — Religion!

Und mit Polizei und Hygiene wollt ihr sie ausrotten.

Ihr neunmal Weisen. — — — — — — — — — — — — — — — — —

114. Es ist eine laue Sommernacht. Die Uhr hat halb 12 geschlagen. Ich schlendere noch ein Stück dem Nollendorfplatz zu. An der Ecke der Frobenstraße taucht ein ganz neues Gesicht auf. Es fällt mir, der ich die Mädchen dieser Gegend alle kenne, auf. S'ist „keine", denke ich. Doch ihr Benehmen. Sie geht unruhig auf und ab. Die Augen zu Boden gesenkt. Ab und zu wirft sie einen schnellen Blick um sich. Sie sucht, sie wartet. Ich beobachte sie kurze Zeit von fern. Sie spricht keinen Mann direkt an. Zuweilen aber scheint sie gleichsam den Entschluß zu fassen, sich auf einen zu stürzen. Doch sie wagt es nicht.

Ich trete heran.

„Guten Abend, Fräulein. Wo wohnen Sie?"

„Frobenstraße 11," entgegnet sie halblaut und wendet sich nach dieser Richtung.

Ich gehe schweigend nebenher. Ein Schutzmann naht sich. Sie scheint zu erschrecken.

„Geben Sie mir ruhig Ihren Arm, Fräulein."

Der Ton meiner Stimme scheint sie zu beruhigen. Wir gehen Arm in Arm. —

„Hier," sagt sie und versucht schnell aufzuschließen.

Ich nehme ihr die Schlüssel ab, öffne und schließe die Tür.

„Haben Sie Wachskerzchen?"

„Nein."

Ich stecke ein solches an und frage: „Wie hoch wohnen Sie?"

„Vier Treppen."

Wir steigen empor.

Sie öffnet die Korridortür. Ich sehe, es ist Licht auf dem kahlen Vorsaal.

Rechts steht die Küchentür offen. In der Küche stehen Vater und Mutter. Links in einer Schlafstube, deren Dunkel durch die offne Tür gähnt, weint ein Kleines. Ein größerer Knabe scheint im Hemde im Bett zu sitzen.

Blitzartig erfasse ich die Situation.

Sie ist hastig vorausgegangen in die Wohnstube. Ich folge. Ein mit den dürftigsten Möbeln ausgestatteter Raum. Eine blakende Öllampe auf dem Tisch am Bett.

Ich sehe, sie will ihre Sachen ablegen. Ihre Hand zittert. Ihr Gesicht glüht. Sie weint.

Mich ergreift ein wehes Gefühl. Ich muß sie umarmen und küssen.

Ehe sie noch weiß, was geschieht, lege ich ein Geldstück auf den Tisch und bin hinaus . . .

Ich glaube, der Vater ist mir gefolgt und hat die Haustür geöffnet. — — —

115. Lily Braun sagt, l. c. (106), S. 316—319: „Nach allgemeiner Annahme kann in Deutschland eine aus Mann, Frau und zwei Kindern bestehende Arbeiterfamilie mit 1500 Mk. im Jahre die notwendigsten Bedürfnisse decken. Eine auskömmliche Lebenshaltung, bei der aber von einer Befriedigung höherer Bedürfnisse — Kunst, Theater, Natur —, auch nur in ganz geringem Umfange die Rede sein kann, ist erst mit einer jährlichen Einnahme von 2000 Mk. möglich. Es müßte demnach für den ersten Fall eine tägliche Einnahme, — ohne Unterbrechung — von 5 Mk., im zweiten eine von fast 7 Mk. gesichert sein. Das davon nur in Ausnahmefällen die Rede sein kann, lehrt ein Blick auf unsere Lohntabellen. Äußerst selten nur erreicht der Mann allein solch einen Verdienst, aber selbst die Mitarbeit der Frau, die sich, nach diesem Maßstab gemessen, als unbedingt notwendig erweist, kann ihn nicht gewährleisten. Einnahmen von 800—1000 Mk. gelten in Proletarierkreisen schon als gute. Sie sind vollständig unzureichend und auch die von 1000—1500 Mk. sind es, sobald mehr als zwei Kinder zu erhalten sind. Es klingt geradezu wie Wahnsinn, und doch ist es Tatsache; je mehr Kinder die Familie besitzt, je mehr also die Mutter zu Hause nötig ist, desto notwendiger muß sie in die Fabrik. Und doch kann sie sich und ihren Kindern dadurch noch kein einigermaßen behagliches Leben erkaufen. Der Grund- und Boden- und der Häuserwucher verschlingt zum großen Teil, was sie erwirbt, und läßt ihr dafür eine elende Behausung, die den Namen Wohnung nicht verdient. Schon im Jahre 1880 wurde in deutschen Großstädten eine erschreckende Zahl übervölkerter Wohnungen konstatiert; die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik deckten entsetzliche Zustände auf, die vielleicht nur noch von denen in Wien übertroffen wurden. Hier wurde z. B. ein Zimmer mit Küche von einer Witwe mit sechs Kindern und zwei Schlafleuten bewohnt, die sich alle in drei Betten, einem Kinderbett und einem Sofa teilten, in einer Kammer mit einem einzigen Fenster nach dem Flur hauste ein Ehepaar mit vier Kindern, in einer anderen von 13 qm Bodenfläche, fand sich eine siebenköpfige Familie! Parterrewohnungen in Hinterhäusern, die mit dem engen Hof auf gleicher Höhe liegen, im Sommer heiße, im Winter eiskalte Dachkammern, Wohnungen mit nur einem heizbarem Raum, oder ganz ohne Küche, sogenannte Kochstuben, als einzigen Raum — das sind die Wohnungen, in denen das Familienleben der Arbeiter sich abspielen und gedeihen soll! Und doch sind auch diese noch unerschwingbar für einen schwindsüchtigen Beutel. In Nürnberg kostete der Quadratmeter Wohnraum in den kleinsten Wohnungen 7,70 Mk., in den größten 4,36 Mk., in Basel im mittleren Stockwerk 3,04 Mk., im Dachgeschoß 4,15 Mk. In den Fabrikstädten Nordböhmens

kostet ein Kubikmeter Luftraum jährlich nur um eine Kleinigkeit weniger, als in den Palästen der Wiener Ringstraße. Nach einer Zusammenstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten für Sachsen-Koburg-Gotha schwankte die Summe, die der Arbeiter zur Bestreitung seiner Wohnungsmiete zu verausgaben hat, zwischen 20—38% seines Arbeitslohnes; er müßte bis zu 57 Tage arbeiten, um allein den Mietpreis zu verdienen, während für die begüterten Schichten der Bevölkerung die Ausgabe für Wohnungsmiete im allgemeinen mit 10 bis höchstens 20% des Einkommens angesetzt wird. Die Armen haben also für ihre elende Wohnung relativ mehr zu bezahlen, als die Reichen, und sind daher gezwungen, sie mit Fremden, Aftermietern und Schlafleuten zu teilen, ihre Kinder nicht nur ohne Luft und Licht aufwachsen zu lassen, sondern sie auch noch der moralischen Vergiftung auszusetzen. Und wie sieht der Haushalt aus, wenn die Hausfrau in die Fabrik gehen muß. Am frühen Morgen, häufig, ehe die Kinder erwachen, muß sie zur Arbeitsstelle eilen. Die 1—1½ stündige Mittagspause, die ihr in Deutschland gesetzlich gewährleistet wird, reicht nicht immer aus, um heimzukehren, und niemals um, wie die Gewerbeordnung prahlend sagt, den Haushalt zu besorgen. Bestenfalls wird das abends vorher gekochte Essen aufgewärmt, oder das vom Morgen an langsam auf dem Grudeofen brodelnde auf den Tisch gestellt, in beiden Fällen ist aus den an sich schon minderwertigen Speisen der Nährwert entflohen. Am häufigsten begnügt sich die ganze Familie bis zur Heimkehr der Mutter am Abend mit Butterbrot und Kaffee, dann erst bereitet die übermüdete Frau die Hauptmahlzeit, dann erst, nach 10, 11, auch 13stündiger Arbeit, beginnt ihre häusliche Tätigkeit. Sie näht und flickt und wäscht und scheuert, wenn sie gewissenhaft ist, so daß ihr kaum 5 Stunden zum Schlafen übrig bleiben. Vorzeitiges Altern, geistige und körperliche Erschöpfung sind die Folgen. Oder sie kümmert sich um nichts mehr, wenn die Arbeit sie schon stumpfsinnig und gleichgültig gemacht hat, dann verwahrlost die Wirtschaft und die Kinder. Zwischen diesen beiden Wegen hat sie zu wählen! Wie oft sie den ersten wählt, dafür spricht die Bewunderung, mit der die gewiß wenig enthusiastischen deutschen Fabrikinspektoren von der Willensstärke, dem Opfermut und der unermüdlichen Arbeitskraft der verheirateten Arbeiterinnen reden. Aber selbst mit der Hingabe ihrer Kräfte können sie dem Haushalt nicht die Leiterin, den Kindern nicht die Mutter ersetzen."

116. Ich möchte nicht unterlassen, auf einen wertvollen Beitrag zur „Fürsorgeerziehung und Prostitutionsbekämpfung" von F. Schiller, in Ztschr. z. B. d. G. II (1903/4) S. 297ff., hinzuweisen, in dem vor allem eingehend erörtert wird, welche gesetzlichen Bestimmungen heute existieren und wie die Behörden vorgehen, um der körperlichen und sittlichen Verwahrlosung Minderjähriger vorzubeugen. Obwohl ich Verf. nicht in allem beistimmen kann, möchte ich seine Darlegungen allseitiger Beachtung empfehlen.

117. Fel. Buchner, „Zur Wohnungsfrage der Prostituierten", in „Der Abolitionist" V (1906), S. 43ff.

118. F. Buchner schreibt, l. c. S. 44—47: „Miß Octavia Hill kaufte zuerst drei baulich noch gut erhaltene, aber innen unglaublich verwahrloste Häuser. Der bisherige Besitzer gab an, seine Mieter seien großenteils schlechte Zahler; die meisten Einnahmen brächten ihm die häufigen Todesfälle in seinen Häusern, denn er sei Inhaber eines Leichenbestattungsgeschäftes. Es stellte sich später heraus, daß er denjenigen Mietern, die Nächte lang mit ihm tranken und spielten, den Wohnungszins stundete oder ermäßigte, zum Ausgleich dafür anderen Mietern, besonders kinderreichen Familien, die schwer anderwärts Unterkunft gefunden hätten, den

Zins erhöhte, wodurch dann diese zu zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Schuldnern wurden.

Die Häuser waren stark überfüllt; Familien mit sieben und mehr Kindern fanden sich in einem einzigen Raum gepfercht; das Schlafgängerwesen blühte. Die Bewohner waren großenteils Straßenverkäufer, ihre Lebenshaltung die denkbar niedrigste; einige schliefen auf dem bloßen Zimmerboden.

Seit Jahren lag der Unrat in Hof, Küche, Treppenhäusern aufgespeichert; scharfe und fauligwiderliche Gerüche drangen dem Eintretenden schon vor der Haustüre entgegen; die Zimmer starrten vor Schmutz und wimmelten von Ungeziefer, die schwärzlichen Tapeten hingen in langen Fetzen von den Wänden. Die Abzugsröhren waren verstopft, die Wasserleitungsröhren verbogen und unbrauchbar; eine große offene Wassertonne im Hofe, der Sammelplatz aller vom Winde umhergetriebenen Papierfetzen, Lumpen u. dgl. diente als Trink-, Koch- und Waschwasserbehälter zu allgemeinem Gebrauche.

Miß Octavia Hill ließ zunächst nur die für Gesundheit und Sauberkeit unumgänglichsten Arbeiten vornehmen. Sie sorgte für regelmäßige Abfuhr des Kehrichts, für regelmäßige Säuberung der Treppenhäuser und Hausgänge, für Herstellung und Instandhaltung der Abzugs- und Wasserleitungsröhren. Wenige Tage darauf war die Wasserleitung in böswilliger Weise wieder unbrauchbar gemacht. Miß Hill gab Befehl, sie wieder in Stand zu setzen, machte den Familienhäuptern Vorhaltungen und teilte ihnen mit, daß sie eine gewisse Summe für Instandhaltung der Häuser ausgesetzt und so reichlich bemessen habe, daß, wenn keine mutwilligen Sachbeschädigungen vorkämen, sie jedes Jahr den Mietern irgendeine wünschenswerte Bequemlichkeit schaffen könne. Diese Erklärung wurde mit höhnisch ungläubigem Lächeln aufgenommen.

Sogleich nach Besitzergreifung der Häuser hatte Miß Hill den böswilligen Zahlern, den schlimmsten Unruhestiftern, den Leuten von offenbar anstößigem Betragen gekündigt. Gegen diejenigen, welche sich weigerten, auszuziehen, wurde das in England sehr kostspielige und deshalb von den Hausbesitzern selten angewandte gerichtliche Verfahren eingeleitet. So wußten die Hausbewohner, daß die neue Besitzerin nicht mit sich spaßen lasse, daß sie pünktliche Zahlung des Hauszinses und Wahrung des Hausfriedens streng zu fordern gewillt sei. Ihre anfängliche Hoffnung auf Almosen und willige Stundung des Wohnungszinses sollte alsbald bitter enttäuscht werden, doch fanden sie sich verhältnismäßig rasch damit ab.

Durch diese Maßnahmen war Raum geschaffen, damit die kinderreichen Familien sich mehr ausbreiten konnten. Die leergewordenen Räume wurden gründlich gereinigt, desinfiziert, instand gesetzt und möglichst so an andere Hausbewohner vermietet, daß durch deren Umzug ein Zimmer neben einer kinderreichen Familie frei wurde, das, nach Instandsetzung, der betreffenden Familie etwa zur Hälfte des gewöhnlichen Preises angeboten wurde. Die meisten Familien entschlossen sich nach kurzen Zögern, das zweite Zimmer dazu zu mieten, worauf das erste instand gesetzt wurde. Nicht eine einzige Familie bereute den Schritt. Auch das Schlafgängerwesen stellte Miß Hill, zuerst in seinen Auswüchsen, nach und nach fast gänzlich ab. Noch vor Ablauf des ersten Jahres wurden Ladenräume zu ebener Erde in einem der Häuser zu einem Saal umgewandelt, der als Versammlungsraum für die Bewohner der drei Häuser dienen sollte.

Einmal monatlich durchging Miß Hill alle Räume des Hauses und zwar an einem vorherbestimmten Tage. Die Familie, deren Räume unsauber befunden wurden, erhielten eine Verwarnung und nach der dritten Verwarnung erfolgte Kündigung.

Zweimal wöchentlich ließ Miß Hill Hausgang, Treppen, Gangfenster durch im Hause wohnende größere Mädchen gegen entsprechende Bezahlung gründlich reinigen; der Abstand zwischen dem saubergehaltenen Gang und ihren unreinlichen Zimmerböden veranlaßte mit der Zeit die Hausbewohnerinnen, öfter als einmal monatlich zu scheuern.

Jeden Montag holte Miß Hill persönlich den wöchentlichen Mietzins ab. Derselbe wurde ihr anfangs in unhöflichster Weise durch den Spalt der kaum Handbreit geöffneten Tür gereicht oder bei geschlossener Tür unten durchgeschoben. Manchmal wurde er rundweg verweigert, in welchem Falle Miß Hill am nächsten Tage wiederkehrte, denn die pünktliche Zahlung des Mietzinses forderte sie strengstens, so schwer ihr dies auch manchmal fiel. Sie hielt es für unumgänglich nötig, die Leute vor allem zu treuer Pflichterfüllung zu erziehen. Späterhin, als die Mieter in der strengen Hausbesitzerin die erfahrene Ratgeberin und wohlwohlende Freundin kennen gelernt hatten, wurden diese Montagsbesuche gerne benutzt zum Vorbringen kleiner Anliegen, zum Erholen von Rat in schwierigen Angelegenheiten; zu ihrem Empfang wurde die Stube gereinigt und in Ordnung gebracht. So wurden im Laufe der nächsten Jahre Sauberkeit und Ordnung den Leuten ganz unmerklich zur Gewohnheit."

„Nach 4 Jahren befand sich keine einzige arbeitswillige Familie mehr im Elend. Einige hatten sich in sehr gute Verhältnisse emporgearbeitet, die Lebenshaltung der meisten war eine ungleich höhere geworden, nur einige wenige unverbesserlich träge Leute lebten fast so armselig wie zuvor. Die sittlich verkommenen, besserungsunfähigen Elemente waren ausgemerzt — was von den übrigen Bewohnern als wirkliche Wohltat dankbar anerkannt und empfunden wurde. Denn eine der größten Qualen für anständige arme Leute ist es, daß sie Tür an Tür mit händelsüchtigen, rohen sittlich verkommenen Menschen hausen müssen, ihre Kinder nicht schützen können vor der Berührung mit diesen verderbten Elementen, deren rohe, unflätige Redensarten durch die dünnen Wände dringen, deren sittenloses Treiben sich ungescheut vor aller Augen abspielt. Es lag Miß Hill ferne, der Lebensweise ihrer Mieter nachzuspüren; aber wenn sie im Hause begründeten Anlaß zu Hader und Ärgernis gaben und ernste Ermahnungen nicht fruchteten, machte sie von ihrem Hausrecht Gebrauch.

So entwickelte sich nicht nur zwischen den einzelnen Mietern und der Hausbesitzerin ein schönes Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, sondern es bildete sich unter der gesamten Bewohnerschaft von Miß Hills Häusern ein lebhaftes Zusammengehörigkeits-, ein gewisses Heimatsgefühl aus. „Eines von uns", sagten sie, und halfen einander gern aus in freundnachbarlicher Weise.

Nach einiger Zeit kaufte Miß Hill weitere fünf Häuser, die sich in ähnlichem Zustande der Verwahrlosung befanden und an denen sie, unterstützt durch ihre Mitarbeiterinnen, ebenso erfreuliche Erfolge erzielte."

119. P. Kampffmeyer, in Ztschr. z. B. d. G. III. (1904/5), S. 165ff. — Der Verfasser publiziert diese Übersicht im Auftrage des Vorstandes der D. G. z. B. d. G.

120. P. Kampffmeyer, l. c. S. 228/29.

Im Interesse der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, namentlich der Geschlechtskrankheiten, ist die Aufnahme folgender Bestimmungen in ein allgemeines Wohnungsgesetz zu fordern:

„Wohnungsordnungen".

Chambregarnisten, Schlafgänger.

Die Aufnahme dritter nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt ist in jedem Falle nur an so viel Personen zulässig, daß auf jede in der betreffenden Wohnung schlafende erwachsene Person 20 cbm Luft kommt.

Niemand darf Schlafleute verschiedenen Geschlechtes gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zueinander im Verhältnis von Eheleuten, Eltern, Kindern und Geschwistern stehen.

Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraft sind oder unter Polizeiaufsicht stehen, ist das Halten von Schlafleuten untersagt, ebenso den Personen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mietsverhältnis zur Förderung der Unsittlichkeit gemißbraucht wird.

Jeder, der Schlafgänger aufnimmt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß

1. jeder Person ein besonderes Bett, ein besonderes Wasch- und Trinkgeschirr, ein Spucknapf und ein besonderes Handtuch zur Verfügung gestellt wird. Die Geschirre sind täglich sorgfältig zu reinigen. Die Handtücher sind mindestens zweimal wöchentlich zu erneuern. Die Bettwäsche ist mindestens aller vier Wochen zu wechseln;
2. die Schlafstellen täglich gereinigt, gelüftet und gescheuert werden;
3. die angeführten Vorschriften über das Schlafgängerwesen an einer in die Augen fallenden Stelle angeschlagen werden.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten (Typhus, Syphilis, Lepra, Krätze, Cholera, Scharlach, Diphtherie, Masern, Pocken) leiden, dürfen als Schlafgänger nicht aufgenommen werden. Erkranken Schlafgänger an diesen Krankheiten, so müssen sie durch ihre Quartiergeber unverzüglich zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe veranlaßt und auf Wunsch des Arztes sofort einem Krankenhaus überwiesen werden. Diese Bestimmung beeinflußt in keiner Weise die durch Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, gebotene Anzeigepflicht der Quartiergeber.

121. Othmar Spann, „Die geschlechtlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande", in Zeitschr. f. Sozialwissenschaft VII (1904), S. 290 (nach Springer).

122. Dr. Loeb gibt, nach Ztschr. z. B. d. G. VI (1907), S. 307, als Ansteckungsquellen unter 442 Fällen an:

Kellnerinnen	155 mal	Sängerinnen, Balletteusen	16 mal
Dienstmädchen	67 „	Eigne Ehefrau oder Braut	12 „
Ladnerinnen	65 „	Schneiderinnen	11 „
Bürgermädchen	29 „	Büglerinnen	9 „
Näherinnen	27 „	Buchhalterinnen	4 „
Zimmermädchen	20 „	Landmädchen	3 „
Fabrikarbeiterinnen	17 „		

123. Josef Schrank, „Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung". Wien 1904. — Am Schluß Angaben der wichtigsten Literatur!

124. A. Pappritz, in „Der Abolitionist" VI (1907), S. 54/55.

125. § 180 hat folgenden Wortlaut:

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der

bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

126. § 361[6] lautet:

Mit Haft wird bestraft:

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

127. Justizrat Dr. Fuld, „Bedenkliche Mißstände", in Ztschr. z. B. d. G. VI (1907), S. 150.

128. Um eine Mißdeutung dieser Worte zu verhindern, möchte ich dazu bemerken, daß trotz der darin liegenden Wahrheit Neißers Ausspruch (Ztschr. z. B. d. G. I [1903], S. 319) doch ebenfalls Berechtigung hat, den er vielen Abolitionistinnen entgegenhält: „Keinesfalls aber ist es richtig, die Prostituierten stets und ausnahmslos als die schuldlosen Opfer hinzustellen und die Männer, die Polizei, die sozialen Verhältnisse für alles in der Prostitution sich dokumentierende Elend verantwortlich zu machen."

129. H. Minod, „Warum die Föderation die Prostitution als solche nicht für ein Vergehen im strafrechtlichen Sinne hält" (übersetzt von Felic. Buchner), in Abolitionist IV (1905), S. 1 ff.

130. Mittermaier, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamts ... Besonderer Teil. IV. Band. Berlin 1906. — Nach dem langen Referat in Ztschr. z. B. d. G. VI (1907), S. 175—183.

131. Ich betone dies letzte ausdrücklich, weil Neißer (in Ztschr. z. B. d. G. V [1903], S. 311) sagt: „Ich glaube, daß nicht ein einziger, der außerehelich geschlechtlich verkehrt, dies deshalb leichter und skrupelloser tut, weil er in der den Prostituierten zwangsweise auferlegten sanitären Überwachung für sich eine moralische Entschuldigung zu finden glaubt." — Wie heutzutage die Anschauungen der allermeisten jungen Männer sind, erscheint es mir nur logisch, daß sie jegliche moralischen Bedenken unterdrücken, solange sie glauben können, man biete ihnen in den Inskribierten „gesunden" Geschlechtsverkehr. Für den Verlust seiner Reinheit hat ein polygam veranlagter Mann keine Empfindung; er fragt sich lediglich: ist der beabsichtigte — ihm sehr oft ärztlich angeratene — sexuelle Verkehr gefährlich oder nicht? Wenn ihm daher die Inskribierte schwarz auf weiß beweisen kann, daß sie „gesund" ist, so muß dies für ihn ausschlaggebend sein.

132. In Ztschr. z. B. d. G. I (1903), S. 176—181:

„In sanitärer Beziehung wird das angestrebte Ziel nicht erreicht, denn

1. die Zahl der Kontrollierten steht in allen größeren Städten, und namentlich in den Riesenstädten wie Berlin, Paris, Wien, London usw., in gar keinem Verhältnis zu der Zahl der tatsächlich Prostitutiontreibenden.

Dies wäre, wenn die inskribierten Personen wirklich gut sanitär überwacht und unter ihnen streng die kranken von den gesunden gesondert würden, noch kein

schwerer Vorwurf für das geltende System, wenn nur jedermann erkennen könnte, welche unter dem Heere der sich prostituierenden Frauen kontrolliert würden, welche nicht. Dies ist aber heute nicht der Fall, da die auf der Straße vagierenden Personen bald sich als kontrolliert ausgeben, wenn sie glauben, daß der sie ansprechende Mann sie dann für weniger gefährlich hält, bald dies Kontrolliertsein leugnen, wenn sie merken, daß der Mann ein nicht ‚gewerbsmäßiges' Mädchen sucht.

2. Die tatsächlich vor sich gehende Untersuchung aber ist vom ärztlichen Standpunkte aus zurzeit ganz unvollkommen. Es werden zwar in den allermeisten Fällen offenkundige Geschwürbildungen, Gewächse, sehr starke Eiterungen und Ausflüsse entdeckt; aber bei der Schnelligkeit, mit welcher die Untersuchung wegen der ungenügenden Zahl der Ärzte und sehr häufig wegen der gänzlichen Mangelhaftigkeit der Untersuchungslokale vor sich gehen muß, laufen auch hier sehr viele geradezu unvermeidliche Versehen unter, zumal die Puellae lernen, in raffiniertester Weise durch Überschminkung, Bemalen, durch simulierte Menstruation u. dgl. bestehende lokale Affektionen der Entdeckung zu entziehen.

Die bestehenden Vorschriften schreiben eine genaue Inspektion mit dem Spekulum und eine sorgfältige Untersuchung der Mundhöhle vor. Eine Untersuchung des ganzen Körpers ist nicht einmal vorgeschrieben, obgleich sie sicher, z. B. im Frühstadium der Syphilis, zur Entdeckung von Erkrankungen führen würde.

Daß die Beurteilung, ob eine Patientin gonorrhoisch-infektiös ist oder nicht, nur mit Zuhilfenahme der mikroskopischen Sekretuntersuchung aus Urethra, Cervix, bartholinischem Ausführungsgang und Rektum möglich sei, ist allbekannt und wird theoretisch kaum noch bestritten; trotzdem findet noch nirgends eine ausreichende Übertragung dieser wissenschaftlichen Erkenntnis in die Praxis statt.

Es läßt sich also selbst von den überzeugtesten Anhängern der Anschauung, daß eine ärztliche Überwachung notwendig sei, nicht leugnen, daß zurzeit die Mängel der Prostituierten-Untersuchung sehr erhebliche sind, besonders was die Erkennung der Trippererkrankung betrifft. Zum mindesten sind 40% der sich zur Kontrolle stellenden Prostituierten als gonorrhoekrank anzusehen, während jetzt allerhöchstens der zehnte Teil dieser Kranken einer Behandlung zugeführt wird."

133. Im § 362 lauten die für uns wichtigen Stellen:

„Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 [für uns Nr. 6, vgl. Anmerkung 126] Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden."

„Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei." ...

„Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat." ...

134. Im „Abolitionist" VI (1907), S. 73/74, berichtet Käthe Schirmacher über folgenden Fall:

Ein junges Mädchen, das als Doppelwaise für sich allein sorgen mußte, hatte eine Stellung als Büffettdame in dem Theaterbau einer deutschen Mittelstadt an-

genommen. Sie mußte, um leben zu können, sich heimlich prostituieren, erkrankte, begab sich in die Privatbehandlung eines Arztes, lernte aber jetzt die Folgen ihres Lebens kennen und beschloß, sich zu ändern. Da zeigte ein anonymer Brief sie der Polizei als krank an. Sie wurde polizeilich aufgefordert, ein ärztliches Zeugnis beizubringen, und da dieses auf krank lautete, sollte sie ein Schriftstück unterschreiben, daß sie unter Kontrolle gestellt sei. Sie weigerte sich und sandte, als sie gesund war, der Behörde das verlangte Attest ein. Da ihr aber ein höherer Beamter sagte man könne sie doch zur Kontrolle zwingen, verließ sie die Stadt, kehrte aber später wieder zurück, um dort in einer kaufmännischen Lehranstalt Buchführung, Maschinenschreiben usw. zu lernen. Jetzt wurde sie eines Vormittags auf der Straße von einem Schutzmann aufgefordert, vor ihm her zur Wache zu gehen. Ein Rechtsanwalt sagte ihr, sie stehe trotz verweigerter Unterschrift unter Kontrolle und solle ein Gesuch um deren Aufhebung einreichen. Obwohl man ihr nun daraufhin mitteilte, „sie sei von der Kontrolle entbunden", erhielt sie später gelegentlich eines Besuches bei Verwandten zu Hause noch zwei gerichtliche Haftbefehle wegen Nichteinstellung zur ärztlichen Untersuchung und wegen Betretens eines öffentlichen (aber durchaus anständigen) Lokales. Man behandelte also die inzwischen durch Unterstützung zweier bürgerlicher Damen wieder Hochgekommene weiter als Kontrollmädchen. „Man denke sich die Angst des unglücklichen Mädchens, das Aufsehen, das solche Schreiben an kleinen Orten bei Post und Briefboten erregen, den Eindruck auf die Verwandten usw. — Auf Rat der Damen, die sich ihrer angenommen, legte das Mädchen telegraphisch Berufung gegen die Haftbefehle ein, und das Gericht ihres Wohnortes sprach sie dann frei." K. Schirmacher betont in ihren Bemerkungen mit Recht, daß die Sittenpolizei in diesem typischen Falle antisozial wirkt.

135. Ich finde diesen Ausspruch in Ztschr. z. B. d. G. I (1903), S. 375, zitiert.

136. Anna Pappritz, „Unter dem Deckmantel der Wissenschaft", in Abolitionist V (1906), S. 39 ff. — Referat über Adolf Cluß, „Die Alkoholfrage vom physiologischen, sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte". Berlin 1906.

137. Kath. Scheven, „Alkoholismus und Unsittlichkeit", in Abolitionist IV (1905), S. 59 ff.

138. Cluß gibt, nach A. Pappritz, l. c. S. 42, folgende Tabelle:

Länder	in den Jahren 1896—1903				Bemerkungen
	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Wein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	
Frankreich	0.99	4.5	10.05	15.54	
Belgien und Holland . .	8.20	4.5	0.37	13.07	
Schweiz	2.70	3.1	0.34	11.14	
Dänemark	3.70	7.0	—	10.70	
Deutschland	4.88	4.3	0.56	9.84	
Österreich-Ungarn . . .	2.82	5.2	1.22	9.24	
Großbritannien und Irland	6.42	2.39	0.18	8.99	
Schweden	1.83	3.9	—	5.73	
Ver. Staat. v. Nordamerika	2.69	2.1	0.12	4.91	Statistik
Rußland	0.16	2.39	—	2.55	unvollständig
Norwegen	0.78	1.3	—	2.08	

139. A. Forel, Die sexuelle Frage (vgl. Anm. 56), S. 287.

140. Erschienen in O. Hendels Bibliothek der Gesamtliteratur, Nr. 563—564. Halle a. S. Preis geh. 50 Pf. — Deutsch von Fr. Dobbert.

141. „Verehrte Anwesende! . . . es ist in dieser Stadt Mode — und wohl auch an andern Orten, mein' ich —, daß die Leute auf 'nem Menschen, der im Kot liegt, noch ordentlich herumtrampeln. Ich selbst kenne einen Menschen, der drin gelegen hat, und der ein Lied davon singen kann. Es war seine eigene Schuld, daß er da lag; und es waren da 'ne Menge Leute, die ihm den Rat gaben, sich wieder herauszurappeln. Aber er konnte doch im Leben nicht einsehen, wie die Püffe und Fußtritte, die er abkriegte, ihm dazu helfen sollten; und da redete er sich selbst ein, daß die Leute ihn nur darum so behandelten, weil's ihnen Spaß machte, und nicht, weil sie ihn damit auf die Beine bringen wollten. Und da hat dieser Mann jahrelang die ganze Welt gehaßt und so viel Unheil angerichtet, als er nur konnte; nicht, weil er Lust am Bösen hatte, sondern bloß, weil keiner ihm 'ne Gelegenheit bot, was Gutes zu tun. Aber da kamen eines Abends zwei Herren zu ihm . . ., die reichten dem armen Burschen die Hand und weckten in ihm zum erstenmal wieder 'nen Schimmer von Glauben an menschliche Barmherzigkeit. Und die ganze Zeit über benahmen sich alle andern gegen ihn auf 'ne Weise, wie sich der arme Kerl selbst hätte benehmen mögen, wenn er dem Teufel hätte ins Handwerk pfuschen wollen. Jene beiden Herren aber haben sich auch noch etlicher anderer Leute angenommen und an ihnen so gehandelt, wie man davon wohl in Romanen und in der Bibel liest, wie man's aber hier in der Stadt gewaltig selten zu sehen kriegt. Und jene Leute glauben nun gleichfalls an diese beiden Wohltäter, wenn sie auch andere allzumal hassen, wie Gift oder Pest. Ich kann mir wohl denken, daß so was nicht angenehm zu hören ist; aber was wahr ist, muß doch wahr bleiben; und es ist gut, wenn alle Leute das einsehen."

142. „Brüder und Schwestern! Der Kaufmann Tomple hat den Nagel auf den Kopf getroffen, als er sagte, daß Singen und Beten 'nen Menschen zum richtigen Heuchler macht, wenn er nicht dabei seinen Geldbeutel aufmachen tut. Wenn ihr das nicht glauben wollt, dann denkt an mich! Wenn's irgendwo 'nen Menschen geben sollte, der das Geld mehr liebt, als ich's geliebt hab', der ist 'ne Merkwürdigkeit, sag' ich. Ich hasse das Geld auch heute nicht — keine Spur davon! — und ich will's auch gar nicht versuchen. Aber der schlimmste Fall, wo ich noch von selber gehört hab', der war ich selber — Zedekiah Bagus —, als ich gar nicht darüber wegkommen konnte, daß ich 'nen Groschen vor 'nen Mitchristen hergeben sollte. Ich will hier keine Namen nicht nennen, Brüder und Schwestern; aber wenn ihr nach Trinkern suchen wollt, dann rat' ich euch: schnüffelt mal gefälligst erst 'n bißchen in eurer Nachbarschaft 'rum und geht nicht — weiß Gott wo — auf die Suche!"

143. Henny Arendt, „Mehr staatliche Fürsorge für Gefallene und Gefährdete! Der beste Weg zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten!", in Ztschr. z. B. d. G. VI (1907), S. 99 ff.

144. Die „Hausordnung für die Landes-Straf- und Korrektionsanstalten" Sachsens (eingeführt durch Ministerialverordnung vom 20. Juni 1899 — 1060 N A —) enthält folgende fundamentale Bestimmungen, die für uns von Bedeutung sind:

§ 1. Absatz 2. Die Bestimmung der Landes-Korrektionsanstalten ist:

a) Vollstreckung der verhängten korrektionellen Nachhaft,

b) sittliche Besserung der Gefangenen.

§ 4. Verwaltung.

1. Direktion.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt, deren Vertretung nach außen, ist ausschließlich dem Direktor übertragen.

Demselben liegt daher ob, die Anstalt nach Maßgabe der Hausordnung und der sonst bestehenden Anordnungen des Ministeriums des Innern, im übrigen nach seinem eigenen, dem letzteren verantwortlichen Ermessen zu verwalten . . .

Dem Direktor steht deshalb in allen allgemeinen und besonderen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, in Unterordnung unter das Ministerium des Innern, die nächste entscheidende Bestimmung und die Disziplinargewalt über sämtliche Beamte und Bedienstete bei der Anstalt nach den dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen des Ministeriums zu.

§ 5. Beamtenrat.

1. Der Beamtenrat besteht aus sämtlichen Oberbeamten der Anstalt und tritt unter Vorsitz des Anstaltsdirektors zusammen . . .

Beschlüsse mit der Wirkung zu fassen, daß der Direktor auch gegen seine Ansicht an dieselben gebunden wäre, ist der Beamtenrat nicht befugt.

§ 11. Untersuchung, Reinigung, Einkleidung und eingebrachte Sachen.

1. Verfahren überhaupt.

Der Eingelieferte wird gründlich untersucht, hat sich durch Bad zu reinigen und wird hiernach eingekleidet. Den männlichen . . . . . Korrektionären wird das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen, soweit nicht etwa hiervon ausnahmsweise aus Gesundheitsrücksichten nach ärztlichem Gutachten abzusehen ist . . .

§ 14. Disziplinarklassen.

1. Unterscheidung der Klassen.

Es bestehen drei Disziplinarklassen, in welche die Gefangenen nach Maßgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt eingereiht werden. Die Gefangenen der drei Klassen unterscheiden sich in der Bekleidung und werden verschieden behandelt bei — der Freiheitsbeschränkung (§ 17) — der Gewährung statthafter Vergünstigungen und Belohnungen (§ 23) — der Arbeitsbelohnung (§ 27) — der Verstattung von Verwendungen aus dem Spargelde (§ 8 unter 2) und der Anwendung von Disziplinarstrafen (§ 19 unter 16).

3. Dritte Klasse.

d) Behandlung in der dritten Klasse.

In der dritten Klasse ist die Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmäßigen Schranken in jeder Beziehung besonders streng.

§ 17. Besondere Beschränkungen.

1. Allgemeine Bestimmung.

Jeder nicht ausdrücklich erlaubte Genuß ist verboten.

§ 19. Disziplinarstrafen.

Als Disziplinarstrafen sind zulässig:

1. Verweis.
2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, als solche ein besonderer Verlust der vorgemerkten Arbeitsbelohnung: bis zu 3 Monaten.

Soweit es sich hierbei um Verlust der Arbeitsbelohnung handelt, tritt dieser ein auf den Monat oder diejenigen Monate, für welchen oder für welche dem Bestraften zuletzt solche vorgemerkt ist.

3. Entziehung der Bücher und Schriften: bis zur Dauer von 4 Wochen.

4. Bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit: bis zur Dauer einer Woche.
5. Entziehung der Bewegung im Freien: bis zur Dauer einer Woche. Der Arzt ist von dem Strafbeschlusse alsbald zu benachrichtigen.
6. Entziehung des Bettlagers: bis zur Dauer einer Woche.

Die Verbüßung erfolgt in einer gedielten Zelle. Den Gefangenen, die im übrigen bis auf das Hemd zu entkleiden sind, ist, und zwar

a) den männlichen Gefangenen ihre Zwillichhose,
b) den weiblichen Gefangenen ihr Tuchunterrock zu belassen.

Männlichen und weiblichen Gefangenen sind gleichmäßig

a) in der wärmeren Jahreszeit eine einfache Decke,
b) in der kälteren Jahreszeit zwei einfache Decken oder eine Doppeldecke zu gewähren.

7. Schmälerung der Kost: bis zur Dauer einer Woche.

Dieselbe kann bestehen in Herabsetzung auf

a) Strafkost (täglich drei Wassersuppen mit je zwei Eckchen Semmel nebst der regulativmäßigen Butter- und Salzzutat, unter Wegfall der täglichen Brotportion) oder
b) Wasser und Brot.

Die Strafe kann mit Vortreten des Bestraften während der Mahlzeiten verbunden werden.

Jedesmal nach drei Straftagen oder drei Strafnächten tritt für einen Tag bzw. eine Nacht Rast ein, wo die gewöhnliche Kost oder gewöhnliches Lager gewährt wird.

Der Arzt ist vom Strafbeschlusse alsbald zu benachrichtigen.

8. Fesselung: bis zur Dauer von 4 Wochen.

Die unter 1 bis mit 8 bezeichneten Disziplinarmittel können einzeln oder in Verbindung miteinander angewendet werden.

9. Einsame Einsperrung: bis zur Dauer von 6 Wochen.

Dieselbe ist in einer Arrestzelle zu verbüßen. Die einsame Einsperrung kann verschärft werden:

a) durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen,
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
c) durch Entziehung der Arbeit,
d) durch Entziehung des Bettlagers,
e) durch Schmälerung der Kost,
f) durch Verdunkelung der Zelle.

An jedem dritten Tage ist der Gefangene eine Stunde lang an die frische Luft zu bringen.

Einzeln oder in Verbindung miteinander: bei a bis mit e auf die ganze Dauer oder einen Teil der Strafzeit, bei f nicht für mehr als 4 Wochen. Die unter d, e und f bezeichneten Schärfungen können, unter Erledigung des Ministerialbeschlusses vom 14. August 1899 — 1276 IV A — bis zu einer Dauer von 7 Tagen ununterbrochen, also ohne Rasttag angewandt werden. Ministerialverordnung vom 22. September 1902. — 674 IV A.

Der Arzt ist von dem Strafbeschlusse alsbald zu benachrichtigen.

10. Enger Arrest: bis zu 10 Schärfungstagen.

Der Arrest wird dadurch verschärft, daß der Gefangene an den Schärfungstagen die Zeit von früh 6 bis abends 8 Uhr in einem in die Arrestzelle eingebauten engen Lattenbehältnisse zuzubringen hat, in welchem er sitzen und aufrecht stehen, aber nicht liegen kann.

11. Enger Dunkelarrest: bis zu 10 Schärfungstagen.

Der enge Arrest wird verschärft durch Verdunkelung der Zelle.

Jedesmal nach drei Schärfungstagen tritt ein Rasttag ein, an dem die Schärfung ausfällt. An jedem Rasttage wird der Gefangene eine Stunde lang an die frische Luft gebracht. Wenn enger Arrest erkannt ist, wird der Arzt alsbald benachrichtigt, wenn aber enger Dunkelarrest erkannt wird, ist der Arzt vor Eröffnung des Strafbeschlusses zu hören. Begründete ärztliche Bedenken sind zu berücksichtigen. Weitere Schärfung durch Kostschmälerung oder Entziehung des Bettlagers oder beides ist zulässig wie bei Nr. 9.

14. Körperliche Züchtigung: bis zu 30 Schlägen.

Dieselbe wird mit einem 80—90 cm langen, glattgeschnittenen, am Angriffe nicht über 1 cm starken Haselstock auf das entblößte Gesäß vollstreckt. Die Vollstreckung darf nur in Gegenwart des Anstaltsvorstandes oder eines Oberbeamten und eines Arztes erfolgen. Außer den Anstaltsbeamten oder in amtlicher Beziehung zur Anstalt stehenden Personen darf der Vollstreckung niemand beiwohnen.

Nur bei männlichen . . . Korrektionären zulässig . . .

15. Jugendliche Gefangene.

Gegen Gefangene, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können auch die in der Volksschule gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Züchtigungsmittel angewendet werden.

Dagegen ist gegen solche Gefangene ausgeschlossen: die Fesselung (s. Nr. 8) und die Verschärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle (s. Nr. 9).

§ 23. Belohnungen.

1. Arten der Belohnung überhaupt.

Ausgezeichneter Fleiß, gute Aufführung und ernstliches Streben nach sittlicher Besserung kann belohnt werden mit:

a) Gestattung besonderer Kostgenüsse aus dem Spargelde (§ 8 unter 2) oder auch auf Kosten der allgemeinen Spargelderkasse (§ 9),

b) Lob vor den versammelten Gefangenen,

c) Versetzung in eine höhere Disziplinarklasse . . .

§ 24. Beschäftigung der Gefangenen, Arbeitszwang.

1. Züchtlinge und Korrektionäre sind zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt . . . verwendet werden . . .

4. Zuteilung der Arbeit.

Für den einzelnen Gefangenen wird . . . die Art der Arbeit durch die Direktion bestimmt. Außer den . . . Vorschriften sind dabei zu berücksichtigen:

der Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen des Gefangenen . . .

Bei jugendlichen Gefangenen ist überdies besonderes Gewicht auf die Erziehung zu legen.

5. Dauer der Arbeit.

Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen beträgt in der Regel in . . . den Korrektionsanstalten nicht mehr als 12 Stunden . . .

§ 26. Arbeitspensum.

1. Feststellung der Arbeitspensa.

Bei jeder Gattung von Arbeit, soweit es die Natur derselben gestattet, wird in Abstufungen von der Direktion dasjenige Maß von Arbeit festgestellt, welches ein Gefangener zu liefern hat, das Arbeitspensum.

Die niedrigste Abstufung des Pensums ist jedenfalls so zu bemessen, daß dasselbe bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden kann. Die höheren Abstufungen sind für Gefangene mit mehr als mittlerer Arbeitsfähigkeit bestimmt.

2. Bestimmung der Pensumsabstufung für den einzelnen.

Welche Abstufung des Pensums der einzelne Gefangene zu leisten hat, bestimmt die Direktion unter Berücksichtigung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Gefangenen.

§ 27. Arbeitsbelohnung.

1. Natur und Höhe der Arbeitsbelohnung.

Die Gefangenen haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Vergütung für ihre Arbeit. Der Ertrag der letzteren fließt in die Anstaltskasse.

Um jedoch das Interesse an der Arbeit und den Fleiß zu erhöhen, werden den Gefangenen nach den Disziplinarklassen verschiedene und mit der Höhe der Leistungen steigende Belohnungen in Aussicht gestellt, durch welche zugleich das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung erleichtert werden soll.

Diese Belohnungen betragen bis auf weiteres für . . . Korrektionäre

dritter	Disziplinarklasse	$^3/_4$
zweiter	„	$^4/_4$
erster	„	$^5/_4$

des Betrages, der bei Vervielfältigung der geleisteten Arbeitseinheiten mit dem für diese bestimmten Lohnsatze sich ergibt. Der von diesem Betrage bei der dritten Disziplinarklasse nach Abrechnung von . . . dreiviertel (bei . . . Korrektionären) verbleibende Teil fließt zur allgemeinen Spargelderkasse.

Ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen der Einrichtung steht den Gefangenen niemals zu.

Die Arbeitsbelohnung wird dem Gefangenen allmonatlich berechnet und bei seinem Spargelde vorgemerkt. Der Gefangene erlangt jedoch keinerlei Recht auf dieselbe, solange sie ihm nicht tatsächlich eingehändigt worden ist.

§ 43. Nächtliche Ruhe.

1. Dauer.

Die Gefangenen sollen je nach ihrer Beschäftigung und je nach der Jahreszeit mindestens 6 und höchstens 9 Stunden der nächtlichen Ruhe genießen.

2. Zeit.

Die Stunde, zu welcher die Gefangenen sich abends zur Ruhe zu begeben und zu welcher sie früh aufzustehen haben, bestimmt die Direktion.

145. Henny Arendt, „Menschen, die den Pfad verloren". Erlebnisse aus meiner fünfjährigen Tätigkeit als Polizeiassistentin in Stuttgart. — Stuttgart 1907. 2. Aufl.

146. H. Arendt, l. c. S. 110, zitiert folgendes:

„Herr Grossen, Vorsteher in Trachselwald (Kanton Bern) sagt in einem Referat über ‚rettende Fürsorge für die admittierte Jugend im Kanton Bern': Man hat ausgerechnet, daß 18 Personen, über die im Kanton Bern im ganzen 986 Strafen verhängt worden sind, dem Staat wenigstens 36 000 Fr. gekostet haben. Ein Verbrecher, der 1862—1892 21 mal zu Freiheitsstrafen verurteilt werden mußte, hat dem Kanton Bern wenigstens 4000 Fr. Gerichts- und Verpflegungskosten verursacht. Der Betreffende, geboren 1849, wurde schon als 11jähriger Knabe in der Strafanstalt Thorberg untergebracht. Wäre der fünfte Teil obiger Summe zweckmäßig

zu einer Erziehung verwandt worden, so hätte er vielleicht gerettet werden können. Eine Familie, deren vier Glieder, Vater, Sohn und zwei Töchter, zusammen 347 Verurteilungen erfahren mußten, hat an Gerichts- und Gefängniskosten schon 50000 Fr. gekostet."

Vorbeugen heißt es, ehe es zu spät ist!

147. Blaschko, in Ztschr. z. B. d. G. VI (1908), S. 426.

148. In Abolitionist V (1906), S. 73—75, berichtet A. v. B. folgendes:

„Viele Länder, besonders Deutschland an der Spitze, haben eine Kinderschutzgesetzgebung, wobei in letzter Zeit das Schutzalter der Mädchen bis zum 18. Jahr heraufgeschoben wurde. Bis zu jenem Zeitpunkt dürfen und sollen gefährdete Mädchen den Fürsorgeheimen zugeführt werden.

Wie aber sind diese beschaffen? Es gibt verschiedene Anstalten, für gefallene Mädchen, für aus Gefängnissen entlassene Prostituierte vereint mit solchen, die andere Vergehen begangen, ich fand städtische, katholische, evangelische und Landesanstalten, sowie solche von der Heilsarmee.

1. Beispiel. Städtische Anstalt in Deutschland.

Der Leiter, ein ziemlich junger Mann, die Aufsichtsperson mit einem dicken Knüppel in der Hand. Der Direktor erzählt: „Mein einziges, aber sehr wirksames Strafmittel ist die Entziehung der zweiten Speise, durch Wochen wenn nötig!" Da die Kost ohnehin sehr knapp war, bedeutete diese Strafe eine Schädigung der Gesundheit. Der Direktor hatte auch die ganze Geldgebarung und sagte selbst: „Ich könnte hier machen, was ich wollte, es kommt nie ein Stadtvater nachsehen." Er machte auch, was er wollte, aber erst nach Jahren kam man auf seine Unterschleife und die Verbrechen gegen die Sittlichkeit seinen „Schutzbefohlenen" gegenüber. Die Mädchen boten den Anblick einer verängstigten Herde, sie duckten sich, wenn der Direktor vorbeiging, als seien sie gewöhnt, geschlagen zu werden. Eine lag in hohem Fieber, sie war eben eingeliefert worden. Laut schrie er vor den anderen Mädchen: „Das ist eine Diebin, schon zum zweitenmal hier." Sie lag ganz allein eingesperrt in einer feuchten Kammer; als er eintrat, verbarg sie das Gesicht unter der Decke, er zog sie aber mit Gewalt weg, um uns Fremden das arme Mädchen zu zeigen. Tagsüber mußten die Mädchen immerfort schweigend dicke Strümpfe stricken, eine Arbeit, mit der sie, entlassen, sich wieder nicht anständig durchbringen konnten und rückfällig wurden. Nachts wurden sie an ihre Betten angebunden.

2. Beispiel. Eine konfessionelle evangelische für gesunde „Gefallene", d. h. solche, die Mütter geworden waren, was in der Schweiz als so große Schande betrachtet wird, daß die Verwandten sich der Mädchen so rasch als möglich zu entledigen suchen, sie vom Kind trennen und mindestens zwei Jahre in solcher Anstalt internieren.

Typisch ist die glänzende Sauberkeit, typisch auch das Bestreben, solche Häuser müßten sich tragen; die meist zwangsweise eingebrachten Mädchen müssen für die Erhaltung ihres „Gefängnisses" oder „Arbeitsanstalt" jahrelang unentgeltlich arbeiten. Diese Arbeit besteht für die Schwachsinnigen in der Bedienung der Waschmaschinen. Dies ist eine sehr große körperliche Anstrengung für die Halbwüchsigen oder Zurückgebliebenen, bei der der Körper wie auseinandergerissen wird.

Sie bleiben die ganze Zeit über in der Waschküche und verrichten die mechanische Arbeit von früh bis abends.

Die Intelligenteren plätten für die Leute, was wenigstens ein Erwerbszweig für

später werden kann. Meist sind Einzelzimmer eingeführt als „am praktischsten" in sittlicher Beziehung.

Eine sehr gute Einrichtung ist, daß jede eine vollständige Ausstattung an Kleidern und Wäsche, eine große Truhe voll, beim Austritt mitbekommt, auch für einen passenden Dienst gesorgt wird.

3. Beispiel. Eine Landesbesserungsanstalt am Rhein. Wieder Übernahme von Wäsche für das Publikum, Überanstrengung, mit von Schweiß überströmten Gesichtern reißen sie die zu schweren Maschinen hin und her, Tag um Tag. Abends ein Spaziergang in Anstaltstracht, mit bloßem Hals und Kopf, was dort so verpönt ist, daß sie wie Gezeichnete jedem Spottwort ausgesetzt sind.

4. Beispiel. Refuge, mit Maternité verbunden, in einer Großstadt der Schweiz. Es werden nur gesunde Mädchen aufgenommen, die kranken und eigentlich Prostituierten werden von dort zur Heilsarmee geschickt. Die Maternité ist ein Kinderheim, in welchem die Mädchen ihr Kind eine kurze Zeit lassen können, wenn sie dafür bezahlen können, was aber selten der Fall ist.

5. Beispiel. Privatanstalt, Stiftung in einer Großstadt Deutschlands. Aufnahme nur sittlich unbescholtener Stadtbürgerinnen, nicht zugezogener Mädchen. Bedingungen: die genaue Angabe des Nationales und des Vaters, was zur Folge hat, daß die Mädchen von der segensreichen Musteranstalt keinen Gebrauch zu machen sich getrauen, weil die Männer so schlau sind, zu drohen: wenu ich was vom Gericht bekomme, dann heirate ich dich nicht mehr. Dort wird den Mädchen erlaubt, ihr Kind einige Wochen zu pflegen und es dann gegen Entgelt im Kinderheim zu lassen.

6. Beispiel. Kloster zum guten Hirten in der Schweiz. Die Anstalt ist fundiert auf die Einnahmen von Verträgen mit Stickereifabriken. Die meist zwei Jahre internierten Mädchen schneiden in Sweatingarbeit die Streifen aus und dürfen nicht zwei Minuten in der Arbeit innehalten, sonst wird das erforderliche Geld nicht verdient.

Die Kost bestand meist in Kaffee, bis die Regierung als Morgenessen Hafersuppe vorschrieb. Eine eigne Gruppe bilden die Büßerinnen, Mädchen, die in der Jugend ins Unglück geraten waren und denen man von seiten des Klosters und der Verwandten nahe legte, ganz im Kloster zu verschwinden. Sie tragen eine grobe Nonnentracht, dürfen aber nicht im Schiff der Kirche sitzen, sondern am Eingang abgesondert, dürfen nicht arbeiten, sondern sollen nur durch Gebet und Kasteiungen büßen. Gegen dreißig Mädchen bis zum Alter von 50—60 Jahren waren in dem einen Kloster, manche schon dreißig Jahre lang.

7. Beispiel. Privatanstalt der Heilsarmee. Nur von freiwilligen Gaben erhalten, von unentlohnten freiwilligen Leiterinnen und Helferinnen besorgt. Etwa zwölf schöne, freiwillig eingetretene Mädchen, die zu keiner Arbeit gezwungen werden, aber durch Weckung des religiösen Gefühls, das Zureden und Beispiel der Vorsteherinnen nach und nach wieder an Arbeit gewöhnt und in verschiedenen Fächern ausgebildet werden. Sie begleiten alles mit kurzen frommen Gesängen. Oft wenden sie sich ganz der Heilsarmee zu, werden Offiziere in derselben, heiraten andere Mitglieder und sind dann sehr geeignet zur Besserung Gefallener. Während in den übrigen Anstalten die Mädchen von andern oder den Behörden eingeliefert werden, suchen die Heilsarmeefrauen die Mädchen in den Lasterhöhlen persönlich und bewegen sie zum freiwilligen Eintritt, besonders junge Individuen sehnen sich aus dem häßlichen Leben heraus und folgen gern jeder Möglichkeit, ein anderes Leben zu beginnen. Eine Quelle furchtbarer Verseuchung des Volkes könnte durch

solches Aufsuchen verstopft werden. Aus dem Gesagten läßt sich ein klares Bild dessen gewinnen, was bei Gründung einer Fürsorgeanstalt zu meiden, was nachzuahmen wäre, und die soziale Notwendigkeit solcher Reformen ergibt sich mit Evidenz."

149. K. Scheven schreibt in Abolitionist VI (1905), S. 49—51:

„Es ist ein häufig ausgesprochenes und gewöhnlich widerspruchslos hingenommenes Urteil, daß Bordellprostituierte nicht zu retten seien, und die ganze Art und Weise, wie die Bordellfrage von Sachverständigen, d. h. Ärzten und Polizeibeamten, behandelt zu werden pflegt, läßt erkennen, daß man in diesen Kreisen jene unglücklichen Mädchen nicht als mit Empfindungs- und Leidensfähigkeit begabte Wesen mit unveräußerlichen Menschenrechten, sondern als Instrumente zu betrachten gewohnt ist, über die nach Willkür zu verfügen das gute Recht des Klienten, des Wirtes und last not least der Behörden ist. Daß an diesen Mädchen überhaupt noch etwas zu verderben oder zu retten sei, wird gemeinhin bestritten.

Um so ergreifender wirkt es, wenn wir die Erfahrung machen, daß es auch unter diesen Unglücklichen Naturen gibt von so unverwüstlichem Adel schöner Menschlichkeit, daß sie sich nicht nur aus tiefster Gesunkenheit emporzuraffen vermögen, sondern sich sogar durch Wärme und Größe der Gesinnung über das Durchschnittsniveau bürgerlicher Tugend zu erheben vermögen.

Auf meiner Reise in die Schweiz lernte ich im vergangenen Monat in der Leiterin eines kleinen Rettungshauses in N. eine ehemalige Bordellprostituierte kennen, die sich, nachdem sie 12 Jahre — die schönsten, kraftvollsten Jahre ihres Lebens — in französischen Bordellen zugebracht und bis auf den tiefsten Grund dieses Sumpfes getaucht war, mit Hilfe einiger Freundeshände aus Föderationskreisen mit bewunderungswürdiger Energie einem neuen Leben zugewandt hat, einem Leben, das sie mit jeder Faser ihres leidenschaftlichen Herzens der Rettung ihrer unglücklichen Geschlechtsgenossinnen gewidmet hat, die in der gleichen Verdammnis schmachten, wie sie in jenen furchtbaren Jahren."

„Die Geschichte dieser interessanten Frau ist herzzerreißend und typisch in ihrer einfachen Tragik. Als junge Angestellte von einem leichtfertigen Manne verführt, gibt sie einem Kinde das Leben. Von allen Mitteln entblößt, ihrer Stelle verlustig, nimmt sie die Hilfe einer Vermittlerin in Anspruch und erhält von dieser das Angebot einer Stelle in Lyon. Sie reist hin, nachdem sie ihr Kind in gute Pflege gebracht, und kommt in Lyon in ein Bordell. Sie weiß nicht recht, wo sie ist, wird zur Polizei geführt und lernt hier erst den Charakter des Hauses kennen. Rat- und hilflos, wie sie ist, wird ihr Widerstreben durch das Zureden des Beamten beschwichtigt, der ihr den Rat gibt, sich doch wenigstens das Geld zur Rückfahrt zu verdienen. Hiermit war ihr Schicksal besiegelt. Verzweifelt stürzt sich die leidenschaftliche Seele in das Lasterleben und ergibt sich dem Trunke. Nur einen festen Punkt erhält sie sich in diesem wüsten Getriebe, die Liebe zu ihrem Kinde, für das sie regelmäßig das Kostgeld zahlt.

Wie es möglich gewesen ist, daß sie sich nach so tiefer Verirrung doch selbst wiedergefunden, erfuhr ich indirekt aus ihrem eigenen Munde. In schwerer Krankheit fand sie, geleitet von der Hand einer trefflichen Frau, den Weg zu Gott. In ihrer tiefen Verzweiflung ergriff sie die Hand desjenigen, der gesagt hat: Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Ihrer Meinung nach gibt es eine andere Rettung überhaupt nicht für diese armen Opfer unserer Gesellschaft. Alles, was in normalen Verhältnissen der Seele Schwung zu verleihen vermag: Philosophie, Moral, Menschenliebe, Arbeit, versagt gegenüber einer

solchen absoluten Gebrochenheit oder abgrundtiefen Verzweiflung. Hier hilft nur die mystische Erhebung der Seele zu religiöser Inbrunst, das gläubige Erfassen der beseligenden Gewißheit der Erlösung durch Jesum Christum, der mit seinem Tode die Schuld der Sünder gesühnt hat.

Nur durch das Mysterium des Glaubens kann die von Wut, Haß, Abscheu, Verzweiflung und Reue zerwühlte und gemarterte Seele, die voll bitterer Anklagen gegen Gott und die Welt über ein verlorenes und zertretenes Leben erfüllt ist, allmählich wieder mit sich und der Menschheit ausgesöhnt werden, und es bedarf der stetigen Pflege inniger Beziehungen zu Gott, um ihr diese inspirierte Stimmung zu erhalten und damit den Sieg über alle späteren unausbleiblichen Anfechtungen zu sichern. — Diese Gedanken stiegen in mir auf, während ich mit Mme. P. sprach und ließen mir den Erfolg einer auf rein humanitärer Basis begründeten Rettungsarbeit recht fraglich erscheinen.

Allerdings die äußere Frömmigkeit, das gemeinsame Singen und Beten, auf welches es bei der Anstaltserziehung doch schließlich hinausläuft, kann keine solchen Wunder wirken, denn nur durch eine lebendige Persönlichkeit kann neues Leben in anderen geweckt werden, und jeder muß doch schließlich seine eigene Erlösung durch selbstlose Hingabe an ein ihm vorschwebendes Ideal selbst vollziehen. Wo die lebenerweckende Persönlichkeit oder die Kraft zu innerer Selbstbefreiung fehlt, da kann keine moralische Regeneration erfolgen, aber selbst eine solche Persönlichkeit wird bei der Arbeit an den armen zerrütteten Gemütern ohne religiöse Beeinflussung, die allerdings ohne konfessionellen Zwang und aus eigenster lebendiger Überzeugung geübt werden muß, wohl selten Erfolg haben.

Leider kranken alle Rettungsanstalten mehr oder minder an dem aller menschlichen Organisationsarbeit anhaftenden Verhängnis, daß die unter ein bestimmtes Schema gebrachte Idee sehr rasch zur Routine ausartet. Es ist an und für sich ein Widersinn, aus der Seelenrettung eine Profession zu machen und die individuellste aller Erziehungstätigkeiten, die Pflege von verdorbenen, verkommenen, verstörten Seelen, von denen jede anders behandelt, jede speziell studiert sein möchte, in Anstalten ausüben zu müssen. Aber die Forderung der viel wünschenswerteren Familienerziehung scheitert praktisch an dem Mangel hierzu geeigneter Familienmütter. In dem kleinen Hause, welches Mme. P. leitet, ist der Familiencharakter vollständig gewahrt. Es ist ein bescheidenes Landhaus, außerhalb der Stadt gelegen, mit großartigem Blick auf See und Gebirge. Es bietet Raum für 5 Mädchen, die mit der Leiterin alle Arbeit selbst machen. Erhalten wird es durch freiwillige Unterstützungen. Die Mädchen fühlen sich wohl, sie bewegen sich mit großer Freiheit und dürfen allein ausgehen. Die Resultate sind bis jetzt sehr günstig. Solche kleine Asyle in schöner, gesunder Gegend scheinen mir das Idealste, was auf diesem Gebiet geleistet werden kann."

150. Diese meine Ermittlungen decken sich sehr gut mit Ströhmbergs Zahlen. Er sagt, l. c. (22), S. 6: „Man kann daher wohl mit gutem Rechte behaupten, daß die ca. $2^3/_4$ Millionen unverheirateter, über 18 Jahre alter Männer in den deutschen Städten, abgesehen von den Altersschwachen, mit wenigen Ausnahmen außergeschlechtlich verkehren, wozu nach den Erfahrungen der Ambulanzen für Geschlechtskranke etwa $^1/_4$ dieser Zahl an verheirateten Männern hinzukommen dürfte, so daß in den deutschen Städten etwa $3^1/_2$ Millionen Männer die Nachfrage nach dem außerehelichen Verkehr darstellen dürften."

151. Blaschko sagt, l. c. (55), S. 39: „Stehen wir eben auf dem Stand-

punkte, daß nicht das Angebot von Prostitution ein Bedürfnis erzeugt, sondern daß das nach Befriedigung lechzende gesellschaftliche Bedürfnis erst das Angebot provoziert, so müssen die ausschließlich auf Verringerung des Angebotes bzw. des Zustroms zur Prostitution gerichteten Bestrebungen erfolglos bleiben. Sie können höchstens den Erfolg haben, daß die anderen Formen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs in den Vordergrund treten.

In demselben Maße, wie auf seiten des Mannes das Bedürfnis nach Prostitution wächst, vermehrt sich auf der anderen Seite ihr Angebot: dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Manne die Eheschließung erschweren, überliefern die Frau der Prostitution. Die oft gehörte Redensart, daß die moderne kapitalistische Produktion schuld sei an der Prostitution, ist sicher grundfalsch. Solange ein Bedürfnis nach dem außerehelichen Geschlechtsverkehr bestand und solange es arme Weiber gab, die dieses Bedürfnis zu befriedigen bereit waren, solange hat es stets Prostitution gegeben. Aber der Eintritt der Frau in die industrielle Armee hat das Angebot derselben in zuvor nicht gekanntem Maße begünstigt und gesteigert, die dem ‚ehernen Lohngesetz' hohnsprechenden niederen Löhne der Frau, die in vielen Erwerbszweigen ihr ein menschenwürdiges Dasein überhaupt nicht ermöglichen, die Perioden der Arbeitslosigkeit, in denen Tausende aufs Pflaster gesetzt werden, das notgedrungene frühzeitige Hinaustreten in den harten wirtschaftlichen Kampf — alles das wirkt mit, um die Frau in die Bahn der Prostitution zu drängen."

Schiller, Z. z. B. d. G. II (1904), S. 312, wendet gegen Blaschko unter anderm folgendes ein: „Wäre lediglich die Nachfrage der Männer maßgebend für das Angebot der Prostituierten, so müßte die Prostitution mit dem Wachsen der männlichen Bevölkerung oder, da der Prozentsatz der männlichen Bevölkerung ziemlich der gleiche bleibt, mit dem Wachsen der gesamten Bevölkerung gleichen Schritt halten. Die Zahl der Prostituierten müßte ferner in jeder einzelnen Stadt in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der männlichen Bewohner stehen. In Wirklichkeit ist aber die Prostitution in den letzten Jahrzehnten in ungleich stärkerem Verhältnis gewachsen, als die Bevölkerung, und die einzelnen Städte bieten in ihren Verhältniszahlen von Prostituierten und männliche Bevölkerung das bunteste Bild."

Schiller bleibt indes den Beweis für seine Annahme schuldig. Er gibt an, daß in Berlin die Zahl der Reglementierten in den letzten 20 Jahren sich in „fast doppelt so starkem Verhältnis vermehrt, als die Bevölkerung". Aber wenn auch die Zahl von 3006 im Jahre 1886 auf 4362 im Jahre 1891 stieg, so ist sie doch seitdem gefallen oder ± konstant geblieben, denn sie beträgt jetzt, laut Tabelle S. 188, 3287. Aber die Zahl der Inskribierten gibt ja gar keinen Maßstab für die Zahl der Prostituierten im engeren Sinne, da es ganz von der betreffenden Polizeibehörde abhängt, ob und wieviel Mädchen sie unter Kontrolle halten will. So könnte eine Stadt, wie z. B. Göttingen, in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl und der dort vorhandenen Universität ebensogut die zwanzigfache Zahl Reglementierter aufweisen.

Und wenn Schiller sagt, daß die Zahl der heimlichen Prostituierten in Berlin in den letzten Jahren geradezu ins Riesenhafte gestiegen sei und heute auf 50000 angegeben würde, so ist diese Angabe ziemlich aus der Luft gegriffen und ebenso unbewiesen, wie vorläufig unbeweisbar. Ob in Wirklichkeit die erwerbsmäßige Prostitution (Inskribierte wie Heimliche) in den letzten Jahrzehnten mehr zugenommen hat, als die Bevölkerung im allgemeinen, ist nicht sicher. Meines Erachtens nimmt die Zahl der Inskribierten ab! Außerdem spielt der steigende Fremdenverkehr eine nicht zu unterschätzende Rolle bei Beurteilung der Prostitutionszahlen, und es ist durchaus nicht notwendig, daß in jeder einzelnen Stadt die Zahl der Prostituierten in einem

bestimmten Verhältnis zur Zahl der Männer stehen müßte, damit Blaschko recht behielte, denn da spielen unendlich viel andere Faktoren mit hinein und man müßte immer die wirkliche Höhe der „Nachfrage" kennen, um dann das „Angebot" recht zu bewerten!

152. Neißer, in Ztschr. z. B. d. G. I (1903), S. 315.

153. Minod sagt (bei Neißer, l. c., S. 316/17):

„Gerade von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, der uns hier beschäftigt, hat sich die Frau unter der Herrschaft der langen Suggestion, welcher sie von alters her unterworfen war und die, wenn auch allmählich sich wandelnd und abschwächend, doch ihren brutalen Ursprung nie verleugnet hat, daran gewöhnt, ihre Inferiorität als etwas so Selbstverständliches zu betrachten, daß bei ihr, was Tugend sein sollte, nur Resignation ist. Sie hat als unumstößliche Wahrheit hingenommen, daß der Mann auf Grund seines heißeren Temperamentes sich dazu berechtigt erachtet, seinen Leidenschaften zu huldigen und den Lüsten seiner Sinne zu frönen, während er der Frau die gleichen Rechte verweigert und sie zur Jungfräulichkeit im Zölibat und zur Keuschheit in der Ehe zwingt, wenn sie nicht der Gegenstand allgemeiner Verachtung sein und zugleich der Strenge des Gesetzes anheimfallen will. Als Resultat dieser Anschauungsweise zeigt sich uns die Moral in Gestalt eines Januskopfes, zweiseitig: eine tolerante Seite für den Mann, eine unerbittliche für die Frau.

Wie aber nun diese ununterdrückbaren Lüste des Mannes mit den Forderungen strengster Reinheit für die Frau in Einklang bringen? Da hat man einen Kompromiß gefunden. Man hat stillschweigend sanktioniert, daß eine Klasse von Frauen dem männlichen Geschlechtsdrang zur Disposition gestellt wurde; und so war die Prostitution zu einer sozialen Einrichtung von höchster Bedeutung geworden. Denn ohne diesen zwar schmachvollen, aber unabwendbaren Flecken, welcher der Humanität anhaftet, würde die Reinheit der Sitten sehr bald verschwinden und die soziale Ordnung vernichtet werden.

Und weit davon entfernt, sich darüber zu entrüsten, daß ihre Ehre basiert auf der Entehrung anderer, duldet die Frau die Prostitution nicht nur, sondern sie billigt sie sogar. Sie billigt sie und trägt zu ihrer Erhaltung bei durch ihr Verhalten denjenigen gegenüber, die sie benutzen und die sie mißbrauchen. Als Braut findet sie es ganz natürlich, daß in den niederen Klassen Mädchen existieren, die sich gern dazu bereit finden, ihrem ungeduldigen Bräutigam über den Brautstand hinwegzuhelfen; als Mutter billigt sie die Ausschweifungen ihrer Söhne in der Erwägung, daß diese sich erst eine Stellung verschaffen müssen, bevor sie dann viel später irgendeine reiche Erbin heiraten; sie zieht als Schwiegersohn einen Mann vor, der ‚sich gehörig ausgelebt hat', in der Überlegung, daß gerade ein solcher für das regelmäßige Eheleben der geeignetste ist.

Diese ganze Auffassung ist die Frucht der Erziehung der Frau; sie hat sich die Anschauung, die man ihr oktroyiert hat, so sehr zu eigen gemacht, daß sie schließlich dahin gelangt ist, die ganze Sache für durchaus natürlich und in der Ordnung zu halten. Aber, in einem sonderbaren Widerspruch, hegt sie gegen diese Hüterinnen ihrer eigenen Ehre eine tiefe Verachtung, sobald sie ihr als Individuen nahetreten, während sie denselben Frauen, solange sie ihr eine Klasse bedeuten, vollständig indifferent gegenübersteht. ‚Es muß solche Geschöpfe zu meiner eigenen Sicherheit geben' — sagt sie, sich in ihre Tugend hüllend."

154. Im Prozeßbericht der Tageszeitung „Die Zeit", Wien, Nr. 1479, vom 5. Nov. 1906, heißt es S. 3: „Einzelne von wichtigen Zeugen konnten ihrer sozialen

Stellung halber nicht herangezogen werden, es befanden sich unter ihnen ein aktiver Diplomat und ein höherer Offizier."

155. Die Verhandlungen dieses Kongresses sind in Band VII der Zeitschrift zur Bek. d. Geschlechtskrankheiten (1907) gesammelt.

156. E. Krukenberg, „Die Aufgabe der Mutter, des Hauses", in Ztschr. z. Bek. d. G. VII (1907), S. 13 ff.

157. Man lese z. B., was Henriette Fürth, „Zur sexuellen Diätetik und Erziehung" in Ztschr. z. B. d. G. VII (1907), S. 250 ff., sagt.

158. Fr. W. Foerster, l. c. (155), S. 214 ff.

159. „Es scheint gerade so, als wollte man sich auf diesem Gebiete von allen Anstrengungen des Geistes erholen und sich einmal von der Natur beherrschen lassen, statt umgekehrt. In einem großen Teil unserer sexuellen Literatur ist z. B. die Art und Weise ganz widerwärtig, wie das Wort Geschlechtsverkehr und Geschlechtsgenuß gebraucht wird, als handle es sich da um rein mechanische Funktionen, die mit so gebieterischer Regelmäßigkeit ihr Recht forderten, wie die Funktionen der Verdauung. Es ist vielleicht die allerschlimmste Art von Pöbelherrschaft, wenn die öffentliche Meinung auf diesem Gebiete nicht bestimmt wird durch die großen Meister des Willens und die großen Lehrer der Liebe, die da wußten, daß große Seligkeiten nie ohne große Entsagungen gewonnen und erhalten werden, sondern durch die große Masse der mechanischen Sinnesmenschen, den Liebespöbel aller Klassen, der keine Ahnung von dem hat, was man die Auferweckung des Fleisches durch den Geist nennt, und der dem dumpfen Druck des Geschlechtstriebes ohne geistiges Ehrgefühl gegenübersteht. Hier gilt es wahrlich, wieder mit hohen und starken Forderungen der Enthaltsamkeit in das Leben einzudringen und die wahre Lehre nicht durch die Schwäche der Menschen verfälschen zu lassen. Es hat noch kein Zeitalter gegeben, in dem so viel von Freiheit geredet wurde wie in dem unsrigen — aber auch noch kein Zeitalter, in dem der Mensch gerade den allerwichtigsten Freiheitskampf, den Kampf um die Freiheit gegenüber der Triebwelt, so weit aus den Augen verloren hat. Dieser Kampf aber kann, wie gesagt, nur durch die höchsten Anforderungen geführt werden, hier vor allem gilt die Wahrheit des Wortes: ‚Du kannst, denn du sollst!' Gerade die großen Kommandos auf diesem Gebiete sind auch für zahlreiche pathologisch Gefährdete und Gesteigerte ein wahrer Halt und eine wahre Suggestionskur, während das Sichgehenlassen auch die Gesunden pathologisch macht. Dies sollte gerade auch der Pädagoge ganz besonders im Auge behalten.

Von der großen Masse der Menschen wird das sexuelle Problem stets nur unvollkommen gelöst werden — was wir brauchen aber, das ist der heroische Vormarsch wahrhafter Männer, die in ihrem persönlichen Leben Zeugnis ablegen für die Übermacht des Geistes und die mit festem Vorbild und Bekenntnis eindringen in das Reich der Knechtschaft — und was wir ebenso brauchen, das sind wahrhafte Frauen, die Männer verlangen und keine Männchen, und die den Mann in seiner Schlaffheit und Triebhaftigkeit nicht noch bestärken, sondern große Proben der Willensstärke fordern — so wie einst die Frauen der Minnezeit unerhörte Taten verlangten von denen, die ihre Huld suchten. Nur auf solchem Wege der Seelenstärkung im großen Stile werden die Menschen reif zur Liebe werden — auf dem modernen Wege aber werden sie reif für die Nervenheilanstalt."

160. E. Krukenberg stellt, l. c., folgende Leitsätze auf:

„I. Besondere Aufklärung tut nicht not, wo wir im Hause gesund und rein empfindende Väter und Mütter haben, die von vornherein in einer dem Alter

des Kindes entsprechenden Form die Wahrheit sagen, wenn sich irgendeine Gelegenheit bietet.

II. Ziel der Aufklärung muß sein, solche Väter und Mütter heranzubilden, so daß Aufklärung von anderer Seite mehr und mehr überflüssig wird.

III. Das Haus hat vor der Schule folgendes voraus:

Es kann unauffällig, gelegentlich aufklärende Vorstellungen vermitteln.

Es kann auf das einzelne Kind, genau seiner Entwicklungsstufe angepaßt, wirken.

Es kann von vornherein falsche Vorstellungen abweisen.

IV. Das Haus vernichtet die Arbeit der Schule jetzt oft durch überprüdes, unnatürliches Geheimtun oder durch Witzeln und Lächeln und zweideutige Bemerkungen über das, was das Kind in der Schule lernte.

V. Die Art der Aufklärung ist oft eine verkehrte. Es wird von Aufklärungsfanatikern jetzt oft über geschlechtliche Dinge zu viel und mit besonderer Wichtigkeit gesprochen. Langatmiges Verweilen bei dem Gegenstand, wie viele Aufklärungsbücher es lehren, ist zu vermeiden. Kurze klare Antwort wird meistens genügen; einem Weiterfragen ist in jugendlichem Alter durch unauffälligen Übergang zu anderem Gesprächsthema vorzubeugen. Wird aber weiter gefragt, so muß wahrheitsgetreu aber immer kurz, wie von etwas Natürlichem, Selbstverständlichem geantwortet werden.

VI. Dem Laster der Selbstbefleckung muß schon in jugendlichem Alter, ohne seinen Namen zu nennen, vorgebeugt werden (vor Schulverführung):

a) durch Beobachten des Kindes seitens der Mutter;
b) durch geeignete Lage beim Schlafen;
c) durch Warnung vor Gesundheitsschädigung;
d) durch Warnung vor Verführern unter den Schulkameraden.

VII. Vor Verlassen des Elternhauses sind junge Männer über die Gefahren außerehelichen Geschlechtsverkehrs aufzuklären. Besser als persönliche Unterweisung wirkt in vielen Fällen ein Flugblatt, ein Buch. Persönlich genügt kurzer Appell an das Ehrgefühl, an das Verantwortungsgefühl gegenüber der einstigen Braut, den einstigen Kindern.

VIII. Mädchen, die ins Berufsleben hinausgehen, müssen ebenfalls (eventuell auch durch Flugblatt) gewarnt werden.

IX. Junge Mädchen, die im Elternhaus bleiben, haben Detailmitteilungen über Geschlechtskrankheiten, Prostitution u. dgl. nicht nötig.

Ihnen gegenüber genügt

a) die Menstruation als notwendigen Vorgang hinzustellen, um Stoffe, die zur Gestaltung eines neuen Lebewesens notwendig sind, auszuscheiden;
b) Geld- und Versorgungsehe als Sünde gegen die Natur zu bezeichnen, als ein Sicherniedrigen für Lebenszeit;
c) sie zu lehren, das Sichausleben, Sichwegwerfen der Männer vor der Ehe als Ursache vieler Erkrankungen von Frauen und Kindern anzusehen;
d) Gesundheit und Reinheit ihnen um ihrer selbst und um ihrer künftigen Kinder willen zur Pflicht zu machen oder damit sie — falls sie nicht heiraten — gesund und tüchtig sein können auch in einem Beruf. Letzterer Hinweis soll darüber hinweghelfen, daß die Mädchen nur auf die Ehe hingewiesen werden, die sie ja, leider, bei den vorliegenden Verhältnissen oft nicht erreichen.

X. Aufklärung im Hause erfordert nicht viel Zeit, sondern nur eine gesunde, reine Auffassung des Geschlechtslebens seitens der Eltern und ein offenes, herzliches

Verhältnis zwischen Mutter und Kind. Beides finden wir auch in einfachen Verhältnissen."

161. Foerster, l. c. (158), proklamiert folgende Leitsätze:

„1. Unter sexueller Pädagogik ist diejenige Erziehung und Belehrung zu verstehen, durch welche die Jugend befähigt wird, das Geschlechtsleben den Forderungen und Bedürfnissen zu unterwerfen, die aus der Hygiene, aus der sozialen Verantwortlichkeit und aus der geistigen Bestimmung des Menschen entspringen.

2. Diese pädagogische Einwirkung hat folgende Ansatzpunkte gleichmäßig ins Auge zu fassen:

a) Die intellektuelle Aufklärung über Tatsachen, Gefahren und Verantwortlichkeiten des Geschlechtslebens. Es ist eine ganz unabweisbare Forderung, daß an Stelle der immer weiter um sich greifenden zynischen und rein-sinnlichen Aufklärung durch die Gasse die pädagogische und hygienische Aufklärung durch den Erzieher und den Arzt trete. Diese Aufklärung kann die physiologischen Grundlagen des Geschlechtslebens zwar in Anknüpfung an Pflanzen- und Tierleben behandeln, sie muß aber die Unterschiede von Tier und Mensch gerade auf diesem Gebiete scharf hervorheben und mit besonderer Sorgfalt die Tatsache beleuchten und interpretieren, daß in der niederen Lebewelt der Instinkt die sexuellen Funktionen ordnet und begrenzt, während beim Menschen Geist und Gewissen die ordnende Rolle zu übernehmen bestimmt sind: das Tier dient dem Gattungstrieb — der Gattungstrieb soll dem Menschen dienen.

b) Die Erziehung des Gefühlslebens: Weckung der Fürsorge, der Karitas, des Mitfühlens und des Verantwortlichkeitsgefühls — nicht nur durch Lehre, sondern vor allem durch Aufgaben und Übungen in Haus und Schule. So wichtig die intellektuelle Aufklärung ist, so ohnmächtig ist sie ohne Unterstützung durch die Kultur aller höheren Seelenkräfte. Gerade weil das Geschlechtsleben so starke Triebe und Erregungen enthält, muß auch die Gegenwirkung hauptsächlich an die emotionalen und motorischen Zentren anknüpfen. Man muß diese Zentren durch starke Erregungen und Betätigungen höherer Ordnung vor der Beschlagnahme durch die sinnlichen Erregungen sicher stellen und dadurch überhaupt das Vorwalten sinnlicher Reize im Innenleben verhindern. Dadurch, daß die sexuellen Erregungen sich dann mit den reicheren sozialen Gefühlen der Hingebung, der Ritterlichkeit und der Karitas ausgleichen und vereinigen, statt das Seelenleben allein zu beherrschen, werden sie am sichersten ihrer blinden Naturgewalt beraubt und mit den höheren Forderungen der sozialen Kultur in Einklang gesetzt.

c) Erziehung der Phantasie: Es ist bekannt, daß die Sinnlichkeit ihre größte motivierende Kraft erst durch ihre Besitzergreifung der Phantasie erlangt. Darum ist es eine wichtige Forderung der Sexualpädagogik, von Anfang an die Phantasie mit lebendigen Bildern aus der höheren Idealwelt des Menschen zu füllen und dadurch die Phantasie von der Bedienung der Sinne abzurufen. Kunsterziehung im höchsten Sinne und religiöse Beeinflussung haben hier ihre unersetzliche Aufgabe. Auch ist es wichtig, junge Leute direkt auf die Hygiene und Diätetik der Phantasie in sexueller Beziehung aufmerksam zu machen.

d) Erziehung des Willens: Hier liegt die wichtigste Aufgabe der ganzen sexuellen Erziehung. Weder die ethische noch die hygienische Aufklärung gewinnt irgendwelchen zuverlässigen Einfluß auf das Handeln, wenn der Wille nicht

die Kraft hat, den höheren Einsichten gegenüber den Impulsen und Illusionen der Triebe die Treue zu bewahren. Wieviel Kranke gehen ja nur deshalb zugrunde, weil sie trotz klarer Einsicht nicht die Willenskraft haben, irgendeine Kur exakt durchzuführen! Also Willenskultur und Willensübung muß im Vordergrunde aller Sexualpädagogik stehen. Man benutze vor allem das Gebiet des Nahrungstriebes, sowie die Neigungen zur Faulheit, Nervosität, zum Zorn und zur Ungeduld, um es schon in früher Jugend zu einer vornehmen Tradition des ganzen Organismus zu machen, daß der Geist sich den Körper unterwirft. Wollen muß gelernt werden! Auch der Turn- und Handfertigkeitsunterricht und die Arbeit im Haushalte, gerade weil dadurch eine wachsame geistige Kontrolle körperlichen Tuns geübt wird, haben eine große sexualpädagogische Bedeutung.

3. Die Sexualpädagogik darf nicht isoliert im Leben der Jugend stehen. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß der jugendliche Geist zu sehr auf die sexuelle Sphäre gelenkt wird. Vielmehr ist die Willensschwäche, die Entartung der Phantasie und die Verwahrlosung des Denkens auf diesem Gebiete nur dadurch wirksam zu bekämpfen, daß an Stelle der intellektuellen Überernährung überhaupt die Charakterbildung wieder in den Vordergrund des ganzen Schullebens und der häuslichen Einwirkung tritt. Es ist dann nicht mehr nötig, allzu ausführlich über sexuelle Dinge zu dozieren — es genügt, zu zeigen, daß gewisse allgemeine festbegründete Überzeugungen und Gewohnheiten des Denkens, Fühlens und Wollens gerade gegenüber dieser Sphäre ihre stärkste Anwendung und Erprobung finden müssen."

162. „Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hält im Interesse der gefährdeten Volksgesundheit eine gründliche Reform der Sexualpädagogik für unerläßlich.

An dieser Aufgabe müssen sich Haus und Schule in gleicher Weise beteiligen; das Haus, indem es der körperlichen Stählung und Abhärtung einen größeren Raum als bisher anweist und dem wißbegierigen Kinde auf die Frage nach der Entstehung des Lebens eine dem kindlichen Verständnis entsprechende, aber immer wahrheitsgetreue Antwort erteilt — die Schule, indem sie ebenfalls die körperliche und Charakterbildung neben dem rein intellektuellen Unterricht zu reicherer Entfaltung kommen läßt und im Rahmen des Schulunterrichts die Belehrung über die elementaren Tatsachen des Geschlechtslebens bei Pflanzen, Tieren und beim Menschen vermittelt.

Eine solche Belehrung der heranwachsenden Generation kann, wenn sie dem jeweiligen Verständnis sich anpaßt, das Schamgefühl schont, dem Unterricht unauffällig eingegliedert wird und nicht zu sehr in die Details geht, nie Schaden stiften, vielmehr bereitet sie den Boden für eine gesunde und natürliche Auffassung des Geschlechtslebens vor. Die eigentliche Aufklärung über die Gefahren des Geschlechtslebens und eine Warnung vor den Gefahren der Geschlechtskrankheiten gehört jedoch erst in die Jahre der Geschlechtsreife.

Eine systematische Belehrung ist jedoch nicht möglich, solange nicht die Lehrer und Eltern selbst dafür vorgebildet sind.

Erste Forderung ist daher: Belehrung der amtierenden Lehrer in Lehrerkursen, der werdenden in Seminaren und auf Universitäten, der Eltern durch Elternabende und Druckschriften; doch sollte auch heute schon die Aufklärung der geschlechtsreifen Jugend in den Oberklassen höherer Lehranstalten, in Fortbildungs-, Fachschulen usw. durch pädagogisch gebildete Ärzte oder hygienisch gebildete Lehrer im Rahmen eines allgemeinen Hygieneunterrichts stattfinden.

Sache der Oberschulbehörden der einzelnen Bundesstaaten wird es sein, genauere Normen für den in den verschiedenen Schulkategorien und Altersstufen zu behandelnden Lehrstoff aufzustellen."

163. Carl Alexander, „Sexual-Hygiene, Frauenproteste und Libido sexualis" in Monatsschr. f. Harnkrankheiten u. sexuelle Hygiene, nach Autoreferat in Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 34ff.

164. Max Marcuse, „Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten?" Leipzig 1904. Nach Ref. von Blaschko in Ztschr. z. B. d. G. II (1904), S. 482ff.

165. L. Loewenfeld, „Über sexuelle Abstinenz", in Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 230ff. — Eine sehr lesenswerte Abhandlung!

166. A. Forel, l. c. (56), hat besonders im letzten Kapitel seines Buches, S. 564ff., „Utopische Gedanken über die ideale Zukunftsehe" entwickelt!

167. Ellen Key, deren Ehe-Ideale besonders in ihren zwei Schriften „Über Liebe und Ehe", Berlin, 12. Aufl., 1906, und „Über Liebe und Ethik" in Moderne Zeitfragen, Nr. 10, Berlin, 6. Tausend, entwickelt werden, verdient gewiß eine eingehende Würdigung, zumal sie mit Unrecht von vielen allzu leicht abgetan wird. Forel, l. c., bietet eine Analyse ihres ersten Werkes, ich möchte aber empfehlen, gerade die zweite, kleinere Schrift nicht zu übersehen. Ich hoffe, in späteren Auflagen das Kapitel über Ehe erweitern und dabei die modernen Anschauungen näher skizzieren zu können.

168. Die von Helene Stöcker herausgegebene Zeitschrift „Mutterschutz" (Frankfurt a. M.) zeigt die moderne ehekritische Literatur fortlaufend an.

169. Marianne Weber, „Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung". Eine Einführung. Tübingen, 1907. — Die Lektüre dieses Werkes ist allen Vertretern der sog. „modernen Richtungen" sehr zu empfehlen!

170. Marianne Weber, l. c., S. 542—546:

„Und was wären schließlich die inhaltlichen Vorzüge, welche eine derartige ‚freie' gegenüber der Vollehe bieten könnte?

Offenbar könnte dadurch das Bestehen ‚legitimer' Verhältnisse erreicht werden, in denen 1. die Frau volle juristische Freizügigkeit besäße, also die Freiheit, nach Belieben ihr Domizil zu bestimmen, 2. dem Mann rechtlich persönlich gleichgeordnet wäre, 3. die Verfügung über ihr eigenes Vermögen behielte und überhaupt in jeder Beziehung der ehemännlichen Autorität und ihrer Einmischung in ihre Lebensführung entrückt bliebe. Solche Verhältnisse würden 4. — faktisch — in den ‚bürgerlichen' Schichten geringere ‚gesellschaftliche' Pflichten auferlegen, als üblicherweise heute die Vollehe besitzender Schichten. Sie könnten deshalb von diesen Schichten in einem jugendlicheren Alter eingegangen werden, weil dabei der standesgemäße ‚Hausstand' und die ‚Ausstattung' der Frau eine kleinere Rolle spielen würden als üblicherweise in der ‚bürgerlichen' Vollehe, 5. und vor allem wäre sie leichter rechtlich lösbar.

Sehen wir zu, was davon auch für die Vollehe zu fordern und zu erreichen ist.

1. Ein größeres Maß von rechtlicher Wohnfreiheit der Frau, d. h. die Erweiterung ihres schon jetzt bestehenden Rechts, dem Mann unter bestimmten Verhältnissen nicht an den von ihm gewählten Wohnort zu folgen, ist — wie wir sahen — auch für die Vollehe zu fordern und durchführbar. Nicht die Willkür eines von beiden

Teilen, sondern sachliche Gründe haben zu entscheiden. Der völlige Verzicht auf den gegenseitigen Rechtsanspruch der Gatten auf Wohngemeinschaft widerspräche allerdings dem Wesen der Ehe als einer ökonomisch-sittlichen Gemeinschaft, wie auch dem Interesse der Kinder daran, in normalen Fällen mit beiden Eltern zusammenzuleben. Auch in der ‚freien Ehe' würde faktisch nur die vermögende Frau, die gar nicht auf Mithilfe des Mannes für den Unterhalt der Kinder angewiesen ist, es ermöglichen können, mit den Kindern zu leben, wo sie will. 2. Persönliche Gleichordnung und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau müssen — wie wir sahen — auch für die Vollehe rechtlich gefordert und faktisch erreicht werden. 3. Ebenso das namentlich für die intellektuelle Oberschicht wichtige Moment: der eventuelle Verzicht auf ‚standesgemäße' Haushaltsführung. Überwindung der Konvention in dieser Richtung und größere Bescheidenheit der Lebensansprüche ist innerhalb des Rahmens der Vollehe genau so gut zu erreichen, wie in einer ‚freien Ehe', und es ist eine unserer wichtigsten Aufgaben, daß gerade innerhalb der Vollehe bürgerlicher Kreise die Versklavung an den konventionell ausgestatteten, den ‚gesellschaftlichen Verkehr' ermöglichenden, ‚Haushalt', an das ‚linnene Sakrament', wie es Helene Böhlau nennt, wieder beseitigt werde. Was anders als die ideallosen sozialen Prätensionen der eignen Klasse und das Sich-Beugen unter die gesellschaftliche Konvention im äußerlichsten Sinn des Worts hindert denn heute ein junges Paar, statt sofort auf eine eigne Wohnung von so und so viel Zimmern ‚mit Zubehör', eigne Möbel und ein Dienstmädchen zu reflektieren, sich etwa zunächst in einer Pension zwei Zimmer zu mieten, oder sogar faktisch zunächst getrennt zu leben? Dies alles ist ja auch heute schon bei übereinstimmendem Willen der Beteiligten möglich: die Legalisierung der Ehe ist durchaus nicht an die Einrichtung einer eignen Wohnung geknüpft. Und der komplette ‚bürgerliche' Hausstand dürfte eben, wo die Mittel dazu fehlen, nicht, wie jetzt noch, als Vorbedingung der Eheschließung, sondern er könnte als ein allmählich, aus Ersparnissen der Gatten und nach Besserstellung ihrer ökonomischen Lage zu verwirklichendes Ziel gelten. Fände eine größere Anzahl junger Paare der geistig führenden Schichten den Mut zur Eheschließung ohne soziale Prätensionen und ohne das linnene Sakrament, so würden dadurch jedenfalls die aus dem Heraufschrauben des Heiratsalters, soweit es ökonomisch bedingt ist, entstandenen Schäden des Geschlechtslebens der Oberschicht sehr viel wirksamer bekämpft, als durch irgendeine ‚Legalisierung' von ‚Verhältnissen', welche ihrerseits die Heiratsscheu nur vermehren und überdies die Trennung von ‚Liebe' und ‚Ehe' in aller Form sanktionieren und dadurch befördern würden.

So bliebe schließlich als Hauptunterschied zwischen Vollehe und ‚freier Ehe' noch die leichte Lösbarkeit der letzteren übrig, auf die von Reformethikern denn auch meist und mit Recht das entscheidende Gewicht gelegt wird.

Die Forderung nach leichter löslichen, legalen, monogamen Geschlechtsverbindungen birgt in der Tat ein sittliches und rechtspolitisches Problem in sich, dessen Ernst in stetigem Steigen begriffen ist. Bei den geistig-seelischen Ansprüchen, die in den höher entwickelten Schichten der Kulturmenschheit heute an die Ehegemeinschaft gestellt werden und gestellt werden müssen, und bei der Differenzierung und Verfeinerung unseres Empfindungslebens ist einerseits die Chance eines inneren Zerfalls auch anfänglich ‚glücklicher' Ehen gestiegen, andrerseits der Zwang zur Fortsetzung einer dergestalt innerlich zerfallenen Ehe in zunehmendem Maße unerträglich. Der dem Empfinden der Vergangenheit und breiter undifferenzierter, kleinbürgerlicher und bäuerlicher Volkskreise noch heute natürliche Begriff der ‚ehelichen Pflicht' ist für das verfeinerte Empfinden eine Ungeheuerlichkeit. Und die Möglich-

keit einer verfehlten Ehe wird gerade dann noch weiter gesteigert, wenn man — mit Recht — die Herabsetzung des Heiratsalters im ethischen Interesse erstrebt. Der moderne vollentwickelte Mensch wird innerlich später ‚fertig' als der Mensch der Vergangenheit, ihm ist daher im Prinzip eigentlich das Eingehen einer prinzipiell unlöslichen Verbindung erst im reifen Alter möglich. Frühes Heiraten ist daher nur bei Gewährung eines Ventils in der Erleichterung der Ehescheidung im Fall eines Irrtums denkbar. Es ist nun aber schlechthin nicht abzusehen, warum nicht auch dies Problem durch Reform des Scheidungsrechts der Vollehe gelöst werden sollte. Es ist tatsächlich nur auf ihrem Boden befriedigend lösbar. Denn daß ein Staat eine ‚freie Ehe' rechtlich anerkennen, das heißt: die Beteiligten z. B. mit Elternrechten ausstatten sollte, bei gänzlich beliebiger, einseitiger, an keinerlei sachliche Gründe oder doch Fristen und Formalitäten gebundener Scheidungsmöglichkeit — dies ist höchst unwahrscheinlich. Es ist auch unter keinem ethischen oder sozialen Gesichtspunkt wünschenswert, daß es geschehe. Von den Interessen der Kinder ganz zu schweigen wäre auch für die Kultur der Geschlechtsbeziehungen damit nichts erreicht. Zweifellos würde, schon rein auf das Erotische hingesehen, die seelische Durchschnittskultur nicht steigen, sondern erheblich sinken, wenn Auflösung des bestehenden und Abschluß eines neuen Verhältnisses Angelegenheiten würden, die sich zwischen Sonnenauf- und -untergang erledigen ließen: ‚Nicht die große Liebe würde frei, sondern die kleine Passion, der Sinnenrausch, die Lust am Wechsel, die vergängliche Leidenschaft, der treulose Egoismus'[1]). Und für alle, welche nicht die Not des Lebens am Leitseil hält, also für die ökonomisch Privilegierten, denen in Wahrheit jene Neuerung ja allein zugute käme, würde dadurch nur die Versuchung vergrößert, als Gegenmittel gegen das ‚graue Einerlei' des Alltagslebens die einseitige Pflege erotischer Sensationen zu ergreifen und so dem Überwuchern platt sexueller Interessen auf Kosten der Verfeinerung des Empfindungslebens Vorschub zu leisten.

Wer aber dabei, trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen, praktisch und psychisch in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle den kürzeren ziehen würde, ist klar: die Frau und die Kinder. Nicht nur im ökonomischen Sinn: man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie schwierig, ja faktisch unmöglich es schon jetzt ist, den Vater mehrerer unehelicher Kinder verschiedener Mütter zur Erfüllung seiner rein pekuniären Verpflichtungen zu zwingen — sondern mehr noch deshalb, weil jede anhaltende Steigerung der sexuellen Spannung die Betonung brutaler Instinkte des Mannes zur Folge hat, Mann und Frau einander rein geschlechtlich schätzen lehrt, und jede solche Brutalisierung der gesellschaftlichen Kultur für die eigensten Interessen gerade der seelisch fein entwickelten Frauen tödlich ist. Auf die Mitwirkung einer staatlichen Instanz, die den Wunsch nach Scheidung auf seinen sachlichen Ernst und auf seine Berechtigung vom Standpunkt der Verantwortlichkeit der Beteiligten für ihr gegenseitiges Schicksal und das ihrer Kinder prüft und jedenfalls zwischen sein Auftauchen und seine Erfüllung eine längere Besinnungsfrist schiebt, kann daher, auch ganz abgesehen von der Notwendigkeit formaler Erkennbarkeit der Scheidung bei allen staatlich regulierten, im übrigen noch so ‚freien' Ehen, in aller absehbaren Zeit nicht verzichtet werden. Sie ist die bedeutungsvollste Schranke, welche das sittliche Gesamtbewußtsein der Kulturmenschheit der von niederer Sinnlichkeit und natürlichem Egoismus bestimmbaren Augenblickslaune des einzelnen entgegengeschoben hat. Die entscheidende Frage ist also nicht: ob überhaupt irgendeine

[1]) Fr. W. Foerster: Bedenken gegen Ellen Keys Ansichten über Liebe und Ehe (Deutsche Rundschau 1905, Heft 9).

Schranke, sondern welcher Art diese Schranke bei staatlich regulierten Geschlechtsverbindungen sein soll. Wer überhaupt irgendeine solche, auch eine lediglich in Gestalt von bestimmten Formen und Fristen die Ernstlichkeit und Dauer des Scheidungsentschlusses kontrollierende Schranke schlechterdings nicht ertragen will, der allerdings muß die Folgen seines Handelns selbst auf sich nehmen. Sein Anspruch auf rechtliche Sanktionierung und gesellschaftliche Billigung von Geschlechtsbeziehungen, in die er keinerlei Verantwortlichkeit hineintragen will, ist einfach sinnlos. Mehr als die faktische Duldung des Bestehens der Geschlechtsbeziehung kann er schlechterdings nicht erwarten. Denn die Gesamtheit interessiert an ihnen nicht sein Interesse, sondern das seiner Kinder.

Nach alledem erscheint also die Konstituierung einer ‚freien Ehe' als Rechtsinstitut völlig entbehrlich, sobald die legitime Vollehe auf prinzipieller Gleichordnung der Gatten basiert und ihre Lösbarkeit in einer den berechtigten Ansprüchen moderner Menschen entsprechenden Art geregelt ist, und sobald ferner die Rechtslage der ‚unehelichen' Mütter und Kinder mit dem modernen sozialen Empfinden in Einklang gebracht wird. Es erscheint jedenfalls zweckmäßiger und aussichtsvoller, mit aller Kraft auf diese Reformen, als auf die wenig aussichtsvolle, im Fall der Ehereform unnötige, für die Interessen der Frau aber stets gefährliche Einführung eines Ehesurrogats hinzuwirken."

171. Max Enderlin, „Die sexuelle Frage und die Volksschule", in Ztschr. z. B. d. G. VII (1907), S. 30 ff.

K. Höller, „Die Aufgabe der Volksschule", l. c., S. 68 ff.

172. E. v. Düring, „Persönliche Ansichten über die Maßregeln zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", in Ztschr. z. B. d. G. III (1905), S. 257 ff. u. 297 ff.

173. „Am 2. Dezember 1901 brachte die norwegische Regierung an den norwegischen Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit ein, aus dem wir folgende Bestimmungen anführen:

§ 5. Der Staat soll Sorge tragen, daß die an Syphilis Leidenden in Krankenhäusern aufgenommen werden müssen, wenn das Gesundheitsamt es für geboten hält.

§ 6. Jeder Geschlechtskranke, der sich nicht zuverlässige Pflege verschafft, oder die ihm gegebenen Vorschriften nicht befolgt, kann durch das Gesundheitsamt dem Krankenhause zugeführt werden, bis die Krankheit geheilt und die Gefahr der Übertragung wesentlich vermindert ist. Personen, die, an Syphilis in ansteckender Form leidend, es selbst wünschen, sollen, wenn möglich, immer durch das Gesundheitsamt ins Krankenhaus überwiesen werden.

§ 7. Wenn Syphilitische das Krankenhaus in ansteckungsfähigem Zustande verlassen, soll das Gesundheitsamt davon unterrichtet werden. Das Gesundheitsamt kann, solange eine Ansteckung zu befürchten ist, dem Kranken gebieten, sich zu bestimmten Zeiten zu ärztlicher Untersuchung einzustellen oder ein von einem anderen Arzte über erfolgende zuverlässige Behandlung ausgestelltes Attest einzureichen.

§ 13. Wenn ein Syphilitischer, der noch in der Periode der Krankheit sich befindet, in welcher ansteckende Rezidiven zu befürchten sind, aus der Behandlung eines Arztes scheidet, soll der Arzt den Fall beim Gesundheitsamte anzeigen."

174. Im dänischen Gesetz zur Entgegenwirkung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung (bestätigt von S. M. König Frederik VIII. den 30. März 1906) lauten die wichtigsten Bestimmungen:

„§ 1. Die polizeiliche Reglementierung von Erwerb durch Unzucht ist aufgehoben. Gegen den, der solchen Erwerb betreibt, ist die Polizei berechtigt einzuschreiten unter den Bedingungen und auf die Weise, die in dem Gesetz gegen Landstreicherei[1]) gilt."

„§ 2. Wer auf solche Weise zur Unzucht auffordert oder einlädt, oder wer einen unsittlichen Lebenswandel so zur Schau trägt, daß dadurch das Schamgefühl verletzt, öffentliches Ärgernis gegeben oder Umwohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis oder unter erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall mit Zwangsarbeit bestraft. Bei mildernden Umständen kann die Strafe mit Geldbuße abgemacht werden.

Derselben Strafe ist diejenige Weibsperson verfallen, die Unzucht als Erwerb betreibt, wenn sie eine erwachsene Mannsperson oder ein unmündiges Kind, das über 2 Jahre alt ist, bei sich im Hause hat, oder Besuch von Mannspersonen unter 18 Jahren zu unzüchtigen Zwecken empfängt.

Demjenigen gegenüber, der in besagter Sache weder vorbestraft ist, noch Verweis erhalten hat, kann an Stelle der Strafe ein von der Polizeiobrigkeit zu erteilender Verweis treten; doch kann dieser Verweis nicht erteilt werden, wenn der Angeklagte Rechtsspruch fordert."

„§ 3. Bordell zu halten ist verboten. Wer dieses Verbot übertritt, wird mit Verbesserungshaus[2]) oder Zwangsarbeit oder Gefängnis[3]) bestraft. Derselben Strafe verfällt, wer sich der Kuppelei schuldig macht.

Wer um Gewinnes willen Personen beiderlei Geschlechts zu seiner Wohnung Zutritt gewährt behufs Ausübung von Unzucht, oder wer Zimmer nicht zu ständigem Aufenthalt, sondern um zu Unzucht Gelegenheit zu geben vermietet, oder wer Weibspersonen unter 18 Jahren, die Erwerb durch Unzucht suchen, in sein Haus aufnimmt, wird mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Strafe auf Strafarbeit bis zu 2 Jahren gesteigert werden.

Es ist verboten, sich durch Bekanntmachungen, Aushängeschilde, Aussendung von Beschreibungen usw. an das Publikum oder an unbekannte oder unbestimmte Personen mit Anerbietungen von Verkaufsgegenständen, die dazu dienen, den Folgen des Beischlafes vorzubeugen, zu wenden. Übertretung hiervon wird nach den über Übertretung von Polizeibestimmungen geltenden Regeln behandelt und bestraft."

„§ 4. Dieselbe Strafe, die in § 181[4]) des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes bestimmt ist, kommt demjenigen gegenüber zur Anwendung, der unter in genanntem Paragraphen erwähnten Umständen mit seinem Ehegenossen leiblichen Umgang pflegt, wenn dieser dadurch angesteckt worden ist und vor Ablauf eines Jahres, nachdem er hiervon Kenntnis erhalten hat, Strafantrag stellt. Wer sich der Übertretung des § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes oder vorstehender Bestimmung schuldig macht, soll außerdem, falls Ansteckung stattgefunden hat, ohne daß der Angesteckte von der vorhandenen Ansteckungsgefahr gewußt hat, nicht allein

---

[1]) Landstreicherei wird mit Gefängnis bei Wasser und Brot von 2—6×5 Tagen; Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost von 12 Tagen bis 6 Monaten oder Zwangsarbeit von 12 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

[2]) d. h. Strafarbeit in Einzelhaft von $^2/_3$—6 Jahren.

[3]) Von 2 Tagen bis 6 Monaten.

[4]) § 181. Wenn jemand, der weiß oder vermutet, daß er mit venerischer Ansteckung behaftet ist, mit einem andern Unzucht ausübt, ist Gefängnisstrafe oder unter erschwerenden Umständen Strafarbeit anzuwenden.

pflichtig sein, dem Angesteckten die mit der Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern auch für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste Ersatz zu leisten."

„§ 5. Personen, die an Geschlechtskrankheit leiden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst Mittel besitzen, ihre Heilung zu bezahlen oder nicht, dazu berechtigt, sich auf öffentliche Rechnung kurieren zu lassen, gleichwie sie verpflichtet sind, sich einer solchen Kur zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen, sich einer gehörigen Behandlung eines Privatarztes unterzogen zu haben. Leben die erkrankten Personen unter Verhältnissen von solcher Beschaffenheit, daß einer Überführung der Krankheit auf andere Personen nicht auf andere sichere Art und Weise vorgebeugt werden kann, oder halten sie die zur Vorbeugung der Ansteckung ihnen gegebenen Vorschriften nicht inne, so sind sie zur Kur in ein Krankenhaus zu überführen."

„§ 6. Sollte es während der Behandlung der Krankheit oder bei deren Abschluß mit Rücksicht auf Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet werden, daß der Patient dauernd unter Beobachtung steht, soll der Arzt ihm auferlegen, sich entweder bei ihm zu bestimmten Zeitpunkten vorzustellen, oder ihm den schriftlichen Beweis zu liefern, daß seine Behandlung von einem anderen autorisierten Arzte übernommen worden ist. Scheine zum Gebrauch bei solchen Vorschriften sind beim betreffenden Stadt- oder Distriktsphysikus zu erhalten.

Hält der Betreffende diese Vorschriften nicht inne, oder will der Arzt ihn nicht länger behandeln, und er erbringt trotz Aufforderung keinen schriftlichen Beweis dafür, daß seine Behandlung von einem anderen Arzt übernommen worden ist, so ist ohne Verzögerung dem betreffenden öffentlichen oder visitierenden Arzte Bericht zu erstatten, und dieser hat hierauf den Betreffenden aufzufordern, sich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 13, im Konsultationslokal einzufinden.

§ 7. Es liegt jedem Arzte, der jemanden wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ob, diesen auf die Ansteckungsgefahr der Krankheit und auf die rechtlichen Folgen, jemanden anzustecken oder der Gefahr der Ansteckung auszusetzen, aufmerksam zu machen, sowie den Betreffenden namentlich zu warnen, in den Ehestand zu treten, solange die Ansteckungsgefahr besteht. Vorgedruckte Scheine zur Mitteilung hiervon sind bei den betreffenden Stadt- oder Distriktsärzten zu erhalten.

§ 8. Jeder Arzt hat in den Wochenberichten an die betreffenden Stadt- oder Distriktsärzte ausdrücklich zu bezeugen, daß er die Bestimmungen des vorigen Paragraphen eingehalten hat, sowie anzugeben, wie vielen Personen er die in § 6 besagten Vorschriften erteilt hat.

Übertretung der Bestimmungen in § 6, 7 und dieses Paragraphen ersten Absatzes wird mit Geldbußen bis zu 200 Kr. bestraft. Wer dem betreffenden Arzt falschen Namen, Stellung oder Wohnung angibt, wird nach § 155 des Strafgesetzes[1]) bestraft."

„§ 10. Jeder, der in bezug auf die in §§ 1, 2, 4 oder 9 zweiter Satz dieses Gesetzes, oder in § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes behandelten Versehungen zur Anzeige gebracht wird, kann auf Veranstaltung der Polizei mit seiner ausdrücklichen Einwilligung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Weigerungsfall bestimmt das Gericht durch Spruch, sofern es die Anzeige für genügend begründet erachtet, daß die Untersuchung ohne Einwilligung stattfindet.

§ 11. Die in § 10 behandelten ärztlichen Untersuchungen sind an dem von

[1]) d. h. mit Geldstrafe oder kurzen Freiheitsstrafen.

der Polizei verordneten Ort von dem betreffenden Stadt- oder Distriktsphysikus oder von einem zu diesem Zweck besonders angenommenen visitierenden Arzte vorzunehmen. Gezwungene Untersuchung ist — wenn der Betreffende nicht ausdrücklich davon Abstand nimmt — von einem Arzte seines eigenen Geschlechtes vorzunehmen, insofern ein solcher in der betreffenden Stadt, oder dem ärztlichen Distrikt, oder doch so in der Nähe praktiziert, daß durch seine Herbeirufung keine bedeutende Verzögerung verursacht wird, und insofern er willig ist, Untersuchungen solcher Art zu übernehmen."

„§ 12. Öffentliche oder visitierende Ärzte haben außer besagten ärztlichen Untersuchungen ebenfalls, aber zu anderer Zeit, jeden an Geschlechtskrankheit Leidenden, der sich an sie wendet oder ihnen zugewiesen wird, zu untersuchen und nötigenfalls, und wenn es ohne Einlegung ins Krankenhaus geschehen kann, zu behandeln. Hierfür darf von dem Patienten eine Vergütung weder gefordert noch angenommen werden. Mit der Bezahlung aus der öffentlichen Kasse wird es nach den bisher geltenden Regeln gehalten.

In Kopenhagen soll es jederzeit eine genügende Anzahl von visitierenden Ärzten geben, die täglich zu bestimmten Stunden in verschiedenen Teilen der Stadt Sprechstunde halten nach näheren Bestimmungen der Gesundheitskommission.

§ 13. In jedem einzelnen Fall, in dem der öffentliche oder visitierende Arzt es hinsichtlich der Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet, hat er unter Benutzung der dazu bestimmten vorgedruckten Scheine dem Betreffenden vorzuschreiben, sich zu näher bestimmten Zeiten vorzustellen."

„§ 14. Wer auf öffentliche Kosten zur Behandlung wegen Geschlechtskrankheit ins Krankenhaus gebracht ist, darf das Krankenhaus nicht verlassen, ehe er vom Arzte entlassen worden ist. Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 20 Tagen oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft."

„§ 17. In dem Ausdruck ‚Geschlechtskrankheit' sind in diesem Gesetz die in der medizinischen Wissenschaft mit Syphilis, Gonorrhoea und Ulcus venereum bezeichneten Krankheitsformen inbegriffen."

175. E. Finger, „Zur Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten in Österreich", in Ztschr. z. B. d. G. V (1906), S. 404 ff.

„In den nordischen Ländern war in den zahlreichen Kriegen am Ende des 18. Jahrhunderts die Syphilis zunächst unter den Truppen enorm verbreitet, war durch diese unter die armselige, in höchst primitiven Zuständen lebende Landbevölkerung getragen worden und hatte dort rapid um sich gegriffen, so daß anfangs des 19. Jahrhunderts das Land völlig verseucht war. Bei dieser enormen Verbreitung war aber in dem Charakter der Syphilis eine Wandlung eingetreten, die immer dann eintritt, wenn die Syphilis unter einer in primitiven, unhygienischen Verhältnissen lebenden Bevölkerung endemisch auftritt, eine Wandlung, die wir heute wieder in zahlreichen russischen Gouvernements an der endemischen Syphilis der Landbevölkerung konstatieren können, eine Wandlung, die darin besteht, daß die Syphilis ihren Charakter als Geschlechtskrankheit völlig abstreift, zu einer einfachen kontagiösen Erkrankung wird, die in der Mehrzahl der Fälle auf dem Wege nicht venerischen Kontaktes und nur in der Minderzahl durch den sexuellen Verkehr übertragen wird. Eine Erscheinung, der wir auch heute wieder in der russischen Landbevölkerung begegnen, wo auf 93% extragenitale nur 7% genitale Infektionen kommen.

In dem Augenblicke aber, wo die Syphilis einmal enorm verbreitet war, dann

ihren Charakter als Geschlechtskrankheit einbüßte, fielen auch alle damit zusammenhängenden Vorurteile, die Auffassung der Erkrankung als einer diffamierenden usw. Es war eine offene Diskussion der Syphilis in der Gesellschaft, in den gesetzgebenden Körperschaften möglich, es konnten Maßregeln von einschneidender Bedeutung zur Einführung kommen, ohne auf Widerspruch der Bevölkerung zu stoßen, fanden im Gegenteile volle Billigung und verloren durch ihre Generalisierung auf jedermann jede Schärfe. So wurden präventive ärztliche Untersuchungen oft der Bewohner ganzer Kirchspiele angeordnet und durchgeführt, ohne auf Widerspruch zu stoßen. Und so finden wir in der Gesetzgebung der nordischen Staaten als wichtiges Prinzip die Zwangsbehandlung, das Prinzip, daß jeder Geschlechtskranke verpflichtet ist, sich behandeln zu lassen, daß er diese Behandlung auch bei einem Privatarzt durchführen könne, daß er aber in jedem Augenblicke verhalten werden könne, die Tatsache, daß er unter Behandlung stehe, dokumentarisch nachzuweisen; daß der Arzt verpflichtet ist, jeden Geschlechtskranken, der seine Behandlung vor der erfolgten Heilung verläßt, der Behörde anzuzeigen; daß ein Geschlechtskranker, dem die Mittel zur Behandlung fehlen, oder der in dem Verdachte steht, aus Leichtsinn oder anderen Umständen seine Erkrankung auf seine Umgebung zu übertragen, zwangsweise in ein Krankenhaus interniert werden könne; daß endlich es dem im Spitale internierten Geschlechtskranken nicht freisteht, das Spital nach freiem Willen zu verlassen, er vielmehr erst dann das Spital verlassen dürfe, bis von spitalärztlicher Seite die Ungefährlichkeit für seine Umgebung festgestellt ist."

176. Nach v. Düring, l. c. (172), S. 315.

177. Franz von Liszt, „Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke". Gutachten, in Ztschr. z. B. d. G. I (1903), S. 1 ff.

Wir finden, l. c., noch weitere Gutachten von Hellwig, von Bar und R. Schmölder, auf die ebenfalls hingewiesen sei!

178. Hanns Dorn, „Strafrecht und Sittlichkeit". Zur Reform des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches. München 1907. Heft 1 der Schriften des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine.

Eine sehr lesenswerte kleine und klare Schrift, mit wichtigen Literaturnachweisen.

REGISTER.

Abgaben der Mädchen im Bordell 14, im offenen Hause 15.
Abolitionismus 64.
Alkohol, Kampf gegen den 222.
Alkoholkonsum in den großen Staaten, Jährlicher 112, 221.
Alkohol und Sexualität 110.
Alphonse 35.
Altersgrenze der Inskribierten 9, 187.
Angebot und Nachfrage, Sexuelles 231.
Animierkneipen 88, 102.
Anstalten für gefallene Mädchen, Typen von 227.
Ansteckungsquellen 218.
Anzeigepflicht des Arztes 149.
Arbeitshäuser 116.
Arbeiterinnen, Wirtschaftliche Lage 83 ff.
Aufklärung, Sexuelle, der Jugend 128.
Ausbeutung der Prostituierten 34.
Ausgaben der Straßenprostituierten 15.
Ausgaben einer Prostituierten pro Monat, Mittel der 172.
Ausgabenminimum einer Prostituierten 18.
Ausgaben und Einnahmen von Wiener Prostituierten 172.
Austritt aus Kontrolle 36, 183, 184.
Berliner Sittenpolizeireglement 173.
Behandlungsdauer bei Gonorrhoe und Syphilis 180.
Behandlung, Unentgeltliche, Geschlechtskranker 148.
Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit 146.
Besserung der Prostituierten 115.
Bestrafung des Sexualverkehrs Kranker 151.
Besucher, Zahl der, der Prostituierten 17, 170.
Besucherzahl der Prostituierten, Durchschnittliche tägliche 172.
Blennorrhoe 50.
Bonner Sittenpolizei, Dienstanweisung 185.
Bordell, Charakteristik des 10.
Bordell, Errichtung von Staats- oder Kommunal- 193.
Bordelle, Schilderung der, in Sarajevo 160.
Bordelle, Städte in Deutschland, in denen B. bestehen 12.
Bordelle, Städtische 194.
Bordellhalterin 10, 34.
Bordellhalter, Lemberger Vorschriften für 158.
Bordell, Lage der Mädchen im 13.
Bordellmädchen, Wirtschaftliche Lage von, in Rußland 167.
Bordellprostituierte, Rettungsanstalt für 229.
Bordell, Verhalten der Gäste und Mädchen im 26.
Bordellwirtin 10, 34.
Bremen, Verhältnisse in den öffentlichen Häusern in 168.
Bremer Reglement, Aus dem 180.
Buch der Inskribierten 10.
Budgets von Arbeiterinnen 210, 211.
Carolinentypus des Weibes 72.
Dänisches Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 240.
Dauer der Kontrolle 38, 187.
Dienstanweisung der Bonner Sittenpolizei 185.
Dienstboten, Stellung der weiblichen 99.
Dienstmädchen, Wirtschaftliche Lage der 86, 99.
Dirnentyp Weiningers 205.
Ehe 134.

Eheanschauungen, Moderne 142.
Ehe, Erziehung und 121.
Ehe, Vollehe und freie 237.
Einnahmen der Prostituierten im Bordell 16, im offenen Hause usw. 18.
Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterinnen 210, 211.
Einnahmen und Ausgaben von Wiener Prostituierten 172.
Einnahmen von Bordellhalterinnen 17.
Enthaltsamkeit vor der Ehe 137.
Erziehungsanstalten, Interkonfessionelle staatliche 117.
Erziehung 124.
Erziehung, Leitsätze für sexuelle 233 ff.
Erziehung und Ehe 121.
Essen, Aus dem Reglement für 181.
Ethik, Neue 142.
Fabrikarbeiterin, Wirtschaftliche Lage der 84.
Fensterln im offenen Hause 15, 29.
Föderation 66.
Freudenhaus 10.
Fürsorgeheime 119.
Gassenmädchen 12.
Genie, Wesen des 204.
Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung der 146.
Gesellschaftsmoral 123.
Gesetz der sexuellen Anziehung 206.
Gesundheitsbuch der Inskribierten 10, 158.
Gonorrhoe, Erreger 51, — Gefährlichkeit 52, — Heilbarkeit 52, — Ursprung 50, — Verlauf 51.
Grundursachen, Behebung der, der Prostitution 94.
Haus, Öffentliches 10.
Haus, Offenes 11.
Hausordnung für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten Sachsens, Aus der 222.
Heimliche Prostituierte, Zahl in Deutschland 41.
Heiratschancen der Inskribierten 39.
Herkunft der Inskribierten 83.
Hildesheimer Reglement, Aus dem 181.
Hills Projekt zur Behebung des Wohnungselendes 95, 215.
Honorar für ärztliche Kontrolle, Höhe des 21.
Inskribierten, Alter der 187.
Inskribierten, Berufsarten von 209, 210.
Inskribierten, Herkunft der 83.
Inskribierten, Reglementierung der 19.
Inskribierten, Schicksal der 38.
Inskribierten, Soziale Lage der 8.
Inskribierten, Tun und Lassen in der Wohnung 23, außerhalb der Wohnung 24.
Inskribierten, Verhältnis zum Besucher 25.
Inskribierten, Zahl der, in Deutschland, Tabelle 188.
Inskription 8.
Inskriptionsschein, Formular 156.
Kellnerin, Wirtschaftliche Lage der 87, 101, 212.
Kieler Reglement, Aus dem 184.
Kondom 53.
Kontrolle, Ärztliche 20.
Kontrolle, Austritt aus der 36.
Kontrolle, Dauer der 38, 187.
Kontrolle, Nutzlosigkeit der sanitären 107.
Kontrollschein für unkontrollierte Prostituierte 157.
Korrektionsanstalten 222.
Krankheiten, Bekämpfung geschlechtlicher 146.
Krankheiten, Venerische 42.
Kuppeleiparagraph 104, 218.
Kupplerin 10, 34.
Leitsätze für sexuelle Erziehung 233 ff.
Lepinesches Projekt 203.
Liebhaber der Prostituierten 78, 207.
Lombroso-Tarnowskys Theorie der Prostituierten 80, 208.
Lohnverhältnisse 210, 211, 214.
Louis 35.
Lues 43.
Lupanar 10.
Lusthäuser, Städtische 194.
Lustseuche 43.
Madame des Bordell 10, 28.
Mädchenhandel 102.
Mädchenhandel, Spesen im 167.
Mainzer Polizeiverordnung, Aus der 183.
Maison de tolérance 10.
Mamsell im Bordell 12, 27.
Mann und Weib, Verhältnis zwischen 70.
Maßregeln zur Verhütung von ansteckenden Geschlechtskrankheiten 176.

Muttertyp 205.
Nachfrage und Angebot, Sexuelle 231.
Nanatypus der Prostituierten 89.
Natur der Prostituierten 77, 92.
Neißers Reformvorschläge 129.
Neoreglementarismus 59.
Norwegisches Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 240.
Nutzlosigkeit der sanitären Kontrolle 107.
Öffentliche Häuser in Bremen 168.
Öffentliches Haus, Charakteristik 10.
Offene Häuser, Lage der Inskribierten 15.
Offenes Haus, Charakteristik 11.
Offenes Haus, Verhalten der Mädchen und Gäste 29.
Pädagogik, Leitsätze für sexuelle 233 ff.
Polizeiassistentinnen 118.
Polizeispion, Funktion der Mädchen als 23.
Polizei, Verhalten der Londoner, gegen Prostituierte 183.
Polizeivorschriften für die Inskribierten 22.
Präservativ 53.
Prophylaxe der venerischen Krankheiten 53.
Prostituierte, Ausbeutung 34.
Prostituierte, Ausgaben 14 ff.
Prostituierte, Ausgabenminimum 18.
Prostituierte, Einnahmen 16 ff.
Prostituierten, Freizügigkeit der 184.
Prostituierten, Mittel zur Rettung und Besserung von 115.
Prostituierten, Natur der 77, 92.
Prostituierten, Soziale Lage der 8.
Prostituiertentypen 89.
Prostituierte, Verdienst 19.
Prostituierte, Verhältnis zum Besucher 25.
Prostituierte, Verhältnis zum Wirte 12.
Prostituierten, Vorschriften zur Untersuchung der 179.
Prostituierte, Zahl der Besucher 17, 170, 172.
Prostitution, Begriffserklärung 1, 91.
Prostitution, Behebung der Grundursachen der 94.
Prostitution, die, eine Männerfrage 122.
Prostitution, Klassische Definition der 153.
Prostitutionsregelung in Sarajevo 160.
Prostitution, Strafbarkeit der 103.
Prostitution, Umfang der offiziellen 40.
Prostitution, Unsere Stellungnahme zur 93.
Prostitution, Ursachen der 69, 207.
Prostitution, Wesen der 74, 77.
Prozeß Riehl in Wien 171.
Reglement, Aus dem Bremer 180, Aus dem Hildesheimer 181, Aus dem für Essen 181.
Reglement der Berliner Sittenpolizei 173.
Reglementierung, Das Für und Wider der 58.
Reglementierung der Inskribierten 19.
Reglementierung, Folgen der, in sittlicher Hinsicht 103.
Rettung der Prostituierten 115.
Riehl, Prozeß, in Wien 171.
Ruth Bré-Typus des Weibes 72.
Salon im Bordell 11.
Sanitätskommissionen 201.
Sarajevo, Prostituiertenregelung in 160.
Schanker, Harter 43.
Schicksal der Inskribierten 38.
Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten 53.
Serumdiagnose für Syphilis 192.
Sexualität, Alkohol und 110.
Sexualpädagogik 124.
Sexualpädagogik, Resolution der G. z. B. d. G. zur Reform der 236.
Sexuelle Aufklärung der Jugend 128.
Sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe 137.
Sittenkontrolle, Aus der Praxis der 184.
Sittenpolizeibeamte, Verhalten gegen Inskribierte 37.
Sittenpolizei, Dienstanweisung der Bonner 185.
Sittenpolizei, Erlaß der preußischen Regierung zur Handhabung der 177.
Sittenpolizei, Über 199.
Sittenpolizei, Unsittlichkeit der 109.
Sittliche Notlage der Jugend 94.
Sittlichkeitsvereine 67.
Sonjatypus der Prostituierten 89.
Spesen der Bordellhalter für Mädchen 167.
Stellung der weiblichen Dienstboten 99.
Sterblichkeitsprozent der Inskribierten 39.
Strafanstalten 222.
Strafbarkeit der Prostitution 103.
Straßenprostituierte 12.
Straßenprostituierte, Verhältnis zum Besucher 30.
Strich der Straßenprostituierten 30, 33.

Eheanschauungen, Moderne 142.
Ehe, Erziehung und 121.
Ehe, Vollehe und freie 237.
Einnahmen der Prostituierten im Bordell 16, im offenen Hause usw. 18.
Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterinnen 210, 211.
Einnahmen und Ausgaben von Wiener Prostituierten 172.
Einnahmen von Bordellhalterinnen 17.
Enthaltsamkeit vor der Ehe 137.
Erziehungsanstalten, Interkonfessionelle staatliche 117.
Erziehung 124.
Erziehung, Leitsätze für sexuelle 233 ff.
Erziehung und Ehe 121.
Essen, Aus dem Reglement für 181.
Ethik, Neue 142.
Fabrikarbeiterin, Wirtschaftliche Lage der 84.
Fensterln im offenen Hause 15, 29.
Föderation 66.
Freudenhaus 10.
Fürsorgeheime 119.
Gassenmädchen 12.
Genie, Wesen des 204.
Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung der 146.
Gesellschaftsmoral 123.
Gesetz der sexuellen Anziehung 206.
Gesundheitsbuch der Inskribierten 10, 158.
Gonorrhoe, Erreger 51, — Gefährlichkeit 52, — Heilbarkeit 52, — Ursprung 50, — Verlauf 51.
Grundursachen, Behebung der, der Prostitution 94.
Haus, Öffentliches 10.
Haus, Offenes 11.
Hausordnung für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten Sachsens, Aus der 222.
Heimliche Prostituierte, Zahl in Deutschland 41.
Heiratschancen der Inskribierten 39.
Herkunft der Inskribierten 83.
Hildesheimer Reglement, Aus dem 181.
Hills Projekt zur Behebung des Wohnungselendes 95, 215.
Honorar für ärztliche Kontrolle, Höhe des 21.
Inskribierten, Alter der 187.
Inskribierten, Berufsarten von 209, 210.
Inskribierten, Herkunft der 83.
Inskribierten, Reglementierung der 19.
Inskribierten, Schicksal der 38.
Inskribierten, Soziale Lage der 8.
Inskribierten, Tun und Lassen in der Wohnung 23, außerhalb der Wohnung 24.
Inskribierten, Verhältnis zum Besucher 25.
Inskribierten, Zahl der, in Deutschland, Tabelle 188.
Inskription 8.
Inskriptionsschein, Formular 156.
Kellnerin, Wirtschaftliche Lage der 87, 101, 212.
Kieler Reglement, Aus dem 184.
Kondom 53.
Kontrolle, Ärztliche 20.
Kontrolle, Austritt aus der 36.
Kontrolle, Dauer der 38, 187.
Kontrolle, Nutzlosigkeit der sanitären 107.
Kontrollschein für unkontrollierte Prostituierte 157.
Korrektionsanstalten 222.
Krankheiten, Bekämpfung geschlechtlicher 146.
Krankheiten, Venerische 42.
Kuppeleiparagraph 104, 218.
Kupplerin 10, 34.
Leitsätze für sexuelle Erziehung 233 ff.
Lepinesches Projekt 203.
Liebhaber der Prostituierten 78, 207.
Lombroso-Tarnowskys Theorie der Prostituierten 80, 208.
Lohnverhältnisse 210, 211, 214.
Louis 35.
Lues 43.
Lupanar 10.
Lusthäuser, Städtische 194.
Lustseuche 43.
Madame des Bordell 10, 28.
Mädchenhandel 102.
Mädchenhandel, Spesen im 187.
Mainzer Polizeiverordnung
Maison de tolérance 10.
Mamsell im Bordell
Mann und Weib
Maßregeln zur
Geschlecht

Muttertyp 205.
Nachfrage und Angebot, Sexuelle 231.
Nanatypus der Prostituierten 89.
Natur der Prostituierten 77, 92.
Neißers Reformvorschläge 129.
Neoreglementarismus 59.
Norwegisches Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 240.
Nutzlosigkeit der sanitären Kontrolle 107.
Öffentliche Häuser in Bremen 168.
Öffentliches Haus, Charakteristik 10.
Offene Häuser, Lage der Inskribierten 15.
Offenes Haus, Charakteristik 11.
Offenes Haus, Verhalten der Mädchen und Gäste 29.
Pädagogik, Leitsätze für sexuelle 233 ff.
Polizeiassistentinnen 118.
Polizeispion, Funktion der Mädchen als 23.
Polizei, Verhalten der Londoner, gegen Prostituierte 183.
Polizeivorschriften für die Inskribierten 22.
Präservativ 53.
Prophylaxe der venerischen Krankheiten 53.
Prostituierte, Ausbeutung 34.
Prostituierte, Ausgaben 14 ff.
Prostituierte, Ausgabenminimum 18.
Prostituierte, Einnahmen 16 ff.
Prostituierten, Freizügigkeit der 184.
Prostituierten, Mittel zur Rettung und Besserung von 115.
Prostituierten, Natur der 77, 92.
Prostituierten, Soziale Lage der 8.
Prostituiertentypen 89.
Prostituierte, Verdienst 19.
Prostituierte, Verhältnis zum Besucher 25.
Prostituierte, Verhältnis zum Wirte 12.
Prostituierten, Vorschriften zur Untersuchung der 179.
Prostituierte, Zahl der Besucher 17, 170, 172.
Prostitution, Wesen der 74, 77.
Prozeß Riehl in Wien 171.
Reglement, Aus dem Bremer 180, Aus dem Hildesheimer 181, Aus dem für Essen . 181.
Reglement der Berliner Sittenpolizei 173.
Reglementierung, Das Für und Wider der 58.
Reglementierung der Inskribierten 19.
Reglementierung, Folgen der, in sittlicher Hinsicht 103.
Rettung der Prostituierten 115.
Riehl, Prozeß, in Wien 171.
Ruth Bré-Typus des Weibes 72.
Salon im Bordell 11.
Sanitätskommissionen 201.
Sarajevo, Prostituiertenregelung in 160.
Schanker, Harter 43.
Schicksal der Inskribierten 38.
Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten 53.
Serumdiagnose für Syphilis 192.
Sexualität, Alkohol und 110.
Sexualpädagogik 124.
Sexualpädagogik, Resolution der G. z. B. d. G. zur Reform der 236.
Sexuelle Aufklärung der Jugend 128.
Sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe 137.
Sittenkontrolle, Aus der Praxis der 184.
Sittenpolizeibeamte, Verhalten gegen Inskribierte 37.
Sittenpolizei, Dienstanweisung der Bonner 185.
Sittenpolizei, Erlaß der preußischen Regierung zur Handhabung der 177.
Sittenpolizei, Über 199.
Sittenpolizei, Unsittlichkeit der 109.
Sittliche Notlage der Jugend 94.
Sittlichkeitsvereine 67.
Sonjatypus der Prostituierten 89.
Spesen der Bordellhalter für Mädchen 167.
Stellung der weiblichen Dienstboten 99.
Sterblichkeitsprozent der Inskribierten 39.
...stalten 222.
...rkeit der Prostitution 103.
...prostituierte 12.
...prostituierte, Verhältnis zum Be...
...er 30.
... der Straßenprostituierten 30, 33.

Eheanschauungen, Moderne 142.
Ehe, Erziehung und 121.
Ehe, Vollehe und freie 237.
Einnahmen der Prostituierten im Bordell 16, im offenen Hause usw. 18.
Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterinnen 210, 211.
Einnahmen und Ausgaben von Wiener Prostituierten 172.
Einnahmen von Bordellhalterinnen 17.
Enthaltsamkeit vor der Ehe 137.
Erziehungsanstalten, Interkonfessionelle staatliche 117.
Erziehung 124.
Erziehung, Leitsätze für sexuelle 233 ff.
Erziehung und Ehe 121.
Essen, Aus dem Reglement für 181.
Ethik, Neue 142.
Fabrikarbeiterin, Wirtschaftliche Lage der 84.
Fensterln im offenen Hause 15, 29.
Föderation 66.
Freudenhaus 10.
Fürsorgeheime 119.
Gassenmädchen 12.
Genie, Wesen des 204.
Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung der 146.
Gesellschaftsmoral 123.
Gesetz der sexuellen Anziehung 206.
Gesundheitsbuch der Inskribierten 10, 158.
Gonorrhoe, Erreger 51, — Gefährlichkeit 52, — Heilbarkeit 52, — Ursprung 50, — Verlauf 51.
Grundursachen, Behebung der, der Prostitution 94.
Haus, Öffentliches 10.
Haus, Offenes 11.
Hausordnung für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten Sachsens, Aus der 222.
Heimliche Prostituierte, Zahl in Deutschland 41.
Heiratschancen der Inskribierten 39.
Herkunft der Inskribierten 83.
Hildesheimer Reglement, Aus dem 181.
Hills Projekt zur Behebung des Wohnungselendes 95, 215.
Honorar für ärztliche Kontrolle, Höhe des 21.
Inskribierten, Alter der 187.
Inskribierten, Berufsarten von 209, 210.
Inskribierten, Herkunft der 83.
Inskribierten, Reglementierung der 19.
Inskribierten, Schicksal der 38.
Inskribierten, Soziale Lage der 8.
Inskribierten, Tun und Lassen in der Wohnung 23, außerhalb der Wohnung 24.
Inskribierten, Verhältnis zum Besucher 25.
Inskribierten, Zahl der, in Deutschland, Tabelle 188.
Inskription 8.
Inskriptionsschein, Formular 156.
Kellnerin, Wirtschaftliche Lage der 87, 101, 212.
Kieler Reglement, Aus dem 184.
Kondom 53.
Kontrolle, Ärztliche 20.
Kontrolle, Austritt aus der 36.
Kontrolle, Dauer der 38, 187.
Kontrolle, Nutzlosigkeit der sanitären 107.
Kontrollschein für unkontrollierte Prostituierte 157.
Korrektionsanstalten 222.
Krankheiten, Bekämpfung geschlechtlicher 146.
Krankheiten, Venerische 42.
Kuppeleiparagraph 104, 218.
Kupplerin 10, 34.
Leitsätze für sexuelle Erziehung 233 ff.
Lepinesches Projekt 203.
Liebhaber der Prostituierten 78, 207.
Lombroso-Tarnowskys Theorie der Prostituierten 80, 208.
Lohnverhältnisse 210, 211, 214.
Louis 35.
Lues 43.
Lupanar 10.
Lusthäuser, Städtische 194.
Lustseuche 43.
Madame des Bordell 10, 28.
Mädchenhandel 102.
Mädchenhandel, Spesen im 167.
Mainzer Polizeiverordnung, Aus der 183.
Maison de tolérance 10.
Mamsell im Bordell 12, 27.
Mann und Weib, Verhältnis zwischen 70.
Maßregeln zur Verhütung von ansteckenden Geschlechtskrankheiten 176.

Muttertyp 205.
Nachfrage und Angebot, Sexuelle 231.
Nanatypus der Prostituierten 89.
Natur der Prostituierten 77, 92.
Neißers Reformvorschläge 129.
Neoreglementarismus 59.
Norwegisches Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 240.
Nutzlosigkeit der sanitären Kontrolle 107.
Öffentliche Häuser in Bremen 168.
Öffentliches Haus, Charakteristik 10.
Offene Häuser, Lage der Inskribierten 15.
Offenes Haus, Charakteristik 11.
Offenes Haus, Verhalten der Mädchen und Gäste 29.
Pädagogik, Leitsätze für sexuelle 233 ff.
Polizeiassistentinnen 118.
Polizeispion, Funktion der Mädchen als 23.
Polizei, Verhalten der Londoner, gegen Prostituierte 183.
Polizeivorschriften für die Inskribierten 22.
Präservativ 53.
Prophylaxe der venerischen Krankheiten 53.
Prostituierte, Ausbeutung 34.
Prostituierte, Ausgaben 14 ff.
Prostituierte, Ausgabenminimum 18.
Prostituierte, Einnahmen 16 ff.
Prostituierten, Freizügigkeit der 184.
Prostituierten, Mittel zur Rettung und Besserung von 115.
Prostituierten, Natur der 77, 92.
Prostituierten, Soziale Lage der 8.
Prostituiertentypen 89.
Prostituierte, Verdienst 19.
Prostituierte, Verhältnis zum Besucher 25.
Prostituierte, Verhältnis zum Wirte 12.
Prostituierten, Vorschriften zur Untersuchung der 179.
Prostituierte, Zahl der Besucher 17, 170, 172.
Prostitution, Begriffserklärung 1, 91.
Prostitution, Behebung der Grundursachen der 94.
Prostitution, die, eine Männerfrage 122.
Prostitution, Klassische Definition der 153.
Prostitutionsregelung in Sarajevo 160.
Prostitution, Strafbarkeit der 103.
Prostitution, Umfang der offiziellen 40.
Prostitution, Unsere Stellungnahme zur 93.
Prostitution, Ursachen der 69, 207.
Prostitution, Wesen der 74, 77.
Prozeß Riehl in Wien 171.
Reglement, Aus dem Bremer 180, Aus dem Hildesheimer 181, Aus dem für Essen 181.
Reglement der Berliner Sittenpolizei 173.
Reglementierung, Das Für und Wider der 58.
Reglementierung der Inskribierten 19.
Reglementierung, Folgen der, in sittlicher Hinsicht 103.
Rettung der Prostituierten 115.
Riehl, Prozeß, in Wien 171.
Ruth Bré-Typus des Weibes 72.
Salon im Bordell 11.
Sanitätskommissionen 201.
Sarajevo, Prostituiertenregelung in 160.
Schanker, Harter 43.
Schicksal der Inskribierten 38.
Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten 53.
Serumdiagnose für Syphilis 192.
Sexualität, Alkohol und 110.
Sexualpädagogik 124.
Sexualpädagogik, Resolution der G. z. B. d. G. zur Reform der 236.
Sexuelle Aufklärung der Jugend 128.
Sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe 137.
Sittenkontrolle, Aus der Praxis der 184.
Sittenpolizeibeamte, Verhalten gegen Inskribierte 37.
Sittenpolizei, Dienstanweisung der Bonner 185.
Sittenpolizei, Erlaß der preußischen Regierung zur Handhabung der 177.
Sittenpolizei, Über 199.
Sittenpolizei, Unsittlichkeit der 109.
Sittliche Notlage der Jugend 94.
Sittlichkeitsvereine 67.
Sonjatypus der Prostituierten 89.
Spesen der Bordellhalter für Mädchen 167.
Stellung der weiblichen Dienstboten 99.
Sterblichkeitsprozent der Inskribierten 39.
Strafanstalten 222.
Strafbarkeit der Prostitution 103.
Straßenprostituierte 12.
Straßenprostituierte, Verhältnis zum Besucher 30.
Strich der Straßenprostituierten 30, 33.

Strizzi 35.
Strumpfgeld 17.
Syphilis 43.
Syphilis, Ansteckungsgefahr 48.
Syphilis, Die, in den nordischen Ländern 243.
Syphilis, Erreger 43.
Syphilis, Erscheinungen der tertiären 190.
Syphilis, Erwerb 45.
Syphilis, Heilung 46.
Syphilis, Serumdiagnose 192.
Syphilis, Übertragbarkeit 48.
Syphilis, Ursprung 43.
Syphilis, Vererbbarkeit 48.
Syphilis, Verlauf 44.
Syphilitiker, Verhaltungsmaßregeln für 191.
Taxe der Straßenprostituierten 32.
Taxe im Bordell 16.
Thymiantypus der Prostituierten 89.
Toleranzkarte der Inskribierten 10.
Tripper 50.
Tripperkranke, Vorschriften für 192.
Typen des Weibes 72.
Ulcus durum 43.
Umfang der offiziellen Prostitution 40.
Unsittlichkeit, Bekämpfung öffentlicher 146.
Unsittlichkeit der Sittenpolizei 109.
Unzuchtsparagraph 104, 219.
Ursachen der Prostitution 69.
Venerische Krankheiten 42.
Verbote, Polizeiliche 23 ff.
Verbreitung der venerischen Krankheiten 54.
Verdienst einer Prostituierten 19.
Verkäuferin, Wirtschaftliche Lage 85.
Verhältnis zwischen Mann und Weib 70.
Verhalten der Gäste und Mädchen im Bordell 26, im offenen Hause 29.
Verhalten der Straßenprostituierten zum Besucher 31.
Verhalten der Sittenpolizei gegen Inskribierte 37.
Verhör auf Polizeiamt 8.
Vermieterin 34.
Vermögensverhältnisse von Mannheimer Prostituierten 170.
Verwarnungsprotokoll 9.
Verwarnungsprotokoll, Formular 156.
Vollehe und freie Ehe 237.
Vorschriften, Polizeiliche 22.
Weibestypen 72.
Weib, Verhältnis zwischen Mann und 70.
Weib, Wirtschaftliche Lage des arbeitenden 83.
Weiningertypus des Weibes 72.
Wesen der Prostitution 74, 77.
Wirtin des Bordells 10.
Wirtschafterin im Bordell 27.
Wirtschaftliche Lage des arbeitenden Weibes 83.
Wohnungselend 94.
Wohnungsfrage der Inskribierten 10.
Wohnungsordnungen 217.
Wohnungspflegebezirke und Wohnungspfleger 99.
Wohnungsreformen der Miß Oktavia Hill 215.
Zuhälter 35.

Strizzi 35.
Strumpfgeld 17.
Syphilis 43.
Syphilis, Ansteckungsgefahr 48.
Syphilis, Die, in den nordischen Ländern 243.
Syphilis, Erreger 43.
Syphilis, Erscheinungen der tertiären 190.
Syphilis, Erwerb 45.
Syphilis, Heilung 46.
Syphilis, Serumdiagnose 192.
Syphilis, Übertragbarkeit 48.
Syphilis, Ursprung 43.
Syphilis, Vererbbarkeit 48.
Syphilis, Verlauf 44.
Syphilitiker, Verhaltungsmaßregeln für 191.
Taxe der Straßenprostituierten 32.
Taxe im Bordell 16.
Thymiantypus der Prostituierten 89.
Toleranzkarte der Inskribierten 10.
Tripper 50.
Tripperkranke, Vorschriften für 192.
Typen des Weibes 72.
Ulcus durum 43.
Umfang der offiziellen Prostitution 40.
Unsittlichkeit, Bekämpfung öffentlicher 146.
Unsittlichkeit der Sittenpolizei 109.
Unzuchtsparagraph 104, 219.
Ursachen der Prostitution 69.
Venerische Krankheiten 42.
Verbote, Polizeiliche 23 ff.
Verbreitung der venerischen Krankheiten 54.
Verdienst einer Prostituierten 19.
Verkäuferin, Wirtschaftliche Lage 85.
Verhältnis zwischen Mann und Weib 70.
Verhalten der Gäste und Mädchen im Bordell 26, im offenen Hause 29.
Verhalten der Straßenprostituierten zum Besucher 31.
Verhalten der Sittenpolizei gegen Inskribierte 37.
Verhör auf Polizeiamt 8.
Vermieterin 34.
Vermögensverhältnisse von Mannheimer Prostituierten 170.
Verwarnungsprotokoll 9.
Verwarnungsprotokoll, Formular 156.
Vollehe und freie Ehe 237.
Vorschriften, Polizeiliche 22.
Weibestypen 72.
Weib, Verhältnis zwischen Mann und 70.
Weib, Wirtschaftliche Lage des arbeitenden 83.
Weiningertypus des Weibes 72.
Wesen der Prostitution 74, 77.
Wirtin des Bordells 10.
Wirtschafterin im Bordell 27.
Wirtschaftliche Lage des arbeitenden Weibes 83.
Wohnungselend 94.
Wohnungsfrage der Inskribierten 10.
Wohnungsordnungen 217.
Wohnungspflegebezirke und Wohnungspfleger 99.
Wohnungsreformen der Miß Oktavia Hill 215.
Zuhälter 35.
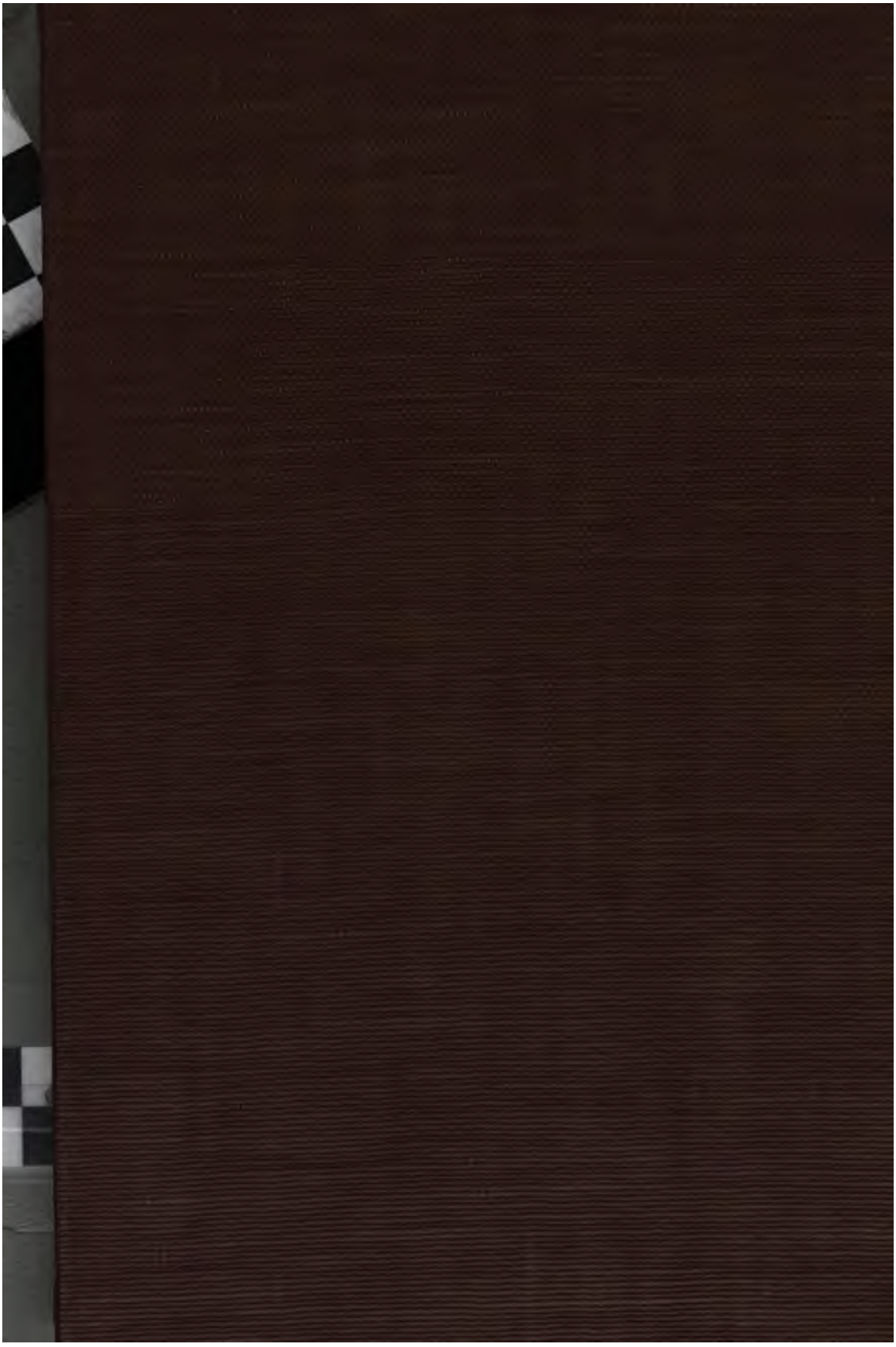
1 2 4 1942